

Haupt- und Finanzausschuss

BEKANNTMACHUNG

zur 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 28.09.2021, 17:00 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Kommunale Gremiensitzungen gelten als Veranstaltungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaSchVO n.F. Somit unterliegen sowohl die Gremienmitglieder selbst als auch die teilnehmende Öffentlichkeit bei einem entsprechenden Inzidenzwert über 35 der in § 4 Absatz 2 Satz 1 CoronaSchVO n. F. formulierten Teilnahmevoraussetzung einer nachgewiesenen Immunisierung oder Testung. Das Vorliegen der persönlichen Teilnahmevoraussetzung wird bei Zutritt zum Sitzungsraum überprüft. Aufgrund der derzeitigen Pandemie-Situation wird die Verpflichtung zum Tragen einer geeigneten Maske (medizinische Maske oder FFP 2-Maske) auf die gesamte Dauer der Sitzung – also auch am Sitzplatz – erweitert.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

- 1. Einwohnerfragestunde
- 2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 22.06.2021
- 3. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 (17/217 DS)
- 4. Überörtliche Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) (17/225 DS)
- 5. Bericht des Kämmers über die finanzielle Lage / coronabedingten Haushaltsveränderungen der Stadt Voerde im III. Quartal 2021 gemäß § 2 Absatz 2 NKF-CIG (17/263 DS)
- 6. Bestellung des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr der Stadt Voerde (17/253 DS)
- 7. Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße"
hier: Aufstellungsbeschluss (17/264 DS)
- 8. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" und Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"
hier: Beschluss zur Offenlage (17/208 DS)
- 9. Projekt Lebendige Innenstadt - 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau und Umsetzung des „Integrierten Handlungskonzepts“ (17/239 DS)
- 10. Erneute Teilnahme am LEADER Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 (17/221 DS)
- 11. Begrünung von Dächern der Wartehäuschen an Bushaltestellen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 (17/107 DS) (17/250 DS)

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 12. | Herstellung eines Regenwasserkanals und Erneuerung der Straße im Föhrenweg | (17/251 DS) |
| 13. | Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Voerder Art" (Kulturförderrichtlinien)
1. Änderung zur Anpassung der Richtlinien | (17/222 DS) |
| 14. | Musikschule Voerde e. V.
Förderung der kulturellen und pädagogischen Angebote (Zeitraum 2022 – 2024) | (17/223 DS) |
| 15. | Errichtung eines Erinnerungsortes „10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ und Mahnmal für die Opfer extremistischer Gewalt
hier: a) Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die PARTEI und der SPD sowie desfraktionslosen Ratsherrn Jörg Schmitz und des Integrationsrates vom 04.06.2021
b) Antrag der CDU/FDP-Fraktionen vom 06.07.2021 | (17/227 DS) |
| 16. | Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und im Rahmen des Offenen Ganztages im Zuge von COVID-19
hier: Regelung für das 2. Halbjahr des Schul- und Kita-Jahres 2020/21 | (17/237 DS) |
| 17. | Vergabemodalitäten von städtischen Baugrundstücken | (17/232 DS) |
| 18. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 19. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung | |

Nichtöffentliche Sitzung

- | | | |
|----|--|-------------|
| 1. | Kenntnisnahme der Niederschrift vom 22.06.2021 | |
| 2. | Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages | (17/229 DS) |
| 3. | Nutzung / Vermarktung des Gewerbegrundstückes Am Industriepark | (17/231 DS) |
| 4. | Übernahme des Mensabetriebs am Gymnasium Voerde durch den Förderverein „Verein Ganztagschule des Gymnasiums Voerde e.V.“ | (17/249 DS) |
| 5. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 6. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung | |

Voerde, 21.09.2021

Bürgermeister
Dirk Haarmann

STADT VOERDE (Niederrhein)

Haupt- und Finanzausschuss

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 4. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
am Dienstag, 28.09.2021, 17:00 Uhr bis 17:56 Uhr
im Großen Sitzungssaal Raum 101 des Rathauses

Anwesenheiten

Vorsitz:

Haarmann, Dirk

Anwesend:

SPD-Fraktion

Schwarz, Ulrike

Goemann, Uwe

Lemm, Bastian

Neßbach, Ulrich Philipp

Sarres, Mark

Schmitz, Stefan

vertritt Weltgen, Stefan (SPD)

CDU-Fraktion

Mölleken, Bert

Hülser, Ingo

17:00 - 17:48 Uhr (bis TOP 19 der öffentlichen
Sitzung)

Kotzke, Nicolas

Schneider, Georg Heinrich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hassmann, Ingrid

Meiners, Stefan

vertritt Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)

FDP-Fraktion

Benninghoff, Bernd

Fraktion Die PARTEI

Zielinski, Daniel

Fraktion Wählergemeinschaft Voerde

Garden, Christian

Entschuldigt fehlen:

Rohr, Gabriele Maria (B' 90/Grüne)

Weltgen, Stefan (SPD)

Von der Verwaltung sind anwesend:

Erste Beigeordnete Frau Johann

Beigeordneter Herr Rütten

Kämmerer Herr Hülser

Herr Wellmann (ÖRP)
Herr Paradowski (StWuL)
Herr Hänisch (FB 1)
Frau Feldkamp (FD 1.1)
Herr Hauser (FD 3.1)
Herr Dr. Himmelmann (FB 4)
Herr Kapp (FB 5)
Herr Müser (FB 6)
Herr Grootens (FB 7)

Presse:

1 Dame

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

- a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b Feststellung der Tagesordnung
- c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 22.06.2021
3. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020 (17/217 DS)
4. Überörtliche Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) (17/225 DS)
5. Bericht des Kämmersers über die finanzielle Lage / coronabedingten Haushaltsveränderungen der Stadt Voerde im III. Quartal 2021 gemäß § 2 Absatz 2 NKF-CIG (17/263 DS)
6. Bestellung des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr der Stadt Voerde (17/253 DS)
7. Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße"
hier: Aufstellungsbeschluss (17/264 DS)
8. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" und Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"
hier: Beschluss zur Offenlage (17/208 DS)
9. Projekt Lebendige Innenstadt - 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau und Umsetzung des „Integrierten Handlungskonzepts“ (17/239 DS)
10. Erneute Teilnahme am LEADER Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 (17/221 DS)
11. Begrünung von Dächern der Wartehäuschen an Bushaltestellen
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 (17/250 DS)
(17/107 DS)
12. Herstellung eines Regenwasserkanals und Erneuerung der Straße im Föhrenweg (17/251 DS)

- | | | |
|-----|--|-------------|
| 13. | Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Voerder Art" (Kulturförderrichtlinien)
1. Änderung zur Anpassung der Richtlinien | (17/222 DS) |
| 14. | Musikschule Voerde e. V.
Förderung der kulturellen und pädagogischen Angebote (Zeitraum 2022 – 2024) | (17/223 DS) |
| 15. | Errichtung eines Erinnerungsortes „10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ und Mahnmal für die Opfer extremistischer Gewalt
hier: a) Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die PARTEI und der SPD sowie desfraktionslosen Ratsherrn Jörg Schmitz und des Integrationsrates vom 04.06.2021
b) Antrag der CDU/FDP-Fraktionen vom 06.07.2021 | (17/227 DS) |
| 16. | Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und im Rahmen des Offenen Ganztages im Zuge von COVID-19
hier: Regelung für das 2. Halbjahr des Schul- und Kita-Jahres 2020/21 | (17/237 DS) |
| 17. | Vergabemodalitäten von städtischen Baugrundstücken | (17/232 DS) |
| 18. | Mitteilungen der Verwaltung | |
| 19. | Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung | |

Sitzungsverlauf

Bürgermeister Haarmann eröffnet die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und begrüßt alle Anwesenden.

Öffentliche Sitzung

Zur Geschäftsordnung

a Prüfung der Einladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Haarmann stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Ausschusses gem. § 8 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse fest.

b Feststellung der Tagesordnung

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass bei Tagesordnungspunkt 9 – Drucksache 17/239 zwischenzeitlich eine Verschiebung innerhalb der Finanztafel vorgenommen wurde, die jedoch keine Änderung der Gesamtkosten bewirkt.

Zudem wurde zu Tagesordnungspunkt 17 – Drucksache 17/232 aufgrund der Beratung im Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung die überarbeitete Fassung der Vergaberichtlinie als neue Anlage beigefügt. Die Fraktionen hatten die überarbeitete Vergaberichtlinie bereits am 15.09.2021 vorab per Mail erhalten.

Im Übrigen wird die Tagesordnung gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse festgestellt.

c Feststellung von Ausschließungsgründen gemäß §§ 31, 43 (2) und 50 (6) GO NRW

Bürgermeister Haarmann stellt fest, dass bei keinem Ausschussmitglied der Tatbestand eines Ausschließungsgrundes gem. §§ 31, 43 Abs. 2 und 50 Abs. 6 GO NRW erfüllt ist.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend.

2. Kenntnisnahme der Niederschrift vom 22.06.2021

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 22.06.2021 wird zur Kenntnis genommen.

3. Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020 17/217 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde stellt anhand der Anlage zur Drucksache 17/217 fest, dass entsprechend der Regelungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW die Stadt Voerde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020 befreit ist. Dieser Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses 2020 der Stadt Voerde vorgelegt.

Gemäß § 116 a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist vom Rat der Stadt Voerde zu beschließen und dem vorgenannten Jahresabschluss beizulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Überörtliche Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW) 17/225 DS

Fraktionsvorsitzender Hülser teilt mit, dass in seiner Fraktion noch offene Fragen zu dem Prüfungsabschnitt der Hilfen zur Erziehung bestehen. Die Fraktion wird den Fragenkatalog aufgrund des Umfangs schriftlich auf den Weg bringen und bittet den Beigeordneten Herrn Rütten um Beantwortung in einer der kommenden Fraktionssitzungen, was dieser zusichert.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde nimmt das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und beschließt die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen entsprechend der Anlagen 3 – 6 der Drucksache 17/225.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5. Bericht des Kämmers über die finanzielle Lage / coronabedingten Haushaltsveränderungen der Stadt Voerde im III. Quartal 2021 gemäß § 2 Absatz 2 NKF-CIG 17/263 DS

Bürgermeister Haarmann weist darauf hin, dass das Aktionsbündnis für die Würde unserer Städte am 11.10.2021 in Berlin zu Gast sein wird und mit einem satirischen Wagen des Künstlers Jacques Tilly Aufmerksamkeit für die Forderungen des Aktionsbündnisses erzeugen möchte. Zu den Kollegen, die nach Berlin reisen werden, um die Positionen des Aktionsbündnisses mit Nachdruck zu vertreten, wird auch der Voerder Kämmerer gehören.

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt den gemäß § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) zu gebenden Bericht des Kämmers über die finanzielle Lage / coronabedingten Haushaltsveränderungen der Stadt Voerde zum III. Quartal 2021 zur Kenntnis.

6. Bestellung des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr der Stadt Voerde 17/253 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Brandinspektor Uwe Ettwig wird mit Wirkung vom 26.10.2021 kommissarisch zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde bestellt. Nach Ablegung der erforderlichen Lehrgänge F/B V-2 und F VI erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit die ordentliche Bestellung.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**7. Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" 17/264 DS
hier: Aufstellungsbeschluss**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13 und 2 BauGB für den in der Anlage 7 dieser Drucksache Nr. 17/264 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**8. 79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" und Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen" 17/208 DS
hier: Beschluss zur Offenlage**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) folgt den in der Anlage 7 der Drucksache 17/208 dargestellten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

9. Projekt Lebendige Innenstadt - 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau und Umsetzung des „Integrierten Handlungskonzepts“ 17/239 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stimmt dem in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/239 dargestellten aktualisierten Umsetzungsprogramm für das „Integrierte Handlungskonzept“, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel in den Haushaltsplänen 2022 ff, zu.
2. Der Bau- und Betriebsausschuss stimmt der geplanten Rathausplatzumgestaltung (2. Bauabschnitt) auf Basis des in der Anlage 2 der Drucksache Nr. 17/239 vorliegenden Gestaltungsplans sowie des Vorentwurfs und der Kostenberechnung der Büros Landschaft planen + bauen NRW GmbH und BPR Essen, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel in den Haushaltsplänen 2022 ff, zu.
3. Die Planung ist mit den betroffenen Eigentümern abzustimmen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10. Erneute Teilnahme am LEADER Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 17/221 DS

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Die Stadt Voerde stimmt einer erneuten Teilnahme am LEADER-Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 (plus Ausfinanzierungszeit bis 2029) zu. Sie trägt gemeinsam mit den Kommunen Wesel, Hamminkeln, Schermbeck und Hünxe als LEADER-Region Lippe-Issel-Niederrhein e. V. (LIN), die für den LEADER-Wettbewerb anfallenden Kosten für die für den Wettbewerb zu erstellende lokale Entwicklungsstrategie (LES) mit. Sie wird alles daransetzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen.
2. Der öffentliche Mindestbeitrag zum Regionalen Bewirtschaftungsrahmen in Höhe von mindestens 60.000 € (etwa 10.000,- € pro Jahr), bei höherer Fördersumme 70.000,- € je Kommune wird in den Haushaltsjahren 2023 bis 2029 bedarfsgerecht eingeplant. Für das Haushaltsjahr 2022 werden weiterhin einmalig 5.000,- Euro für die externe Erstellung der LES eingeplant.
3. Die Stadt Voerde stimmt bei erfolgreicher LEADER Bewerbung der regionalen Zusicherung über die Einrichtung eines Regionalmanagements im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitbeschäftigten und deren Aufrechterhaltung bis mindestens zum 31.12.2029 zu.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, an der gemeinsamen Bewerbung für die neue Förderperiode mitzuarbeiten.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

**11. Begrünung von Dächern der Wartehäuschen an Bushaltestellen 17/250 DS
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020
(17/107 DS)**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) lehnt den kompletten Ausbau der Bushaltstellen mit Wartehallen mit Gründach ab und beauftragt die Verwaltung eine beispielhafte Umsetzung der im nächsten Bauabschnitt „Alte-Hünxer-Straße“ zu errichtenden drei Wartehallen mit Gründach auszustatten und mit Informationen zu Vorteilen von Gründächern zu versehen.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt die Verwaltung, zu prüfen, ob über alternative Förderprogramme Wartehallen mit Gründächern an den verbleibenden Haltestellen errichtet werden können, für die kein barrierefreier Ausbau gemäß § 12 ÖPNVG NRW über das Förderprogramm des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vorgesehen ist.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

12. Herstellung eines Regenwasserkanals und Erneuerung der Straße im 17/251 DS Föhrenweg

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

- (1) Der Bau- und Betriebsausschuss stimmt der vorgestellten Entwurfsplanung zur Herstellung der Regenwasserkanalisation, der wiedermaligen Straßenerneuerung im Föhrenweg sowie der Ergänzung der vorhandenen Beleuchtungsanlage zu.
- (2) Der Stadtrat stimmt der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung auf dem PSP 7.100582.700.003 „Ausbau Straße Föhrenweg“ in Höhe von 420.000 € zu. Als Deckung dienen nicht benötigte Mittel auf den PSP 7.100403.700.003 „Ausbau RW-Kanal Föhrenweg“ (150.000 €) und 7.100404.700.003 „Ausbau RW-Kanal Grenzweg“ (270.000 €).

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

13. Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungssreihe "Voerder Art" (Kulturförderrichtlinien) 17/222 DS
1. Änderung zur Anpassung der Richtlinien

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) beschließt die Änderung der als Anlage zu dieser Drucksache beigefügten Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ (Kulturförderrichtlinien) zum 1. November 2021.
2. Damit auch im Jahr 2021 alle Kulturschaffenden einen Antrag auf Projektförderung gem. den Richtlinien stellen können, wird der zehnte Spiegelstrich zu Ziff. III.3 Umfang und Höhe der Förderung, Förderung von kulturellen Projekten nicht angewendet.

Abstimmungsergebnis: 15 Ja-Stimmen, 1 Gegenstimme

14. Musikschule Voerde e. V. 17/223 DS
Förderung der kulturellen und pädagogischen Angebote (Zeitraum 2022 – 2024)

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

1. Zur Sicherstellung der kulturellen und pädagogischen Angebote der Musikschule Voerde e. V. wird aus den in der Drucksache dargestellten Gründen ein jährlicher zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 4.383 € gewährt.
2. Damit der Verein Musikschule Voerde e. V. Planungssicherheit für seine wichtige musikalische Bildungsarbeit erhält, gilt der Beschluss für einen Zeitraum von drei Jahren (2022 – 2024).

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

- 15. Errichtung eines Erinnerungsortes „10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ und Mahnmal für die Opfer extremistischer Gewalt 17/227 DS**
hier: **a) Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die PARTEI und der SPD sowie desfraktionslosen Ratsherrn Jörg Schmitz und des Integrationsrates vom 04.06.2021**
b) Antrag der CDU/FDP-Fraktionen vom 06.07.2021

Wie bereits in den vorberatenden Ausschüssen, wird auch hier eine getrennte Abstimmung durchgeführt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme der folgenden

Beschlussvorschläge:

1. Dem Erweiterungsantrag der CDU- FDP-Fraktion vom 06.07.2021, ein Mahnmal in der Stadt Voerde für die Opfer extremistischer Gewalt zu errichten, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 5 Ja-Stimmen, 10 Gegenstimmen, 1 Stimmenthaltung

2. Dem interfraktionellen Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die PARTEI, sowie des fraktionslosen Ratsherrn Jörg Schmitz und des Integrationsrates vom 04.06.2021 einen Erinnerungsort“ 10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ zu errichten, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

3. Der Erinnerungsort ist - unter Beteiligung von Anwohnern der naheliegenden Siedlung – im Helmut-Pakulat-Park zu errichten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 2 Stimmenthaltungen

4. Die Gestaltung der Hinweistafel ist dem Kultur- und Sportausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5. Die entstehenden Kosten sollen über Crowdfunding und/oder anderweitige Spenden und/oder bürgerschaftliches Engagement (z. B. Baumpatenschaften) vollständig finanziert werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen, 2 Gegenstimmen, 3 Stimmenthaltungen

16. Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und im Rahmen des Offenen Ganztages im Zuge von COVID-19 hier: Regelung für das 2. Halbjahr des Schul- und Kita-Jahres 2020/21 **17/237 DS**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme des folgenden

Beschlussvorschlags:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für die Hälfte des Monats Februar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird. Die für diesen Zeitraum bereits gezahlten Elternbeiträge werden den Eltern erstattet.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

17. Vergabemodalitäten von städtischen Baugrundstücken **17/232 DS**

Bürgermeister Haarmann erläutert, dass aufgrund der Beratungen im Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderungsausschuss eine Überarbeitung der Vergaberichtlinie erfolgte, die den Fraktionen am 15.09.2021 zugeleitet wurde. Nachdem hierzu keine weiteren Rückmeldungen mehr erfolgte, wurde die überarbeitete Richtlinie als neue Anlage zur Drucksache im Ratsinformationssystem hinzugefügt.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Annahme der folgenden

Beschlussvorschläge:

1. Der Rat der Stadt Voerde stimmt den in der Drucksache 17/232 enthaltenen Vergabekriterien von städtischen Baugrundstücken zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

2. Der Rat der Stadt Voerde hebt den Beschluss vom 23.06.2015 (DS 16/247) zur Gewährung eines Kinderbonus von 1.000 € je Kind beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken auf.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen, 6 Gegenstimmen

18. Mitteilungen der Verwaltung

Es liegen keine Mitteilungen vor.

19. Anfragen gemäß § 17 Abs. 2 und § 26 der Geschäftsordnung

SPD-Ratsherr Schmitz verliest einige Fragen zur Baustelle an der Friedhofstraße:

1. Wie wurde die Baustelle in Bezug auf die Einhaltung von Rettungswegen geplant?
2. Ist es der Fernwärme Niederrhein genehmigt worden, an 2 Stellen die Fahrbahn in einer Breite von $\frac{3}{4}$ der eigentlichen Straßen aufzureißen und dadurch den Fahrweg durch die Bäume auf der Friedhofstraße an der Ecke Jaegerstraße umzuleiten?
3. Sind Verstöße im Rahmen der Genehmigung der Baustelle durch den FD 7.1 festgestellt worden?
4. Ist diese Baustelle in Bezug auf den Rettungsweg in Richtung Feuerwehr/Rettungsdienst kommuniziert worden?

Erste Beigeordnete Johann nimmt zu den Fragen 1 und 4 wie folgt Stellung:

Zu 1. Es ist eine gesonderte Sicherheitsplanung durch ein externes Büro erstellt worden.

Zu 4. Die verkehrsrechtliche Anordnung einschließlich eines Plans ist sowohl mit der Feuerwehr als auch mit dem Rettungsdienst vor Beginn der Baumaßnahme kommuniziert worden.

Gleichwohl teilt sie mit, dass auch die Fernwärme Niederrhein (FN) nicht zufrieden mit der Baustellenleitung ist. Herr Döcking (FN) berichtete u. a. über die Baumaßnahme im letzten Bau- und Betriebsausschuss.

Fachbereichsleiter Kapp ergänzt, dass heute bereits ein Vor-Ort-Termin – auch unter Beteiligung der Feuerwehr stattgefunden hat, wo keine Mängel festgestellt werden konnten. Auch die Feuerwehr äußerte keine Bedenken. Es sind keine Verstöße festgestellt worden.

Er gab aber zu, dass die Situation sich zu einem anderen Zeitpunkt/zu einer anderen Uhrzeit möglicherweise anders darstellt und sicherte eine engmaschige Überwachung der Baustelle zu.

In Bezug auf die Frage zur genehmigten Aufrissbreite sicherte Frau Johann eine Prüfung und Herr Haarmann die anschließende schriftliche Beantwortung zu.

Bürgermeister Haarmann schließt die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses um 17:56 Uhr.

Bürgermeister

Dirk Haarmann

Schritfführer

Armin Hänisch



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.09.2021

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Finanzbuchhaltung und Zahlungsabwicklung

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Befreiung von der Pflicht zur Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde stellt anhand der Anlage zur Drucksache 17/217 fest, dass entsprechend der Regelungen des § 116 a Abs. 1 GO NRW die Stadt Voerde von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2020 befreit ist. Dieser Beschluss wird der Aufsichtsbehörde mit der Anzeige des festgestellten Jahresabschlusses 2020 der Stadt Voerde vorgelegt.

Gemäß § 116 a Abs. 3 GO NRW ist ein Beteiligungsbericht nach § 117 GO NRW zu erstellen. Dieser ist vom Rat der Stadt Voerde zu beschließen und dem vorgenannten Jahresabschluss beizulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Zum Zwecke der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind nach § 116 Abs. 3 GO NRW die Jahresabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss der Gemeinde zu konsolidieren, sofern im Gesetz oder durch Rechtsverordnung nicht anderes bestimmt ist.

Der § 116 a Abs. 1 GO NRW sieht eine Prüfung von drei Merkmalen vor, die zu einer Befreiung von der vorgenannten Verpflichtung führen:

1. die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro,
2. die der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus,
3. die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 machen insgesamt weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Eine Gemeinde ist von der Pflicht, einen Gesamtabschluss und einen Gesamtlagebericht aufzustellen, befreit, wenn am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag jeweils mindestens zwei der vorstehenden Merkmale zutreffen.

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses entscheidet der Rat gemäß § 116 a Abs. 2 GO NRW für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 ist gegenüber dem Rat anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen.

Die Prüfung der drei Befreiungsmerkmale nach § 116 a Abs. 1 GO NRW anhand eines seitens der gpaNRW entwickelten Schemas zur Datenerfassung und Auswertung (siehe Anlage) kommt zu dem Ergebnis, dass die Stadt Voerde von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 befreit und, wie in § 116 a Abs. 3 GO NRW vorgesehen, ein Beteiligungsbericht zu erstellen ist.

Nachrichtlich sei an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen, dass das für Kommunales zuständige Ministerium gemäß § 133 Abs. 3 Ziffer 6. GO NRW durch Verwaltungsvorschrift ein verbindliches Muster für den Beteiligungsbericht festgelegt hat. Die Gemeinden sind verpflichtet, dieses Muster zu verwenden. Diese Vorgehensweise soll der besseren Vergleichbarkeit dienen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Prüfung der Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW

Rechtliche Grundlage:

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der nachfolgenden drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses in Betracht kommt:

1. Die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW darf nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.
2. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden (= anteiligen) Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche müssen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Eine Befreiung kommt nur in Betracht, wenn die Kriterien am Abschlussstichtag und dem vorangehenden Jahr erfüllt sind.

Hinweise:

1. Bitte füllen Sie die untenstehenden Tabellen aus. In der Registerkarte "Auswertung" wird dann ausgewertet, ob eine Gesamtabchluss-Befreiung in Betracht kommt.
2. Um die Kriterien überprüfen zu können, ist es notwendig, alle Einheiten des Konzerns nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu erfassen. Dabei handelt es sich um die Kommune und alle vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche. Verselbstständigte Aufgabenbereiche von untergeordneter Bedeutung gemäß § 116b GO NRW müssen nicht erfasst werden.
3. Die Bilanzsummen sowie die Erträge der nicht nach NKf bilanzierenden Einheiten müssen bei der Überprüfung nicht an das NKf angepasst werden.
4. Die Erträge der verselbstständigen Aufgabenbereiche sind in das Schema der NKf-Ergebnisrechnung überzuleiten. Die ordentlichen Erträge sind in die Datenerfassung einzutragen.

Dateneingabe:

A) Jahr der Befreiung

B) Daten der Kommune

Name der Kommune	Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro	
	2020	2019	2020	2019
Stadt Voerde	291.280.388,39	277.110.550,04	93.526.672,63	95.615.112,43

C) Daten der vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigen Aufgabenbereiche


Name des verselbstständigen Aufgabenbereichs	Beteiligungsquote in Prozent		Bilanzsumme in Euro		Anteilige Bilanzsumme in Euro		Ordentliche Erträge in Euro		Anteilige ordentliche Erträge in Euro		
	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	2020	2019	
1 Stadwerke Voerde (nicht vollkonsolidierungspflichtig)	51,0	50,0	13.889.054,82	13.427.484,23	7.083.417,96	6.713.742,12	6.926.089,20	5.856.130,14	3.532.305,49	2.928.065,07	
2 Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG	74,9	0,0	5.661.694,63	2.902.769,43	4.240.609,28	Beteiligungsquote fehlt	2.390.994,90		1.790.855,18		
3											
4											
5											
6											
7											
8											
9											
10											
11											
12											
13											
14											
15											
16											
17											
18											
19											
20											
21											
22											
23											
24											
25											
26											
27											
28											
29											
30											
31											
32											
33											
34											
35											
36											
37											
38											
39											
40											
41											
42											
43											
44											
45											
46											
47											
48											
49											
50											
Summe			19.550.749,45	16.330.253,66	11.324.027,24	6.713.742,12		9.317.084,10	5.856.130,14	5.323.160,67	2.928.065,07

Name der Kommune
Stadt Voerde

Jahr der Befreiung
2020


Kriterium 1
Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 1 GO NRW darf die Summe der Bilanzen der Kommune und der einzubeziehenden selbstständigen Aufgabenbereiche nach § 116 Abs. 3 GO NRW nicht mehr als 1.500.000.000 Euro betragen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Bilanzsumme der Kommune	291.280.388,39 €	277.110.550,04 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
+	+	+	
Summe der Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	19.550.749,45 €	16.330.253,66 €	
= < 1.500.000.000,01 € ?	= 310.831.137,84 €	= 293.440.803,70 €	


Kriterium 2
Anteil Erträge

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 2 GO NRW müssen die Erträge der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige ordentliche Erträge der selbstständigen Aufgabenbereiche	5.323.160,67 €	2.928.065,07 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Ordentliche Erträge der Kommune	93.526.672,63 €	95.615.112,43 €	
= < 50,00 % ?	= 5,69 %	= 3,06 %	

Kriterium 3
Anteil Bilanzsumme

Nach § 116a Abs. 1 Nr. 3 GO NRW müssen die Bilanzsummen der vollkonsolidierungspflichtigen selbstständigen Aufgabenbereiche weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune ausmachen.

Berechnung	2020	2019	Auswertung
Anteilige Bilanzsummen der selbstständigen Aufgabenbereiche	11.324.027,24 €	6.713.742,12 €	 Das Kriterium ist erfüllt.
/	/	/	
Bilanzsumme der Kommune	291.280.388,39 €	277.110.550,04 €	
= < 50,00 % ?	= 3,89 %	= 2,42 %	

Kriterien 1 bis 3
Gesamtauswertung

Nach § 116a GO NRW müssen mindestens zwei der obigen drei Kriterien erfüllt sein, damit eine Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabschlusses in Betracht kommt.

Die Voraussetzungen für eine Gesamtabschlussbefreiung liegen vor.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.08.2021

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Rechnungsprüfungsausschuss	31.08.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Überörtliche Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) 2020 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW (gpaNRW)

Beschlussvorschlag:

Für den Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss nimmt den „Gesamtbericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) im Jahr 2020“ der gpaNRW vom 17.06.2021 sowie die Stellungnahmen der Verwaltung zu den darin erfolgten Feststellungen und Empfehlungen zur Kenntnis und unterrichtet den Rat über das Ergebnis seiner Beratung.

Für den Stadtrat

Der Rat der Stadt Voerde nimmt das Beratungsergebnis des Rechnungsprüfungsausschusses zur Kenntnis und beschließt die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen entsprechend der Anlagen 3 - 6 der Drucksache 17/225.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Bereits mit Schreiben vom 26.02.2019 erfolgte seitens der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (gpaNRW) die Ankündigung einer überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung gemäß § 105 GO NRW der mittleren kreisangehörigen Städte voraussichtlich ab September 2019.

Ein Vorgespräch zur überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde 2020 fand am 21.02.2020 statt. Neben einer Betrachtung der Interkommunalen Zusammenarbeit, des gpa-Kennzahlensets und Hinweisen zur Methodik wurden in diesem Zusammenhang die Prüfungsbereiche

- Finanzen,
- Beteiligungen,
- Hilfe zur Erziehung,

- Bauaufsicht und
 - Vergabewesen
- beschrieben.

Die überörtliche Prüfung erstreckte sich über gut ein Jahr.

Über das Ergebnis der Prüfung unterrichtete die gpaNRW am 19.03.2021 in einem Abschlussgespräch den Bürgermeister unter Beteiligung des Verwaltungsvorstandes und des Leiters der örtlichen Rechnungsprüfung. Die Entwürfe der Teilprüfungsberichte wurden der Verwaltung am 26.03.2021 übermittelt.

Mit Abschluss der Prüfung wurde der endgültige „Gesamtbericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) im Jahr 2020“ dem Bürgermeister seitens der gpaNRW am 17.06.2021 zugeleitet.

Um den Grundsatz der Vertraulichkeit im Vergabeverfahren zu wahren, ist der endgültige Gesamtbericht ohne das Kapitel 5.7 zur Maßnahmenbetrachtung im Teilbericht „Vergabewesen“ beigefügt (**Anlage 1**).

Dieses Kapitel 5.7 ist der **Anlage 2 -nichtöffentlich-** zu entnehmen.

Die Stellungnahmen der Verwaltung bezüglich der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zu den Prüffeldern Finanzen (**Anlage 3**), Hilfe zur Erziehung (**Anlage 4**), Bauaufsicht (**Anlage 5**) und Vergabewesen (**Anlage 6**) sind dieser Drucksache ebenfalls beigefügt.

Die gpaNRW wird in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 31.08.2021 die Präsentation der Prüfungsergebnisse übernehmen.

Der Bürgermeister legt mit dieser Drucksache den „Gesamtbericht zur überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) im Jahr 2020“ gemäß § 105 Absatz 6 GO NRW dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vor. Der Rechnungsprüfungsausschuss unterrichtet den Haupt- und Finanzausschuss am 28.09.2021 und den Rat der Stadt Voerde am 05.10.2021 in den jeweiligen Sitzungen über das Ergebnis seiner Beratungen. Der Rat der Stadt Voerde beschließt gemäß § 105 Absatz 7 GO NRW über die gegenüber der gpaNRW und der Aufsichtsbehörde (Kreis Wesel) abzugebenden Stellungnahme in Bezug auf die im Prüfungsbericht enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen in öffentlicher Sitzung, wobei das Ergebnis der Vorberatungen im Rechnungsprüfungsausschuss einbezogen werden kann.

Die Zuleitung des Beschlusses an die gpaNRW sowie die Aufsichtsbehörde hat gemäß einer Fristsetzung von sechs Monaten nach Erhalt des Prüfberichtes (17.06.2021) bis zum 17.12.2021 zu erfolgen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Gesamtbericht öffentlich
- (2) Kapitel 5.7 nichtöffentlich
- (3) Prüffeld Finanzen
- (4) Prüffeld Hilfen zur Erziehung
- (5) Prüffeld Bauaufsicht
- (6) Prüffeld Vergabe

ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG

der Stadt Voerde (Niederrhein) im Jahr 2020

Gesamtbericht

INHALTSVERZEICHNIS

Gesamtbericht	1
0. Vorbericht	5
0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein)	5
0.1.1 Managementübersicht	5
0.2 Ausgangslage der Stadt Voerde (Niederrhein)	7
0.2.1 Strukturelle Situation	7
0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen	9
0.3 Interkommunale Zusammenarbeit	10
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse	10
0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Voerde (Niederrhein)	18
0.4 Überörtliche Prüfung	19
0.4.1 Grundlagen	19
0.4.2 Prüfungsbericht	20
0.5 Prüfungsmethodik	21
0.5.1 Kennzahlenvergleich	21
0.5.2 Strukturen	22
0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten	22
0.5.4 gpa-Kennzahlenset	22
0.6 Prüfungsablauf	23
0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen	24
1. Finanzen	30
1.1 Managementübersicht	30
1.1.1 Haushaltssituation	30
1.1.2 Haushaltssteuerung	31
1.2 Inhalte, Ziele und Methodik	31
1.3 Haushaltssituation	32
1.3.1 Haushaltsstatus	33
1.3.2 Ist-Ergebnisse	35
1.3.3 Plan-Ergebnisse	38
1.3.4 Eigenkapital	42
1.3.5 Schulden und Vermögen	45
1.4 Haushaltssteuerung	52
1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation	52
1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung	54
1.4.3 Ermächtigungsübertragungen	57

1.4.4	Fördermittelmanagement	61
1.5	Anlage: Ergänzende Tabellen	64
2.	Beteiligungen	71
2.1	Managementübersicht	71
2.2	Inhalte, Ziele und Methodik	73
2.3	Beteiligungsportfolio	73
2.3.1	Beteiligungsstruktur	74
2.3.2	Wirtschaftliche Bedeutung	75
2.3.3	Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt	76
2.4	Beteiligungsmanagement	78
2.4.1	Datenerhebung und -vorhaltung	78
2.4.2	Berichtswesen	79
3.	Hilfe zur Erziehung	81
3.1	Managementübersicht	81
3.2	Inhalte, Ziele und Methodik	83
3.3	Strukturen	83
3.3.1	Strukturkennzahlen	84
3.3.2	Umgang mit den Strukturen	85
3.3.3	Präventive Angebote	87
3.4	Organisation und Steuerung	88
3.4.1	Organisation	88
3.4.2	Gesamtsteuerung und Strategie	89
3.4.3	Finanzcontrolling	90
3.4.4	Fachcontrolling	92
3.5	Verfahrensstandards	93
3.5.1	Prozess- und Qualitätsstandards	93
3.5.2	Prozesskontrollen	101
3.6	Personaleinsatz	102
3.6.1	Allgemeiner Sozialer Dienst	104
3.6.2	Wirtschaftliche Jugendhilfe	104
3.7	Leistungsgewährung	104
3.7.1	Fehlbetrag und Einflussfaktoren	104
3.7.2	Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	114
3.7.3	Unbegleitete minderjährige Ausländer	127
3.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	129
4.	Bauaufsicht	135
4.1	Managementübersicht	135
4.2	Inhalte, Ziele und Methodik	136
4.3	Baugenehmigung	136
4.3.1	Strukturelle Rahmenbedingungen	137

4.3.2	Rechtmäßigkeit	139
4.3.3	Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge	141
4.3.4	Geschäftsprozesse	141
4.3.5	Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens	142
4.3.6	Laufzeit von Bauanträgen	143
4.3.7	Personaleinsatz	146
4.3.8	Digitalisierung	150
4.3.9	Transparenz	151
4.4	Anlage: Ergänzende Tabellen	153
5.	Vergabewesen	156
5.1	Managementübersicht	156
5.2	Inhalte, Ziele und Methodik	158
5.3	Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention	159
5.3.1	Organisation des Vergabewesens	159
5.3.2	Allgemeine Korruptionsprävention	160
5.4	Sponsoring	162
5.5	Bauinvestitionscontrolling	163
5.6	Nachtragswesen	165
5.6.1	Abweichungen vom Auftragswert	166
5.6.2	Organisation des Nachtragswesens	168
5.7	Maßnahmenbetrachtung	169
5.8	Anlage: Ergänzende Tabellen	170
6.	gpa-Kennzahlenset	173
6.1	Inhalte, Ziele und Methodik	173
6.2	Aufbau des gpa-Kennzahlensets	173
6.3	gpa-Kennzahlenset	175
	Kontakt	182

0. Vorbericht

0.1 Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein)

0.1.1 Managementübersicht

Als Ergebnis der überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt die gpaNRW nachfolgend die Haushaltssituation sowie die wesentlichen Handlungsmöglichkeiten der einzelnen Handlungsfelder dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche und auch auf die Kommunen. Sie belastet die kommunalen Haushalte und beeinflusst unter anderem auch die Arbeit der in dieser überörtlichen Prüfung betrachteten Jugendämter, Bauaufsichten und Vergabestellen. Soweit möglich, haben wir diese Auswirkungen in den Teilberichten thematisiert.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) ist seit 2010 zur **Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes** verpflichtet und unterliegt somit aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Auch wenn sich ihre Haushaltssituation in den letzten Jahren positiv entwickelt hat, besteht weiterhin Handlungsbedarf.

Nachdem die **Jahresergebnisse** bis 2017 durchgängig defizitär waren, gelang es der Stadt 2018 und 2019, Überschüsse zu erwirtschaften. Dabei zeigen ihre Konsolidierungsmaßnahmen, wie z.B. die Anhebung der Realsteuerhebesätze, Wirkung. Begünstigt ist die positive Entwicklung ab 2018 aber vor allem durch einen deutlichen Anstieg des Steueraufkommens und der Schlüsselzuweisungen. Das in einer Modellrechnung ermittelte strukturelle Ergebnis von -3,7 Mio. Euro belegt, dass der städtische Haushalt ohne diese Effekte weiterhin defizitär wäre.

Nach einem geplanten Defizit in 2020 weist die **Haushaltsplanung** ab 2021 durchgehend positive Jahresergebnisse aus. Dabei gehen die Plandaten weiterhin von einer guten Ertragslage aus. Diese anhaltend positive Entwicklung darf jedoch keinesfalls als garantiert angesehen werden.

Auch die **schwache Eigenkapitalausstattung** und das Fehlen einer angemessenen Ausgleichsrücklage erfordern, dass die Haushaltskonsolidierung strikt fortgeführt wird. Die **Ver-schuldung** ordnet sich interkommunal durchschnittlich ein. Beim Blick auf die Altersstruktur des **Gebäude- und Infrastrukturvermögens** ist positiv festzustellen, dass kurz- bis mittelfristig kein erhöhter Investitionsbedarf erkennbar ist.

Die in der Finanzplanung ausgewiesenen Investitionen übersteigen den zu erwartenden Werteverzehr und würden damit zum Werterhalt des Anlagevermögens beitragen. Allerdings hat die

Stadt Voerde (Niederrhein) in den letzten Jahren nur etwa ein Drittel ihrer Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen ausgeschöpft. Sie hat in vergleichsweise hohem Umfang **Ermächtigungsübertragungen** in Folgejahre vorgenommen. Die gpaNRW empfiehlt daher, investive Maßnahmen bei künftigen Haushaltsplanungen realitätsnäher zu veranschlagen.

Die **Beteiligungsstruktur** der Stadt Voerde (Niederrhein) ist übersichtlich. Die Stadt kann lediglich auf zwei Beteiligungen maßgeblichen Einfluss ausüben, die Stadtwerke Voerde GmbH (SWV) und den Volkshochschulzweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe. Da die finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen auf den städtischen Haushalt gering sind, ergeben sich aus Sicht der gpaNRW nur niedrige Anforderungen an das **Beteiligungsmanagement**. Das Beteiligungsmanagement der Stadt Voerde (Niederrhein) erfüllt diese Anforderungen vollständig, indem es alle relevanten Unternehmensdaten digital vorhält, jährlich einen gut strukturierten Beteiligungsbericht erstellt und die städtischen Vertreter gut auf Gremiensitzungen vorbereitet.

Deutlichen Handlungsbedarf sieht die gpaNRW bei der **Hilfe zur Erziehung**. Die Stadt Voerde (Niederrhein) weist 2018 unter allen Vergleichsstädten den höchsten Fehlbetrag je Einwohner unter 21 Jahren auf. Dies resultiert aus hohen Aufwendungen je Hilfefall und einer hohen Falldichte bei nahezu allen betrachteten Hilfearten. Hohe Aufwendungen entstehen zudem durch Auslandsunterbringungen. Die Stadt sollte deshalb die Zugangssteuerung optimieren und wirtschaftliche Aspekte stärker berücksichtigen (z.B. bei der Trägerauswahl, Laufzeitbegrenzung der Hilfen, Festlegung von Obergrenzen für Fachleistungsstunden).

Nach einer 2016/17 durchgeführten externen Beratung hat die Stadt Voerde (Niederrhein) bereits Optimierungsmaßnahmen umgesetzt. Diese zeigen allerdings im Vergleichsjahr 2018 noch keinen durchschlagenden Erfolg. Aktuellere Daten konnte der Fachbereich für die Prüfung noch nicht zur Verfügung stellen. Der Fachbereich sollte das Finanz- und Fachcontrolling verbessern, indem er zusätzliche steuerungsrelevante Kennzahlen erhebt und trägerübergreifende Wirksamkeitsmessungen sowie Laufzeiterhebungen durchführt. Anhand der Entwicklung der Kennzahlen sollte die Stadt evaluieren, ob die ergriffenen Maßnahmen ausreichen, um den Fehlbetrag signifikant zu verringern. Ist dies nicht der Fall, sollte sie zeitnah nachsteuern.

Die **Bauaufsicht** der Stadt Voerde (Niederrhein) arbeitet gut strukturiert. Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse sind umfassend geregelt. 2019 ist es aufgrund rückläufiger Antragszahlen gelungen, die Gesamtlaufzeiten der Baugenehmigungsverfahren gegenüber dem Vorjahr deutlich zu verringern. Interkommunal liegen die Gesamtlaufzeiten auf mittlerem Niveau. Die Stadt könnte diese weiter reduzieren, wenn sie auf eine wiederholte Nachforderung fehlender Antragsunterlagen verzichten und auf die gesetzliche Rücknahmefiktion abstellen würde. Danach gilt ein Bauantrag als zurückgenommen, wenn Mängel innerhalb der vorgesehenen Frist nicht behoben werden. Denn die Bearbeitungszeit ab Vollständigkeit des Bauantrages ist in Voerde (Niederrhein) deutlich kürzer als in den meisten Vergleichsstädten.

Auch eine stärkere Digitalisierung kann das Antragsverfahren beschleunigen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) beabsichtigt deshalb, im Jahr 2021 Möglichkeiten zur vollständigen digitalen Annahme, Bearbeitung und Archivierung von Bauanträgen zu realisieren. Um die Steuerung in diesem Bereich zu unterstützen, empfiehlt die gpaNRW zudem, konkrete Ziele zu definieren und regelmäßig Kennzahlen zu erheben.

Das **Vergabewesen** der Stadt Voerde (Niederrhein) ist insgesamt gut organisiert. Eine zentrale Vergabestelle ist eingerichtet und auch die örtliche Rechnungsprüfung ist in den Vergabeprozess eingebunden. Prozesse und Zuständigkeiten sind in einer Dienstanweisung geregelt, die derzeit einer erforderlichen Aktualisierung unterzogen wird.

Die bereits vorhandenen Regelungen zur **Korruptionsprävention** sollte die Stadt Voerde (Niederrhein) in einer Dienstanweisung zusammenfassen. Zudem sollte sie durch regelmäßige Schwachstellenanalysen besonders korruptionsgefährdete Bereiche festlegen und dort eine Rotation der Beschäftigten umsetzen. Den Umgang mit **Sponsoringleistungen** hat die Stadt Voerde (Niederrhein) bereits in vorbildlicher Weise in einer Richtlinie geregelt.

Ein systematisches **Bauinvestitionscontrolling** an zentraler Stelle betreibt die Stadt Voerde (Niederrhein) nicht. Zumindest komplexe Investitionsmaßnahmen sollte sie von der Bedarfsfeststellung bis zur Schlussrechnung zentral steuern, überwachen und dokumentieren. Außerdem sollte sie das **Nachtragswesen** optimieren. Die Abweichungen der Abrechnungssummen von den Auftragswerten sind in Voerde (Niederrhein) im Vergleichsjahr 2018 zwar geringer als in den meisten Vergleichsstädten. Dennoch sollte die Stadt die Gründe für die Abweichungen analysieren und Nachträge hinsichtlich der Ursachen, der Höhe und der beteiligten Unternehmen auswerten.

Die von der gpaNRW stichprobenhaft durchgeführte **Betrachtung einzelner Maßnahmen** bestätigt, dass die vorgeschriebenen Verfahrensabläufe weitestgehend eingehalten werden. Verbesserungsmöglichkeiten gibt es noch bei der Dokumentation in den Vergabe- bzw. Maßnahmenakten.

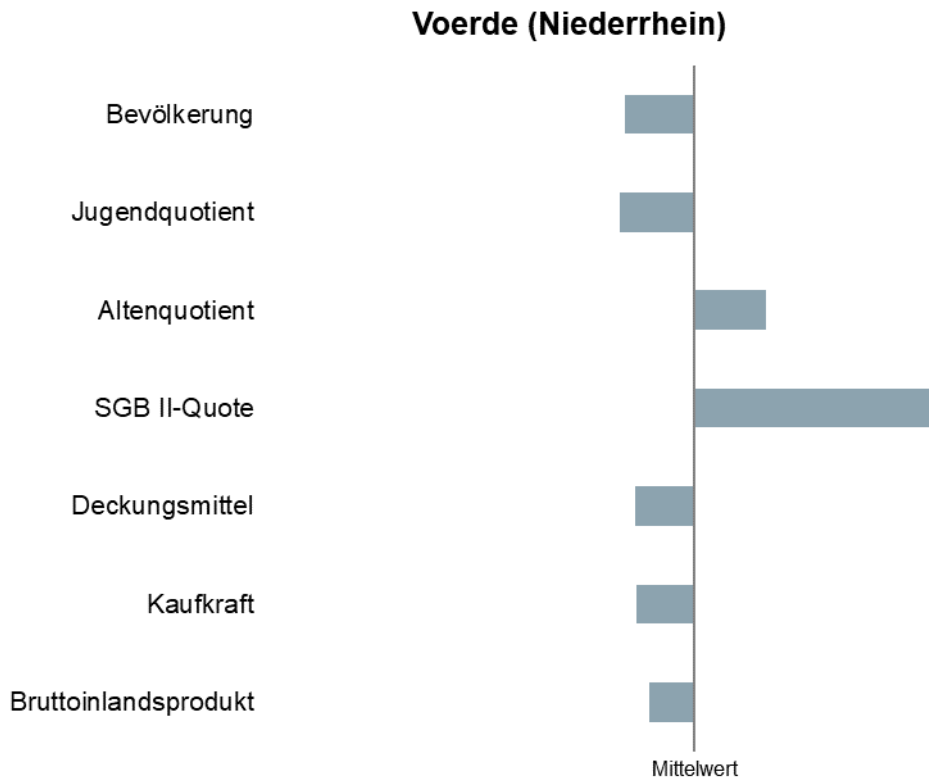
0.2 Ausgangslage der Stadt Voerde (Niederrhein)

0.2.1 Strukturelle Situation

Das folgende Balkendiagramm zeigt die strukturellen Rahmenbedingungen der Stadt Voerde (Niederrhein). Diese prägen die Ausgangslage der Kommune. Die Strukturmerkmale ermitteln wir aus allgemein zugänglichen Datenquellen¹. Das Diagramm enthält als Y-Achse den Mittelwert der Kommunen im jeweiligen Prüfsegment, hier der mittleren kreisangehörigen Kommunen. Eine Ausnahme bildet das Merkmal Bevölkerungsentwicklung. Hier ist der Indexwert der heutigen Bevölkerungsstand der abgebildeten Kommune.

¹ IT.NRW, Bertelsmann-Stiftung, Gesellschaft für Konsumforschung (GfK)

Strukturmerkmale Stadt Voerde (Niederrhein) 2018



Die Strukturmerkmale der Stadt Voerde (Niederrhein) haben sich gegenüber der letzten überörtlichen Prüfung im Jahr 2015 kaum verändert. Die Stadt zeigt bei den allen abgebildeten Kennzahlen eher ungünstige Ausprägungen.

Auch wenn die Einwohnerzahlen in den letzten Jahren relativ konstant geblieben sind, gehen die Bevölkerungsprognosen von IT.NRW langfristig weiterhin von einem Bevölkerungsrückgang aus. Danach würde die Einwohnerzahl der Stadt Voerde (Niederrhein) von rund 36.000 (Stand Ende 2019) bis zum Jahr 2040 auf ca. 33.300 absinken. Die Stadt selbst erwartet aufgrund der jüngeren Entwicklung und starken Nachfrage nach Wohnraum eher eine weiterhin konstante Bevölkerungsentwicklung.

Mit dem hohen Senioren- und geringen Jugendanteil in der Bevölkerung zeigen sich in der Bevölkerungsstruktur bereits deutliche Ausprägungen der demografischen Entwicklung. Besonders auffällig ist die hohe SGB II-Quote. Der Anteil der Menschen, die auf Sozialleistungen angewiesen sind, ist in Voerde (Niederrhein) relativ groß.

Bei den Strukturmerkmalen zur wirtschaftlichen Stärke der Stadt und ihrer Einwohner erreicht Voerde (Niederrhein) weiterhin nur unterdurchschnittliche Werte. Die Deckungsmittel im städtischen Haushalt, die sich aus den Steuererträgen und Schlüsselzuweisungen je Einwohner zusammensetzen, sind geringer als in den meisten Vergleichsstädten. Gleiches gilt für das Einkommensniveau der Bevölkerung und das Bruttoinlandsprodukt (letzteres ist für den Kreis Weisel insgesamt ermittelt).

0.2.2 Umgang mit Feststellungen und Handlungsempfehlungen aus vergangenen Prüfungen

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat sich intensiv mit dem Prüfbericht der letzten überörtlichen Prüfung 2015 befasst. Die gpaNRW hat die Prüfungsergebnisse im Februar 2016 in einer Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vorgestellt. Verwaltungsintern haben die betroffenen Fachbereiche geprüft, welche Empfehlungen umgesetzt werden können. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat z.B. in folgenden Bereichen Hinweise und Empfehlungen der gpaNRW umgesetzt:

- Aufgrund des starken Anstiegs der Transferaufwendungen bei den Hilfen zur Erziehung hat die Stadt einen externen Berater mit einer Organisationsuntersuchung beauftragt. Daraus resultierte ein Maßnahmenkonzept zur personellen, fachlichen und organisatorischen Qualitätsentwicklung, das im Juli 2017 vom Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschlossen wurde. Nach Angaben der Verwaltung sind inzwischen positive Effekte durch die Umsetzung erkennbar.
- Die Satzungen für Erschließungsbeiträge nach dem BauGB und Straßenbaubeiträge nach § 8 KAG hat die Stadt entsprechend den Hinweisen der gpaNRW angepasst.
- Bei den Friedhofsgebühren wurde der öffentliche Grünanteil überprüft. Er wurde von 26 auf 11,25 Prozent verringert.
- Die Stadt hat die Nebenstelle des Bürgerbüros in Friedrichsfeld geschlossen. Sie hat das Gebäude abgemietet und das Personal um zwei Stellen reduziert.
- Bei den Einwohnermeldeaufgaben, im Personenstandswesen sowie bei den Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten erhebt die Stadt jährlich Fallzahlen und bildet Kennzahlen, um hieraus Rückschlüsse auf die erforderliche Stellenbemessung ziehen zu können.
- Sie hat zudem Möglichkeiten zur Reduzierung des Defizits bei den städtischen Bädern geprüft. Im Dezember 2019 hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) die Planung eines Kombibades am Standort des Freibades an der Allee beschlossen. Nach dem vorliegenden Bädergutachten ist eine Verkleinerung der Wasserfläche vorgesehen. Diese soll durch die bereits erfolgte Schließung des Lehrschwimmbades an der ehemaligen Pestalozzischule und die geplante Aufgabe des jetzigen Hallenbades erreicht werden.
- Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat ein neu strukturiertes Personalentwicklungskonzept erstellt, in dem sie strategische Ziele für das Personalmanagement festgelegt hat. Das Konzept beschreibt auch Maßnahmen, die zur Erreichung der beschriebenen Ziele beitragen sollen (z.B. Durchführung von Organisationsuntersuchungen zur Verifizierung des Personalbedarfs und zur Optimierung der Aufbau- und Ablauforganisation, flächendeckende Erstellung von Stellenbeschreibungen und –bewertungen, Einführung und Ausbau des Gesundheitsmanagements).
- Sie hat ihre Elternbeitragsatzung überarbeitet und die aufgezeigten Möglichkeiten zur Erhöhung der Elternbeiträge dabei teilweise umgesetzt.

- Im Juni 2020 hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) einen Spielflächenbedarfsplan beschlossen. Zusätzlich wurde für die Spielflächen eine Prioritätenliste und Maßnahmenplanung erstellt, die jährlich überprüft und aktualisiert werden soll. Die Empfehlungen der gpaNRW zu diesem Thema wurden dabei berücksichtigt.

0.3 Interkommunale Zusammenarbeit

Im strategisch bedeutsamen Handlungsfeld „Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ)“ erhebt die gpaNRW landesweit die interkommunalen Aktivitäten im gesamten Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen. IKZ bietet sich z. B. für eine wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung durch Nutzung von Synergieeffekten und Größenvorteilen an. Vor allem aber der demografische Wandel und der damit einhergehende Fachkräftemangel werden dazu führen, dass die Aufgabenerfüllung zumindest teilweise nur mithilfe von IKZ gesichert werden kann. Unsere Zielsetzung ist es daher, das Bewusstsein und das Interesse für vorhandene und denkbare Möglichkeiten der IKZ zu stärken. Zudem wollen wir zusätzliche Impulse für einen erfolgreichen Ausbau der örtlichen IKZ-Aktivitäten geben.

Über einen Online-Fragebogen sowie ein standardisiertes, ergänzendes Interview sammeln wir die örtlichen Erfahrungen und Praxisbeispiele. Die gpaNRW wertet die Informationen aus und bereitet sie auf. Wenn alle Rückmeldungen vorliegen, fassen wir die Ergebnisse in einem Abschlussbericht zusammen. Wir werden zum Ende der Prüfungsrunde für das gesamte Segment der mittleren kreisangehörigen Kommunen landesweit darstellen, wo die Aufgabenschwerpunkte liegen und wo wir noch Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit sehen.

Unabhängig hiervon geben wir bereits zum aktuellen Zeitpunkt der Prüfung der Stadt Mettmann nachfolgend einen ersten, vorläufigen Überblick über die bisher gewonnenen Erkenntnisse und leiten daraus ggf. weitere Handlungsmöglichkeiten und/ oder -perspektiven ab.

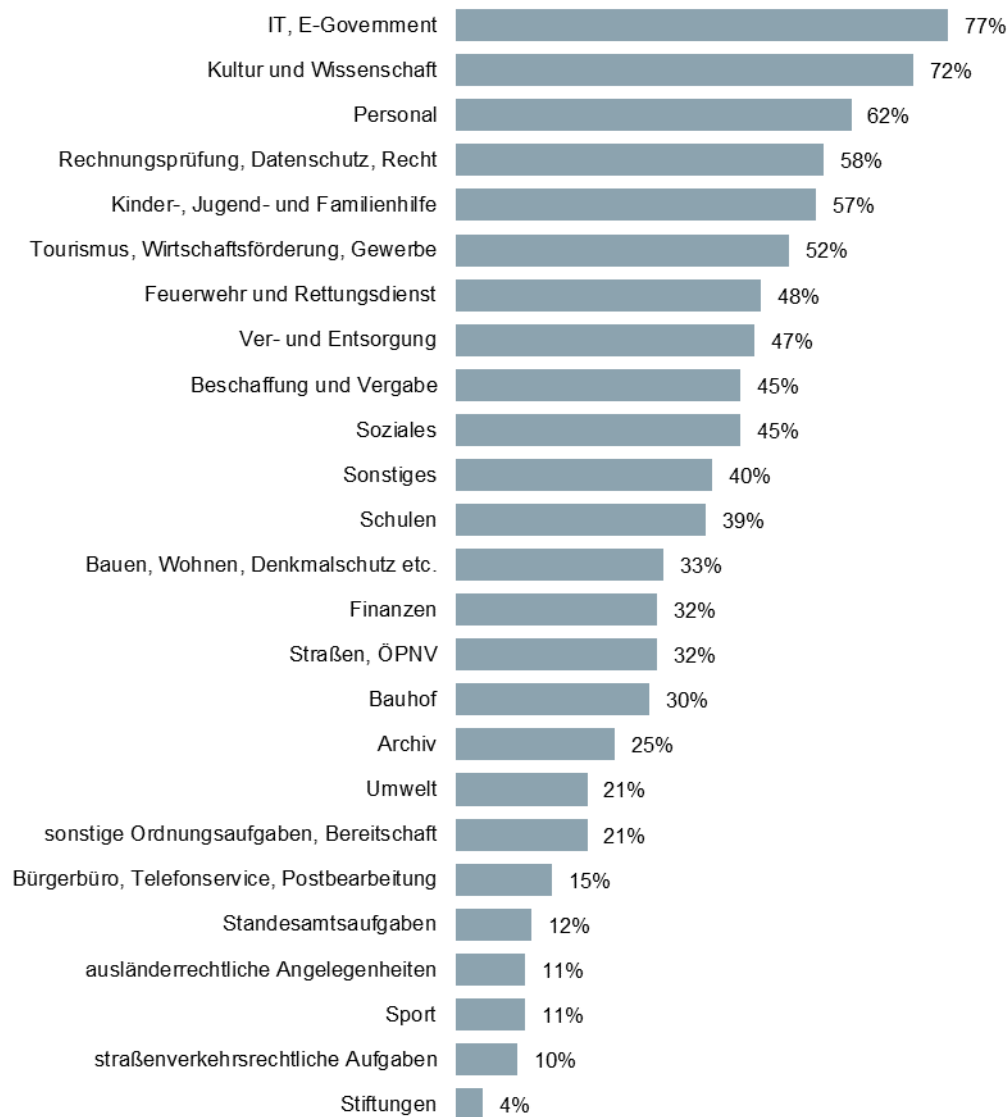
0.3.1 IKZ - Zwischenergebnisse

Bisher haben wir 92 Kommunen geprüft und stellen nachfolgend die Zwischenergebnisse der Bestandsaufnahme vor. In unseren Auswertungen sind die Rückmeldungen der Kommunen als Prozentanteile dargestellt. Zu beachten ist, dass mögliche Mehrfachnennungen in einigen der nachfolgenden Grafiken zu einem höheren Wert als 100 Prozent führen.

0.3.1.1 Aktuelle Aufgabenfelder bereits umgesetzter IKZ-Projekte

Der nachfolgenden prozentualen Auswertung liegen als Basis die Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen zu den Aufgabenfeldern zugrunde, in denen aktuell bereits IKZ-Projekte umgesetzt worden sind.

Aktuelle Aufgabenfelder IKZ 2020

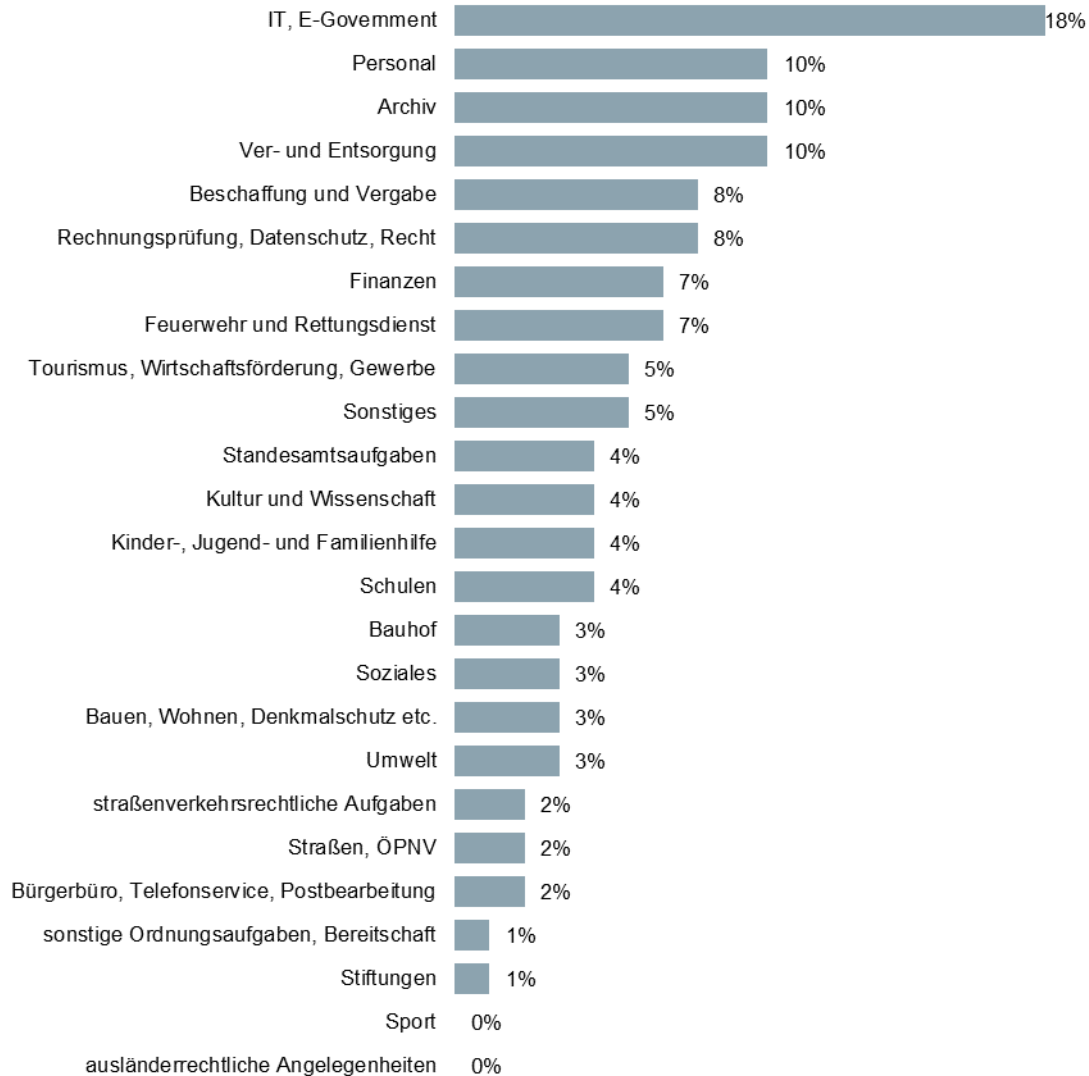


Die befragten Städte setzen IKZ-Projekte sowohl zu internen Querschnitts- als auch Fachthemen um. Dabei dominieren interkommunale Kooperationen in den Aufgabengebieten IT und E-Government sowie im Bereich Kultur und Wissenschaft. Neben formell vereinbarten Grundlagen zur dauerhaften gemeinsamen Aufgabenerfüllung bilden auch einzelne, teils zeitlich befristete Projekte, die Basis einer Kooperation.

Eher untergeordnete Bedeutung haben nach den bisherigen Auswertungen gemeinschaftliche Aufgabenwahrnehmungen im Bereich der Ordnungsverwaltung, des Standesamtswesens, des Bürger- und Telefonservices sowie im Sportbereich.

0.3.1.2 Aufgabenfelder künftig geplanter IKZ-Projekte

Geplante Aufgabenfelder IKZ

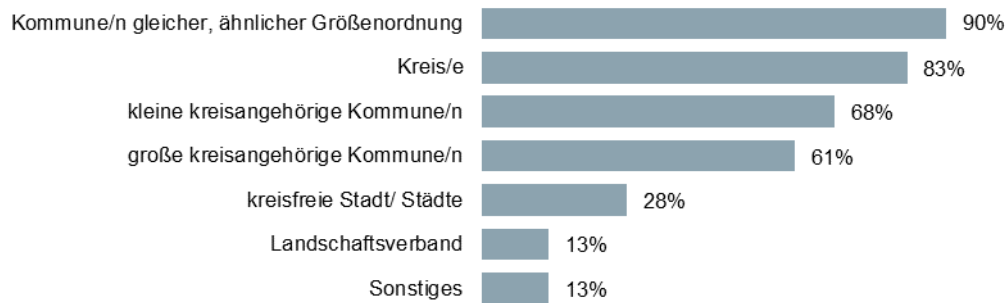


Auch bei den geplanten Aufgabenfeldern sind die Bereiche IT und E-Government dominierend. Dies überrascht nicht, da mittlerweile doch alle Kommunen gefordert sind, die Digitalisierung ihrer Verwaltungen aktiv voranzutreiben. Diesbezüglicher Handlungsbedarf hat sich aktuell auch in der Pandemie-Situation offenbart. Da dies die einzelne Kommune oftmals vor große Herausforderungen stellt, sind vermehrt Bestrebungen, bspw. auch auf Kreisebene, wahrnehmbar, gemeinsame Lösungen zu entwickeln (z.B. gemeinsame, kreisweite E-Governmentstrategie). Gerade im Bereich der internen Dienstleistungen eröffnet die Digitalisierung neue, ortsunabhängige Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit und zum schnellen Datenaustausch. Viele Kommunen sehen hier offensichtlich noch große Effizienzpotenziale, gerade in Zeiten des zunehmenden Fachkräftemangels. Zu den meistgenannten Aufgaben gehören hier u.a. die Bereiche Beschaffung/ Vergabe, Personal, Finanzen, aber auch das Archivwesen.

0.3.1.3 Kooperationspartner

Die nachfolgende Grafik bildet die unterschiedlichen Konstellationen interkommunaler Partnerschaften ab. Die Ergebnisse bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den bisherigen Rückmeldungen der bislang befragten Kommunen.

Kooperationspartner IKZ 2020

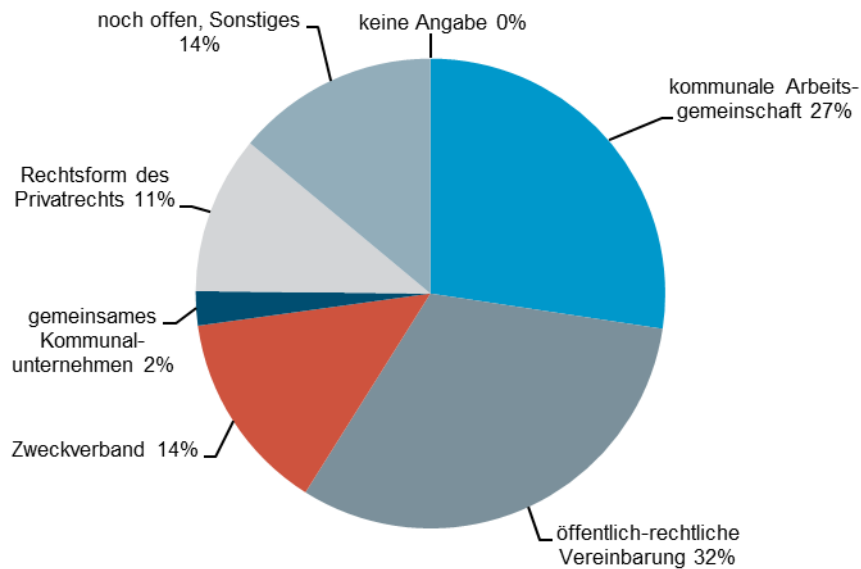


Die mittleren kreisangehörigen Kommunen arbeiten weit überwiegend mit Partnern aus dem kreisangehörigen Raum und den Kreisen zusammen. Die Größenunterschiede scheinen hier nur eine untergeordnete Rolle zu spielen. Letzteres spiegelt sich auch darin wider, dass immerhin rd. ein Drittel der bisher befragten Kommunen interkommunale Kooperationen mit kreisfreien Städten eingegangen sind.

0.3.1.4 Rechtsformen

Die Kommunen arbeiten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in unterschiedlichen Rechtsformen zusammen. Die nachfolgende Auswertung bzw. die prozentuale Verteilung basieren auf den Rückmeldungen zur Anzahl der bislang umgesetzten IKZ-Projekte bzw. der hierfür jeweils gewählten Rechtsformen.

Rechtsformen IKZ 2020

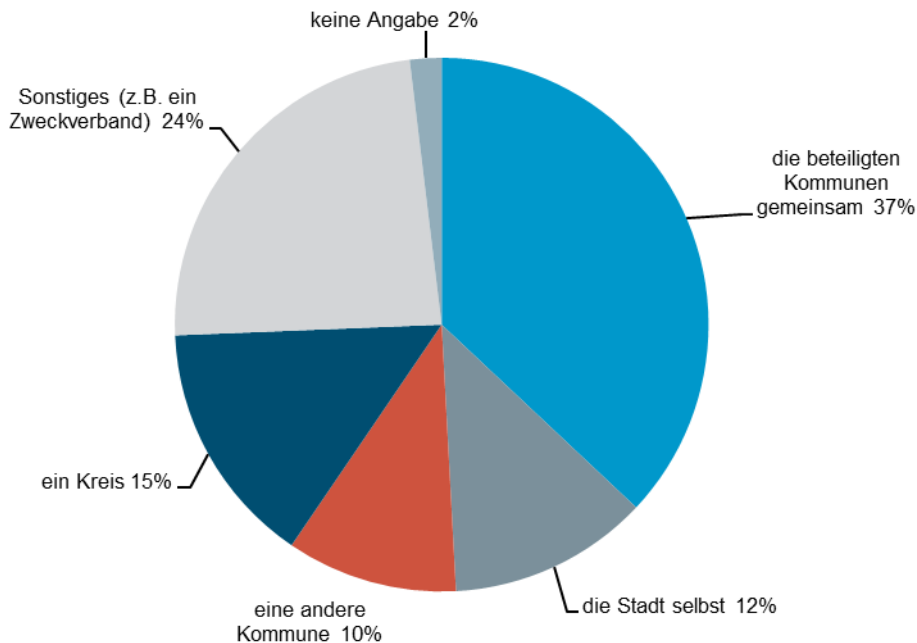


Rd. ein Drittel der interkommunalen Zusammenarbeit basiert auf öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, für rd. ein Viertel aller Kooperationen sind Arbeitsgemeinschaften gebildet worden. Zusammen mit der Gründung eines Zweckverbandes sind dies die rechtlichen Grundlagen für rd. drei Viertel aller IKZ-Projekte. Mit diesen Rechtsformen sind ganz offensichtlich praktikable formelle Konstruktionen geschaffen worden, die sich in der Praxis etabliert und bewährt haben. Gerade in der kommunalen Arbeitsgemeinschaft und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sehen die Kommunen offenbar größere Gestaltungsmöglichkeiten sowie den weiteren Vorteil, dass kein neuer Aufgabenträger geschaffen werden muss, der überdies zusätzliche Kosten und Gremienstrukturen verursacht.

0.3.1.5 Aufgabendurchführung

Die nachfolgende Grafik macht deutlich, wer in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die konkrete Aufgabenwahrnehmung zuständig ist. Die Grafik bildet die prozentuale Verteilung der Anzahl der jeweiligen Durchführungsvarianten der bislang befragten Kommunen ab.

Aufgabendurchführung IKZ 2020

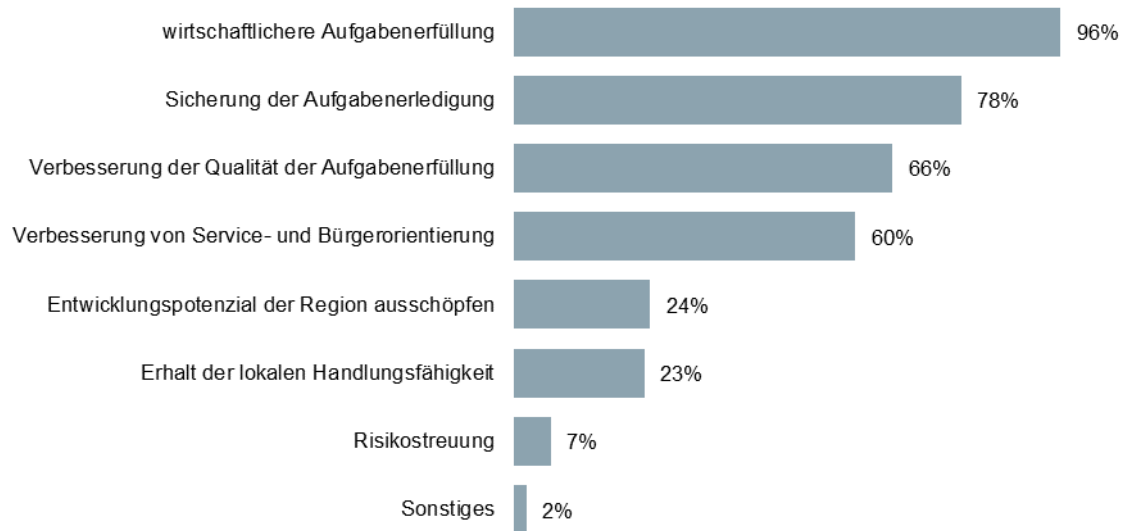


Bemerkenswert ist aus unserer Sicht, dass in rd. 40 Prozent der Kooperationsprojekte die beteiligten Kommunen die Aufgaben gemeinsam durchführen. Denn dies setzt insbesondere eine gute behördenübergreifende Aufgabenverteilung und -abgrenzung sowie klare Prozess- und Schnittstellenregelungen voraus. Bei deutlich weniger Kooperationen mit einem Anteil von insgesamt gut 20 Prozent liegt die Aufgabendurchführung entweder komplett bei der Stadt selbst oder vollständig bei der/ den beteiligten Kommune/n. Immerhin rund ein Viertel der Kommunen setzt bei der Aufgabendurchführung auf Organisationseinheiten und –modelle außerhalb der klassischen Behördenstruktur. Der Anteil der Kreise, die in vereinbarten IKZ-Partnerschaften für die Aufgabenwahrnehmung zuständig sind, ist demgegenüber deutlich geringer.

0.3.1.6 Ziele zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten

Abgebildet sind nachfolgend die unterschiedlichen, genannten Zielsetzungen zur Initiierung und Umsetzung von IKZ-Projekten.

Ziele IKZ



Mehr Wirtschaftlichkeit, die Sicherung der Aufgabenerfüllung sowie die Verbesserung sowohl der Qualität der Aufgabenerfüllung als auch der Service- und Bürgerorientierung sind die meistgenannten Ziele, die die bislang befragten Kommunen mit der Initiierung und Umsetzung ihrer IKZ-Projekte verfolgen.

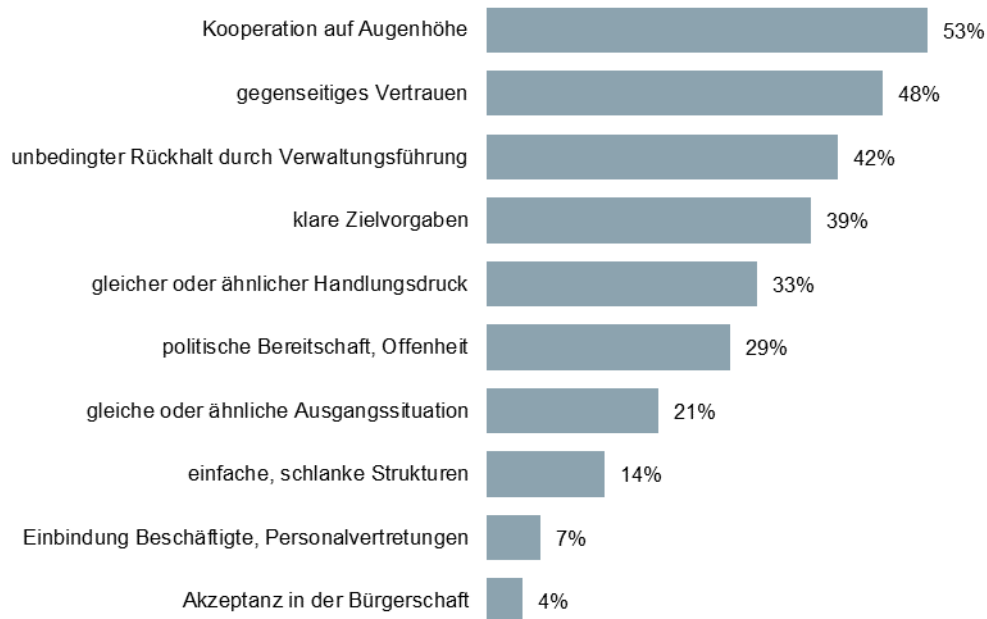
Mit Abstand höchste Priorität genießt dabei das Kriterium der Wirtschaftlichkeit. Nahezu alle Beteiligten zielen mit ihren IKZ-Aktivitäten auf eine Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ab.

0.3.1.7 Erfolgsfaktoren

Nach einem vereinbarten Zeitraum ist zu evaluieren, ob und inwiefern die erwarteten Ziele auch alle erreicht wurden. Dies gilt insbesondere, wenn mit der IKZ wirtschaftliche Effekte erwartet wurden. Die Frage, ob eine IKZ für die Beteiligten erfolgreich war, hängt - wie die bisherigen Rückmeldungen zeigen – von mehreren Erfolgsfaktoren ab.

Die gpaNRW hat nachfolgend speziell ausgewertet, welche Erfolgskriterien die Kommunen jeweils für sich priorisiert und konkret den Rängen 1 bis 3 zugeordnet haben.

Erfolgsfaktoren IKZ



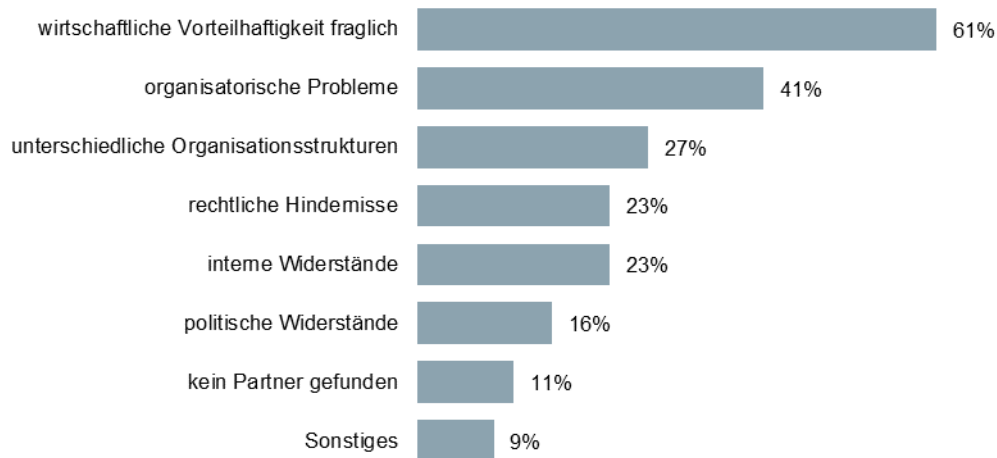
Rd. die Hälfte der Städte setzt den unbedingten Rückhalt der Verwaltungsführung für eine erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit voraus. Auch das gegenseitige Vertrauen und die damit in engem Zusammenhang stehende Kooperation auf Augenhöhe werden nahezu von der Hälfte aller Kommunen als weitere wesentliche Erfolgskriterien genannt. Offene und ehrliche Zusammenarbeit mit den Partnern, aktiv gestützt und gefördert durch die Verwaltungsspitze sind aus Sicht der befragten Städte somit die entscheidenden Voraussetzungen für das Gelingen interkommunaler Kooperationen.

Bemerkenswert ist dabei, dass die Unterstützung der Verwaltungsspitze besonders wichtig erscheint, aber nur rd. ein Viertel der Kommunen die Rolle der Politik bzw. deren Bereitschaft zur interkommunalen Zusammenarbeit erfolgskritisch sieht. Auffällig ist auch, dass - zumindest zum jetzigen Stand der Umfrage - die Akzeptanz durch die Bürgerschaft offensichtlich eine untergeordnete Bedeutung für eine erfolgreiche Umsetzung von IKZ-Projekten hat.

0.3.1.8 Hindernisse

Die Kommunen, die IKZ-Projekte zwar geprüft, aber nicht umgesetzt haben, haben wir nach den Hindernissen gefragt, die in der Regel für das Scheitern von IKZ-Projekten verantwortlich sind.

Hindernisse IKZ



Korrespondierend zur Zielpriorität (vgl. Abschnitt 0.3.1.6) ist hier der meistgenannte Hinderungsgrund zur Umsetzung von IKZ die offensichtlich mangelnde Wirtschaftlichkeit. Erst mit Abstand folgen organisatorische Probleme und unterschiedliche Organisationsstrukturen als Hemmnis für die erfolgreiche Realisierung von IKZ-Vorhaben.

0.3.2 Situation und Handlungsperspektiven für die Stadt Voerde (Niederrhein)

Die Stadt Voerde (Niederrhein) arbeitet in unterschiedlichen Aufgabenfeldern mit anderen Partnern zusammen. Insgesamt bestehen derzeit elf interkommunale Kooperationen. Dabei deckt sie zahlreiche Bereiche ab, die auch in der landesweiten Betrachtung die Schwerpunkte interkommunaler Zusammenarbeit bilden. So ist sie wie viele andere Kommunen hinsichtlich der Versorgung mit IT-Dienstleistungen einem kommunalen Rechenzentrum angeschlossen. Voerde (Niederrhein) ist an das Kommunale Rechenzentrum Niederrhein (KRZN) angebunden.

Zusätzlich hat die Stadt auch die Wahrnehmung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten an das KRZN vergeben. Auch bei der Beschaffung von Hard- und Software sowie von Telekommunikationsgeräten arbeitet sie mit der KRZN zusammen. Zusätzlich ist sie Mitglied bei der Einkaufsgemeinschaft KoPart.

Häufig vorzufinden ist auch, dass Nachbarkommunen gemeinsam eine Volkshochschule betreiben. Die VHS Dinslaken-Voerde-Hünxe ist als Zweckverband organisiert.

Mit der Gemeinde Hünxe kooperiert die Stadt Voerde (Niederrhein) in sehr vielen Aufgabenfeldern. Über einen gemeinsamen Kassenverband nimmt Voerde (Niederrhein) die Aufgaben der Zahlungsabwicklung und Vollstreckung für die Gemeinde Hünxe wahr. Weiterhin hat die Stadt Voerde (Niederrhein) eine Archivarin eingestellt, die auch das Archivwesen der Gemeinde Hünxe betreut (60% Voerde, 40% Hünxe).

Weitere Kooperationen dieser beiden Kommunen gibt es in den Bereichen Jugend und Soziales. So bearbeiten die Mitarbeitenden der Stadt Voerde (Niederrhein) für die Gemeinde Hünxe Fälle der Hilfen zur Pflege sowie des Pflegewohngeldes einschließlich der Unterhaltsprüfung und –heranziehung.

Bei der Aus- und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden arbeitet die Stadt Voerde (Niederrhein) mit dem StudienInstitut Niederrhein (S.I.N.N.) zusammen. Gesellschafter des Studieninstituts sind die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Wesel, Viersen und Kleve. Als kreisangehörige Kommune des Kreises Wesel ist die Stadt Voerde (Niederrhein) zur Inanspruchnahme des Studieninstituts berechtigt. Aufgrund organisatorischer Probleme bei der Personalstellung sowie der geänderten Rechtslage zur Umsatzbesteuerung wird das Studieninstitut seit dem 01.01.2021 in der Rechtsform eines Zweckverbandes zu führen. Mitglieder des Zweckverbandes werden die bisherigen Gesellschafter sein. Um die Angebote des Studieninstituts weiterhin nutzen und somit die Qualifikation ihrer Mitarbeitenden sicherstellen zu können, beabsichtigt die Stadt Voerde (Niederrhein), eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Zweckverband zu schließen.

Eine weitere Kooperation plant die Stadt Voerde (Niederrhein) mit dem Kreis Wesel. Sie beabsichtigt, die Erreichbarkeit ihrer Telefonzentrale durch die Inanspruchnahme des Kreis-Service-Centers zu verbessern. Durch eine Überlaufvermittlung sollen Anrufe bei Überlastung der eigenen Telefonzentrale sowie zur Abdeckung von Tagesrandzeiten an das Kreis-Service-Center vermittelt und dort abgearbeitet werden. Hierzu ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geplant.

Beabsichtigt hatte die Stadt Voerde (Niederrhein) zusätzlich eine Zusammenarbeit mit der Stadt Hamminkeln zur Durchführung von Geschwindigkeitsüberwachungen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings eine von den Kommunen erhoffte Gesetzesänderung gewesen. Durch eine Änderung des § 48 OBG NRW sollte die Zuständigkeit für die Überwachung der Einhaltung zulässiger Höchstgeschwindigkeiten auf mittlere kreisangehörige Städte ausgeweitet werden. Da diese Gesetzesnovelle bisher nicht umgesetzt ist, konnte dieses Vorhaben nicht realisiert werden.

Die Ausführungen machen deutlich, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) der interkommunalen Zusammenarbeit sehr aufgeschlossen gegenübersteht und deren Vorteile bereits in vielen Aufgabenfeldern nutzt. Die Erfahrungen mit der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung bewertet die Stadt positiv. Nach Auffassung der gpaNRW bieten die gewählten Maßnahmen und Handlungsfelder eine gute Grundlage für ein zukunftsorientiertes und erfolgreiches Handeln.

0.4 Überörtliche Prüfung

0.4.1 Grundlagen

Zu den Aufgaben der gpaNRW gehört es zu prüfen, ob die Kommunen des Landes NRW rechtmäßig, sachgerecht und wirtschaftlich handeln. Die finanzwirtschaftliche Analyse steht dabei im Vordergrund. Grund dafür ist die äußerst schwierige Finanzlage der Kommunen und der gesetzliche Anspruch, den kommunalen Haushalt stets auszugleichen. Schwerpunkt der Prüfung sind Vergleiche von Kennzahlen. Die Prüfung stützt sich auf § 105 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Bei der Auswahl der Prüfungsschwerpunkte lässt sich die gpaNRW von ihren Zielen leiten, einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung zu leisten, die strategische und operative Steuerung zu unterstützen und auf Risiken hinzuweisen. Dabei sind wir bestrebt, einerseits die ganze

Bandbreite der kommunalen Aufgaben und andererseits deren finanzielle Bedeutung zu berücksichtigen. Die Auswahl stimmt die gpaNRW vor der Prüfung mit kommunalen Praktikern ab.

Der Prüfungsbericht richtet sich an die Verantwortlichen der Kommunen in Rat und Verwaltung. Er zielt darauf ab, diesen Personenkreis - insbesondere in Haushaltskonsolidierungsprozessen - zu unterstützen und so einen Beitrag zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Kommune zu leisten.

0.4.2 Prüfungsbericht

Der Prüfungsbericht besteht aus dem Vorbericht, den Teilberichten und dem gpa-Kennzahlen-set:

- Der Vorbericht informiert in der Managementübersicht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung. Zudem enthält er Informationen über die strukturellen Rahmenbedingungen der Kommune, eine Übersicht über die in der überörtlichen Prüfung getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, zum Prüfungsablauf sowie zur Prüfungsmethodik. Als Schwerpunktthema haben wir ein Kapitel zur Interkommunalen Zusammenarbeit mit in den Bericht aufgenommen.
- Die Teilberichte beinhalten die ausführlichen Ergebnisse der einzelnen Prüfgebiete.
- Das gpa-Kennzahlenset enthält eine Zusammenstellung aller wesentlichen Kennzahlen und eine Erläuterung, wie das Kennzahlenset aufgebaut ist.

Die in dem Bericht genannten **Rechtsgrundlagen** haben wir in der Fassung angewendet, die zum Zeitpunkt des geprüften Sachverhaltes galten.

In den verschiedenen Handlungsfeldern berechnet die gpaNRW **Personalaufwendungen** auf Basis von KGSt-Durchschnittswerten². Soweit die gpaNRW in einzelnen Handlungsfeldern davon abweicht, weisen wir im Teilbericht darauf hin.

0.4.2.1 Struktur der Berichte

Der Aufbau der Teilberichte folgt einer festen Struktur:

Wertung: Einleitend treffen wir eine wertende Aussage zu unserem Prüfungsergebnis innerhalb eines Abschnitts. Wertungen, die eine Stellungnahme nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW der Kommune notwendig machen, bezeichnen wir als **Feststellung**.

Sollvorstellung: Die Sollvorstellung stellt die Inhalte und das Prüfungsziel im folgenden Abschnitt dar. Sie ist allgemein formuliert und grundsätzlich für alle Kommunen gültig, z. B. auf Basis der Gesetzeslage. Die Sollvorstellung ist *kursiv* gedruckt.

Analyse: Im Anschluss an die Sollvorstellung analysiert die gpaNRW die individuelle Situation in der geprüften Kommune.

² KGSt-Bericht Nr. 09/2018 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2018/2019) und Nr.13/2019 „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (2019/2020)

Empfehlungen: Letztlich weisen wir die bei der Prüfung erkannten Verbesserungspotenziale als Empfehlung aus.

Feststellungen, die eine Stellungnahme der Kommune während des Prüfungsverfahrens erfordern (z. B. ein festgestellter Rechtsverstoß) werden im Prüfungsbericht mit einem Zusatz gekennzeichnet.

0.4.2.2 Verfahren nach Prüfungsabschluss

Die Kommune nimmt zu allen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfungsberichts nach § 105 Abs. 6 und 7 GO NRW Stellung.

Die Berichte der überörtlichen Prüfungen werden auf der Internetseite der gpaNRW veröffentlicht.

0.5 Prüfungsmethodik

0.5.1 Kennzahlenvergleich

Der Kennzahlenvergleich ist die prägende Prüfungsmethodik der gpaNRW. Dazu errechnen wir Kennzahlen in den Kommunen und vergleichen diese landesweit. Für den Vergleich ist eine einheitliche Ausgangsbasis erforderlich. Es gibt jedoch keine landeseinheitliche Festlegung unterhalb der Produktbereichsebene, so dass die Produktgruppen häufig unterschiedliche Produkte und die Produkte unterschiedliche Leistungen enthalten. Daher ist der Vergleich nicht unmittelbar aus den Daten der Jahresrechnungen heraus möglich. Wir haben deshalb Aufgabenblöcke mit den dazu gehörenden Grunddaten einheitlich definiert und erheben diese vor Ort.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir folgende Werte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und das Maximum, und
- drei Viertelwerte.

Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Ebenfalls nennen wir die Anzahl der Werte, die in den Vergleich eingeflossen sind. In den interkommunalen Vergleich hat die gpaNRW die Werte aller mittleren kreisangehörigen Kommunen einbezogen.

Im Prüfgebiet Finanzen erfassen und analysieren wir die wichtigsten materiellen und formellen Rahmenbedingungen der Haushaltswirtschaft. Wir machen den haushaltsbezogenen Handlungsbedarf transparent. Die Prüfung setzt dabei auf den Ergebnissen der örtlichen Prüfung auf.

Nicht immer kann eine Kommune alle Grundzahlen erheben. Ebenso sind aus unterschiedlichen Gründen einzelne Kennzahlen nicht mit den Kennzahlen anderer Kommunen vergleichbar. In beiden Fällen kennzeichnet die gpaNRW in Grafiken und Tabellen den Wert der Kommune mit „k.A.“. Sollte die Kennzahl der Kommune nicht mit den Kennzahlen der Vergleichskommunen vergleichbar sein, so erläutert die gpaNRW textlich den Grund hierfür. Die Angabe „k.A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

0.5.2 Strukturen

Die Haushaltswirtschaft in den Kommunen hängt von verschiedenen externen und internen Einflussfaktoren ab. Diese können zum Teil unmittelbar gesteuert werden. Es gibt jedoch auch Einflüsse, die struktureller Natur und somit nicht oder nur langfristig beeinflussbar sind. Unter Strukturmerkmalen versteht die gpaNRW verschiedene, von außen auf die Kommune einwirkende, Einflussfaktoren. Faktoren, die Ergebnisse kommunalpolitischer Beschlüsse sind, zählen nicht dazu, da diese ausdrücklich der Willensbildung unterliegen. Dennoch beeinflussen sie das Gesamtbild einer Kommune. Wir gehen darauf - soweit möglich und erforderlich – in den Teilberichten sowie unter „Ausgangslage der Kommune“ ein.

0.5.3 Konsolidierungsmöglichkeiten

Die gpaNRW macht den unterschiedlichen Ressourceneinsatz durch den Vergleich der Kommunen transparent und zeigt Ansätze für Veränderungen auf.

Der in den Kommunen festgestellte Ressourceneinsatz ist im interkommunalen Vergleich sehr unterschiedlich. Die gpaNRW zeigt in einzelnen Handlungsfeldern auf, wie dieser reduziert werden kann. Orientierung bieten Richtwerte oder der Überblick über die Streuung der Werte, insbesondere im Vergleich zu den Viertelwerten.

Der Prüfung liegt keine vollständige Betrachtung von Kernverwaltung, Sondervermögen und Beteiligungen zugrunde. Es ist daher möglich, dass in anderen Bereichen weitere Verbesserungsmöglichkeiten bestehen, die über in diesem Prüfungsbericht beschriebene Handlungsmöglichkeiten hinausgehen.

0.5.4 gpa-Kennzahlenset

Steuerungsrelevante Kennzahlen der von der gpaNRW betrachteten kommunalen Handlungsfelder stellen wir im gpa-Kennzahlenset dar. Die Übersicht enthält Kennzahlen aus Handlungsfeldern, die in vorangegangenen Prüfungen betrachtet wurden. Ergänzt wird das gpa-Kennzahlenset durch Kennzahlen, die wir erstmalig in der aktuellen Prüfung der mittleren kreisangehörigen Kommunen erhoben haben.

Die Fortschreibung der örtlichen Kennzahlen sowie der interkommunalen Vergleichswerte ermöglicht den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung. Zusammen mit den aus früheren Prüfungen bekannten Analysen, Handlungsempfehlungen sowie Hinweisen auf mögliche Konsolidierungsmöglichkeiten können die Kommunen sie für ihre interne Steuerung nutzen.

0.6 Prüfungsablauf

Die Prüfung in Voerde (Niederrhein) hat die gpaNRW von April 2020 bis Februar 2021 durchgeführt.

Zunächst hat die gpaNRW die erforderlichen Daten und Informationen zusammengestellt und mit der Stadt Voerde (Niederrhein) hinsichtlich ihrer Vollständigkeit und Richtigkeit abgestimmt. Auf dieser Basis haben wir die Daten analysiert.

Für den interkommunalen Vergleich verwenden wir in der Stadt Voerde (Niederrhein) überwiegend das Vergleichsjahr 2018, im Handlungsfeld Bauaufsicht das Vergleichsjahr 2019. Basis in der Finanzprüfung sind die festgestellten Jahresabschlüsse 2014 bis 2018, der aufgestellte Jahresabschluss 2019 sowie die Haushaltsplanung 2020 einschließlich der bis 2023 reichenden mittelfristigen Planung.

Neben den Daten früherer Jahre haben wir ebenfalls aktuelle Entwicklungen und Besonderheiten der Kommune berücksichtigt, um Aussagen für die Zukunft machen zu können.

Geprüft haben:

Leitung der Prüfung	Dirk Hungermann
Finanzen	Mario Deckers
Beteiligungen	Thomas Malek
Hilfe zur Erziehung	Stefan Görgen
Bauaufsicht	Martina Loebardt
Vergabewesen	Martina Loebardt

Das Prüfungsergebnis haben die Prüfenden mit den beteiligten Beschäftigten in den betroffenen Organisationseinheiten erörtert.

Am 19. März 2021 wurde der Verwaltungsvorstand der Stadt Voerde (Niederrhein) im Rahmen eines Abschlussgesprächs über die wesentlichen Prüfungsergebnisse informiert.

Herne, den 17.06.2021

Im Auftrag	Im Auftrag
gez.	gez.
Thomas Nauber	Dirk Hungermann
Abteilungsleitung	Projektleitung

0.7 Anlage: Ergänzende Tabellen

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Handlungsfelder

Feststellung		Empfehlung	
Haushaltssteuerung			
F1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die investiven Planansätze regelmäßig nur zu geringen Anteilen in Anspruch. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	E1	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Voerde (Niederrhein), ihre investiven Maßnahmen bei künftigen Haushaltsplanungen realitätsnäher zu veranschlagen.
Hilfe zur Erziehung			
F1	Der Organisationsaufbau des Fachbereichs Soziales und Jugend mit dem Fachbereich Bildung, Sport und Kultur in einem Dezernat wird bislang nicht verbindlich geregelt genutzt.	E1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die Zusammenarbeit der Fachbereiche Soziales und Jugend und dem Fachbereich Bildung, Sport und Kultur intensivieren.
F2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt bislang über keine formulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Ziele wurden bereits definiert. Kennzahlen zur Überprüfung der Ziele wurden bislang nicht gebildet.	E2	Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung entwickeln. Die bereits definierten Ziele sollten weiter geschärft und durch Kennzahlen messbar gemacht werden.
F3	Die Stadt Voerde (Niederrhein) erstellt jährlich einen Controllingbericht, führt eine monatliche Budgetüberwachung durch und hat eine Auswertung der Stunden und Tagessätze je Hilfeform. Kennzahlen sowie Stellendaten finden bislang im Controllingbericht keine Berücksichtigung. Auch eine Verzahnung der einzelnen Maßnahmen in einen ganzheitlichen Bericht findet nicht statt.	E3	Die einzelnen Berichte sollten zu einem ganzheitlichen Bericht zusammengeführt werden. Der Controllingbericht sollte um Stellendaten und Kennzahlen erweitert werden. Die bisherige Vorgehensweise zur Erhebung der Stunden- und Tagessätze sollte im Bereich der Durchschnittswerte angepasst werden. Der bisherige fiktive Durchschnittswert könnte durch einen Median-Wertersetzt werden. Hieraus können steuerungsrelevante Informationen gewonnen werden.
F4	Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfallübergreifendes strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten oder trägerspezifisch zu messen, besteht in Voerde (Niederrhein) nicht. Laufzeiten werden bislang nicht ausgewertet.	E4	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Diese sollte sie träger- und hilfeartbezogen durchführen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren. Die Ergebnisse sollten in den Controllingbericht aufgenommen werden.
F5	Die Prozess- und Qualitätsstandards der Stadt Voerde (Niederrhein) sind im Qualitätshandbuch für den ASD beschrieben. Flussdiagramme werden nur auf Ebene der Kernprozesse verwendet.	E5	Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte prüfen, ob die Teilprozesse vollständig als Flussdiagramm darstellbar sind. Die grafische Abfolge der Prozesse kann für die Fachkräfte eine zusätzliche Hilfestellung sein. Ebenfalls kann die einheitliche Bearbeitungsweise hierdurch gefördert werden.

Feststellung		Empfehlung	
F6	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren im Qualitätshandbuch beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	E6	Die Rückkehroption sollte in den Standards stärker berücksichtigt werden. Hierzu sollte der Fachbereich klar definieren, wie Rückführungsarbeit in Voerde (Niederrhein) durchzuführen ist. Die Ergebnisse kann der Fachbereich in einem eigenen Konzept zur Rückführung zusammenfassen. Auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten im Qualitätshandbuch berücksichtigt werden.
F7	Im Fachbereich Soziales und Jugend werden Standards zur Fallsteuerung vorgegeben und kontrolliert. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	E7.1	Der Fachbereich sollte die fachliche Zugangssteuerung deutlich verbessern. Das im Qualitätshandbuch beschriebene Vorgehen steht im deutlichen Widerspruch zu den Kennzahlen. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die Prozessqualität in der Falleingangsphase gelegt werden.
		E7.2	Zusätzlich sollte ein System entwickelt werden, wie die Erfahrungen mit den Trägern standardisiert ausgewertet werden können. Nach Möglichkeit sollten die Erfahrungswerte im Anbieterverzeichnis im Fachverfahren hinterlegt sein.
		E7.3	Der Fachbereich sollte ein Maß an maximal zu bewilligenden Fachleistungsstunden und Laufzeitbegrenzungen definieren. Hierzu sollten Regelungen bestehen, wer welchen Umfang bewilligen kann. Maßnahmen zur Kostenbegrenzung sollten im Qualitätshandbuch des ASD niedergeschrieben werden.
F8	Prozesskontrollen werden im Fachbereich Soziales und Jugend durchgeführt. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	E8	Der Fachbereich sollte definieren, wie viele Hilfefälle prozessunabhängig kontrolliert werden. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob die Wiedervorlagefunktion der ASD-Leitung in einer Gesamtübersicht zugespielt werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass die definierten Standards der Hilfeplanung bei allen Mitarbeitern eingehalten werden.
F9	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat interkommunal den höchsten Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Der höchste Fehlbetrag im Vergleich resultiert aus sehr hohen durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall bei sehr hoher Falldichte.	E9	Der Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren muss deutlich reduziert werden. Eine Möglichkeit besteht darin, die Falldichte stationärer Hilfefälle zu reduzieren. Hier zählt die Stadt Voerde (Niederrhein) zu den Kommunen mit dem höchsten Wert. Auch die Aufwendungen je Hilfefall sollten durch klare wirtschaftliche Vorgaben reduziert werden.
F10	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat im interkommunalen Vergleich die höchsten Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Auch bei den Aufwendungen je Hilfefall gehört Voerde (Niederrhein) zu dem Kommunen mit dem höchsten Wert.		

Feststellung		Empfehlung	
F11	Der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen HzE hat einen negativen Einfluss auf die Aufwendungen HzE und den Fehlbetrag HzE. Verstärkt wird dieser negative Effekt durch die hohe Falldichte HzE.		
F12	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat eine sehr hohe Falldichte. Gerade die hohe stationäre Falldichte HzE hat deutliche, negative Auswirkungen auf die Aufwendungen je Hilfefall.	E12	Die Stadt Voerde (Niederrhein) muss zwingend die Beratungsarbeit im Vorfeld erzieherischer Hilfen intensivieren, um die deutlich zu hohe Falldichte HzE in Zukunft reduzieren zu können. Mittelfristig sollte zumindest eine Falldichte im Bereich des 3. Viertelwertes erzielt werden. Langfristig kann das Ziel nur sein, die Falldichte in den Bereich des Medians zu bringen.
F13	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat keine schriftlichen Standards, um die Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen zu betrachten.	E13	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte das Qualitätshandbuch um wirtschaftliche Aspekte erweitern. Über das Controlling sollte engmaschig analysiert werden, ob die Maßnahmen Erfolg haben. Bei Abweichung muss zeitnah gegengesteuert werden.
F14	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat kein standardisiertes Rückführungs- oder Verselbstständigungskonzept.	E14	Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte den Standard der Rückführungsarbeit und Verselbstständigung nach eigenen Vorgaben klar definieren und niederschreiben. Bestenfalls sollten die Standards in einem eigenen Konzept zusammengeführt werden.
F15	Keine Kommune im interkommunalen Vergleich nutzt Hilfen nach § 35 SGB VIII intensiver als die Stadt Voerde (Niederrhein).	E15	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte genau analysieren, warum sie so viele Hilfen in Auslandsmaßnahmen hatte. Es sollte ein Prozess beschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen Auslandsmaßnahmen überhaupt einzusetzen sind.
F16	Der Fachbereich Soziales und Jugend hat die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung in den Prozessabläufen berücksichtigt. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung ist auf die örtlichen Verhältnisse angepasst. Die Standards zeigen jedoch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kaum Wirkung.	E16	Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte die Hilfen nach § 35a SGB VIII kritisch analysieren und engmaschig auswerten. Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung wie das Begrenzen der Laufzeiten und Kostenhierarchien können helfen, die Aufwendungen zu reduzieren.
F17	Die Stadt Voerde hat die Standards für Hilfen nach § 41 SGB VIII nicht ausdrücklich im Qualitätshandbuch beschrieben. Auch gibt es keinen eigenen Standard bzw. ein Konzept, wie Verselbstständigungsarbeit durchzuführen ist.	E17	Das Qualitätshandbuch sollte um einen eigenen Teilprozess für die Hilfen nach § 41 SGB VIII erweitert werden. Die Verselbstständigungsarbeit sollte intensiver betrieben und auch kontrolliert werden, so dass weniger Hilfefälle für junge Volljährige entstehen.
Bauaufsicht			
F1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) bietet bei den von der gpaNRW betrachteten Aspekten der Rechtmäßigkeit nur wenige Ansatzpunkte für Verbesserungen.	E1.1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte im Austausch mit der oberen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Wesel auf eine zügige Anpassung des vorgegebenen Gebührenrahmens hinwirken.

Feststellung		Empfehlung	
		E1.2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte durch eine Kennzahl überprüfen, zu welchem Anteil mit den festgesetzten Gebühren eine Aufwandsdeckung bei den Baugenehmigungen erreicht wird.
F2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat ihre Arbeitsabläufe in der Fachsoftware hinterlegt. Die Entscheidungsprozesse sind durch entsprechende Dienst- und Arbeitsanweisungen geregelt. Voraussetzungen zur digitalen Annahme und Bearbeitung von Bauanträgen müssen noch geschaffen werden.	E2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ihr Vorhaben zur vollständigen digitalen Annahme und Bearbeitung von Bauanträgen zügig umsetzen. Die entsprechenden personellen Ressourcen sollten dafür zur Verfügung gestellt werden.
F3	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Voerde (Niederrhein) klar gegliedert und bietet nur wenige Ansatzpunkte für Verbesserungen.	E3	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte auf eine erneute Nachforderung nicht fristgerecht beigebrachter Unterlagen verzichten. So kann sie zeitliche Verzögerungen durch mehrere Wartezeiten und erneute Vollständigkeitsprüfungen abbauen sowie die Sachbearbeitung entlasten.
F4	Die Stadt Voerde hat den Personaleinsatz in 2019 trotz der gesunkenen Fallzahlen unverändert beibehalten, so dass die Kennzahlenwerte gegenüber dem Vorjahr niedriger liegen. Die Zahl der unerledigten Bauanträge konnte reduziert werden.	E4.1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte zukünftig die Auslastung der Mitarbeiter analysieren. Dafür sollte sie die Entwicklung der Fallzahlen, der Gesamtlaufrzeiten sowie den Bestand an unerledigten Bauanträgen einbeziehen. So kann sie die Auslastung des Personals dokumentieren sowie frühzeitig auf Unter- oder Überlastungen reagieren.
		E4.2	Den weiteren Ausbau der digitalen Bearbeitung sollte die Stadt Voerde nicht nur aus verfahrensökonomischer Sicht vorantreiben. Die Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sehen vor, dass z. B. Baugenehmigungen und Bauvorbescheide bis zum 31.12.2022 digitalisiert sein müssen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die von ihr geplanten Schritte zur Digitalisierung deshalb konsequent umsetzen.
F5	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat wesentliche Ziele ihres Verwaltungshandelns definiert, für den Bereich Bauaufsicht jedoch noch nicht konkretisiert. Aussagekräftige Kennzahlen werden ebenfalls noch nicht gebildet.	E5	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben und weitere Kennzahlen, die die Steuerung unterstützen, bilden.
Vergabewesen			
F1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Sie verfügt über eine Dienststanweisung Vergabe aus dem Jahr 2008, in der die wesentlichen Regelungen zum Vergabewesen zusammengefasst sind. Diese bedarf jedoch einer Aktualisierung, die derzeit in Arbeit ist.	E1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die abschließende Erstellung einer aktuellen Vergabedienststanweisung zügig vorantreiben. Zukünftig sollten – in Abhängigkeit von veränderten Rechtslagen – regelmäßige Anpassungen erfolgen.

Feststellung		Empfehlung	
F2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) geht präventiv gegen Korruption vor. Sie hat vielfältige Regelungen geschaffen, die aktuell in einer Dienstanweisung zusammengefasst werden sollen. Die Stadt setzt allerdings nicht alle Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes um. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer Schwachstellenanalyse sowie für das Rotationsgebot in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.	E2.1	Um einen einheitlichen Informationsstand aller Beschäftigten zu erreichen, sollte die Stadt Voerde (Niederrhein) die Regelungen zur Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung zusammenfassen.
		E2.2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete definieren. Diese Festlegung sollte sie regelmäßig mit Hilfe einer Schwachstellenanalyse überprüfen und weiterentwickeln. Dabei sollte sie auch ihre Beschäftigten einbinden.
		E2.3	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte eine Rotation der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gem. § 21 KorruptionsbG durchführen. Sofern sie dies aus zwingenden Gründen nicht umsetzen kann, hat sie Maßnahmen zur Kompensation der Korruptionsgefahr zu treffen und zu dokumentieren.
F3	Die Stadt Voerde (Niederrhein) betreibt noch kein systematisches Bauinvestitionscontrolling. Sie nutzt das Potenzial aus einer zentralen und unabhängigen Steuerung während der Projektplanung und –umsetzung nicht aus.	E3.1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ein zentral gesteuertes Bauinvestitionscontrolling einführen. Dieses kann sie auf bedeutsame Baumaßnahmen beschränken. Durch ein abschließendes Berichtswesen sollte sie die Qualität ihrer Maßnahmensteuerung systematisch überprüfen.
		E3.2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die erforderlichen Informationen zu den einzelnen Projekten in einer gemeinsamen Datenbank hinterlegen. So kann Sie zukünftig alle notwendigen Informationen hinsichtlich der Auftragssumme, der Nachträge sowie der Schlussrechnung ohne Zeitverzug auswerten.
F4	Bei den Vergabeverfahren in der Stadt Voerde (Niederrhein) sind die Abweichungen der Auftrags- von den Abrechnungssummen im Jahr 2018 niedriger als bei der Mehrzahl der Vergleichskommunen.	E4	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die Ursachen für die Abweichungen analysieren. Zusätzlich sollte die Stadt die Kennzahl „Abweichung der Abrechnungssumme zu Auftragswert“ fortschreiben und beobachten.
F5	Die Stadt Voerde (Niederrhein) bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachdiensten. Eine systematische Auswertung und Dokumentation an zentraler Stelle erfolgt nicht.	E5.1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte konkrete Regelungen bei Abweichungen vom Auftragswert festlegen. Dabei sollte sie eine Beteiligung der zentralen Vergabestelle im Prozess des Nachtragswesens verbindlich vorsehen.
		E5.2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.

Feststellung		Empfehlung	
Vergabewesen - Maßnahmenbetrachtung			
F6	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hält bei den betrachteten Vergabemaßnahmen die vorgeschriebenen Verfahrensabläufe weitestgehend ein. Allerdings hat sie nicht durchgängig alle relevanten Verfahrensschritte in den Vergabe- bzw. Maßnahmenakten dokumentiert.	E6.1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte bei Abweichungen – wie beispielsweise eine Verschiebung des Submissionstermins – den Sachverhalt, die wesentlichen Entscheidungskriterien sowie Ausführungen zur Dringlichkeit in Form eines Aktenvermerkes dokumentieren und zur Vergabeakte nehmen.
		E6.2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte der vorbereitenden Detailplanung mehr Aufmerksamkeit widmen. Sie sollte sicherstellen, dass die Ausschreibung auf Basis eines belastbaren Leistungsverzeichnisses erfolgt.
		E6.3	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ihre Baumaßnahmen vollständig und nachvollziehbar dokumentieren. Dazu gehören auch relevante Vorgänge nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Dies umfasst beispielsweise die Bearbeitung von Nachträgen und eventuell dabei erforderliche Änderungen am Leistungsumfang sowie das Abnahmeprotokoll.

1. Finanzen

1.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) im Prüfgebiet Finanzen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen hat die gpaNRW tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Es ist davon auszugehen, dass die Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte haben wird. Da die Höhe dieser Auswirkungen zurzeit noch unklar ist, konnten sie zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht in die Bewertung der Haushaltssituation und Haushaltssteuerung einfließen.

1.1.1 Haushaltssituation

	gering	Handlungsbedarf	hoch
Haushaltssituation		▲	

Bei der Stadt Voerde (Niederrhein) besteht weiterhin **Handlungsbedarf**, ihre Haushaltssituation zu verbessern. Die Stadt unterliegt aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Sie verfügt über eine lediglich geringe Eigenkapitalausstattung und nach dem vorläufigen Jahresergebnis 2019 erst ab diesem Jahr wieder über einen Bestand in ihrer Ausgleichsrücklage.

Im Betrachtungszeitraum 2014 bis 2018 ist es der Stadt lediglich 2018 gelungen, ein positives Jahresergebnis auszuweisen. Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 weist ebenfalls ein positives Ergebnis aus. Nach einem erneut geplanten Defizit in 2020 plant die Stadt in den Folgejahren bis 2023 ausschließlich positive Jahresergebnisse.

Handlungsbedarf für die Stadt Voerde (Niederrhein) sieht die gpaNRW darin, die guten Ergebnisse 2018 und 2019 zu bestätigen und zu verstetigen. Regelmäßige Überschüsse sind erforderlich, um das **Eigenkapital** der Stadt sukzessive wieder zu erhöhen. Dies mit der Zielsetzung, die Eigenkapitalausstattung der Stadt mittelfristig wieder auf den Stand der Eröffnungsbilanz aufzustocken. Die Stadt verfügt Ende 2018 nicht über eine **Ausgleichsrücklage** im Eigenkapital. Erst 2019 kann sie dieser wieder einen Betrag zuführen. Eine Ausgleichsrücklage ist jedoch wichtig, um über deren Inanspruchnahme den Haushaltsausgleich auch in defizitären Jahren sicherstellen zu können. Überschüsse führen zu finanziellen Handlungsspielräumen. Diese benötigt die Stadt, um Kredite zur Liquiditätssicherung abzubauen und künftig zu vermeiden. Die **Verschuldungssituation** der Stadt Voerde (Niederrhein) ist bezogen auf den Konzern Stadt durchschnittlich. Überschüsse sind zudem auch erforderlich, um Investitionen finanzieren zu können. **Langfristige Reinvestitionsbedarfe** in das Anlagevermögen erfordern entsprechende Finanzmittel. Soweit der Stadt keine anderen Mittel zur Verfügung stehen, wird sie anstehende Investitionen nur über neue Kredite finanzieren können.

Zum Zeitpunkt der Prüfung war noch nicht abzuschätzen, wie weitreichend die Folgen der Corona-Pandemie für den Haushalt der Stadt Voerde (Niederrhein) sein werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Haushaltssituation zumindest zeitweise verschlechtern wird.

1.1.2 Haushaltssteuerung

Die **Haushaltssteuerung** der Stadt Voerde (Niederrhein) erfüllt im Wesentlichen die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Der Stadt Voerde (Niederrhein) liegen die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor. Der Verwaltungsführung und den politischen Gremien wird auch unterjährig über die finanzielle Situation der Stadt berichtet. Die Stadt greift hierzu auf ein funktionierendes Berichtswesen zurück. Hierdurch hat sie in der Vergangenheit Konsolidierungserfolge erzielen können. Diese gilt es in der Zukunft weiter auszubauen.

Durch die Umsetzung von **Konsolidierungsmaßnahmen** konnte die Stadt Voerde (Niederrhein) Aufwandssteigerungen zumindest teilweise kompensieren. Eigene Anstrengungen sind aber weiterhin erforderlich, um die Sanierung des Haushalts fortzuführen. Ziel der Stadt muss es sein, die mittelfristig geplanten Jahresabschlüsse auch zu erreichen. Die Stadt kann sich dabei nicht alleine auf die Entwicklung der Steuererträge und der Erträge aus dem kommunalen Finanzausgleich verlassen.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) überträgt nicht ausgeschöpfte **Haushaltsermächtigungen** für investive Maßnahmen in einem vergleichsweise hohen Umfang in Folgejahre. Da sie ihre Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen jedoch jährlich nur zu ca. 34 Prozent ausschöpft, sollte sie mit Ermächtigungsübertragungen künftig zurückhaltender umgehen. Dies würde zur Transparenz des städtischen Haushalts beitragen.

1.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Im Prüfgebiet Finanzen beantwortet die gpaNRW folgende Fragen:

- Haushaltssituation: Inwieweit besteht ein Handlungsbedarf, die Haushaltssituation zu verbessern?
- Haushaltswirtschaftliche Steuerung:
 - Liegen der Kommune die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor?
 - Hat die Kommune ein adressatenorientiertes Finanzcontrolling?
 - Wie wirkt sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung aus?
 - Wie geht die Kommune mit Ermächtigungsübertragungen um?
 - Wie hat die Kommune als Zuwendungsnehmerin ihr Fördermittelmanagement organisiert?

Die gpaNRW analysiert hierzu die Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse. Zusätzlich bezieht sie die Berichte der örtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse sowie verwaltungsinterne Dokumente ein.

Die Prüfung stützt sich auf Kennzahlen zur Bewertung der Haushaltswirtschaft, auch im Vergleich zu anderen Kommunen. In der Analyse und Bewertung berücksichtigt die gpaNRW die individuelle Situation der Kommune.

In der Anlage dieses Teilberichtes liefern zusätzliche Tabellen ergänzende Informationen. Diese zeigen neben der Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen das NKF-Kennzahlenset NRW, die Zusammensetzung und Entwicklung einzelner (Bilanz-)Posten und ergänzende Berechnungen.

1.3 Haushaltssituation

Die Haushaltssituation bestimmt den Handlungsspielraum der Kommune zur Gestaltung ihres Leistungsangebots. Sie zeigt, ob und in welcher Intensität ein Handlungsbedarf für die Kommune zu einer nachhaltig ausgerichteten Haushaltskonsolidierung besteht.

Die gpaNRW bewertet die Haushaltssituation nach rechtlichen und strukturellen Gesichtspunkten:

- Haushaltsstatus,
- Ist- und Plan-Daten zur Ergebnisrechnung,
- Eigenkapitalausstattung,
- Schulden- und Vermögenssituation.

Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, beziehen wir in den interkommunalen Vergleich die Schulden-, Finanz- und Ertragslage der verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Mehrheitsbeteiligungen ein. In den jeweiligen Kapiteln zur Haushaltssituation vergleicht die gpaNRW daher die Kennzahlen aus den Gesamtabchlüssen, sofern diese vorliegen.

Potenzielle Auswirkungen der Corona-Pandemie konnte die gpaNRW in dieser Prüfung noch nicht berücksichtigen. Die kommunalen Haushalte werden voraussichtlich erheblich belastet werden, zum Beispiel durch sinkende Erträge bei der Gewerbesteuer und der Einkommen- und Umsatzsteuer oder zusätzliche Aufwendungen in verschiedenen Aufgabenbereichen. Zurzeit ist jedoch nicht abschätzbar, wie weitreichend die Folgen für die Kommunen sein werden. Unklar ist zudem, inwieweit etwaige Unterstützungsmaßnahmen des Landes oder des Bundes diese Auswirkungen abfedern können. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass sich die Haushaltssituation gegenüber dem Stand der Prüfung verschlechtern wird. Die Analysen und Bewertungen zur Haushaltssituation stehen daher unter einem entsprechenden Vorbehalt.

Die gpaNRW hat die Haushaltssituation auf folgenden Grundlagen analysiert:

Haushaltspläne, Jahresabschlüsse und Gesamtabschlüsse Stadt Voerde (Niederrhein) 2014 bis 2020

Haushaltsjahr	Haushaltsplan (HPI)	Jahresabschluss (JA)	Gesamtabschluss (GA)	In dieser Prüfung berücksichtigt
2014	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2015	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2016	bekannt gemacht	festgestellt	bestätigt	HPI / JA / GA
2017	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2018	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA
2019	bekannt gemacht	festgestellt	nicht erforderlich	HPI / JA*
2020	bekannt gemacht	noch offen	nicht erforderlich	HPI

*Entwurf (keine Berücksichtigung in interkommunalen Vergleichen und Zeitreihenvergleichen)

Die im Haushalt 2020 enthaltene mittelfristige Ergebnisplanung bis einschließlich 2023 hat die gpaNRW ebenfalls berücksichtigt.

1.3.1 Haushaltsstatus

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) unterliegt aufsichtsrechtlichen Maßnahmen. Sie ist seit 2010 zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet. Die Stadt plant ab 2021 einen dauerhaften Haushaltsausgleich. Sollten sich die positiven Planungen bestätigen, wäre die Stadt keinen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen mehr unterworfen.

Der Haushaltsstatus soll nicht die Handlungsfähigkeit einer Kommune einschränken. Dies wäre der Fall, wenn eine Kommune aufsichtsrechtlichen Maßnahmen unterworfen ist. Hierzu zählt die Genehmigung eines Haushaltssanierungsplanes oder Haushaltssicherungskonzeptes sowie einer geplanten Verringerung der allgemeinen Rücklage. Damit aufsichtsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich werden oder beendet werden können, bedarf es rechtlich ausgeglichener Haushalte nach § 75 Abs. 2 GO NRW.

Haushaltsstatus Stadt Voerde (Niederrhein) 2014 bis 2020

Haushaltsstatus	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Haushaltssicherungskonzept genehmigt	X	X	X	X	X	X	X

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Voerde (Niederrhein) 2014 bis 2019 (IST)

Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019*
Jahresergebnis in Tausend Euro	-8.117	-5.968	-1.135	-1.565	3.200	1.322
Ausgleichsrücklage in Tausend Euro	0	0	0	0	0	1.322
Allgemeine Rücklage in Tausend Euro	23.862	18.426	18.922	17.993	22.535	24.794
Veränderung der allgemeinen Rücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO bzw. § 39 Abs. 3 KomHVO NRW (Verrechnungssaldo) in Tausend Euro	112	532	1.631	386	1.342	2.259
Sonstige Veränderung der allgemeinen Rücklage in Tausend Euro	0	0	0	251	0	0
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	25,5	25,0	6,2	6,9	keine Verringerung	
Fehlbetragsquote in Prozent	25,5	25,0	6,2	8,3	positives Ergebnis	

*Entwurf

Jahresergebnisse und Rücklagen Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2020 bis 2023 (PLAN)

Grundzahlen/ Kennzahlen	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	-1.212	488	1.072	1.832
Ausgleichsrücklage	110	598	1.670	3.502
Allgemeine Rücklage	24.794	24.794	24.794	24.794
Verringerung der allgemeinen Rücklage des Vorjahres durch das Jahresergebnis in Prozent	keine Verringerung			
Fehlbetragsquote in Prozent	4,6	positives Ergebnis		

Mit den zum 01. Januar 2019 in Kraft getretenen Änderungen der Gemeindeordnung NRW haben sich auch die Regelungen bezüglich der Zuführung von Jahresüberschüssen an die Rücklagen geändert. Die Zuführungsmöglichkeit an die Ausgleichsrücklage ist an die Voraussetzung gebunden, dass die allgemeine Rücklage einen Bestand in Höhe von mindestens drei Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Kommune aufweist. Darüber hinaus ist ein Jahresüberschuss zunächst der allgemeinen Rücklage zuzuführen, soweit in den Jahresabschlüssen der letzten drei vorhergehenden Haushaltsjahre aufgrund entstandener Fehlbeträge der Ergebnisrechnung die allgemeine Rücklage reduziert wurde.

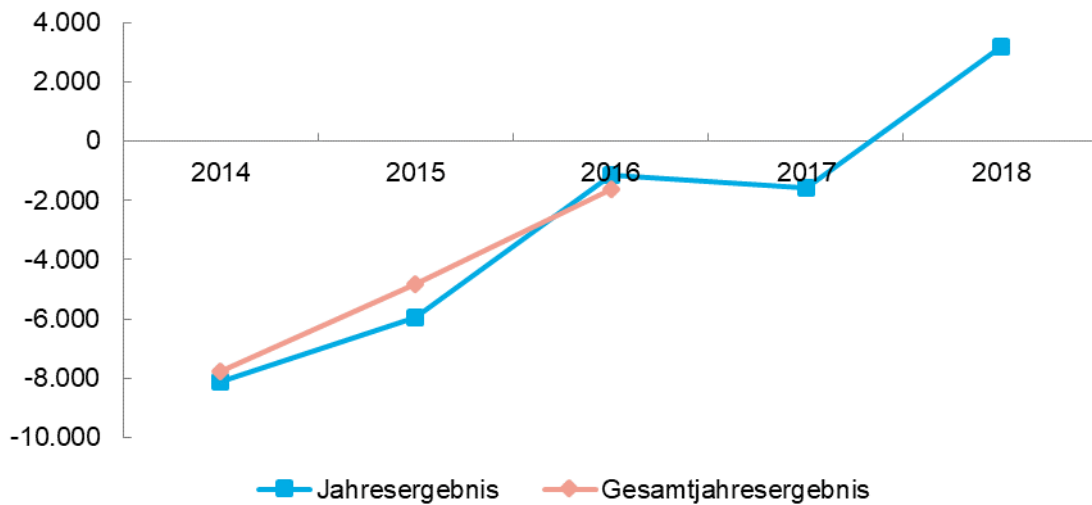
Die veränderte Zuführungsmöglichkeit hat die gpaNRW in der vorstehenden Tabelle bereits berücksichtigt.

1.3.2 Ist-Ergebnisse

- Die Ergebnisrechnungen 2014 bis 2018 weisen mit Ausnahme von 2018 ausschließlich Jahresfehlbeträge aus. 2018 und 2019 können die erzielten Erträge die Aufwendungen der Stadt decken.

Der Haushalt muss gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW ausgeglichen sein. Er ist ausgeglichen, wenn die Erträge die Aufwendungen decken. Das Jahresergebnis sollte positiv sein.

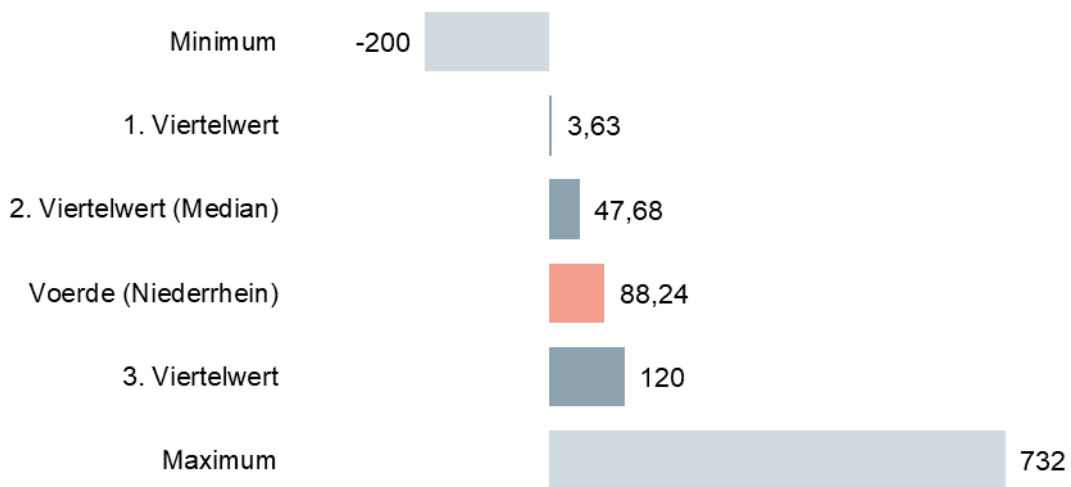
Jahres- und Gesamtjahresergebnisse Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018



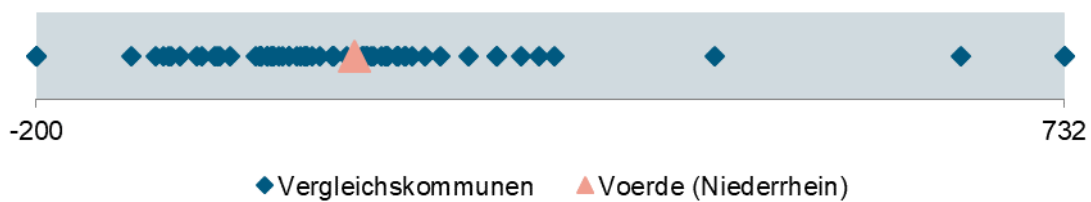
Mit Wirkung zum 01. Januar 2017 hat die **Stadt Voerde (Niederrhein)** das Sondervermögen „Kommunalbetrieb Voerde (KBV)“ in den Kernhaushalt wiedereingegliedert. Der Jahresabschluss 2017 ist der erste konsolidierte Jahresabschluss. Auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses wird seitens der Stadt seit diesem Jahr verzichtet.

Die Jahresergebnisse der Stadt Voerde (Niederrhein) entwickeln sich im Eckjahresvergleich 2014 bis 2018 positiv. Insgesamt verbessert sich das Ergebnis in diesem Zeitraum um rund 11,3 Mio. Euro. Das positive Jahresergebnis 2018 beruht in erster Linie auf höheren Erträgen aus Gewerbesteuern. Der Gesamtabchluss 2016 entspricht mit einem Fehlbetrag von rund 1,6 Mio. Euro annähernd dem Jahresergebnis des Kernhaushalts der Stadt. Das Ressourcenaufkommen der Stadt reicht 2018 erstmals aus, um den Ressourcenverbrauch zu decken. Dies entspricht dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit.

Jahresergebnis je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 68 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Das mit 3,2 Mio. Euro positive Jahresergebnis 2018 führt dazu, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) bezogen auf das Jahresergebnis je Einwohner im interkommunalen Vergleich über dem Median liegt. Mehr als 50 Prozent der Vergleichskommunen weisen demnach ein schlechteres Jahresergebnis je Einwohner aus. 2019 erreicht die Stadt Voerde (Niederrhein) ein Jahresergebnis von 36,73 Euro je Einwohner.

Im Rahmen der Analyse der Jahresergebnisse ist zudem die Betrachtung einer etwaigen Fehl- betragsquote im Zeitablauf von großer Bedeutung. Diese Kennzahl gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil.

Fehlbetragsquote Stadt Voerde (Niederrhein) in Prozent 2014 bis 2019

2014	2015	2016	2017	2018	2019
25,47	25,01	6,16	8,27	positives Ergebnis	

Der durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommene Eigenkapitalanteil war 2014 mit rund 25 Prozent am höchsten. 2014 bis 2017 fand in Voerde (Niederrhein) ein kontinuierlicher Eigenkapitalverzehr statt. Mit einem positiven Jahresergebnis von 3,2 Mio. Euro hat es die Stadt Voerde (Niederrhein) 2018 geschafft, ihr Eigenkapital erstmals nicht zur Deckung eines Fehlbetrages in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Jahresergebnisse werden oft durch die schwankenden Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Diese Positionen sind zum einen abhängig von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung. Zum anderen können die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs und damit die Jahresergebnisse schwanken, wenn einzelne Unternehmen hohe Nachzahlungen leisten oder diese hohen Beträge zu erstatten sind. Des Weiteren können Sondereffekte die strukturelle Haushaltsituation überlagern. Die Jahresergebnisse geben daher nur bedingt einen Hinweis auf die strukturelle Haushaltssituation.

Aus diesem Grund hat die gpaNRW in einer Modellrechnung Folgendes betrachtet: Wie wäre das Jahresergebnis 2018, wenn Schwankungen nivelliert und Sondereffekte bereinigt wären? Anstelle der tatsächlichen Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer und des Finanzausgleichs hat die gpaNRW Durchschnittswerte der letzten fünf Jahre 2014 bis 2018 eingerechnet. Sondereffekte, die das Jahresergebnis 2018 wesentlich beeinflusst haben, haben wir nicht identifiziert. Das Ergebnis dieser Modellrechnung bezeichnet die gpaNRW als **strukturelles Ergebnis**. Die Berechnungsgrundlagen stehen in der Anlage 3 dieses Teilberichtes.

Modellrechnung „strukturelles Ergebnis in Tausend Euro 2018“

Stadt Voerde (Niederrhein) (Niederrhein)	
Jahresergebnis	3.200
Bereinigungen Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich	-30.829
Bereinigungen Sondereffekte	0
= bereinigtes Jahresergebnis	-27.629
Hinzurechnungen (Durchschnittswerte Gewerbesteuer, Kreisumlage und Finanzausgleich)	23.938
= strukturelles Ergebnis	-3.691

Die Ergebnisrechnung der Stadt Voerde (Niederrhein) ist 2018 strukturell defizitär. Im Vergleich zur letzten Prüfung hat sich das „strukturelle Ergebnis“ aber um rund 2,6 Mio. Euro verbessert. Seinerzeit hat die gpaNRW für 2012 ein „strukturelles Ergebnis“ von rund minus 6,3 Mio. Euro ermittelt. Auch das nun von uns berechnete „strukturelle Ergebnis“ ist nach wie vor schlechter als das Jahresergebnis der Stadt.

Unter anderem profitieren die letzten Jahresergebnisse der Stadt von hohen Steuererträgen und von hohen Erträgen des kommunalen Finanzausgleichs. Ohne diese außerordentlich positive Entwicklung wäre die Ist-Situation der Stadt Voerde (Niederrhein) deutlich schlechter. So sind die Durchschnittswerte der Gewerbesteuer, der Anteile an den Gemeinschaftssteuern und der Schlüsselzuweisungen der Jahre 2014 bis 2018 rund 8,4 Mio. Euro niedriger als die Gewerbesteuer, die Anteile an den Gemeinschaftssteuern und die Schlüsselzuweisungen von rund 51 Mio. Euro, die die Stadt 2018 erhalten hat.

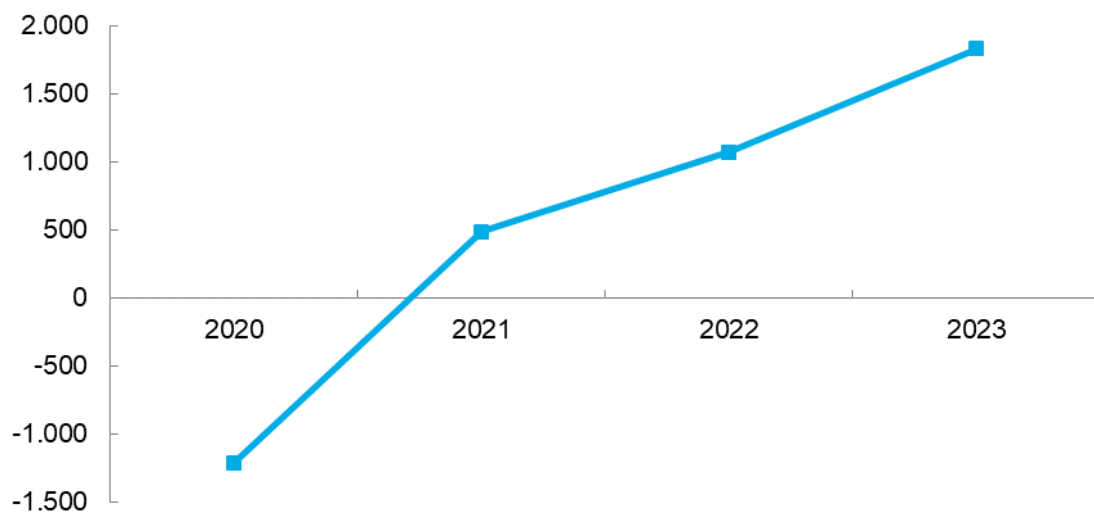
Die weitere Entwicklung der Jahresergebnisse und inwieweit Handlungsbedarf zu Verbesserung der Haushaltssituation besteht, stellen wir im Kapitel „Plan-Ergebnisse“ dar.

1.3.3 Plan-Ergebnisse

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) plant 2020 ein negatives Jahresergebnis und ab 2021 bis zum Ende der mittelfristigen Planung ausschließlich positive Ergebnisse. Sie plant vorwiegend risikoarm. Dies gilt auch für den Planungszeitraum der mittelfristigen Finanzplanung. Zusätzliche Planungsrisiken sieht die gpaNRW nicht.

Eine Kommune ist gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW verpflichtet, dauerhaft einen ausgeglichenen Haushalt zu erreichen. Nur dann kann sie eigene Handlungsspielräume wahren oder wiedererlangen. Ist ein Haushalt defizitär, muss eine Kommune geeignete Maßnahmen für den Haushaltsausgleich finden und umsetzen.

Jahresergebnisse Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2020 bis 2023



Die Stadt Voerde (Niederrhein) plant nach dem aktuellen Haushaltsplan 2020 für 2023 einen Überschuss von 1,8 Mio. Euro.

Um haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen erkennen zu können, hat die gpaNRW zunächst das um Sondereffekte und Schwankungen bereinigte letzte Ist-Ergebnis mit dem Ergebnis des letzten Planjahres der mittelfristigen Finanzplanung verglichen und anschließend die Entwicklungen analysiert.

Vergleich Ist-Ergebnis 2018 und Plan-Ergebnis 2023 - wesentliche Veränderungen

Grundzahlen	2018 (Durchschnitt 2014 bis 2018)* in Tau- send Euro	2023 in Tausend Euro	Differenz in Tausend Euro	Jährliche Änderung in Prozent
Erträge				
Gewerbesteuern	12.899 (9.220)	10.900	-1.999 (1.680)	-3,3 (3,4)
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	16.973 (15.720)	21.094	4.121 (5.373)	4,4 (6,1)
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	2.088 (1.612)	2.234	146 (622)	1,4 (6,7)
Schlüsselzuweisungen	19.056 (16.052)	23.293	4.237 (7.241)	4,1 (7,7)
Übrige Erträge	53.209	44.866	-8.343	-3,4
Aufwendungen				
Personalaufwendungen	18.190	19.614	1.424	1,5
Steuerbeteiligungen	2.348 (1.622)	812	-1.536 (-810)	-19,1 (-12,9)
Übrige Aufwendungen	72.801	80.129	7.328	1,9

* Für schwankungsanfällige Positionen hat die gpaNRW im Klammerzusatz den Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2018 ergänzt.

Die gpaNRW unterscheidet allgemeine und zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen. Allgemeine haushaltswirtschaftliche Risiken und Chancen sind auf generelle Unsicherheiten bei Planwerten zurückzuführen. Zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken entstehen durch fehlerhafte, nicht nachvollziehbare oder offensichtlich sehr optimistische Planungsdaten. Das ist der Fall, wenn sich die Planwerte nicht oder nur unzureichend auf Erfahrungswerte bzw. Ist-Daten, Umsetzungskonzepte sowie sonstige zurzeit objektiv absehbare Entwicklungen stützen.

In ihren Analysen konzentriert die gpaNRW sich vorrangig auf zusätzliche haushaltswirtschaftliche Risiken bzw. Chancen. Diese bezieht sie in die Bewertung der Plan-Ergebnisse ein.

1.3.3.1 Gewerbesteuern

Bis 2023 rechnet die Stadt Voerde (Niederrhein) mit einem Rückgang bei den Gewerbesteuererträgen von jährlich durchschnittlich 3,3 Prozent im Vergleich zum Ist 2018. Für 2020 kalkuliert die Stadt mit Erträgen von 10,8 Mio. Euro. Der Haushaltsansatz wurde vorsichtig kalkuliert und liegt um 300.000 Euro über dem Ansatz 2019 und rund 200.000 Euro über dem voraussichtlichen Ergebnis 2019. Für 2021 plant die Stadt mit einer weiteren Steigerung auf 10,9 Mio. Euro. Diesen Ansatz schreibt sie für die Folgejahre unverändert fort. Die geplanten Steigerungsraten ab 2021 liegen hierdurch deutlich unterhalb der vom Land prognostizierten Orientierungsdaten vom 02. August 2019.

Die weitere Entwicklung der Gewerbesteuer ist naturgemäß mit erheblichen allgemeinen Risiken verbunden. Darüber hinaus sieht die gpaNRW in den Planungen der Gewerbesteuererträge kein zusätzliches Risiko.

1.3.3.2 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat die Stadt für 2020 mit rund 18,3 Mio. Euro veranschlagt. Er leistet somit neben der Gewerbesteuer einen erheblichen Beitrag zum Haushaltsausgleich. Den Ansatz für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer hat die Stadt auf der Grundlage der Orientierungsdaten berechnet. Auch die Fortschreibung in den Folgejahren erfolgt in Höhe der Orientierungsdaten.

Die künftige Entwicklung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer hat eine hohe Bedeutung für den Haushaltsausgleich. Es handelt sich daher um ein bedeutendes allgemeines Planungsrisiko. Es besteht individuell durch Veränderung der Schlüsselzahlen. So sehen die voraussichtlichen Schlüsselzahlen für die Jahre 2021 bis 2023 für Voerde (Niederrhein) einen Rückgang vor. Dieser wäre auf Basis der Orientierungsdaten 2019 für 2021 mit einem Minderertrag beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer von rund 600.000 Euro verbunden. Die Erträge aus der Einkommensteuer sind zusätzlich stark konjunkturell abhängig. Neben diesen allgemeinen Planungsrisiken sieht die gpaNRW jedoch kein zusätzlich in Kauf genommenes Risiko bei der Planung.

1.3.3.3 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer kalkuliert die Stadt Voerde (Niederrhein) für 2020 und 2021 mit Beträgen von jeweils rund 2,5 Mio. Euro. Diese Planung hat die Stadt auf der Grundlage der aktualisierten Orientierungsdaten 2019 vorgenommen. In der Aktualisierung enthalten sind Umsatzsteuermehreinnahmen in 2020 und 2021 von 320 Mio. Euro bzw. 300 Mio. Euro. Diese ergeben sich aufgrund des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen. Die weitere Fortschreibung 2022 und 2023 erfolgt ebenfalls anhand der Steigerungsraten des Orientierungsdatenerlasses.

Auch in der Planung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sieht die gpaNRW die bereits beim Einkommensteueranteil thematisierten allgemeinen Planungsrisiken. Die vorläufigen Schlüsselzahlen für die Jahre 2021 bis 2023 sehen allerdings beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer eine leichte Erhöhung für Voerde (Niederrhein) vor. 2021 wäre diese gleichbedeutend mit einem Mehrertrag von rund 30.000 Euro. Ein zusätzliches Risiko bei der Haushaltsplanung sieht die gpaNRW aufgrund der vorstehenden Analyse auch bei dieser Ertragsposition nicht.

1.3.3.4 Schlüsselzuweisungen

Die Stadt Voerde (Niederrhein) plant für 2020 Schlüsselzuweisungen auf der Grundlage der tatsächlichen Festsetzung zum GFG 2020. Für die Prognosen in der mittelfristigen Finanzplanung hat sie sowohl die Steigerungen entsprechend der Orientierungsdaten als auch die örtlichen Besonderheiten der Veränderungen der Steuerkraft berücksichtigt. Die aus Einmaleffekten (Nachveranlagungen bzw. Erstattungen für vergangene Jahre großer Gewerbesteuerzahler) resultierenden negativen Einflüsse auf die Schlüsselzuweisungen 2020 hat die Stadt dabei für die

Planrechnungen der Folgejahre eliminiert, wodurch sich ein augenscheinlich überproportionaler, jedoch nachvollziehbarer Anstieg für 2021 ergibt.

In der Position Schlüsselzuweisungen sieht die gpaNRW keine zusätzlich in Kauf genommenen Risiken. Allgemeine Planungsrisiken bestehen beispielsweise in einer sich verschlechternden konjunkturellen Entwicklung, Änderungen an den Grundsätzen der Verteilung der Schlüsselzuweisungen und einer Verschlechterung der Haushaltslage des Landes.

1.3.3.5 Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen hat die Stadt Voerde (Niederrhein) für 2020 insgesamt mit rund 19,3 Mio. Euro veranschlagt. Sie liegen damit unter dem Ansatz des Jahres 2019 in Höhe von 19,4 Mio. Euro, jedoch um rund 800.000 Euro über dem voraussichtlichen Ergebnis in diesem Jahr. Die mittelfristige Fortschreibung ab 2021 erfolgt insgesamt mit Steigerungssätzen unterhalb der Orientierungsdaten. Nach Aussage der Stadt hat sie als Grundlage der Planung für 2020 erstmals einen modifizierten Ansatz zur Ermittlung der zu erwartenden Personalaufwendungen umgesetzt. Dieser basiert, anders als in der bisherigen Herangehensweise, auf den laufenden IST-Aufwendungen. Dadurch berücksichtigt die Stadt in ihrer Planung auch Einflussfaktoren wie unterjährige Fluktuation, Langzeiterkrankungen, unerwartete Elternzeiten und sonstige Gründe, die dazu führen, dass geplante Stellen nicht besetzt sind und somit auch kein Aufwand anfällt.

Auf die so gewonnene Berechnungsbasis werden die bekannten Veränderungen (Tarifänderungen, Änderungen im Stellenplan) aufgeschlagen. Der gewählte Ansatz bedingt folgerichtig ein tendenzielles Risiko, dass vermehrt überplanmäßige Mittelanforderungen notwendig werden können, sollten die angenommenen Effekte nicht im erwarteten, normalen Umfang eintreten.

Die personalwirtschaftlichen Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes, welche zur Begrenzung des Personaletats eine Stellenvakanz von jährlich einer Stelle und die Ausschöpfung aller Einsparungs- und Optimierungsmöglichkeiten (wie z.B. langfristige Stellenvakanzen, Verlängerung von Beurlaubungen, Abbau von Über- und Bereitschaftsstunden, Stellenabbau sowie organisatorische Umstrukturierungen) ausweisen, hat die Stadt bei der Berechnung der Personalkosten berücksichtigt.

Neben dem bereits durch die Stadt selbst eingeschätzten Risiko sieht die gpaNRW in der Planung der Personalaufwendungen kein weiteres zusätzliches Risiko.

1.3.3.6 Steuerbeteiligungen

Die Planwerte der Stadt Voerde (Niederrhein) stimmen mit der Berechnungsmethode des § 6 Gemeindefinanzreformgesetz überein. Aufgrund des Solidarpakts II wurden die Kosten der deutschen Einheit in der Vergangenheit unter anderem durch einen von den Kommunen zu leistenden Zuschlag zur Gewerbesteuerumlage finanziert. Zum 31. Dezember 2019 ist diese Regelung ausgelaufen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) berücksichtigt diesen Zuschlag in ihren Planungen ab 2020 nicht mehr. Die Abrechnung von Einheitslasten berücksichtigt die Stadt in Form von geschätzten Rückstellungsbuchungen im jeweiligen Entstehungsjahr.

Ein zusätzliches Risiko geht die Stadt bei der Planung der Steuerbeteiligungen nicht ein.

1.3.3.7 Übrige Erträge und Aufwendungen

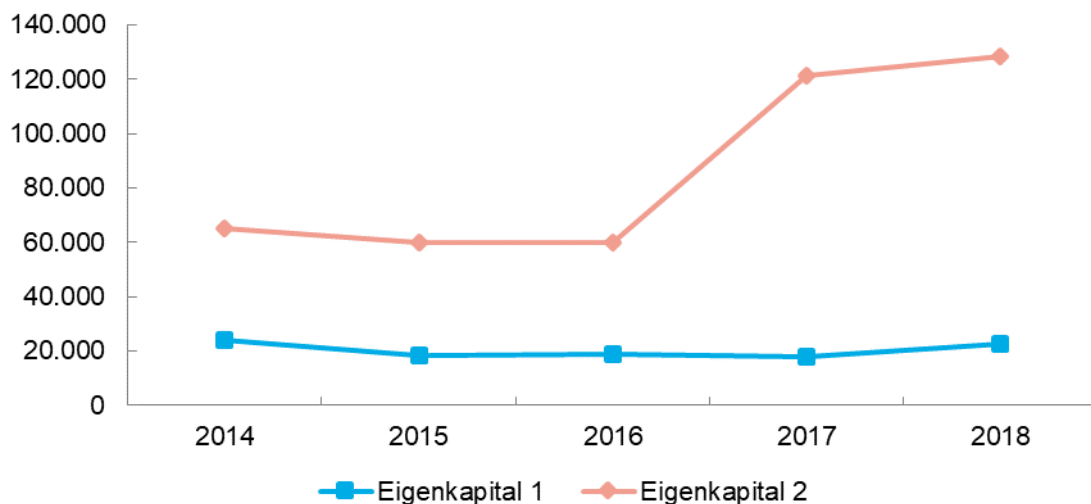
Bei den übrigen Erträgen und Aufwendungen haben sich bei der Analyse keine berichtsrelevanten Aspekte ergeben.

1.3.4 Eigenkapital

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) weist zum 31. Dezember 2018 Eigenkapital von rund 23 Mio. Euro aus und verfügt damit über eine interkommunal unterdurchschnittliche Eigenkapitalausstattung. Das Eigenkapital steigt Ende 2019 voraussichtlich auf rund 26 Mio. Euro und soll bis zum Ende der mittelfristigen Planung um weitere rund 2,2 Mio. Euro steigen.

Eine Kommune sollte positives Eigenkapital haben und darf gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW nicht überschuldet sein. Je mehr Eigenkapital sie hat, desto weiter ist sie von der gesetzlich verbotenen Überschuldung entfernt.

Eigenkapital Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018



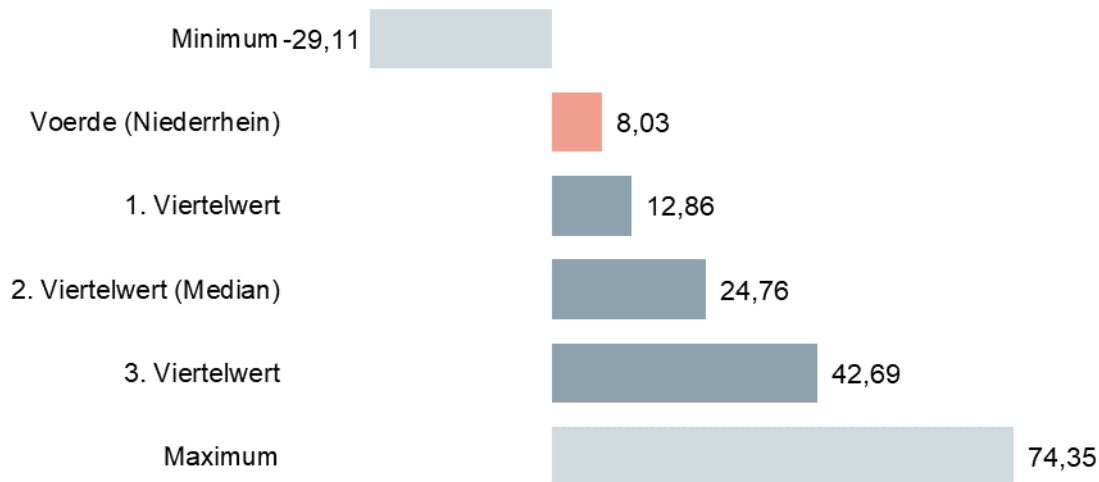
Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals stehen in der Anlage 4 dieses Teilberichtes.

Das Eigenkapital der **Stadt Voerde (Niederrhein)** entwickelt sich im Eckjahresvergleich (2014 bis 2018) rückläufig und nimmt um insgesamt rund 1,3 Mio. Euro ab (Eigenkapital 1). Der 2017 dargestellte Anstieg beim Eigenkapital 2 (einschließlich Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen) beruht auf die Wiedereingliederung des Sondervermögens „Kommunalbetrieb Voerde (Niederrhein) (KBV)“ in den Kernhaushalt. Gegenüber dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert von rund 55 Mio. Euro hat die Stadt ihr Eigenkapital auf rund 23 Mio. Euro zum 31. Dezember 2018 verringert. Dieser Betrag entfällt komplett auf die allgemeine Rücklage. 2019 kann die Stadt erstmals wieder der Ausgleichsrücklage einen Betrag von 1,3 Mio. Euro zuführen.

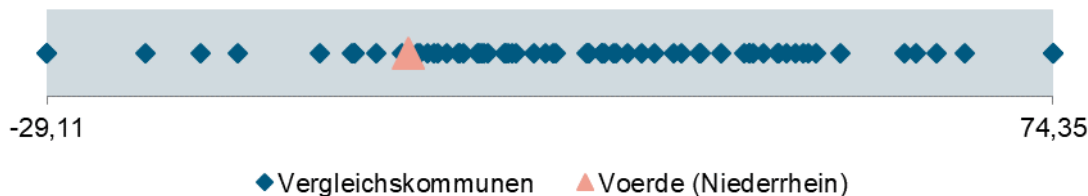
Die Stadt plant mittelfristig ab 2021 ausschließlich Jahresüberschüsse und dadurch eine sukzessive Verbesserung ihrer Eigenkapitalausstattung. Diese soll ab 2020 bis Ende 2023 insgesamt um weitere rund 2,2 Mio. Euro ansteigen.

Aktuell stellt sich Eigenkapitalausstattung unter den Vergleichsstädten wie folgt dar:

Eigenkapitalquote 1 in Prozent 2018



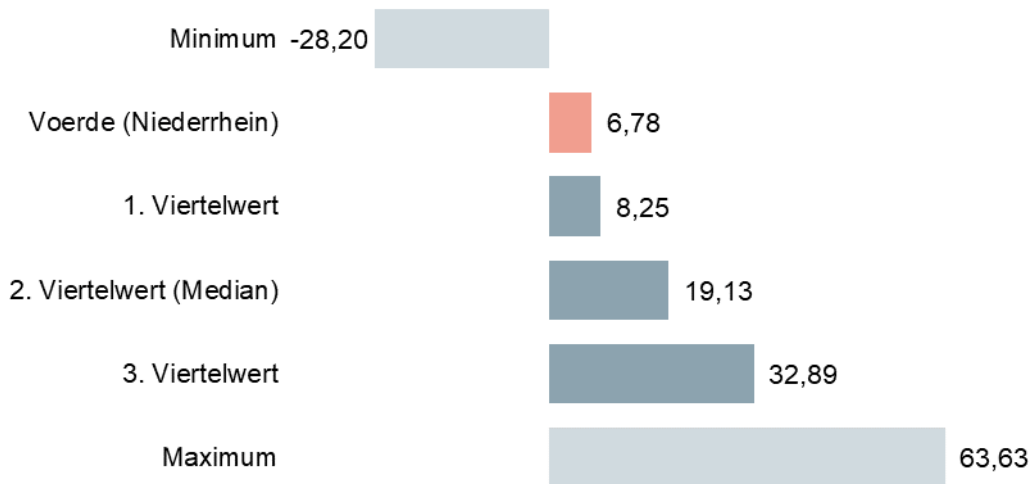
In den interkommunalen Vergleich sind 68 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Voerde (Niederrhein) erzielt im Vergleichsjahr eine Eigenkapitalquote 1, die mit acht Prozent unterhalb des ersten Viertelwertes liegt. Unter Berücksichtigung der Sonderposten (Eigenkapitalquote 2) weisen mehr als 50 Prozent der Vergleichskommunen ein höheres Eigenkapital aus.

Die Stadt verfügt über eine vergleichsweise schlechte Eigenkapitalausstattung. Die gpaNRW hat im Berichtsteil Jahresergebnisse und Rücklagen die weitere Entwicklung auf Basis der geplanten Jahresergebnisse beschrieben. Ziel der Stadt muss es sein, langfristig ein hohes Eigenkapital ausweisen zu können. Durch das Vorhalten einer Ausgleichsrücklage versetzt sich die Stadt in die Lage, über deren Inanspruchnahme den Haushaltsausgleich auch in defizitären Jahren fiktiv sicherzustellen.

Gesamteigenkapitalquote 1 in Prozent 2016³



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen.

Auch die Gesamteigenkapitalquote 1 stellt sich für 2016 positiv dar, liegt jedoch mit 6,8 Prozent ebenfalls unter dem ersten Viertelwert. Auch hier erreichen demnach mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen ein höheres Eigenkapital.

Gesamteigenkapitalquote 1 in Prozent 2018

Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
./.	-4,12	17,75	32,45	42,40	62,23	15

³ Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat letztmalig 2016 einen Gesamtabschluss aufgestellt. Die Vergleiche zu den Gesamtabschlüssen beziehen sich jedoch auf das Jahr 2018. Für die Stadt Voerde (Niederrhein) werden deshalb Vergleiche für 2016 grafisch dargestellt. Zudem erfolgt im Folgenden informativ jeweils auch eine Darstellung der Vergleiche 2018. Hier allerdings ohne Werte für die Stadt Voerde (Niederrhein).

1.3.5 Schulden und Vermögen

- Die Schulden der Stadt Voerde (Niederrhein) sind bezogen auf den Konzern Kommune im interkommunalen Vergleich durchschnittlich. Dringend erforderliche Investitionen in das Anlagevermögen sind kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten.
- Die von der Stadt Voerde (Niederrhein) mittelfristig geplanten Investitionen tragen dazu bei, das dauerhaft benötigte Anlagevermögen langfristig zu erhalten.

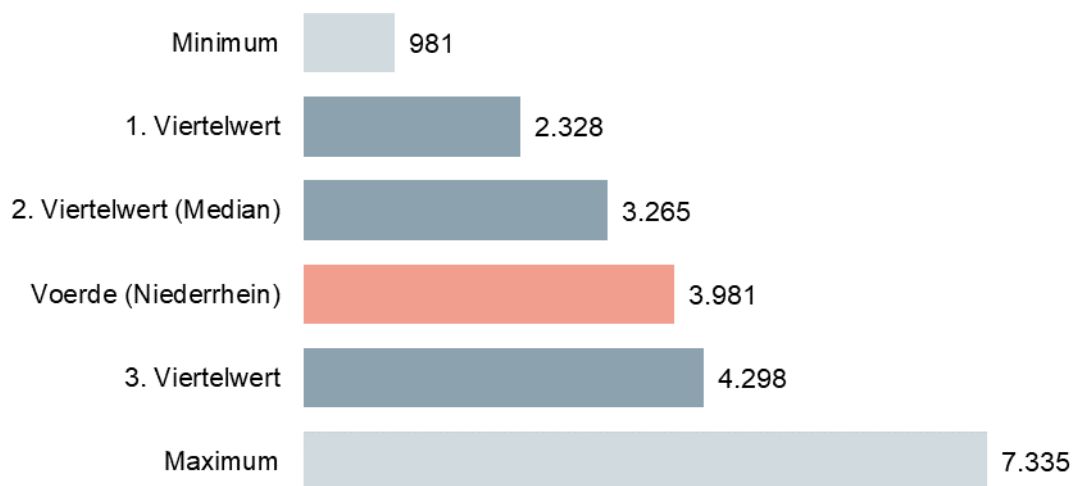
Schulden und hohe Reinvestitionsbedarfe begrenzen aktuelle und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten und können dem Grundsatz der Generationengerechtigkeit widersprechen. Je niedriger sie ausfallen, desto größer sind die Handlungsspielräume der Haushaltswirtschaft einer Kommune.

Zu den Schulden gehören die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die Sonderposten für den Gebührenaussgleich. Um den unterschiedlichen Ausgliederungsgraden Rechnung zu tragen, bezieht die gpaNRW die Schulden aus dem Gesamtabchluss ein.

Schulden Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Schulden	133.003	141.628	140.928	147.809	144.378
davon Verbindlichkeiten	90.132	97.165	95.062	96.887	91.525
davon Rückstellungen	42.871	44.463	45.866	49.462	51.623
davon Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0	0	0	1.460	1.229

Schulden je Einwohner in Euro 2018



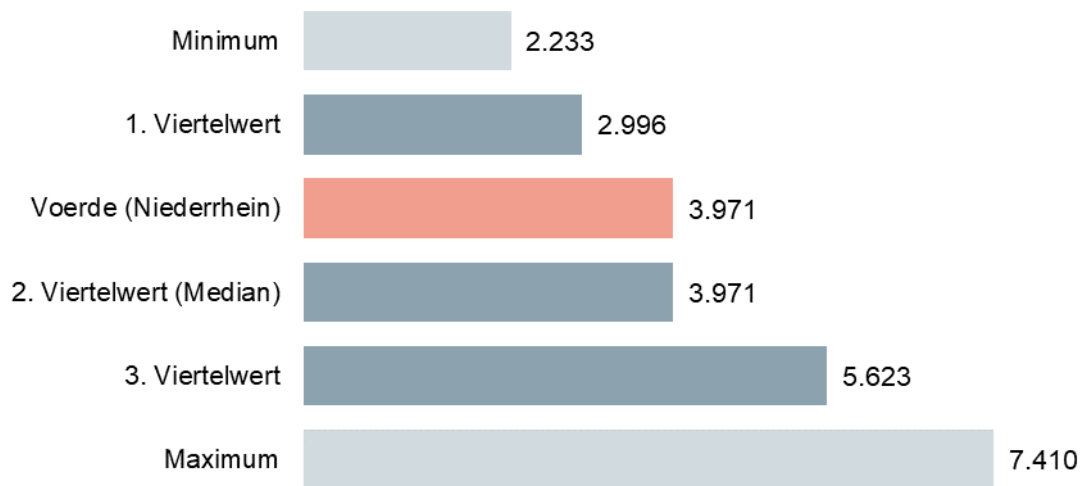
Der interkommunale Vergleich enthält Werte von 68 Kommunen.

2019 belaufen sich die Schulden je Einwohner auf 3.883 Euro. Die Kreditverbindlichkeiten hat die Stadt in diesem Jahr reduziert.

Gesamtschulden Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtschulden	141.704	144.847	145.629	147.809	144.378
davon Gesamtverbindlichkeiten	96.582	98.193	97.417	96.887	91.525
davon Rückstellungen	43.966	45.442	46.820	49.462	51.623
davon Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.157	1.212	1.392	1.460	1.229

Gesamtschulden je Einwohner in Euro 2016



In den interkommunalen Vergleich sind 31 Werte eingeflossen.

Die Verbindlichkeiten der Stadt Voerde (Niederrhein) (Konzern) entwickeln sich im Eckjahresvergleich (2014 bis 2018) nach einem zwischenzeitlichen Anstieg rückläufig. Dagegen verzeichnet die Stadt bei den Rückstellungen einen deutlichen Anstieg. Während die Gesamtverbindlichkeiten in diesem Zeitraum um rund fünf Mio. Euro bzw. rund 5,2 Prozent abnehmen, beläuft sich der Anstieg bei den Rückstellungen auf 17,4 Prozent. Ursächlich hierfür sind in erster Linie Anstiege bei den Pensionsrückstellungen in diesem Zeitraum um rund 3,6 Mio. Euro, sowie bei den sonstigen Rückstellungen um rund 3,3 Mio. Euro (hier insbesondere Gewerbesteuerückstellungen aufgrund anhängiger Rechtsbehelfsverfahren). Weitere Hinweise hierzu finden sich im Berichtsabschnitt Rückstellungen. Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich spielen in Voerde (Niederrhein) mit rund 1,2 Mio. Euro zum 31. Dezember 2018 lediglich eine untergeordnete Rolle. Insgesamt weist die Stadt Voerde (Niederrhein) vergleichsweise durchschnittliche Gesamtschulden je Einwohner aus.

Gesamtschulden je Einwohner in Euro 2018

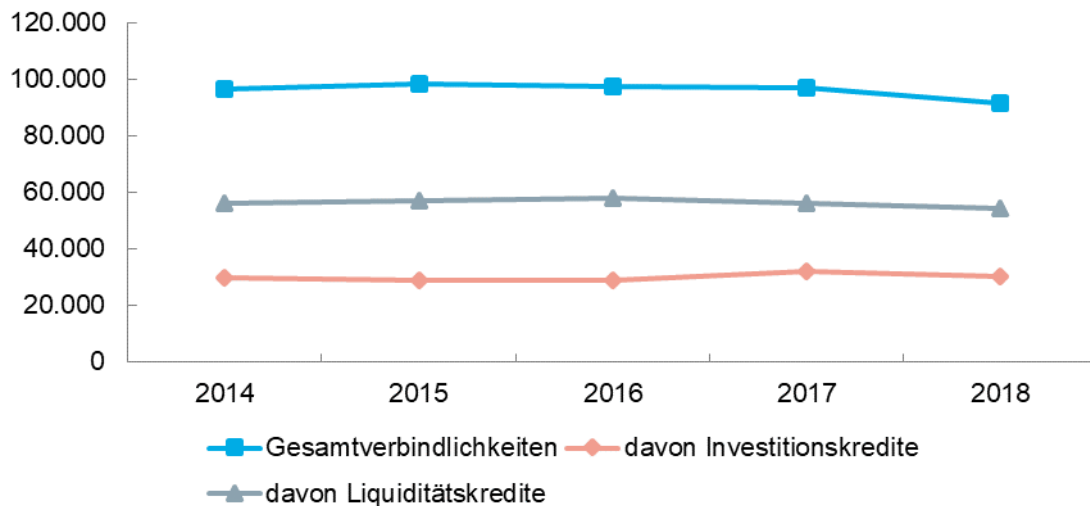
Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
./.	2.286	3.082	3.588	5.956	7.380	15

1.3.5.1 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Gesamtverbindlichkeiten (Konzern)	96.582	98.193	97.417	96.887	91.525
davon Investitionskredite	29.679	28.829	28.616	31.954	30.145
davon Liquiditätskredite	55.914	57.158	58.010	56.129	54.097
Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes der Stadt Voerde (Niederrhein)					
Verbindlichkeiten	90.132	97.165	95.062	96.887	91.525
davon Investitionskredite	29.679	28.829	28.616	31.954	30.145
davon Liquiditätskredite	52.162	57.109	57.103	56.129	54.097

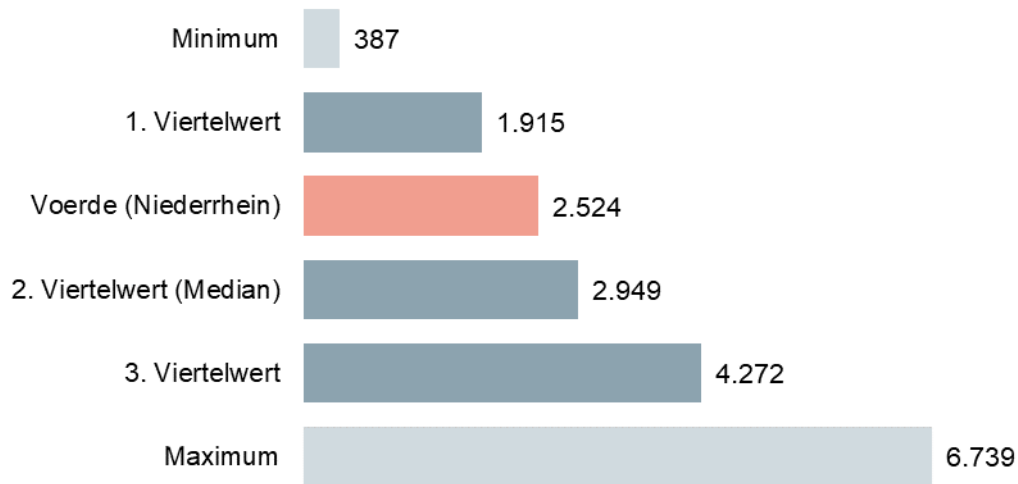
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018



Bei den Gesamtverbindlichkeiten 2014 bis 2016 hat die gpaNRW die Daten aus den Gesamtab- schlüssen der Stadt Voerde (Niederrhein) verwendet. Für die Jahre 2017 und 2018 hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes in den Vergleich einbezogen. Diese hat die gpaNRW mit den Gesamtverbindlichkeiten anderer Kommunen verglichen. Soweit von anderen

Kommunen nur hilfsweise errechnete Verbindlichkeiten des Konzerns Kommune vorlagen, hat die gpaNRW diese Verbindlichkeiten in den Vergleich einbezogen.

Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune je Einwohner in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 59 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Gesamtverbindlichkeiten der Stadt Voerde (Niederrhein) (Konzern) belaufen sich 2018 auf 2.524 Euro je Einwohner. Bei 59 Vergleichskommunen liegt Voerde (Niederrhein) mit diesem Wert unter dem Median. Mehr als 50 Prozent der Vergleichskommunen weisen demnach höhere Gesamtverbindlichkeiten je Einwohner aus. Die Verbindlichkeiten entfallen komplett auf den Kernhaushalt der Stadt.

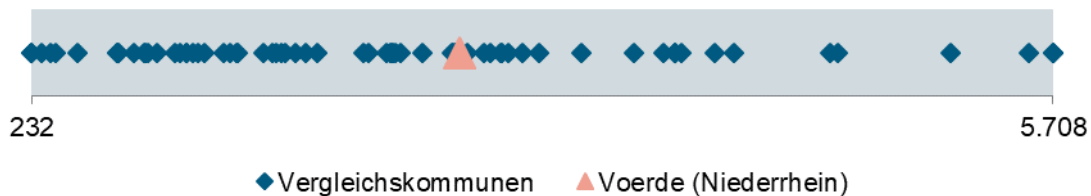
Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung haben sich nach einem zwischenzeitlichen Anstieg bis 2018 rückläufig entwickelt. Die Stadt Voerde (Niederrhein) geht auch künftig von einem weiter sinkenden Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung aus. Basierend auf den Planungen bis 2023 werden sich diese voraussichtlich auf insgesamt noch rund 40,7 Mio. Euro Ende 2023 verringern. Im betrachteten Zeitraum hat die Stadt im rechtlich zulässigen Umfang vermehrt Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit getroffen. Bei den Verbindlichkeiten für Investitionen zeigt sich im Kernhaushalt der Stadt eine nahezu konstante Entwicklung. Von 2014 bis 2018 sind diese um lediglich rund 500.000 Euro angestiegen.

2018 belaufen sich die Verbindlichkeiten des Kernhaushalts der Stadt Voerde (Niederrhein) auf rund 92 Mio. Euro. Einwohnerbezogen positioniert sich die Stadt mit diesem Wert im interkommunalen Vergleich wie folgt:

Verbindlichkeiten je Einwohner in Euro 2018

Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum
2.524	232	1.090	2.088	2.751	5.708

In den interkommunalen Vergleich sind 68 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



2019 belaufen sich die Verbindlichkeiten je Einwohner auf 2.371 Euro.

1.3.5.2 Salden der Finanzrechnung (künftiger Finanzierungsbedarf)

Salden der Finanzrechnung Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2019 bis 2023

Grundzahlen	2019*	2020	2021	2022	2023
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.251	1.782	4.387	4.969	5.163
+ Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.893	-10.282	-5.489	-2.096	-950
= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	3.359	-8.500	-1.102	2.873	4.214
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-8.482	7.323	2.692	-547	-1.690
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-5.123	-1.177	1.590	2.326	2.524

*Entwurf Jahresabschluss

Die Stadt Voerde (Niederrhein) erreicht 2019 und plant bis 2023 ausschließlich positive Salden aus laufender Verwaltungstätigkeit. Diese Mittel kann die Stadt zur anteiligen Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit einsetzen. 2020 und 2021 ist zur Finanzierung von Investitionen jedoch weiterhin die Aufnahme von Fremdkapital erforderlich. Ab 2022 weist die Stadt einen Finanzmittelüberschuss aus. Die Stadt verfügt hierdurch über freie Mittel zur Senkung bestehender Verbindlichkeiten. Insgesamt wird der Handlungsspielraum für zukünftige Generationen im Betrachtungszeitraum jedoch nicht verringert. In der Ergebnisplanung hat die gpaNRW keine wesentlichen zusätzlichen Risiken festgestellt. Wenn die Ergebnisrechnung annähernd so verläuft wie geplant, wird es auch in der Finanzrechnung zu keinen großen Abweichungen kommen. Hier-von ausgenommen sind die im Bericht dargestellten Risiken, wie etwa die Zahlungsverpflichtungen für künftig entstehende Pensionszahlungen.

1.3.5.3 Rückstellungen

Rückstellungen Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Pensionsrückstellungen	37.225	38.275	39.274	39.416	40.792
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	72	46	0	40	440
Instandhaltungsrückstellungen	0	0	0	476	431
Sonstige Rückstellungen	5.575	6.142	6.592	9.530	9.961
Summe der Rückstellungen	42.871	44.463	45.866	49.462	51.623

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat für die zukünftigen Pensionslasten Rückstellungen gebildet. Unter den Wertpapieren des Anlagevermögens bilanziert die Stadt zum 31. Dezember 2018 unter anderem das Fondsvermögen des Versorgungsfonds der Westfälisch-Lippischen Versorgungskasse. Die erworbenen Anteile haben Ende 2018 einen Wert von rund 1,1 Mio. Euro. Weitere Finanzanlagen zur Sicherung der zukünftigen Zahlungsverpflichtungen an ihre Versorgungsempfänger sowie zur Begrenzung zukünftiger Pensionslasten hat die Stadt nicht erworben.

Die Pensionsrückstellungen werden bei entstehenden Pensionszahlungen hauptsächlich die Aufwandsseite über die Inanspruchnahme kompensieren. Die Zahlungsverpflichtungen werden die zukünftige Selbstfinanzierungskraft der Stadt belasten und gegebenenfalls Kreditmittel zur Finanzierung erfordern. Dies stellt ein Haushaltsrisiko dar.

Der Anstieg bei den sonstigen Rückstellungen 2017 beruht zum einen auf der Wiedereingliederung des Vermögens des Sondervermögens „Kommunalbetrieb Voerde (KBV)“ in den Kernhaushalt zum 01. Januar 2017. Im Zuge der Wiedereingliederung hat die Stadt den sonstigen Rückstellungen einen Betrag von rund 920.000 Euro zugeführt. Zum anderen ergibt sich der Anstieg hauptsächlich aufgrund einer Erhöhung der Gewerbesteuerückstellungen, insbesondere bedingt durch anhängige Rechtsbehelfsverfahren, um rund 1,8 Mio. Euro.

Im Betrachtungszeitraum seit 2014 haben sich die Rückstellungen insgesamt steigend entwickelt. Die erfolgten Zuführungen zu Pensionsrückstellungen belasten den Haushalt der Stadt Voerde (Niederrhein) im Durchschnitt mit jährlich rund 890.000 Euro.

1.3.5.4 Reinvestitionsbedarfe beim Gebäude- und Infrastrukturvermögen

Die Höhe der Verbindlichkeiten und des Vermögens stehen üblicherweise in Beziehung zueinander. Investitionsmaßnahmen werden in der Regel durch Kreditaufnahmen finanziert. Kommunen, die in der Vergangenheit viel investiert haben, haben dadurch tendenziell höhere Verbindlichkeiten gegenüber einer Kommune die vergleichsweise wenig investiert hat, aufgebaut. Nicht durchgeführte Investitionen können hingegen zu geringeren Verbindlichkeiten führen.

Ein schlechter Zustand des Anlagevermögens deutet auf einen Sanierungsbedarf und damit auf anstehende Investitionsmaßnahmen hin. Absehbare Reinvestitionen müssen finanziert werden. Je schlechter der Zustand des Anlagevermögens ist, umso höher ist das Risiko zukünftiger Haushaltsbelastungen.

Als Indikator für den Zustand des Anlagevermögens zieht die gpaNRW die Altersstruktur heran. Die Altersstruktur schätzt die gpaNRW anhand der Kennzahl Anlagenabnutzungsgrad ein. Den Anlagenabnutzungsgrad errechnet sie aus Daten der Anlagenbuchhaltung. Dazu setzt die gpaNRW die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagegüter ins Verhältnis zur Gesamtnutzungsdauer. Hieraus ergibt sich, zu welchem Anteil die Vermögensgegenstände bereits abgenutzt sind.

Anlagenabnutzungsgrade in Prozent

Vermögensgegenstand	Durchschnittliche GND Voerde (Niederrhein)	Durchschnittliche RND Voerde (Niederrhein) 31.12.2018	Anlagenabnutzungsgrad	Restbuchwert in Tausend Euro zum 31.12.2018 (Anlagenbuchhaltung)
Schulgebäude	67	31	53,73	33.613
Straßen	49	26	46,94	46.612
Abwasserkanäle	71	37	47,89	31.718

GND = Gesamtnutzungsdauer, RND = Restnutzungsdauer

Die Anlagenabnutzungsgrade der Schulgebäude erreichen in der **Stadt Voerde (Niederrhein)** gemessen an der durchschnittlichen Restnutzungsdauer mehr als die Hälfte der durchschnittlichen Gesamtnutzungsdauer. Lediglich rund 253.000 Euro der Restbuchwerte zum 31. Dezember 2018 werden jedoch nach Ablauf von zehn Jahren vollständig abgenutzt sein. Nach Ablauf von 20 Jahren erhöht sich dieser Wert auf rund 1,1 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil von 3,4 Prozent. Insgesamt weisen die Schulgebäude der Stadt Voerde (Niederrhein) eine gute Altersstruktur auf. Ein hoher Investitionsbedarf, neben den bereits geplanten Maßnahmen, ist hier kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten.

Die Anlagenabnutzung bei den Straßen erreicht in Voerde (Niederrhein) gemessen an der durchschnittlichen Restnutzungsdauer rund 47 Prozent der Gesamtnutzungsdauer. In einem Umfang von einer Mio. Euro werden Vermögenswerte im Bereich der Straßen in den nächsten zehn Jahren abgeschrieben sein. Bis zum Ablauf von 25 Jahren erhöht sich dieser Wert auf rund 10,1 Mio. Euro. Dies entspricht einem Anteil am Gesamtrestwert der Straßen von rund 22 Prozent. Der Großteil des Straßenvermögens wird somit erst im Zeitraum ab 25 Jahren vollständig abgenutzt sein. Kurz- und mittelfristig erforderliche erhebliche Investitionen sind daher nicht abzusehen.

Bei den Abwasserkanälen liegt die Anlagenabnutzung gemessen an der durchschnittlichen Restnutzungsdauer bei rund 48 Prozent. Hier entfallen mit rund 5,8 Mio. Euro 18 Prozent auf Abwasserkanäle, deren Vermögenswerte in den nächsten 25 Jahren abgeschrieben sein werden. Abnutzungen von rund 1,5 Mio. Euro fallen in den nächsten zehn Jahren an. Mit 24,4 Mio. Euro werden rund 77 Prozent des Kanalvermögens im Zeitraum ab 25 Jahren vollständig abgenutzt sein. Auch hier ist ein hoher Investitionsbedarf kurz- bis mittelfristig nicht zu erwarten.

Die Investitionsquote 2018 insgesamt beträgt in der Stadt Voerde (Niederrhein) 104 Prozent. Die Summe der Investitionen übersteigt somit den Werteverzehr in diesem Jahr. Dies gilt jedoch nicht für alle Jahre der Betrachtung. So erreicht die Stadt 2014 und 2016 Investitionsquoten von

lediglich rund 36 und 58 Prozent. Die Investitionsquoten 2015 und 2017 bleiben an dieser Stelle aufgrund von Ausleihungen an den Kommunalbetrieb Voerde und dessen Wiedereingliederung in den Kernhaushalt unberücksichtigt.

Werterhaltende Investitionen sollten das Ziel sein. Temporär kann es jedoch gerechtfertigt sein, nicht vollumfänglich in den Werterhalt zu reinvestieren. Dies zum Beispiel wegen Haushaltskonsolidierung oder Rückbau von Infrastruktur aus Gründen der demografischen Entwicklung.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) plant 2019 bis 2023 Baumaßnahmen mit einem Volumen von rund 65 Mio. Euro. Hiervon entfallen rund 21 Mio. Euro auf bauliche Maßnahmen an der Gesamtschule sowie 17 Mio. Euro auf Maßnahmen an den Verkehrsflächen und -anlagen. Darüber hinaus plant die Stadt diverse Maßnahmen insbesondere an Schulgebäuden, Kindertageseinrichtungen, Sportanlagen und den Abwasseranlagen.

Insgesamt belaufen sich die Investitionen der Stadt im gleichen Zeitraum auf rund 83 Mio. Euro. Damit liegen sie deutlich über dem in diesem Zeitraum zu erwartenden Werteverzehr und sind geeignet, das dauerhaft benötigte Anlagevermögen langfristig zu erhalten.

1.4 Haushaltssteuerung

Im folgenden Abschnitt stellt die gpaNRW fest, ob der Stadt Voerde (Niederrhein) die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vorliegen. Zudem analysiert die gpaNRW, wie sich die haushaltswirtschaftliche Steuerung der Verwaltung auswirkt. Des Weiteren betrachtet sie, wie die Kommune mit dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen und mit Fördermitteln umgeht.

1.4.1 Informationen zur Haushaltssituation

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) hält die Frist für die Anzeige der Haushaltssatzung nicht immer ein. Den Jahresabschluss 2018 konnte die Stadt in der gesetzlichen Frist feststellen. Dies gilt jedoch nicht für die Auf- und Feststellung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2016.
- Der Stadt Voerde (Niederrhein) liegen die wesentlichen Informationen zur Steuerung ihrer Haushaltswirtschaft vor. Der Verwaltungsführung und den politischen Gremien wird auch unterjährig regelmäßig über die finanzielle Situation berichtet.

Eine Kommune sollte stets über aktuelle Informationen zur Haushaltssituation verfügen. Die gpaNRW hält es daher für wichtig, dass Kommunen die Fristen für die Anzeige der Haushaltssatzung nach § 80 Abs. 5 S. 2 GO NRW sowie für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse (§ 95 Abs. 5 S. 2 GO NRW, § 96 Abs. 1 GO NRW) einhalten.

Unabhängig hiervon sollten die Führungskräfte einer Kommune für ihre jeweiligen Zuständigkeitsbereiche über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung informiert sein. Darauf aufbauend sollten die Organisationseinheiten der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und der Kämmerin bzw. dem Kämmerer über den jeweiligen Teilplan berichten. Zudem sollten sie über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informiert sein.

Darüber hinaus sollte eine Bürgermeisterin bzw. ein Bürgermeister sowie eine Kämmerin bzw. ein Kämmerer den Verwaltungsvorstand und die politischen Entscheidungsträger über den Stand der Haushaltsbewirtschaftung und über die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres informieren. Die Entscheidungsträger müssen in der Lage sein, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, wenn Ziele der Haushaltsplanung gefährdet sind.

Der Rat der **Stadt Voerde (Niederrhein)** hat den Haushalt 2020 am 31. März 2020 beschlossen. Der Bürgermeister konnte die Haushaltssatzung somit nicht fristgerecht beim Landrat des Kreises Wesel anzeigen. Im Haushaltsplan 2020 weist die Stadt entsprechend den haushaltsrechtlichen Vorgaben das Jahresergebnis des Vorjahres aus. Die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 hat der Rat der Stadt jeweils im Dezember des Folgejahres festgestellt. Die Frist nach § 96 Absatz 1 GO NRW kann die Stadt somit einhalten. Die Gemeindeordnung sieht vor, den Jahresabschluss bis spätestens 31. Dezember des Folgejahres festzustellen.

Aufgrund der Wiedereingliederung des „Kommunalbetriebs Voerde (KBV)“ in den Kernhaushalt zum 01. Januar 2017 hat die Stadt Voerde (Niederrhein) letztmalig für 2016 einen Gesamtabschluss aufgestellt. Den Entwurf des Gesamtabschlusses 2016 hat die Stadt allerdings erst im Februar 2018 aufgestellt. Die Feststellung durch den Rat erfolgte im Juli 2018. Die Gemeindeordnung sieht vor, den Gesamtabschluss bis zum 30. September des Folgejahres aufzustellen und bis zum 31. Dezember des Folgejahres festzustellen.

Der Bürgermeister, der Verwaltungsvorstand und der Kämmerer sind über die Haushaltssituation der Stadt regelmäßig informiert. Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt über ein umfangreiches Finanzcontrolling und Finanzberichtswesen. Aktuelle Informationen zur Haushaltssituation stehen grundsätzlich jederzeit zur Verfügung bzw. können bedarfsgerecht ausgewertet werden. Ein Controllingbericht wird halbjährlich erstellt. Darüber hinaus werden zu verschiedenen Produkten mit besonderem Steuerungsbedarf (z.B. Hilfe zur Erziehung, Soziale Leistungen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) weitere ad-hoc-Analysen durchgeführt. Die Liquiditätssituation wird permanent beobachtet und hierüber wöchentlich dem Kämmerer berichtet.

Der Controllingbericht wird zentral im Fachdienst "Stabsstelle Zentrales Controlling" erstellt. Darüber hinaus überwacht auch der Fachdienst „Haushalt und Steuern“ die Haushaltsbewirtschaftung. Der Controllingbericht sowie die ergänzenden Auswertungen sind in der Hauptsache ergebnisorientiert, d.h. es werden die Erträge und Aufwendungen sowie sonstige relevante Kennzahlen (z.B. Fallzahlen) betrachtet. Bezüglich der Investitionsmaßnahmen wird monatlich ein Investitionsbericht erzeugt, der die Ein- und Auszahlungen der geplanten Maßnahmen im Vergleich zum Ansatz im Haushaltsplan darstellt. Daraus abgeleitet wird ein Bericht zum Stand der Investitionskredite mit Blick auf die bestehenden Kreditermächtigungen. Die Berichterstattung über die HSK-Maßnahmen ist Bestandteil des halbjährlichen Berichts an den Kreis Wesel als Aufsichtsbehörde. Eine aktuelle Prognose zum Ende des Planungszeitraums unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen ist Bestandteil des Controllingberichtes. Die jeweils aktuellen Informationen zu eventuell bestehenden Mehr- oder Minderbedarfen werden regelmäßig auch unterjährig zur Entscheidungsunterstützung genutzt.

Zusammenfassend ist positiv festzustellen, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) über ein auf ihre Größe bezogenes und auf die einzelnen Aufgabenfelder zugeschnittenes Berichtswesen und internes Finanzcontrolling verfügt. Die Finanzberichte dienen den politischen Gremien und

der Verwaltungsführung unter anderem bei der Haushaltsaufstellung für das Folgejahr als Informationsquelle. Zudem werden sie unterjährig zur Steuerung genutzt.

1.4.2 Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat in den vergangenen Jahren deutliche Konsolidierungserfolge erzielt. Die Haushaltssituation hat sich jedoch zudem in hohem Umfang durch nur wenig steuerbare Erträge und Aufwendungen verbessert.

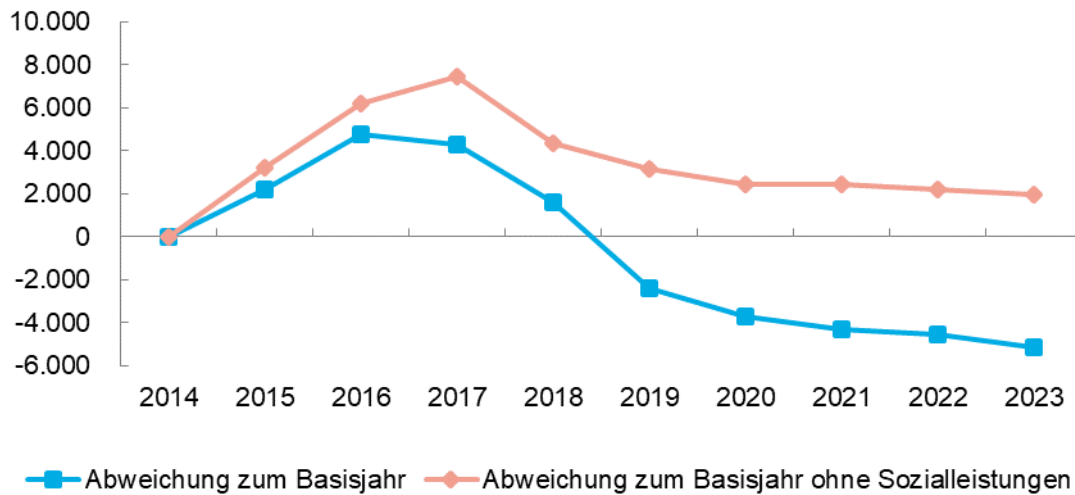
Eine Kommune hat nach § 75 Abs. 1 Satz 1 GO NRW ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Insofern ist es für sie eine dauernde Aufgabe, ihre finanzielle Leistungskraft und den Umfang ihres Aufgabenbestandes in Einklang zu bringen. Eine Kommune sollte daher durch (Konsolidierungs-)Maßnahmen ihren Haushalt entlasten. So kann sie eigene Handlungsspielräume langfristig erhalten oder wiedererlangen.

Die Jahresergebnisse werden wesentlich durch schwankende Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs beeinflusst. Die Jahresergebnisse geben im Zeitverlauf damit nur bedingt einen Hinweis auf die Erfolge von eigenen Konsolidierungsmaßnahmen. Die Wirkung der kommunalen Haushaltssteuerung auf die Jahresergebnisse wird überlagert. Um diese wieder offenzulegen, bereinigt die gpaNRW die Jahresergebnisse um die Erträge und Aufwendungen der Gewerbesteuer, der Kreisumlage und des Finanzausgleichs sowie um Sondereffekte.

Die Teilergebnisse der Produktbereiche Soziale Leistungen sowie Kinder-, Jugend- und Familienhilfe haben einen maßgeblichen Einfluss auf die Jahresergebnisse. Diese Positionen stehen im Zusammenhang mit der Finanzierung sozialer Leistungen und können von der Stadt nur eingeschränkt beeinflusst werden. Die gpaNRW stellt deshalb das bereinigte Jahresergebnis differenziert dar.

Die folgende Grafik zeigt, wie sich die bereinigten Jahresergebnisse ausgehend vom Basisjahr 2014 entwickeln. Die Tabellen 10 und 11 der Anlage enthalten die Berechnungen hierzu.

Bereinigte Jahresergebnisse Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2023



2014 bis 2018 Ist-Ergebnisse, ab 2019 Planwerte

Die Trendkurve der bereinigten Jahresergebnisse nimmt im Hinblick auf die Ist-Ergebnisse einen positiven Verlauf. Zwar entwickeln sich die bereinigten Ergebnisse nach einer deutlichen Steigerung bis 2016 ab 2017 wieder zurück. Allerdings verbessert sich das bereinigte Ergebnis im Eckjahresvergleich (2014 bis 2018) um rund 1,6 Mio. Euro. Auch die Ist-Ergebnisse entwickeln sich im gleichen Zeitraum positiv. Dies jedoch in einem deutlich größeren Umfang. 2018 ist das Jahresergebnis rund 11,3 Mio. Euro besser als vier Jahre zuvor. Die positive Ergebnisentwicklung basiert damit wesentlich auf der Gewerbesteuer und dem Finanzausgleich.

Daneben verzeichnet die Stadt Voerde (Niederrhein) Konsolidierungserfolge bei den nicht bereinigten Haushaltspositionen. Der Stadt ist es seit 2014 gelungen, die Erträge in diesen Bereichen um rund 19,4 Mio. Euro bzw. rund 81,7 Prozent zu steigern. Den größten Anteil daran haben

- Grundsteuern A und B sowie sonstige Gemeindesteuern (rund 3,1 Mio. Euro),
- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (rund 11,4 Mio. Euro),
- Kostenerstattungen und Kostenumlagen (rund 2,9 Mio. Euro).

Die Aufwendungen haben im gleichen Zeitraum weniger stark zugenommen (um rund 17,8 Mio. Euro). Die Steigerungsrate von 33,6 Prozent ist allerdings deutlich geringer als bei den Erträgen. Belastend wirken hier insbesondere

- die Transferaufwendungen (rund 1,9 Mio. Euro),
- die Personal- und Versorgungsaufwendungen (rund 6,7 Mio. Euro) sowie
- die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (rund 9,9 Mio. Euro).

Sowohl bei den Erträgen als auch bei den Aufwendungen sind die Veränderungen in hohem Umfang auf die Wiedereingliederung des „Kommunalbetriebs Voerde (KBV)“ in den Kernhaushalt zurückzuführen.

Von 2018 auf 2019 gehen die bereinigten Jahresergebnisse deutlich zurück. Hier zeigt sich der Übergang von den Ist- zu den Planwerten. In den vergangenen Jahren sind die Jahresergebnisse meist besser als ursprünglich geplant ausgefallen. Auch 2019 wird besser als erwartet abschließen. Der Rückgang der bereinigten Jahresergebnisse ist daher Ausdruck einer vorsichtigen Planung der Stadt.

Bei Herausrechnung der „Sozialleistungen“ ist das bereinigte Jahresergebnis 2018 rund 18,1 Mio. Euro weniger negativ. Die zusätzlich herausgerechneten Positionen haben daran einen unterschiedlich großen Anteil:

- Produktbereich 05 - Soziale Leistungen: 2,2 Mio. Euro
- Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe: 15,9 Mio. Euro

Ohne Berücksichtigung der „Sozialleistungen“ verbessert sich das bereinigte Jahresergebnis von 2014 bis 2018 um rund 4,3 Mio. Euro. Ab 2019 sinkt auch die Trendkurve ohne Sozialleistungen kontinuierlich. Dies jedoch weniger stark als mit Sozialleistungen. 2023 liegt das bereinigte Jahresergebnis immer noch um rund 1,9 Mio. Euro über dem bereinigten Ergebnis 2014. Konsolidierungserfolge werden somit trotz negativer Entwicklungen bei anderen Haushaltspositionen in der kommunalen Haushaltssteuerung deutlich sichtbar.

1.4.2.1 Auswirkungen der Realsteuern

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat die Hebesätze der Realsteuern in der Vergangenheit deutlich angehoben. Diese Steigerungen haben einen erheblichen Teil zur Haushaltskonsolidierung beigetragen.

Durch die Wahl der Hebesätze kann die Kommune die Höhe ihrer Steuererträge unmittelbar beeinflussen.

Bevor eine Kommune Steuern erhöht, sollte sie andere Konsolidierungsmöglichkeiten umsetzen. Dies ergibt sich aus § 77 GO NRW. Steuererhöhungen können in Einzelfällen angemessen sein und auch der Finanzierung von individuellen Standards dienen, wenn diese trotz Konsolidierungsbedarf weiter aufrechterhalten werden sollen. Ziel einer Kommune muss immer der ausgeglichene Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW sein.

2015 und 2016 hat die Stadt Voerde (Niederrhein) den Hebesatz der Grundsteuer B schrittweise von 460 Punkte auf 690 Punkte erhöht. Den Hebesatz für die Gewerbesteuer hat sie zuletzt 2017 um zehn Punkte auf 470 Punkte angehoben. Der Haushaltsplan 2020 sieht für 2020 gegenüber 2018 und 2019 unveränderte Hebesätze vor.

Im Vergleich positioniert sich die Stadt Voerde (Niederrhein) mit ihren gewählten Hebesätzen wie folgt:

Realsteuerhebesätze 2019 im Vergleich

	Voerde (Niederrhein)	Kreisangehörige Kommunen mit 25.000 bis unter 60.000 Einwohnern	Kommunen im Kreis Wesel	Kommunen im Regierungs- bezirk Düssel- dorf	fiktive Sätze nach dem GFG (2019 und 2020)
Grundsteuer A	300	297	296	253	223
Grundsteuer B	690	548	604	573	443
Gewerbsteuer	470	414	465	435	418

Mit den von ihr festgelegten Hebesätzen liegt die Stadt im obenstehenden Vergleich sowohl über den Durchschnittswerten der kreisangehörigen Kommunen gleicher Größenklasse als auch über den Werten der Kommunen im Kreis Wesel. Die mittelfristige Haushaltsplanung sieht keine weiteren Erhöhungen der Realsteuerhebesätze vor.

1.4.3 Ermächtigungsübertragungen

→ Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen geregelt. Sie überträgt nicht ausgeschöpfte konsumtive Aufwandsermächtigungen einwohnerbezogen in einem unterdurchschnittlichen Umfang in Folgejahre.

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die investiven Planansätze regelmäßig nur zu geringen Anteilen in Anspruch. Sie überträgt investive Auszahlungsermächtigungen in einem vergleichsweise hohen Umfang. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.

Eine Kommune sollte ihre Aufwendungen sowie ihre Ein- und Auszahlungen in ihrer voraussichtlich dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Höhe planen. Die jeweiligen Ansätze sollten Kommunen sorgfältig schätzen, soweit sie sie nicht errechnen können. Diese allgemeinen Planungsgrundsätze sind in § 11 Abs. 1 KomHVO NRW geregelt. Eine Kommune kann Aufwendungen im Ergebnisplan und Auszahlungen im Finanzplan unter bestimmten Voraussetzungen auf das nachfolgende Haushaltsjahr übertragen (Ermächtigungsübertragung). Hierdurch können sich die Haushaltsansätze erhöhen.

Nach § 22 Abs. 1 KomHVO NRW hat eine Kommune Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen zu regeln.

Ordentliche Aufwendungen Stadt Voerde (Niederrhein) 2014 bis 2018

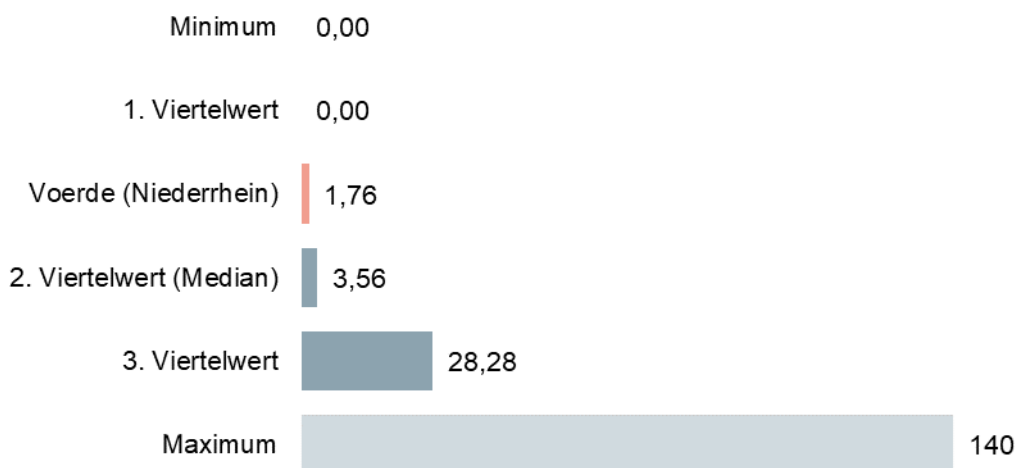
Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Haushaltsansatz in Tausend Euro	70.737	73.660	79.193	92.233	93.077
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	126	82	166	148	64
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	0,18	0,11	0,21	0,16	0,07
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	70.863	73.741	79.359	92.380	93.141
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	0,18	0,11	0,21	0,16	0,07
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	69.553	73.742	79.465	90.373	91.561
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	98,15	100	100	97,83	98,30

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** hat ihre Aufwendungen in allen Betrachtungsjahren in nahezu ausreichender Höhe veranschlagt. Dies gilt ebenfalls für ihre Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

In den Jahren 2014 bis 2018 hat sie Ermächtigungen von durchschnittlich lediglich rund 117.000 Euro ins Folgejahr übertragen. Die Planansätze hat sie hierdurch um nicht einmal ein Prozent erhöht. Einwohnerbezogen überträgt die Stadt Voerde (Niederrhein) Ermächtigungen im interkommunalen Vergleich in einem unterdurchschnittlichen Umfang.

Im Vergleich „Ermächtigungsübertragungen (ordentliche Aufwendungen) je Einwohner 2018“ positioniert sich die Stadt wie folgt:

Ermächtigungsübertragungen (Ordentliche Aufwendungen) je Einwohner in Euro 2018



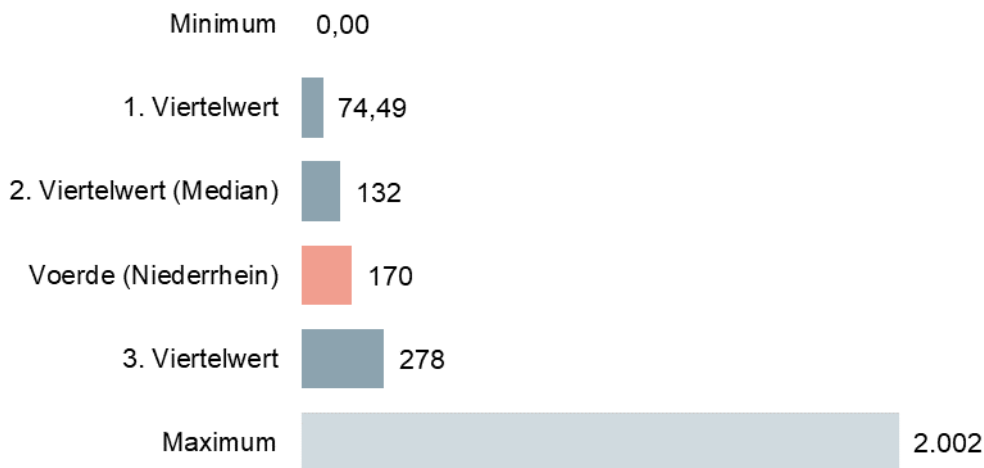
Der Vergleich enthält Werte von 67 mittleren kreisangehörigen Kommunen.

Investive Auszahlungen Stadt Voerde (Niederrhein) 2014 bis 2018

Grundzahlen/ Kennzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Haushaltsansatz in Tausend Euro	8.464	16.557	8.749	12.273	15.266
Ermächtigungsübertragungen in Tausend Euro	5.315	6.494	7.900	9.965	6.174
Ansatzerhöhungsgrad in Prozent	62,79	39,22	90,30	81,20	40,44
Fortgeschriebener Ansatz in Tausend Euro	13.779	23.051	16.650	22.238	21.440
Anteil der Ermächtigungsübertragungen am fortgeschriebenen Ansatz in Prozent	38,57	28,17	47,45	44,81	28,79
Ist-Ergebnis in Tausend Euro	1.923	10.970	4.934	7.856	9.435
Grad der Inanspruchnahme fortgeschriebener Ansatz in Prozent	13,95	47,59	29,64	35,33	44,01

In den Jahren 2014 bis 2018 hat die Stadt Voerde (Niederrhein) investive Auszahlungsermächtigungen von jährlich durchschnittlich 7,2 Mio. Euro übertragen. Dieser Wert ist verglichen mit den anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen in Nordrhein-Westfalen hoch. Mehr als 50 Prozent der Vergleichskommunen übertragen 2018 je Einwohner geringere investive Auszahlungsermächtigungen.

Ermächtigungsübertragungen (investive Auszahlungen) je Einwohner in Euro 2018



Der Vergleich enthält Werte von 66 mittleren kreisangehörigen Kommunen.

Ihre Haushaltsermächtigungen für investive Auszahlungen schöpfte die Stadt Voerde (Niederrhein) in den fünf Betrachtungsjahren nur zu ca. 34 Prozent aus.

→ Empfehlung

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Voerde (Niederrhein), ihre investiven Maßnahmen bei künftigen Haushaltsplanungen realitätsnäher zu veranschlagen.

Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen hat die Stadt im Betrachtungszeitraum nicht in Folgejahre übertragen.

Zu den nach § 22 KomHVO vorgesehenen örtlichen Regelungen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) im Mai 2013 folgenden Beschluss gefasst:

- Aufgrund der Notwendigkeit zur Haushaltskonsolidierung werden grundsätzlich nur Ermächtigungsübertragungen für investive Maßnahmen gebildet. Ermächtigungsübertragungen im Aufwandsbereich (Ergebnisplan) werden nur in Ausnahmefällen gebildet. Dies gilt zum Beispiel für die Weiterführung geförderter Projekte und zugesicherte Übertragungen von Schulbudgets.
- Sind Erträge oder Einzahlungen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen zweckgebunden, bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und die Ermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
- Bei sog. Festwerten können Ermächtigungsübertragungen gebildet werden, da zwar die Verbuchung aufgrund der Bewertungsmethode im Aufwandsbereich erfolgt, die Auszahlung aber dem investiven Bereich zuzurechnen ist.
- Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen bleiben grundsätzlich nur bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen oder in Auftrag gegeben, sind sie zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht. In begründeten Ausnahmefällen, in denen die Umsetzung bzw. Beauftragung von Maßnahmen bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht möglich ist und für die Umsetzung der Maßnahme im Folgejahr keine oder keine ausreichenden planmäßigen Ermächtigungen vorhanden sind und diese auch nicht mehr rechtzeitig in den Haushalt eingestellt werden können, können Ermächtigungen in das Folgejahr übertragen werden.
- Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen, deren Grundlage entfallen ist oder die frühestens im übernächsten Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden könnten, sind abzusetzen.
- Ermächtigungsübertragungen für andere, als die ursprünglich veranschlagten Zwecke, sind nicht zulässig.
- Ermächtigungsübertragungen sind schriftlich zu beantragen und zwingend nachvollziehbar zu begründen. Die Frist der Beantragung regelt die jeweilige Verfügung zum Jahresabschluss.

- Die Ermächtigungsübertragungen stellen eine Belastung kommender Haushaltsjahre dar und sind restriktiv zu behandeln. Vor Beantragung von Ermächtigungsübertragungen ist eine detaillierte Prüfung unerlässlich.
- Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer, im Falle ihrer Verhinderung der Amtsleiter der Kämmerei.
- Ermächtigungsübertragungen sind zügig und vorrangig abzuwickeln.
- Werden Ermächtigungen übertragen, ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Folgejahres vorzulegen. Die Übertragungen sind im Jahresabschluss im Plan-/Ist-Vergleich der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und im Anhang gesondert anzugeben.

Die gpaNRW hält die vorstehenden Regelungen der Stadt Voerde (Niederrhein) für ausreichend.

1.4.4 Fördermittelmanagement

Fördermittel erweitern den Handlungs- und Entscheidungsspielraum einer Kommune. Ein gezielter Einsatz von Fördermitteln leistet einen positiven Beitrag zur Haushaltssituation. Eine Kommune kann mit Fördermitteln Investitionen auch bei einer angespannten Haushaltslage realisieren und ihren Eigenanteil mindern.

Dazu muss sie erfolgreich Fördermittel akquirieren und Rückforderungen von Fördermitteln vermeiden.

1.4.4.1 Fördermittelakquise

- ➔ Das Fördermittelmanagement ist in der Stadt Voerde (Niederrhein) dezentral organisiert. Die Fördermittelakquise der Stadt ist geeignet, Fördermittel erfolgreich in Anspruch zu nehmen.

Eine Kommune sollte strategische Festlegungen haben, die eine erfolgreiche Fördermittelakquise unterstützen. Dazu sollte sie die Fördermittelrecherche standardisiert im Prozess der Planung von Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen vorsehen. Sie sollte einen Überblick über mögliche Förderungen haben und verschiedene Quellen zur Fördermittelrecherche nutzen. Zudem sollte sie einen Überblick über die förderfähigen Maßnahmen der eigenen Verwaltung haben, um diese bei Bedarf zu kombinieren.

In der **Stadt Voerde (Niederrhein)** liegt die Zuständigkeit der gesamten Abwicklung von Fördermitteln dezentral beim Fachdienst bzw. der Projektgruppe. In der Planungsphase einer (Bau-)Maßnahme wird bereits geprüft, ob und welche Förderprogramme in Frage kommen. Konkretisiert sich die Möglichkeit, Mittel aus einem Förderprogramm bewilligt zu bekommen, wird bereits vor Antragstellung Kontakt für erste Abstimmungsgespräche mit den Fördergebern aufgenommen. Die Voraussetzungen zur Bewilligung können so besser eingeschätzt werden.

Die Recherche von neuen Fördertöpfen, die für noch nicht geplante Maßnahmen zutreffen können und einen Anreiz zur Umsetzung bieten, liegt grundsätzlich ebenfalls in der dezentralen Verantwortung. Dies erfolgt aus verschiedenen Gründen in unterschiedlich starker Intensität.

Bereiche, die nur vereinzelte Förderprogramme abwickeln, müssen sich das fundierte „Grundwissen“ zur Abwicklung der häufig sehr komplizierten Verfahren erst aneignen. Bei welchem Ansprechpartner und in welchen Datenbanken man sich die fallweise passenden Informationen einholen kann, ist aufgrund der Vielzahl der unterschiedlichen Fördergeber und -programme, die zudem häufig auch sehr individuell strukturiert sind, zeitaufwendig zu recherchieren. Dort, wo bereits erfolgreich Projekte umgesetzt wurden und das fachliche „Know-How“ vorliegt, ist nach Ansicht der Stadt die Akzeptanz höher, nach neuen Programmen zu suchen.

Aufgrund von personellen Engpässen in einzelnen Fachdiensten und den zuvor geschilderten Schwierigkeiten ist die kontinuierliche, vorausschauende Recherche in den überwiegenden Fällen nicht priorisiert. Bei einigen Maßnahmen, außer bei gesetzlich erlassenen Programmen wie dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz, „Gute Schule“ und dem Digitalpakt, wird die Finanzierungsbeteiligung durch Zuweisungen erst nach Vorliegen eines konkreten Projektauftrages geprüft. Um dieser Problematik entgegenzuwirken, hat die Stadt den Fachdienst „Zentrales Controlling“ mit dem Aufgabengebiet „Fördercontrolling“ eingerichtet. Dieser hat die Aufgabe, Projektförderungen zu initiieren, vorzubereiten und bei der Umsetzung zu unterstützen und zu begleiten.

Der „Klimaschutzbeauftragte“ der Stadt Voerde (Niederrhein) ist zudem im Bereich „Energie“ unterstützend bei der Suche und Analyse von Förderprogrammen tätig.

1.4.4.2 Fördermittelbewirtschaftung und förderbezogenes Controlling

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt über ein funktionierendes förderbezogenes Fördermittelcontrolling. Dieses wird zudem regelmäßig weiterentwickelt.

Die Rückforderung von Fördermitteln sollte eine Kommune vermeiden, indem sie die Förderbestimmungen und Auflagen aus dem Förderbescheid umsetzt. Dazu sollte sie ein Fördercontrolling etablieren, das auch nach Projektabschluss die Einhaltung der Förderbedingungen gewährleistet und Entscheidungsträger anlassbezogen über die Förderprojekte informiert.

Wie bereits im Abschnitt „Fördermittelakquise“ dargelegt, hat die **Stadt Voerde (Niederrhein)** den Fachdienst „Zentrales Controlling“ mit dem Aufgabengebiet „Fördercontrolling“ eingerichtet. Die Stadt bedient sich folgender Instrumente im Hinblick auf die Fördermittelbewirtschaftung und ein förderbezogenes Controlling:

- Es finden fachbereichsübergreifende Besprechungen, meist im monatlichen Rhythmus, zum Thema „Förderung“ statt. Nach Aussage der Stadt hat dies bereits zu einer verbesserten Kommunikation bei der Abwicklung und Finanzierung von Baumaßnahmen geführt.
- Bei konkreten Vorhaben, die von den politischen Gremien zu beschließen sind, wird auf eine mögliche Finanzierung durch Fördermittel hingewiesen.
- Eine Bestandsaufnahme der laufenden Projekte und verfügbarer, relevanter Förderprogramme wird derzeit durchgeführt und digital erfasst.
- Die Anschaffung einer „professionellen“ Förderdatenbank – im besten Fall integrationsfähig mit der Finanzsoftware – ist aufgrund der damit einhergehenden vertraglichen Pflichten und Kosten in Voerde (Niederrhein) noch nicht angedacht. Zur Datenverwaltung ist

daher derzeit eine Access-Datenbank eingesetzt, die umfangreiche Informationen zu den Einzelprojekten und zu möglichen Förderprogrammen enthält. Auswertungen und Anpassungen sind flexibel zu handhaben.

Der Gesamtprozess „Kommune als Fördernehmer“ wird in Voerde (Niederrhein) fortlaufend analysiert und optimiert. Folgende Weiterentwicklungen werden seitens der Stadt angestrebt:

- Das Förderangebot ist sehr umfangreich und in vielen Bereichen breit gestreut. Zum Austausch von Informationen soll die zielgerichtete Kommunikation stetig fokussiert werden. Notwendige Aktionen und Steuerungsfunktionen sind im Rahmen einer fortgesetzten Prozessoptimierung zu analysieren und optimieren (Aufbau eines Fördermanagements).
- Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme sollen in einem regelmäßigen Förderbericht Entscheidungsträgern präsentiert werden. Der Bericht kann die IST-Situation des finanziellen Umfangs und den Sachstand zu einzelnen Projekten transparenter machen. Darauf aufbauend kann eine Berichterstattung über erhaltene Förderungen und Controlling-Aktivitäten an diverse Gremien (z.B. Arbeitskreise, Ausschüsse) erfolgen.
- Bei der Umsetzung des Großprojektes „Sportplatz Am Tannenbusch“ hat sich gezeigt, dass die Abwicklung im Rahmen einer Projektstruktur und nicht auf Fachdienstebene im Bereich der Fördermittel effizient begleitet wurde. Die Planungs- und Verfahrensabwicklung insbesondere größerer Maßnahmen soll künftig vorzugsweise in Projektstrukturen anstelle in der Zuständigkeit der Fachdienste erfolgen. Durch einen solchen, verstärkt fachübergreifenden Ansatz könnten u.a. die steuer- und vergaberechtlichen Risiken und mögliche Interessenskonflikte durch die Beteiligung von Fachkundigen aus dem Finanzbereich, der Rechtsabteilung, der Rechnungsprüfung und aus den davon besonders betroffenen Fachbereichen gemindert werden.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) ist bestrebt, das Fördermanagement effizient und effektiv aufzustellen. Allerdings bleibt festzustellen, dass der reibungslosen und zielführenden Nutzung von Förderprogrammen sehr häufig die hohe verfahrenstechnische Komplexität und ausgeprägte Formalismen (z.B. „Gute Schule 2020“) entgegenstehen. Hier wäre es aus Sicht der Stadt Voerde (Niederrhein) wünschenswert, wenn auch seitens der Fördergeber künftig eher ergebnisorientierte Ansätze verfolgt würden.

1.5 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 - Haushaltssteuerung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Haushaltssteuerung					
F1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die investiven Planansätze regelmäßig nur zu geringen Anteilen in Anspruch. Sie überträgt investive Auszahlungsermächtigungen in einem vergleichsweise hohen Umfang. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	57	E1	Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Voerde (Niederrhein), ihre investiven Maßnahmen bei künftigen Haushaltsplanungen realitätsnäher zu veranschlagen.	59

Tabelle 2: NKF-Kennzahlenset NRW in Prozent 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation							
Aufwandsdeckungsgrad	103	91,93	99,11	102	104	118	68
Eigenkapitalquote 1	8,03	-29,11	12,86	24,76	42,69	74,35	68
Eigenkapitalquote 2	45,81	-11,32	39,95	53,52	69,67	89,03	68
Fehlbetragsquote	k.A.	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Vermögenslage							
Infrastrukturquote	39,26	0,04	28,46	34,00	39,36	59,83	68
Abschreibungsintensität	6,87	0,64	6,06	7,25	8,57	14,23	68
Drittfinanzierungsquote	64,47	9,69	47,97	54,64	64,06	82,82	67
Investitionsquote	104	21,49	69,71	105	140	549	68

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Finanzlage							
Anlagendeckungsgrad 2	72,96	32,50	73,22	86,18	95,50	120	68
Liquidität 2. Grades	48,67	6,98	28,39	49,00	131	642	68
Dynamischer Verschuldungsgrad (Angabe in Jahren)	21,36	Siehe Anmerkung im Tabellenfuß					
Kurzfristige Verbindlichkeitsquote	8,44	1,26	4,81	8,81	14,38	42,03	68
Zinslastquote	1,15	0,01	0,71	1,26	1,76	4,00	68
Ertragslage							
Netto-Steuerquote	43,48	28,35	50,79	56,68	61,48	73,79	67
Zuwendungsquote	29,16	5,87	13,62	17,17	22,96	38,68	68
Personalintensität	19,87	8,22	18,20	21,35	22,52	29,77	68
Sach- und Dienstleistungsintensität	13,82	7,16	13,93	16,47	18,80	29,12	68
Transferaufwandsquote	51,17	37,49	43,03	46,53	48,66	74,37	68

Die Fehlbetragsquote berechnet die gpaNRW nur, wenn eine Kommune tatsächlich einen Fehlbetrag ausweist. Weist sie einen Überschuss aus, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Dynamischer Verschuldungsgrad: Bei Kommunen, die einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit ausweisen oder die keine Effektivverschuldung haben, lässt sich die Kennzahl nicht sinnvoll berechnen.

Die Aussagekraft des Vergleichs beider Kennzahlen ist insofern eingeschränkt und führt zu Fehlinterpretationen. Aus diesem Grund weist die gpaNRW keinen Vergleich bei diesen beiden Kennzahlen aus.

Tabelle 3: Berechnung Durchschnittswerte (strukturelles Ergebnis) Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018

Ergebnisse der Vorjahre	2014	2015	2016	2017	2018	Durchschnittswerte
Jahresergebnis	-8.117	-5.968	-1.135	-1.565	3.200	
Gewerbesteuer	9.130	8.680	7.885	7.504	12.899	9.220
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	14.047	15.366	15.680	16.536	16.973	15.720
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.241	1.432	1.461	1.837	2.088	1.612
Ausgleichsleistungen	1.486	1.520	1.569	1.628	1.612	1.563
Schlüsselzuweisungen	13.555	13.751	17.104	16.792	19.056	16.052
Summe der Erträge	39.460	40.749	43.699	44.297	52.627	44.166
Steuerbeteiligungen	1.147	1.612	1.532	1.470	2.348	1.622
Allgemeine Kreisumlage	17.207	18.059	18.870	19.451	19.450	18.607
Summe der Aufwendungen	18.354	19.671	20.401	20.921	21.798	20.229
Saldo	21.106	21.078	23.298	23.376	30.829	23.938

Tabelle 4: Eigenkapital Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Eigenkapital	23.862	18.426	18.922	17.993	22.535
Eigenkapital 1	23.862	18.426	18.922	17.993	22.535
Sonderposten für Zuwendungen	20.556	20.876	21.252	64.932	68.573
Sonderposten für Beiträge	20.646	20.404	19.662	38.304	37.417
Eigenkapital 2	65.063	59.705	59.836	121.229	128.526
Bilanzsumme	199.341	202.996	202.926	276.761	280.575

Tabelle 5: Schulden Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.679	28.829	28.616	31.954	30.145
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	52.162	57.109	57.103	56.129	54.097
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	196	185	174	193	178
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	637	1.913	596	2.200	878
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.473	1.655	1.416	1.240	802
Sonstige Verbindlichkeiten	1.604	2.718	1.224	1.433	1.601
Erhaltene Anzahlungen	4.380	4.756	5.933	3.740	3.823
Verbindlichkeiten	90.132	97.165	95.062	96.887	91.525
Rückstellungen	42.871	44.463	45.866	49.462	51.623
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	0	0	0	1.460	1.229
Schulden	133.003	141.628	140.928	147.809	144.378

Tabelle 6: Gesamtschulden Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2016

Grundzahlen	2014	2015	2016
Verbindlichkeiten	96.582	98.193	97.417
Rückstellungen	43.966	45.442	46.820
Sonderposten für den Gebührenaussgleich	1.157	1.212	1.392
Gesamtschulden	141.705	144.847	145.629

Tabelle 7: Gesamtverbindlichkeiten Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2016

Grundzahlen	2014	2015	2016
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	29.679	28.829	28.616
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	55.914	57.158	58.010
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	232	219	206
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.573	2.714	1.502
Sonstige Verbindlichkeiten	2.873	4.477	2.709
Erhaltene Anzahlungen	6.312	4.795	6.374
Gesamtverbindlichkeiten	96.582	98.193	97.417

Tabelle 8: Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018

Grunddaten Kernhaushalt	2014	2015	2016	2017	2018
Verbindlichkeiten Kernhaushalt	90.132	97.165	95.062	96.887	91.525
Ausleihungen an Sondervermögen	19.634	24.459	23.416	0	0
Verbindlichkeiten Konzern Kommune	96.582	98.193	97.417	96.887	91.525

Tabelle 9: Rückstellungen Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2018

	2014	2015	2016	2017	2018
Pensionsrückstellungen	37.225	38.275	39.274	39.416	40.792
Rückstellungen für Deponien und Altlasten	72	46	0	40	440
Instandhaltungsrückstellungen	0	0	0	476	431
sonstige Rückstellungen nach § 36 Abs. 4 und 5 GemHVO und § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO	5.575	6.142	6.592	9.530	9.961
Summe der Rückstellungen	42.871	44.463	45.866	49.462	51.623

Tabelle 10 Berechnung bereinigte Jahresergebnisse (Wirkungen der kommunalen Haushaltssteuerung) Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2023

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Jahresergebnis	-8.117	-5.968	-1.135	-1.565	3.200	-562	-1.212	488	1.072	1.832
Gewerbesteuer	9.130	8.680	7.885	7.504	12.899	10.500	10.800	10.900	10.900	10.900
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	14.047	15.366	15.680	16.536	16.973	17.921	18.293	18.988	20.013	21.094
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.241	1.432	1.461	1.837	2.088	2.331	2.475	2.498	2.188	2.234
Ausgleichsleistungen	1.486	1.520	1.569	1.628	1.612	1.677	1.736	1.807	1.857	1.919
Schlüsselzuweisungen vom Land	13.555	13.751	17.104	16.792	19.056	19.939	19.449	21.619	22.375	23.293
Summe der Erträge	39.460	40.749	43.699	44.297	52.627	52.368	52.753	55.811	57.334	59.439
Steuerbeteiligungen	1.147	1.612	1.532	1.470	2.348	1.715	804	812	812	812
Allgemeine Kreisumlage	17.207	18.059	18.870	19.451	19.450	19.581	20.241	20.974	21.678	22.413

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Summe der Aufwendungen	18.354	19.671	20.401	20.921	21.798	21.296	21.045	21.785	22.490	23.225
Saldo der Bereinigungen	21.106	21.078	23.298	23.376	30.829	31.072	31.708	34.026	34.844	36.214
Saldo der Sondereffekte	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis	-29.224	-27.046	-24.433	-24.941	-27.629	-31.635	-32.920	-33.538	-33.772	-34.382
Abweichung vom Basisjahr	0	2.178	4.790	4.282	1.595	-2.411	-3.696	-4.314	-4.548	-5.159

Tabelle 11: Berechnung bereinigte Jahresergebnisse ohne „Sozialleistungen“ Stadt Voerde (Niederrhein) in Tausend Euro 2014 bis 2023

Grundzahlen	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Bereinigtes Jahresergebnis	-29.224	-27.046	-24.433	-24.941	-27.629	-31.635	-32.920	-33.538	-33.772	-34.382
Teilergebnis Produktbereich Soziale Leistungen	-2.548	-2.209	-497	-2.552	-2.200	-3.177	-2.245	-2.434	-2.441	-2.467
Teilergebnis Produktbereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-12.846	-14.198	-16.316	-16.005	-15.939	-17.798	-19.292	-19.722	-19.710	-20.022
Bereinigtes Jahresergebnis ohne „Sozialleistungen“	-13.829	-10.639	-7.621	-6.384	-9.489	-10.660	-11.383	-11.382	-11.621	-11.893
Abweichung vom Basisjahr ohne „Sozialleistungen“	0	3.191	6.208	7.445	4.340	3.170	2.446	2.447	2.208	1.936

2. Beteiligungen

2.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) im Prüfgebiet Beteiligungen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Beteiligungen

Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt über eine übersichtliche Beteiligungsstruktur. Die Stadt kann lediglich auf zwei Beteiligungen maßgeblichen Einfluss ausüben. Darüber hinaus ist die Stadt an sieben weiteren Unternehmen mit einer Beteiligungsquote von unter 20 Prozent beteiligt. Daher verfügt die Stadt Voerde (Niederrhein) nur über geringe Steuerungsmöglichkeiten.

Korrespondierend dazu hält die Stadt Voerde (Niederrhein) kaum Beteiligungen, die eine grundlegende wirtschaftliche Bedeutung für den städtischen Haushalt beinhalten. Die Anteile des Anlagevermögens, der Verbindlichkeiten und der Erträge liegen im Vergleich zum Kernhaushalt jeweils bei unter acht Prozent. Auch die Auswirkungen der Beteiligungen auf den städtischen Haushalt sind geringfügig. Die städtischen Beteiligungen entlasten den kommunalen Haushalt in den Jahren 2016 bis 2018 um durchschnittlich 0,9 Mio. Euro. Dennoch sollte die aktuelle Entwicklung der Beteiligungen und damit verbundene Chancen und Risiken für den städtischen Haushalt regelmäßig beobachtet werden. Abweichungen können dann frühzeitig erkannt und diese in der Haushaltsplanung und -steuerung berücksichtigt werden.

Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich hieraus niedrige Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Diese Anforderungen erfüllt die Stadt Voerde (Niederrhein) vollständig.

Alle relevanten Unternehmensdaten werden zentral und digital erhoben und vorgehalten. Die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne liegen der Stadt Voerde (Niederrhein) von allen Beteiligungen in digitaler Form vor.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) erstellt jährlich einen Beteiligungsbericht, der dem Rat im vierten Quartal des Folgejahres zur Verfügung gestellt wird. Der Beteiligungsbericht ist gut strukturiert und enthält neben den gesetzlichen Mindestangaben eine zusammenfassende Übersicht über die wirtschaftlichen Daten der Beteiligungen.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) trotz der niedrigen wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen jede Gremiensitzung für die städtischen Mitglieder vorbereitet und Empfehlungen zu den einzelnen Themen abgibt.

2.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben Kommunen regelmäßig einen Teil ihrer öffentlichen Aufgaben in Unternehmen und Einrichtungen des öffentlichen oder privaten Rechts ausgegliedert. Diese Ausgliederungen verfügen einerseits über einen nicht unerheblichen Teil des kommunalen Vermögens. Andererseits weisen sie nicht selten eine hohe Verschuldung aus. Darüber hinaus ergeben sich teils umfangreiche Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen der Kommune und ihren Beteiligungen, die sich direkt auf den kommunalen Haushalt auswirken.

Vor diesem Hintergrund kommt dem kommunalen Beteiligungsmanagement eine besondere Bedeutung zu. Ein leistungsfähiges und dem Beteiligungsportfolio angemessenes Beteiligungsmanagement ist notwendig, um auf Grundlage steuerungsrelevanter Informationen die öffentlichen Aufgaben effektiv, wirtschaftlich und nachhaltig steuern zu können.

Die gpaNRW untersucht in diesem Prüfgebiet, wie die Kommunen ihr Beteiligungsmanagement ausgestaltet haben und in welchem Umfang das Beteiligungsmanagement ausgewählte Aufgaben wahrnimmt.

Ziel der Prüfung der gpaNRW ist es, den aktuellen Stand im Bereich des Beteiligungsmanagements aufzuzeigen und Anhaltspunkte für Optimierungen zu liefern.

Dazu analysiert die gpaNRW zunächst das Beteiligungsportfolio der Kommune sowie die finanziellen Auswirkungen der Beteiligungen auf den kommunalen Haushalt. Ausgehend von dem daraus abgeleiteten Steuerungserfordernis untersucht die gpaNRW mithilfe einer standardisierten Checkliste, wie die Kommune das Beteiligungsmanagement organisiert hat. Neben der organisatorischen Ausgestaltung liegt der Fokus der Prüfung darauf, ob bzw. in welchem Umfang die Kommune die Aufgaben der Datenerhebung und -vorhaltung und des Berichtswesens wahrnimmt. Wir stellen bei der Prüfung auf den Stand der Beteiligungen zum 31. Dezember 2018 ab. Ausgehend von diesem Stichtag liegen der Analyse – je nach Datenlage – Daten von mindestens drei Jahren zugrunde. Wesentliche Änderungen in der Beteiligungsstruktur nach 2018 haben sich nicht ergeben.

2.3 Beteiligungsportfolio

- Aufgrund der vorliegenden Beteiligungsstruktur, der wirtschaftlichen Bedeutung und der aus den Beteiligungen resultierenden Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt ergeben sich aus Sicht der gpaNRW niedrige Anforderungen an das Beteiligungsmanagement der Stadt Voerde (Niederrhein).

Die gpaNRW beurteilt die Anforderungen an das kommunale Beteiligungsmanagement und differenziert dabei zwischen niedrigen, mittleren und hohen Anforderungen. Dazu prüft sie

- die Beteiligungsstruktur,
- die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt und
- die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Die einzelnen zur Beurteilung herangezogenen Parameter werden in den nachfolgenden Abschnitten erläutert. Neben diesen Parametern fließen stets die Gesamtsituation und individuelle Besonderheiten bei der Stadt in die Beurteilung ein.

2.3.1 Beteiligungsstruktur

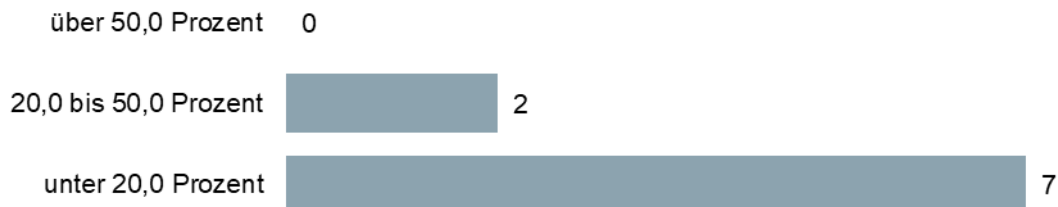
- Das Beteiligungsportfolio umfasst insgesamt neun Beteiligungen, die mit einer Ausnahme auf der ersten Beteiligungsebene angesiedelt sind. Auf eine niedrige Anzahl von zwei Beteiligungen übt die Stadt einen maßgeblichen Einfluss aus. Die Komplexität der Beteiligungsstruktur ist damit niedrig.

Die Beteiligungsstruktur ist durch die Anzahl der Beteiligungen, die Rechtsformen der Beteiligungen und durch die Anzahl der Beteiligungsebenen gekennzeichnet. Mit zunehmender Anzahl an Beteiligungen steigen auch die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement. Je weiter eine Beteiligung von der Stadt entfernt ist, desto schwieriger werden die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligung durch die Stadt.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** ist zum Stichtag 31. Dezember 2018 an neun Unternehmungen beteiligt. Die Beteiligungen sind mit einer Ausnahme unmittelbar auf der ersten Beteiligungsebene angesiedelt und werden in fünf verschiedenen Rechtsformen geführt. Dabei ist die GmbH mit vier Beteiligungen die am häufigsten anzutreffende Rechtsform.

Anhand der durchgerechneten Beteiligungsquote teilen sich die Beteiligungen der Stadt Voerde (Niederrhein) wie folgt auf:

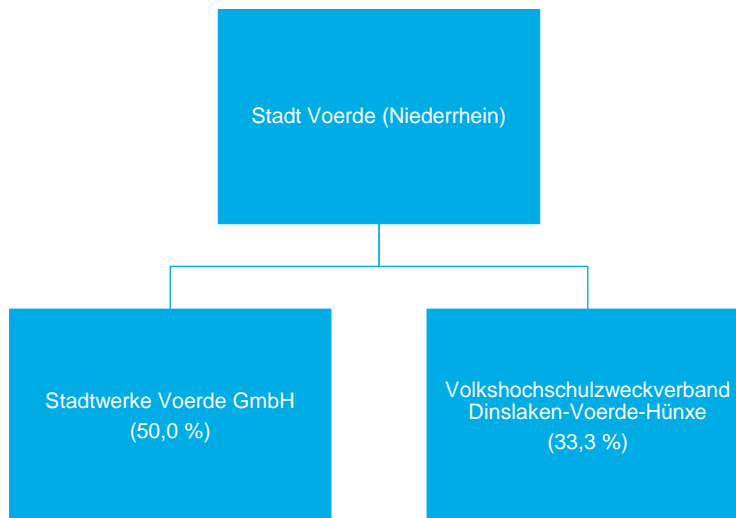
Anzahl der Beteiligungen nach Beteiligungsquote zum 31. Dezember 2018



Grundsätzlich sollte die Stadt bei der Beteiligungssteuerung alle Beteiligungen in den Blick nehmen. Bei einer Beteiligungsquote von mindestens 20,0 Prozent kann die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss ausüben. Dadurch hat sie bei diesen Beteiligungen höhere Einflussmöglichkeiten, um die städtischen Interessen zu vertreten. Ebenso sind diese Beteiligungen regelmäßig ausschlaggebend im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung für die Stadt. Daher betrachten wir nachfolgend die Beteiligungen, an denen die Stadt mit mindestens 20,0 Prozent beteiligt ist.

Bei der Stadt Voerde (Niederrhein) handelt es sich dabei zum 31. Dezember 2018 um folgende Beteiligungen:

Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mindestens 20,0 Prozent zum 31. Dezember 2018



Die Stadt Voerde (Niederrhein) hält ihre Beteiligungen unmittelbar auf der ersten Beteiligungsebene. Die wirtschaftliche Betätigung erstreckt sich insbesondere auf den Bereich der Versorgung. Die Aufgabe der Stadtwerke Voerde GmbH (SWV) ist die Versorgung der Stadt Voerde (Niederrhein) mit Trinkwasser sowie der Erhalt und der Ausbau der dazu notwendigen Versorgungsanlagen. Basis für die Wasserversorgung in der Stadt Voerde (Niederrhein) ist der langfristig vereinbarte Konzessionsvertrag. Des Weiteren versorgt die SWV seit dem 1. Oktober 2018 Kunden mit Strom und Gas.

Im Jahr 2018 wurde die ehemalige Wasserversorgung Voerde GmbH mit der Aufnahme des Vertriebs von Strom und Gas in Stadtwerke Voerde GmbH umfirmiert.

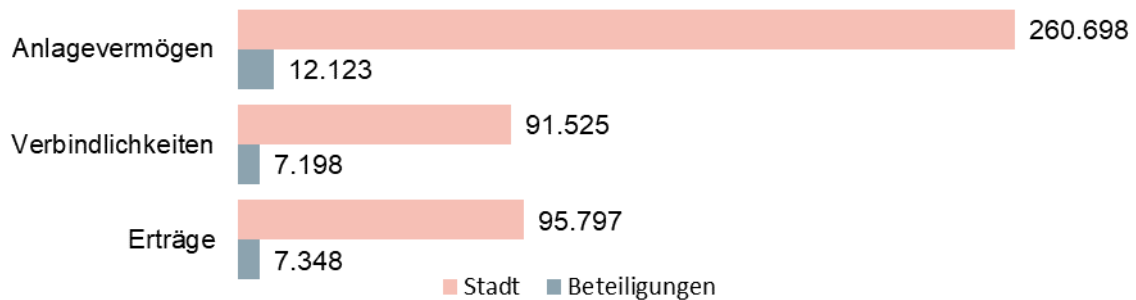
2.3.2 Wirtschaftliche Bedeutung

- ➔ Die Beteiligungen der Stadt Voerde (Niederrhein) führen im Vergleich zur Stadt niedrige Anteile des Anlagevermögens bzw. der Verbindlichkeiten und erwirtschaften niedrige Erträge. Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen für die Stadt ist demnach gering.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen beurteilt die gpaNRW durch eine Gegenüberstellung wesentlicher Daten der Beteiligungen und des Kernhaushalts. Im Einzelnen handelt es sich bei den Daten um das Anlagevermögen, die Verbindlichkeiten und die Erträge. Dabei ist davon auszugehen, dass mit einer steigenden wirtschaftlichen Bedeutung tendenziell auch das Steuerungsanfordernis der Beteiligungen zunimmt. Je höher beispielsweise das Anlagevermögen der Beteiligungen ist, desto höhere Vermögenswerte sind in die Beteiligungen ausgelagert. Dadurch steigen üblicherweise die Chancen und Risiken für die Stadt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der oben abgebildeten Beteiligungen der **Stadt Voerde (Niederrhein)** wird nachfolgend dargestellt. Es handelt sich um die Werte aus den Jahresabschlüssen zum 31. Dezember 2018.

Wirtschaftliche Bedeutung der Beteiligungen 2018 in Mio. Euro



Im Vergleich zum Anlagevermögen der Stadt halten die Beteiligungen 2018 mit 12,1 Mio. Euro nur sehr wenig Anlagevermögen. In Relation zum städtischen Anlagevermögen entspricht dies rund 4,7 Prozent. Das Anlagevermögen ist nahezu vollständig der SWV zuzuordnen (2018: 12,1 Mio. Euro).

Auch die Verbindlichkeiten sind fast ausschließlich bei der SWV bilanziert. Bis 2016 lagen die Verbindlichkeiten noch bei rund 40 Mio. Euro. Mit der Rückführung des Kommunalbetriebs Voerde (Niederrhein) in den Kernhaushalt sind die Verbindlichkeiten erheblich gesunken und waren zuletzt weiter rückläufig.

Bei den Erträgen ergibt sich ein vergleichbares Bild. Die SWV generiert 4,8 Mio. Euro der Erträge, die überwiegend auf die Wasser, Strom- und Gasversorgung entfallen. Die übrigen 2,5 Mio. Euro der Erträge generiert der VHS Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe. Diese fallen im Rahmen von Gebühren für Lehrveranstaltungen an.

In den kommenden Jahren dürften die Erträge der SWV steigen, da die Stromversorgung erst seit dem vierten Quartal 2018 seitens der Gesellschaft wahrgenommen wird. Eine Veränderung der wirtschaftlichen Bedeutung ergibt sich hieraus nicht.

2.3.3 Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt

- Der Haushalt der Stadt Voerde (Niederrhein) wird durch die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen im Jahr 2018 mit 1,0 Mio. Euro entlastet. Auch in den Jahren 2016 und 2017 zeigt sich ein vergleichbares Bild. Im Durchschnitt ergibt sich eine Haushaltsentlastung von 0,9 Mio. Euro. Die Beteiligungen der Stadt Voerde (Niederrhein) haben damit jährlich niedrige Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen sind auch die unmittelbaren Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt wichtig zur Beurteilung der Anforderungen an das Beteiligungsmanagement.

Deshalb betrachten wir die Erträge und Aufwendungen, die bei der Stadt aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit ihren Beteiligungen anfallen. Dabei kann es sich zum Beispiel um Gewinnabführungen, Verlustausgleiche, Betriebskostenzuschüsse oder Leistungsentgelte handeln. Je höher die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt sind, desto höher sind die Anforderungen an das Beteiligungsmanagement im Hinblick auf die Kontrolle und die Steuerung der Beteiligungen.

Hierbei ist zu beachten, dass nicht nur Beteiligungen, bei denen die Stadt einen maßgeblichen oder beherrschenden Einfluss hat, Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben können. Vielmehr können auch Beteiligungen unmittelbare Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, an denen die Stadt nur einen geringfügigen Einfluss hat. Daher werden nachfolgend auch die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von unter 20,0 Prozent berücksichtigt.

Die Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt der **Stadt Voerde (Niederrhein)** stellen sich wie folgt dar:

Erträge aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Erträge	2016	2017	2018
Gewinnausschüttungen und Dividenden	970	1.024	1.101
Sonstige Erträge	12	3	48
Summe	982	1.027	1.149

Insgesamt generiert die Stadt rund ein Prozent ihrer Erträge aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Es handelt sich somit um einen geringen Anteil an den Erträgen der Stadt.

Die Erträge aus Beteiligungen resultieren im Wesentlichen aus Ausschüttungen der SWV (2018: 150.000 Euro) und der Wohnbau Dinslaken GmbH (2018: 951.000 Euro). An dieser Gesellschaft ist die Stadt Voerde (Niederrhein) mit 12,75 Prozent beteiligt. Beide Gesellschaften schütten den überwiegenden Teil ihres Jahresüberschusses an ihre Gesellschafter aus. Die Ausschüttungshöhe der Wohnbau Dinslaken GmbH ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen.

Ab 2019 erhält die Stadt Voerde (Niederrhein) Konzessionsabgaben der SWV. Die Erträge aus Beteiligungen werden demnach zukünftig höher ausfallen.

Aufwendungen aus Beteiligungen in Tausend Euro

Art der Aufwendungen	2016	2017	2018
Zuschüsse und Umlagen (konsumtiv)	150	157	155
Sonstige Aufwendungen	0	18	0
Summe	150	175	155

Insgesamt generiert die Stadt 0,2 Prozent ihrer Aufwendungen aus Finanz- und Leistungsbeziehungen mit den Beteiligungen. Es handelt sich um einen äußerst geringen Anteil an den Aufwendungen der Stadt. Die Aufwendungen betreffen die Umlagen an den VHS Zweckverband Dinslaken-Voerde-Hünxe. Daneben zahlt die Stadt einen jährlichen Zuschuss von 12.000 Euro an die Flugplatzgesellschaft Schwarze Heide mbH. An der Gesellschaft ist die Stadt mit 5,0 Prozent beteiligt. Ab 2019 bezieht die Stadt Voerde (Niederrhein) Strom und Gas von der SWV. Die Aufwendungen aus Beteiligungen werden demnach zukünftig höher ausfallen.

Zur Einschätzung weiterer potenzieller Auswirkungen aus Verpflichtungen gegenüber Beteiligungen betrachten wir nachfolgend im Berichtszeitraum geleistete Kapitaleinlagen sowie bestehende Gesellschafterdarlehen und Bürgschaften.

Mit der Übernahme von Gesellschafterdarlehen oder Bürgschaften übernimmt die Kommune Risiken Dritter bzw. tritt für diese ein. Hieraus können sich finanzielle Verpflichtungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt haben.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat lediglich Gesellschafterdarlehen in Höhe von 0,5 Mio. Euro bei der DeltaPort GmbH & Co. KG bilanziert. Das Risiko für den städtischen Haushalt ist somit gering. Die Stadt ist mit 8,8 Prozent an der Gesellschaft beteiligt.

2.4 Beteiligungsmanagement

Die Funktion des Beteiligungsmanagements besteht darin, die wirtschaftlichen Ziele und den öffentlichen Zweck der städtischen Beteiligungen zueinander in Beziehung zu setzen, Transparenz zu schaffen und die politische Steuerung durch den Rat als gewähltes Organ wirksam werden zu lassen. Das Beteiligungsmanagement ist dabei als Oberbegriff zu verstehen und untergliedert sich in die Beteiligungsverwaltung, die Mandatsträgerbetreuung und das Beteiligungscontrolling. Darüber hinaus wird als Beteiligungsmanagement die Organisationseinheit bezeichnet, die die damit verbundenen Aufgaben operativ wahrnimmt. Die Prüfung der gpaNRW nimmt dabei ausgewählte Teilbereiche des Beteiligungsmanagements in den Blick.

2.4.1 Datenerhebung und -vorhaltung

- Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Voerde (Niederrhein) ergeben.

Ein effektives Beteiligungsmanagement betreibt ein umfassendes Management der relevanten Daten. Aus Sicht der gpaNRW sollten die nachfolgenden Daten zentral vorgehalten werden, um steuerungsrelevante Informationen für die Verwaltungsführung oder die politischen Vertreter kurzfristig bereitstellen zu können:

- *Grunddaten der Beteiligungen,*
- *persönliche Daten der Vertreter in den Gremien und*
- *Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse.*

Das Beteiligungsmanagement der **Stadt Voerde (Niederrhein)** ist bei der Stabsstelle Zentrales Controlling, angesiedelt. Organisatorisch ist dieser Bereich dem Fachbereich Finanzen und Steuern zugeordnet. Die Betreuung der Mandatsträger wird vom Fachdienst Zentrale Dienste wahrgenommen.

Das Beteiligungsmanagement hält die wesentlichen Stammdaten, wie Beteiligungsverhältnisse, Satzungen, Geschäftsordnungen und Gesellschaftsverträge vor. Es ist sichergestellt, dass das Beteiligungsmanagement die Niederschrift von jeder Gremiensitzung zeitnah erhält, sodass dort

beschlossene Änderungen bekannt werden. Ebenso liegen die Jahresabschlüsse und Wirtschaftspläne von allen Beteiligungen vor. Die Unterlagen werden jährlich zugesendet bzw. aktiv eingefordert. Die Stadt hat diese in digitaler Version vorliegen.

Insgesamt hat die Stadt durch die zentrale Organisation des Beteiligungsmanagements die Möglichkeit, sich einen Gesamtüberblick über all ihre Beteiligungen zu verschaffen. Zudem findet ein unmittelbarer Austausch zwischen der Stadt Voerde (Niederrhein) und den Beteiligungen statt.

Die Unterlagen zur Entsendung der Ratsmitglieder bzw. der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes in die Gremien der Beteiligungen werden vom Fachdienst Zentrale Dienste aufbereitet. Die entsprechenden Aufgaben sind organisatorisch dem Bürgermeister zugeordnet.

2.4.2 Berichtswesen

- Das Berichtswesen entspricht den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Voerde (Niederrhein) ergeben.

Das Berichtswesen hat die Aufgabe, die kommunalen Entscheidungsträger rechtzeitig über den Geschäftsverlauf der Beteiligungen zu informieren. Aus Sicht der gpaNRW sollte das Berichtswesen insbesondere Planabweichungen und bestehende Risiken beinhalten. Zu diesem Zweck sollten Berichte in einem dem Beteiligungsportfolio angemessenen Turnus bereitgestellt werden.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) erstellt jährlich einen Beteiligungsbericht, der dem Rat im vierten Quartal des Folgejahres zur Verfügung gestellt wird. Der Beteiligungsbericht ist gut strukturiert und enthält neben den gesetzlichen Mindestangaben eine zusammenfassende Übersicht über die wirtschaftlichen Daten der Beteiligungen. Darin enthalten sind die Bilanzsumme, das Jahresergebnis und die direkten Auswirkungen auf das Jahresergebnis des Kernhaushaltes. Mithilfe des Beteiligungsberichtes können die kommunalen Entscheidungsträger nach der Erstellung der Einzelabschlüsse der Beteiligungen einen Überblick über das kommunale Beteiligungsportfolio und die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungen der Stadt Voerde (Niederrhein) gewinnen.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** ist von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit, da sie keine Beteiligungen hält, auf die sie einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Neben dem Beteiligungsbericht erstellt die Stadt Voerde (Niederrhein) keine regelmäßigen Berichte zur Information der Vertreter in den Gremien, des Rates oder der Verwaltungsführung. Es werden auch keine unterjährigen Berichte mit Prognosen oder der Überprüfung von Zielen verfasst. Die Gesellschaften unterrichten jedoch in ihren Gremiensitzungen die Mandatsträger über unterjährige Entwicklungen.

Daneben ist der Bürgermeister der Stadt Voerde (Niederrhein) nebenamtlich Geschäftsführer der SWV. Somit bestehen grundsätzlich kurze Informationswege zwischen der Stadt und der Beteiligung. Die Stadt Voerde (Niederrhein) wird über entsprechende unterjährige Planabweichungen oder sonstige Vorgänge von besonderer Bedeutung frühzeitig in Kenntnis gesetzt.

Aufgrund der überschaubaren Beteiligungsstruktur und der niedrigen wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen sind diese Maßnahmen für die Beteiligungssteuerung der Stadt Voerde (Niederrhein) ausreichend.

Positiv hervorzuheben ist, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) trotz der niedrigen wirtschaftlichen Bedeutung der Beteiligungen jede Gremiensitzung für die städtischen Mitglieder vorbereitet und Empfehlungen zu den einzelnen Themen abgibt.

3. Hilfe zur Erziehung

3.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Die überörtliche Prüfung der gpaNRW erfolgte zum Zeitpunkt der Corona-Pandemie. Die verhängten Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie haben Auswirkungen auf zahlreiche Lebens- und Gesellschaftsbereiche. Auch die Kinder- und Jugendhilfe ist hiervon betroffen. Die Einschätzungen und Erfahrungen der Jugendämter zum Umgang und zu den Auswirkungen der Pandemie sind unterschiedlich. Die Corona-Pandemie stellt seit dem Frühjahr 2020 die Jugendämter vor neue Herausforderungen in der Organisation und Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Die Arbeitsweise im Bereich der Hilfen zur Erziehung hat sich u.a. durch eine eingeschränkte persönliche Zusammenarbeit mit den Familien und den Leistungsanbietern sowie fehlende Frühwarnsysteme aufgrund von geschlossenen Schulen und Tageseinrichtungen für Kinder verändert. Das zeigen auch verschiedene Untersuchungen und Befragungen.

Es ist derzeit nicht abzuschätzen und zu beurteilen, wie sich die Auswirkungen der Pandemie künftig auf die Fallzahlen und Aufwendungen in der Hilfe zur Erziehung auswirken werden. Sie können daher nicht in die Analyse der Kennzahlen der geprüften Jahre 2018 und 2019 und die Ergebnisse der überörtlichen Prüfung in der Hilfe zur Erziehung einfließen.

Hilfe zur Erziehung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat interkommunal den höchsten Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Der höchste Fehlbetrag im Vergleich resultiert aus sehr hohen durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall bei sehr hoher Falldichte. Auch die Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren sind die höchsten im Vergleich.

In nahezu allen erhobenen Kennzahlen gehört die Stadt Voerde (Niederrhein) zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Werten. Dies betrifft die Aufwendungen je Hilfefall zu den einzelnen Hilfen, wie auch die entsprechenden Falldichten. Gerade die hohen Falldichten zeigen, dass die Falleingangsphase zukünftig deutlich angepasst werden muss. Der Fachbereich muss Wege finden, wie Anfragen von Klienten bearbeitet werden ohne dabei zu schnell in erzieherische Hilfen zu steuern. Nur so kann es zukünftig gelingen, die Falldichten und damit auch die Aufwendungen für HzE deutlich zu reduzieren. Eine Besonderheit bilden die Hilfefälle mit Auslandsunterbringung. Keine Kommune im interkommunalen Vergleich hat mehr Kinder/Jugendliche im Ausland untergebracht, als die Stadt Voerde. Die durchschnittlichen Aufwendungen, bei sechs Hilfefällen, betragen 81.576 Euro. Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte genau analysieren, warum sie so viele Hilfen in Auslandsmaßnahmen hatte. Es sollte ein Prozess beschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen Auslandsmaßnahmen überhaupt einzusetzen sind.

Im Jahr 2016/2017 fand im Fachbereich Soziales und Jugend eine extern begleitete Organisationsuntersuchung statt. Als Ergebnis wurde ein eigenes Qualitätshandbuch für den ASD (Allgemeinen Sozialen Dienst) und die Wirtschaftliche Jugendhilfe entwickelt. Aus beiden Qualitätshandbüchern gehen die durchzuführenden Prozessschritte hervor, so dass eine einheitliche Arbeitsweise der Fachkräfte gewährleistet ist. Das Qualitätshandbuch des ASD berücksichtigt jedoch keine wirtschaftlichen Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters. Diese wären zum Beispiel Laufzeitbegrenzungen und Obergrenzen für Fachleistungsstunden.

Das Finanzcontrolling des Fachbereichs erstellt jährlich einen Controllingbericht, führt eine monatliche Budgetüberwachung durch und hat eine Auswertung der Stunden und Tagessätze je Hilfeform. Kennzahlen sowie Stellendaten finden bislang im Controllingbericht keine Berücksichtigung. Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Im Fachcontrolling gibt es kein einzelfallübergreifendes und strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten oder trägerspezifisch zu messen. Auch werden Laufzeiten nicht strukturiert ausgewertet. Aus Sicht der gpaNRW sollte die Stadt ihr Finanz- und Fachcontrolling miteinander verzahnen und im Tätigkeitsbericht zusammenführen. Der Tätigkeitsbericht sollte um steuerungsrelevante Kennzahlen, trägerübergreifende Wirksamkeitsmessungen und Laufzeiterhebungen erweitert werden.

Der Ablauf des Hilfeplanverfahrens sowie die Fallsteuerung sind standardisiert und ausführlich beschrieben. Aus Sicht der gpaNRW ergeben sich Optimierungsmöglichkeiten, welche in Teilen vom Fachbereich bereits aufgegriffen wurden. So soll die Falleingangsphase zukünftig deutlich intensiver durchgeführt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die sehr hohe Falldichte der Stadt deutlich reduziert wird. Des Weiteren sollte der Fachbereich wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungserbringers stärker berücksichtigen. Hierzu bedarf es klarer Vorgaben für die Fachkräfte, wie dies in der Praxis durchzuführen ist. Das Finanz- und Fachcontrolling sollte zukünftig die Einhaltung der neu definierten, wirtschaftlichen Aspekte kontrollieren und bei Abweichungen gegensteuern.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat eine über Jahre gewachsene Struktur im Bereich der Prävention. Der Fachbereich legt Wert auf Präventionsangebote, welche entlang der Bildungskette junger Menschen geplant und angebotsübergreifend miteinander verzahnt werden. Um Angebote zu planen, nutzt der Fachbereich die eigenständig erhobenen soziostrukturellen Daten. Diese liegen für die zehn definierten Sozialräume vor. Die gpaNRW befürwortet dies. Der Fachbereich Soziales und Jugend ist organisatorisch dem gleichen Dezernat zugeordnet wie der Fachbereich „Bildung, Sport und Kultur“. Aus Sicht der gpaNRW könnte die Zusammenarbeit verbessert werden, indem abgestimmte Arbeitsstrukturen gemeinsam entwickelt werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und Schule kann helfen, Angebote weiterzuentwickeln und diese beständig zu optimieren.

Die Personalgewinnung für den ASD der Stadt Voerde (Niederrhein) wird zunehmend schwieriger. Bislang gelang es dem Fachdienst, vakante Stellen wiederzubesetzen. Die Einarbeitung neuer Fachkräfte erfolgt anhand eines eigens entwickelten Einarbeitungskonzepts. Jeder neue Mitarbeiter bekommt erfahrene Fachkräfte zur Seite gestellt. So wird eine engmaschige Einarbeitung nach eigenem Standard gewährleistet. Eine Personalbemessung nach eigenem Schema für den ASD und die Wirtschaftliche Jugendhilfe liegt vor. Die Personalbemessung war Bestandteil der Organisationsuntersuchung. Eine Vollzeit-Stelle im ASD der Stadt Voerde (Niederrhein) bearbeitet aktuell durchschnittlich 40 Hilfeplanfälle nach § 36 SGB VIII. Die gpaNRW geht von einem Personalrichtwert von 30 Hilfeplanfällen je Vollzeit-Stelle aus.

3.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung umfasst nach der Definition der gpaNRW die Hilfen nach dem Zweiten Kapitel, Viertes Abschnitt SGB VIII §§ 27 bis 35, 35a, 41 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII).

Die Hilfe zur Erziehung ist in der Finanzstatistik⁴ der Produktgruppe 363 „Sonstige Leistungen zur Förderung junger Menschen und Familien“ zugeordnet. Nicht betrachtet werden die eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Produktgruppe 367.

Wesentliche Rechtsgrundlage für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist das SGB VIII in Verbindung mit den dazu ergangenen landesrechtlichen Ausführungsgesetzen. Auf Hilfe zur Erziehung besteht für die Personensorgeberechtigten und ihr Kind nach § 27 Abs. 1 SGB VIII ein Rechtsanspruch, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

Ziel der Prüfung ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die das finanzwirtschaftliche Ergebnis perspektivisch verbessern können.

Dazu werden die Erträge und Aufwendungen sowie die Fallzahlenentwicklung und Personalausstattung analysiert.

Im Fokus der Betrachtung steht ein wirtschaftlicher Ressourceneinsatz unter Berücksichtigung fachlicher Standards der Aufgabenerfüllung.

Mittels interkommunalen Kennzahlenvergleichen steigt die gpaNRW in die Analyse ein. Für die tiefere Analyse werden örtliche Unterlagen und Ergebnisse aus Gesprächen genutzt. Darüber hinaus bezieht die gpaNRW Besonderheiten der Leistungsorganisation, der Leistungserbringung und der Angebotssteuerung des Jugendamtes in ihre Betrachtung ein.

Die Erträge und Aufwendungen beziehen sich auf das Haushaltsjahr. Die Falldaten ermittelt die gpaNRW schwerpunktmäßig über einen Jahresdurchschnittswert, der den Anteil des Falles im Kalenderjahr abbildet. Abweichende Zählweisen gelten für die Erfassung von Verweildauer und Betreuungsdauer. Dort werden die Anzahl der Monate vom Beginn bis zur Beendigung der Hilfefewährung, für die im jeweiligen Jahr beendeten Hilfefälle, berücksichtigt. Bei der Erfassung zu Rückführungen in die Herkunftsfamilie wird die absolute Fallzahl im jeweiligen Kalenderjahr abgebildet.

3.3 Strukturen

- Der hohe Anteil Alleinerziehender und die hohe Jugendarbeitslosenquote der Stadt Voerde (Niederrhein) sind belastende soziostrukturelle Merkmale.

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen können die Gewährung von Hilfen zur Erziehung beeinflussen. Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** ist dem Jugendamtstyp 5 und der Belastungsklasse 3

⁴ nach den Vorschriften über die Zuordnung von Aufgaben und Leistungen zu den Produktgruppen (ZOVP)

nach der Statistik der AKJ TU Dortmund⁵ zugeordnet. Diese Klassifizierung bedeutet, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) zu den Jugendämtern unter 50.000 Einwohnern mit einer geringen Kinderarmut zählt.

3.3.1 Strukturkennzahlen

Soziostrukturelle Rahmenbedingungen der Stadt Voerde (Niederrhein) im Jahr 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren an der Gesamtbevölkerung in Prozent	18,47	17,52	19,34	20,17	20,91	24,48	129
Anteil Arbeitslose SGB II von 15 bis unter 25 Jahren bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen dieser Altersgruppe (Arbeitslosenquote 15-24 Jahre) in Prozent	6,0	1,8	3,5	4,3	5,6	8,1	88
Anteil Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften SGB II an den Bedarfsgemeinschaften SGB II gesamt in Prozent	19,3	13,3	17,6	18,7	20,1	26,9	129

Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen an der Gesamtbevölkerung in Prozent

Im interkommunalen Vergleich ist der Anteil der 0 bis unter 21-Jährigen unterdurchschnittlich. Die Prognosen von IT.NRW für die Stadt Voerde (Niederrhein) gehen von sinkenden Einwohnerzahlen der 0 bis unter 21-Jährigen von aktuell 6.700 auf knapp 5.805 Einwohner im Jahr 2040 aus. Neben der Landesstatistik führt die Stadt eigene Berechnungen durch. Die Prognosen reichen dabei bis zum Jahr 2025. Aus diesen geht ebenfalls hervor, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) Einwohner verliert. Die eigenen Berechnungen gehen jedoch von einem weniger starken Rückgang aus als die Landesstatistik. Tiefergehend betrachtet verzeichnet Voerde (Niederrhein) aktuell Zuwächse in den Altersgruppen 0 bis unter 6 Jahren und 30 bis 39 Jahren. Die zukünftige Einwohnerstruktur wird auch durch neue Baugebiete beeinflusst. In Voerde (Niederrhein) sind in den Jahren 2020 bis 2023 vier Baugebiete geplant, welche insgesamt 188 Wohneinheiten umfassen. Hieraus ist keine signifikante Veränderung im Bereich der Jugendhilfe zu erwarten.

Jugendarbeitslosenquote

Die Jugendarbeitslosenquote der Stadt Voerde (Niederrhein) ist mit 6,0 Prozent deutlich erhöht. Voerde (Niederrhein) zählt zum Viertel der Kommunen mit der höchsten Jugendarbeitslosenquote. Allerdings betrifft die Jugendarbeitslosenquote lediglich die über 15-Jährigen und somit nur einen Teil der Altersgruppe, die Adressat der Hilfen zur Erziehung ist. Ein präventiver Ansatz, um die hohe Jugendarbeitslosigkeit zu reduzieren, besteht in Voerde (Niederrhein) nicht.

⁵ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund

Anteil Alleinerziehende Bedarfsgemeinschaften an den Bedarfsgemeinschaften SGB II

Die gpaNRW konnte in ihren Jugendprüfungen bislang keinen direkten Zusammenhang zwischen soziostrukturellen Rahmenbedingungen und dem Fehlbetrag je Einwohner unter 21 Jahren feststellen. Dennoch können die soziostrukturellen Rahmenbedingungen einer Stadt Einfluss auf die Hilfe zur Erziehung nehmen. So sieht beispielsweise der Arbeitskreis Jugend (AKJ) der TU Dortmund in seinem auf Basis der Daten des Jahres 2017 verfassten HzE-Bericht 2019 einen Zusammenhang zwischen dem Bezug von Transferleistungen und der Inanspruchnahme von Leistungen der Hilfe zur Erziehung.⁶

Die größte Hilfeempfängergruppe der HzE-Leistungen sind die Alleinerziehenden. Die Quote der Alleinerziehenden, die eine gewährte Hilfe zur Erziehung erhalten, bei gleichzeitigem Bezug von Transferleistungen, liegt bei 71 Prozent und damit 15 Prozentpunkte über den Hilfeempfängern gesamt (56 Prozent)⁷. Bezogen auf den Anteil der alleinerziehenden Bedarfsgemeinschaften im SGB II-Bezug der Stadt Voerde (Niederrhein) zeigt sich im Vergleich der mittleren kreisangehörigen Kommunen ein ebenfalls belastendes Bild. Der erhöhte Anteil an Alleinerziehenden kann einen negativen Einfluss auf die Hilfen zur Erziehung haben.

3.3.2 Umgang mit den Strukturen

→ Der Stadt Voerde (Niederrhein) liegen sozialraumscharfe Auswertungen der Strukturen vor.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** hat im Jahr 2015 die soziostrukturellen Rahmenbedingungen sozialraumscharf und detailliert analysiert. Dabei flossen folgende Betrachtungsebenen in die Analyse ein:

- demografische Basisdaten,
- familiäre Situation,
- finanzielle Situation und
- Erziehung und Bildung.

Basis der Analyse sind die von der Stadt gebildeten zehn Sozialräume, welche das Stadtgebiet planerisch aufteilen.

In den demografischen Basisdaten wurde analysiert, wie sich in den Sozialräumen die Altersstrukturen verteilen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat festgestellt, dass gerade die Altersgruppe der unter 20-Jährigen, Hauptadressaten erzieherischer Hilfen, seit dem Jahr 2007 um 14 Prozentpunkte zurückgegangen ist. Diese 2015 aufgezeigte Entwicklung bestätigt sich in den darauffolgenden Jahren. Laut offiziellen Berechnungen von IT.NRW ist die Anzahl der Einwohner, hier 0 bis unter 21 Jahren, weiter gesunken. Eine besondere Berücksichtigung innerhalb der demografischen Basisdaten finden die Menschen mit Migrationshintergrund. Die Stadt hat die bestehende sozialräumliche Auswertung nach Altersgruppen angepasst und zusätzlich

⁶ LWL: HzE Bericht 2019, S. 7, HzE-Bericht 2019, Stand 05. September 2020

⁷ LWL: HzE Bericht 2019, S. 8, HzE-Bericht 2019, Stand 05. September 2020

auf Menschen mit Migrationshintergrund angewandt. Dabei fällt auf, dass die Sozialräume Möllen und Voerde-Mitte den höchsten Anteil Menschen mit Migrationshintergrund haben. Dies spiegelt sich auch in der Betrachtung der Altersstruktur wieder. Auch bei den unter 20-jährigen leben hier die meisten Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Analyse der familiären Situation der Stadt Voerde (Niederrhein) zeigt, dass der höchste Anteil an Familien mit Kindern in den Sozialräumen Buschmannshof, Voerde-Mitte und Heidesiedlung ist. Die Stadt betrachtet zusätzlich, wie viele Haushalte mit Kindern unter 18 Jahren als alleinerziehend gelten. Dabei kommt es zu teils massiven Unterschieden innerhalb der gewählten Sozialräume. Die höchste „Belastung“ weist der Sozialraum Voerde-Mitte auf. Aus den vorhandenen Daten Alleinerziehender hat die Stadt Voerde (Niederrhein) ausgewertet, wie viele Alleinerziehende mit ALG II-Bezug vorhanden sind. Dabei weisen die Sozialräume Möllen, Friedrichsfeld-Mitte, Voerde-Mitte und Buschmannshof ein erhöhtes Risiko auf.

Die Betrachtungsebene der finanziellen Situation beschreibt beispielsweise, wie viele Menschen der Stadt Voerde (Niederrhein) als arbeitslos nach dem SGB II und III gemeldet sind. Tiefergehend betrachtet der Fachbereich differenziert, wie der Anteil der Kinder im SGB II-Bezug nach Altersgruppen ist. Die Stadt kommt zu der Erkenntnis, dass gerade Kleinkinder unter 3 Jahren auf Leistungen der Mindestsicherung nach dem SGB II angewiesen sind. Einen sehr konkreten Einblick in die finanzielle Situation von Familien erhält die Stadt über die Analyse der Einkommensgruppen für Elternbeiträge der Kinder in einer Kindertagesbetreuung. Ein Vergleich der Jahre 2009 gegenüber 2014 zeigt, dass gerade die unteren Einkommensgruppen, bis 36.000 Euro, zunehmen. Die gewonnenen Daten werden wieder in Bezug, hier zu den „Kita-Bezirken“ gesetzt. Dabei fällt auf, dass auch hier die größte Belastung in den „Kita-Bezirken“ Möllen und Voerde-West⁸ besteht.

Unter der Betrachtungsebene Erziehung und Bildung beschreibt die Stadt einleitend, dass Kinder aus benachteiligten Familien und Familien mit Migrationshintergrund überproportional häufig nur ein niedriges Bildungsniveau erlangen. Die Stadt betrachtet in ihrer Analyse die Sprachstandserhebung in der Kita, differenziert nach „Kita-Bezirken“. Hierbei wird festgestellt, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und sie die deutsche Sprache beherrschen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass in den Bezirken mit dem höchsten Migrationshintergrund der Sprachförderbedarf am größten ist. Auch die Analyse über die erzielten Schulabschlüsse zeigt, dass es Ausländern deutlich schwerer fällt, eine gute Schulbildung zu erlangen.

Alle vom Fachbereich erhobenen soziostrukturellen Parameter werden abschließend grafisch in einem Sozialmonitoring zusammengeführt. Nach einem definierten Index erfolgt eine farbliche Darstellung, analog eines Ampelsystems. Durch die gewählte Darstellungsform werden die soziostrukturellen Parameter aller Sozialräume übersichtlich dargestellt.

Differenzierte Grunddaten zur Bevölkerungsentwicklung der Einwohner nach Altersklassen in der Stadt Voerde (Niederrhein) stellt die gpaNRW in der Tabelle 2 im Anhang dieses Teilberichts dar.

⁸ Erläuterung: Der Kita-Bezirk Voerde-West setzt sich aus den Sozialräumen Voerde-Süd und Voerde-Mitte zusammen

3.3.3 Präventive Angebote

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat präventive Angebote entlang der Bildungskette junger Menschen entwickelt. Dabei legt die Stadt großen Wert auf die Zusammenführung einzelner Maßnahmen zu einem Netzwerk.

Ein direkter Zusammenhang zwischen präventiven Angeboten und dem Umfang an Leistungen für Hilfe zur Erziehung ist weder messbar noch nachweisbar. Dennoch können präventive Angebote und eine Netzwerkarbeit einen positiven Einfluss auf die Lebensbedingungen, das Aufwachsen und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben. Deshalb sollte die Stadt bedarfsgerechte präventive Angebote entwickeln und die hierfür erforderlichen Strukturen aufbauen. Dabei sollte sie die maßgeblichen örtlichen Akteure und freien Träger der Jugendhilfe miteinbeziehen und alle Angebote steuern und koordinieren.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** verfügt bereits seit dem Jahr 2009 über die Präventionskette „Frühe Hilfen für Voerder Familien“. Die Präventionskette ist als fester Bestandteil in der Jugendhilfe der Stadt verankert. Die Angebote werden entlang der sogenannten Bildungskette⁹ geplant. In Voerde (Niederrhein) sind dies die Lebenslagen Schwangerschaft und Geburt, Baby und Kleinkind, Schulkind und Jugendlicher und Ausbildung und Beruf.

Den Start im Jahr 2009 bildeten die Bausteine

- Begrüßungs- und Informationsbesuche anlässlich der Geburt eines Kindes
- Stärkung der Familienkompetenz durch Einführung des „Voerder Elternservices“
- Verbesserung des Gesundheitsschutzes in Familien und
- Intensivierung des vorbeugenden Kinder- und Jugendschutzes.

Über die Folgejahre wurde das „Grundgerüst“ der Voerder-Präventionskette stetig weiterentwickelt und das vorhandene Netzwerk ausgeweitet und gefestigt. Einzelne Projekte werden dabei exemplarisch durch die gpaNRW beschrieben.

Im Jahr 2013 wurde das Konzept der Familienhebamme eingeführt. Durchführender Träger ist die AWO, Kreisverband Wesel e.V. Die Tätigkeit der Familienhebamme ist ein Teilbereich der „Frühen Hilfen“. Die Familienhebamme wird dort eingesetzt, wo sich ein hoher Bedarf an psychosozialer, medizinischer und zeitaufwendiger Unterstützung ergibt. Dieses niedrigschwellige Angebot soll die Eltern animieren, Unterstützungsleistungen in Anspruch zu nehmen. Hierfür ist kein Antrag auf erzieherische Hilfen notwendig.¹⁰

Die bereits erwähnte Adressatengruppe der Alleinerziehenden wird in Voerde (Niederrhein) über ein gesondertes Projekt angesprochen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) subventioniert teilweise die Stelle einer Heilerziehungspflegerin, welche gezielt die Gruppe der Alleinerziehenden unterstützen soll. Hierfür hat die Stadt mit dem Verein Pro Jugend e.V. eine Vereinbarung geschlossen. Über einen Erprobungszeitraum von 2019 bis 2020 wird im Sozialraum Voerde-

⁹ Vgl. Netzwerk Stiftung Bildung, <https://www.netzwerk-stiftungen-bildung.de/wissenscenter/glossar/bildungskette>, Stand 02. Dezember 2020

¹⁰ Vgl. Kurzkonzept Familienhebamme im Bereich Frühe Hilfen der Stadt Voerde

Mitte, Sozialraum mit dem höchsten Anteil Alleinerziehender, ein Gruppenangebot für diese Zielgruppe geschaffen. Junge Mütter, welche aus instabilen Familienverhältnissen entstammen, müssen plötzlich den Alltag an den Bedürfnissen des Kindes ausrichten. Ohne externe Unterstützung scheitern die Betroffenen häufig. An drei Vormittagen in der Woche haben Alleinerziehende die Möglichkeit, das Gruppenangebot aufzusuchen. Ziele des Projektes sind beispielsweise, innerhalb der Gruppe der Alleinerziehenden Kontakte zu anderen Betroffenen zu fördern und durch die Zugehörigkeit zur Gruppe eine Stabilisierung zu erfahren. Die Stadt bewertet dieses Projekt positiv. Über den definierten Projektzeitraum hinaus soll die Zusammenarbeit fortgeführt werden.¹¹

Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt über ein umfangreiches Netzwerk von Beratungs- und Unterstützungsangeboten. Um den Familien übersichtlich zu vermitteln, welche Angebote bestehen, hat die Stadt 2016 den „Familienkompass der Stadt Voerde“ entwickelt. Der Familienkompass beschreibt dabei sehr ausführlich, welche Angebote in Voerde (Niederrhein) bestehen. Dazu zählen alle Leistungen des Jugendamtes der Stadt, aber auch darüberhinausgehend Leistungen aus dem Gesundheitswesen sowie der Freizeit und Weiterbildung. Neben einer Kurzbeschreibung finden Familien sofort alle dazugehörigen Kontaktdaten der Ansprechpartner.¹²

Mit der Präventionskette verfolgt die Stadt das Ziel, „die flächendeckende Versorgung von Eltern und Kindern mit bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten voranzutreiben, indem Angebote nicht nur initiiert werden, sondern im Hinblick auf ihre Qualität und Zielerreichung ständig überprüft und nötigenfalls angepasst bzw. erweitert werden.“ Die Überprüfung der Wirksamkeit obliegt dem Fachdienst Jugend.

3.4 Organisation und Steuerung

Die Aufgabenerledigung und das Ergebnis der Hilfe zur Erziehung werden durch die angestrebten Ziele, die Intensität der Steuerung, die Form der Organisation und den aufgewendeten Ressourceneinsatz geprägt.

3.4.1 Organisation

→ Feststellung

Der Organisationsaufbau des Fachbereichs Soziales und Jugend mit dem Fachbereich Bildung, Sport und Kultur in einem Dezernat wird bislang nicht verbindlich geregelt genutzt.

Der Fachbereich 2 „Soziales und Jugend“ und der Fachbereich 8 „Bildung, Sport und Kultur“ der **Stadt Voerde (Niederrhein)** sind als eigenständige Verwaltungseinheiten im gleichen Dezernat angesiedelt. Da beide Fachbereiche teilweise dieselbe Zielgruppe ansprechen, sind gemeinsame Maßnahmen sowie Vernetzungen und Synergien möglich. Es besteht lediglich eine

¹¹ Vgl. Projekt – Gruppe für junge Eltern und Kinder der Stadt Voerde

¹² Vgl. Familienkompass der Stadt Voerde im Internet, [https://www.voerde.de/C1256ED1003CEB07/files/familienkompass-2016.pdf/\\$file/familienkompass-2016.pdf?OpenElement](https://www.voerde.de/C1256ED1003CEB07/files/familienkompass-2016.pdf/$file/familienkompass-2016.pdf?OpenElement), Stand 02. Dezember 2020

anlassbezogene Zusammenarbeit der Fachbereiche. Bislang besteht kein geregelter und verbindlich definierter Austausch zwischen den beiden Fachbereichen. Die bisherige Kooperation beider Fachbereiche wird als gut beschrieben.

Der Allgemeine Soziale Dienst ist im Fachdienst 2.4 „Soziale Dienste“ des Fachbereichs 2 angesiedelt und sozialräumlich organisiert. Insgesamt gibt es elf Sozialräume. Die elf Sozialräume wurden in zwei Bezirke zusammengefasst und das Personal aufgeteilt. Maßgeblich für die Zusammensetzung der Bezirke ist eine gleiche Fallbelastung je Fachkraft im ASD. Der ASD ist zentral im Rathaus untergebracht. Dort sind auch die Spezialdienste Pflegekinderdienst und Prävention angesiedelt. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe ist ebenfalls dort verortet.

Die Stelle des Fachdienstleiters wurde im November 2020 aus den eigenen Reihen des ASD neu besetzt. Zwischen der Fachbereichsleitung und der Fachdienstleitung Soziale Dienste besteht ein engmaschiger, wöchentlich stattfindender Informationsaustausch. Wesentliche Änderungen, wie zum Beispiel rechtliche Neuerungen, werden über ein Umlaufverfahren jedem Mitarbeiter zu Kenntnis gegeben. Die Fachkräfte zeichnen dies entsprechend ab.

Wöchentlich finden Sitzungen zwischen dem Dezernenten und der Fachbereichsleitung Soziales und Jugend statt. Inhaltlich wird über die strategische Ausrichtung des Fachbereiches sowie anlassbezogen über Hilfeplanfälle gesprochen. Darüber hinaus war eine Runde beider Fachbereichsleitungen mit dem Dezernenten geplant. Durch die Corona-Pandemie ist dieser Plan jedoch nicht operativ umgesetzt worden.

Nach § 78 SGB VIII sollen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen.

Der Fachbereich befindet sich aktuell in Planung einer Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII für die Hilfe zu Erziehung. Spätestens mit Zuzug eines großen Trägers nach Voerde (Niederrhein) soll der Aufbau dieser Arbeitsgemeinschaft zeitnah erfolgen.

Darüber hinaus bestehen diverse übergeordnete Arbeitskreise. Beispiele hierfür sind die kreisweiten Arbeitskreise zwischen den ASD-Leitungen und den Eingliederungshilfen. Auch stadtinterne Arbeitskreise zwischen dem Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD), dem Jobcenter, Schul- und Kitaleitungen der Stadt Voerde (Niederrhein) werden zweimal jährlich durchgeführt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die Zusammenarbeit der Fachbereiche Soziales und Jugend und dem Fachbereich Bildung, Sport und Kultur intensivieren.

3.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt bislang über keine formulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Ziele wurden bereits definiert. Kennzahlen zur Überprüfung der Ziele wurden bislang nicht gebildet.

Eine Kommune sollte über eine von Politik, Verwaltungsführung und Jugendamt getragene Gesamtstrategie für den Aufgabenbereich Hilfe zur Erziehung verfügen. Die Entwicklung der Gesamtstrategie sollte die gesamte Kinder-, Jugend- und Familienhilfe und weitere angrenzende Aufgabenbereiche einbeziehen. Am Gesamtziel ist zu messen, welche Ressourcen erforderlich sind, um das vereinbarte Ziel und die gewünschten Wirkungen zu erreichen. Die Gesamtsteuerung sollte sicherstellen, dass eine Kommune ihre gesetzten Ziele durch geeignete Maßnahmen erreicht. Bei Abweichungen muss sie zeitnah nachsteuern und Maßnahmen anpassen.

Der Fachbereich Soziales und Jugend der **Stadt Voerde (Niederrhein)** hat bislang keine Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Die interne Strategie des Fachbereichs verfolgt das strategische Ziel, Transparenz in den Hilfeplan zu bringen und die Kinder/Jugendlichen und Eltern aktiv zu beteiligen. Ein weiteres Ziel ist der Erhalt des familiären Zusammenlebens.

Neben den strategischen Zielen beschreibt der Fachbereich im Controllingbericht 2018 operative Produktziele:

- weitere Reduzierung von Fallzahlen im Bereich HzE durch den Ausbau der Voerder Präventionskette,
- die Summe der ambulanten Maßnahmen reduzieren mit dem Ziel, Beratungsleistungen zu intensivieren und niedrigschwellige Angebote stärker zu berücksichtigen sowie
- die Kosten im Bereich HzE zu senken.

Auch im Haushaltsplan der Stadt finden sich strategische Produktziele wieder. Zusätzlich verweist der Haushalt auf ein neu zu entwickelndes steuerungsunterstützendes Ziel- und Kennzahlenmodell. Laut Aussage des Fachbereichs werden aktuell Strukturen erarbeitet, wie das zukünftige Finanz- und Fachcontrolling inhaltlich ausgestaltet werden soll. Ziel des Fachbereichs ist die Verzahnung beider Bereiche. Die gpaNRW befürwortet dieses Vorgehen.

→ **Empfehlung**

Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung entwickeln. Die bereits definierten Ziele sollten weiter geschärft und durch Kennzahlen messbar gemacht werden.

3.4.3 Finanzcontrolling

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) erstellt jährlich einen Controllingbericht, führt eine monatliche Budgetüberwachung durch und hat eine Auswertung der Stunden und Tagessätze je Hilfeform. Kennzahlen sowie Stellendaten finden bislang im Controllingbericht keine Berücksichtigung. Auch eine Verzahnung der einzelnen Maßnahmen in einen ganzheitlichen Bericht findet nicht statt.

Ein produktorientiertes Finanzcontrolling sollte Transparenz in der Entwicklung von Finanz-, Fall- und Stellendaten herstellen und diese anhand von aussagefähigen Kennzahlen und Berichten für die Steuerungsebenen aufbereiten. Anhand von steuerungsrelevanten Kennzahlen sollte gemessen werden, ob die vereinbarten Ziele erreicht werden. Auf Basis der Kennzahlen sollten als Grundlage für die Steuerung regelmäßige Auswertungen und Controllingberichte er-

stellt werden. Hierdurch wird Transparenz zum Ressourceneinsatz und –verbrauch und zur Entwicklung der Aufwendungen und Fallzahlen geschaffen. Abweichungen von den gesetzten Zielen können durch einen Soll-Ist-Vergleich erkannt und es kann zeitnah gegengesteuert werden. Die Steuerung anhand von Zielen und Kennzahlen ist ein wichtiger Faktor für eine wirtschaftliche Steuerung der Hilfen zur Erziehung. Auswirkungen von Maßnahmen und Entwicklungen auf den Fehlbetrag können transparent dargestellt werden. Ein wirksames Finanzcontrolling setzt einen eng verzahnten Austausch zwischen dem Fachamt und der Finanzabteilung sowie eine Schnittstelle zwischen Fachsoftware und Finanzsoftware voraus.

Das Finanzcontrolling im Fachbereich Soziales und Jugend der **Stadt Voerde (Niederrhein)** ist im Bereich der Wirtschaftlichen Jugendhilfe angesiedelt. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe erstellt in Kooperation mit dem Fachbereichsleiter/Fachdienstleiter einen jährlichen, zwei Seiten langen Controllingbericht. Dieser wird dem Jugendhilfeausschuss vorgelegt. Der Controllingbericht ist in vier Abschnitte unterteilt.

Zu Beginn des Controllingberichts werden die bereits erwähnten Ziele im Bereich HzE beschrieben. Der darauffolgende Abschnitt zeigt die finanzielle Entwicklung der erzieherischen Hilfen auf. Inhaltlich ist die finanzielle Entwicklung als Budgetbericht aufgebaut. Dabei werden die Planansätze mit den Istwerten abgeglichen und die Abweichung errechnet. Die finanzielle Entwicklung wird dabei in Bezug auf die Erträge, ambulante und stationäre Leistungen dargestellt. Im dritten Abschnitt folgen kurze Erläuterungen zu den Abweichungen der Planansätze. Abschließend erfolgt eine grafische Darstellung von Fallzahlen, getrennt nach ambulanten und stationären Fallzahlen, im Zeitreihenverlauf seit dem Jahr 2007. Kennzahlen werden im Controllingbericht keine gebildet. Auch berücksichtigt der Controllingbericht keine Stellendaten.

Eine detailliertere Beschreibung des Controllingberichts erfolgt im Rahmen der politischen Vorlage. In der Sachdarstellung verweist der Fachbereich auf die rückläufigen Fallzahlen des Jahres 2018 und die ersten Erfolge der Organisationsuntersuchung im Jahr 2017. Ausführungen hierzu siehe Kapitel 3.5.1. Laut eigener Aussage stehen die rückläufigen HzE-Fallzahlen im Korrelation zu Qualitätssteigerungen im Allgemeinen Sozialen Dienst. So ist es den Fachkräften beispielsweise gelungen, die Beratungsarbeit zu intensivieren. Dies spiegelt sich unter anderem in der Fallanamnese wieder. Sinkende Fallzahlen führten nach eigenen Analysen auch zu sinkenden Aufwendungen. So konnte das geplante Jahresergebnis leicht verbessert werden. Die von der gpaNRW erhobenen Kennzahlen zeigen jedoch auf, dass im Hinblick auf die Falldichte, den Fehlbetrag HzE und die Aufwendungen HzE weiterhin erheblicher Handlungsbedarf besteht (vgl. Kapitel 3.7.1).

Neben dem Controllingbericht wird ein monatlicher Budgetbericht geführt. Dieser Budgetbericht zeigt differenziert alle Aufwendungen zu allen durchgeführten Hilfen. Dabei erfolgt wiederum ein Abgleich zwischen den Haushaltsansätzen und dem zu erwartenden Ergebnis. Unter den Aufwendungen werden auch die Kostenerstattungen an andere Kommunen berücksichtigt. Der Budgetbericht geht zusätzlich noch auf die Erträge ein. Auch hier erfolgt ein Abgleich der geplanten Erträge mit den Ist-Werten.

Als weitere steuerungsrelevante Information erhebt der Fachbereich seit dem Jahr 2015 differenziert alle Fachleistungsstunden bzw. Tagessätze für die erzieherischen Hilfen. Zu jeder Hilfeart, sowohl ambulant als auch stationär, wird ein geringster und höchster Satz abgebildet. Aus diesen beiden Extremwerten errechnet die Stadt einen Durchschnittswert. Diese eher statisti-

schen Lageparameter werden dann wiederum in einen Durchschnittswert pro Monat transferiert. So kostete die Stadt im Jahr 2015 eine Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII im Jahr 2015 noch 468,70 Euro pro Monat. Im Jahr 2018 lagen die Aufwendungen bereits bei 501,39 Euro. Im stationären Bereich errechnet der Fachbereich einmal die geringsten und die höchsten durchschnittlichen Aufwendungen je 30 Tage. Diese Werte sind tatsächliche Ist-Werte. Der gebildete Durchschnittswert hingegen ist rechnerisch hergeleitet¹³. Der fiktiv hergeleitete Durchschnittswert lässt keine valide Interpretation im Rahmen der Steuerung zu.

→ **Empfehlung**

Die einzelnen Berichte sollten zu einem ganzheitlichen Bericht zusammengeführt werden. Der Controllingbericht sollte um Stellendaten und Kennzahlen erweitert werden. Die bisherige Vorgehensweise zur Erhebung der Stunden- und Tagessätze sollte im Bereich der Durchschnittswerte angepasst werden. Der bisherige fiktive Durchschnittswert könnte durch einen Median-Wert¹⁴ ersetzt werden. Hieraus können steuerungsrelevante Informationen gewonnen werden.

Für 2021 ist eine neue Berichtsstruktur geplant. Diese setzt sich aus monatlichen-, quartals- und Jahresberichten zusammen. Anhand der bestehenden Datenbank sollen automatisierte und vordefinierte Abfragen standardisiert erfolgen. Aktuell werden wesentliche Parameter definiert. Dies betrifft sowohl die Prozessebene als auch finanzielle Parameter.

3.4.4 Fachcontrolling

→ **Feststellung**

Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfallübergreifendes strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten oder trügerspezifisch zu messen, besteht in Voerde (Niederrhein) nicht. Laufzeiten werden bislang nicht ausgewertet.

Eine Kommune sollte ein Fachcontrolling für die Hilfen zur Erziehung eingerichtet haben. Dieses soll die Wirksamkeit der Hilfen und die qualitative Zielerreichung sowie die Einhaltung von Verfahrens- und Qualitätsstandards überprüfen. Die Ergebnisse bilden die Grundlage für eine kontinuierliche Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

Das Fachcontrolling der **Stadt Voerde (Niederrhein)** ist seit November 2020 bei der ASD-Leitung und der Jugendhilfeplanerin angesiedelt und befindet sich aktuell im Ausbau.

Die in Voerde (Niederrhein) definierten und in Kapitel 3.5 dieses Berichts näher thematisierten Verfahrensstandards sollen die qualitative Zielerreichung und die damit verbundene Wirksamkeit im Rahmen der Hilfeplanung positiv beeinflussen. Im Rahmen der Hilfeplanung werden bei jeder neu begonnenen Hilfe Ziele festgelegt. Bei der Fortschreibung der Hilfe und bei jedem Wechsel der Hilfeart wird der Grad der Zielerreichung überprüft. Nach Beendigung einer Hilfe bewerten die ASD-Fachkraft, der Leistungsempfänger und der Leistungserbringer die Hilfe. Dabei wird der Hilfeverlauf dahingehend analysiert, ob die im Hilfeplan festgelegten Ziele erreicht

¹³ Herleitung: Der durchschnittliche Fall Heimerziehung nach § 34 SGB VIII kostet die Stadt im Jahr 2018 197,23 Euro. Errechnet wird dieser Wert aus Addition des geringsten Satzes von 125,69 Euro und des höchsten Satzes 268,76 Euro. 394,45 Euro werden durch zwei geteilt (arithmetisches Mittel). Dies entspricht 197,23 Euro. Dieser durchschnittliche Tageswert wird mit 30 Tagen multipliziert. Daraus ergeben sich fiktive durchschnittliche Aufwendungen von 5.916,75 Euro.

¹⁴ Vgl. Statista im Internet, <https://de.statista.com/statistik/lexikon/definition/85/median/>, Stand 04. Dezember 2020

wurden. Die Beendigung der Hilfe kann auch durch einen Abbruch ausgelöst werden, wenn beispielsweise der Leistungsempfänger nicht an der Problemlösung mitwirkt. Die Fachkraft prüft, ob beispielsweise mithilfe eines Trägeraustauschs oder eines Wechsels der Hilfeart die Akzeptanz erhöht und Abbrüchen entgegengewirkt werden kann.

Der in jeder Hilfeplanung durchgeführte Abgleich aus Zielformulierung und Zielerreichung wird in Voerde (Niederrhein) nicht einzelfallübergreifend ausgewertet. Über einen Zeitraum von 2015 bis 2018 bestanden Evaluationsbögen, welche zwecks nicht ausreichend vorliegender Datensätze abgeschafft wurden. Somit werden Erkenntnisse der Hilfeplanung nicht nach Hilfearten oder anbieterbezogen aufbereitet. Die Information aus einem solch strukturierten Vorgehen könnten für die jährlichen Qualitätsdialoge genutzt werden. In den Qualitätsdialogen könnte das bestehende Leistungsangebot besser analysiert und neue Leistungsangebote konzipiert werden. Die gewonnenen Informationen könnten in einen neuen, ganzheitlichen Controllingbericht aufgenommen werden.

Standardisierte Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung wie zum Beispiel Kostenhierarchien und Laufzeitbegrenzungen sind in der gelebten Praxis vorhanden. Die Laufzeiten der Hilfen konnten im Rahmen dieser Prüfung erhoben werden. Zu Steuerungszwecken wertet die Stadt Voerde (Niederrhein) Laufzeiten nicht strukturiert aus.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Diese sollte sie träger- und hilfeartbezogen durchführen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren. Die Ergebnisse sollten in den Controllingbericht aufgenommen werden.

3.5 Verfahrensstandards

3.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards

→ **Feststellung**

Die Prozess- und Qualitätsstandards der Stadt Voerde (Niederrhein) sind im Qualitätshandbuch für den ASD beschrieben. Flussdiagramme werden nur auf Ebene der Kernprozesse verwendet.

Verbindliche Verfahrensstandards helfen, die Prozessqualität zu sichern. Sie sind eine zwingende Voraussetzung für eine strukturierte, zielgerichtete und nachvollziehbare Fallsteuerung durch die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD).

Eine Stadt sollte Standards und Abläufe der Aufgabenerfüllung schriftlich beschreiben. Hierzu gehören Prozesse, Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten sowie Fristen. Diese Prozess- und Qualitätsstandards sollten allen Beschäftigten zur Verfügung stehen.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** hat die Prozess und Qualitätsstandards im Qualitätshandbuch für den ASD und sowie dem Qualitätshandbuch für die Wirtschaftliche Jugendhilfe beschrieben. Das Qualitätshandbuch für den ASD wird an dieser Stelle beschrieben.

Das Qualitätshandbuch ist das Ergebnis einer externen Organisationuntersuchung. Das Qualitätshandbuch unterteilt sich dabei fortlaufend in Kern- und Teilprozesse.

Wesentlicher Bestandteil dieser Prüfung ist der Kernprozess Hilfe zur Erziehung und andere hilfeplangesteuerte Leistungen (§§ 27 ff SGB VIII sowie § 35a SGB VIII und § 41 SGB VIII). Dieser Kernprozess unterteilt sich in die folgenden Teilprozesse:

- Klärung des Hilfebedarfs,
- Klärung des Hilfebedarfs § 35a SGB VIII,
- Fallübernahme und Zuständigkeitswechsel,
- Kollegiale Fallberatung,
- Kontakt mit Leistungserbringern (ambulant und teilstationär),
- Kontakt mit Leistungserbringern (stationär),
- Erstes Hilfeplangespräch,
- Hilfeplanfortschreibung,
- Beendigung und
- Fallübernahme bei Zuständigkeitswechsel.

Zu Beginn eines Kernprozesses wird dieser in Form eines Flussdiagrammes dargestellt. Dabei wird grafisch verdeutlicht, welche einheitlichen Teilprozesse durch die Fachkräfte einzuhalten sind. Des Weiteren beschreiben die Flussdiagramme zeitliche Vorgaben. So wird zum Beispiel visualisiert, dass die Klärung des Hilfebedarfs binnen sechs Wochen nach Kontaktaufnahme zu erfolgen hat.

Jeder im Qualitätshandbuch dargestellte Teilprozess wird tabellarisch nach einheitlichem Schema beschrieben. Folgende Beschreibungen werden dabei detailliert erläutert:

- Ziel/Ergebnis des Arbeitsschrittes,
- Aktivitäten durch die Fachkräfte,
- Prozessbeteiligte,
- Schnittstellen (zum Beispiel die Wirtschaftliche Jugendhilfe),
- benötigte Instrumente/Dokumente,
- der durchschnittliche zeitliche Bedarf und die Bearbeitungsfrist sowie
- etwaige Anmerkungen.

→ **Empfehlung**

Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte prüfen, ob die Teilprozesse vollständig als Flussdiagramm darstellbar sind. Die grafische Abfolge der Prozesse kann für die Fachkräfte

eine zusätzliche Hilfestellung sein. Ebenfalls kann die einheitliche Bearbeitungsweise hierdurch gefördert werden.

3.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren

→ Feststellung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren im Qualitätshandbuch beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.

Für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII ist die Durchführung eines Hilfeplanverfahrens nach § 36 Abs. 2 SGB VIII vorgesehen, in dem die Personensorgeberechtigten und das Kind/der Jugendliche zu beteiligen sind.

Eine schriftliche Prozessbeschreibung des Hilfeplanverfahrens sollte die Zuständigkeiten, die Abläufe, die Fristen, die Fortschreibung des Hilfeplans und die beteiligten Personen verbindlich regeln. Die Einhaltung der Regelungen sollte regelmäßig durch die Vorgesetzten überprüft werden. Die gpaNRW hält für das schriftlich zu dokumentierende Hilfeplanverfahren folgende Mindeststandards für erforderlich:

- *Nach einer Meldung sollte eine zeitnahe Kontaktaufnahme erfolgen und bei Krisen umgehend interveniert werden.*
- *Die Personensorgeberechtigten und Minderjährigen/Volljährigen werden beraten und informiert.*
- *Die fallverantwortliche Fachkraft schätzt den erzieherischen Bedarf ein und ermittelt eine geeignete Hilfe sowie einen passenden Leistungserbringer.*
- *Mehrere Fachkräfte (mindestens drei) reflektieren den erzieherischen Bedarf und die im Einzelfall geeignete und erforderliche Hilfe in einer Teamkonferenz.*
- *Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme sollte beachtet und die Wirtschaftliche Jugendhilfe in das Hilfeplanverfahren eingebunden werden.*
- *Der Personensorgeberechtigte und der Minderjährige/Volljährige werden über die in der Teamkonferenz ermittelten geeigneten Hilfeangebote informiert.*
- *Zur Ausgestaltung der Hilfe wird gemeinsam mit dem Personensorgeberechtigten und dem Minderjährigen/Volljährigen ein Hilfeplan erstellt.*
- *Eine verbindliche Leistungsentscheidung wird getroffen.*
- *Die Hilfe wird entsprechend der Zielvereinbarung im Hilfeplan durchgeführt.*
- *Die Familie erhält, soweit erforderlich, ergänzende Beratung und Unterstützung zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen.*
- *Der Hilfeplan wird regelmäßig und zeitnah überprüft.*
- *Bei stationären Hilfen werden mögliche Rückkehroptionen geprüft.*

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** hat den Ablauf im Hilfeplan im Qualitätshandbuch für den ASD beschrieben.

Bürger, freie Träger und Institutionen können telefonisch oder persönlich mit dem ASD in Kontakt treten. Zu Beginn klären die Fachkräfte des ASD die sachliche und örtliche Zuständigkeit. Sobald die Fallzuständigkeit für das Jugendamt Voerde (Niederrhein) festgestellt ist, erfolgt umgehend die erste Kontaktaufnahme. Diese kann entweder im Jugendamt der Stadt oder bei der Familie vor Ort stattfinden.

Die Fachkraft des ASD beachtet während des Klärungsprozesses, dass die Personensorgeberechtigten sowie das Kind und/oder der Jugendliche beteiligt werden. Um den sozialpädagogischen Bedarf abzuschätzen, wird eine gründliche Arbeit der Fachkräfte vorausgesetzt. In der Klärungsphase sollen die persönlichen, familiären und sozialräumlichen Ressourcen der Familie analysiert werden. Die Fachkräfte können neben der Familie weitere Personen oder Institutionen (z.B. die Schule) für Gespräche einladen.

Sind alle notwendigen Informationen eingeholt, schätzt die Fachkraft den erzieherischen Bedarf ein. Die Auswahl des Leistungsanbieters erfolgt über das Fachverfahren. Alle Träger inklusive der Leistungsentgelte sind im Fachverfahren eingepflegt.

Ist der Teilprozess Klärungsphase abgeschlossen, startet der Teilprozess Fallkonferenz. Ziel ist es, die geeignete Hilfe im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in Art und Umfang festzulegen. Die fallführende Fachkraft stellt die sachlichen Zusammenhänge anhand eines standardisierten Vordrucks vor. Die fallführende Fachkraft schlägt den zu belegenden Träger vor. An der kollegialen Beratung nehmen alle anwesenden ASD-Fachkräfte sowie die Leitung des ASD teil. Als interner Standard wird die Teilnahme von mindestens drei Mitarbeitern festgelegt. Ist der erzieherische Bedarf reflektiert, wird eine verbindliche Leistungsentscheidung durch die Fachkraft getroffen. Zu jeder kollegialen Beratung wird ein Protokoll zur Falldarstellung ausgefüllt und durch die ASD-Leitung abgezeichnet und genehmigt. Aus dem Protokoll muss ebenfalls die Hilffert, der Umfang und die zeitliche Perspektive hervorgehen.

Die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme wird in Voerde (Niederrhein) berücksichtigt. Hierbei handelt es sich um gelebte Praxis. Wirtschaftliche Aspekte werden im Qualitätshandbuch des ASD nicht berücksichtigt. In der gelebten Praxis sind ambulante Maßnahmen stationären Maßnahmen vorzuziehen. Die Fachkräfte sind angehalten, aus der bestehenden Anbieterübersicht unter Berücksichtigung von Kostengesichtspunkten und Qualität der Leistung ein Angebot zu wählen. Bei gleichem Leistungsumfang ist das günstigere Angebot anzunehmen.

Nach erfolgter Fallkonferenz werden alle Beteiligten über die geeigneten Hilfsangebote informiert. Dabei wird den Beteiligten das Ergebnis der fallführenden Fachkraft vorgestellt. Die fallführende Fachkraft berücksichtigt dabei das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsempfänger. Durch die bereits vorliegende Unterschrift der ASD-Leitung ist die Hilfe bereits bewilligt. Den notwendigen Bewilligungsbescheid verschickt die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Zwischen der Fachkraft, dem Leistungserbringer und Leistungsbezieher erfolgt ein erstes Hilfeplangespräch. In diesem Gespräch werden gemeinsam Ziele definiert. Die Wirksamkeit einer erzieherischen Hilfe wird am Grad der Zielerreichung gemessen. Die Hilfeplanfortschreibung in Voerde (Niederrhein) erfolgt mindestens halbjährlich, bei intensiven Fällen sogar vierteljährlich. In den Hilfeplangesprächen wird genau überprüft, wie die gemeinsam formulierten Ziele bislang

umgesetzt wurden. Aus dieser Überprüfung können gleichbleibende oder abgeänderte Zielformulierung resultieren.

Das Qualitätshandbuch beschreibt nur oberflächlich, wie die mögliche Rückkehroption in der Stadt Voerde (Niederrhein) geprüft und durchgeführt wird. Lediglich im Teilprozess Fallkonferenz wird als Prüfpunkt für die Fachkräfte auf ein „aktives Rückkehrmanagement“ verwiesen. Ein eigenes Konzept bzw. eigens festgelegter Standard zur Rückkehrarbeit besteht nicht. Laut Aussage des Fachbereichs wird bei der Wahl des Leistungserbringers darauf geachtet, dass die Rückkehrarbeit Bestandteil der Leistungsbeschreibung ist.

→ **Empfehlung**

Die Rückkehroption sollte in den Standards stärker berücksichtigt werden. Hierzu sollte der Fachbereich klar definieren, wie Rückführungsarbeit in Voerde (Niederrhein) durchzuführen ist. Die Ergebnisse kann der Fachbereich in einem eigenen Konzept zur Rückführung zusammenfassen. Auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten im Qualitätshandbuch berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die unter Kapitel 3.7 detailliert beschriebenen Kennzahlen sollte der Fachbereich wirtschaftliche Aspekte deutlich stärker berücksichtigen. Hierzu zählen Vorgaben über

- die Summe einzuholender Angebote, bei gleichen Leistungen ist der preiswerte Anbieter zu wählen,
- den Vorrang von ambulanten Maßnahmen vor stationären Maßnahmen,
- eine definierte Obergrenze für Fachleistungsstunden,
- Laufzeitbegrenzungen der Hilfen und
- Kostenhierarchien.

3.5.1.2 Fallsteuerung

→ **Feststellung**

Im Fachbereich Soziales und Jugend werden Standards zur Fallsteuerung vorgegeben und kontrolliert. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.

Jeder Hilfefall sollte in einem strukturierten Prozess gesteuert und betreut werden. Dabei sind unter Berücksichtigung der vorgegebenen Verfahrensstandards folgende Schritte von besonderer Bedeutung:

- *Eine strukturierte fachliche Zugangssteuerung.*
- *Die frühzeitige Einbindung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, insbesondere zu Fragen der sachlichen Zuständigkeit (Kostenerstattungsansprüche).*
- *Die Auswahl eines passenden Leistungserbringers erfolgt z.B. mit Unterstützung eines Anbieterverzeichnisses, in dem die Leistungserbringer mit Angeboten und Kosten sowie den bisherigen Erfahrungswerten aus einer Zusammenarbeit enthalten sind. Bei mehreren grundsätzlich in Frage kommenden Anbietern wird der wirtschaftlichste ausgewählt.*

- *Es besteht ein enger Kontakt mit dem Leistungserbringer auf der Grundlage der Vereinbarungen in der Hilfeplanung mit dem Ziel, die Wirkung der Hilfe regelmäßig zu evaluieren und einem unplanmäßigen Abbruch der Hilfe entgegenzuwirken. Es erfolgt eine regelmäßige Fortschreibung des Hilfeplanes in nicht zu langen Intervallen.*
- *Die Laufzeit der Hilfe wird auf das notwendige Maß begrenzt und, soweit fachlich vertretbar, eine zeitnahe Anpassung bzw. schrittweise Reduzierung der Hilfe eingeleitet.*

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** bearbeitet ihre Fälle anhand standardisierter und verbindlicher Prozesse. Diese Prozesse sind größtenteils im Qualitätshandbuch beschrieben.

Die fachliche Zugangssteuerung erfolgt im Kernprozess „Eingang und Klärung“. Im Erstkontakt ist bereits die Fallzuständigkeit festgelegt. Die fallführende Fachkraft führt den Erstkontakt in einem persönlichen Gespräch durch. Sofern ein potentieller Leistungsempfänger im Jugendamt vorstellig wird, klärt die Fachkraft, welche eigenen Handlungsmöglichkeiten für das vorgetragene Problem bestehen. Die Fachkraft erstellt eine Falleingangsanzeige, welche der ASD-Leitung vorgelegt wird. Im Teilprozess „Bedarfsfeststellung“ erfolgt eine gründliche Anamnese des Falles. Dabei versucht die Fachkraft, möglichst alle beteiligten Institutionen durch Gespräche, Stellungnahmen und Diagnostikberichte einzubeziehen. Die Koordination der einzelnen Gespräche mit unterschiedlichen Teilnehmern bedarf gewisser zeitlicher Kapazitäten. Selten besteht nach nur einem Gespräch der Entschluss, welche Hilfe die notwendige und geeignete Hilfe ist.

→ **Empfehlung**

Der Fachbereich sollte die fachliche Zugangssteuerung deutlich verbessern. Das im Qualitätshandbuch beschriebene Vorgehen steht im deutlichen Widerspruch zu den Kennzahlen. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die Prozessqualität in der Falleingangsphase gelegt werden.

Die Abläufe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind im Qualitätshandbuch für die Wirtschaftliche Jugendhilfe festgelegt. Wird eine erzieherische Hilfe beantragt, so schaltet die fallführende Fachkraft frühzeitig die Wirtschaftliche Jugendhilfe ein. Diese klärt bei unklaren Fallkonstellationen umgehend die örtliche und sachliche Zuständigkeit. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe nimmt nicht an der Fallkonferenz teil. Nach der Fallkonferenz erhält die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Fallakte inklusive des Antrags auf Hilfe zur Erziehung. Der Antrag wird auf Vollständigkeit überprüft. Sind alle Daten vorhanden, erstellt die Wirtschaftliche Jugendhilfe den entsprechenden Bewilligungsbescheid. Das Zusammenwirken zwischen ASD und wirtschaftlicher Jugendhilfe wird vor Ort als positiv beschrieben. Durch die räumliche Nähe können Fälle direkt besprochen und geklärt werden.

Die Auswahl des passenden Leistungsanbieters erfolgt anhand eines digitalen Anbieterverzeichnisses. Das Anbieterverzeichnis steht allen Fachkräften im Fachverfahren zur Verfügung. Es umfasst die Leistungsvereinbarungen und Entgelte der freien Träger. Bislang werden Erfahrungswerte nicht im Anbieterverzeichnis berücksichtigt. Um wirtschaftliche Aspekte bei der Auswahl der Anbieter zu berücksichtigen, sind die Fachkräfte angehalten, sofern die Angebote gleich sind, das preisgünstigste Angebot auszuwählen.

Der Fachbereich Soziales und Jugend hat bislang keinen strukturierten Prozess, um die Wirkung einzelner Hilfen trägerspezifisch auszuwerten. Im Zeitraum von 2015 bis ca. 2017 wurden

sogenannte Evaluationsbögen für die Bewertung der Wirksamkeit der Hilfen vereinzelt ausgefüllt. Eine verpflichtende Regelung für alle ASD-Fachkräfte bestand hingegen nicht. Um die Wirtschaftlichkeit der Maßnahme zu berücksichtigen, versuchen die Fachkräfte, die Kosten einzelner Maßnahmen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Gerade im stationären Kontext sind die Mitarbeiter zu Vergleichen angehalten. Durch den Wegfall der Rahmenvereinbarung im Jahr 2012 wird es für die Fachkräfte immer schwieriger, Kinder und Jugendliche kostengünstig in Einrichtungen unterzubringen. Im Stadtgebiet Voerde (Niederrhein) ist kein stationärer Träger ansässig.

→ **Empfehlung**

Zusätzlich sollte ein System entwickelt werden, wie die Erfahrungen mit den Trägern standardisiert ausgewertet werden können. Nach Möglichkeit sollten die Erfahrungswerte im Anbieterverzeichnis im Fachverfahren hinterlegt sein.

In Voerde (Niederrhein) besteht ein enger Austausch zwischen den Fachkräften des ASD und den Fachkräften der freien Träger. Das Qualitätshandbuch beschreibt im Teilprozess „Erstes Hilfeplangespräch“, dass die Träger einen Entwicklungsbericht erstellen müssen. Dieser Entwicklungsbericht wird dann in der Hilfeplanfortschreibung genutzt, um die Entwicklung der Familie/des Kindes/des Jugendlichen zu bewerten. In einem persönlichen Gespräch zwischen Fachkraft, Leistungserbringer und Leistungsempfänger werden die im Hilfeplan dokumentierten Ziele abgeglichen und bei Bedarf angepasst. In Zeitabständen von höchstens sechs Monaten findet die nächste Fortschreibung statt. Bevor eine Hilfe abgebrochen wird, versuchen die Fachkräfte durch ein persönliches Gespräch, diesem Schritt entgegenzuwirken. Kommt es hingegen zu einem Abbruch und der ASD-Fachkraft liegt kein Zeichen einer Kindeswohlgefährdung vor, so wird die Hilfe beendet. Einen Monat nach Beendigung sind die Fachkräfte angehalten, die Familie zu kontaktieren und Beratungsleistungen anzubieten.

Im Fachbereich Soziales und Jugend bestehen klare, mündliche Vorgaben über die Laufzeiten der Maßnahmen. Hilfen werden immer nur bis zum nächsten Hilfeplangespräch (maximal sechs Monate) bewilligt. Formelle Laufzeitbegrenzungen bestehen hingegen nicht. Der Fachbereich hat bislang keine Obergrenzen für Fachleistungsstunden vorgegeben. In der Praxis werden sowohl eine Höchstzahl von monatlichen Fachleistungsstunden als auch Monatskontingente bewilligt. Über die Reduzierung von Fachleistungsstunden wird in jedem Hilfeplangespräch gesprochen. Hilfefälle, welche länger als ein Jahr laufen, müssen zwischen der Fachkraft und der ASD-Leitung zusätzlich besprochen werden.

→ **Empfehlung**

Der Fachbereich sollte ein Maß an maximal zu bewilligenden Fachleistungsstunden und Laufzeitbegrenzungen definieren. Hierzu sollten Regelungen bestehen, wer welchen Umfang bewilligen kann. Maßnahmen zur Kostenbegrenzung sollten im Qualitätshandbuch des ASD niedergeschrieben werden.

3.5.1.3 Kostenerstattungsansprüche

- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt Voerde überprüft konsequent, ob Kostenerstattungsansprüche bestehen. Grundlage hierfür sind die im Qualitätshandbuch beschriebenen Prozesse.

Grundsätzlich ist für die Gewährung von Hilfen zur Erziehung das örtliche Jugendamt zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ist in §§ 86 ff. SGB VIII geregelt. Unter bestimmten Voraussetzungen hat das Jugendamt, das die Hilfen zur Erziehung gewährt, gegenüber einem anderen örtlichen oder überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß §§ 89 ff. SGB VIII einen Kostenerstattungsanspruch auf Erstattung der Aufwendungen. Die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen erfolgt in der Regel durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe. Diese sollte deshalb möglichst früh in den Hilfeplanprozess einbezogen werden. Für die Prüfung und Geltendmachung von Kostenerstattungsansprüchen sollten Prozesse und Standards definiert sein, um zu gewährleisten, dass diese zeitnah und umfassend geltend gemacht werden.

Die Arbeitsweise der Wirtschaftlichen Jugendhilfe der **Stadt Voerde (Niederrhein)** richtet sich nach dem im Jahr 2017 entwickelten Qualitätshandbuch. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe der Stadt wird in den Prozess der Hilfeplanung in der Regel nach erfolgter kollegialer Beratung eingebunden. Eine Teilnahme der Wirtschaftlichen Jugendhilfe an den Fallkonferenzen ist nicht vorgesehen, auch wenn das Qualitätshandbuch dies auf Seite drei anders beschreibt. Nach erfolgter kollegialer Beratung erhält die Wirtschaftliche Jugendhilfe den Antrag auf Hilfe zur Erziehung, ein inhaltlich reduziertes Maßnahmenprotokoll der Fallkonferenz, die Checkliste zur Prüfung der örtlichen Zuständigkeit sowie den Statistikbogen für das interne Controlling. Sofern für die Fachkräfte im ASD die örtliche Zuständigkeit unklar ist, erfolgt ein engmaschiger und direkter Austausch mit der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, bevor eine kollegiale Beratung durchgeführt wird.

Ein wesentliches Aufgabenfeld der Wirtschaftlichen Jugendhilfe ist die Prüfung von Kostenerstattungsansprüchen. Im Qualitätshandbuch wird der Kernprozess „Kostenerstattung/Zuständigkeitswechsel“ beschrieben. Die Stadt Voerde (Niederrhein) differenziert die Kostenerstattungen in die Teilprozesse „Kostenerstattungen/Einnahmen“ bei fortlaufender Vollzeitpflege und alle weiteren Kostenerstattungen/Einnahmen nach §§ 89ff i.V.m. § 86 Abs. 1-5 SGB VIII. In allen Fällen prüft die Wirtschaftliche Jugendhilfe beginnend, ob eine Voraussetzung zur Kostenerstattung vorhanden ist. Im Rahmen der Fallübernahme vom erstattungspflichtigem Jugendamt erhält das Jugendamt die dazugehörige Fallakte. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe überprüft die Fallakte auf Vollständigkeit. Halbjährlich werden die Ausgaben ermittelt und der Forderungsnachweis erstellt. Die Forderung wird in der Finanzsoftware hinterlegt und der Eingang überwacht.

3.5.1.3.1 Refinanzierung von Leistungen/Kostenbeiträge

Die Refinanzierung von Leistungen/Kostenbeiträgen wird im Qualitätshandbuch in drei Teilprozesse untergliedert:

- Realisierung von Ansprüchen gegen andere Sozialleistungsträger
- Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen und

- Beitreibung von Außenständen nach Leistungsende

Um die Ansprüche gegenüber anderen Sozialleistungsträgern geltend zu machen, prüft die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Anspruchsvoraussetzungen bei anderen Sozialleistungsträgern. Sofern ein Anspruch besteht, erstellt die Wirtschaftliche Jugendhilfe den Erstattungsantrag. Der Anspruch wird in der Finanzsoftware hinterlegt und der Zahlungseingang überwacht. Auch die Heranziehung der Kostenbeitragspflichtigen, zum Beispiel der Eltern, ist Aufgabe der Wirtschaftlichen Jugendhilfe. Hierbei wird der Kostenbeitragspflichtige persönlich oder telefonisch über die Kostenbeitragspflicht beraten. Die Wirtschaftliche Jugendhilfe prüft die Beitragshöhe anhand von Einkommensunterlagen. Sofern die Beitragspflichtigen alle erforderlichen Unterlagen offenlegen, kann zeitnah ein Bescheid erstellt werden. In der Praxis kommt es hingegen vor, dass Unterlagen nicht eingereicht werden. Dann wird von Amts wegen das Einkommen ermittelt, gegebenenfalls unter Androhung eines Zwangsgeldes. Ist die Jugendhilfeleistung beendet, überprüft die Wirtschaftliche Jugendhilfe, ob Außenstände im Hilfefall vorliegen. Um die Außenstände beizutreiben, kann ein Widerspruchs- und Klageverfahren eingeleitet werden.

3.5.2 Prozesskontrollen

→ Feststellung

Prozesskontrollen werden im Fachbereich Soziales und Jugend durchgeführt. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.

Für die Aufgabenerledigung im Bereich der Hilfe zur Erziehung sollten prozessintegrierte Kontrollmaßnahmen, technische Plausibilitätsprüfungen und prozessunabhängige Kontrollen vorhanden sein. Mit den Prozesskontrollen sollte erreicht werden, dass die Beachtung und Einhaltung von festgelegten Vorgaben für den Workflow und die Verfahrensstandards sowie die rechtmäßige Aufgabenerledigung nachvollzogen werden können.

Prozessintegrierte Kontrollen werden in der **Stadt Voerde (Niederrhein)** durch den klar strukturierten Verfahrensablauf des Hilfeprozesses durchgeführt. Für jede Hilfeart ist ein Prozessablauf schriftlich beschrieben. Die Einhaltung der Verfahrensstandards wird durch die ASD-Leitung und die Fachbereichsleitung sichergestellt. Die Genehmigung der Hilfe erfolgt nach der kollegialen Beratung durch die Fachkraft. Die Fachdienstleistung des ASD zeichnet die Maßnahme ab. Der Prozessablauf garantiert, dass das 4-Augen-Prinzip bei jeder Hilfebewilligung eingehalten wird.

Neben den prozessintegrierten Kontrollen bestehen im Fachbereich prozessunabhängige Kontrollen. Die ASD-Leitung kontrolliert stichprobenartig die geführten Fallakten. Dabei wird geprüft, ob die definierten Standards eingehalten werden. Der Umfang der prozessunabhängigen Kontrollen ist in Voerde (Niederrhein) nicht vorgegeben. Die ASD-Leitung prüft Fallakten aller Mitarbeiter. Anlassbezogen können einzelne Hilfskategorien geprüft werden, zum Beispiel kostenintensive Heimunterbringungen. Ein definiertes Maß an prozessunabhängigen Kontrollen ist nicht vorgegeben. Eine weitere Möglichkeit, prozessunabhängige Kontrollen durchzuführen, besteht in den Protokollen des Fachverfahrens. Die Fallakte wird elektronisch abgebildet. Die ASD-Leitung hat Zugriff auf jede Akte. So kann genau nachvollzogen werden, welche Bearbeitungsschritte bislang erfolgten.

Technische Plausibilitätsprüfungen werden in Voerde durch das Fachverfahren abgedeckt. Die Anlage eines Hilfefalls im Fachverfahren ist wie ein Workflow gestaltet. Dabei sind manche Felder als Pflichtfelder deklariert. Nur durch Eingabe dieser Felder kann der Mitarbeiter den Fall abschließen. Das eingesetzte Fachverfahren unterstützt dabei die Mitarbeiter, so dass alle notwendigen Informationen im Fachverfahren hinterlegt werden. Wesentliche Vordrucke können direkt aus dem Fachverfahren generiert werden.

Ein wichtiger Aspekt in der Arbeit der Sozialen Dienste ist die regelmäßige Durchführung der Hilfeplangespräche. Hierfür besitzt das Fachverfahren eine Wiedervorlagefunktion. Die Mitarbeiter tragen den nächsten Termin zur Hilfeplanfortschreibung im Fachverfahren ein. Aus dem Fachverfahren generiert sich eine mitarbeiterbezogene Wiedervorlageliste. Aus dieser Liste sind alle Hilfepläne ersichtlich, die eine Aktualisierung benötigen. Gründe für die Aktualisierung können zum Beispiel die geplante Fortschreibung des Hilfeplans oder die Volljährigkeit eines Klienten sein. Eine zentrale Übersicht über alle anstehenden Wiedervorlagen aus dem Fachverfahren ist nicht vorhanden. Die ASD-Leitung erhält keinen Einblick in die Wiedervorlagen der Fachkräfte.

→ **Empfehlung**

Der Fachbereich sollte definieren, wie viele Hilfefälle prozessunabhängig kontrolliert werden. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob die Wiedervorlagefunktion der ASD-Leitung in einer Gesamtübersicht zugespielt werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass die definierten Standards der Hilfeplanung bei allen Mitarbeitern eingehalten werden.

3.6 Personaleinsatz

Zum Personaleinsatz im Handlungsfeld Hilfe zur Erziehung betrachtet die gpaNRW schwerpunktmäßig die Stellenausstattung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) und in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe (WiJu).

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt über eine eigene Personalbemessung für die Bereiche des ASD, des Pflegekinderdienstes und der Wirtschaftlichen Jugendhilfe.
- Die Einarbeitung in die Tätigkeit des ASD hat bei der Stadt Voerde (Niederrhein) einen hohen Stellenwert. Dies lässt sich anhand des eigens entwickelten Einarbeitungskonzeptes erkennen.

Eine Kommune sollte die notwendigen Personalressourcen vorhalten, um die Aufgaben im Prüfgebiet Hilfe zur Erziehung qualitativ gut bearbeiten zu können. Dies setzt eine sowohl quantitativ als auch qualitativ ausreichende Personalausstattung voraus. Hierfür ist eine Personalbedarfsplanung notwendig, die geplante und ungeplante Fluktuationen berücksichtigt. Außerdem sollte die Stadt ihr Personal auch qualitativ gut einarbeiten, qualifizieren und fortbilden.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** verfügt über ein detailliertes Personalbemessungsverfahren. Dieses wurde im Jahr 2016/2017 im Rahmen der Organisationsuntersuchung mit Hilfe externer Berater entwickelt. Grundlage der Personalbemessung ist die anhand der definierten Standards und Summe der Hilfefälle verfügbare Netto-Jahresarbeitszeit. Die Netto-Jahresarbeitszeit errechnet sich dabei aus der Summe der Kernprozesse (Klientenzeit genannt), dem Systembe-

zug, der Verteilzeit und den Rüstzeiten. Die Personalbemessung der Stadt Voerde (Niederrhein) ist kein jährlich stattfindender automatischer Prozess. Vielmehr wird die Personalbemessung immer dann durchgeführt, wenn Veränderungen im ASD entstehen. Eine solche Veränderung kann beispielsweise die Neueinstellung eines Mitarbeiters sein.

Zum Zeitpunkt der Organisationsuntersuchung ergab sich eine Stellenunterdeckung von 2,64 Vollzeitäquivalenten für den ASD, bei 7,03 vorhandenen Vollzeitäquivalenten. Laut Aussage des Fachbereichs konnte die benötigte Sollstärke an Fachkräften bislang nicht erreicht werden. Gründe für diese fortlaufende Unterdeckung sind einerseits Personalwechsel (inklusive Fluktuationen) sowie Personalausfälle. Vakante Stellen werden im ASD zeitnah ausgeschrieben. Eine formale Stellenwiederbesetzungssperre existiert nicht. Durch die Dauer der Ausschreibungsverfahren kommt es zu nicht unerheblichen Verzögerungen. Die freigewordenen Stellen konnten, laut eigener Wahrnehmung, bislang gut wiederbesetzt werden, obwohl die Anzahl an Bewerbern relativ gering ist. Auf eine freie Stelle bewerben sich im Schnitt acht Personen. Springerstellen, welche kurzfristige Ausfallzeiten kompensieren könnten, gibt es in Voerde (Niederrhein) nicht. Eine Personalbedarfsplanung ist ebenfalls nicht vorhanden.

Die Fachkräfte des ASD haben, in einer Klausurtagung im Jahr 2018, ein Verfahren zur Einarbeitung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entwickelt. Dieses Konzept deckt alle Arbeitsbereiche des ASD ab. Es besteht aus insgesamt fünf Modulen, welche parallel abgearbeitet werden. Modul I beschreibt den Theorieteil. Hier wird das theoretisch-fachliche Wissen vermittelt, welches für die Arbeit im ASD notwendig ist. Modul II ist die Praxishospitation. Dabei wird den neuen Fachkräften ein umfassender Eindruck über die Arbeitsweise im ASD vermittelt. Modul III beschreibt die Anleitung in der Praxis. Hierbei führt die neue Fachkraft erstmalig eigenverantwortlich Fälle durch und wird dabei von einer erfahrenen Fachkraft begleitet. Modul IV ist der Theorie-Praxis-Transfer. Hierbei werden die in den Modulen I-III vermittelten Kenntnisse zusammengeführt. Modul V beschreibt abschließend die Fallübergabe eigener Fälle an die neue Fachkraft. Um einen Überblick über die durchgeführten Module zu gewährleisten, wurde eine Einarbeitungstabelle erarbeitet. Diese dokumentiert alle benötigten Modulschritte. Jeder Schritt wird durch eine erfahrene Fachkraft begleitet und abgezeichnet. Die Einarbeitung dauert sechs bis acht Wochen. Am Ende der Einarbeitung zeichnet die ASD-Leitung ab, dass alle Einarbeitungsschritte erfolgreich durchgeführt wurden. Das Einarbeitungskonzept des ASD wird als fortlaufender und dynamischer Prozess angesehen und bei Bedarf angepasst.

Personaleinsatz 2018

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) zählt sowohl im ASD, als auch bei der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, zum Viertel der Kommunen mit der höchsten Fallbelastung.

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle ASD	40	14	26	30	37	64	54
Hilfeplanfälle je Vollzeit-Stelle WiJu	203	58	113	138	170	375	54

Es sind die tatsächlich im Vergleichsjahr besetzten Ist-Stellen berücksichtigt. Diese sind als Vollzeit-Stellen erfasst. Nicht durchgängig besetzte Stellen sind entsprechend der tatsächlichen Anwesenheit eingeflossen. Langzeiterkrankungen sind bereinigt. Eine Langzeiterkrankung liegt dann vor, wenn der Ausfall im Betrachtungsjahr länger als sechs Monate dauert. Vertretungskräfte für krankheitsbedingte Ausfälle sind berücksichtigt.

3.6.1 Allgemeiner Sozialer Dienst

Für die Stellenausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Der Personalrichtwert ist ein Erfahrungswert aus vorausgegangen überörtlichen Prüfungen. Dieser liegt bei 30 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung des ASD im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** verfügt über ein detailliertes Personalbemessungsverfahren. Im Berichtsjahr 2018 waren im ASD 8,7 Vollzeit-Stellen tatsächlich besetzt. Bezogen auf 351 Hilfefälle entspricht dies nach dem Bemessungsverfahren der gpaNRW 40 Hilfefällen je Vollzeit-Stelle im ASD. Die Stadt Voerde (Niederrhein) zählt zum Viertel der Kommunen mit der höchsten Fallbelastung je Vollzeit-Stelle ASD.

3.6.2 Wirtschaftliche Jugendhilfe

Für die Stellenausstattung der Wirtschaftlichen Jugendhilfe hat die gpaNRW einen Personalrichtwert ermittelt. Dieser liegt bei 140 Hilfeplanfällen nach § 36 SGB VIII je Vollzeit-Stelle. Der Personalrichtwert dient als Orientierung für die Personalausstattung der WiJu im interkommunalen Vergleich. Er kann eine eigene Stellenbemessung nicht ersetzen.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** verfügt über ein eigenes Personalbemessungsverfahren für die Wirtschaftliche Jugendhilfe. In Voerde (Niederrhein) ist eine Vollzeit-Stelle in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe durchschnittlich für 203 Hilfeplanfälle zuständig. Auch in der wirtschaftlichen Jugendhilfe gehört die Stadt zum Viertel der Kommunen mit der höchsten Fallbelastung je Vollzeit-Stelle.

3.7 Leistungsgewährung

3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren

→ Feststellung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat interkommunal den höchsten Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Der höchste Fehlbetrag im Vergleich resultiert aus sehr hohen durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall bei sehr hoher Falldichte.

Eine Kommune sollte den Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung unter Berücksichtigung einer bedarfsgerechten Versorgung durch geeignete Steuerungsmaßnahmen so niedrig wie möglich halten.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung beinhaltet das ordentliche Ergebnis zuzüglich der internen Leistungsverrechnungen für Gebäudeaufwendungen, sofern diese nicht im ordentlichen Ergebnis enthalten sind. Er bildet den Ressourcenverbrauch und die Intensität der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung ab. Die gpaNRW hat das Produkt Hilfen zur Erziehung im Rahmen der Datenerfassung einheitlich definiert.

Das diesem Bericht zugrundeliegende ordentliche Ergebnis für Hilfen zur Erziehung der **Stadt Voerde (Niederrhein)** ist nahezu mit dem ordentlichen Ergebnis des Produktes 36.30.10 Hilfe zur Erziehung des Haushaltplanes der Stadt gleichzusetzen. Notwendige Korrekturen hat der Fachbereich Soziales und Jugend vorgenommen. Die Aufwendungen und Erträge entsprechend der Datenanforderung der gpaNRW.

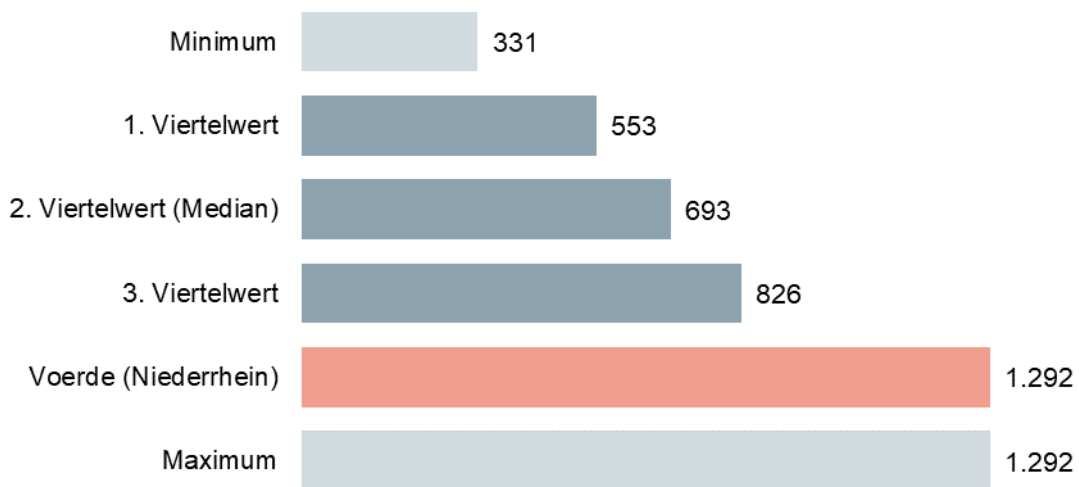
Die gpaNRW erhebt im Rahmen der Prüfung standardmäßig Daten für die Jahre 2015 bis 2019. Der Stadt Voerde (Niederrhein) war es nicht möglich, die Daten im Zeitreihenverlauf auszuwerten und bereitzustellen. Laut eigener Aussage wäre der Erhebungsaufwand zu hoch. Somit liegen lediglich die Daten für das Berichtsjahr 2018 vor.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung der Stadt Voerde beträgt im Jahr 2018 von 8,89 Mio. Euro. Auffällig ist, dass die Kostenerstattungen für unbegleitete minderjährige Ausländer mit rund 0,38 Mio. Euro angegeben sind, der Aufwand für Hilfen hingegen 0,74 Mio. Euro beträgt. Da der Aufwand höher ist als die Kostenerstattungen, belastet dies im Jahr 2018 den Fehlbetrag. Der Fachbereich teilt mit, dass die Außenstände des Jahres 2018 im Jahr 2019 vollumfänglich geflossen sind.

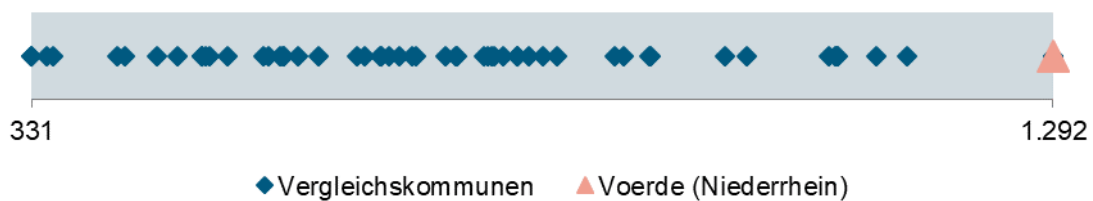
Auf der Aufwandsseite wird der Fehlbetrag vor allem durch die Transferaufwendungen (10.489.702 Euro) und die Personalaufwendungen (729.150 Euro) beeinflusst. In der Ergebnisrechnung des Jahres 2018 beträgt der Transferaufwand 10,7 Mio. Euro. Die Abweichung resultiert aus der bereits beschriebenen Produktdefinition der gpaNRW. Als Indikator, ob die Transferaufwendungen im Jahr 2019 gesunken sind, dient die Ergebnisrechnung 2019. Aus dieser geht hervor, dass der Transferaufwand mit 10,55 Mio. Euro nahezu konstant ist.

Ertragsseitig ist die Kostenerstattung für übernommene Fälle mit Kostenerstattungspflicht Dritter gemäß § 89a SGB VIII die Position mit dem größten Volumen. 2018 konnten hier insgesamt rund 0,98 Mio. Euro vereinnahmt werden.

Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 53 Kommunen eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:

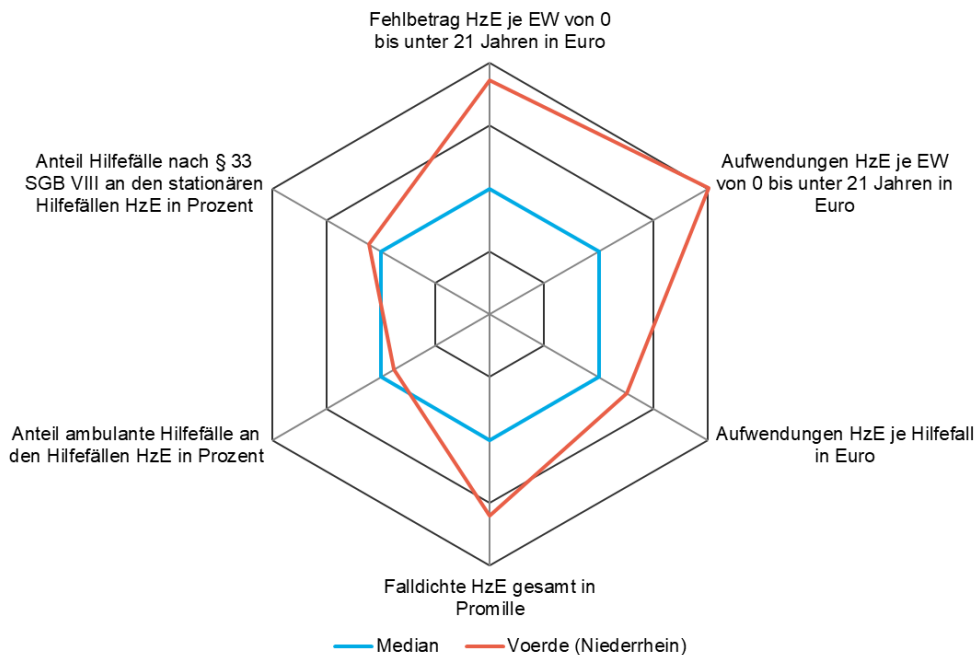


→ Empfehlung

Der Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren muss deutlich reduziert werden. Eine Möglichkeit besteht darin, die Falldichte stationärer Hilfefälle zu reduzieren. Hier zählt die Stadt Voerde (Niederrhein) zu den Kommunen mit dem höchsten Wert. Auch die Aufwendungen je Hilfefall sollten durch klare wirtschaftliche Vorgaben reduziert werden.

Der Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung wird durch verschiedene Faktoren beeinflusst. Die gpaNRW betrachtet sie nachfolgend.

Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung 2018



Der Index (blaue Linie) bildet den Median der obigen Kennzahlen im interkommunalen Vergleich ab. Die rote Linie stellt die Positionierung der Kommune im Verhältnis zum Index dar. Dabei bildet ein Wert der Kommune außerhalb des Index einen höheren und innerhalb einen niedrigeren Wert als der Index ab.

Die Kennzahlen des dargestellten Netzdiagramms weisen deutliche Zusammenhänge auf. Die einwohnerbezogenen Kennzahlen „Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ und „Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre“ werden von den Kennzahlen „Falldichte HzE gesamt“ und „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ beeinflusst.

Auf die „Aufwendungen HzE je Hilfefall“ wirken sich wiederum der „Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE gesamt“ und der „Anteil der Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen“ aus. Die „Falldichte HzE gesamt“ ist in erheblichem Maße von den Steuerungsleistungen des Jugendamtes abhängig.

Die einzelnen Kennzahlen werden im Folgenden näher dargestellt und analysiert.

3.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung

Die Aufwendungen Hilfe zur Erziehung umfassen die Transferaufwendungen für die ambulanten und stationären Hilfen nach den §§ 27 bis 35, 35a und 41 SGB VIII.

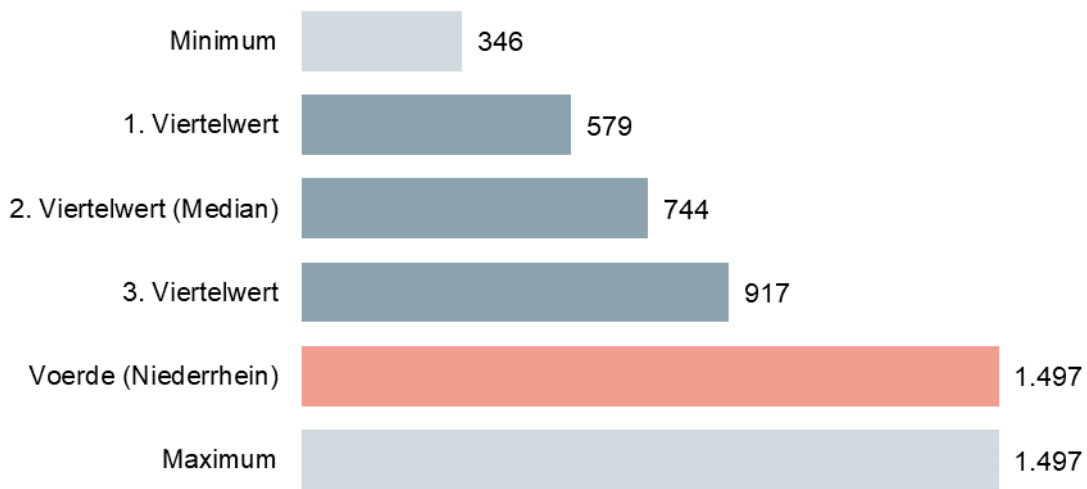
Soweit für ambulante erzieherische Hilfen eigenes Personal für die Leistungserbringung eingesetzt wird (eigener ambulanter Dienst), werden die Personalkosten auf der Grundlage der KGSt-Arbeitsplatzkosten entsprechend der Vollzeit-Stellenanteile und der Entgeltgruppe in die

Aufwendungen eingerechnet. Soweit Kinder/Jugendliche in eigenen Einrichtungen der Erziehungshilfe der Kommune betreut werden, sind die Aufwendungen für die Betreuungskosten auf der Grundlage der internen Leistungsverrechnungen (iLV) zu berücksichtigen. Sollten keine iLV ausgewiesen sein, wird ersatzweise ein fiktiver Tagessatz analog von in den eigenen Einrichtungen untergebrachten auswärtigen Kindern/Jugendlichen in die Aufwendungen eingerechnet.

➔ **Feststellung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat im interkommunalen Vergleich die höchsten Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Auch bei den Aufwendungen je Hilfefall gehört Voerde (Niederrhein) zu den Kommunen mit dem höchsten Wert.

Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre in Euro 2018

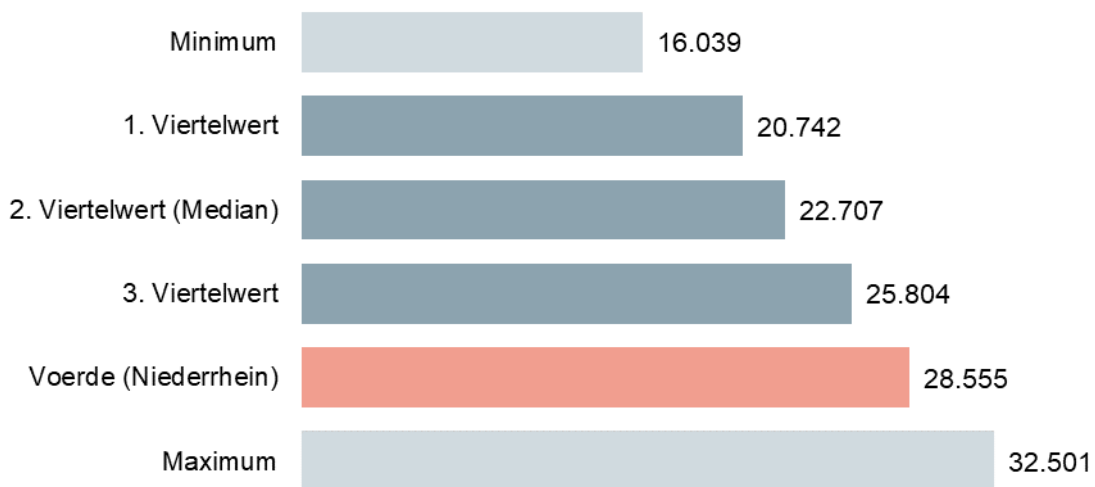


In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 55 Kommunen eingeflossen.

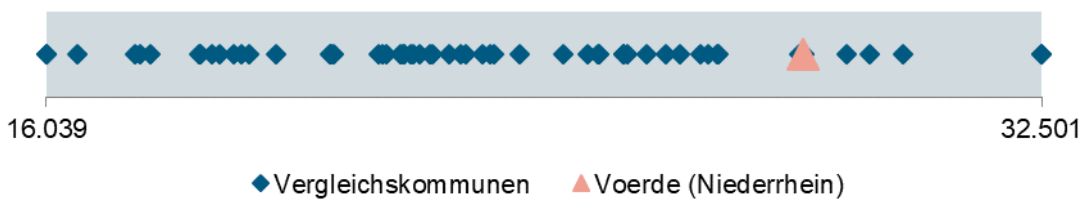


Die Darstellung der Aufwendungen im Einwohnerbezug anhand des Streudiagramms verdeutlicht, dass die Stadt Voerde (Niederrhein) den mit Abstand höchsten Wert im interkommunalen Vergleich vorweist.

Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 55 Kommunen eingeflossen.



Neben dem Einwohnerbezug betrachtet die gpaNRW auch die Aufwendungen je Hilfefall. Auch die Aufwendungen je Hilfefall zeigen eine deutlich negative Tendenz. Von 55 Kommunen im Vergleich habe lediglich vier Kommunen höhere Aufwendungen je Hilfefall als die Stadt Voerde (Niederrhein). Besonders negativ zu bewerten sind die Aufwendungen je Hilfefall bei Betrachtung der Falldichte. Siehe hierzu Kapitel 3.7.1.4.

Aufwendungen HzE je Hilfefall ambulant und stationär 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	15.848	7.412	9.633	10.492	11.521	16.677	55
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	40.765	27.502	34.208	38.342	42.104	48.631	55

Die ambulanten Aufwendungen HzE je Hilfefall sind sehr hoch. Lediglich drei Kommunen im Vergleich haben höhere durchschnittliche ambulante Aufwendungen je Hilfefall als die Stadt Voerde (Niederrhein). Die Stadt hatte im Jahr 2018 ambulante Aufwendungen in Höhe von

2,73 Mio. Euro. Hiervon entfallen rund 44 Prozent der Aufwendungen, rund 1,21 Mio. Euro, auf die Eingliederungshilfe. Besonderen Einfluss wiederum im Bereich der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII nehmen die Integrationshelfer. 1,05 Mio. Euro Aufwand stehen 31,42 Hilfefällen gegenüber. Dies entspricht durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall von 33.296 Euro. Voerde (Niederrhein) zählt auch hier zu den Kommunen mit den höchsten Aufwendungen je Hilfefall. Die Leistungen für Integrationshelfer nehmen somit deutlichen Einfluss auf die ambulanten Aufwendungen je Hilfefall.

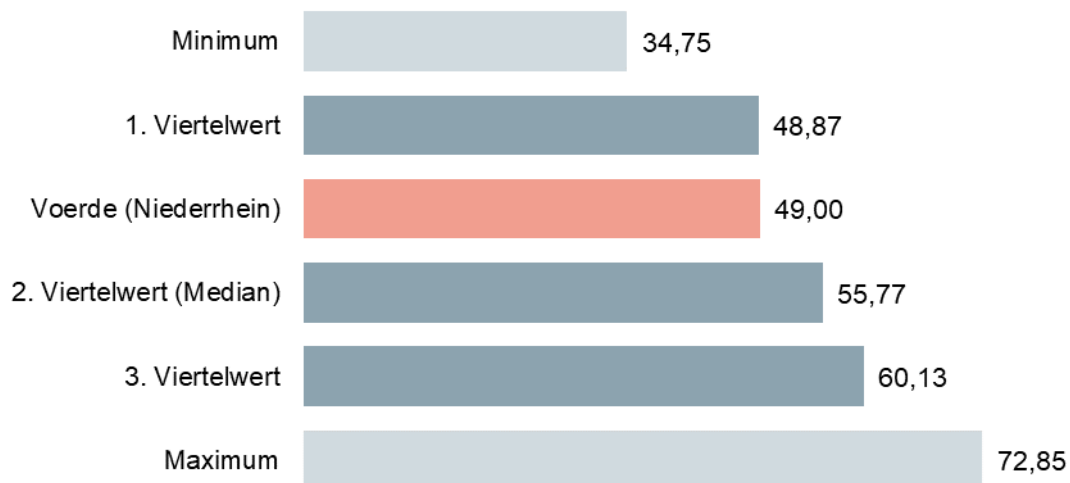
Die stationären Aufwendungen HzE je Hilfefall sind überdurchschnittlich. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat im Jahr 2018 7,30 Mio. Euro für stationäre Leistungen aufgewendet. Dem gegenüber stehen 179,17 Hilfefälle. Den größten Einfluss auf dieses nur leicht überdurchschnittliche Ergebnis nehmen die Hilfefälle nach § 33 Vollzeitpflege. 96,42 Hilfefälle, dies entspricht 53,81 Prozent der stationären Hilfefälle, befanden sich im Jahr 2018 durchschnittlich in Vollzeitpflege. Die hohen Fallzahlen spiegeln sich auch in der Falldichte wieder. 14,39 Promille beträgt diese. Interkommunal kann lediglich eine Kommune eine höhere Falldichte vorweisen. Der durchschnittliche Hilfefall in Vollzeitpflege kostet die Stadt 23.567 Euro. Hier zählt Voerde (Niederrhein) zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Aufwendungen. Auch wenn der einzelne Hilfefall in Vollzeitpflege in Voerde (Niederrhein) deutlich teurer ist als beim Großteil der Vergleichskommunen, kann durch die Vollzeitpflege eine noch kostenintensivere Form der stationären Unterbringung vermieden werden. Die gpaNRW sieht zukünftig das Risiko, dass im Falle des Wegfalls von Pflegefamilien der Fehlbetrag und die Aufwendungen HzE weiter steigen.

3.7.1.2 Anteil ambulanter Hilfefälle

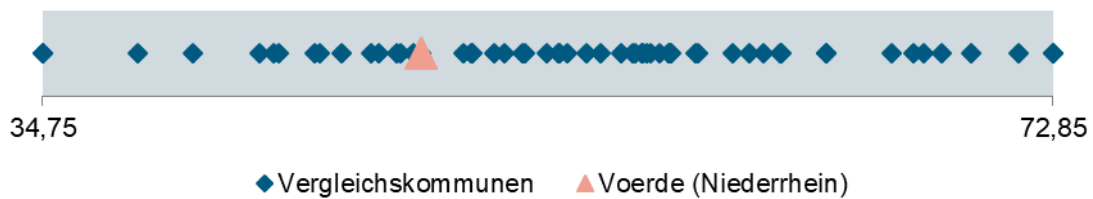
→ Feststellung

Der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen HzE hat einen negativen Einfluss auf die Aufwendungen HzE und den Fehlbetrag HzE. Verstärkt wird dieser negative Effekt durch die hohe Falldichte HzE.

Anteil ambulanter Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 55 Kommunen eingeflossen.

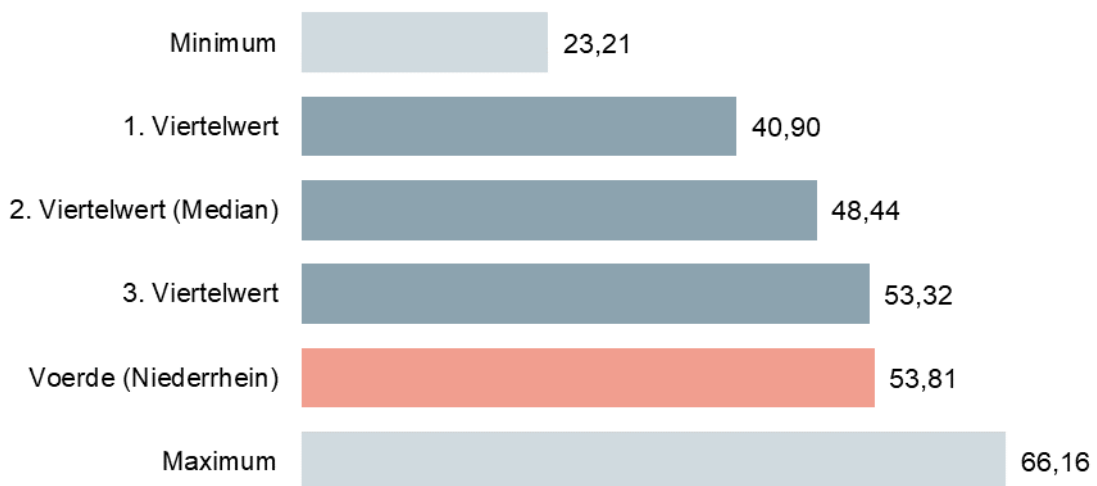


Der deutlich unterdurchschnittliche Anteil ambulanter Hilfefälle resultiert nicht aus dem Umstand, dass es in Voerde (Niederrhein) wenige Hilfefälle in ambulanten Maßnahmen gibt. Dies zeigt sich deutlich in der überdurchschnittlichen ambulanten Falldichte für Hilfe zur Erziehung. Sie hierzu Kapitel 3.7.1.4.

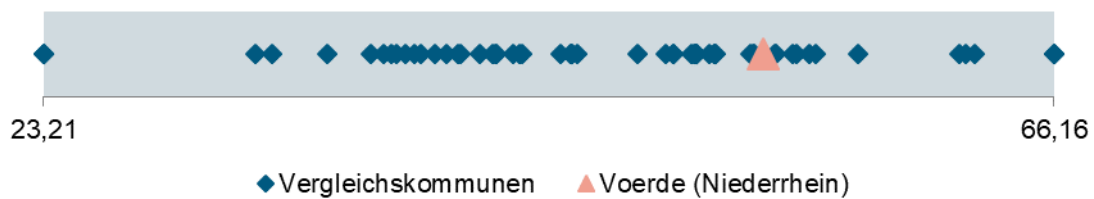
3.7.1.3 Anteil Vollzeitpflegefälle

- Der hohe Anteil an Vollzeitpflegefällen wirkt begünstigend auf den Fehlbetrag und die Aufwendungen HzE. Durch die sehr hohe Anzahl stationärer Hilfefälle ist der Effekt der Vollzeitpflegefälle beim Fehlbetrag und den Aufwendungen HzE augenscheinlich nicht zu sehen.

Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 55 Kommunen eingeflossen.



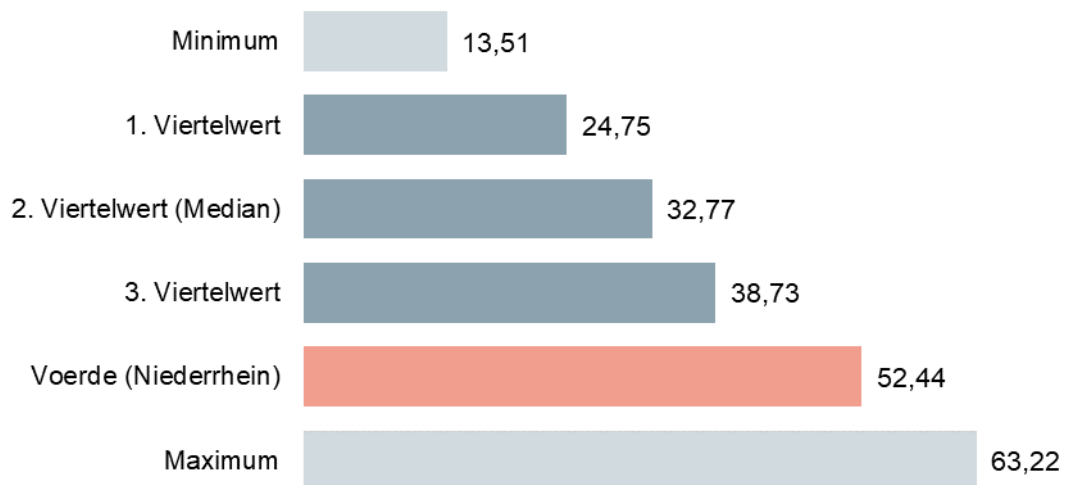
Wie bereits beschrieben ist die **Stadt Voerde (Niederrhein)** in der Lage, Leistungen der Vollzeitpflege gezielt und im großem Umfang einzusetzen. Die Vollzeitpflege, als kostengünstigste stationäre Maßnahme, nimmt somit einen Einfluss auf die Aufwendungen HzE und den Fehlbeitrag HzE.

3.7.1.4 Falldichte

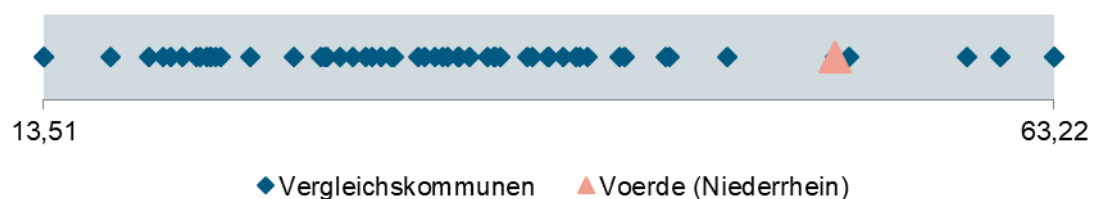
→ Feststellung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat eine sehr hohe Falldichte. Gerade die hohe stationäre Falldichte HzE hat deutliche, negative Auswirkungen auf die Aufwendungen je Hilfefall.

Falldichte HzE gesamt in Promille 2018



In den interkommunalen Vergleich sind Werte von 55 Kommunen eingeflossen.



Im interkommunalen Vergleich weisen lediglich vier andere Kommunen eine höhere Falldichte auf, als die **Stadt Voerde (Niederrhein)**. Die hohe Falldichte ist negativ zu bewerten. Wie negativ diese ist, verdeutlicht folgende Beispielrechnung. Der 3. Viertelwert im interkommunalen Vergleich liegt bei 38,73 Promille. Bei der Stadt Voerde (Niederrhein) würde dies rechnerisch 259,49 Hilfefällen statt 351,33 tatsächlichen Hilfefällen in 2018 entsprechen. Dies sind 91,84 Hilfefälle weniger, was bei durchschnittlichen Fallkosten von 28.555 Euro zu Einsparungen bei den Transferaufwendungen von rund 2,62 Mio. Euro führen könnte.

Entwicklung der Hilfeplanfälle im Zeitreihenvergleich

	2015	2016	2017	2018
ambulante Hilfefälle	./.	./.	./.	172,16
stationäre Hilfefälle	./.	./.	./.	179,17
Hilfefälle gesamt	./.	./.	./.	351,33

Wie eingangs beschrieben konnte die Stadt Voerde (Niederrhein) lediglich die Grunddaten für das Jahr 2018 liefern. Eine Analyse der vorherigen Jahre, um die Entwicklung der Fallzahlen zu bewerten, ist nicht möglich. Auch der Ausblick in das Jahr 2019 ist nicht gegeben. Die gesamten Transferaufwendungen aus der Ergebnisrechnung 2019 lassen jedoch vermuten, dass kein wesentlicher positiver Effekt im Jahr 2019 eingetreten ist.

In Voerde (Niederrhein) bestehen mehr stationäre als ambulante Hilfefälle. Dies wurde über die Kennzahl Anteil ambulanter Hilfefälle bereits deutlich.

Entwicklung der Falldichte ambulant und stationär 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte HzE ambulant in Promille	25,70	6,08	11,87	17,23	22,76	40,95	55
Falldichte HzE stationär in Promille	26,74	7,43	10,92	13,51	17,57	28,28	55

Die gesamte überdurchschnittliche Falldichte HzE bestätigt sich auch in der ambulanten und stationären Falldichte. Gerade die hohe Falldichte HzE stationär ist negativ zu bewerten. Im Kapitel 3.7.1.3 wurde bereits der Anteil der Vollzeitpflegefälle hervorgehoben. Um abschließend zu beurteilen, ob die hohe Falldichte im stationären Bereich negativ zu bewerten ist, wurde die Kennzahl „Falldichte stationär ohne Hilfen nach § 33 SGB VIII“ gebildet.

Falldichte HzE stationär ohne Hilfen nach § 33 SGB VIII in Promille 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte HzE stationär ohne § 33 in Promille	12,35	3,09	5,69	7,03	9,45	12,93	55

Es zeigt sich, dass auch die verbleibenden stationären Hilfefälle deutlich zu hoch sind. Lediglich zwei Kommunen im Vergleich haben einen höhere Falldichte HzE stationär ohne Leistungen der Vollzeitpflege als die Stadt Voerde (Niederrhein). Die hohe Falldichte in Voerde (Niederrhein) ist somit negativ zu bewerten.

Die ausführlich beschriebenen Prozess- und Qualitätsstandards (Kapitel 3.5.1) zeigen bisher noch keine erkennbare Wirkung hinsichtlich der Fallzahlen und Aufwendungen für die Hilfe zur Erziehung. Die für die Stadt Voerde (Niederrhein) erhobenen Kennzahlen sind im interkommunalen Vergleich deutlich zu hoch. Getrieben von einer hohen Falldichte und hohen Aufwendungen je Hilfefall ergibt sich der mit Abstand höchste Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren sowie die höchsten Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren im interkommunalen Vergleich.

Als Ergebnis aus der Organisationsuntersuchung 2016/2017 wurde das Qualitätshandbuch mit den Prozessbeschreibungen und zukünftigen Handlungsempfehlungen entwickelt. Auf Basis dessen hat der ASD im Jahr 2018 ein sogenanntes „Neuausrichtungskonzept“ entwickelt. In diesem wurde unter dem Aspekt der Fachlichkeit festgelegt, dass eine intensivere Beratungsarbeit im Vorfeld von Hilfen zur Erziehung durchzuführen ist. Ein daraus resultierender positiver Effekt ist mit den vorliegenden Daten leider noch nicht zu belegen.

→ Empfehlung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) muss zwingend die Beratungsarbeit im Vorfeld erzieherischer Hilfen intensivieren, um die deutlich zu hohe Falldichte HzE in Zukunft reduzieren zu können. Mittelfristig sollte zumindest eine Falldichte im Bereich des 3. Viertelwertes erzielt werden. Langfristig kann das Ziel nur sein, die Falldichte in den Bereich des Medians zu bringen.

3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII

Vertiefend betrachtet die gpaNRW nachfolgend die beeinflussenden Hilfen.

3.7.2.1 Flexible ambulante erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII

→ Feststellung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat keine schriftlichen Standards, um die Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen zu betrachten.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** leistet für die ambulanten Hilfen nach §§ 27 Abs. 2 und 3, 29, 30 und 31 Aufwendungen in Höhe von 1,1 Mio. Euro. Dem gegenüber stehen 91,91 Hilfefälle. Bei den Aufwendungen je Hilfefall für die hier abgebildeten Kennzahlen positioniert sich die

Stadt immer oberhalb des 3. Viertelwertes. Voerde (Niederrhein) kostet der durchschnittliche Hilfefall mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen.

Die hohen Aufwendungen je Hilfefall, hohe Aufwendungen im Einwohnerbezug und stellenweise hohe Falldichten zeigen, dass die bisherigen Qualitätsstandards nicht ausreichen. Diese berücksichtigen nicht im ausreichenden Maß wirtschaftliche Aspekte in der Hilfeplanung. Wirtschaftliche Aspekte der Hilfeplanung sind

- mehrere Angebote bei freien Trägern einholen und den günstigsten wählen,
- ambulante vor stationären Maßnahmen,
- Obergrenzen für Fachleistungsstunden festlegen und
- Laufzeitbegrenzungen einführen.

Diese wirtschaftlichen Aspekte wurden bereits in den Kapiteln Fachcontrolling, Ablauf Hilfeplanung und Fallsteuerung detailliert angesprochen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte das Qualitätshandbuch um wirtschaftliche Aspekte erweitern. Über das Controlling sollte engmaschig analysiert werden, ob die Maßnahmen Erfolg haben. Bei Abweichung muss zeitnah gegengesteuert werden.

3.7.2.2 Flexible ambulante erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII

Flexible ambulante erzieherische Hilfen sind Hilfen, die im Regelfall auf das einzelne Kind bzw. den Jugendlichen ausgerichtet sein sollten. In der Praxis werden Sie häufig genutzt, um eine Einzelfallhilfe mit einer Familienhilfe zu ergänzen und so die Hilfe aus einer Hand bedarfsgerecht und passgenau zu leisten.

Umfang der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII 2018

Kennzahl	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII je Hilfefall in Euro	13.613	1.381	6.491	8.526	10.540	17.906	46
Aufwendungen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahren in Euro	51,47	0,00	2,20	12,90	26,44	130	54
Falldichte	3,78	0,00	0,41	1,63	2,98	13,13	55

Der durchschnittliche Hilfefall nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII kostet die **Stadt Voerde (Niederrhein)** mehr als 75 Prozent der Vergleichskommunen. Laut Aussage der Stadt werden flexible erzieherische Hilfen als Unterstützungsleistung für andere Hilfen platziert. Die Stadt führt

jedoch für die Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII eine eigenständige Hilfeplanung durch, so dass die Hilfefälle im Rahmen der Prüfung berücksichtigt werden. Die hohen Aufwendungen je Hilfefall liegen nicht am verfügbaren Leistungsangebot. Dieses wird vom Fachbereich größtenteils als ausreichend bezeichnet.

Dauer der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII in Prozent 2018

Kennzahl	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII mit einer Betreuungsdauer bis 18 Monaten in Prozent	92,00	0,00	66,67	78,95	91,32	100	38
Anteil der Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII mit einer Betreuungsdauer über 18 Monaten in Prozent	8,00	0,00	8,68	21,05	33,33	100	38

92 Prozent der Hilfefälle für Hilfen nach § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII werden binnen der ersten 18 Monate beendet. Voerde (Niederrhein) zählt zum Viertel der Kommunen mit den kürzesten Laufzeiten. Dies spiegelt sich jedoch nicht in der Falldichte und den Aufwendungen im Einwohnerbezug wieder. Hier zählt Voerde (Niederrhein) zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Werten.

3.7.2.3 Sozialpädagogische Familienhilfe § 31 SGB VIII (SPFH)

Die SPFH ist eine klassische Familienhilfe und damit die intensivste Form der ambulanten Hilfen. Sie sollte das gesamte Familiensystem in den Blick nehmen. Dies bedeutet, dass alle im Haushalt lebenden Personen, Eltern und Kinder, aber auch getrennt lebende Elternteile, in die Hilfe einbezogen werden können.

Ziel der Hilfe soll sein, das Selbsthilfepotential der Familie wieder herzustellen oder zu stärken.

Umfang der Hilfen nach § 31 SGB VIII 2018

Kennzahl	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 31 SGB VIII je Hilfefall in Euro	11.904	5.199	7.866	9.451	10.520	13.046	52
Aufwendungen nach § 31 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahren in Euro	70,32	0,00	38,36	49,93	72,2	154	53
Falldichte	5,91	0,00	3,96	5,89	8,72	19,50	55

Dauer der Hilfen nach § 31 SGB VIII in Prozent 2018

Kennzahl	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil der Hilfen nach § 31 SGB VIII mit einer Betreuungsdauer bis 18 Monaten in Prozent	42,86	11,59	56,00	68,11	75,52	100	44
Anteil der Hilfen nach § 31 SGB VIII mit einer Betreuungsdauer über 18 Monaten in Prozent	57,14	0,00	24,48	31,89	44,00	88,41	44

75 Prozent der Vergleichskommunen beenden Sozialpädagogische Familienhilfen schneller als die **Stadt Voerde (Niederrhein)**. Längere Laufzeiten beeinflussen in der Regel die Falldichte. Dies ist in Voerde (Niederrhein) nicht zu sehen. Die Falldichte orientiert sich am Median. Die Aufwendungen im Einwohnerbezug hingegen liegen nahe dem 3. Viertelwert. Hier spiegeln sich die hohen Aufwendungen je Hilfefall wieder.

Die Laufzeit der Hilfen nach § 31 SGB VIII ist ein Indikator, dass die beschriebenen Prozesse aus dem Qualitätshandbuch in der Praxis kaum Effekte erzielen. Der Fachbereich sollte dies kritisch analysieren und entsprechend gegensteuern.

3.7.2.4 Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII

Die Erziehung in einer Tagesgruppe ist nach dem SGB VIII eine teilstationäre Hilfe mit dem Ziel des sozialen Lernens in der Gruppe. Sie findet tagsüber in einer sozialpädagogisch betreuten Gruppe statt. Nachmittags bzw. abends kehren die Kinder in die Familie zurück. Die gpaNRW ordnet die Hilfen in einer Tagesgruppe im Rahmen der Prüfung den ambulanten Hilfen zu.

Umfang der Hilfen nach § 32 SGB VIII 2018

Kennzahl	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 32 SGB VIII je Hilfefall in Euro	47.655	12.379	25.248	32.903	37.431	55.310	46

Auch bei den Aufwendungen je Hilfefall für Tagesgruppen zählt die **Stadt Voerde (Niederrhein)** zu den Kommunen mit den höchsten Aufwendungen. Im Jahr 2018 betrug der gesamte Transferaufwand 353.601 Euro für 7,42 Hilfefälle. Laut Aussage des Fachbereichs ist vor Ort ein ausreichendes Leistungsangebot vorhanden. Es gibt spezialisierte Gruppen für Kinder und Jugendliche.

3.7.2.5 Vollzeitpflege § 33 SGB VIII

- Die im Vergleich hohen Aufwendungen je Hilfefall Vollzeitpflege resultieren aus dem Umstand, dass viele Hilfefälle in kostenintensiven professionellen Erziehungsstellen betreut werden.

Vollzeitpflege umfasst die Unterbringung eines Kindes/Jugendlichen außerhalb des Elternhauses in einer Pflegefamilie. Neben der normalen Pflegefamilie gibt es verschiedene Formen der Vollzeitpflege, z.B. Sonderpädagogische Pflegestellen für verhaltens- und entwicklungsauffällige Kinder/Jugendliche.

Eine Unterbringung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Bei einer auf Dauer angelegten Unterbringung in einer Pflegefamilie außerhalb des eigenen Zuständigkeitsbereiches wird nach Ablauf von zwei Jahren das Jugendamt der auswärtigen Pflegefamilie örtlich zuständig. Dieses hat gegenüber dem abgebenden Jugendamt einen Kostenerstattungsanspruch nach § 86 Abs. 6 iVm § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Umfang der Hilfen nach § 33 SGB VIII 2018

Kennzahl	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je Hilfefall in Euro	23.567	9.932	14.177	17.000	20.410	26.274	55
Aufwendungen nach § 33 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahren in Euro	339	33,35	88,02	113	137	339	55
Aufwendungen nach § 33 SGB VIII mit Kostenerstattungsanspruch je Hilfefall in Euro	43.548	8.900	12.880	16.674	21.671	43.548	44

Der **Stadt Voerde (Niederrhein)** sind im Jahr 2018 gesamte Aufwendungen für Leistungen der Vollzeitpflege in Höhe von 2,27 Mio. Euro entstanden. Dem gegenüber stehen 96,42 Hilfefälle. Ein Hilfefall kostet die Stadt durchschnittlich 23.567 Euro. Auch hier zählt die Stadt zu den Kommunen mit den höchsten Aufwendungen je Hilfefall.

Besonderen Einfluss nehmen die Hilfefälle, in denen die Stadt einen Erstattungsanspruch an ein anderes Jugendamt hat. Für 15,58 Hilfefälle entstehen Aufwendungen von 678.483 Euro. Die hohen Aufwendungen begründen sich in den Kosten für professionelle Erziehungsstellen. Bei den professionellen Erziehungsstellen handelt es sich in der Regel Familien, in denen ein/oder beide Elternteil(e) eine ausgebildete pädagogische Fachkraft ist/sind. Die Erziehungsstellen sind in der Stadt Voerde (Niederrhein) in großer Anzahl vorhanden. Von aktuell 108 Pflegefamilien sind 39 Erziehungsstellen. Dies entspricht einem Anteil von 36,11 Prozent. Dieser hohe Anteil nimmt somit deutlichen Einfluss auf die durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall.

Falldichte nach § 33 SGB VIII in Promille 2018

Kennzahl	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte nach § 33 SGB VIII in Promille	14,39	2,15	5,35	6,76	8,00	15,36	55

Wie bereits beschrieben hat lediglich eine Kommune im Vergleich eine höhere Falldichte als die Stadt Voerde (Niederrhein). Die hohe Falldichte kombiniert mit den hohen Aufwendungen je Hilfefall bewirkt, dass auch die Aufwendungen im Einwohnerbezug hoch sind. Je Einwohner der Altersgruppe 0 bis unter 21 Jahren entstehen der Stadt Aufwendungen in Höhe von 339 Euro. Dies ist der Maximalwert im interkommunalen Vergleich.

Die Hilfefälle nach § 33 SGB VIII werden in Voerde (Niederrhein) nicht durch die Fachkräfte des ASD bearbeitet. Die Stadt hat hierfür mit dem Pflegekinderdienst einen Spezialdienst eingerichtet. Der Pflegekinderdienst ist mit einem Stellenumfang von 1,9 Vollzeit-Stellen ausgestattet. Zu den Aufgaben des Pflegekinderdienstes gehören die Akquise, Eignungsprüfung, Qualifizierung, Fortbildung, Vermittlung, Beratung und Begleitung der Pflegefamilien. Für die Stadt wird es zunehmend schwieriger, geeignete Pflegefamilien zu finden. Auch die finanzielle Vergütung dieses „Ehrenamtes“ scheint angesichts der möglichen Belastungen nicht mehr attraktiv genug zu sein. Auf der einen Seite verliert die Stadt klassische Pflegefamilien. Andererseits gehen potentielle neue Pflegefamilien zu freien Trägern. Diese können oftmals ein besseres "Preis-/Leistungsverhältnis" als die Stadt bieten.

Sofern sich potenzielle Pflegeeltern bei der Stadt melden, durchlaufen diese ein Bewerbungsverfahren. Hierzu hat die Stadt unterschiedliche standardisierte Bögen entwickelt. Zuerst müssen die Bewerber einen Antrag auf Vermittlung eines Pflegekindes stellen. Diesem Antrag sind diverse Anlagen beizufügen, wie zum Beispiel ärztliche Bescheinigungen, Führungszeugnisse, Gehaltsabrechnungen und persönliche Lebensberichte. Darüber hinaus ist ein umfangreicher Fragebogen auszufüllen. Aus den persönlichen Informationen soll die Fachkraft einen Eindruck des Bewerbers gewinnen. Zusätzlich werden persönliche Informations- und Beratungsgespräche durchgeführt. Sofern die Bewerber alle benötigten Unterlagen eingereicht haben und der Pflegekinderdienst die Aufnahme eines Pflegekindes positiv bewertet, müssen die Pflegeeltern ein Vorbereitungsseminar durchlaufen.

3.7.2.6 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII

- ➔ Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat unterdurchschnittliche Aufwendungen je Hilfefall § 34 SGB VIII. Jedoch ist die Falldichte sehr hoch. Die hohe Falldichte führt, trotz unterdurchschnittlicher Aufwendungen je Hilfefall, zu hohen Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren.
- ➔ **Feststellung**
Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat kein standardisiertes Rückführungs- oder Verselbstständigungskonzept.

Heimerziehung kann zeitlich befristet oder auf Dauer angelegt sein. Sie kann auch in speziellen Formen von Wohngruppen/Wohngemeinschaften stattfinden.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** leistet Hilfen nach § 34 SGB VIII in folgendem Umfang:

Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform nach § 34 SGB VIII 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je Hilfefall in Euro	60.188	49.022	56.688	61.442	67.383	88.444	55
Aufwendungen nach § 34 SGB VIII je EW von 0 bis unter 21 Jahren in Euro	421	64,62	231	285	426	584	55
Falldichte § 34 SGB VIII in Promille	7,00	1,28	3,76	4,79	6,68	10,08	55

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sind im Jahr 2018 Aufwendungen von 2,82 Mio. Euro entstanden. Diesen Aufwendungen standen 46,92 Hilfefälle gegenüber. Hieraus ergibt sich ein unterdurchschnittlicher Aufwand je Hilfefall. Betrachtet man hingegen die Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren, so ergibt sich ein anderes Bild. Hier orientiert sich die Stadt am 3. Viertelwert. Dies begründet sich in der hohen Falldichte. Die Stadt hat mehr Hilfefälle in Heimerziehung als 75 Prozent der Vergleichskommunen.

Die Fallzahlen der Heimerziehung sind unter anderem abhängig von Steuerungsmechanismen und örtlichen Gegebenheiten. In der Stadt Voerde (Niederrhein) existiert die mündliche Vorgabe, dass stationäre Maßnahmen als letztes Mittel anzusehen sind. Diese Vorgabe wird durch den Prozessablauf gefestigt. Jegliche notwendige stationäre Hilfe wird, nach erfolgter Fallkonferenz, von der ASD-Leitung gegengezeichnet. Die Bewilligung einer stationären Maßnahme erfolgt generell befristet für sechs Monate. Mit dem Fortschreiben des Hilfeplanes nach sechs Monaten kann der Bewilligungszeitraum verlängert werden. Im Regelfall erfolgen die Hilfeplangespräche am Wohnort des Kindes, hier in der Einrichtung.

In jedem stationären Hilfefall wird zu Beginn der Hilfeplanung eine mögliche Rückkehroption geprüft. Bei der Auswahl des Leistungsanbieters wird darauf geachtet, dass die Rückkehrarbeit konzeptioneller Bestandteil der Leistungsvereinbarung ist. Sofern die Rückkehroption in die Herkunftsfamilie besteht, wird seitens des Jugendamtes im besonderen Maße versucht, einen

Platz in einer ortsnahen Einrichtung zu erhalten. Laut Aussage des Fachbereichs wird dies jedoch zunehmend schwieriger. Im Jahr 2018 konnten 17 Hilfefälle durch die Rückführung in die Herkunftsfamilie beendet werden. Die Stadt zählt bei den Rückführungen zum Viertel der Kommunen mit dem höchsten Anteil. Dies ist positiv zu bewerten. Auch bei den Laufzeiten der Hilfen zeigt sich ein positives Bild. 52,94 Prozent der Hilfefälle im Jahr 2018 hatten eine Verweildauer bis zwölf Monate. Auch hier zählt Voerde (Niederrhein) zum Viertel der Kommunen mit dem höchsten Anteil. Die Verselbstständigung wird in Voerde (Niederrhein) nicht nach eigenen standardisierten Maßgaben durchgeführt. Jeder Fall wird individuell besprochen und die Verselbstständigung eingeleitet. Vorgaben für die Fachkräfte des ASD bestehen nicht.

➔ **Empfehlung**

Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte den Standard der Rückführungsarbeit und Verselbstständigung nach eigenen Vorgaben klar definieren und niederschreiben. Bestenfalls sollten die Standards in einem eigenen Konzept zusammengeführt werden.

3.7.2.7 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (INSPE) § 35 SGB VIII

➔ **Feststellung**

Keine Kommune im interkommunalen Vergleich nutzt Hilfen nach § 35 SGB VIII intensiver als die Stadt Voerde (Niederrhein).

Die intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung richtet sich an Jugendliche, die sich allen anderen Hilfsangeboten der Jugendhilfe entziehen. Entsprechende Hilfen werden auch in Auslandsmaßnahmen angeboten.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** leistet Hilfen nach § 35 SGB VIII in folgendem Umfang:

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 35 SGB VIII je Hilfefall in Euro	91.045	2.942	17.303	31.016	67.447	97.625	31
Ambulante Aufwendungen nach § 35 SGB VIII je Hilfefall in Euro	./.	138	6.133	9.038	15.803	24.910	16
Stationäre Aufwendungen nach § 35 SGB VIII je Hilfefall in Euro	91.045	8.827	23.446	62.898	79.768	97.625	24
Stationäre Aufwendungen § 35 SGB VIII je Hilfefall mit Auslandsunterbringung in Euro	81.576	0,00	54.665	74.838	94.060	113.081	13
Anteil Hilfefälle mit Auslandsunterbringung an den Hilfefällen § 35 SGB VIII in Prozent	57,14	0,00	0,00	41,67	100	100	13

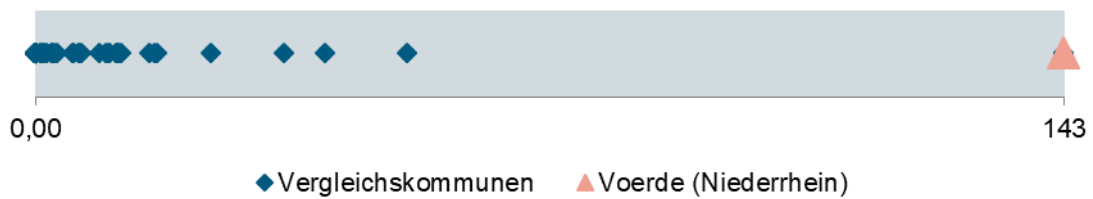
Der Stadt Voerde (Niederrhein) sind 2018 für Leistungen nach § 35 SGB VIII Aufwendungen von 0,96 Mio. Euro entstanden. Dem gegenüber stehen 10,50 Hilfefälle, welche alle im stationären Kontext vorhanden sind. Von diesen stationären Hilfefällen sind wiederum 6,0 Hilfefälle der Auslandsunterbringung zuzuordnen. Keine Kommune im Vergleich hat mehr Hilfefälle für Auslandsmaßnahmen als die Stadt Voerde (Niederrhein). Der Hilfefall Auslandsunterbringung kostet die Stadt 81.576 Euro. Die Unterbringung der Jugendlichen erfolgte im Jahr 2018 in den Ländern Polen, Ungarn und Frankreich. Auslandsmaßnahmen werden ausschließlich über die Fachbereichsleitung Soziales und Jugend genehmigt. Im Jahr 2021 bestehen in der Stadt Voerde (Niederrhein) 2,0 Hilfefälle für Auslandsmaßnahmen.

Falldichte nach § 35 SGB VIII in Promille 2018

Kennzahl	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte nach § 35 SGB VIII in Promille	1,57	0,00	0,00	0,12	0,33	1,57	53

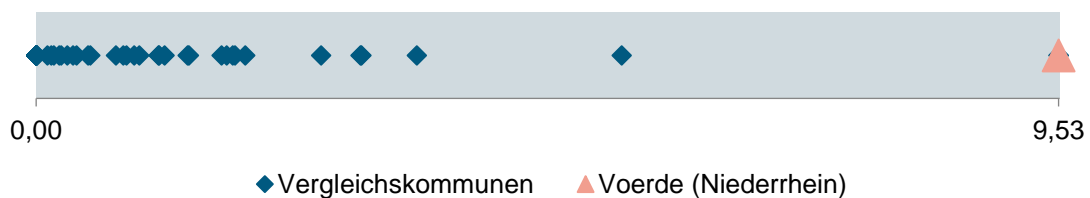
Keine Kommune im Vergleich hat im Jahr 2018 eine höhere Falldichte als die Stadt Voerde (Niederrhein). Die höchste Falldichte und die hohen Aufwendungen je Hilfefall führen zu den mit Abstand höchsten Aufwendungen im Einwohnerbezug. Je Einwohner der Altersgruppe 0 bis unter 21 Jahren entstehen Aufwendungen von 143 Euro. Nachfolgendes Streudiagramm verdeutlicht dies.

Aufwendungen nach § 35 SGB VIII je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren in Euro 2018



Die besonders intensive Nutzung der Intensiven Sozialpädagogischen Einzelbetreuung zeigt sich auch im Bezug der gesamten Aufwendungen.

Anteil Aufwendungen nach § 35 SGB VIII an den gesamten Aufwendungen HzE in Prozent 2018



Rund zehn Prozent der Aufwendungen HzE der Stadt Voerde (Niederrhein) entfallen auf die Intensive Sozialpädagogische Einzelbetreuung. Keine andere Kommune im Vergleich wendet ansatzweise so viel Geld für Leistungen nach § 35 SGB VIII auf, wie die Stadt Voerde (Niederrhein).

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte genau analysieren, warum sie so viele Hilfen in Auslandsmaßnahmen hatte. Es sollte ein Prozess beschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen Auslandsmaßnahmen überhaupt einzusetzen sind.

3.7.2.8 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII

→ Die Stadt hat sehr hohe ambulante Aufwendungen je Hilfefall § 35a SGB VIII. Treiber der sehr hohen Aufwendungen sind die Hilfen für Integrationshelfer. Die Falldichte ist ebenfalls sehr hoch. Hohe ambulante Aufwendungen je Hilfefall und die hohe Falldichte führen zu den zweithöchsten Aufwendungen je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren im Vergleich.

→ In Voerde (Niederrhein) begleiten drei Fachkräfte mit Profilschwerpunkt die Hilfen für Leistungen nach § 35a SGB VIII. Werden Leistungen für Integrationshilfen beantragt, sind Hospitationen im Schulunterricht ein verpflichtendes Element bei Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung.

→ **Feststellung**

Der Fachbereich Soziales und Jugend hat die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung in den Prozessabläufen berücksichtigt. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung ist auf die örtlichen Verhältnisse angepasst. Die Standards zeigen jedoch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kaum Wirkung.

Kinder- und Jugendliche haben einen Anspruch auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII, wenn ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht, und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Anspruch sollte in einem zweistufigen Verfahren überprüft werden. Dieses sieht zunächst die Stellungnahme eines Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, eines Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder eines Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten, der über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen verfügt, vor. Zusätzlich sollte durch die fallzuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialen Dienstes geprüft werden, ob durch eine möglicherweise festgestellte seelische Störung eine Beeinträchtigung der Teilhabe vorliegt und ein Anspruch auf Eingliederungshilfe begründet ist.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** leistet Hilfen nach § 35a SGB VIII in folgendem Umfang:

Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	20.184	7.829	12.590	15.724	22.034	34.678	54
Aufwendungen § 35a je EW von 0 bis unter 21 Jahren in Euro	207	13,77	48,42	77,04	124	298	54
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	18.450	2.381	10.549	12.235	15.833	25.184	54
Stationäre Aufwendungen § 35a SGB VIII je Hilfefall in Euro	58.217	25.168	57.349	71.396	87.513	145.609	40
Ambulante Aufwendungen § 35a SGB VIII für Integrationshelfer/ Schulbegleitung in Euro	33.296	6.472	14.773	17.175	19.988	47.014	44
Anteil Hilfefälle Integrationshelfer/Schulbegleitung an den ambulanten Hilfefällen § 35a SGB VIII in Prozent	47,73	3,35	42,05	53,02	69,09	90,40	49

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat für Leistungen der Eingliederungshilfe im Jahr 2018 1,39 Mio. Euro aufgewendet. Der Großteil dieser Aufwendungen entstand für Integrationshilfen. 1,05 Mio. Euro stehen 31,42 Hilfefällen gegenüber. Bei den ambulanten Aufwendungen je Hilfefall Eingliederungshilfe gehört die Stadt Voerde (Niederrhein) zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Aufwendungen je Hilfefall. Der Hilfefall kostet die Stadt durchschnittlich 18.450 Euro. Der Fachbereich Soziales und Jugend verbucht die ambulanten Aufwendungen differenziert, wenn es sich um Leistungen für Integrationshelfer handelt. Dies ist unter Steuerungsaspekten positiv zu bewerten. Ursächlich für die hohen ambulanten Aufwendungen sind die Leistungen für Integrationshelfer. Die Integrationshelfer machen rund 48 Prozent der ambulanten Hilfefälle aus. Diese 48 Prozent der Hilfefälle kosten die Stadt jedoch rund 86 Prozent der gesamten ambulanten Aufwendungen. Dies hat zur Folge, dass ein Hilfefall für Integrationshilfen durchschnittlich 33.296 Euro kostet. Lediglich zwei Kommunen im Vergleich haben höhere Aufwendungen je Hilfefall.

Falldichten der Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte nach § 35a SGB VIII in Promille	10,27	1,48	2,49	4,10	6,83	15,01	55
Falldichte nach § 35a SGB VIII für Integrationshelfer in Promille	4,69	0,06	1,22	2,29	4,03	8,71	49

Die intensive Nutzung für Leistungen der Eingliederungshilfe zeigt sich in der Falldichte. Bezogen auf 1.000 Einwohner der Altersgruppe 0 bis unter 21 Jahren bestehen in Voerde (Niederrhein) 10,27 Hilfefälle für Eingliederungshilfen. Voerde (Niederrhein) gehört zum Viertel der Kommunen mit den höchsten Fallzahlen im Einwohnerbezug. Die insgesamt hohen Fallzahlen bestätigen sich auch in der Falldichte für Integrationshelfer. Auch hier zählt Voerde (Niederrhein) zu den Kommunen mit dem höchsten Wert.

Die hohe Falldichte kombiniert mit sehr hohen Aufwendungen für Integrationshilfen führt im Ergebnis zu sehr hohen Aufwendungen im Einwohnerbezug. 207 Euro je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren bedeuten das zweithöchste Ergebnis im Vergleich.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat keinen als solchen deklarierten Spezialdienst zur Bearbeitung der Hilfen nach § 35a SGB VIII. Drei Fachkräfte haben einen sogenannten Profilschwerpunkt. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung orientiert sich in Voerde (Niederrhein) an der Handlungsempfehlung des Landschaftsverbands Rheinland. In Anlehnung an die Handlungsempfehlung wurde im Qualitätshandbuch des ASD der Teilprozess „Klärung des Hilfebedarfs nach § 35a SGB VIII“ eingeführt. Das Qualitätshandbuch beschreibt dabei alle von den Fachkräften durchzuführenden Aktivitäten, um den Hilfefall in der Kollegialen Fallberatung vorstellen zu können. Zusätzlich wurde ein mehrseitiges Prüfschema zum Antrag auf Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII erarbeitet. Seit dem Jahr 2020 besteht ein Spezialdienst zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung.

Einen wesentlichen Verfahrensschritt zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung sieht die gpaNRW in der Hospitation im Schulunterricht. Laut Aussage des Fachbereichs werden Hospitationen immer durchgeführt. Das Qualitätshandbuch beinhaltet Hospitationen im Schulunterricht nicht. Die Fachkräfte haben jedoch eine Checkliste zur Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung erstellt. Aus dieser geht die Hospitation im Schulunterricht als verpflichtende Komponente hervor, wenn ein Antrag auf Schulintegrationshilfe gestellt wird. Bevor es zur Hospitation in der Schule kommt, muss in einem ersten Schritt eine Stellungnahme der Schule zum Antrag der Eltern auf Gewährung von Eingliederungshilfe abgegeben werden. Hierzu verwendet die Stadt standardisierte Vordrucke.

→ **Empfehlung**

Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte die Hilfen nach § 35a SGB VIII kritisch analysieren und engmaschig auswerten. Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung wie das Begrenzen der Laufzeiten und Kostenhierarchien können helfen, die Aufwendungen zu reduzieren.

3.7.2.9 Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII

→ Die hohen Aufwendungen je Hilfefall nach § 41 SGB VIII resultieren aus der hohen Falldichte für stationäre Hilfefälle.

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde hat die Standards für Hilfen nach § 41 SGB VIII nicht ausdrücklich im Qualitätshandbuch beschrieben. Auch gibt es keinen eigenen Standard bzw. ein Konzept, wie Verselbstständigungsarbeit durchzuführen ist.

Junge Menschen können auch nach Vollendung der Volljährigkeit Leistungen zur Persönlichkeitsentwicklung nach den §§ 28 bis 35a SGB VIII erhalten. Diese werden in der Regel nur bis

zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, können aber in begründeten Einzelfällen auch darüber hinaus gewährt werden.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** leistet Hilfen nach § 41 SGB VIII in folgendem Umfang:

Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	38.755	10.776	25.703	29.117	31.637	49.428	54
Anteil Hilfefälle nach § 41 SGB VIII an den Hilfefällen HzE in Prozent	8,35	0,94	7,36	9,33	12,23	18,51	54
Ambulante Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	8.530	2.430	6.749	8.958	12.285	23.787	51
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB VIII je Hilfefall in Euro	48.230	10.776	33.981	39.113	46.110	69.002	54
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Vollzeitpflege VIII je Hilfefall in Euro	16.487	4.929	10.786	14.539	21.079	38.806	47
Stationäre Aufwendungen nach § 41 SGB in Heimerziehung VIII je Hilfefall in Euro	53.050	29.193	41.187	45.283	53.760	79.452	51

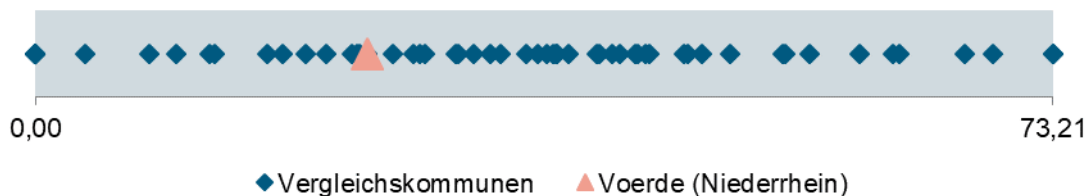
In der Stadt Voerde (Niederrhein) sind im Jahr 2018 Aufwendungen in Höhe von 1,14 Mio. Euro für 29,33 Hilfefälle entstanden. Der Fachbereich Soziales und Jugend beschreibt die Voraussetzungen für Hilfen an junge Volljährige nicht explizit im Qualitätshandbuch. Diese werden vielmehr, gleichgestellt den Hilfen für Minderjährige, im Kernprozess sechs abgebildet. Die hierunter aufgeführten Teilprozesse beschreiben jedoch nicht die Vorgehensweise, um Leistungen nach § 41 SGB VIII beantragen zu können. Laut Aussage des Fachbereichs erhalten junge Volljährige Leistungen, wenn es einen fachlich begründeten erzieherischen Bedarf gibt und die erforderliche Mitwirkungsbereitschaft des jungen Volljährigen zu erkennen ist. Diese Mitwirkungsbereitschaft wird über ein vom jungen Volljährigen erstelltes Motivationsschreiben geprüft. Die jungen Volljährigen werden seitens der Fachkräfte engmaschig betreut. Hilfeplangespräche und Bewilligungszeitraum der Hilfen sind jeweils auf sechs Monate festgelegt, bei Bedarf auch engmaschiger. Die Verselbstständigung wird in jedem Hilfefall individuell geplant und ist fester Bestandteil der Hilfeplangespräche. Ein eigenes Konzept zur Verselbstständigung besteht in Voerde (Niederrhein) nicht (siehe Kapitel 3.7.2.5). Die engmaschige Begleitung in der Hilfeplanung zeigt sich nicht in der Falldichte nach § 41 SGB VIII.

Falldichten § 41 SGB VIII Promille 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Falldichte § 41 SGB VIII	19,69	1,74	8,76	11,38	15,26	24,96	54
Falldichte § 41 SGB VIII ambulant	6,17	0,00	3,39	6,64	9,89	18,44	54
Falldichte § 41 SGB VIII stationär	19,69	1,74	8,76	11,38	15,26	24,96	54

Die Stadt Voerde gehört auch bei den Hilfen nach § 41 SGB VIII zum Viertel der Kommunen mit der höchsten Falldichte. Dabei ist die ambulante Falldichte unterdurchschnittlich. Die stationäre Falldichte jedoch sehr hoch. Dieses für die Stadt Voerde (Niederrhein) negative Anteilsverhältnis der Hilfefälle führt im Ergebnis zu den hohen Aufwendungen je Hilfefall.

Anteil ambulanter Hilfefälle nach § 41 SGB VIII an den Hilfefällen nach § 41 in Prozent 2018



Im Vergleich zeigt sich, dass Voerde (Niederrhein) wenige Hilfefälle in ambulanten Maßnahmen hat. Dies bestätigte bereits die ambulante Falldichte § 41 SGB VIII. Bei der Wahl des Leistungsanbieters achten die Fachkräfte auf die Verselbstständigungsarbeit als Bestand der Leistungsbeschreibung. Der niedrige Anteil ambulanter Maßnahmen lässt darauf schließen, dass die internen Standards kaum Wirkung zeigen. Hierzu zählt beispielsweise die engmaschige Hilfeplanung und die Verselbstständigungsarbeit mit den Klienten. Hilfefälle von Minderjährigen, welche zum Beispiel Leistungen nach § 34 SGB VIII in Anspruch nehmen, sollten nur in Ausnahmefällen in stationäre Leistungen nach § 41 SGB VIII übergeleitet werden. Dies lässt sich in Voerde (Niederrhein) nicht erkennen.

→ Empfehlung

Das Qualitätshandbuch sollte um einen eigenen Teilprozess für die Hilfen nach § 41 SGB VIII erweitert werden. Die Verselbstständigungsarbeit sollte intensiver betrieben und auch kontrolliert werden, so dass weniger Hilfefälle für junge Volljährige entstehen.

3.7.3 Unbegleitete minderjährige Ausländer

→ Die Aufwendungen je Hilfefall UMA sind unterdurchschnittlich. Die UMA stellen für den Fachbereich Soziales und Jugend keinen besonders arbeitsintensiven Faktor dar.

Unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) erhalten im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme nach § 42a SGB VIII bzw. sich anschließender Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII ent-

sprechend ihrem „erzieherischen Bedarf“ Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 ff. SGB VIII. Diese Hilfen sind in den zuvor dargestellten Hilfen zur Erziehung berücksichtigt, soweit UMA Hilfen erhalten haben.

Hilfen zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer nach §§ 27 ff. SGB 2018

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Aufwendungen für UMA je Hilfefall in Euro	40.238	14.679	31.659	40.826	49.335	98.984	54
Anteil Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE in Prozent	5,24	0,00	5,38	6,77	9,21	16,31	55
Falldichte HzE für UMA in Promille	2,75	0,00	1,67	2,26	2,72	5,29	55

Der durchschnittliche Hilfefall für UMA verursacht Aufwendungen in Höhe von 40.238 Euro. Dies ist deutlich mehr, als der durchschnittliche Hilfefall HzE kostet (28.555 Euro). Die höheren Aufwendungen sind jedoch keine Voerder Besonderheit. Dies ist ein NRW-weiter Trend. Laut Aussage des Fachbereichs erhält die Stadt Voerde (Niederrhein) nahezu immer eine 100 prozentige Kostenerstattung vom Land für die UMA. Diese Hilfefälle belasten also nicht den kommunalen Haushalt der Stadt.

Der Anteil der Hilfefälle UMA an den Hilfefällen HzE ist niedrig. 75 Prozent der Vergleichskommunen haben einen höheren Anteil. Der niedrige Anteil wird durch die sehr hohe Falldichte HzE rechnerisch niedrig gehalten. Dies zeigt sich in der Falldichte HzE für UMA. Je 1.000 Einwohner der Altersgruppe von 0 bis unter 21 Jahren bestehen in Voerde 2,75 Hilfefälle für UMA. Voerde zählt somit zu den Kommunen mit der höchsten Falldichte im Einwohnerbezug.

Gemäß den Auskünften des Fachbereichs sind die Entwicklungen der Fallzahlen rückläufig. Von anfangs 58 Hilfefällen (nicht nach Zählsystematik der gpaNRW ermittelt) bestehen im Jahr 2018 noch 26 Hilfefälle. Diese entsprechen 18,42 Hilfefällen nach gpa-Systematik. Der Fachbereich hat eine ausreichende Angebotsstruktur vor Ort, um den Hilfesuchenden Leistungen anzubieten. Die meisten UMA sind in Maßnahmen nach §§ 34 und 41 SGB VIII untergebracht. Die Unterbringung erfolgt in speziellen Wohngruppen.

3.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Hilfe zur Erziehung

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation und Steuerung					
F1	Der Organisationsaufbau des Fachbereichs Soziales und Jugend mit dem Fachbereich Bildung, Sport und Kultur in einem Dezernat wird bislang nicht verbindlich geregelt genutzt.	88	E1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die Zusammenarbeit der Fachbereiche Soziales und Jugend und dem Fachbereich Bildung, Sport und Kultur intensivieren.	89
F2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt bislang über keine formulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Ziele wurden bereits definiert. Kennzahlen zur Überprüfung der Ziele wurden bislang nicht gebildet.	89	E2	Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung entwickeln. Die bereits definierten Ziele sollten weiter geschärft und durch Kennzahlen messbar gemacht werden.	90
F3	Die Stadt Voerde (Niederrhein) erstellt jährlich einen Controllingbericht, führt eine monatliche Budgetüberwachung durch und hat eine Auswertung der Stunden und Tagessätze je Hilfeform. Kennzahlen sowie Stellendaten finden bislang im Controllingbericht keine Berücksichtigung. Auch eine Verzahnung der einzelnen Maßnahmen in einen ganzheitlichen Bericht findet nicht statt.	90	E3	Die einzelnen Berichte sollten zu einem ganzheitlichen Bericht zusammengeführt werden. Der Controllingbericht sollte um Stellendaten und Kennzahlen erweitert werden. Die bisherige Vorgehensweise zur Erhebung der Stunden- und Tagessätze sollte im Bereich der Durchschnittswerte angepasst werden. Der bisherige fiktive Durchschnittswert könnte durch einen Median-Wertesetzt werden. Hieraus können steuerungsrelevante Informationen gewonnen werden.	92
F4	Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfallübergreifendes strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten oder trägerspezifisch zu messen, besteht in Voerde (Niederrhein) nicht. Laufzeiten werden bislang nicht ausgewertet.	92	E4	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Diese sollte sie träger- und hilfeartbezogen durchführen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren. Die Ergebnisse sollten in den Controllingbericht aufgenommen werden.	93

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Verfahrensstandards					
F5	Die Prozess- und Qualitätsstandards der Stadt Voerde (Niederrhein) sind im Qualitätshandbuch für den ASD beschrieben. Flussdiagramme werden nur auf Ebene der Kernprozesse verwendet.	93	E5	Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte prüfen, ob die Teilprozesse vollständig als Flussdiagramm darstellbar sind. Die grafische Abfolge der Prozesse kann für die Fachkräfte eine zusätzliche Hilfestellung sein. Ebenfalls kann die einheitliche Bearbeitungsweise hierdurch gefördert werden.	94
F6	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren im Qualitätshandbuch beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	95	E6	Die Rückkehroption sollte in den Standards stärker berücksichtigt werden. Hierzu sollte der Fachbereich klar definieren, wie Rückführungsarbeit in Voerde (Niederrhein) durchzuführen ist. Die Ergebnisse kann der Fachbereich in einem eigenen Konzept zur Rückführung zusammenfassen. Auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten im Qualitätshandbuch berücksichtigt werden.	97
F7	Im Fachbereich Soziales und Jugend werden Standards zur Fallsteuerung vorgegeben und kontrolliert. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	97	E7.1	Der Fachbereich sollte die fachliche Zugangssteuerung deutlich verbessern. Das im Qualitätshandbuch beschriebene Vorgehen steht im deutlichen Widerspruch zu den Kennzahlen. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die Prozessqualität in der Falleingangsphase gelegt werden.	98
			E7.2	Zusätzlich sollte ein System entwickelt werden, wie die Erfahrungen mit den Trägern standardisiert ausgewertet werden können. Nach Möglichkeit sollten die Erfahrungswerte im Anbieterverzeichnis im Fachverfahren hinterlegt sein.	99
			E7.3	Der Fachbereich sollte ein Maß an maximal zu bewilligenden Fachleistungsstunden und Laufzeitbegrenzungen definieren. Hierzu sollten Regelungen bestehen, wer welchen Umfang bewilligen kann. Maßnahmen zur Kostenbegrenzung sollten im Qualitätshandbuch des ASD niedergeschrieben werden.	99
F8	Prozesskontrollen werden im Fachbereich Soziales und Jugend durchgeführt. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.	101	E8	Der Fachbereich sollte definieren, wie viele Hilfefälle prozessunabhängig kontrolliert werden. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob die Wiedervorlagefunktion der ASD-Leitung in einer Gesamtübersicht zugespielt werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass die definierten Standards der Hilfeplanung bei allen Mitarbeitern eingehalten werden.	102

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Leistungsgewährung					
F9	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat interkommunal den höchsten Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Der höchste Fehlbetrag im Vergleich resultiert aus sehr hohen durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall bei sehr hoher Falldichte.	104	E9	Der Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren muss deutlich reduziert werden. Eine Möglichkeit besteht darin, die Falldichte stationärer Hilfefälle zu reduzieren. Hier zählt die Stadt Voerde (Niederrhein) zu den Kommunen mit dem höchsten Wert. Auch die Aufwendungen je Hilfefall sollten durch klare wirtschaftliche Vorgaben reduziert werden.	106
F10	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat im interkommunalen Vergleich die höchsten Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Auch bei den Aufwendungen je Hilfefall gehört Voerde (Niederrhein) zu den Kommunen mit dem höchsten Wert.	108			
F11	Der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen HzE hat einen negativen Einfluss auf die Aufwendungen HzE und den Fehlbetrag HzE. Verstärkt wird dieser negative Effekt durch die hohe Falldichte HzE.	110			
F12	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat eine sehr hohe Falldichte. Gerade die hohe stationäre Falldichte HzE hat deutliche, negative Auswirkungen auf die Aufwendungen je Hilfefall.	112	E12	Die Stadt Voerde (Niederrhein) muss zwingend die Beratungsarbeit im Vorfeld erzieherischer Hilfen intensivieren, um die deutlich zu hohe Falldichte HzE in Zukunft reduzieren zu können. Mittelfristig sollte zumindest eine Falldichte im Bereich des 3. Quartiles erzielt werden. Langfristig kann das Ziel nur sein, die Falldichte in den Bereich des Medians zu bringen.	114
F13	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat keine schriftlichen Standards, um die Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen zu betrachten.	114	E13	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte das Qualitätshandbuch um wirtschaftliche Aspekte erweitern. Über das Controlling sollte engmaschig analysiert werden, ob die Maßnahmen Erfolg haben. Bei Abweichung muss zeitnah gegengesteuert werden.	115
F14	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat kein standardisiertes Rückführungs- oder Verselbstständigungskonzept.	120	E14	Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte den Standard der Rückführungsarbeit und Verselbstständigung nach eigenen Vorgaben klar definieren und niederschreiben. Bestenfalls sollten die Standards in einem eigenen Konzept zusammengeführt werden.	121
F15	Keine Kommune im interkommunalen Vergleich nutzt Hilfen nach § 35 SGB VIII intensiver als die Stadt Voerde (Niederrhein).	121	E15	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte genau analysieren, warum sie so viele Hilfen in Auslandsmaßnahmen hatte. Es sollte ein Prozess beschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen Auslandsmaßnahmen überhaupt einzusetzen sind.	123

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
F16	Der Fachbereich Soziales und Jugend hat die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung in den Prozessabläufen berücksichtigt. Die Prüfung der Teilhabebeeinträchtigung ist auf die örtlichen Verhältnisse angepasst. Die Standards zeigen jedoch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kaum Wirkung.	123	E16	Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte die Hilfen nach § 35a SGB VIII kritisch analysieren und engmaschig auswerten. Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung wie das Begrenzen der Laufzeiten und Kostenhierarchien können helfen, die Aufwendungen zu reduzieren.	125
F17	Die Stadt Voerde hat die Standards für Hilfen nach § 41 SGB VIII nicht ausdrücklich im Qualitätshandbuch beschrieben. Auch gibt es keinen eigenen Standard bzw. ein Konzept, wie Verselbstständigungsarbeit durchzuführen ist.	125	E17	Das Qualitätshandbuch sollte um einen eigenen Teilprozess für die Hilfen nach § 41 SGB VIII erweitert werden. Die Verselbstständigungsarbeit sollte intensiver betrieben und auch kontrolliert werden, so dass weniger Hilfefälle für junge Volljährige entstehen.	127

Tabelle 2: Bevölkerungsentwicklung zum 31.12. nach IT.NRW

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018
Einwohner gesamt	36.267	36.675	36.273	36.268
Einwohner von 0 bis unter 18 Jahre	5.567	5.614	5.524	5.566
Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre	6.791	6.869	6.684	6.700

Tabelle 3: Einflussfaktoren Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung

Kennzahlen	2015	2016	2017	2018
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung in Euro				
Aufwendungen HzE gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	10.032.266
Aufwendungen HzE je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	1.497
Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	28.555
Ambulante Aufwendungen HzE gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	2.728.320
Ambulante Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	15.848
Stationäre Aufwendungen HzE gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	7.303.946

Kennzahlen	2015	2016	2017	2018
Stationäre Aufwendungen HzE je Hilfefall in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	40.765
Falldichte HzE gesamt				
Falldichte HzE gesamt (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre)	k. A.	k. A.	k. A.	52,44
Anteil ambulanter Hilfen in Prozent				
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen HzE in Prozent	k. A.	k. A.	k. A.	49,00
Anteil der Vollzeitpflegefälle in Prozent				
Anteil Vollzeitpflegefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen HzE in Prozent	k. A.	k. A.	k. A.	53,81

Tabelle 4: Hilfen zur Erziehung §§ 27 ff. SGB VIII

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018
Flexible erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII				
Aufwendungen flexible erzieherische Hilfen gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	344.816
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	25,33
Sozialpädagogische Familienhilfen § 31 SGB VIII				
Aufwendungen sozialpädagogische Familienhilfen gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	471.177
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	39,58
Erziehung in einer Tagesgruppe § 32 SGB VIII				
Aufwendungen Erziehung in einer Tagesgruppe gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	353.601
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	7,42

Grundzahlen	2015	2016	2017	2018
Vollzeitpflege § 33 SGB VIII				
Aufwendungen Vollzeitpflege gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	2.272.343
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	96,42
Heimerziehung, sonst. betreute Wohnform § 34 SGB VIII				
Aufwendungen Heimerziehung gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	2.824.007
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	46,92
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung § 35 SGB VIII				
Aufwendungen INSPE gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	955.969
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	10,50
Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII				
Aufwendungen Eingliederungshilfe für seel. behinderte Kinder und Jugendliche gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	1.389.233
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	68,83
Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII				
Aufwendungen Hilfe für junge Volljährige gesamt in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	1.136.684
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	29,33
Falldichte (Anzahl der Hilfefälle je 1.000 Einwohner von 18 bis unter 21)	k. A.	k. A.	k. A.	25,86
Hilfe zur Erziehung für unbegleitete minderjährige Ausländer				
Aufwendungen für UMA in Euro	k. A.	k. A.	k. A.	741.176
Anzahl der Hilfefälle	k. A.	k. A.	k. A.	18,42

4. Bauaufsicht

4.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) im Prüfgebiet Bauaufsicht stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Inwieweit die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie auch Auswirkungen auf die Bautätigkeit haben wird, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden. Zum Zeitpunkt der Prüfung findet sie daher auch keine Berücksichtigung in unseren Analysen und Bewertungen.

Bauaufsicht

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat ihre Arbeitsabläufe und Entscheidungsprozesse umfassend geregelt. Im Laufe des Jahres 2021 sollen Möglichkeiten geschaffen werden, um Bauanträge digital anzunehmen und zu bearbeiten.

Bürgerfreundlichkeit ist für die Stadt Voerde (Niederrhein) sehr wichtig, deshalb haben Bauantragsteller die Möglichkeit, sich im Internet umfassend zu informieren. Daneben bietet die Stadt eine ausführliche und verlässliche Bauberatung vor Antragstellung an.

Die Bauaufsicht hat ihre Geschäftsprozesse gut strukturiert, indem unnötige Schnittstellen weitestgehend vermieden werden. Die durchschnittliche Gesamtlaufzeit für das einfache Baugenehmigungsverfahren liegt im Jahr 2019 unter der von der gpaNRW festgelegten Orientierungsgröße von durchschnittlich zwölf Wochen. Im normalen Baugenehmigungsverfahren positioniert sie sich oberhalb des Wertes. Gegenüber dem Jahr 2018 konnte die Bauaufsicht die Gesamtlaufzeiten in beiden Verfahren – aufgrund rückläufiger Antragszahlen - deutlich reduzieren.

Durch einen Verzicht auf wiederholte Nachforderung fehlender Antragsunterlagen könnte die Gesamtlaufzeit von Bauanträgen weiter reduziert werden. Die Bauaufsicht sollte verstärkt die Möglichkeiten des § 71 BauO NRW 2018 nutzen. Werden Mängel an einem Bauantrag innerhalb der vorgesehenen Frist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht behoben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen (Rücknahmefiktion).

Veränderte Fallzahlen führen in Voerde (Niederrhein) bisher nicht zu einer Anpassung der für die Aufgabenerfüllung notwendigen Vollzeit-Stellen. Die Stadt sollte neben der Entwicklung der Gesamtlaufzeiten und Fallzahlen auch die unerledigten Bauanträge im Auge behalten. Dabei geht es um die mittelfristige Tendenz der Fallzahlentwicklung, nicht um kurzfristige Fallzahlschwankungen, wie sie bei der Stadt Voerde (Niederrhein) aktuell anzutreffen sind.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat wesentliche Ziele ihres Verwaltungshandelns definiert, für den Bereich der Bauaufsicht jedoch noch nicht konkretisiert. Kennzahlen wurden noch nicht ge-

bildet. Hier bietet es sich an, z.B. die Kennzahlen aus der überörtlichen Prüfung fortzuschreiben, um die intrakommunale Entwicklung zu verfolgen und die Steuerung des Bereiches zu unterstützen.

4.2 Inhalte, Ziele und Methodik

In dem Handlungsfeld Bauaufsicht befasst sich die gpaNRW hauptsächlich mit den Baugenehmigungen. Daneben bezieht sie auch die förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide mit ein.

Ziel der gpaNRW ist es, auf Steuerungs- und Optimierungspotenziale hinzuweisen und Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Für die Analyse arbeitet die gpaNRW unterstützend mit Kennzahlen. Um beispielsweise Personalkennzahlen zum Leistungsvergleich bilden zu können, wird das eingesetzte Personal getrennt nach Overhead und Sachbearbeitung erfasst. Der Kennzahlenvergleich schafft den notwendigen Überblick und ermöglicht eine Standortbestimmung innerhalb der mittleren kreisangehörigen Kommunen in NRW.

Mittels einer Prozessbetrachtung des einfachen Baugenehmigungsverfahrens werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent. Wenn sich daraus Optimierungsansätze ergeben, weist die gpaNRW darauf hin. Ab dem 01. Januar 2019 gelten die Regelungen der neu gefassten Landesbauordnung (BauO NRW 2018). Damit ein Bezug des Prozesses zu den ermittelten Kennzahlen des Vergleichsjahres 2019 hergestellt werden kann, wird der in 2019 gültige Prozess dargestellt. Hinweise der Kommune auf Veränderungen durch die neue Landesbauordnung hat die gpaNRW bei Bedarf mit in den Erläuterungen aufgenommen.

Darüber hinaus hat die gpaNRW mit den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Kommune im Handlungsfeld Bauaufsicht die Themen Rechtmäßigkeit, Geschäftsprozesse, Digitalisierung und Transparenz erörtert. Um Anhaltspunkte zu erhalten, inwieweit die Kommunen in diesen Bereichen die Vorgaben erfüllen, hat die gpaNRW in allen Kommunen im Rahmen eines Interviews einheitliche Fragen gestellt. Eine tiefergehende Sachstandsabfrage zum Stand der Digitalisierung des Baugenehmigungsverfahrens in NRW hatte das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen bereits in 2018 durchgeführt. Soweit sich daraus Bezüge zu unserer Prüfung ergeben, hat die gpaNRW diese mit dargestellt.

Für die Ermittlung der Kennzahlen zum Personaleinsatz hat die gpaNRW die tatsächliche unterjährige Ist-Situation der Stellenbesetzung erfasst. Dabei sind die vollzeitverrechneten Stellenanteile ohne Trennung zwischen Beamten und Beschäftigten für die definierte Aufgabe erhoben worden.

4.3 Baugenehmigung

Mittelpunkt unserer Betrachtung sind die gestellten Anträge und das Genehmigungsverfahren.

4.3.1 Strukturelle Rahmenbedingungen

In der Stadt Voerde (Niederrhein) leben zum 01. Januar 2019 35.999 Einwohner laut IT.NRW. Im Vergleich zu den anderen mittleren kreisangehörigen Kommunen liegt die Einwohnerzahl leicht über dem Mittelwert. Die Gebietsfläche positioniert sich mit rund 53 qkm unterhalb des Durchschnitts der Vergleichsstädte.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) ist eine Kommune mit einem hohen Anteil an landwirtschaftlichen Nutz- und Grünflächen, dem Naturschutzgebiet Momm-Niederung aber auch Gewerbeflächen. Als Besonderheit ist ihre Lage am Rhein und am Weser-Datteln-Kanal zu nennen, an dem der betriebene Hafen Emmelsum liegt. Dieser wird im Hafenverbund „DeltaPort“, einem interkommunalen Unternehmen mit Hafenstandorten in Wesel und Voerde (Niederrhein) betrieben, an dem die Stadt Voerde (Niederrhein) beteiligt ist. Gemeinsam mit den Häfen Emmerich und Rheinberg Orsoy soll der Lippemündungsraum zu einem wichtigen Logistikstandort am Rhein weiterentwickelt werden.

Strukturkennzahlen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Fälle je 10.000 EW	41	31	55	65	75	124	74
Fälle je qkm	3	1	2	3	4	15	74
Anteil der Anträge im normalen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	5,41	1,78	6,42	9,20	12,84	40,94	50
Anteil der Anträge im einfachen Genehmigungsverfahren an den Fällen in %	89,19	53,54	81,07	85,66	90,16	96,77	50
Anteil der Vorlagen im Freistellungsverfahren an den Fällen in %	5,41	0,00	1,37	4,43	8,91	25,61	74

In der Stadt Voerde (Niederrhein) ist das Fallaufkommen bezogen auf die Einwohner niedriger als bei anderen von der gpaNRW geprüften Kommunen. Bezogen auf die Fälle je qkm positioniert sich die Stadt unauffällig am Median.

Die überwiegende Anzahl der Bauanträge werden im einfachen Baugenehmigungsverfahren gestellt. Zukünftig rechnet die Bauaufsicht der Stadt Voerde (Niederrhein) mit steigenden Antragszahlen im normalen Genehmigungsverfahren. Durch die Vermarktung des ehemaligen Babcock-Geländes, die Nachfolgenutzung des Kraftwerksgeländes und auch die Weiterentwicklung der Hafentflächen in Emmelsum durch die städtische Beteiligung „DeltaPort“ sind bereits 2020 entsprechende Bauanträge eingegangen; auch im Jahr 2021 sollen weitere Gewerbebauten erstellt werden.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) liegt abseits der großen Ballungszentren in Nordrhein-Westfalen. Dennoch stellt sich die Situation auf dem Wohnungsmarkt nicht anders als in vielen Vergleichskommunen dar. So erfolgt auch in Voerde (Niederrhein) eine Verdichtung der Bebauung im Kernbereich. Verdichtung bedeutet dabei nicht nur Neubau, sondern auch eine Aufstockung bereits bestehender Häuser sowie eine Ausnutzung vorhandener Dachgeschosse. Bauvorhaben in gewachsenen Gebieten erfordern in Voerde (Niederrhein) überwiegend eine intensivere Beratung der Bauantragsteller sowie häufig eine längere Bearbeitungszeit.

Nach Neubaugrundstücken besteht in Voerde (Niederrhein) eine enorme Nachfrage, allerdings stehen aktuell keine entsprechenden Flächen zur Verfügung. Im letzten Projekt „Baugebiet Heidesiedlung“ im Ortsteil Friedrichsfeld wurden von der Stadt rd. 150 Baugrundstücke für Einzel-, Doppel- und Reihenhäuser vergeben. Ab 2022 möchte die Stadt Voerde (Niederrhein) auf ehemaligen Spiel- und Sportplätzen Neubauvorhaben ermöglichen. Die begrenzten Flächen lassen nach Auskunft der Bauaufsicht je Vorhaben maximal 20 Baugrundstücke für Einzel-, Doppel und Reihenhäuser zu.

Entwicklung der Fallzahlen für Voerde (Niederrhein)

Grundzahlen	2018	2019
Vorlagen im Freistellungsverfahren	7	8
Bauanträge einfaches Genehmigungsverfahren	198	132
Bauanträge normales Genehmigungsverfahren	12	8

Die Anzahl der Bauanträge ist von 2018 nach 2019 um rund 33 Prozent gesunken. Fast alle mittleren kreisangehörigen Kommunen verzeichnen 2019 einen Rückgang der Bauanträge. Neben fehlenden Grundstücksflächen für Neubauvorhaben ist die neue Landesbauordnung zum 01. Januar 2019 eine Ursache für den Antragsrückgang. Viele zuvor bauantragspflichtige Vorhaben sind nach der neuen Rechtslage nun genehmigungsfrei. Dies zeigt sich beispielsweise darin, dass sich die Anzahl der beantragten Carports/Garagen, Terrassenüberdachungen und kleineren Anbauten reduziert hat.

Gleichzeitig ist die Anzahl von Anträgen auf Erteilung einer Abweichung ohne Bauantrag gestiegen. In 2018 hat die Stadt Voerde (Niederrhein) acht Abweichungen erteilt. Nach der Novellierung in 2019 waren 27 Abweichungen zu bearbeiten. Dieses Plus von 19 Abweichungen resultiert aus der Erweiterung der genehmigungsfreien Bauvorhaben und hier insbesondere Terrassenüberdachungen.

Neben der Anzahl und Art der zu bearbeitenden Fälle beeinflussen auch Strukturen wie Bergbau-, Naturschutz- oder Trinkwassergebiete, Denkmäler oder Flughäfen sowie Bahnanlagen die Arbeit der Bauaufsicht, da dadurch unterschiedliche Behörden/Ämter am Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen sind. Diese Rahmenbedingungen für die Bauaufsicht drücken sich in der Anzahl der einzuholenden Stellungnahmen aus. Grundsätzlich sollte die Zahl der eingeholten bauaufsichtlichen Stellungnahmen auf das notwendige Maß beschränkt werden, damit das Genehmigungsverfahren so zügig wie möglich abläuft. Durch den Verzicht auf unnötige Beteiligungen kann sowohl beim Bauamt als auch bei möglichen Beteiligten Arbeitsaufwand vermieden werden (vgl. Kapitel „Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens“).

Stellungnahmen Bauaufsicht 2019

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Intern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	1	0	1	2	3	6	43
Extern eingeholte bauaufsichtliche Stellungnahmen je Bauantrag gesamt	1	0	1	1	1	2	44
Summe eingeholter bauaufsichtlicher Stellungnahmen gesamt je Bauantrag gesamt	2	1	2	3	4	7	52

Die Stadt Voerde (Niederrhein) holt für die Bearbeitung ihrer Bauanträge vergleichsweise wenige Stellungnahmen ein. Bis 2018 erfolgte für Bauvorhaben in bestimmten Regionen eine Beteiligung der Ruhrkohle AG, dies ist laut Auskunft der Stadt zehn Jahre nach Stilllegung der Zeche Walsum Schacht Voerde nicht mehr erforderlich. Extern werden in Abhängigkeit vom Bauvorhaben die Immissionsschutzbehörde, die untere Naturschutzbehörde sowie die Brandschutzbehörde beteiligt. Im Einzelfall erfordern Bauvorhaben in Hochwasserschutzgebieten entsprechende bauaufsichtliche Stellungnahmen. Intern erfolgt eine Beteiligung des Tiefbaus.

Die Vorgehensweise der Bauaufsicht der Stadt Voerde (Niederrhein), nur zwingend notwendige Stellungnahmen anzufordern, hilft, den eigenen Arbeitsaufwand zu reduzieren und die Gesamtlaufzeit von Bauanträgen zu verkürzen.

4.3.2 Rechtmäßigkeit

→ Feststellung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) bietet bei den von der gpaNRW betrachteten Aspekten der Rechtmäßigkeit nur wenige Ansatzpunkte für Verbesserungen.

Eine rechtmäßige Aufgabenerfüllung zeichnet sich durch die Einhaltung der gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben sowie eine verursachungsgerechte Aufwandsdeckung aus. Zudem sollten die Bediensteten rechtssicher agieren können.

Nach § 71 Abs. 1 BauO NRW hat die Bauaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrags u.a. zu prüfen, ob der Bauantrag vollständig eingereicht wurde. Nach Auskunft der **Stadt Voerde (Niederrhein)** hält sie diese gesetzliche Frist für die Vollständigkeitsprüfung nicht immer ein. Als Ursache wurden Personalengpässe genannt. Ausfälle durch Urlaub oder Krankheit können von den übrigen Beschäftigten nicht durchgängig ohne zeitlichen Verzug aufgefangen werden.

In den Fällen nach § 64 Abs. 2 BauO NRW hält die Stadt Voerde (Niederrhein) nach Eingang des vollständigen Bauantrags im einfachen Genehmigungsverfahren die Frist zur Entscheidung von sechs Wochen immer ein.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) empfiehlt der Bauherrenschaft, bereits mit dem Bauantrag eine Stellungnahme oder Einverständniserklärung der Angrenzer einzureichen. Haben Angrenzer bereits zugestimmt, so entfällt die Benachrichtigung durch die Bauaufsichtsbehörde. In den meisten Fällen liegen die Zustimmungen dem Antrag bei. In der Praxis hat sich diese Vorgehensweise als zeitsparend und für die Verwaltung entlastend erwiesen. Liegen keine Erklärungen der Angrenzer bei, beteiligt die Stadt Voerde (Niederrhein) die Angrenzer entsprechend der gesetzlichen Vorgabe gebührenpflichtig.

Der Baubeginn gemäß § 75 BauO NRW 2018 wird von der Stadt überwacht und in der Fachsoftware hinterlegt. Sie kann somit rechtssicher belegen, ob und wann erteilte Genehmigungen erlöschen.

Für die Ausübung von Ermessensentscheidungen sollten klare Entscheidungskriterien bestimmt werden. Damit wird eine höhere Rechtssicherheit bei der Sachbearbeitung sowie eine gerechtere Ermessensausübung erreicht. Gleichzeitig dienen die Kriterien der Korruptionsprävention, da Entscheidungen besser nachprüfbar sind. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat nachprüfbare Regelungen zur Ausübung von Ermessensentscheidungen für die Beschäftigten festgelegt. Entsprechende Dienstanweisungen liegen vor. Eine einheitliche Ausübung von Ermessensentscheidungen wird zudem über einen regelmäßigen Austausch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Fachbereichsleitung sichergestellt.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) schöpft den vom Kreis Wesel vorgegebenen Gebührenrahmen voll aus. Ermessensentscheidungen der Beschäftigten sind nicht erforderlich, da die Fachsoftware die Gebührenhöhe automatisch festlegt. Aktuell passt der Kreis Wesel die Vorgaben für die kreisangehörigen Kommunen an.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte im Austausch mit der oberen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Wesel auf eine zügige Anpassung des vorgegebenen Gebührenrahmens hinwirken.

Kennzahlen zur Darstellung des Aufwandsdeckungsgrades werden nicht erhoben. Mit den erhobenen Gebühren sollten die Aufwendungen der Bauaufsicht zu einem möglichst hohen Teil gedeckt werden. Auf die Gebührenhöhe hat die Stadt dabei nur eingeschränkte Einflussmöglichkeiten. Insbesondere Bauanträge für große Sonderbauten führen zu hohen Gebühren.

Im Jahr 2020 führte der Ausbau des Logistikstandortes Voerde und die damit zusammenhängende Bautätigkeit bereits zu einem Anstieg der Gebühreneinnahmen. Dieser positive Trend setzt sich im Jahr 2021 fort, sodass der entsprechende Ansatz im Haushaltsplan der Stadt Voerde (Niederrhein) um rund 250.000 Euro erhöht werden konnte.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte durch eine Kennzahl überprüfen, zu welchem Anteil mit den festgesetzten Gebühren eine Aufwandsdeckung bei den Baugenehmigungen erreicht wird.

4.3.3 Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge

- In 2019 hatte die Stadt Voerde (Niederrhein) keine Zurückweisungen und nur wenige Rücknahmen von Bauanträgen zu verzeichnen.

Eine Kommune sollte durch gute Vorabinformationen - beispielsweise im Internet oder im Wege der Bauberatung - versuchen, die Anteile der zurückgewiesenen oder zurückgenommenen Bauanträge gering zu halten. So kann sie die Verfahrensdauer optimieren und bürgerfreundlich agieren.

Zurückgewiesene und zurückgenommene Bauanträge 2019

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Anteil zurückgewiesener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	0,00	0,00	0,00	0,00	1,21	17,54	66
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in %	2,14	0,00	2,32	4,00	6,68	20,00	71

Die gpaNRW erhebt die vorgenannten Kennzahlen, da sie als Indikator für die Qualität der eingereichten Bauanträge gelten können. Ein niedriger Anteil zurückgewiesener oder zurückgenommener Bauanträge lässt oftmals den Rückschluss zu, dass die Bauantragsteller gut informiert sind. Bedingt durch die Novellierung der BauO NRW wurden im Jahr 2019 nur noch im Jahr 2018 gestellte Bauanträge zurückgewiesen.

In **Voerde (Niederrhein)** haben die Bauantragsteller die Möglichkeit, sich im Internet umfassend zu informieren. Daneben bietet die Stadt eine kostenlose Bauberatung vor Antragstellung an. Dennoch gehen rund 70 Prozent aller Bauanträge unvollständig ein. Laut Auskunft der Bauaufsicht hat sie in der Vergangenheit oft nicht konsequent auf unvollständige Bauanträge reagiert. Dies führte zu langen Gesamtlaufzeiten und eine starke Belastung der Beschäftigten, da fehlende Unterlagen wiederholt angefordert wurden.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat diese Problematik erkannt und möchte verstärkt die Möglichkeiten des § 71 BauO NRW 2018 nutzen. Werden Mängel an einem Bauantrag innerhalb der vorgesehenen Frist durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht behoben, gilt der Bauantrag als zurückgenommen.

4.3.4 Geschäftsprozesse

→ Feststellung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat ihre Arbeitsabläufe in der Fachsoftware hinterlegt. Die Entscheidungsprozesse sind durch entsprechende Dienst- und Arbeitsanweisungen geregelt. Voraussetzungen zur digitalen Annahme und Bearbeitung von Bauanträgen müssen noch geschaffen werden.

Die klare Regelung von Arbeitsabläufen und Entscheidungsbefugnissen beeinflusst den Prozess. Für das Genehmigungsverfahren sollte die Bauaufsichtsbehörde deshalb eindeutige Prozessschritte festlegen. In diesen Prozessschritten sollten die Schnittstellen auf das notwendige Maß beschränkt werden, da dies die Bearbeitungsdauer optimiert. Dabei sollte der Gesamtprozess möglichst ohne Medienbrüche durchlaufen werden können.

Die Fragen des Interviews betrafen die Regelung der Arbeitsabläufe, Schnittstellen sowie die Festlegung von Verantwortungsbereichen. Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** setzt zur Bearbeitung von Bauanträgen eine prozessorientierte Software ein. Der gesamte Bearbeitungsprozess ist in der Software hinterlegt. Die Beschäftigten arbeiten im System einen Arbeitsschritt nach dem anderen ab. Neben dem Verfahrensablauf/dem Prozess an sich hat die Stadt Voerde (Niederrhein) in der Software auch Checklisten sowie Textbausteine und Vorlagen hinterlegt. Die Prozesse, Checklisten etc. sind auf das jeweilige Genehmigungsverfahren abgestimmt.

Es sollte klar schriftlich geregelt sein (z.B. in einer Dienstanweisung, Arbeitsanleitung o.ä.), wer welche Entscheidungsbefugnisse und Verantwortungsbereiche hat, um Handlungssicherheit zu geben. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat entsprechende Arbeits- und Dienstanweisungen erstellt.

Bisher erhält die Stadt Voerde (Niederrhein) alle Bauanträge in Papierform und führt parallel zur teilweise elektronischen Bearbeitung eine Papierakte. Ab 2021 möchte die Stadt die Voraussetzungen zur vollständigen digitalen Annahme und Bearbeitung eines Bauantrages schaffen. Dieses Vorhaben sollte bereits im Jahr 2020 gestartet werden. Bedingt durch mehrere Großprojekte hat sich der Start allerdings verzögert, da für die Umsetzung keine zusätzlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ihr Vorhaben zur vollständigen digitalen Annahme und Bearbeitung von Bauanträgen zügig umsetzen. Die entsprechenden personellen Ressourcen sollten dafür zur Verfügung gestellt werden.

4.3.5 Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens

Die gpaNRW hat den Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens für alle Kommunen nach einem einheitlichen Layout dargestellt und den jeweiligen Berichten zur Bauaufsicht als Anlage beigefügt. Dadurch werden die verwaltungsinternen Abläufe transparent und im Vergleich zu den anderen Kommunen können Unterschiede schneller erkannt werden.

→ **Feststellung**

Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Voerde (Niederrhein) klar gegliedert und bietet nur wenige Ansatzpunkte für Verbesserungen.

Im Baugenehmigungsverfahren sollte eine Kommune ein einheitliches Vorgehen sicherstellen und die Beschäftigten im Wege der Korruptionsprävention schützen, damit die Verfahren rechtssicher abgewickelt werden können. Schnittstellen sollte eine Kommune auf ein Minimum reduzieren und notwendige Beteiligungen in möglichst kurzer Zeit abschließen. Zudem sollte sie mehrfache Vollständigkeitsprüfungen oder unnötige Beteiligungen vermeiden, um das Verfahren zu beschleunigen.

Für ein zügiges Genehmigungsverfahren ist es zudem wichtig, dass die Kommune den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Nachforderung von Unterlagen geschickt wählt. Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** prüft die Unterlagen zu einem frühen Zeitpunkt im Verfahren auf Vollständigkeit und fordert fehlende Unterlagen dann durch den Sachbearbeiter nach. Zu diesem Zeitpunkt hat bereits der Vorgesetzte den Antrag gesichtet und mit Bearbeitungshinweisen versehen.

Wie zuvor bereits erläutert, werden häufig unvollständige Anträge eingereicht, sodass Unterlagen mindestens einmal nachgefordert werden. Nicht selten werden Unterlagen nicht zügig, sondern mit erheblichem Zeitverzug nachgereicht. Die Stadt Voerde (Niederrhein) erinnert vor Einsetzen der Rücknahmefiktion und fordert Unterlagen erneut an, falls die Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte auf eine erneute Nachforderung nicht fristgerecht beigebachter Unterlagen verzichten. So kann sie zeitliche Verzögerungen durch mehrere Wartezeiten und erneute Vollständigkeitsprüfungen abbauen sowie die Sachbearbeitung entlasten.

Der Zeitpunkt der Einholung von bauaufsichtlichen Entscheidungen und Stellungnahmen wirkt sich auf die Bearbeitungsdauer aus. Das Beteiligungsverfahren wird in Voerde (Niederrhein) zeitgleich mit der Vollständigkeitsprüfung gestartet. Durch diesen frühen Zeitpunkt kann die Stadt Zeitgewinne erreichen.

Das Vier-Augen-Prinzip hilft, Korruption zu vermeiden. Zudem wird durch ein Vier-Augen-Prinzip eine einheitliche Bearbeitung und Entscheidung unter gleichen Gesichtspunkten unterstützt.

In Voerde (Niederrhein) ist die Sachbearbeitung der Bauaufsicht nach Eingang des Antrages und Sichtung durch die Leitung grundsätzlich für alle Aufgaben und Entscheidungen rund um die Baugenehmigung zuständig. Somit wird die Verantwortung der Sachbearbeitung gestärkt und das Genehmigungsverfahren wird nicht durch Rückkopplungen mit den Vorgesetzten verzögert. Vor Erteilung eines negativen Bescheides wird jede Entscheidung durch den Vorgesetzten abgesichert. Die Genehmigung von Bauanträgen erfolgt durch den Sachbearbeiter, eine Prüfung durch die Leitung beschränkt sich in diesen Fällen auf Stichproben.

4.3.6 Laufzeit von Bauanträgen

- Die durchschnittliche Gesamtlaufzeit für das einfache Baugenehmigungsverfahren liegt in Voerde (Niederrhein) im Jahr 2019 unter der Orientierungsgröße der gpaNRW. Im normalen Baugenehmigungsverfahren positioniert sie sich oberhalb des Wertes. Gegenüber dem Jahr 2018 konnte die Bauaufsicht die Gesamtlaufzeiten in beiden Verfahren deutlich reduzieren.

Die Orientierungsgröße für eine durchschnittliche Laufzeit in Höhe von zwölf Wochen (= 84 Kalendertage) sollte ab dem 01. Januar 2019 bei den Bauanträgen nach Antragseingang nicht überschritten werden.

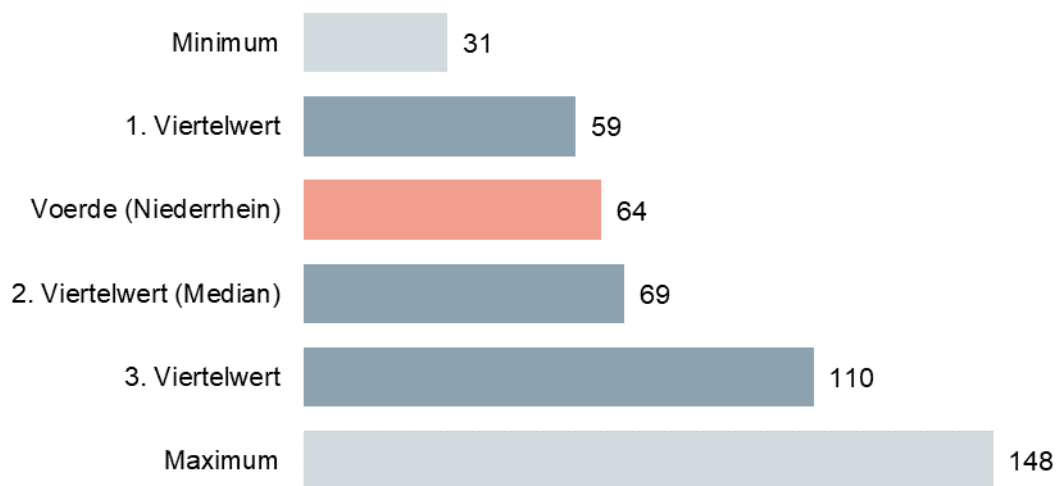
Die vorgenannte durchschnittliche Laufzeit orientiert sich an der maximalen Dauer der einfachen Verfahren, die § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 vorsieht. Als Durchschnittswert sollte diese

Zielgröße aus Sicht der gpaNRW erreichbar sein. Wie stark der Durchschnittswert von den Verfahren beeinflusst wird, die nicht zu den einfachen Verfahren nach § 64 Abs. 2 BauO NRW 2018 zählen, kann erst nach Vorliegen von entsprechenden Erfahrungswerten beurteilt werden.

Die gpaNRW hat die Laufzeit von Bauanträgen für das einfache und das normale Antragsverfahren in jeweils zwei Varianten erhoben:

- ab dem Zeitpunkt, zu dem der Bauantrag mängelfrei und vollständig der Bauaufsicht vorliegt bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides und
- als Gesamtlaufzeit ab dem Antragseingang bis zur Erteilung des Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheides.

Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) 2019

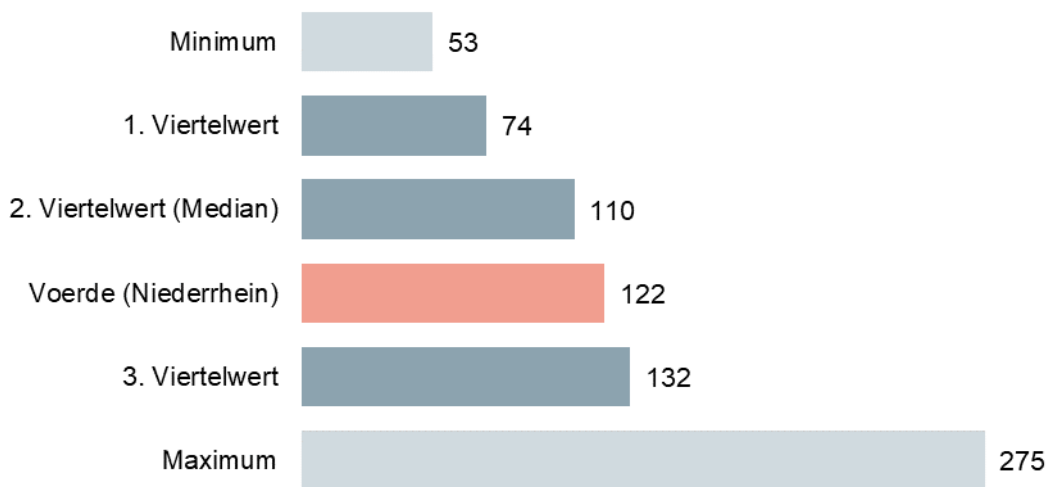


In den interkommunalen Vergleich sind 40 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Voerde (Niederrhein) konnte bei den einfachen Baugenehmigungsverfahren in 2019 gegenüber dem Vorjahr die Gesamtlaufzeit reduzieren. Diese war in 2018 mit 102 Tagen deutlich länger und positionierte sich im interkommunalen Vergleich noch oberhalb des Median. Begründet ist die Reduzierung durch den Rückgang der Antragszahlen in 2019, sodass einzelne Anträge schneller bearbeitet werden konnten. Daneben ermöglichen konkrete Dienst- und Arbeitsanweisungen sowie ein Verzicht auf nicht notwendige Beteiligungen eine zügige Genehmigung.

Gesamtlaufzeit in Kalendertagen von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 37 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Bei den normalen Genehmigungsverfahren liegt die Gesamtlaufzeit oberhalb des Median. Hier wirken sich insbesondere die eingangs geschilderten unvollständigen Bauanträge sowie notwendige externe Beteiligungen laufzeitverlängernd aus. Gegenüber dem Vorjahr hat sich die Gesamtlaufzeit wesentlich verringert – in 2018 lag der durchschnittliche Wert in Voerde (Niederrhein) noch bei 172 Tage.

Sind Anträge beim Antragseingang nicht vollständig, müssen Unterlagen nachgefordert werden. Dies wirkt sich auf die Gesamtlaufzeit des Antrages aus. Die Stadt hat selber aber kaum Einfluss auf diese Laufzeitverlängerung. Aus diesem Grund hat die gpaNRW neben der Gesamtlaufzeit ab Antragseingang auch die Laufzeit ab Vollständigkeit erhoben. Ab diesem Zeitpunkt hat die Kommune alle Unterlagen seitens des Antragsstellers vorliegen und kann mit der abschließenden Bearbeitung beginnen.

Laufzeiten in Kalendertagen von Bauanträgen

Kennzahl	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Laufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren)	33	27	36	59	84	272	25
Laufzeit von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren)	22	17	34	46	61	108	26

Nach Vollständigkeit des Antrages erreicht die Stadt Voerde (Niederrhein) eine gute Positionierung im interkommunalen Vergleich. Mit 22 Tagen im einfachen und 33 Tagen im normalen Genehmigungsverfahren liegt sie jeweils nur knapp über dem Minimalwert. Verzögerungen sind folglich in den von der Stadt nicht oder nur eingeschränkt zu beeinflussenden Bereichen zu suchen. Der bereits im Vorfeld genannte Umgang mit unvollständigen Bauanträgen ist als wesentliche Ursache für die deutlich längere Gesamtlaufzeit von Bauanträgen in beiden Genehmigungsverfahren zu nennen.

4.3.7 Personaleinsatz

Die gpaNRW betrachtet das gesamte Personal, das für Baugenehmigungen eingesetzt ist – auch wenn die Kommune es organisatorisch selbst nicht direkt der Baugenehmigung zugeordnet hat. Durch diese aufgabenorientierte Personalerfassung werden die Daten vergleichbar.

→ Feststellung

Die Stadt Voerde hat den Personaleinsatz in 2019 trotz der gesunkenen Fallzahlen unverändert beibehalten, so dass die Kennzahlenwerte gegenüber dem Vorjahr niedriger liegen. Die Zahl der unerledigten Bauanträge konnte reduziert werden.

Grundsätzlich sollte eine Kommune auf veränderte Rahmenbedingungen, wie z.B. Veränderung der zu bearbeitenden Fälle, reagieren. Bei sinkenden Antragszahlen sollten dem Personal auch andere Aufgaben zugewiesen werden. Wenn die Antragszahlen ansteigen, sollte die Personalbelastung nachgehalten werden, um bei drohender Überlastung ggf. weiteres Personal unterstützend einsetzen oder z.B. ablauforganisatorisch reagieren zu können.

Dabei geht es um die mittelfristige Tendenz der Fallzahlentwicklung, nicht um kurzfristige Schwankungen in den Fallzahlen, wie sie z. B. im betrachteten Datenzeitraum durch die Änderung der Landesbauordnung zu verzeichnen waren.

Alle Tätigkeiten, die im Rahmen des Bauantrages zu erledigen sind, wurden bei der Personalerfassung hinzugerechnet inkl. Gebührenbescheid erstellen, Antrag archivieren, etc. Dabei wurden alle Stellen erfasst, die in Bezug zu den erhobenen Grundzahlen „Mengen Baugenehmigung“ stehen, also auch für Vorlagen im Rahmen des Freistellungsverfahrens. Stellenanteile für darüber hinaus anfallende zusätzliche Aufgaben der Bauaufsicht/Bauordnung sind nicht mit eingeflossen.

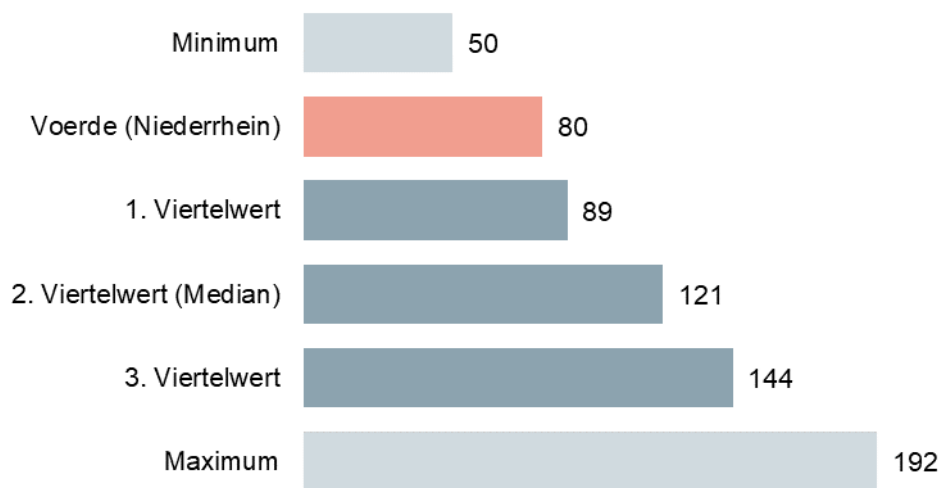
Für den von der gpaNRW definierten Bereich der Bauaufsicht waren bei der **Stadt Voerde (Niederrhein)** in 2019 insgesamt 2,35 Vollzeit-Stellen eingesetzt. Darin enthalten ist ein Over-

headanteil von 0,3 Vollzeit-Stellen. Auf die Sachbearbeitung entfielen 2,05 Vollzeit-Stellen. Gegenüber dem Jahr 2018 hat sich der Overheadanteil um 0,1 Vollzeit-Stellen reduziert. Die Anzahl der Vollzeit-Stellen Sachbearbeitung hat sich nicht verändert.

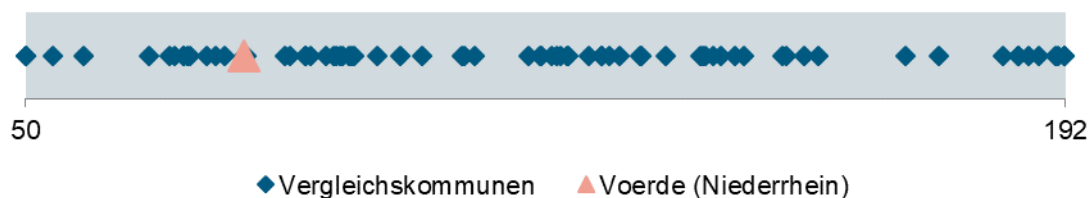
Bei den fallbezogenen Kennzahlen hat die gpaNRW die Fälle nicht nach Verfahrensart gewichtet: es gibt sowohl komplizierte und langwierige Fälle im einfachen Baugenehmigungsverfahren als auch schnell abzuwickelnde Fälle im normalen Baugenehmigungsverfahren. Dieser Verzicht auf Gewichtungen hat sich für die gpaNRW bestätigt: die Zusammensetzung der Fälle weist keine Korrelation zum Personaleinsatz auf.

Da eine Aufteilung der Stellenanteile auf „Baugenehmigung“ und „förmliche Voranfragen/Vorbescheide“ nicht allen Kommunen möglich ist, stellt die gpaNRW eine zusammenfassende Kennzahl „Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht“ dar. Diese umfasst neben den Freistellungs- und Genehmigungsverfahren (einfaches und normales) auch die förmlichen Bauvoranfragen als Fallzahl und die insgesamt erfassten Stellen in der Sachbearbeitung.

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Bauaufsicht 2019



In den interkommunalen Vergleich sind 71 Werte eingeflossen, die sich wie folgt verteilen:



Die Stadt Voerde weist im Vergleich einen unterdurchschnittlichen Wert bei der Fallbearbeitung auf. Dieser ordnet sich unterhalb des ersten Viertelwertes ein. Im Jahr 2018 positionierte sich die Stadt Voerde (Niederrhein) mit 118 Fällen je Vollzeit-Stelle für die Sachbearbeitung der

Baugenehmigungen bei gleicher Personalausstattung noch über dem ersten Viertelwert. Insofern ist die schlechtere Positionierung im interkommunalen Vergleich in 2019 auf die gesunkene Fallzahl zurückzuführen.

Für den von der gpaNRW definierten Bereich der Baugenehmigung waren bei der Stadt Voerde (Niederrhein) im Jahr 2019 insgesamt 1,8 Vollzeit-Stellen eingesetzt. Darin enthalten ist ein Overheadanteil von 0,2 Vollzeit-Stellen, der mit rund elf Prozent im Bereich des Median der Vergleichskommunen liegt. Auf die Sachbearbeitung entfallen 1,5 Vollzeit-Stellen.

Fälle je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Baugenehmigung 2019

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Baugenehmigungen je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Baugenehmigung	93	62	98	127	155	188	35

Im Jahr 2018 positionierte sich die Stadt Voerde (Niederrhein) mit 136 Fällen je Vollzeit-Stelle für die Sachbearbeitung der Baugenehmigungen bei gleicher Personalausstattung noch am ersten Viertelwert. Im Jahr 2019 liegt sie aufgrund gesunkener Fallzahlen darunter. Die Veränderung der Fallzahlen hat sich in Voerde (Niederrhein) nicht auf die Höhe der zur Aufgabenerfüllung eingesetzten Vollzeit-Stellen ausgewirkt.

→ Empfehlung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte zukünftig die Auslastung der Mitarbeiter analysieren. Dafür sollte sie die Entwicklung der Fallzahlen, der Gesamtlauzeiten sowie den Bestand an unerledigten Bauanträgen einbeziehen. So kann sie die Auslastung des Personals dokumentieren sowie frühzeitig auf Unter- oder Überlastungen reagieren.

Um zu beurteilen, ob neben den im Vergleichsjahr eingegangenen Bauanträgen etc. auch unerledigte Altfälle das Personal überdurchschnittlich binden, hat die gpaNRW die unerledigten Fälle jeweils zum 01. Januar erhoben und in das Verhältnis zu den neuen Bauanträgen insgesamt gesetzt.

Weitere Kennzahlen 2019

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Verhältnis unerledigter Bauanträge zum 01. Januar zu den neuen Bauanträgen in %	57,86	5,65	20,68	33,88	60,73	450	43
Overhead-Anteil Bauaufsicht in %	16,33	2,73	8,08	13,79	18,92	28,20	73

Gegenüber dem Jahr 2018 konnte die Bauaufsicht die Anzahl der unerledigten Bauanträge zum 01.01.2019 von 101 auf 81 reduzieren. Mit fast 58 Prozent werden in Voerde (Niederrhein) jedoch weiterhin viele Bauanträge auf das nächste Jahr übertragen. Die sinkenden Antragszahlen in 2019 haben dazu geführt, dass Fälle aus dem Vorjahr zügiger bearbeitet werden können (vgl. Ausführungen unter Gesamtlaufzeit von Bauanträgen). Eine Verbesserung des Kennzahlenwertes kann durch einen konsequenten Umgang mit nicht fristgerecht nachgereichten Unterlagen – wie im Berichtsteil Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens (Kap. 4.3.5) beschrieben – erreicht werden.

Personaleinsatz förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide 2019

Kennzahlen	Voerde (Niederrhein)	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte
Vorbescheide je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide	29	5	45	88	133	233	34
Förmliche Bauvoranfragen je Vollzeit-Stelle Sachbearbeitung Förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide	36	12	72	122	166	444	31
Overhead-Anteil förmliche Bauvoranfragen/Vorbescheide in %	18,18	0,00	9,45	18,07	25,00	45,45	30

Im Vorfeld eines Bauantrages können Bauwillige bereits einen Antrag auf einen Vorbescheid stellen. Diese förmlichen Bauvoranfragen hat die gpaNRW ebenso erfasst wie die daraufhin ergangenen positiven oder negativen Vorbescheide. Für den von der gpaNRW definierten Bereich der förmlichen Bauvoranfragen und Vorbescheide setzte Voerde (Niederrhein) 2018 und 2019 unverändert 0,12 Vollzeit-Stellen in der Sachbearbeitung ein. Der Overheadanteil beträgt in Voerde (Niederrhein) 0,01 Vollzeit-Stellen. Von zwölf Bauvoranfragen in 2018 stieg der Wert auf 16 in 2019.

4.3.8 Digitalisierung

- Die Sachbearbeitung der Bauaufsicht wird durch die gewählte Softwarelösung sehr gut unterstützt. Möglichkeiten zur vollständigen digitalen Annahme, Bearbeitung und Archivierung von Bauanträgen sollen im Jahr 2021 realisiert werden.

Ein einheitliches Dokumentenmanagement erleichtert die Fallbearbeitung und Auskunftserteilung. Geeignete spezifische Softwarelösungen sollten die Sachbearbeitung unterstützen.

Die Bauaufsicht der **Stadt Voerde (Niederrhein)** führt die Verfahrensakte noch in Papierform, parallel wird der Vorgang der Bauantragsstellung durch eine spezifische Softwarelösung unterstützt. Diese gibt für die einzelnen Bauantragsverfahren die einzuhaltenden Verfahrensschritte verbindlich vor.

Das Onlinezugangsgesetz (OZG) verpflichtet Bund und Länder, alle rechtlich und tatsächlich geeigneten Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und sie miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Dies bedeutet, dass z. B. Baugenehmigungen und Bauvorbescheide etc. bis zum 31. Dezember 2022 digitalisiert sein müssen. Perspektivisch sollen die 212 unteren Bauaufsichtsbehörden in NRW zu diesem Zweck ein digitales Baugenehmigungsverfahren nutzen. Dafür hat das Land NRW in 2018 ein Modellprojekt gestartet. Sechs Modellkommunen unterschiedlicher Struktur und Größe (u. a. zwei mittlere kreisangehörige Kommunen) wirken an diesem Projekt mit. In den Prozess bezieht das MHKBG auch die drei kommunalen Spitzenverbände und die beiden Baukammern ein. Ziel des Modellprojektes bzw. der Weiterentwicklung der Digitalisierung soll es sein, dass

- Postlaufzeiten wegfallen,
- auf Dokumente schneller zugegriffen,
- parallel sternförmig alle notwendigen Ämter informiert und
- unmittelbar digital auf Pläne und Akten zugegriffen werden kann.

Die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens und der gesamten Kommunikation der am Bau Beteiligten ist somit ein Hauptanliegen der Landesregierung NRW. Daher unterstützt das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) die Bauaufsichtsbehörden bei der Digitalisierung der Geschäftsprozesse. Ein Angebot an die Kommunen ist dabei das Bauportal.NRW. Mit dem dort zur Verfügung gestellten Antrags- und Dokumentenassistenten wird Antragsstellern bzw. deren Bevollmächtigten ermöglicht, ihre Bauanträge rechtskonform digital einzureichen. Teilweise werden von anderen Kommunen aber auch jetzt schon andere Plattformen zu diesem Zweck genutzt. Insoweit stehen für den weiteren Digitalisierungsfortschritt verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung – die Kosten für die Entwicklung und den Betrieb des Bauportal.NRW werden dabei vollständig durch das Land Nordrhein-Westfalen getragen.

Ab Mitte 2021 möchte die Stadt Voerde (Niederrhein) eine digitale Antragsannahme ermöglichen. Dafür sollen in einem ersten Schritt ausgewählte Bauvorlagenberechtigte diese Möglichkeit nutzen können. Im Anschluss soll allen Bauantragsstellern die Möglichkeit zur digitalen Antragsannahme geboten werden. Eine Antragstellung in Papierform wird weiterhin möglich sein.

In diesen Fällen werden die Anträge eingescannt und im Anschluss ebenfalls ausschließlich digital weiterbearbeitet.

→ **Empfehlung**

Den weiteren Ausbau der digitalen Bearbeitung sollte die Stadt Voerde nicht nur aus verfahrensökonomischer Sicht vorantreiben. Die Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sehen vor, dass z. B. Baugenehmigungen und Bauvorbescheide bis zum 31. Dezember 2022 digitalisiert sein müssen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die von ihr geplanten Schritte zur Digitalisierung deshalb konsequent umsetzen.

Die Bauaufsicht hat einen Aktenplan erstellt, der im Vertretungsfall sicherstellt, dass jeder Mitarbeiter der Bauaufsicht den benötigten Vorgang finden kann. Eine vollständige Digitalisierung der Altfälle erfolgt ebenfalls sukzessive. Durch die Digitalisierung der Bauakten soll ein sofortiger Zugriff auf alle benötigten Informationen sichergestellt werden. Gleichzeitig können die vorgehaltenen Archivflächen reduziert werden, da nach erfolgtem Einscannen der Vorgänge die Papierakten entsorgt werden.

4.3.9 Transparenz

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat wesentliche Ziele ihres Verwaltungshandelns definiert, für den Bereich Bauaufsicht jedoch noch nicht konkretisiert. Aussagekräftige Kennzahlen werden ebenfalls noch nicht gebildet.

Transparent aufbereitete Informationen und Daten sowie Kontrollmechanismen sind Basis für eine gute Steuerung. Dafür sollte eine Kommune Zielwerte definieren, Qualitätsstandards vorgeben und aussagekräftige Kennzahlen bilden. Diese sollte die Kommune über ein Berichtswesen regelmäßig auswerten und das „Soll“ mit dem „Ist“ abgleichen.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** hat wesentliche Zielsetzungen des Verwaltungshandelns definiert, die auch den Aufgabenbereich der Bauaufsicht betreffen:

- Es gilt ein attraktives Wohnumfeld zu erhalten und weiter auszubauen, das einerseits den Anforderungen des demografischen Wandels mit einer insgesamt älter werdenden Bevölkerung gerecht wird, andererseits aber auch den Bedürfnissen junger Familien entgegenkommt.
- Der Lippemündungsraum soll zu einem wichtigen Logistikstandort am Rhein ausgebaut werden.

Im Rahmen des Haushaltsplanaufstellungsverfahrens 2020 wurden ergänzend die folgenden Entwicklungsschwerpunkte festgelegt:

- Einführung des digitalen Bauantrages in Teilen
 - ausgewählte Entwurfsverfasser
 - ausgewählte Bauvorhaben
- Überprüfung von weiteren digitalen Angeboten

- Baulasten online
- Auskünfte zum Fortgang der Baugenehmigung
- Anlegen eines digitalen Archivs

Neben den Entwicklungsschwerpunkten sollte die Stadt Voerde (Niederrhein) die Ziele des Verwaltungshandelns weiter konkretisieren. Eine anschließende Überprüfung der Zielerreichung mittels Kennzahlen kann dann die Steuerung und die Sachbearbeitung wirksam unterstützen.

Dafür sollten neben den Kennzahlen aus dieser überörtlichen Prüfung auch weitere Kennzahlen gebildet und herangezogen werden, die für die Leitungs- und Sachbearbeitungsebene vor Ort von Interesse sind. Die im Kapitel 4.3.2 genannten Daten und Kennzahlen zur Aufwandsdeckung eignen sich ebenfalls zur Steuerungsunterstützung.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben und weitere Kennzahlen, die die Steuerung unterstützen, bilden.

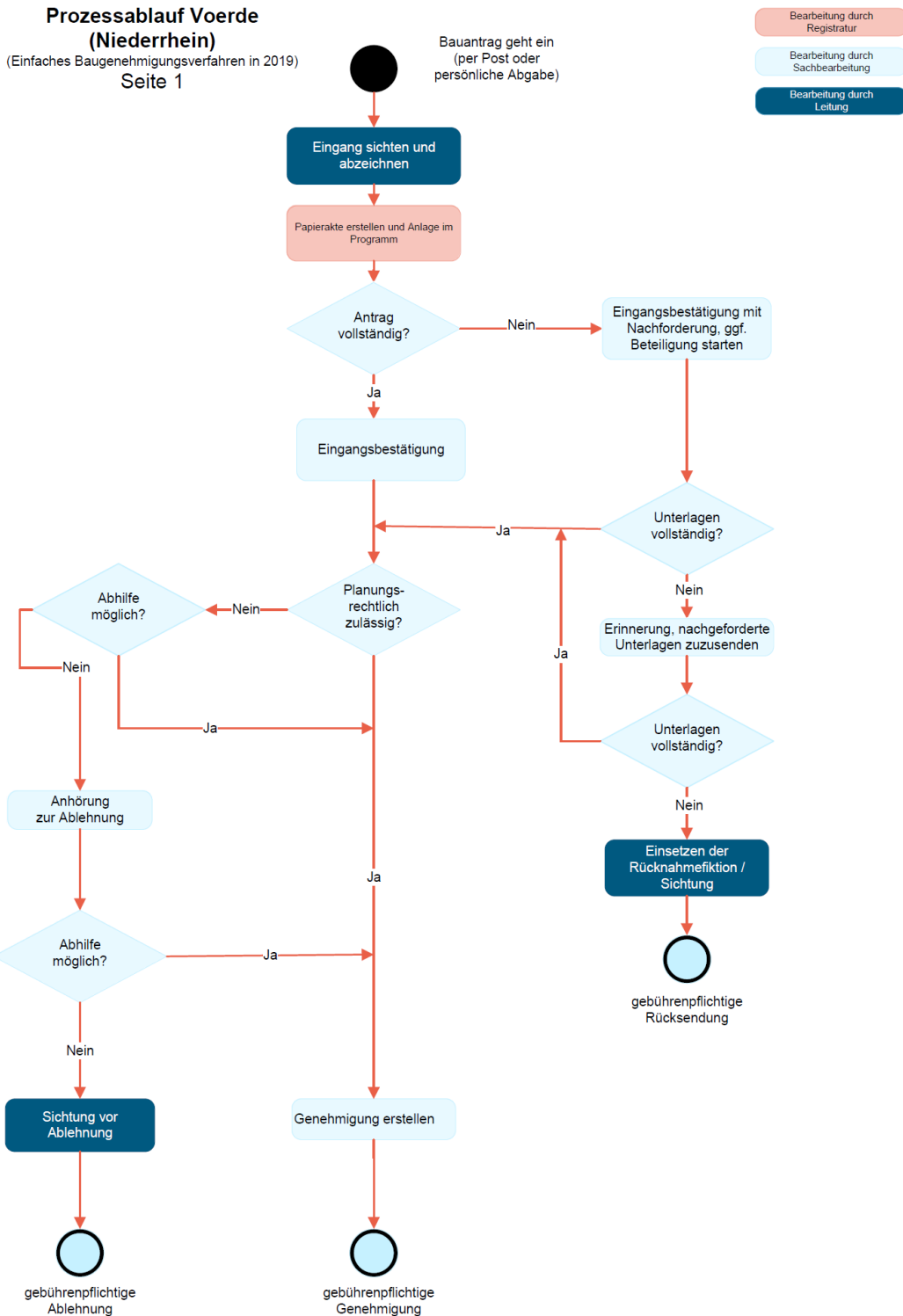
4.4 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Bauaufsicht

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Baugenehmigung					
F1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) bietet bei den von der gpaNRW betrachteten Aspekten der Rechtmäßigkeit nur wenige Ansatzpunkte für Verbesserungen.	139	E1.1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte im Austausch mit der oberen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Wesel auf eine zügige Anpassung des vorgegebenen Gebührenrahmens hinwirken.	140
			E1.2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte durch eine Kennzahl überprüfen, zu welchem Anteil mit den festgesetzten Gebühren eine Aufwandsdeckung bei den Baugenehmigungen erreicht wird.	140
F2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat ihre Arbeitsabläufe in der Fachsoftware hinterlegt. Die Entscheidungsprozesse sind durch entsprechende Dienst- und Arbeitsanweisungen geregelt. Voraussetzungen zur digitalen Annahme und Bearbeitung von Bauanträgen müssen noch geschaffen werden.	141	E2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ihr Vorhaben zur vollständigen digitalen Annahme und Bearbeitung von Bauanträgen zügig umsetzen. Die entsprechenden personellen Ressourcen sollten dafür zur Verfügung gestellt werden.	142
F3	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Voerde (Niederrhein) klar gegliedert und bietet nur wenige Ansatzpunkte für Verbesserungen.	142	E3	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte auf eine erneute Nachforderung nicht fristgerecht beigebrachter Unterlagen verzichten. So kann sie zeitliche Verzögerungen durch mehrere Wartezeiten und erneute Vollständigkeitsprüfungen abbauen sowie die Sachbearbeitung entlasten.	143
F4	Die Stadt Voerde hat den Personaleinsatz in 2019 trotz der gesunkenen Fallzahlen unverändert beibehalten, so dass die Kennzahlenwerte gegenüber dem Vorjahr niedriger liegen. Die Zahl der unerledigten Bauanträge konnte reduziert werden.	146	E4.1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte zukünftig die Auslastung der Mitarbeiter analysieren. Dafür sollte sie die Entwicklung der Fallzahlen, der Gesamtlaufzeiten sowie den Bestand an unerledigten Bauanträgen einbeziehen. So kann sie die Auslastung des Personals dokumentieren sowie frühzeitig auf Unter- oder Überlastungen reagieren.	148

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
			E4.2	Den weiteren Ausbau der digitalen Bearbeitung sollte die Stadt Voerde nicht nur aus verfahrensökonomischer Sicht vorantreiben. Die Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sehen vor, dass z. B. Baugenehmigungen und Bauvorbescheide bis zum 31.12.2022 digitalisiert sein müssen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die von ihr geplanten Schritte zur Digitalisierung deshalb konsequent umsetzen.	151
F5	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat wesentliche Ziele ihres Verwaltungshandelns definiert, für den Bereich Bauaufsicht jedoch noch nicht konkretisiert. Aussagekräftige Kennzahlen werden ebenfalls noch nicht gebildet.	151	E5	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben und weitere Kennzahlen, die die Steuerung unterstützen, bilden.	152

Darstellung Prozessablauf: Einfaches Baugenehmigungsverfahren 2019



5. Vergabewesen

5.1 Managementübersicht

Die wesentlichen Ergebnisse der überörtlichen Prüfung der Stadt Voerde (Niederrhein) im Prüfgebiet Vergabewesen stellt die gpaNRW nachfolgend zusammenfassend dar.

Die Feststellungen und Empfehlungen haben wir tabellarisch in der Anlage aufgeführt. Die Reihenfolge ist chronologisch und gibt keine Priorisierung vor.

Wir gehen davon aus, dass die Corona-Pandemie Auswirkungen auf die kommunalen Vergabeverfahren haben wird. Art und Umfang dieser Auswirkungen sind derzeit noch unklar. Zum Zeitpunkt unserer Prüfung konnten wir diese daher noch nicht in die Bewertung des Vergabewesens einbeziehen.

Vergabewesen

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat ihr Vergabewesen gut organisiert. Die Prozesse und Zuständigkeiten sind eindeutig geregelt. Eine wesentliche Rolle hat dabei die zentrale Vergabestelle. Notwendige Aktualisierungen der Dienstanweisung Vergabe werden von der Stadt derzeit bearbeitet. Die örtliche Rechnungsprüfung wird bereits frühzeitig durch die zuständigen Fachdienstleitungen in den Vergabeprozess eingebunden.

Gegen Korruption geht die Stadt Voerde (Niederrhein) präventiv vor. Im Rahmen des Risikomanagements werden derzeit unterschiedliche Bausteine betrachtet. Zukünftig möchte die Stadt Voerde (Niederrhein) diese in einer Dienstanweisung zusammenfassen. Dabei sollte sie eine regelmäßige Schwachstellenanalyse vorsehen und durchführen.

Neben Korruption können auch Sponsoringleistungen das Ansehen einer Kommune beschädigen. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat das Sponsoring in vorbildlicher Weise in einer Richtlinie geregelt.

Eine Steuerung erfolgt in Voerde (Niederrhein) dezentral durch die Fachdienste, durch beauftragte Unternehmen sowie mit Unterstützung des Fachbereiches 3 (Finanzen und Steuern). Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling an zentraler Stelle betreibt die Stadt Voerde (Niederrhein) nicht. Für bedeutsame Investitionen empfiehlt die gpaNRW eine zentrale Steuerung und Bewertung der Maßnahmen.

Zudem sollte die Stadt das Nachtragswesen optimieren. Die dezentrale Bearbeitung von Nachträgen in den Fachdiensten führt dazu, dass wesentliche Informationen nicht an einer Stelle gebündelt vorhanden sind. Übergreifende Auswertungen müssen in Voerde (Niederrhein) unter Beteiligung der jeweiligen Fachdienste zusammengeführt werden.

Eine Ermittlung und interkommunale Einordnung der Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert konnte die gpaNRW aufgrund der Datenlage nur für ein Jahr vornehmen. Bei der Realisierung der Maßnahmen kommt es im Jahr 2018 in der Stadt Voerde (Niederrhein) zu unterdurchschnittlichen Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert.

Durch die Auswertung der Abweichungen in den Folgejahren hat die Stadt die Möglichkeit, die Abweichungen vom Auftragswert durch eigene ergänzende Berechnungen einzuordnen.

5.2 Inhalte, Ziele und Methodik

Das Prüfgebiet Vergabewesen umfasst die Handlungsfelder

- Organisation des Vergabewesens,
- Allgemeine Korruptionsprävention,
- Sponsoring,
- Bauinvestitionscontrolling,
- Nachtragswesen sowie
- Maßnahmenbetrachtung von Bauleistungen.

Im Prüfgebiet Vergabewesen stehen der Schutz der Kommune vor finanziellen Schäden, die Rechtmäßigkeit der Verfahren, eine optimale Organisation und Steuerung der Abläufe sowie der Schutz der Beschäftigten im Vordergrund.

Ziel dieser Prüfung ist, Handlungsmöglichkeiten bei der Organisation und Durchführung von Vergabeverfahren bei der Stadt Voerde (Niederrhein) aufzuzeigen. Dabei geht es insbesondere um eine rechtssichere und wirtschaftliche Durchführung sowie die Vermeidung von Korruption. Aufgrund der engen inhaltlichen Verflechtungen bezieht dies auch das Sponsoring und das Bauinvestitionscontrolling mit ein. Die Analyse unterstützen wir dabei durch standardisierte Fragenkataloge.

Im Handlungsfeld Nachtragswesen analysieren wir Abweichungen von der ursprünglichen Auftragssumme. Dabei stellen wir die Nachträge in den interkommunalen Vergleich. Der Umfang der Nachträge ist ein wichtiges Kriterium für die Auswahl der Maßnahmen für eine Einzelbetrachtung.

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW die Durchführung einzelner Vergaben von Bauleistungen. Die ausgewählten Vergabeverfahren prüfen wir stichprobenweise. Dazu haben wir wesentliche Meilensteine festgelegt, welche die Kommunen für eine rechtskonforme Vergabe einzuhalten haben. Wir beschränken uns dabei auf rechtliche und formelle Fragestellungen. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenprüfung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

In der Prüfung berücksichtigt die gpaNRW auch die Erkenntnisse der örtlichen Rechnungsprüfung. Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gehört die Prüfung von Vergaben zu deren Aufgaben.

5.3 Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention

Das Vergabewesen ist einer der korruptionsanfälligsten Tätigkeitsbereiche in den Kommunen. Korruption beeinträchtigt das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Unabhängigkeit, Unbestechlichkeit und Handlungsfähigkeit einer Kommune. Es handelt sich dabei um ein Vergehen, das dem öffentlichen Dienst im Ansehen und finanziell größten Schaden zufügt. Deshalb sind Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung für jede Kommune unverzichtbar.

Der Organisation des Vergabewesens kommt in diesem Zusammenhang eine große Bedeutung zu. Die Festlegung der Verantwortlichkeiten und der Verfahrensabläufe sollte eine rechtskonforme Durchführung der Vergaben gewährleisten. Dadurch wird auch die Korruptionsprävention wirkungsvoll unterstützt.

5.3.1 Organisation des Vergabewesens

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Sie verfügt über eine Dienstanweisung Vergabe aus dem Jahr 2008, in der die wesentlichen Regelungen zum Vergabewesen zusammengefasst sind. Diese bedarf jedoch einer Aktualisierung, die derzeit in Arbeit ist.

- Die örtliche Rechnungsprüfung wird vor Auftragserteilung bei Vergaben über 12.000 Euro beteiligt. Bei komplexen Vergabeverfahren erfolgt eine frühzeitige Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung durch die jeweiligen Fachdienste, diese beinhaltet auch eine Vorprüfung der Vergabeunterlagen.

Das Vergabewesen sollte so organisiert sein, dass es die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen und die Korruptionsbekämpfung unterstützt. Dazu sollte eine Kommune eine Organisation schaffen, die die Rechtmäßigkeit von Vergaben sowie eine Bündelung von vergabe-rechtlichem Fachwissen sicherstellt.

Eine Kommune sollte Zuständigkeiten und Verfahrensabläufe in einer Dienstanweisung verbindlich festlegen. Wesentliche Bedeutung haben dabei Regelungen zu den folgenden Sachverhalten:

- Wertgrenzen für die Wahl der Verfahrensart,
- Aufgaben und Zuständigkeiten der zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstellen,
- Zuständigkeit für die Erstellung und den Inhalt der Vergabeunterlagen,
- Bekanntmachungen,
- Anforderung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten,
- Durchführung der Submission sowie
- Verfahren bei Auftragsänderungen und Nachträgen.

Darüber hinaus sollte eine Kommune eine zentrale Vergabestelle einrichten. Dies führt dazu, dass eine einheitliche, standardisierte Anwendung des Vergaberechts in allen Bereichen der Kommune sichergestellt wird. Dabei kommt es auf eine strikte Trennung von der Auftragsvergabe und der Auftragsabwicklung von Lieferungen und Leistungen an. Dies beugt Korruption vor, weil ein direkter Kontakt zwischen den Bedarfsstellen und den Interessenten bzw. Bietern während des Vergabeverfahrens unterbunden wird.

Gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) obliegt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung von Vergaben. Die Kommunen sollten daher die örtliche Rechnungsprüfung bereits frühzeitig in das Vergabeverfahren einbinden.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Diese hat sie im Fachbereich 6 „Stadtentwicklung und Baurecht“ angesiedelt. Zur Regelung ihres Vergabewesens hat die Stadt im Jahr 2001 eine Vergabeordnung erlassen, die zuletzt im September 2015 aktualisiert wurde. Die Dienstanweisung über das Vergabewesen stammt aus dem Jahr 2008. Eine regelmäßige Anpassung an veränderte Rechtslagen erfolgt nicht. Der Stadt Voerde (Niederrhein) ist bewusst, dass eine Aktualisierung zwingend erforderlich ist. Unter Beteiligung der zentralen Vergabestelle wird auf Basis der von der gpaNRW zur Verfügung gestellten Musterdienstanweisung und Checkliste gegenwärtig eine neue Vergabedienstanweisung erstellt.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die abschließende Erstellung einer aktuellen Vergabedienstanweisung zügig vorantreiben. Zukünftig sollten – in Abhängigkeit von veränderten Rechtslagen – regelmäßige Anpassungen erfolgen.

Die Dienstanweisung Vergabe der Stadt Voerde (Niederrhein) gilt für alle Organisationseinheiten der Stadtverwaltung. Sie grenzt die Zuständigkeiten zwischen zentraler Vergabestelle und Fachdienst klar ab. Damit stellt sie eine Trennung von Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung sicher. Durch die zentrale Vergabe kann die Stadt gewährleisten, dass ihre Vergabeverfahren einheitlich durchgeführt werden.

Die Beteiligung im Vergabeverfahren regelt die Stadt Voerde (Niederrhein) in ihrer Rechnungsprüfungsordnung und der Vergabeordnung. Dazu sind der örtlichen Rechnungsprüfung die vollständigen Vergabeunterlagen vor Auftragserteilung vorzulegen. Diese Regelung gilt für Vergaben und Nachträge mit einem Auftragswert von mehr als 12.000 Euro. Eine Vorprüfung der Vergabeunterlagen durch die örtliche Rechnungsprüfung erfolgt laut Auskunft der zuständigen Fachdienstleitungen bei komplexen Vergabeverfahren.

5.3.2 Allgemeine Korruptionsprävention

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) geht präventiv gegen Korruption vor. Sie hat vielfältige Regelungen geschaffen, die aktuell in einer Dienstanweisung zusammengefasst werden sollen. Die Stadt setzt allerdings nicht alle Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes um. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer Schwachstellenanalyse sowie für das Rotationsgebot in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.

Ziel einer Kommune muss es sein, nicht nur aufgetretene Korruptionsfälle konsequent zu verfolgen, sondern mit Hilfe vorbeugender Maßnahmen der Korruption nachhaltig entgegenzuwirken.

Korruption kommt in vielen unterschiedlichen Variationen und Ausprägungen vor. Eine Kommune sollte die unterschiedlichen Varianten und Ausprägungen von Korruption bereits präventiv vermeiden. Hierzu sollte sie eine Dienstanweisung zur Korruptionsprävention erlassen.

Dabei sind insbesondere die Regelungen des KorruptionsbG¹⁵ zur Herstellung von Transparenz und zur Vorbeugung zu berücksichtigen. Eine Kommune sollte darüber hinaus Festlegungen getroffen haben zu

- *der Veröffentlichungspflicht von Mitgliedern in den Organen und Ausschüssen der Stadt,*
- *der Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten,*
- *der Anzeigepflicht nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses,*
- *der Festlegung von korruptionsgefährdeten Bereichen und der Bestimmung von vorbeugenden Maßnahmen,*
- *dem Vieraugenprinzip sowie*
- *der Umsetzung des Rotationsgebotes von Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.*

Zudem sollte eine Kommune eine Schwachstellenanalyse unter Einbeziehung der Bediensteten durchführen. Diese sollte sie regelmäßig fortschreiben und die Beschäftigten ggf. auch durch Weiterbildungen für dieses Themenfeld sensibilisieren.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** hat noch keine zusammenfassende Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption erstellt. Vielmehr hat sie Regelungen in mehreren Verfügungen sowie in der Dienstanweisung über das Verhalten bei Annahmen von Geschenken aus dem Jahr 2005 getroffen. Diese Vorgehensweise erschwert eine einheitliche Information aller Beschäftigten der Stadt.

Im Rahmen des Risikomanagements werden derzeit unterschiedliche Bausteine betrachtet. Zukünftig möchte Voerde (Niederrhein) diese in einer Dienstanweisung zusammenfassen.

→ **Empfehlung**

Um einen einheitlichen Informationsstand aller Beschäftigten zu erreichen, sollte die Stadt Voerde (Niederrhein) die Regelungen zur Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung zusammenfassen.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat bisher weder besonders korruptionsgefährdete Bereiche festgelegt noch eine Schwachstellenanalyse durchgeführt. Sie hat auch ihre Bediensteten nicht über mögliche Schwachstellen und Verbesserungsmöglichkeiten befragt. Die Notwendigkeit hat sie bereits erkannt und plant deshalb eine Umsetzung im Rahmen des zuvor genannten Risikomanagements.

¹⁵ Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete definieren. Diese Festlegung sollte sie regelmäßig mit Hilfe einer Schwachstellenanalyse überprüfen und weiterentwickeln. Dabei sollte sie auch ihre Beschäftigten einbinden.

In besonders korruptionsgefährdeten Bereichen soll eine Kommune ihre Beschäftigten nicht länger als fünf Jahre ununterbrochen einsetzen. Sofern dies aus zwingenden Gründen nicht anders möglich ist, hat eine Kommune dies zu dokumentieren. Dies gilt auch für die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen. Sie hat zudem die Aufsichtsbehörde darüber zu unterrichten (vgl. § 21 KorruptionsbG). Die Stadt Voerde (Niederrhein) praktiziert derzeit keine systematische Rotation in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen. Ein guter Ansatz kann beispielsweise der Wechsel der Sachbearbeitenden in der Bauaufsicht zwischen den einzelnen Bezirken sein.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte eine Rotation der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gem. § 21 KorruptionsbG durchführen. Sofern sie dies aus zwingenden Gründen nicht umsetzen kann, hat sie Maßnahmen zur Kompensation der Korruptionsgefahr zu treffen und zu dokumentieren.

5.4 Sponsoring

Sponsoringleistungen haben unmittelbare Auswirkungen auf das Ansehen jeder Kommune. Dies gilt insbesondere für die öffentliche Wahrnehmung der Unabhängigkeit und Neutralität der Verwaltung. Die Gewährung von Sponsoringleistungen darf niemals Einfluss auf Verwaltungsentscheidungen, insbesondere Vergabeentscheidungen haben. Die Kommunen sind verpflichtet, Angebote von Sponsoringleistungen neutral und unabhängig zu bewerten.

- Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat durch eine Richtlinie verbindliche und vorbildliche Regelungen zum Umgang mit Sponsoringleistungen festgelegt.

Eine Kommune sollte verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen. Diese sollten in einer Dienstanweisung geregelt werden. Nimmt eine Kommune Sponsoringleistungen an, sollten sie und der Sponsoringgeber Art und Umfang in einem Sponsoringvertrag schriftlich regeln. Zu regeln sind vor allem die zeitliche Befristung der Laufzeit des Sponsorings, eine Übertragung eventuell entstehender Nebenkosten auf den Sponsor und eine Begrenzung von Haftungsrisiken. Zudem sollte die Verwaltung dem Rat über die erhaltenen Sponsoringleistungen jährlich berichten.

In Anknüpfung an ihre „Dienstanweisung über das Verhalten bei Annahmen von Geschenken“ vom 31.10.2005 sowie die Verfügung Nr. 32 Korruptionsbekämpfung“ vom 02.12.2008 hat die **Stadt Voerde (Niederrhein)** die verbindlichen Rahmenbedingungen in der Sponsoringrichtlinie „Allgemeine Rahmenbedingungen für Sponsoringleistungen im Bereich der Stadt Voerde (Niederrhein)“ vom 05. Juli 2016 festgelegt. Diese bestimmt, dass zur besseren Transparenz und Kontrolle der Sponsoringentscheidungen im Bereich der Stadt jede Vereinbarung über eine Sponsoringleistung in einem schriftlichen Vertrag festzuhalten ist. Ein entsprechendes Muster ist der Sponsoringrichtlinie als Anlage beigefügt und wird unter Prüfung des Einzelfalls verwendet.

Die Richtlinie der Stadt schreibt vor, dass ein Sponsoringvertrag grundsätzlich zeitlich zu befristen ist. Die maximale Laufzeit sollte regelmäßig auf zwei Jahre beschränkt werden, es sei denn, besondere Umstände sprechen für eine längere Bindung an den Sponsor. In § 3 des Mustervertrages wird der Zeitraum der Leistungspflichten explizit genannt. Die Sponsoringvereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Ein Recht zur fristlosen Kündigung ist in bestimmten Fällen möglich.

Laut Mustervertrag werden die anfallenden Nebenkosten grundsätzlich vom Sponsor übernommen. Gleichzeitig werden Haftungsrisiken beschränkt. Außer für den Fall eigenen Vorsatzes ist eine Haftung der Sponsoringnehmerin für die durch den Sponsor zur Verfügung gestellten Sachmittel ausgeschlossen. Der Sponsor stellt die Sponsoringnehmerin von Haftungsansprüchen frei, die durch Mängel der zur Verfügung gestellten Sachmittel oder durch von diesen möglicherweise ausgehenden Gefahren verursacht werden.

In Voerde (Niederrhein) werden Entscheidungen über den Abschluss eines Sponsoringvertrages grundsätzlich in dezentraler Verantwortung getroffen. Sponsoring wird gegenüber der Öffentlichkeit offengelegt, indem dem Stadtrat eine Jahresübersicht zur Kenntnis vorgelegt wird.

Bei Unsicherheiten über die Zulässigkeit oder die steuerlichen Wirkungen des Sponsorings wird in Voerde (Niederrhein) frühzeitig der für diese Fragen zuständige Fachbereich Finanzen und Steuern in die Entscheidung eingebunden.

Die Zuständigkeit für die Genehmigung/den Abschluss des Sponsoringvertrages ist in Voerde (Niederrhein) wie folgt geregelt:

- Bis zu einem Betrag von 2.000 Euro liegt die Zuständigkeit beim für den Fachbereich zuständigen Dezernent/Bürgermeister.
- Bis zu einem Betrag von 10.000 Euro entscheidet der für den Fachbereich zuständige Fachausschuss.
- Für darüberhinausgehende Beträge ist der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) zuständig.

5.5 Bauinvestitionscontrolling

Investitionen im Baubereich machen einen beträchtlichen Teil kommunaler Ausgaben aus. Dank guter konjunktureller Rahmenbedingungen und aufgrund zahlreicher Förderprogramme können die Kommunen vermehrt investive Baumaßnahmen durchführen. Oberste Prämisse sollte dabei eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sein. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling (BIC) ist dabei Voraussetzung, dieses Gebot der Kommunalverfassung in die Praxis umzusetzen. Zudem steigert eine damit verbundene Einhaltung von Kosten- und Projektlaufzeitplanungen die Glaubwürdigkeit der Verwaltung.

→ Feststellung

Die Stadt Voerde (Niederrhein) betreibt noch kein systematisches Bauinvestitionscontrolling. Sie nutzt das Potenzial aus einer zentralen und unabhängigen Steuerung während der Projektplanung und –umsetzung nicht aus.

- Im Vorfeld von Investitionen führt die Stadt Voerde (Niederrhein) eine Bedarfsdeckungsprüfung auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit durch. In den verantwortlichen Fachdiensten wird dezentral ein Controlling der Baukostenentwicklung durchgeführt.

Für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sollte eine Kommune ein Bauinvestitionscontrolling implementiert haben. Dabei sollte sie das BIC zentral organisieren und Verantwortlichkeiten sowie Aufgaben in einer Dienstanweisung regeln.

Die Kommune sollte vor einer Investitionsentscheidung eine systematische Bedarfsfeststellung und –planung durchführen. Diese sollte sie unabhängig, qualifiziert und falls möglich fachübergreifend sicherstellen. Gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 KomHVO hat sie dabei auch die künftige Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.

Im Haushaltsplan 2020 sieht die Stadt **Voerde (Niederrhein)** bis 2023 investive Auszahlungen für Baumaßnahmen in Höhe von rund 51 Mio. Euro vor. Das entspricht mehr als 80 Prozent der gesamten Investitionen in diesem Zeitraum. Ein systematisches Bauinvestitionscontrolling würde damit in einem Bereich wirken, der wesentlichen Anteil an den städtischen Finanzen hat.

In der Stadt Voerde (Niederrhein) erfolgt bei der Planung jeder Baumaßnahme eine Bedarfs- und eine Bedarfsdeckungsprüfung. Die Entscheidung zur Ausführung einer Maßnahme wird von der Verwaltungsführung bzw. den politischen Gremien getroffen. Die Projektsteuerung, die Dokumentation der Baumaßnahme sowie das abschließende Berichtswesen werden im jeweiligen Fachdienst vorgenommen. Grundzüge eines Bauinvestitionscontrollings sind in Voerde (Niederrhein) vor allem auf der Ebene der ausführenden Fachdienste zu finden. Im engeren Sinne beschränkt sich dies jedoch auf das Baukostencontrolling. Eine zentrale Steuerung und Bewertung der Maßnahmen, wie sie das Bauinvestitionscontrolling vorsieht, erfolgt in der Stadt Voerde (Niederrhein) nicht.

Durch ein geordnetes Verfahren zur Durchführung des Planungs- und Bauprozesses mit Einbeziehung der zugrundeliegenden Kosteninformationen werden Herstellungsprozesse transparent und steuerbar.

Die Aufgaben einer zentralen Stelle für das BIC sind insbesondere:

- die Steuerung der Finanzierung, Planung und Durchführung,
- die Koordination der unterschiedlichen Interessen der Projektbeteiligten sowie
- die Sicherstellung einheitlicher Projektziele hinsichtlich Qualitäten, Kosten und Terminen.

Die Rahmenbedingungen zu den Aufgaben und Zuständigkeiten sollten in einer Dienstanweisung festgelegt werden. Wichtig ist dabei, dass die mit dem BIC betraute Stelle nicht in Konkurrenz zur jeweils federführenden Stelle steht. Des Weiteren sollten die handelnden Personen keine Doppelfunktion erhalten. Sie sollten nicht einerseits fachliche Aufgaben im Bauprojekt haben und andererseits im BIC selbst steuernd tätig werden. Auch eine Projektsteuerung durch einen externen Projektmanager ist geeignet.

Die Dienstanweisung sollte zudem Regelungen zu den Begriffsbestimmungen, zur Definition der Ziele und zu den erforderlichen Kompetenzen enthalten sowie eine detaillierte Beschreibung der definierten Projektphasen aufführen. Auch sollten regelmäßige Berichtspflichten zum Verlauf der Projektabwicklung darin geregelt werden. Des Weiteren können darin besondere

Regelungen, beispielsweise zu Wertgrenzen, ab denen BIC zwingend einzusetzen ist, getroffen werden. Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat bisher keine Dienstanweisung oder andere organisatorische Regelungen für ein BIC getroffen.

Die Stadt Voerde (Niederrhein) gehört aufgrund ihrer Einwohnerzahl zu den mittleren kreisangehörigen Kommunen. Bei Kommunen dieser Größe ist aus Sicht der gpaNRW nicht grundsätzlich ein durchgängiges BIC für alle investiven Baumaßnahmen der Stadt erforderlich. Es könnte jedoch sinnvoll sein, für finanziell größere, komplexere oder aus anderen Gründen bedeutsame Maßnahmen ein koordiniertes BIC vorzusehen. Dafür sollte sie Regelungen treffen,

- welche Stelle jeweils für das BIC verantwortlich ist,
- welche Berichtspflichten bestehen,
- wie das Entscheidungsgremium besetzt ist,
- welche Aufgaben die für das BIC zuständige Stelle hat,
- welche Zuständigkeiten für die Planung und die Projektführung in den einzelnen Phasen bestehen und
- wann und wie ggf. Externe (Kostenplaner/-innen, Projektsteuerer/Projektsteuerinnen etc.) hinzugezogen werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ein zentral gesteuertes Bauinvestitionscontrolling einführen. Dieses kann sie auf bedeutsame Baumaßnahmen beschränken. Durch ein abschließendes Berichtswesen sollte sie die Qualität ihrer Maßnahmensteuerung systematisch überprüfen.

Die dezentrale Bearbeitung von Nachträgen in den Fachdiensten führt dazu, dass wesentliche Informationen nicht an einer Stelle gebündelt vorhanden sind. Übergreifende Auswertungen müssen in Voerde (Niederrhein) unter Beteiligung der jeweiligen Fachdienste zusammengeführt werden.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die erforderlichen Informationen zu den einzelnen Projekten in einer gemeinsamen Datenbank hinterlegen. So kann Sie zukünftig alle notwendigen Informationen hinsichtlich der Auftragssumme, der Nachträge sowie der Schlussrechnung ohne Zeitverzug auswerten.

5.6 Nachtragswesen

Die Abwicklung vergebener Aufträge ist häufig von Veränderungen des ursprünglich vereinbarten Vertragsumfangs begleitet. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen der Fall. Handelt es sich dabei um eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags, muss eine Kommune ein neues Vergabeverfahren durchführen. Häufig können die Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit jedoch mit einem oder mehreren Nachträgen abgewickelt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass sich der Preis der jeweiligen Nachtragsposition dabei nicht unmittelbar

unter dem Einfluss einer Marktabfrage bzw. des freien Wettbewerbs ergibt. Eine Kommune sollte daher den Umfang der Nachträge begrenzen. Dazu sollten diese systematisch und gut strukturiert bearbeitet sowie zentral ausgewertet werden.

Die dynamische Entwicklung der Corona-Pandemie wird auch Auswirkungen auf die Vergabeverfahren haben. Inwieweit sich die Abweichungen von den Auftragswerten und die Zahl der Nachträge dadurch verändern, kann derzeit noch nicht abgeschätzt werden.

Die gpaNRW untersucht im Folgenden, inwieweit Nachträge in der Stadt Voerde (Niederrhein) vorkommen und hierbei ein Nachtragswesen zur Anwendung gelangt.

5.6.1 Abweichungen vom Auftragswert

→ Feststellung

Bei den Vergabeverfahren in der Stadt Voerde (Niederrhein) sind die Abweichungen der Auftrags- von den Abrechnungssummen im Jahr 2018 niedriger als bei der Mehrzahl der Vergleichskommunen.

Eine Kommune sollte aus wirtschaftlichen Erwägungen, aber auch aus Transparenzgründen, eine geringe Abweichung der Auftrags- von den Abrechnungssummen anstreben. Abweichungen ergeben sich häufig aus Mengenänderungen. Sind diese gering, können sie formlos über Auftragsanpassungen abgewickelt werden. Zusatzleistungen oder Mengenänderungen in größerem Umfang erfordern stattdessen eine Nachtragsvereinbarung.

Für den Vergleich der Auftrags- mit den Abrechnungssummen beschränkt sich die gpaNRW auf abgeschlossene Vergabeverfahren mit einem Auftragsvolumen von mehr als 50.000 Euro.

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** konnte die zur Ermittlung der Abweichungen von den Auftragswerten notwendigen Daten nur für das Vergleichsjahr 2018 valide zur Verfügung stellen. Bei den 2018 schlussabgerechnete Vergabemaßnahmen stellen sich die Abweichungen von den ursprünglichen Auftragswerten wie folgt dar:

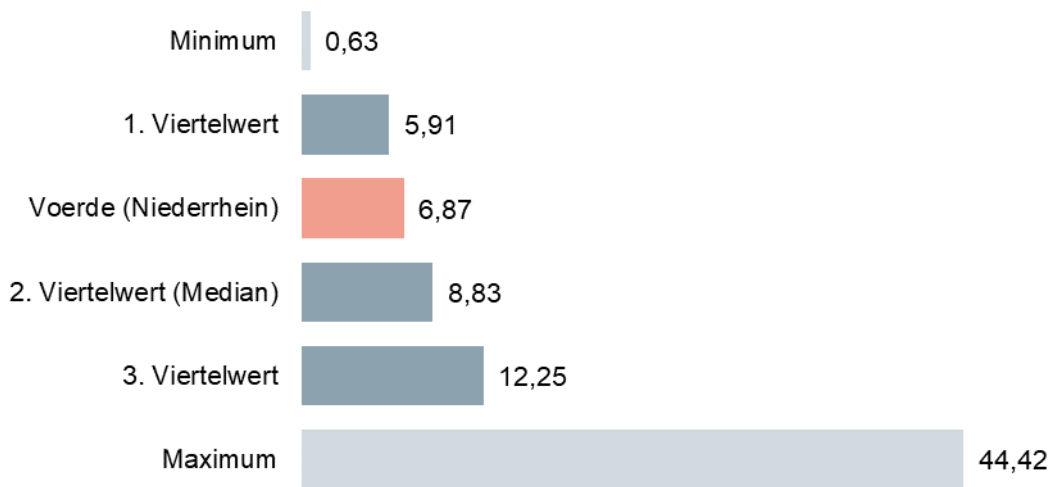
Vergleich der Auftragswerte mit den Abrechnungssummen 2018

	in Euro	in Prozent der Auftragswerte
Auftragswerte	4.768.023	
Abrechnungssummen	4.915.901	
Summe der Unterschreitungen	237.810	5
Summe der Überschreitungen	89.932	1,9

Im Vergleichsjahr 2018 hat die Stadt 25 Maßnahmen mit mehr als 50.000 Euro netto abgerechnet. Dabei kam es zu Über- und Unterschreitungen der ursprünglichen Auftragswerte in Höhe von rund 327.700 Euro. In diese Berechnung bezieht die gpaNRW die jeweiligen Abweichungen als absolute Beträge ein. D.h., Über- und Unterschreitungen werden nicht miteinander saldiert. Die sich daraus jeweils ergebenden Abweichungen berücksichtigen wir stattdessen in Summe.

In den interkommunalen Vergleich ordnet sich die Stadt Voerde (Niederrhein) damit wie folgt ein:

Abweichung Abrechnungssumme zu Auftragswert (absolute Beträge) in Prozent 2018



In den interkommunalen Vergleich sind 115 Werte eingeflossen. Diese verteilen sich wie folgt:



Die Stadt Voerde (Niederrhein) kann im Jahr 2018 eine Positionierung unterhalb des Medians erreichen.

Die Stadt arbeitet dabei vergleichsweise viel mit Nachträgen. Von den abgerechneten Maßnahmen mit einem Auftragswert von über 50.000 Euro hat die Stadt elf mit Nachträgen abgewickelt. Diese haben ein Volumen von ca. 136.000 Euro. Das sind rund 2,8 Prozent der ursprünglichen Auftragswerte.

Bezogen auf die Bauaufträge liegt der Wert bei 4,8 Prozent. Voerde (Niederrhein) liegt damit über dem Median, der im interkommunalen Vergleich bei 3,55 Prozent liegt. Nachträge haben somit in der Stadt Voerde (Niederrhein) insbesondere bei den Bauaufträgen einen spürbaren Einfluss auf die Höhe der abgerechneten Leistungen. Sie führen dabei allerdings in der Regel nicht zu deutlichen Überschreitungen der Auftragswerte. Dies liegt daran, dass bei den davon betroffenen Maßnahmen gleichzeitig an anderer Stelle Kosteneinsparungen zu verzeichnen sind.

Nachträge und damit Abweichungen vom ursprünglichen Auftragswert können nicht grundsätzlich vermieden werden. Allerdings kann die Stadt Einfluss auf Anzahl und Umfang der erforderlichen Nachtragsleistungen nehmen. Ein wesentlicher Ansatzpunkt dafür ist die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis. Diese bilden die Grundlage für die spätere Vertragsausführung, in deren Verlauf es zu Nachträgen kommen kann. Leistungsbeschreibung und

–verzeichnis sollten sorgfältig und detailliert erstellt werden. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Bereitstellung von fachlichen und zeitlichen Ressourcen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, Nachtragsaufträge begrenzen zu können.

Wie eingangs geschildert konnte die Stadt Voerde (Niederrhein) die zur Ermittlung der Abweichungen von den Auftragswerten notwendigen Daten nur für das Jahr 2018 zur Verfügung stellen. Durch die Auswertung der Abweichungen in den Folgejahren hat die Stadt die Möglichkeit, die Abweichungen vom Auftragswert durch eigene ergänzende Berechnungen einzuordnen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die Ursachen für die Abweichungen analysieren. Zusätzlich sollte die Stadt die Kennzahl „Abweichung der Abrechnungssumme zu Auftragswert“ fortschreiben und beobachten.

5.6.2 Organisation des Nachtragswesens

→ **Feststellung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachdiensten. Eine systematische Auswertung und Dokumentation an zentraler Stelle erfolgt nicht.

Eine Kommune sollte ihr Vergabewesen so organisieren, dass Nachträge in einem standardisierten Verfahren rechtssicher bearbeitet und dokumentiert werden. Sie sollte dazu über ein zentrales Nachtragsmanagement verfügen. Dieses sollte mindestens folgende Verfahrensweisen sicherstellen:

- *Die Kommune erfasst und wertet Nachträge zentral aus, um gleichartige Nachtragsleistungen zu minimieren.*
- *Sie bearbeitet die Nachträge mittels standardisierter Vorlagen (für Beauftragung, sachliche und preisliche Prüfung, Verhandlungsprotokolle).*
- *Vor der Beauftragung führt die zentrale Vergabestelle eine vergaberechtliche Prüfung durch.*
- *Die Kommune dokumentiert die Notwendigkeit von Nachträgen und*
- *sie berücksichtigt Nachtragsaufträge beim Bauinvestitionscontrolling.*

Die **Stadt Voerde (Niederrhein)** hat keine konkreten Regelungen zum Nachtragswesen erlassen. Der örtlichen Rechnungsprüfung werden Nachträge über 12.000 Euro vor Auftragsvergabe zur Freigabe vorgelegt, eine Beteiligung der Vergabestelle erfolgt nicht. Mit der Projektbearbeitung erfolgt eine Erfassung im jeweils zuständigen Fachdienst.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte konkrete Regelungen bei Abweichungen vom Auftragswert festlegen. Dabei sollte sie eine Beteiligung der zentralen Vergabestelle im Prozess des Nachtragswesens verbindlich vorsehen.

Ein zentrales Nachtragsmanagement hat die Stadt Voerde (Niederrhein) bisher nicht umgesetzt. Es findet keine systematische Auswertung hinsichtlich Höhe der Nachträge und beteiligter Unternehmen statt. Diese könnte Hinweise auf Verbesserungsmöglichkeiten bei der Bedarfsermittlung oder den Leistungsbeschreibungen liefern. Die Stadt wertet die Nachträge auch nicht hinsichtlich der dabei beteiligten Unternehmen aus. Daraus könnten sich Erkenntnisse zu Bieterstrategien ergeben. Eine systematische Nachbetrachtung könnte auch im Zuge des Bauinvestitionscontrollings erfolgen.

Auf die Ausführungen im Kapitel „5.5 Bauinvestitionscontrolling“ zur Implementierung und Organisation eines zentralen Bauinvestitionscontrollings wird an dieser Stelle verwiesen.

→ **Empfehlung**

Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.

Die Stadt beabsichtigt, zukünftig dem zuständigen Fachausschuss eine Übersicht über Auftrags-, Nachtrags- und Schlussabrechnungssummen projektbezogen halbjährlich vorzulegen.

5.7 Maßnahmenbetrachtung

In der Maßnahmenbetrachtung untersucht die gpaNRW, ob und inwieweit die Stadt die rechtlichen und formellen Vorgaben für die Durchführung von Vergabeverfahren einhält. Eine bautechnische Prüfung der Vergabemaßnahmen ist damit nicht verbunden. Insofern kann die Maßnahmenbetrachtung kein Testat der Vergabe von Bauleistungen in der Kommune liefern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird dieses Kapitel nicht veröffentlicht.

5.8 Anlage: Ergänzende Tabellen

Tabelle 1: Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020 – Vergabewesen

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention					
F1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Sie verfügt über eine Dienstanweisung Vergabe aus dem Jahr 2008, in der die wesentlichen Regelungen zum Vergabewesen zusammengefasst sind. Diese bedarf jedoch einer Aktualisierung, die derzeit in Arbeit ist.	159	E1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die abschließende Erstellung einer aktuellen Vergabedienstanweisung zügig vorantreiben. Zukünftig sollten – in Abhängigkeit von veränderten Rechtslagen – regelmäßige Anpassungen erfolgen.	160
F2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) geht präventiv gegen Korruption vor. Sie hat vielfältige Regelungen geschaffen, die aktuell in einer Dienstanweisung zusammengefasst werden sollen. Die Stadt setzt allerdings nicht alle Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes um. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer Schwachstellenanalyse sowie für das Rotationsgebot in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.	160	E2.1	Um einen einheitlichen Informationsstand aller Beschäftigten zu erreichen, sollte die Stadt Voerde (Niederrhein) die Regelungen zur Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung zusammenfassen.	161
			E2.2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete definieren. Diese Festlegung sollte sie regelmäßig mit Hilfe einer Schwachstellenanalyse überprüfen und weiterentwickeln. Dabei sollte sie auch ihre Beschäftigten einbinden.	162
			E2.3	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte eine Rotation der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gem. § 21 KorruptionsbG durchführen. Sofern sie dies aus zwingenden Gründen nicht umsetzen kann, hat sie Maßnahmen zur Kompensation der Korruptionsgefahr zu treffen und zu dokumentieren.	162

Feststellung		Seite	Empfehlung		Seite
Bauinvestitionscontrolling					
F3	Die Stadt Voerde (Niederrhein) betreibt noch kein systematisches Bauinvestitionscontrolling. Sie nutzt das Potenzial aus einer zentralen und unabhängigen Steuerung während der Projektplanung und –umsetzung nicht aus.	163	E3.1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ein zentral gesteuertes Bauinvestitionscontrolling einführen. Dieses kann sie auf bedeutsame Baumaßnahmen beschränken. Durch ein abschließendes Berichtswesen sollte sie die Qualität ihrer Maßnahmensteuerung systematisch überprüfen.	165
			E3.2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die erforderlichen Informationen zu den einzelnen Projekten in einer gemeinsamen Datenbank hinterlegen. So kann Sie zukünftig alle notwendigen Informationen hinsichtlich der Auftragssumme, der Nachträge sowie der Schlussrechnung ohne Zeitverzug auswerten.	165
Nachtragswesen					
F4	Bei den Vergabeverfahren in der Stadt Voerde (Niederrhein) sind die Abweichungen der Auftrags- von den Abrechnungssummen im Jahr 2018 niedriger als bei der Mehrzahl der Vergleichskommunen.	166	E4	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die Ursachen für die Abweichungen analysieren. Zusätzlich sollte die Stadt die Kennzahl „Abweichung der Abrechnungssumme zu Auftragswert“ fortschreiben und beobachten.	168
F5	Die Stadt Voerde (Niederrhein) bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachdiensten. Eine systematische Auswertung und Dokumentation an zentraler Stelle erfolgt nicht.	168	E5.1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte konkrete Regelungen bei Abweichungen vom Auftragswert festlegen. Dabei sollte sie eine Beteiligung der zentralen Vergabestelle im Prozess des Nachtragswesens verbindlich vorsehen.	168
			E5.2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.	169
Maßnahmenbetrachtung					
F6	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hält bei den betrachteten Vergabemaßnahmen die vorgeschriebenen Verfahrensabläufe weitestgehend ein. Allerdings hat sie nicht durchgängig alle relevanten Verfahrensschritte in den Vergabe- bzw. Maßnahmenakten dokumentiert.		E6.1	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte bei Abweichungen – wie beispielsweise eine Verschiebung des Submissionstermins – den Sachverhalt, die wesentlichen Entscheidungskriterien sowie Ausführungen zur Dringlichkeit in Form eines Aktenvermerkes dokumentieren und zur Vergabeakte nehmen.	
			E6.2	Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte der vorbereitenden Detailplanung mehr Aufmerksamkeit widmen. Sie sollte sicherstellen, dass die Ausschreibung auf Basis eines belastbaren Leistungsverzeichnisses erfolgt.	

Feststellung		Seite	Empfehlung	Seite
			E6.3 Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ihre Baumaßnahmen vollständig und nachvollziehbar dokumentieren. Dazu gehören auch relevante Vorgänge nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Dies umfasst beispielsweise die Bearbeitung von Nachträgen und eventuell dabei erforderliche Änderungen am Leistungsumfang sowie das Abnahmeprotokoll.	

6. gpa-Kennzahlenset

6.1 Inhalte, Ziele und Methodik

Die gpaNRW stützt die Analysen im Wesentlichen auf Kennzahlen. Dabei haben sich für die einzelnen Handlungsfelder der Kommunen bestimmte Kennzahlen als besonders aussagekräftig und steuerungsrelevant herausgestellt. Diese Schlüsselkennzahlen sind im gpa-Kennzahlenset zusammengefasst. Wir erheben die Kennzahlen kontinuierlich in unseren Prüfungen, um den Kommunen eine aktuelle Standortbestimmung zu ermöglichen.

Für Handlungsfelder, die wir in vorangegangenen Prüfungen untersucht haben, hat die gpaNRW in den aktuellen Prüfungen keinen Bericht erstellt. Analysen, Empfehlungen sowie Hinweise zu Konsolidierungsmöglichkeiten sind aus den vorangegangenen Prüfungsberichten bekannt. Sie sind zudem übergreifend unter www.gpanrw.de in der Rubrik Service veröffentlicht. Sofern wir das dargestellte Handlungsfeld aktuell geprüft haben, stehen Analysen sowie Feststellungen und Empfehlungen im jeweils genannten Teilbericht.

Bei der Grunddatenerhebung und den Kennzahlenberechnungen hat die gpaNRW Plausibilitätsprüfungen durchgeführt. Damit ist die Validität der Daten und die interkommunale Vergleichbarkeit der Kennzahlenwerte sichergestellt. Hierzu dienen auch die mit den Verantwortlichen geführten Gespräche.

Die Definitionen der Grunddaten und Kennzahlen stellt die gpaNRW den Kommunen zur Verfügung. So können die Kommunen die Kennzahlen auch außerhalb der Prüfung fortschreiben. Die Kommunen können sie für die strategische und operative Steuerung nutzen und sie in die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse integrieren.

Im Laufe der Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen fließen sukzessive immer mehr Kommunen in die Vergleiche ein. Die gpaNRW veröffentlicht das gpa-Kennzahlenset in regelmäßigen Abständen auf ihrer Internetseite. So ermöglicht die gpaNRW gerade Kommunen, die zu Beginn eines Segmentes geprüft wurden, die Standortbestimmung in einer größeren Vergleichsgruppe. Unter www.gpanrw.de steht das jeweils aktuelle gpa-Kennzahlenset mit interkommunalen Vergleichen zum Download zur Verfügung.

6.2 Aufbau des gpa-Kennzahlensets

Das gpa-Kennzahlenset enthält aus den aktuellen Prüfungen der mittleren kreisangehörigen Kommunen - gegliedert nach den Handlungsfeldern -

- die Werte der jeweiligen Kommune,
- die interkommunalen Vergleichswerte,
- die Anzahl der Vergleichswerte sowie

- das Vergleichsjahr für den interkommunalen Vergleich.

Sofern die gpaNRW die Kennzahlen bereits in einer vorangegangenen Prüfung erhoben hat, enthält die Übersicht auch diese Werte. Bei manchen Kennzahlen haben sich zwischenzeitlich die Grunddatendefinitionen geändert. Ebenso haben wir in dieser Prüfungsrunde einige Kennzahlen erstmals erhoben. In beiden Fällen bilden wir nur die aktuellen Kennzahlenwerte ab und geben in der entsprechenden Spalte für Vorjahre den Hinweis „k. A.“. Der Zusatz „k. A.“ deutet somit nicht automatisch auf eine mangelnde Datenlieferung der Kommune hin.

Die Kommune soll ihren Kennzahlenwert gut einordnen können. Deshalb stellen wir im gpa-Kennzahlenset folgende Vergleichswerte dar:

- die Extremwerte, also das Minimum und Maximum sowie
- drei Viertelwerte.

Die Viertelwerte teilen eine nach Größe geordnete statistische Reihe in vier Viertel. Der erste Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 25 Prozent darunter und 75 Prozent darüber liegen. Der zweite Viertelwert entspricht dem Median und liegt in der Mitte der statistischen Reihe, d.h. 50 Prozent der Werte liegen unterhalb und 50 Prozent oberhalb dieses Wertes. Der dritte Viertelwert teilt die vorgefundenen Werte so, dass 75 Prozent darunter und 25 Prozent darüber liegen.

Die Zahl der in den interkommunalen Vergleich eingegangenen Daten gibt einen Hinweis auf die statistische Sicherheit der Vergleichswerte. Von der gpaNRW durchgeführte Auswertungen haben gezeigt, dass sich beim weitaus überwiegenden Teil der Kennzahlen schon nach Einbeziehung von 12 bis 15 Vergleichswerten die statistischen Lageparameter ausreichend stabilisiert haben.

Die Kennzahlenwerte des interkommunalen Vergleichs und die zugehörigen Werte der Kommune basieren auf den jeweils aktuellsten vorliegenden Daten. Abhängig von den benötigten Grunddaten lagen während der Prüfung unterschiedliche Datenstände vor. Für jede Kennzahl ist deshalb das Jahr des interkommunalen Vergleichs angegeben. Der aktuelle Wert der Kommune bezieht sich ebenfalls auf das angegebene Vergleichsjahr.

Sofern die gpaNRW das Handlungsfeld aktuell geprüft hat, ist der betreffende Teilbericht in der letzten Spalte benannt.

6.3 gpa-Kennzahlenset

gpa-Kennzahlenset der Stadt Voerde (Niederrhein)

Handlungsfelder / Kennzahlen	Voerde (Niederrhein) 2012/13	Voerde (Niederrhein) aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Haushaltssituation										
Jahresergebnis je EW* in Euro	-200	88,24	-200	3,63	47,68	120	732	68	2018	Finanzen
Eigenkapitalquote 1 in Prozent	18,4	8,03	-29,11	12,86	24,76	42,69	74,35	68	2018	Finanzen
Eigenkapitalquote 2 in Prozent	39,8	45,81	-11,32	39,95	53,52	69,67	89,03	68	2018	Finanzen
Gesamtverbindlichkeiten Konzern Kommune je EW in Euro**	2.058	2.524	387	1.915	2.949	4.272	6.739	59	2018	Finanzen
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit je EW in Euro	-143	171	-330	79,69	177	268	2.263	68	2018	Finanzen
Personal										
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW 1 (Personalquote 1)	7,65	7,39	4,23	7,39	8,22	9,47	13,80	63	2019	./.
Vollzeit-Stellen je 1.000 EW 2 (Personalquote 2)	5,66	6,27	4,17	5,25	5,73	6,57	8,25	63	2019	./.
Informationstechnik (IT)										
IT-Kosten je Arbeitsplatz mit IT-Ausstattung der Kernverwaltung in Euro	k. A.	4.918	2.565	3.717	4.588	5.076	7.136	56	2018	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Voerde (Nieder- rhein) 2012/13	Voerde (Nieder- rhein) aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Gebäudeportfolio										
Bruttogrundfläche gesamt je 1.000 EW in qm	3.243	3.112	2.810	3.458	3.664	4.091	4.327	18	2019	./.
Bruttogrundfläche Schulen je 1.000 EW in qm	2.054	1.705	1.417	1.651	1.767	1.980	2.194	19	2019	./.
Bruttogrundfläche Jugend je 1.000 EW in qm	201	206	55,28	128	176	217	291	19	2019	./.
Bruttogrundfläche Sport und Freizeit je 1.000 EW in qm	121	150	100	166	203	296	723	19	2019	./.
Bruttogrundfläche Verwaltung je 1.000 EW in qm	299	298	213	242	275	303	498	19	2019	./.
Bruttogrundfläche Feuerwehr und Ret- tungsdienst je 1.000 EW in qm	81	84,22	5,37	110	143	176	271	19	2019	./.
Bruttogrundfläche Kultur je 1.000 EW in qm	53	124	70,37	154	245	286	723	19	2019	./.
Bruttogrundfläche Soziales je 1.000 EW in qm	158	250	55,75	115	193	294	420	19	2019	./.
Bruttogrundfläche Wohngebäude je 1.000 EW in qm	k. A.	53	0,00	41,31	67,78	179	526	18	2019	./.
Bruttogrundfläche sonstige Nutzungen je 1.000 EW in qm	278	242	133	216	420	548	1.255	19	2019	./.
Einwohnermeldeaufgaben										
Fälle je Vollzeit-Stelle Einwohnermeldeaufgaben	1.488	1.549	1.209	1.979	2.366	2.663	3.929	82	2019	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Voerde (Nieder- rhein) 2012/13	Voerde (Nieder- rhein) aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Personenstandswesen										
Fälle je Vollzeit-Stelle Personenstandswesen	163	204	88	122	150	182	333	79	2019	./.
Schulen Flächenmanagement										
Bruttogrundfläche Grundschulen je Klasse in qm	369	294	244	316	346	375	620	50	2018	./.
Bruttogrundfläche Hauptschulen je Klasse in qm	k.A.	k.A.	204	396	478	633	1.606	24	2018	./.
Bruttogrundfläche Realschulen je Klasse in qm	312	k.A.	0,00	309	348	435	1.770	35	2018	./.
Bruttogrundfläche Sekundarschulen je Klasse in qm	k.A.	k.A.	217	298	351	410	546	14	2018	./.
Bruttogrundfläche Gymnasien je Klasse in qm	314	419	190	282	323	378	491	48	2018	./.
Bruttogrundfläche Gesamtschulen je Klasse in qm	k.A.	554	124	309	395	454	707	28	2018	./.
Schulen Bewirtschaftung										
Aufwendungen Gesamtreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	13,62	16,47	7,55	10,35	12,84	16,47	29,10	49	2018	./.
Aufwendungen Eigenreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	19,72	25,08	5,26	17,29	23,51	26,02	60,54	30	2018	./.
Aufwendungen Fremdreinigung je qm Reinigungsfläche in Euro	7,96	11,67	7,55	9,78	10,93	12,10	16,10	45	2018	./.
Anteil Eigenreinigung an Gesamtreinigung in Prozent	48	35,81	0,00	0,00	5,75	50,69	100	50	2018	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Voerde (Nieder- rhein) 2012/13	Voerde (Nieder- rhein) aktuell	Minimum	1. Viertel- wert	2. Viertel- wert (Median)	3. Viertel- wert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs- jahr	Teilbericht
Aufwendungen Hausmeisterdienste je qm Bruttogrundfläche in Euro	8,48	0,15***	0,15	6,69	7,73	8,89	24,99	49	2018	./.
Wärmeverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	72	98,73	61,44	88,76	102	116	163	49	2018	./.
Stromverbrauch je qm Bruttogrundfläche in kWh	13,6	19,23	9,98	12,96	14,70	17,97	27,14	50	2018	./.
Wasserverbrauch je qm Bruttogrundfläche in Liter	174	185	98,98	114	133	162	342	50	2018	./.
Schülerbeförderung										
Aufwendungen Schülerbeförderung je Schüler in Euro	212	212	42,65	143	193	292	578	51	2018	./.
Schulsekretariate										
Schüler je Vollzeit-Stelle Schulsekretariate Grundschulen (gpa-Benchmark: 650 Schüler)****	k.A.	490	305	491	543	637	800	51	2018	./.
Schüler je Vollzeit-Stelle weiterführende Schulen (gpa-Benchmark: 630 Schüler)****	k.A.	414	334	469	531	626	1.019	51	2018	./.
Wohngeld										
Fälle je Vollzeit-Stelle Wohngeld	k. A.	438	70	296	380	512	964	94	2019	./.
Hilfe zur Erziehung										
Fehlbetrag Hilfe zur Erziehung je EW von 0 bis unter 21 Jahre in Euro	k. A.	1.292	331	553	693	826	1.292	53	2018	Hilfe zur Erziehung
Aufwendungen Hilfe zur Erziehung je Hilfefall in Euro	15.103	28.555	16.039	20.742	22.707	25.804	32.501	55	2018	Hilfe zur Erziehung

Handlungsfelder / Kennzahlen	Voerde (Nieder-rhein) 2012/13	Voerde (Nieder-rhein) aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr	Teilbericht
Anteil ambulante Hilfefälle an den Hilfefällen Hilfe zur Erziehung gesamt in Prozent	56,50	49,00	34,75	48,87	55,77	60,13	72,85	55	2018	Hilfe zur Erziehung
Anteil Hilfefälle nach § 33 SGB VIII an den stationären Hilfefällen Hilfe zu Erziehung gesamt in Prozent	42,10	53,81	23,21	40,90	48,44	53,32	66,16	55	2018	Hilfe zur Erziehung
Hilfefälle Hilfe zur Erziehung je 1.000 EW von 0 bis unter 21 Jahre (Falldichte HzE gesamt)	66,90	52,44	13,51	24,75	32,77	38,73	63,22	55	2018	Hilfe zur Erziehung
Tagesbetreuung für Kinder										
Fehlbetrag Tagesbetreuung für Kinder je EW von 0 bis unter 6 Jahre in Euro	k. A.	2.834	1.490	2.314	2.545	2.837	3.996	72	2018	./.
Verhältnis Elternbeiträge zu den Aufwendungen Tageseinrichtungen für Kinder (Elternbeitragsquote) in Prozent	k. A.	14,1	2,9	12,5	14,5	16,0	19,8	72	2018	./.
Fehlbetrag Tageseinrichtungen für Kinder je Platz in Euro	k. A.	3.688	2.101	3.139	3.438	3.775	4.731	72	2018	./.
Sport Flächenmanagement										
Bruttogrundfläche Schulsportanlagen je Klasse in qm	98	121	54,72	73,14	85,27	96,63	122	50	2018	./.
Bruttogrundfläche Sporthallen je 1.000 EW in qm	399	382	250	342	386	422	551	50	2018	./.
Fläche Sportplätze je EW in qm	7,45	6,79	1,40	2,98	4,33	5,97	13,02	90	2018	./.
Fläche Spielfelder je EW in qm	2,71	3,66	0,54	1,24	1,99	2,97	5,53	91	2018	./.
Bauaufsicht										
Fälle je Vollzeit-Stelle Bauaufsicht	k. A.	80	50	89	121	144	192	71	2019	Bauaufsicht

Handlungsfelder / Kennzahlen	Voerde (Nieder-rhein) 2012/13	Voerde (Nieder-rhein) aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichs-jahr	Teilbericht
Anteil zurückgenommener Bauanträge an den Bauanträgen gesamt in Prozent	k. A.	2,14	0,00	2,32	4,00	6,68	20,00	71	2019	Bauaufsicht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (normales Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	k. A.	122	53	74	110	132	275	37	2019	Bauaufsicht
Gesamtlaufzeit von Bauanträgen (einfaches Genehmigungsverfahren) in Kalendertagen	k. A.	64	31	59	69	110	148	40	2019	Bauaufsicht
Straßenbeleuchtung										
Leuchtenstandorte je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche	k. A.	4,76	1,64	2,74	3,22	4,00	4,81	54	2018	./.
Aufwendungen Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	k. A.	479	184	315	398	455	691	49	2018	./.
Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in Euro	k. A.	199	58,68	157	223	281	500	46	2018	./.
Unterhaltungsaufwendungen und Abschreibungen Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in Euro	21	41,81	15,65	51,15	75,92	98,08	192	79	2018	./.
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung je 1.000 qm beleuchtete Verkehrsfläche in kWh	k. A.	1.375	290	552	726	905	1.375	53	2018	./.
Stromverbrauch Straßenbeleuchtung je Leuchtenstandort in kWh	367	289	68	180	209	268	426	94	2018	./.

Handlungsfelder / Kennzahlen	Voerde (Niederrhein) 2012/13	Voerde (Niederrhein) aktuell	Minimum	1. Viertelwert	2. Viertelwert (Median)	3. Viertelwert	Maximum	Anzahl Werte	Vergleichsjahr	Teilbericht
Park- und Gartenanlagen										
Fläche Park- und Gartenanlagen je EW in qm	7,88	8,56	0,26	2,40	5,13	8,56	27,97	78	2018	./.
Aufwendungen Park- und Gartenanlagen je qm in Euro	0,87	0,90	0,13	0,96	1,48	2,37	9,82	68	2018	./.
Spiel- und Bolzplätze										
Fläche Spiel- und Bolzplätze je EW unter 18 Jahre in qm	18,23	17,13	1,37	9,94	12,71	15,97	31,87	87	2018	./.
Aufwendungen Spiel- und Bolzplätze je qm in Euro	2,38	2,80	1,09	2,71	3,71	5,13	9,13	79	2018	./.
Straßenbegleitgrün										
Fläche Straßenbegleitgrün je EW in qm	12,05	12,28	1,61	4,18	7,46	15,66	59,48	71	2018	./.
Aufwendungen Straßenbegleitgrün je qm in Euro	0,89	1,11	0,20	1,10	1,66	3,01	8,06	59	2018	./.

*EW = Einwohner

**Sofern für das Vergleichsjahr kein Gesamtabschluss vorlag, hat die gpaNRW die Verbindlichkeiten des Kernhaushaltes mit denen der Mehrheitsbeteiligungen unter Berücksichtigung der wesentlichen Verflechtungen ermittelt.

***Vergabe an externen Hausmeisterdienst

****Nähere Informationen zum Benchmark stehen auf unserer Internetseite unter „Service“ - "Handlungsmöglichkeiten und Gute Beispiele".

→ Kontakt

Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen

Shamrockring 1, Haus 4, 44623 Herne

Postfach 10 18 79, 44608 Herne

t 0 23 23/14 80-0

f 0 23 23/14 80-333

e info@gpa.nrw.de

DE-e Poststelle@gpanrw.de-mail.de

i www.gpa.nrw.de

**Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020
Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 31.08.2021 / der Stadt Voerde (Niederrhein)**

Handlungsfeld: 1 Finanzen

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa Be- richt	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
1.4.3 Ermächtigungs- übertragungen	F1	57	Die Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt die investiven Planansätze regelmäßig nur zu geringen Anteilen in Anspruch. Sie überträgt investive Auszahlungsermächtigungen in einem vergleichsweise hohen Umfang. Der Haushalt bietet somit kein realistisches Bild des Investitionsvolumens.	Alleine In den Jahren 2019 (49%) und 2020 (84%) waren die Ermächtigungsübertragungen geprägt vom Großprojekt "Sanierung Gesamtschule".				
	E1	59			Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Voerde (Niederrhein), ihre investiven Maßnahmen bei künftigen Haushaltsplanungen realitätsnäher zu veranschlagen.		Die Empfehlung findet bei den künftigen Haushaltsplanungen, wo immer dies möglich ist, Berücksichtigung.	

Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020
Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 31.08.2021 / der Stadt Voerde (Niederrhein)

Handlungsfeld: 3 Hilfe zur Erziehung

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschluss-vorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
3.4 Organisation und Steuerung								
3.4.1 Organisation	F1	88	Der Organisationsaufbau des Fachbereichs Soziales und Jugend mit dem Fachbereich Bildung, Sport und Kultur in einem Dezernat wird bislang nicht verbindlich geregelt genutzt.					
	E1	89			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die Zusammenarbeit der Fachbereiche Soziales und Jugend und dem Fachbereich Bildung, Sport und Kultur intensivieren.		Unter dem Aspekt der Prävention ist eine Verzahnung der Bereiche Bildung und Jugend in Bezug auf die Schulsozialarbeit, OGS und Schulanmeldeverfahren sinnvoll. Die Schnittstelle bezieht sich hier auf die Jugendhilfeplanung, die Jugendförderung und fallbezogene Arbeit beim Schulanmeldeverfahren. Eine Wirkung der Zusammenarbeit im Bereich 35a SGB VIII oder HzE wird nur mittelbar gesehen, da die Schulaufsicht beim Kreis Wesel angesiedelt ist.	
3.4.2 Gesamtsteuerung und Strategie	F2	89	Die Stadt Voerde (Niederrhein) verfügt bislang über keine formulierte Gesamtstrategie für die erzieherischen Hilfen. Ziele wurden bereits definiert. Kennzahlen zur Überprüfung der Ziele wurden bislang nicht gebildet.	Die Entwicklung von Zielen ist ein Kernelement der aktuellen Erstellung des Fachcontrollings.				
	E2	90			Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte eine Gesamtstrategie für die Hilfe zur Erziehung entwickeln. Die bereits definierten Ziele sollten weiter geschärft und durch Kennzahlen messbar gemacht werden.	Ein entsprechendes Controllingsystem wird gerade aufgebaut und ab 2022 in eine regelmäßige Berichtsstruktur in den JHA münden.		
3.4.3 Finanzcontrolling	F3	90	Die Stadt Voerde (Niederrhein) erstellt jährlich einen Controllingbericht, führt eine monatliche Budgetüberwachung durch und hat eine Auswertung der Stunden und Tagessätze je Hilfeform. Kennzahlen sowie Stellendaten finden bislang im Controllingbericht keine Berücksichtigung. Auch eine Verzahnung der einzelnen Maßnahmen in einen ganzheitlichen Bericht findet nicht statt.	Die Modifizierung der Controllingberichtsstruktur ist angedacht. Der Fachbereich sieht die Notwendigkeit der Verzahnung des im Aufbau befindlichen Fachcontrollings und des bestehenden Finanzcontrollings. Beide Maßnahmen sollen miteinander verknüpft und inhaltlich präzisiert werden.				
	E3	92			Die einzelnen Berichte sollten zu einem ganzheitlichen Bericht zusammengeführt werden. Der Controllingbericht sollte um Stellendaten und Kennzahlen erweitert werden. Die bisherige Vorgehensweise zur Erhebung der Stunden- und Tagessätze sollte im Bereich der Durchschnittswerte angepasst werden. Der bisherige fiktive Durchschnittswert könnte durch einen Median-Wert ersetzt werden. Hieraus können steuerungsrelevante Informationen gewonnen werden.	Der Einbezug von Stellendaten in das Fachcontrolling ist künftig vorzusehen. Entsprechende Planungen werden bereits vorgenommen. Neben dem Durchschnittswert wird der Median-Wert als steuerungsrelevante Größe ergänzt.		

Handlungsfeld: 3 Hilfe zur Erziehung

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschluss-vorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
3.4.4 Fach-controlling	F4	92	Die Wirksamkeit der Hilfen wird in jedem Hilfeplangespräch bewertet. Ein einzelfallübergreifendes strukturiertes Verfahren, die Wirksamkeit nach Hilfearten oder trägerspezifisch zu messen, besteht in Voerde (Niederrhein) nicht. Laufzeiten werden bislang nicht ausgewertet.	Ein einzelfallübergreifendes Verfahren bestand bis 2018 und wurde dann wegen fehlender Rücklaufquote und unzureichender Beurteilung über die Wirksamkeit der Hilfe eingestellt. Die Wirksamkeit einer päd. Hilfe ist in der Tiefe nicht über Kennzahlen zu erfassen und würde einen wissenschaftlichen Prozess als Voraussetzung bedingen.				
	E4	93			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte Auswertungen zur Wirksamkeit und zur Zielerreichung fallübergreifend vornehmen. Diese sollte sie träger- und hilfeartbezogen durchführen. Außerdem sollte sie die Laufzeiten der Hilfen auswerten und analysieren. Die Ergebnisse sollten in den Control-lingbericht aufgenommen werden.		Die Wirksamkeit einer päd. Hilfe ist am Hilfeende häufig nicht eindeutig abzulesen. Die Wirksamkeit einer Hilfe ist im Dreiklang, Jugendamt, Klient und Träger zu ermitteln, führt auch zu unterschiedlichen Einschätzungen und ist häufig erst in der Zeitachse bewertbar.	
3.5 Verfahrensstandards								
3.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards	F5	93	Die Prozess- und Qualitätsstandards der Stadt Voerde (Niederrhein) sind im Qualitätshandbuch für den ASD beschrieben. Flussdiagramme werden nur auf Ebene der Kernprozesse verwendet.					
	E5	94			Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte prüfen, ob die Teilprozesse vollständig als Flussdiagramm darstellbar sind. Die grafische Abfolge der Prozesse kann für die Fachkräfte eine zusätzliche Hilfestellung sein. Ebenfalls kann die einheitliche Bearbeitungsweise hierdurch gefördert werden.		Die Teilprozesse sind im Qualitätshandbuch detailliert erfasst und erklärend beschrieben. Die Teilprozesse werden darüber hinaus im Einarbeitungskonzept für neue Mitarbeiter aufgegriffen. Es ist zu prüfen inwiefern einzelne Teilprozesse aufgrund ihrer Komplexität über Flussdiagramme weiter ausdifferenzieren sind und bei Bedarf ins QHB zu übernehmen. Das QHB ist dahingehend in 2022 zu überarbeiten.	
3.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards	F6	95	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat den Ablauf im Hilfeplanverfahren im Qualitätshandbuch beschrieben. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.					
3.5.1.1 Ablauf Hilfeplanverfahren	E6	97			Die Rückkehroption sollte in den Standards stärker berücksichtigt werden. Hierzu sollte der Fachbereich klar definieren, wie Rückführungsarbeit in Voerde (Niederrhein) durchzuführen ist. Die Ergebnisse kann der Fachbereich in einem eigenen Konzept zur Rückführung zusammenfassen. Auch wirtschaftliche Aspekte bei der Wahl des Leistungsanbieters sollten im Qualitätshandbuch berücksichtigt werden.	Empfehlung wird umgesetzt		
3.5.1 Prozess- und Qualitätsstandards	F7	97	Im Fachbereich Soziales und Jugend werden Standards zur Fallsteuerung vorgegeben und kontrolliert. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.					

Handlungsfeld: 3 Hilfe zur Erziehung

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschluss-vorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
3.5.1.2 Fallsteuerung	E7.1	98			Der Fachbereich sollte die fachliche Zugangssteuerung deutlich verbessern. Das im Qualitätshandbuch beschriebene Vorgehen steht im deutlichen Widerspruch zu den Kennzahlen. Ein besonderes Augenmerk sollte hierbei auf die Prozessqualität in der Falleingangsphase gelegt werden.	Empfehlung wird umgesetzt. Für die Falleingangsphase sind Inhousefortbildungen geplant um das gemeinsame fachliche Verständnis weiter zu vertiefen. Soweit es die Coronabedingungen zulassen, werden die Fortbildungen bis 03/ 2022 durchgeführt.		
	E7.2	99			Zusätzlich sollte ein System entwickelt werden, wie die Erfahrungen mit den Trägern standardisiert ausgewertet werden können. Nach Möglichkeit sollten die Erfahrungswerte im Anbieterverzeichnis im Fachverfahren hinterlegt sein.		Es ist bis Ende 2021 zu prüfen, inwiefern Kennzahlen zur Prozessqualität entwickelt werden können, die die Erfahrungswerte in objektivierbare Zahlen abbilden.	
	E7.3	99			Der Fachbereich sollte ein Maß an maximal zu bewilligenden Fachleistungsstunden und Laufzeitbegrenzungen definieren. Hierzu sollten Regelungen bestehen, wer welchen Umfang bewilligen kann. Maßnahmen zur Kostenbegrenzung sollten im Qualitätshandbuch des ASD niedergeschrieben werden.		Die Kompetenzbereiche und Verfahren zur Bewilligung und Weiterbewilligung von Hilfen sind definiert. Im Qualitätshandbuch sind qualitative, inhaltliche Prozesse beschrieben, die dem gesetzl. Auftrag folgen, eine passgenaue und bedarfsgerechte Hilfe einzurichten. Maßnahmen zur Kostenbegrenzung sind bezogen auf den Einzelfall sachfremde Erwägungen, die rechtlich nur zulässig sind, sofern geeignete und notwendige Hilfe bewilligt werden. Es wird geprüft, inwiefern in diesem Rahmen Maßnahmen in den Prozessabläufen/ Standards im QHB formuliert werden können, die es zur berücksichtigen gilt. Die Maßnahmen sind ggf. im Rahmen der QHB-Aktualisierung in 2022 dort aufzunehmen.	
3.5.2 Prozesskontrollen	F8	101	Prozesskontrollen werden im Fachbereich Soziales und Jugend durchgeführt. Die gpaNRW sieht an mancher Stelle noch Optimierungsmöglichkeiten.					
	E8	102			Der Fachbereich sollte definieren, wie viele Hilfefälle prozessunabhängig kontrolliert werden. Zusätzlich sollte geprüft werden, ob die Wiedervorlagefunktion der ASD-Leitung in einer Gesamtübersicht zugespielt werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass die definierten Standards der Hilfeplanung bei allen Mitarbeitern eingehalten werden.			Die Fachdienstleitung begleitet jeden Hilfeprozess und bekommt jede Änderung mitgeteilt. Im Fachcontrolling wird eine monatliche Übersicht über hohe Laufzeiten und Kostenvolumen bestehen. Eine vertiefende Kontrolle von Hilfefällen erfolgt anlassbezogen.
3.7 Leistungsgewährung								
3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren	F9	104	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat interkommunal den höchsten Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Der höchste Fehlbetrag im Vergleich resultiert aus sehr hohen durchschnittlichen Aufwendungen je Hilfefall bei sehr hoher Falldichte.					
	E9	106			Der Fehlbetrag HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren muss deutlich reduziert werden. Eine Möglichkeit besteht darin, die Falldichte stationärer Hilfefälle zu reduzieren. Hier zählt die Stadt Voerde (Niederrhein) zu den Kommunen mit dem höchsten Wert. Auch die Aufwendungen je Hilfefall sollten durch klare wirtschaftliche Vorgaben reduziert werden.		Bei der Empfehlung handelt es sich um eine Forderung den Fehlbetrag zu reduzieren. Dies soll durch Reduzierung der Fälle und der Kosten pro Fall erreicht werden. Dies wird sich nur über das Fachcontrolling und der damit verbundenen Betrachtung von Prozess- und Ergebnisqualität von Leistungen bewerkstelligen lassen.(siehe Punkt 3.4 - 3.5)	

Handlungsfeld: 3 Hilfe zur Erziehung

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschluss-vorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren 3.7.1.1 Aufwendungen Hilfe zur Erziehung	F10	108	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat im interkommunalen Vergleich die höchsten Aufwendungen HzE je Einwohner von 0 bis unter 21 Jahren. Auch bei den Aufwendungen je Hilfefall gehört Voerde (Niederrhein) zu dem Kommunen mit dem höchsten Wert.	Die Feststellung beschreibt das Spannungsfeld von erforderlichen Hilfen und entsprechenden Ausgaben im Bereich der HzE. Hier ist bereits ein Controllingprozess angestoßen, der das Ziel hat, Hilfeprozesse wirtschaftlich zu betrachten und ergebnisorientiert zu bewerten.				
3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren 3.7.1.2 Anteil ambulanter Hilfefälle	F11	110	Der niedrige Anteil ambulanter Hilfefälle an den gesamten Hilfefällen HzE hat einen negativen Einfluss auf die Aufwendungen HzE und den Fehlbetrag HzE. Verstärkt wird dieser negative Effekt durch die hohe Falldichte HzE.	Die Erkenntnis legt in Ergänzung zur vorangegangenen Feststellung die Frage nahe, ob in Voerde zu schnell zu viele Hilfen angeboten werden, die dann in zu viele stationäre Hilfen münden. Zur Klärung der Fragestellung ist bereits ein entsprechendes Fach- und Finanzcontrolling im Aufbau. Sämtliche Hilfepläne sind das Ergebnis einer umfangreichen Fallbesprechung im Team, das nach normierten und anerkannten Standards abläuft. Daher ist es zielführend, neben der allgemein gehaltenen Aussage, in der weiteren Analyse immer auch Fallspezifika zu berücksichtigen.				
3.7.1 Fehlbetrag und Einflussfaktoren 3.7.1.4 Falldichte	F12	112	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat eine sehr hohe Falldichte. Gerade die hohe stationäre Falldichte HzE hat deutliche, negative Auswirkungen auf die Aufwendungen je Hilfefall.					
	E12	114		Die Stadt Voerde (Niederrhein) muss zwingend die Beratungsarbeit im Vorfeld erzieherischer Hilfen intensivieren, um die deutlich zu hohe Falldichte HzE in Zukunft reduzieren zu können. Mittelfristig sollte zumindest eine Falldichte im Bereich des 3. Viertelwertes erzielt werden. Langfristig kann das Ziel nur sein, die Falldichte in den Bereich des Medians zu bringen.			Intensivierung der Beratungsarbeit ist bereits Zielstellung. Seit 2018 konnten die Fallzahlen bereits um 16% reduziert werden. Vor dem Hintergrund, dass die Stadt Voerde zu dem Viertel der Kommunen mit der höchsten Fallbelastung gehört, sind auch Strategien zur Personalkontinuität und einer gesicherten Stellenbesetzung im ASD zur berücksichtigen. Darüber hinaus sind Jugendhilfekosten abhängig von der sozialen Situation der Stadt und nicht allein durch Intensivierung der Beratungstätigkeit zu erreichen. Einzelne Sozialfaktoren (deutlich erhöhter Anteil Alleinerziehenden, deutlich erhöhte Jugendarbeitslosigkeit) der Stadt Voerde deuten darauf hin, dass eine Falldichte im Bereich des Medians u.U. als ambitioniert gelten können.	
3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII 3.7.2.1 Flexible ambulante erzieherische Hilfen § 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII	F13	114	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat keine schriftlichen Standards, um die Wirtschaftlichkeit einzelner Maßnahmen zu betrachten.	Die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme setzt in der Betrachtung eine Alternative voraus. Ohne Alternative bin ich u.U. an eine kostenträchtige Hilfen gebunden.				
	E13	115		Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte das Qualitätshandbuch um wirtschaftliche Aspekte erweitern. Über das Controlling sollte engmaschig analysiert werden, ob die Maßnahmen Erfolg haben. Bei Abweichung muss zeitnah gegengesteuert werden.			Das Fachcontrolling ist im Aufbau und der Aspekt wird hierbei berücksichtigt.	
3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII	F14	120	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat kein standardisiertes Rückführungs- oder Verselbstständigungskonzept.	Das Konzept wird 2021/2022 erstellt.				

Handlungsfeld: 3 Hilfe zur Erziehung

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa-Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschluss-vorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
3.7.2.6 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform § 34 SGB VIII	E14	121			Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte den Standard der Rückführungsarbeit und Verselbstständigung nach eigenen Vorgaben klar definieren und niederschreiben. Bestenfalls sollten die Standards in einem eigenen Konzept zusammengeführt werden.	Empfehlung wird umgesetzt		
3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII 3.7.2.7 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (INSPE) § 35 SGB VIII	F15	121	Keine Kommune im interkommunalen Vergleich nutzt Hilfen nach § 35 SGB VIII intensiver als die Stadt Voerde (Niederrhein).	Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung dieser Hilfeart in der Jugendhilfelandtschaft insgesamt sehr gering ist. Für Voerde waren es 10,5 Fälle. Das Hilfespektrum nach §35 SGB VIII im Hinblick auf das Entstehen von Jugendhilfekosten ist nicht als zentrale Herausforderung zu betrachten.				
	E15	123			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte genau analysieren, warum sie so viele Hilfen in Auslandsmaßnahmen hatte. Es sollte ein Prozess beschrieben werden, unter welchen Voraussetzungen Auslandsmaßnahmen überhaupt einzusetzen sind.	Empfehlung ist bereits umgesetzt.		
3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII 3.7.2.8 Eingliederungshilfe § 35a SGB VIII	F16	123	Der Fachbereich Soziales und Jugend hat die Prüfung der Teilhabeeinrächtigung in den Prozessabläufen berücksichtigt. Die Prüfung der Teilhabeeinrächtigung ist auf die örtlichen Verhältnisse angepasst. Die Standards zeigen jedoch hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit kaum Wirkung.	Das Gesetz formuliert im Rahmen der Eingliederungshilfe klare Anspruchsvoraussetzungen. Sofern diese erfüllt sind, ist eine Hilfe zu gewähren. Nach Änderung des SGB IX und des Inklusionsgesetzes ist die Anfrage dieser Hilfen gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass die Anfragen zu diesen Hilfen weiter steigen werden.				
	E16	125			Der Fachbereich Soziales und Jugend sollte die Hilfen nach § 35a SGB VIII kritisch analysieren und engmaschig auswerten. Maßnahmen zur Ausgabenbegrenzung wie das Begrenzen der Laufzeiten und Kostenhierarchien können helfen, die Aufwendungen zu reduzieren.	Die Empfehlung wird umgesetzt. Die Möglichkeit der Laufzeitbegrenzung kann sich hierbei nur im Rahmen des individuellen Rechtsanspruches bewegen.		
3.7.2 Hilfen nach §§ 27 ff. SGB VIII 3.7.2.9 Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII	F17	125	Die Stadt Voerde hat die Standards für Hilfen nach § 41 SGB VIII nicht ausdrücklich im Qualitätshandbuch beschrieben. Auch gibt es keinen eigenen Standard bzw. ein Konzept, wie Verselbstständigungsarbeit durchzuführen ist.	Die Reform des SGB VIII stärkt die Position der jungen Volljährigen und erweitert die Anspruchsvoraussetzungen				
	E17	127			Das Qualitätshandbuch sollte um einen eigenen Teilprozess für die Hilfen nach § 41 SGB VIII erweitert werden. Die Verselbstständigungsarbeit sollte intensiver betrieben und auch kontrolliert werden, so dass weniger Hilfefälle für junge Volljährige entstehen.		Die Einrichtung eines Teil- und/oder Kernprozesses für die Hilfen nach § 41 SGB VIII wird geprüft und soweit nötig in 2022 im QHB ergänzt. Der Anspruch nach weniger Fällen ist vor dem Hintergrund der SGB VIII Reform und dem damit verbundenen erweiterten Rechtsanspruch kritisch zu betrachten.	

**Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020
Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 31.08.2021 / der Stadt Voerde (Niederrhein)**

Handlungsfeld: 4 Bauaufsicht

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa-Bereich	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
4.3.2 Rechtmäßigkeit	F1	139	Die Stadt Voerde (Niederrhein) bietet bei den von der gpaNRW betrachteten Aspekten der Rechtmäßigkeit nur wenige Ansatzpunkte für Verbesserungen.					
	E1.1	140			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte im Austausch mit der oberen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Wesel auf eine zügige Anpassung des vorgegebenen Gebührenrahmens hinwirken.		Umsetzung wird beim Kreis Wesel angeregt	
	E1.2	140			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte durch eine Kennzahl überprüfen, zu welchem Anteil mit den festgesetzten Gebühren eine Aufwandsdeckung bei den Baugenehmigungen erreicht wird.		Umsetzung, sobald Rechtsverordnung Ministerium vorliegt	
4.3.4 Geschäftsprozesse	F2	141	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat ihre Arbeitsabläufe in der Fachsoftware hinterlegt. Die Entscheidungsprozesse sind durch entsprechende Dienst- und Arbeitsanweisungen geregelt. Voraussetzungen zur digitalen Annahme und Bearbeitung von Bauanträgen müssen noch geschaffen werden.					
	E2	142			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ihr Vorhaben zur vollständigen digitalen Annahme und Bearbeitung von Bauanträgen zügig umsetzen. Die entsprechenden personellen Ressourcen sollten dafür zur Verfügung gestellt werden.		Umsetzung im Rahmen Bauportal.nrw mit KRZN	

Handlungsfeld: 4 Bauaufsicht

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
4.3.5 Prozess des einfachen Baugenehmigungs- verfahrens	F3	142	Der Prozess des einfachen Baugenehmigungsverfahrens ist in Voerde (Niederrhein) klar gegliedert und bietet nur wenige Ansatzpunkte für Verbesserungen.					
	E3	143			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte auf eine erneute Nachforderung nicht fristgerecht beigebrachter Unterlagen verzichten. So kann sie zeitliche Verzögerungen durch mehrere Wartezeiten und erneute Vollständigkeitsprüfungen abbauen sowie die Sachbearbeitung entlasten.			Bürgerfreundlichkeit wichtiger als Schnelligkeit
4.3.7 Personal- einsatz	F4	146	Die Stadt Voerde hat den Personaleinsatz in 2019 trotz der gesunkenen Fallzahlen unverändert beibehalten, so dass die Kennzahlenwerte gegenüber dem Vorjahr niedriger liegen. Die Zahl der unerledigten Bauanträge konnte reduziert werden.					
	E4.1	148			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte zukünftig die Auslastung der Mitarbeiter analysieren. Dafür sollte sie die Entwicklung der Fallzahlen, der Gesamtlauzeiten sowie den Bestand an unerledigten Bauanträgen einbeziehen. So kann sie die Auslastung des Personals dokumentieren sowie frühzeitig auf Unter- oder Überlastungen reagieren.			Fallzahlen sind zu Lasten von Abweichungsanträgen gefallen, keine Entlastung festzustellen

Handlungsfeld: 4 Bauaufsicht

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa Bericht	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
4.3.8 Digitalisierung	E4.2	151			Den weiteren Ausbau der digitalen Bearbeitung sollte die Stadt Voerde nicht nur aus verfahrensökonomischer Sicht vorantreiben. Die Vorgaben des Online-Zugangsgesetzes (OZG) sehen vor, dass z. B. Baugenehmigungen und Bauvorbescheide bis zum 31.12.2022 digitalisiert sein müssen. Die Stadt Voerde (Nieder-rhein) sollte die von ihr geplanten Schritte zur Digitalisierung deshalb konsequent umsetzen.		Umsetzung im Rahmen Bauportal.nrw mit KRZN	
4.3.9 Transparenz	F5	151	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat wesentliche Ziele ihres Verwaltungshandelns definiert, für den Bereich Bauaufsicht jedoch noch nicht konkretisiert. Aussagekräftige Kennzahlen werden ebenfalls noch nicht gebildet.					
	E5	152			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die im Rahmen dieser Prüfung ermittelten Kennzahlen fortschreiben und weitere Kennzahlen, die die Steuerung unterstützen, bilden.		Umsetzung, sobald Rechtsverordnung Ministerium vorliegt	

**Zusammenstellung der Feststellungen und Empfehlungen der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2020
Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 31.08.2021 / der Stadt Voerde (Niederrhein)**

Handlungsfeld: 5 Vergabewesen

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa- Be- richt	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
5.3 Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsprävention								
5.3.1 Organisation des Vergabe- wesens	F1	159	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hat eine zentrale Vergabestelle eingerichtet. Sie verfügt über eine Dienstanweisung Vergabe aus dem Jahr 2008, in der die wesentlichen Regelungen zum Vergabewesen zusammengefasst sind. Diese bedarf jedoch einer Aktualisierung, die derzeit in Arbeit ist.					
	E1	160			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die abschließende Erstellung einer aktuellen Vergabedienstanweisung zügig vorantreiben. Zukünftig sollten – in Abhängigkeit von veränderten Rechtslagen – regelmäßige Anpassungen erfolgen.		Eine aktualisierte Dienstvereinbarung wird bis zum Ende des 3. Quartals 2021 in Kraft gesetzt.	
5.3.2 Allgemeine Korruptions- prävention	F2	160	Die Stadt Voerde (Niederrhein) geht präventiv gegen Korruption vor. Sie hat vielfältige Regelungen geschaffen, die aktuell in einer Dienstanweisung zusammengefasst werden sollen. Die Stadt setzt allerdings nicht alle Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes um. Dies gilt insbesondere für die Durchführung einer Schwachstellenanalyse sowie für das Rotationsgebot in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen.					

Handlungsfeld: 5 Vergabewesen

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa- Be- richt	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
	E2.1	161			Um einen einheitlichen Informationsstand aller Beschäftigten zu erreichen, sollte die Stadt Voerde (Niederrhein) die Regelungen zur Korruptionsprävention in einer Dienstanweisung zusammenfassen.		Derzeit wird im FB 1 das Thema "Risikomanagement" konzeptionell betrachtet. In diesem Rahmen werden verbindliche Vereinbarungen zu den Themen IKS, Korruptionsbekämpfung und Compliance, als Teilaspekte eines ganzheitlichen Kontrollsystems, getroffen werden.	
	E2.2	162			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die korruptionsgefährdeten Arbeitsgebiete definieren. Diese Festlegung sollte sie regelmäßig mit Hilfe einer Schwachstellenanalyse überprüfen und weiterentwickeln. Dabei sollte sie auch ihre Beschäftigten einbinden.		s. E 2.1 Die Einbindung der Beschäftigten erfolgt innerhalb der Einführung des Gesamtprozesses und anschließend zyklisch.	
	E2.3	162			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte eine Rotation der Beschäftigten in besonders korruptionsgefährdeten Bereichen gem. § 21 KorruptionsbG durchführen. Sofern sie dies aus zwingenden Gründen nicht umsetzen kann, hat sie Maßnahmen zur Kompensation der Korruptionsgefahr zu treffen und zu dokumentieren.		s. E 2.1 Die Umsetzung wird geprüft. Mögliche Abweichungen werden innerhalb des Gesamtkonzeptes beschrieben.	

Handlungsfeld: 5 Vergabewesen

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa-Bereich	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
5.5 Bauinvestitionscontrolling								
5.5 Bauinvestitionscontrolling	F3	163	Die Stadt Voerde (Niederrhein) betreibt noch kein systematisches Bauinvestitionscontrolling. Sie nutzt das Potenzial aus einer zentralen und unabhängigen Steuerung während der Projektplanung und -umsetzung nicht aus. Im Vorfeld von Investitionen führt die Stadt Voerde (Niederrhein) eine Bedarfsdeckungsprüfung auch im Hinblick auf Nachhaltigkeit durch. In den verantwortlichen Fachdiensten wird dezentral ein Controlling der Baukostenentwicklung durchgeführt.					
	E3.1	165			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ein zentral gesteuertes Bauinvestitionscontrolling einführen. Dieses kann sie auf bedeutsame Baumaßnahmen beschränken. Durch ein abschließendes Berichtswesen sollte sie die Qualität ihrer Maßnahmensteuerung systematisch überprüfen.		Die Umsetzung wird geprüft, in welcher Form ein zentrales Bauinvestitionscontrolling für bedeutsame Projekte eingerichtet werden könnte.	

Handlungsfeld: 5 Vergabewesen

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa- Be- richt	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
	E3.2	165			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die erforderlichen Informationen zu den einzelnen Projekten in einer gemeinsamen Datenbank hinterlegen. So kann Sie zukünftig alle notwendigen Informationen hinsichtlich der Auftragssumme, der Nachträge sowie der Schlussrechnung ohne Zeitverzug auswerten.		Die Basisinformationen (Auftragssumme, Nachträge, Schlussrechnungs-beträge) liegen in den Fachdiensten vor. Im Fachdienst 7.3 ist bereits eine spezielle Datenbank (IMS Ware) im Einsatz, in der sehr umfassend alle Informationen zum Rechnungswesen und auch zum Kostencon-trolling vorliegen. Eine Übersicht der Über- bzw. Unterschreitungen von Auftragssummen, Nachträgen und Schlussrechnungsbe-trägen ist über Excel-Dateien sowie SAP-Buchungen gegeben.	

Handlungsfeld: 5 Vergabewesen

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa- Be- richt	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
5.6 Nachtragswesen								
5.6.1 Abwei- chungen vom Auftragswert	F4	166	Bei den Vergabeverfahren in der Stadt Voerde (Niederrhein) sind die Abweichungen der Auftrags- von den Abrechnungssummen im Jahr 2018 niedriger als bei der Mehrzahl der Vergleichskommunen.					
	E4	168			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte die Ursachen für die Abweichungen analysieren. Zusätzlich sollte die Stadt die Kennzahl „Abweichung der Abrechnungssumme zu Auftragswert“ fortschreiben und beobachten.	Empfehlung wird umgesetzt. Aufträge, Nachträge, Abweichungen und Schlussrechnungsbeträge werden in einer separaten Tabelle verwaltet.		
5.6.2 Organisation des Nachtrags- wesens	F5	168	Die Stadt Voerde (Niederrhein) bearbeitet erforderliche Nachträge dezentral in den jeweiligen Fachdiensten. Eine systematische Auswertung und Dokumentation an zentraler Stelle erfolgt nicht.					
	E5.1	168			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte konkrete Regelungen bei Abweichungen vom Auftragswert festlegen. Dabei sollte sie eine Beteiligung der zentralen Vergabestelle im Prozess des Nachtragswesens verbindlich vorsehen.	Die zentrale Vergabestelle (FD 6.3) ist für die schriftliche Auftragserteilung zuständig. Eine fachlich-inhaltliche Prüfung der Nachträge wird vom Projektbetreuer bzw. dem beauftragten externen Ingenieurbüro vorgenommen. Die örtliche Rechnungsprüfung wird einbezogen.		

Handlungsfeld: 5 Vergabewesen

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa- Be- richt	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...
	E5.2	169			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ein zentrales Nachtragsmanagement einrichten. Dazu gehört nach Ansicht der gpaNRW eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Höhe und beteiligter Unternehmen.	Abweichungen vom Auftragswert werden über die Nutzung von Datenbanken (IMS Ware bzw. Excel) in den jeweiligen Fachdiensten registriert. Eine Auswertemöglichkeit ist jederzeit gegeben. Die zentrale Vergabestelle fertigt die Nachtragsauftrags-schreiben.		

Handlungsfeld: 5 Vergabewesen

Handlungsfeld / Thema	Lfd. Nr.	Seite im gpa- Be- richt	Feststellung der gpaNRW	Bemerkung zur Feststellung	Empfehlung der gpaNRW	Vorschlag der Verwaltung		
						Empfehlung umgesetzt/ erledigt	Empfehlung wird geprüft/ Beschlussvorschlag	Empfehlung wird nicht umgesetzt, weil...

5.7 Maßnahmenbetrachtung

5.7 Maßnahmen- betrachtung	F6	169	Die Stadt Voerde (Niederrhein) hält bei den betrachteten Vergabemaßnahmen die vorgeschriebenen Verfahrensabläufe weitestgehend ein. Allerdings hat sie nicht durchgängig alle relevanten Verfahrensschritte in den Vergabe- bzw. Maßnahmenakten dokumentiert.					
5.7.1 Abwasser Druckrohr- leitung Kasselweg	E6.1	170			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte bei Abweichungen – wie beispielsweise eine Verschiebung des Submissionstermins – den Sachverhalt, die wesentlichen Entscheidungskriterien sowie Ausführungen zur Dringlichkeit in Form eines Aktenvermerkes dokumentieren und zur Vergabeakte nehmen.	Die zentrale Vergabestelle wird künftig stringenter auf die Einhaltung der Dokumentationspflichten achten.		
5.7.2 Hallenbad Voerde – Schadstoff- sanierung	E6.2	172			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte der vorbereitenden Detailplanung mehr Aufmerksamkeit widmen. Sie sollte sicherstellen, dass die Ausschreibung auf Basis eines belastbaren Leistungsverzeichnisses erfolgt.	Empfehlung wird umgesetzt		
	E6.3	172			Die Stadt Voerde (Niederrhein) sollte ihre Baumaßnahmen vollständig und nachvollziehbar dokumentieren. Dazu gehören auch relevante Vorgänge nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Dies umfasst beispielsweise die Bearbeitung von Nachträgen und eventuell dabei erforderliche Änderungen am Leistungsumfang sowie das Abnahmeprotokoll.	Empfehlung wird umgesetzt		



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 09.09.2021

Fachbereich	Finanzen und Steuern
Fachdienst	Haushalt und Steuern

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	zur Kenntnis
Stadtrat	05.10.2021	zur Kenntnis

Bericht des Kämmerers über die finanzielle Lage / coronabedingten Haushaltsveränderungen der Stadt Voerde im III. Quartal 2021 gemäß § 2 Absatz 2 NKF-CIG

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) nimmt den gemäß § 2 Absatz 2 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) zu gebenden Bericht des Kämmerers über die finanzielle Lage / coronabedingten Haushaltsveränderungen der Stadt Voerde zum III. Quartal 2021 zur Kenntnis.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Siehe Anlage zu dieser Drucksache

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Entsprechend § 2 Absatz 2 des am 01.10.2020 in Kraft getretenen „Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz – NKF-CIG)“ berichtet der Kämmerer in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 dem für den Beschluss über die Haushaltssatzung zuständigen Organ vierteljährlich über die finanzielle Lage.

Der Bericht zur finanziellen Lage der Stadt Voerde mit besonderem Blick auf die coronabedingten Haushaltsveränderungen zum III. Quartal 2021 (mit Stand 07.09.2021) erfolgt in Form der dieser Beratungsvorlage beigefügten Anlage.

Die unterjährige Entwicklung der geplanten Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen wird weiterhin maßgeblich durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beeinflusst. Das NKF-CIG ermöglicht die Isolierung der aus der Pandemie unmittelbar folgenden Belastungen im Kommunalhaushalt zur Aufrechterhaltung der kommunalen Handlungsfähigkeit. Auch an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass alleine durch die Abbildungs- und Isolationsmöglichkeiten des vorgenannten Gesetzes mittel- und langfristig den durch die Pandemie ausgelösten Finanzerfordernissen nicht ausreichend begegnet wird. Derzeit wird in den zuständigen Gremien auf der Landesebene ein Gesetzentwurf zur Verlängerung und weiteren Ausgestaltung des NKF-CIG auch im Jahr 2022 beraten, wobei abermals die Forderung nach einer auch kassenwirksamen Abfederung der Belastungen für die kommunalen Haushalte in Rede steht.

Abschließend ist anzumerken, dass es sich hier um eine Momentaufnahme handelt, da die weitere Entwicklung und deren Auswirkungen auf die kommunale Haushaltssituation zum jetzigen Zeitpunkt nicht vollständig absehbar sind.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Bericht über die finanzielle Lage III. Quartal 2021



Stadt Voerde, Der Stadtkämmerer

Bericht über die finanzielle Lage Q3 2021

(gem. §2 Abs. 2 NKF-CIG)

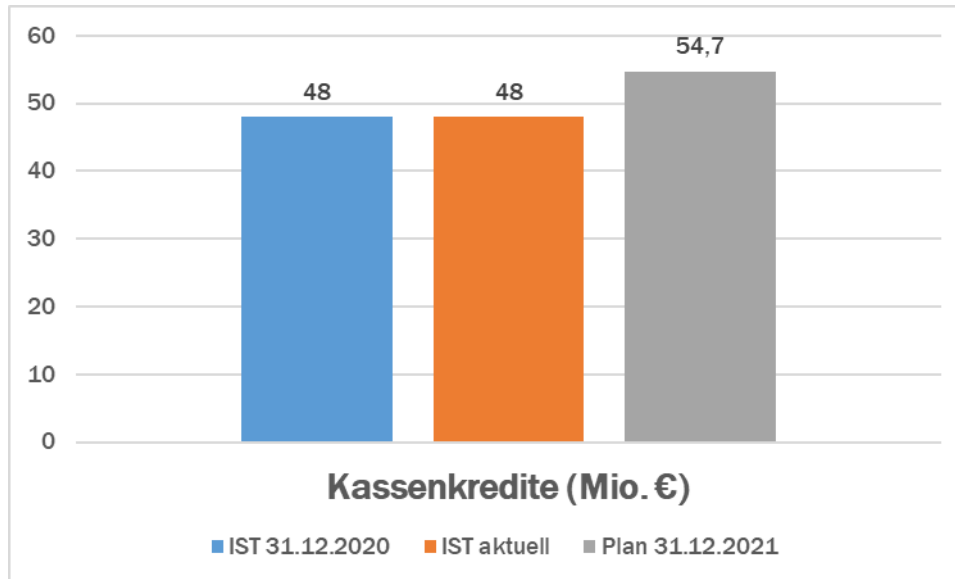
Im September 2021



Bericht über die finanzielle Lage

Liquidität:

Die Kassenlage ist im laufenden Haushaltsjahr stabil, die Aufnahme zusätzlicher **Kassenkredite** war bislang (Stand: 07.09.2021) nicht notwendig. Auch wenn die Notwendigkeit einer Ausweitung der Kassenkredite sich derzeit nicht dringend abzeichnet, kann eine Neuaufnahme im weiteren Jahresverlauf nicht ausgeschlossen werden.



Vor dem Hintergrund, dass die Zahlung von **Verwarentgelten** ebenso zu vermeiden ist wie die Zahlung von **Überziehungszinsen**, werden weiterhin besonders hohe Anforderungen an das Cashmanagement gestellt.

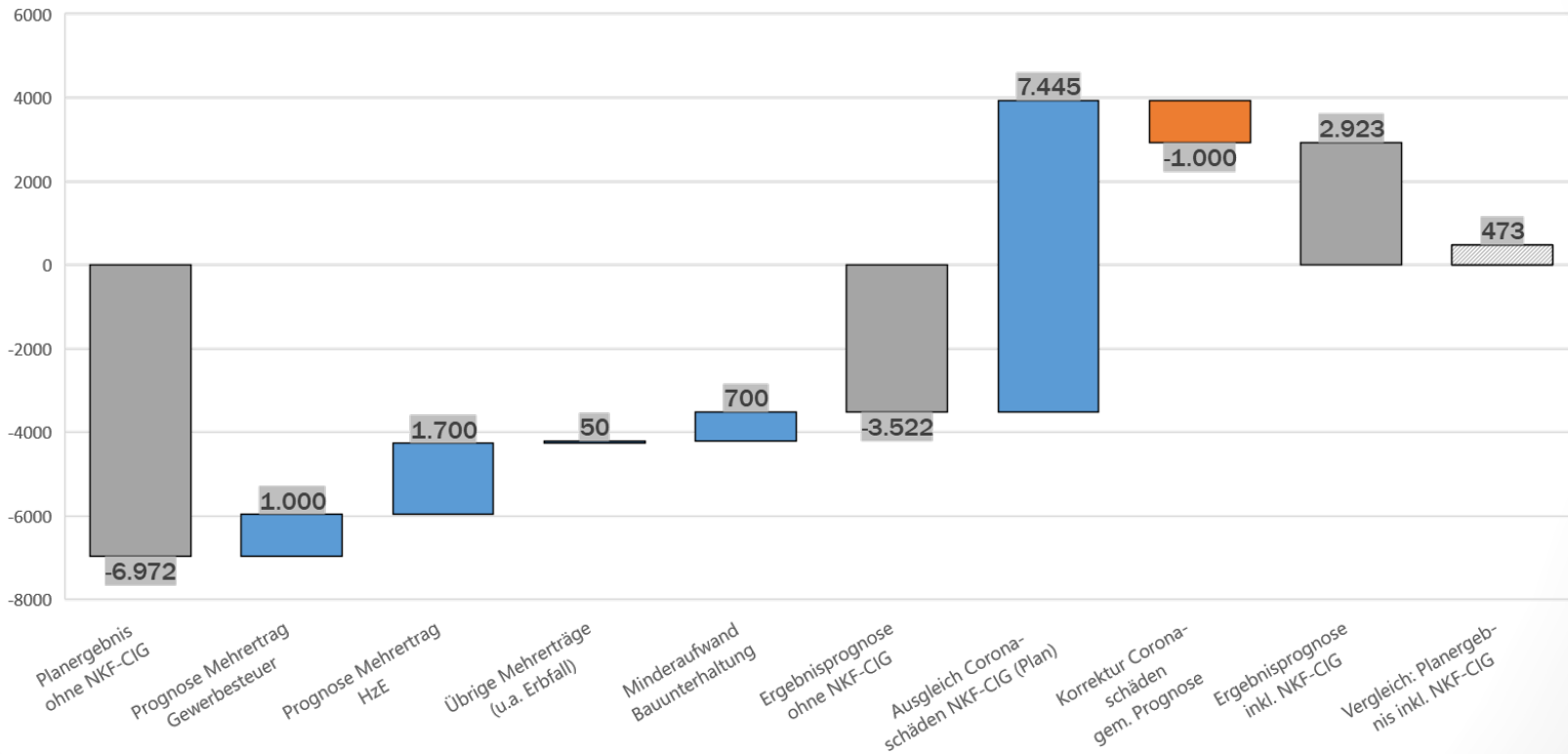


Bericht über die finanzielle Lage

Ergebnisplan

Insgesamt wird für das Haushaltsjahr 2021 eine im wesentlichen durch Einmaleffekte gestützte Verbesserung des Jahresrechnungsergebnis ggü. dem Haushaltsplan erwartet:

Prognose Ergebnisplan 2021
(in TEUR)



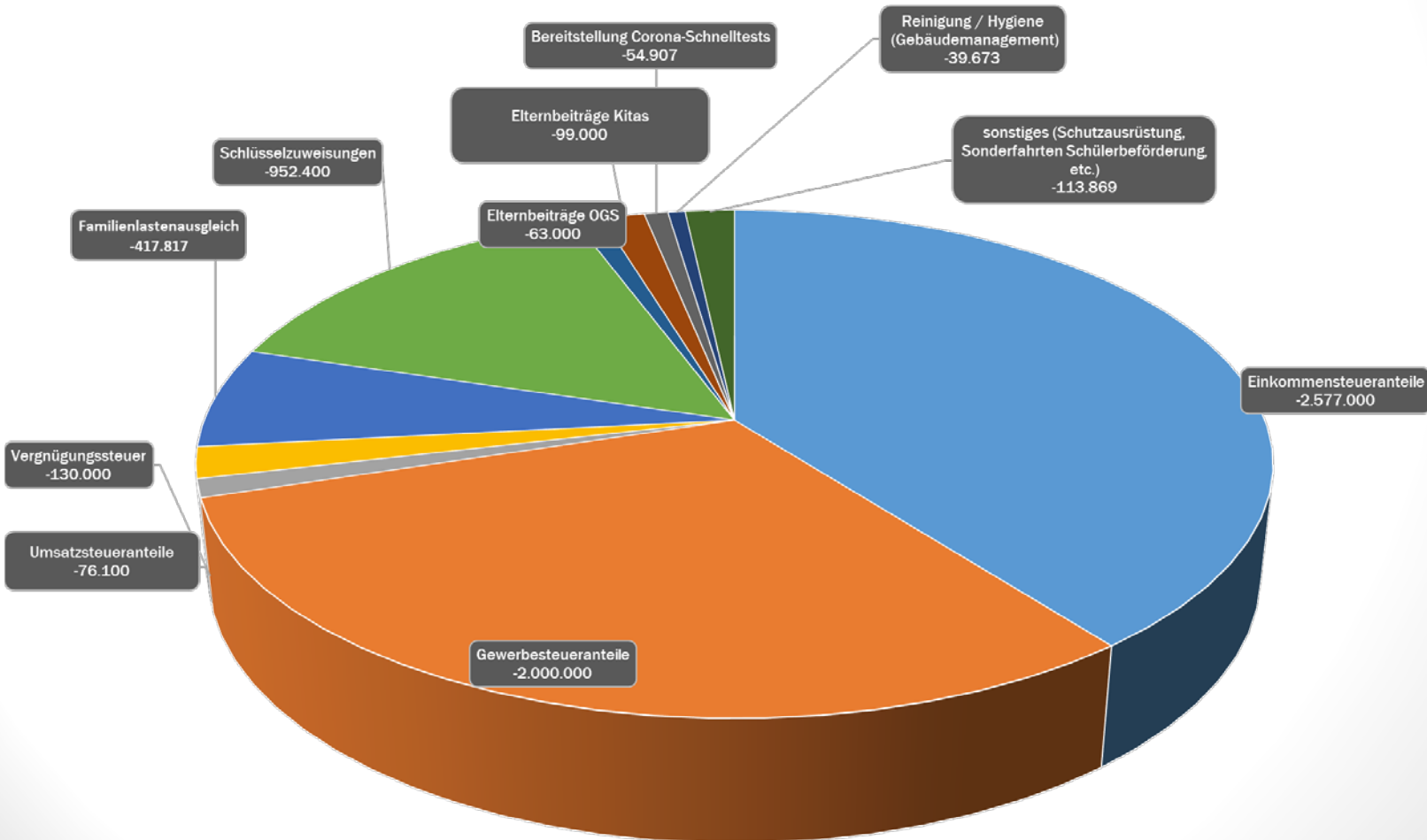
Das Erreichen eines positiven Rechnungsergebnis kann aber aller Voraussicht nach unverändert nur durch Inanspruchnahme der Isolationsmöglichkeit der coronabedingten Schäden gem. NKF-CIG sichergestellt werden!



Bericht über die finanzielle Lage

Ergebnisplan / coronabedingte Haushaltsveränderungen:

Von den im Ergebnisplan für das laufende Jahr 2021 berücksichtigten rd. 7,4 Mio. € coronabedingten Schäden, die gem. NKF-CIG über den Ausweis eines fiktiven Ertrages ergebnisneutral zu stellen sind, sind zum Zeitpunkt der Berichtserstellung rd. 6,5 Mio. € als gesichert zu erwarten darstellbar:





Bericht über die finanzielle Lage

Ergebnisplan / coronabedingte Haushaltsveränderungen:

Wesentliche Positionen:

- **Gewerbesteuer (-2.000 TEUR):** Basierend auf den im Jahr 2021 eingegangenen Herabsetzungs- und Stundungsanträgen wurde ein coronabedingter Minderertrag von 3.000 TEUR in den Haushaltsplan aufgenommen. Entsprechend der bislang erfassten Sollstellungen beläuft sich der Minderertrag derzeit auf rd. 2.486 TEUR. Im Jahresverlauf ist noch mit weiteren Ertragsverbesserungen, z.B. aus Bescheiden für 2019, zu rechnen. Das vereinfachte Stundungsverfahren wird voraussichtlich zum 31.12. enden.
- **Schlüsselzuweisungen (- 952 TEUR):** Die Schlüsselzuweisungen für 2021 sind grundsätzlich als feststehend zu betrachten. Der resultierende, coronabedingte Schaden kann somit bereits als realisiert gelten.
- **Einkommensteueranteile (- 2.577 TEUR):** Aus den Bescheiden für das 1. und 2. Quartal resultiert bislang ein coronabedingter Schaden von rd. -1.074 TEUR; weitere Bescheide liegen noch nicht vor. Die zugewiesenen Anteile an der Einkommensteuer schwanken regelmäßig stark zwischen den Quartalen, eine valide Prognose für das Gesamtjahr ist kaum möglich. Die sich so ergebende Schadensumme für das erste Halbjahr lässt in Verbindung mit den etwas günstigeren Prognosen aus der Mai-Steuerschätzung jedoch die bereits im vorherigen Bericht geäußerte Erwartung zu, dass der Schaden im Gesamtjahr niedriger als jetzt noch dargestellt ausfallen wird.
- **Familienlastenausgleich (-418 TEUR):** Minderertrag gem. Bescheidlage. Der Minderertrag fällt etwas geringer als geplant (-447 TEUR) aus.
- **Vergnügungssteuer (- 130 TEUR):** Durch die lockdownbedingten Schließungen der Lokale konnte im 1. Halbjahr nur eine stark eingeschränkte Steuererhebung stattfinden. Voraussichtlich werden zwischen 30 % und 40 % der Jahreserträge somit coronabedingt entfallen.



Bericht über die finanzielle Lage

Ergebnisplan / coronabedingte Haushaltsveränderungen: Die Veränderungen in der Übersicht:

(EUR)		coronabedingter Minderertrag / Mehraufwand Plan	absehbarer coronabedingter Schaden aktuell	% des Planansatzes	Erläuterung
Mindererträge	Einkommensteueranteile	-2.577.000	-2.577.000	100,0%	Zum Berichtszeitpunkt liegen die Bescheide für das 1. und 2. Quartal vor, der aufgelaufene Minderaufwand von rd. 1.074 TEUR deutet auf eine mögliche Verbesserung für das Gesamtjahr hin, die jedoch aufgrund der unterjährig sehr stark variierenden Werte nicht hinreichend belastbar zu prognostizieren ist.
	Gewerbesteueranteile	-3.000.000	-2.000.000	66,7%	Die Sollstellungen zum Berichtszeitpunkt betragen rd. 8.414 TEUR und liegen somit noch um 2.486 TEUR unter dem ursprünglichen Planwert ohne Corona (10.900 TEUR). Für den weiteren Jahresverlauf ist davon auszugehen, dass sich noch weitere Gewerbesteuererträge in Höhe von rd. 500 TEUR realisieren. Der coronabedingte Schaden wird somit mit noch 2.000 TEUR erwartet.
	Umsatzsteueranteile	-76.100	-76.100	100,0%	Zum Berichtszeitpunkt liegen die Bescheide für das 1. und 2. Quartal vor, der aufgelaufene Minderaufwand von rd. 101 TEUR deutet auf eine leichte Mehrbelastung für das Gesamtjahr hin, die jedoch aufgrund der unterjährig sehr stark variierenden Werte nicht hinreichend belastbar zu prognostizieren ist.
	Vergnügungssteuer		-130.000		Aufgrund der weitestgehenden Schließung (Lockdown) der steuerpflichtigen Lokale im 1. Halbjahr 2021 ist unverändert mit erheblichen Mindereinnahmen im Gesamtjahr zu rechnen (Schätzwert).
	Familienlastenausgleich	-446.700	-417.817	93,5%	Betrag entsprechend Jahresbescheid.
	Schlüsselzuweisungen	-952.400	-952.400	100,0%	Betrag bereits fix für 2021
	Elternbeiträge OGS	-21.000	-63.000	300,0%	Erstattungen geplant nur f. Januar, derzeit gewährt für Januar, Mai, Juni. Unterstellt ist hierbei eine 50%-ige Übernahme des Ertragsausfalls durch das Land.
	Elternbeiträge Kitas	-33.000	-99.000	300,0%	
		-7.106.200	-6.315.317		
Mehraufwendungen	Bereitstellung Corona-Schnelltests	-120.000	-54.907	45,8%	Tests für Mitarbeiterangebot und Feuerwehr
	Energie / Wasser (Gebäudemanagement)	-127.000		0,0%	Nur auf Jahresbasis auswertbar.
	Reinigung / Hygiene (Gebäudemanagement)	-92.000	-39.673	43,1%	Hauptsächlich Desinfektionsmittel in Schulen u.Ä.
	sonstiges (Schutzausrüstung, Sonderfahrten Schülerbeförderung, etc.)		-113.869		
			-339.000	-208.449	
Summe coronabedingte Schäden		-7.445.200	-6.523.766	87,6%	

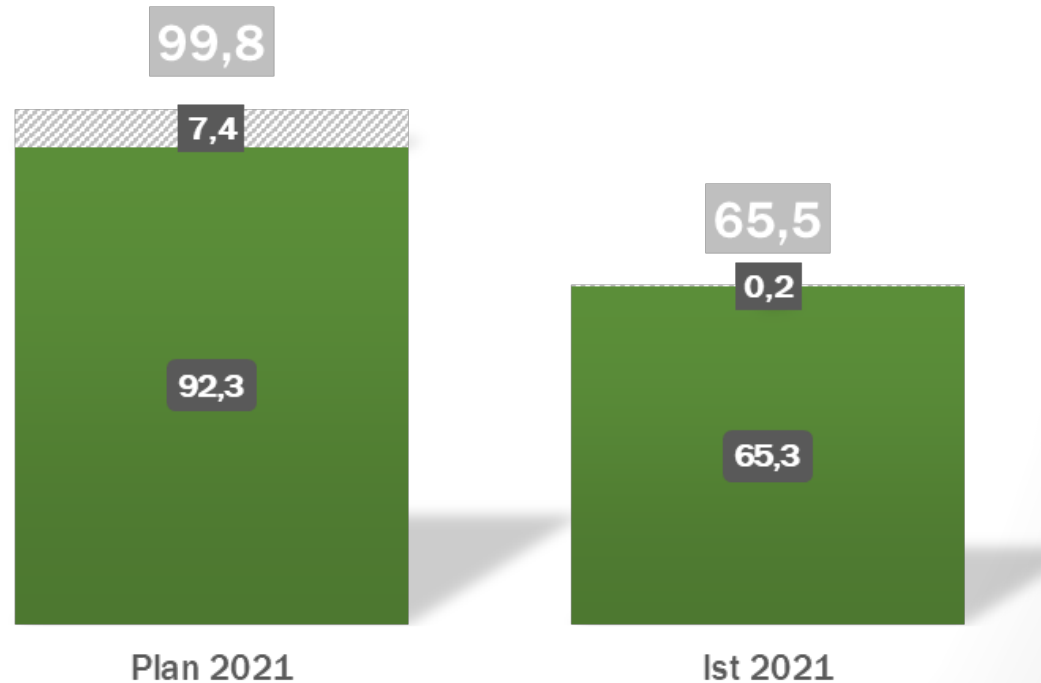


Bericht über die finanzielle Lage

Allgemeines / Erträge gesamt:

Der Haushaltsplan geht für das laufende Jahr 2021 von Erträgen in einem Gesamtvolumen von rd. 99,8 Mio. € aus, darin rd. 7,4 Mio. € fiktiver Ertrag zum Ausgleich der coronabedingten Schäden:

Hiervon sind zum Berichtszeitpunkt rd. 65,5 Mio. € (letzter Bericht: 54,8 Mio. €) realisiert, wobei teilweise entsprechend der Beleglage (z.B. Grundsteuern, Grundbesitzabgaben, etc.) bereits Jahreswerte gebucht sind:



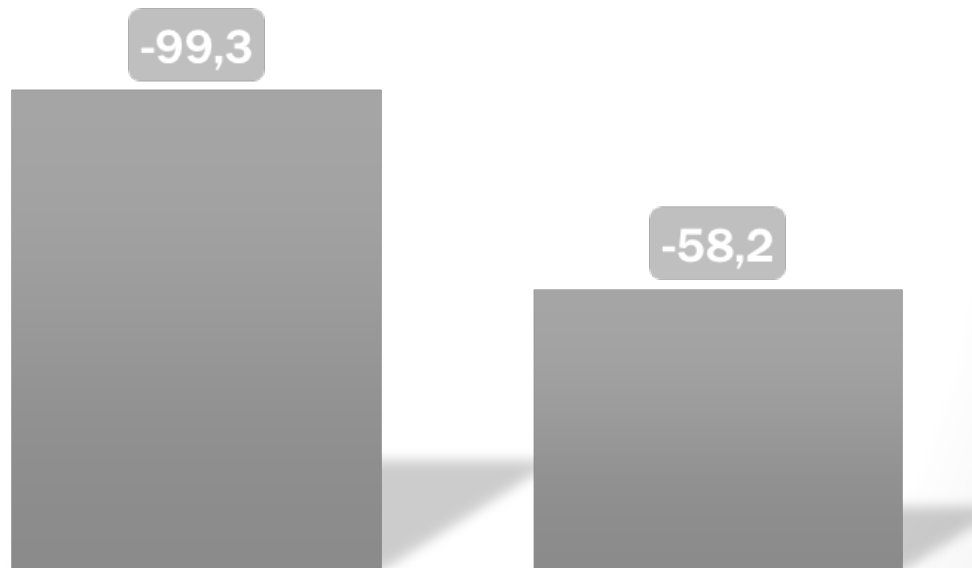


Bericht über die finanzielle Lage

Allgemeines / Aufwendungen gesamt:

Der Haushaltsplan geht für das laufende Jahr 2021 von Aufwendungen in einem Gesamtvolumen von rd. 99,3 Mio. € aus, darin rd. 0,34 Mio. € coronabedingte Schäden:

Hiervon sind zum Berichtszeitpunkt rd. 58,2 Mio. € realisiert (darin rd. 0,2 Mio. € coronabedingte Schäden).





Bericht über die finanzielle Lage

Fazit

- Die Haushaltsbewirtschaftung läuft bislang im Wesentlichen im geplanten Rahmen
- Die Folgen der Corona-Pandemie belasten den Haushalt der Stadt Voerde erwartungsgemäß im Jahr 2021 weiterhin stark. Insbesondere durch sich abzeichnende Ertragsverbesserung im Bereich der Gewerbesteuer und ebenfalls erkennbar positive Tendenzen bei den Einkommensteueranteilen ist davon auszugehen, dass die coronabedingten Schäden im Jahresverlauf die im Haushaltsplan prognostizierte Größenordnung nicht erreichen werden.
- Die Auswirkungen in der Kassenlage lassen sich derzeit nur begrenzt ablesen, da sich zwischenzeitlich diverse, nicht coronabedingte positive Sachverhalte (z.B. Kostenerstattungen aus Altfällen „HzE“, positiver Zahlungssaldo aus Investitionen) ergeben haben, die die Liquiditätssituation im Haushaltsjahr erheblich entlasten.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.08.2021

Fachbereich	Bürgerservice, Allgemeine Ordnung
Fachdienst	Feuerwehr, Allgemeine Ordnung, Verkehr

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Bestellung des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr der Stadt Voerde

Beschlussvorschlag:

Der Brandinspektor Uwe Ettwig wird mit Wirkung vom 26.10.2021 kommissarisch zum stellvertretenden Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Voerde bestellt. Nach Ablegung der erforderlichen Lehrgänge F/B V-2 und F VI erfolgt unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit die ordentliche Bestellung.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

keine

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Mit Ablauf des 28.10.2020 endete die 6-jährige Amtszeit des stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Voerde, Stadtbrandinspektor Jürgen Grans. Aufgrund der Pandemielage konnte das Verfahren zur Bestellung eines Nachfolgers nicht durchgeführt werden. Gem. § 11 Abs. 3 BHKG haben der Leiter der Feuerwehr und dessen Stellvertreter ihr Amt, sofern keine Vertretung möglich ist, solange weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt ist. Herr Grans ist bereit, das Amt des stellvertretenden Leiters der Feuerwehr bis zur kommissarischen Bestellung der Nachfolge weiterzuführen.

Die Amtszeit des Leiters der Feuerwehr und seiner Stellvertreter ist im § 11 Abs. 3 des Brandschutz-,Hilfeleistungs-, Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (BHKG) geregelt. Diese werden auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von 6 Jahren bestellt. Vor der Ernennung ist die aktive Wehr anzuhören. Die Anhörung der gesamten aktiven Wehr hat am 25.08.2021 stattgefunden. Der stellvertretende Kreisbrandmeister, Herr Janßen, schlägt mit Schreiben vom 26.08.2021 (Anlage) vor, Herrn Brandinspektor Uwe Ettwig zunächst kommissarisch zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr zu bestellen.

Herr Ettwig ist gehalten, innerhalb der nächsten zwei Jahre am Institut der Feuerwehr NRW die Lehrgänge F/B V-2 (Einführung in die Stabsarbeit) und F VI (Leiter einer Feuerwehr) erfolgreich zu absolvieren.

Anschließend erfolgt die ordentliche Bestellung unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter auf Zeit für die Dauer von 6 Jahren.

Der Vorgeschlagene verfügt auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die vorgesehenen Funktionen. Außerdem besitzt er das entsprechende Vertrauen der Feuerwehr und der Verwaltung.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Vorschlag des Kreisbrandmeisters



Kreis Wesel · Der Landrat · Postfach 10 11 60 · 46471 Wesel

An den
Bürgermeister der Stadt Voerde
Dirk Haarmann
Rathausplatz 20

46562 Voerde

Dienststelle: Fachdienst 32-1-1 – Sicherheit und Ordnung
- Gefahrenabwehr -

Anschrift: Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Auskunft erteilt: stv. KBM Herr Markus Janßen

E-Mail: Markus.Janssen@Kreis-Wesel.de

Telefon mobil: 0173 / 7151 285

Telefon: 02838 / 36 130

Telefax:

Zimmer:

Ihr Schreiben:

Mein Zeichen: 32-1-1 / MJ

Datum: 26.08.2021

Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr Voerde am 25.08.2021 gemäß § 11 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,

nach der am 25.08.2021 erfolgten Anhörung der Freiwilligen Feuerwehr Voerde schlage ich vor,
Herrn

Brandinspektor Uwe Ettwig
zum stellvertretenden Leiter der Feuerwehr Voerde
(zunächst kommissarisch bis zum erfolgreichen Bestehen der
erforderlichen Lehrgänge F/B V-2 und F VI)

zu bestellen.

Der Vorgeschlagene verfügt auf Grund seiner bisherigen Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr über die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die vorgesehene Funktion. Darüber hinaus besitzt er das Vertrauen der Gesamtwehr.

Der Kamerad ist gehalten, innerhalb der nächsten zwei Jahre an dem Institut der Feuerwehr NRW die o. g. Lehrgänge erfolgreich zu absolvieren.

Gemäß § 11 des BHKG vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) erfolgt die Bestellung des Leiters der Feuerwehr und seiner Stellvertreter für die Amtszeit von 6 Jahren, die mit erfolgreicher Absolvierung der erforderlichen Lehrgänge beginnt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Markus Janßen
stv. Kreisbrandmeister



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 07.09.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	21.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Bebauungsplan Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße" hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beschließt gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit §§ 13 und 2 BauGB für den in der Anlage 7 dieser Drucksache Nr. 17/264 dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Für die Erarbeitung des Bebauungsplans Nr. 138 werden derzeit bis auf Bodenuntersuchungen (siehe hierzu unten letzten Absatz von Punkt 3) keine weiteren Kosten erwartet. Mittel für die Bodenuntersuchungen stehen beim Fachdienst 7.1 zur Verfügung.

Die Kosten für die durch den Bebauungsplan ermöglichten Nutzungen (Spielfläche, mobiles Familienbüro, Regenklärbecken u. a.) werden zu einem späteren Zeitpunkt genannt (z. B. in der Begründung zum Bebauungsplan). In der Regel erfolgt dies, wenn für den Bebauungsplanentwurf die öffentliche Auslegung zur Beratung gestellt wird.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Ein Aufstellungsbeschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf den Klimaschutz. Innerhalb des Verfahrensablaufes des zu erarbeitenden Bebauungsplans Nr. 138 sind aufgrund gesetzlicher Regelungen Maßnahmen zur Kompensation negativer Eingriffe und Auswirkungen zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB müssen u. a. die Belange des Umweltschutzes und in dem Zusammenhang auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Klima berücksichtigt werden. Die Auswirkungen der angestrebten Bauleitplanungen auf die Umweltbelange werden demzufolge im Laufe des Planverfahrens ermittelt und zu einem späteren Zeitpunkt dargestellt.		

Sachdarstellung:

Im nordöstlichen Teil von Voerde-Mitte befindet sich nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde eine Fläche der Stadt, auf der im östlichen Bereich Stellplätze angelegt sind und die im westlichen Teil häufig als Baumaterial-Zwischenlager dient (siehe Anlage 1). Zudem wird sie bei einzelnen Großveranstaltungen des Reitervereins Voerde für das Abstellen von Pferdeanhängern und einmal im Jahr für ein Schützenfest genutzt.

Aus den in den nachfolgenden Punkten 1 und 2 genannten Gründen ist vorzuschlagen, auf dieser größeren Fläche einen Spielplatz, ein mobiles Familienbüro und eine Regenwasserbehandlungsanlage im westlichen Bereich anzusiedeln und die vorhandene Stellplatzanlage durch Erweiterung fertigzustellen.

Weil Spielflächen, Bebauungen und ein Regenklärbecken auf Grundlage des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“ in diesem Bereich nicht angesiedelt werden können, ist eine Überplanung des Bauleitplans erforderlich (siehe unten Punkt 3). Hierfür wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ vorgeschlagen.

1. Anlass der Planung

Die nachfolgend genannten Nutzungen werden aus den beschriebenen Gründen auf der ca. 5.690 qm großen Fläche nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde angestrebt:

Spielfläche:

Vor einigen Jahren wurde beschlossen, den damals seit 1992 bestehenden Spielflächenbedarfsplan fortzuschreiben. Erforderlich war dies, weil sich die Bevölkerungsstrukturen im Umfeld der vorhandenen Spielflächen und Bolzplätze verändert hatten. Die daraufhin durchgeführten Bestands- und Bedarfsanalysen ergaben, dass viele Spielplatzstandorte zu erhalten sind, jedoch für einzelne Spielflächen ein Rückbau zu empfehlen war und in einigen Gebieten nach sinnvolleren Orten für neu zu schaffende Spielflächen gesucht werden soll(te).

Im Spielplatzbezirk Rönkensiedlung ergaben die Untersuchungen eine Unterdeckung bzw. einen Bedarf von 621 qm neu zu schaffenden Spielflächen. Empfohlen wurde die Errichtung einer neuen Fläche auf dem Gelände des TV Voerde. So kann der erforderliche Spielplatz gleichzeitig zur Attraktivierung des Vereinsgeländes beitragen (siehe Seiten 30 und 31 des Spielflächenbedarfsplans 2020; zu finden auf der Homepage der Stadt Voerde bzw. unter <https://www.voerde.de/de/dienstleistungen/spielflaechenbedarfsplan/>).

Die Idee, die Spielfläche südlich der Sportanlagen von TV Voerde an der Rönkenstraße anzusiedeln, entstand im Juli 2018. Um für den mittlerweile realisierten Kunstrasenplatz des Voerder Sportvereins Fördermittel beantragen zu können, wurde damals eine „Städtebauliche Gesamtstrategie für das Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Voerde (Ndrh.) und den Umbau eines Tennen-/Ascheplatzes zum Kunstrasenplatz als 1. Bauabschnitt“ erarbeitet, in der folgendes ausgeführt ist:

... Um das künftige Sport- und Quartierszentrum insbesondere zum südlich angrenzenden Quartier mehr zu öffnen, wird ein (Haupt-)Eingang Süd vorgeschlagen, der von der Rönkenstraße in Richtung Sportanlage führt. Der Weg ist bereits vorhanden und würde die aus dem Quartier kommenden Bewohner/-innen und Besucher/-innen über einen allee-artigen Zugang zu den Anlagen der ... Faustballabteilung und zur Wettkampfanlage führen.

Damit eine ansprechende Eingangssituation entsteht, wäre zudem der Unterwuchs zu entfernen, sodass eine offene und lockere Baumreihe entsteht.

Östlich dieses Weges des (Haupt-)Eingangs Süd sollte eine Spielfläche angelegt werden. So könnten die im Bereich der Rönkensiedlung fehlenden Spielflächen ... gerade dort entstehen, wo das Sportzentrum an das Quartier anbindet.

Der verbleibende Bereich der nördlich der Rönkenstraße liegenden Multifunktionsfläche kann weiterhin als Stellplatzfläche oder für Großveranstaltungen (Schützenfest und Ähnliches) genutzt werden.

Die Spielfläche sollte von diesen Nachbarnutzungen jedoch durch Einfriedung abgegrenzt sein.

Für die Böden und anderen Baumaterialien, die derzeit auf der Multifunktionsfläche zwischengelagert werden, sind andere Lagerflächen zu finden (siehe Nr. 17 auf Plan # Bestand und 17 und 18 auf Plan # Langfristiges Gesamtkonzept). ...

Die damaligen Pläne # Bestand und # Langfristiges Gesamtkonzept sind übersichtsartig als Anlage 2 beigefügt.

Mobiles Familienbüro:

In Zusammenhang mit der angestrebten Spielfläche an der Rönkenstraße wird ein „mobiles“ Familienbüro vorgeschlagen (siehe Anlage 4), welches die Aufgabenfelder „Familienbüro“ und „Aufsuchende Arbeit“ vereint.

Aufsuchende Angebote zur Unterstützung von Familien in belasteten Lebenslagen dienen der Prävention und werden insbesondere im Quartier „Voerde Mitte“, welches aus den Bezirken Voerde-Mitte, Voerde-Süd, Rönkensiedlung und Buschmannshof besteht, als erforderlich erachtet.

Damit durch das „mobile“ Familienbüro die entsprechenden Personen erreicht werden können, ist die Spielfläche an der Rönkenstraße gut geeignet, weil sie direkt neben der Sportanlage des TV Voerde sowie in Nähe der Erich-Kästner-Grundschule (auch Offene Ganztagschule), des Reitervereins Voerde, des 1. Voerder Tanzsportclubs, der Evangelischen Kindertageseinrichtung Rönkenhof und der Evangelischen Familienbildungsstätte liegt. Zudem bietet der eigenständige Standort an neutraler Stelle und insbesondere in Verbindung mit der Spielfläche einen niederschweligen Zugang zur Zielgruppe. Darüber hinaus wären Zusammenarbeiten mit den o. g. eventuellen Kooperationspartner/innen möglich.

Eine weiterführende Projektbeschreibung für die Einrichtung einer neuen Spielfläche am Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Kombination mit einem „mobilen“ Familienbüro ist als Anlage 5 beigefügt.

Für die Errichtung der Spielfläche und des geplanten „mobilen“ Familienbüros (inklusive Ausstattung) am Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße bestehen Möglichkeiten einer Förderung. Erste Anfragen bei Vertreter*innen eines Fördergebers ergaben, dass das Projekt als förderfähig erachtet wird. Die Umsetzung beider Maßnahmen ist für das Jahr 2022 angestrebt.

Zuwendungen für Personalkosten des „mobilen“ Familienbüros sind bereits beantragt für den Beschäftigungszeitraum 2022 bis 2025. Der Förderantrag wird derzeit seitens des Zuwendungsgebers geprüft (Prüfungsdauer 3 bis 6 Monate).

Darüber hinaus können jederzeit Fördermittel für Netzwerkkoordinator*innen für Präventionsarbeit ab dem 4. Lebensjahr beantragt werden.

Regenwasserbehandlungsanlage:

Am 11.07.2017 hat der Stadtrat bei der 5. Forführung des Abwasserbeseitigungskonzeptes auch ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept (NBK) beschlossen. Dieses sieht wegen der hohen Kfz-Belastung im Einzugsgebiet auch die Behandlung des an der Einleitungsstelle E5 "Friedhofstraße" eingeleiteten Niederschlagswassers vor.

Hierzu ist eine zentrale Behandlungsanlage erforderlich, die nicht innerhalb der Friedhofstraße vorgesehen werden kann. Der Leitungsraum ist durch Schmutz- und Regenwasserkanäle, Versorgungsleitungen und die geplante Fernwärmetrasse bereits erschöpft.

Aus diesem Grund ist geplant, den Regenwasserkanal durch die Rönkenstraße zu verlängern und in ein noch zu planendes Regenklärbecken (RKB) einzuleiten, das direkt nördlich der

Rönskenstraße liegen sollte. Nach der Behandlung im RKB kann das geklärte Niederschlagswasser in den Bruckhausener Leitgraben eingeleitet werden.

Im Zuge der Machbarkeitsstudie für den Ausbau des Bruckhausener Leitgrabens wurde der Flächenbedarf für ein RKB in Stahlbetonbauweise inklusive der Zu- und Ableitungsleitungen auf 30 x 20 m geschätzt. Diese Fläche ist bei der Erarbeitung des vorgeschlagenen Bebauungsplans Nr. 138 von jeglicher Bebauung freizuhalten.

2. Städtebaulicher Vorentwurf für die Errichtung der Spielfläche, des mobilen Familienbüros und der Regenwasserbehandlungsanlage nördlich der Rönskenstraße

Weil die o. g. Regenwasserbehandlungsanlage in Nähe des Nord-Endes der Friedhofstraße angelegt werden sollte, wird sie im südwestlichen Bereich der Multifunktionsfläche vorgeschlagen. Dabei bleiben jedoch die im Bebauungsplan Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“ als zu erhalten festgesetzten Bäume und Sträucher unbeeinträchtigt, die nördlich der Rönskenstraße und östlich des Fuß- und Radweges gewachsen sind, der westlich und nördlich der Multifunktionsfläche liegt (siehe Anlage 3 oben).

Errichtet würde ein Betonbecken mit senkrechten Seitenwänden. Das Regenwasserklärbecken wird nach oben mit Gitterrosten versehen und das entsprechende Grundstück mit 2 m hohen Stahlzäunen gesichert.

Nördlich der Regenwasserbehandlungsanlage soll im Übergang zur Spielfläche das „mobile“ Familienbüro angesiedelt werden. Im angestrebten Bebauungsplan wird ein größerer überbaubarer Bereich vorgesehen als für den bisher geplanten Container (siehe Anlage 3 oben). Der als Anlage 4 beigefügte Entwurf lässt erkennen, dass zunächst keine Lagerflächen eingeplant sind. Daher werden für z. B. Spielgeräte und Bürolagerflächen weitere Bauflächen vorgehalten.

Das mobile Familienbüro mit den eventuell künftigen Lager-/Nebengebäuden wird von der Regenwasserbehandlungsanlage abgewandt und der Spielfläche zugewandt errichtet. Es ist gemeinsam mit der Spielfläche vom Regenklärbecken und der östlich liegenden Stellplatzanlage durch Einfriedung (voraussichtlich Zaun) geschützt, wobei es Zugänge von Osten über die Stellplatzanlage sowie von Norden und Westen über den dort vorhandenen Fuß- und Radweg erhält.

Der Spielplatz Rönskenstraße wird im Nordosten der Multifunktionsfläche direkt neben der Sportanlage von TV Voerde angelegt. Er wird für Kleinkinder und Kinder bis 14 Jahre gestaltet und die laut Spielplatzbedarfsplanung erforderliche Mindestgröße haben (erforderlich: mindestens 621 qm, geplant: ca. 800 qm).

Der verbleibende Teil der städtischen Fläche ist groß genug, um die im Osten bereits vorhandene Stellplatzanlage noch um weitere Stellplätze zu ergänzen. In dem Zusammenhang wird dann auch die Zufahrt fertiggestellt, über die die bisherige westliche Stellplatzreihe erschlossen wird (vergleiche Anlage 1 unten und Anlage 3 oben).

Bei Großveranstaltungen benachbarter Nutzungen (z. B. TV Voerde, der Erich-Kästner-Schule, Reiterverein Voerde) stünden künftig weiterhin zusätzliche Stellplätze zur Verfügung. Den Grundbedarf an Stellplätzen erfüllen diese Einrichtungen an ihren jeweiligen Standorten selbst.

Auf der künftigen Stellplatzanlage könnte zudem auch weiterhin das jährlich stattfindende Schützenfest ermöglicht werden (siehe Anlage 3 unten).

3. Aufstellung eines Bebauungsplans zur Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Errichtung der Spielfläche, des mobilen Familienbüros und der Regenwasserbehandlungsanlage nördlich der Rönskenstraße

Die Multifunktionsfläche nördlich der Rönskenstraße und südöstlich der Sportanlagen des TV Voerde, auf der die Spielfläche, das „mobile“ Familienbüro und die Regenwasserbehandlungsanlage angestrebt werden sowie die vorhandene Stellplatzanlage vervollständigt werden soll, befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 78 „Sportzentrum Voerde“. Der B-Plan Nr. 78 setzt für die Fläche in Zusammenhang mit dem Bereich der Sportanlagen „Grün-

fläche, hier: Sportanlage“ als Art der baulichen Nutzung fest, wobei die Multifunktionsfläche als Parkplatz ausgewiesen wird (siehe Anlage 6).

Weil die Ansiedlungen der Spielfläche, des „mobilen“ Familienbüros und der Regenwasserbehandlungsanlage anderen Arten der baulichen Nutzung entsprechen (Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz, Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung ...), ist für sie eine bauleitplanerische Anpassung erforderlich, die die Grundzüge des Bebauungsplans Nr. 78 berührt. Daher ist ein vereinfachtes Änderungsverfahren gemäß § 13 BauGB nicht möglich, jedoch ein Bebauungsplan der Innenentwicklung, der gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden kann.

Um die angestrebte Spielfläche in Kombination mit dem „mobilen“ Familienbüro sowie das Regenklärbecken zu ermöglichen, wird die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ vorgeschlagen, dessen Geltungsbereich nur die für diese Nutzungen vorgesehenen Bereiche umfasst (siehe Anlage 7 sowie Anlage 3 oben).

Ausgenommen von der Überplanung des Bebauungsplans Nr. 78 ist die Erweiterung und Vervollständigung der vorhandenen Stellplatzanlage. Sie kann bereits auf Grundlage des bestehenden Baurechts erfolgen.

Auch der Gehölzsaum, der sich im Süden der Multifunktionsfläche am Nordrand der Rönkenstraße befindet, wird nicht überplant. Dadurch bleiben die in diesem Bereich im B-Plan 78 festgesetzten Flächen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern sowie die dargestellte Trasse einer 10 kV-Leitung der RWE unberührt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB kann ohne Durchführung einer Umweltprüfung erfolgen. Allerdings sind auch in diesem Bauleitplanverfahren erhebliche Auswirkungen auf Umweltbelange zu beachten. Wie sich die angestrebten Nutzungen auswirken, ist daher zu untersuchen und darzustellen.

Weil im westlichen, bisher brachliegenden Teil der großen Multifunktionsfläche Böden und Baumaterialien von Baustellen zwischengelagert wurden, wird beispielsweise zunächst stichprobenartig untersucht, ob der vorhandene Boden und Untergrund für die Anlegung der Spielfläche und der Regenwasserbehandlungsanlage geeignet ist oder Maßnahmen zu treffen sind.

Berichtigung des Flächennutzungsplans

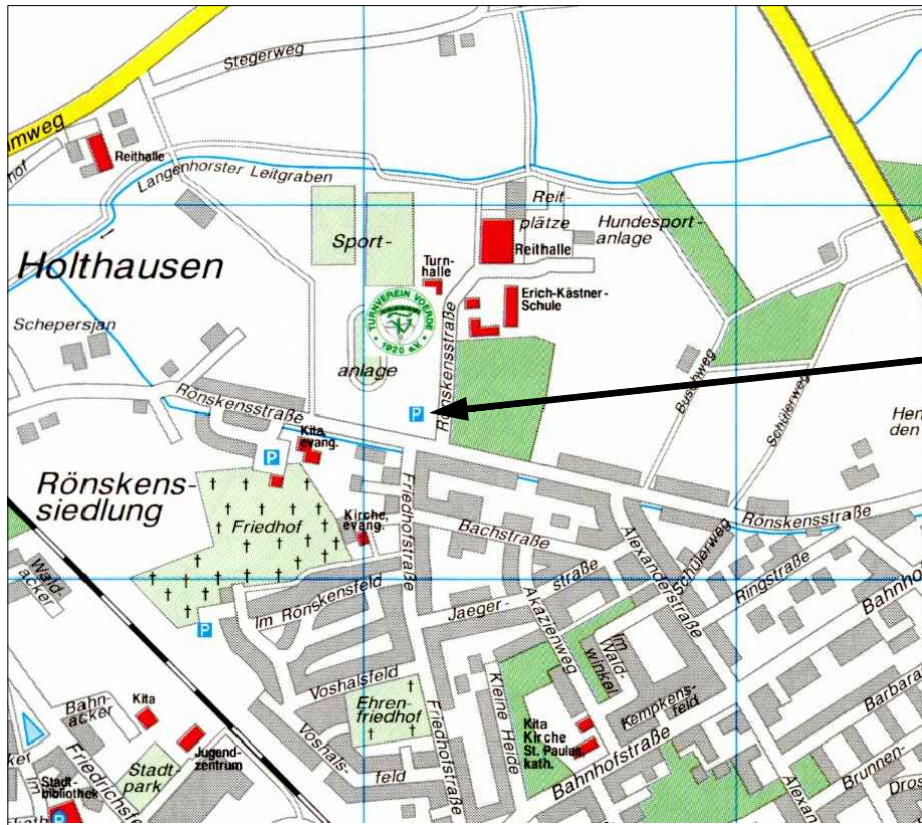
Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Voerde stellt für den Bereich des zur Aufstellung vorgeschlagenen Bebauungsplans Nr. 138 dar: Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbindung Sportplatz (siehe Anlage 8).

Obwohl die durch den B-Plan Nr. 138 angestrebten Nutzungen von den Darstellungen des FNP's abweichen, kann der Bebauungsplan Nr. 138 „Spielfläche Rönkenstraße“ gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB auch aufgestellt werden, bevor der FNP geändert wird, solange die geordnete städtebauliche Entwicklung nicht beeinträchtigt wird. Dies wird für den B-Plan Nr. 138 vorgeschlagen. Der FNP würde dann im Wege der Berichtigung angepasst, wenn der Bebauungsplan am Ende seines Verfahrens die Rechtskraft erlangt.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Übersichtsplan zur Lage im Stadtgebiet sowie Luftbild der Multifunktionsfläche nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde
- (2) Übersichtsartige Darstellung der Pläne # Bestand und # Langfristiges Gesamtkonzept der im Jahr 2018 erarbeiteten "Städtebaulichen Gesamtstrategie für das Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Voerde (Ndrhh.) ..."
- (3) Darstellung angestrebter künftiger Nutzungen für die Fläche nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde
- (4) Planung für das "mobile Familienbüro"
- (5) Projektbeschreibung für die Einrichtung einer neuen Spielfläche am Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Kombination mit einem "mobilen Familienbüro"
- (6) Auszug des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 78 "Sportzentrum Voerde" für die Multifunktionsfläche nördlich der Rönkenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde
- (7) Geltungsbereich des angestrebten Bebauungsplans Nr. 138 "Spielfläche Rönkenstraße"
- (8) Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Voerde für den Bereich des angestrebten Bebauungsplans Nr. 138



Multifunktionsfläche
nördlich der
Rönkensstraße
und südlich der
Sportanlagen
von TV Voerde

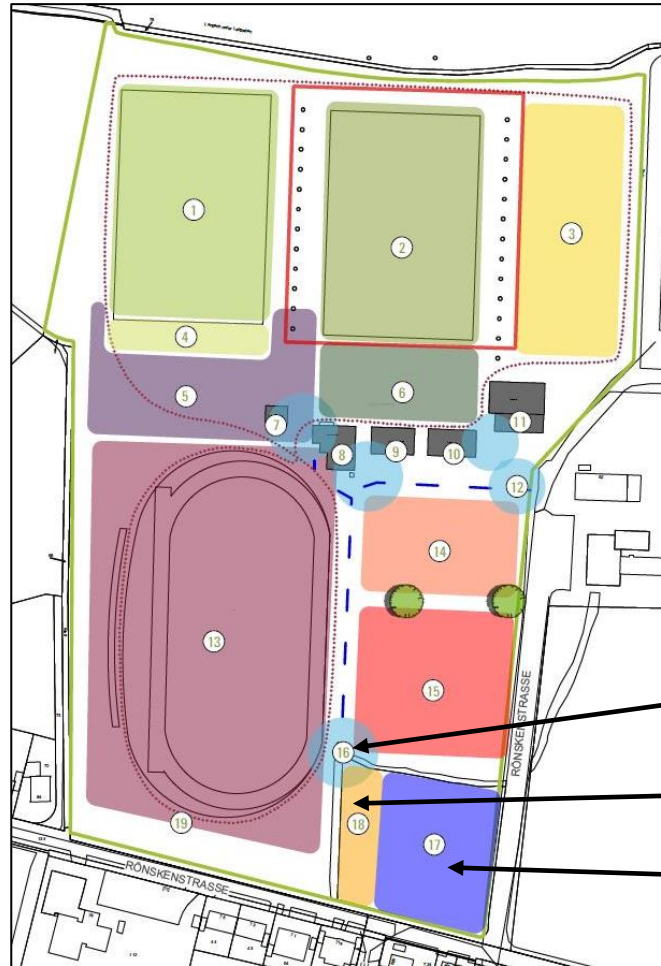


Bestandssituation der derzeitigen Multifunktionsfläche
nördlich der Rönkensstraße und südlich der Sportanlagen von TV Voerde
(Luftbild 2019 mit Kataster und Skizzierung des bereits angelegten Stellplatzbereiches)

Übersichtsartige Darstellung von zwei Plänen der „Städtebaulichen Gesamtstrategie für das Sport- und Quartierszentrum Rönksenstraße in Voerde (NdrRh.) und den Umbau eines Tennis-/Ascheplatzes zum Kunstrasenplatz als 1. Bauabschnitt“



Plan # Bestand (zur o. g. Gesamtstrategie 2018)

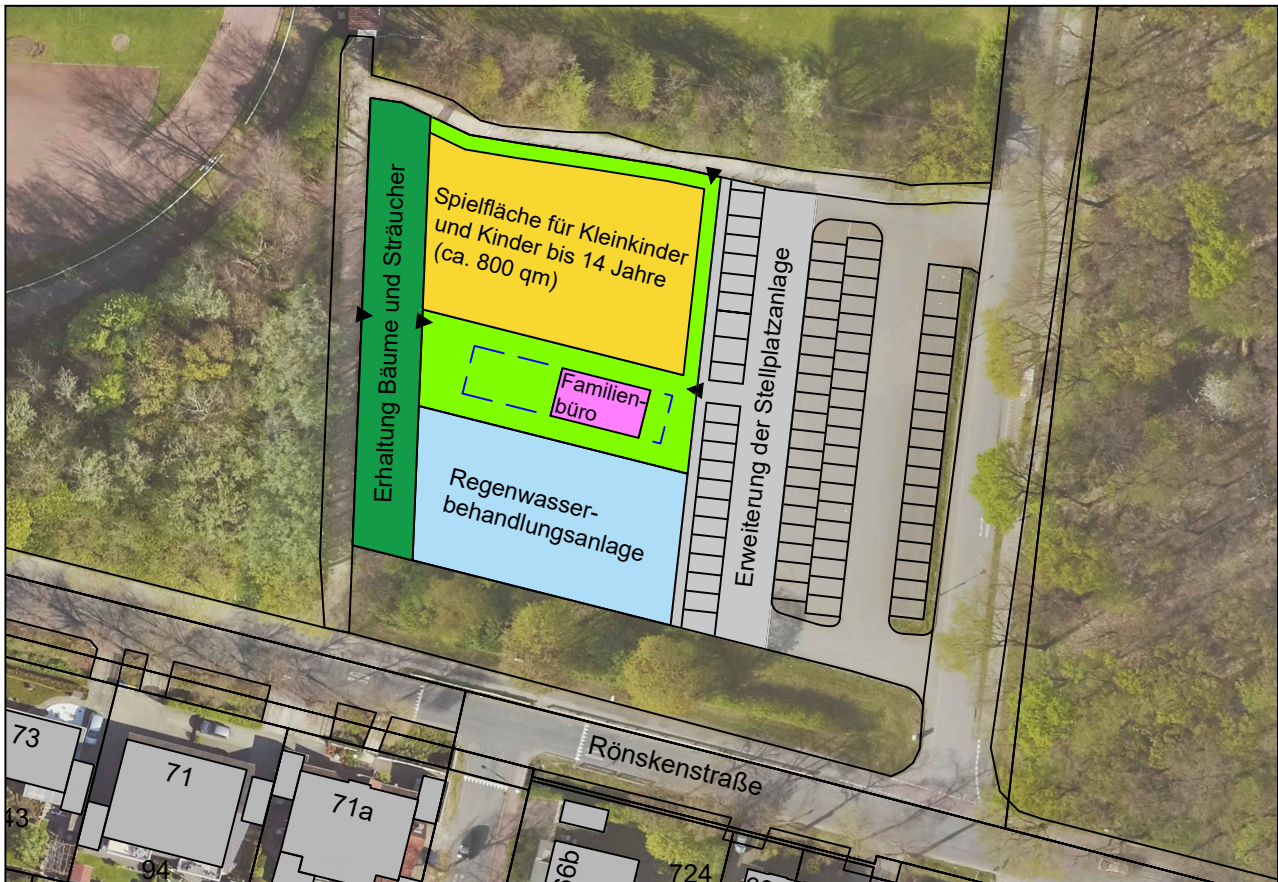


Plan # Langfristiges Gesamtkonzept (zur o. g. Gesamtstrategie 2018)

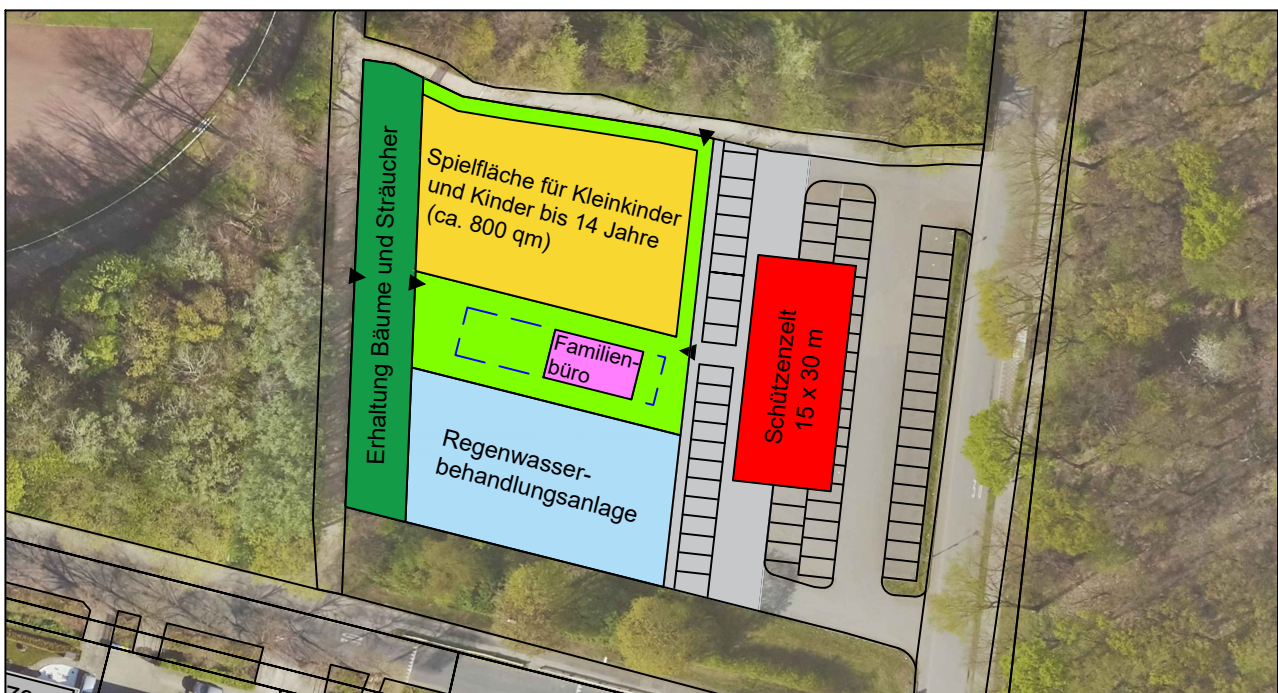
In 2018
vorgeschlagen:

- (Haupt-)Eingang Süd als Zugang vom Quartier zur Sportanlage
- Spielfläche
- Multifunktionsfläche (Stellplätze sowie für Veranstaltungen)

Geplante Nutzungen für die Fläche nördlich der Rönksenstraße und südöstlich der Sportanlagen von TV Voerde



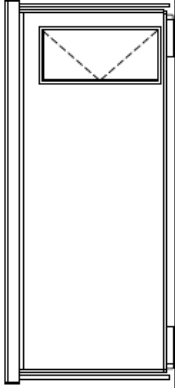
Angestrebte Ansiedlung eines Spielplatzes (gelb; mind. 621 qm, vorauss. ca. 800 qm) in Kombination mit einem Familienbüro (pink, Erweiterungsflächen eingeplant) sowie Errichtung einer Regenwasserbehandlungsanlage (blau); Erhaltung von Bäumen und Sträuchern am westlichen Rand (dukelgrün); Erweiterung und Fertigstellung der vorhandenen Stellplatzanlage (grau)



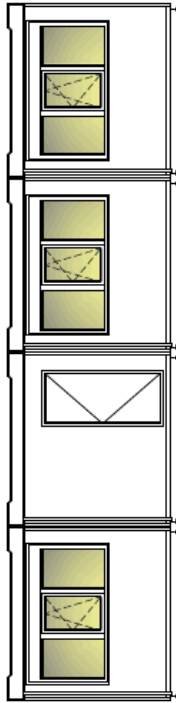
Die künftige Stellplatzanlage ist weiterhin auch nutzbar für z. B. das einmal im Jahr stattfindende Schützenfest. Das beispielhaft in rot dargestellte Schützenzelt (15 x 30 m) lässt erkennen, dass auch noch Getränke-, Essens- und WC-Wagen auf die Fläche passen werden.



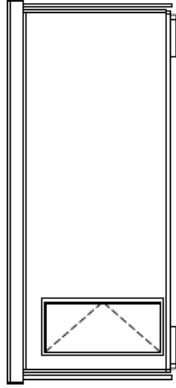
Hintere Ansicht



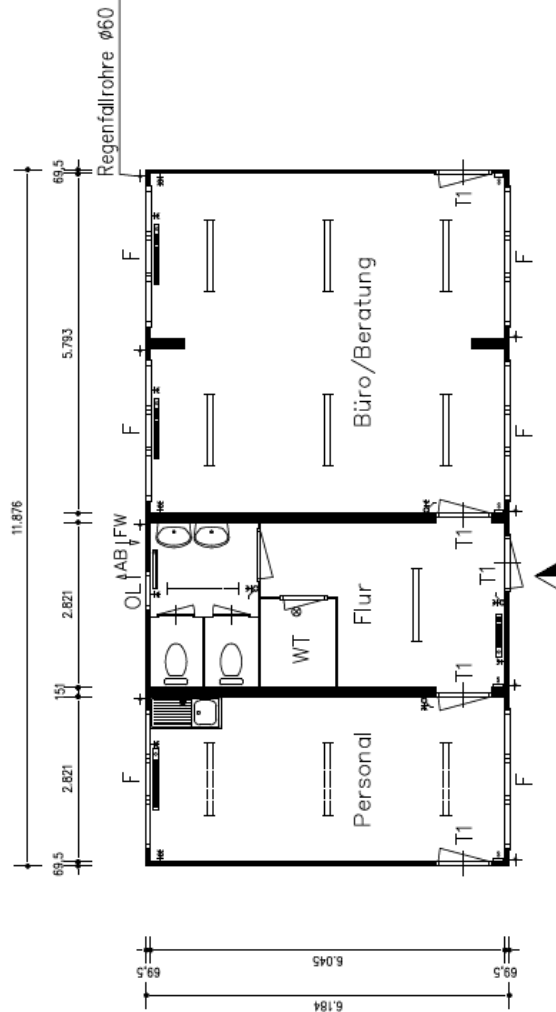
Linke Seitenansicht



Vorderansicht



Rechte Seitenansicht



Grundriss

- ⚡ Sicherungskasten, 3 Gruppen, 400V
- ☀ Spiegelfensterleuchten 2 x 58 W
- ☀ Leuchtstoffröhre 1 x 58 W
- 🔌 Elektroheizung 2500 W
- 🔄 Einpoliger Wechselschalter mit Einfach-Schuko-Wandsteckdose
- ⚡ Einfach-Schuko-Wandsteckdose
- ⚡ Doppel-Schuko-Wandsteckdose
- *** Alle Steckdosen mit Kinderschutz!!!
- F = PVC-Fenster, 3flg., 2.376x1.381m (LM); Rolläden; Weiß
- OL = Oberlichtfenster
- TI = Verbunddämmtür; 0,953x2,045 (Lochmasse); Blau
- FW = Anschlußpunkt Frischwasser $\varnothing=3/4''$
- ← AB = Anschlußpunkt Abwasserleitung DIN 110
- * Rauminnenhöhe = 2500mm
- * NA = Fluchtwege, mit Anti-Panik
- Personalraum ausgestattet mit Pantry-Küche

E.Rent Raumsysteme GmbH Zeichnungsname: **Angebotszeichnung**

Elbert Raumsysteme GmbH T 04109 - 83330
Vahrenholz 50 F 04109 - 8333-33
49177 Harelbe E info@er-raumsysteme.de

Blatt: 0F01
Zeichnungs-Nr.: Z0EMC06-004-004
Format: A3
Maße in mm

Beauftragung: **Infocenter in Modulbauweise MC**

Ang-Nr.: 250.12.20	Auftraggeber: Stadt Vorede
Projekt-Nr.:	Projektname: Standort : Stadt Vorede
Datum: 10-12-20	Gez.: HS Maßstab: 1:75
	Format: A3
	Maße in mm

Projektbeschreibung:

Einrichtung einer neuen Spielfläche am Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße in Kombination mit einem „mobilen“ Familienbüro

Das Quartier „Voerde-Mitte“ besteht aus den Bezirken Voerde-Mitte, Voerde-Süd, Rönkensiedlung und Buschmannshof und bildet mit einer Einwohnerzahl von insgesamt 14.412 Einwohnern (Anteil von 39,5 % an der Gesamtbevölkerung), zum Stichtag 31.12.2017, den größten Sozialraum der Stadt Voerde. Es ist das Quartier mit den meisten Familien mit Kindern unter 18 Jahren im Stadtgebiet (1.422 Familien, Anteil 41,9 %). Insgesamt wohnen rund 43 % der gesamtstädtischen unter 20-Jährigen (2.666 Personen) in diesem Sozialraum, rund 64 % davon in den beiden Bezirken Voerde-Mitte und Buschmannshof.

Darüber hinaus bildet es einen der am höchsten belasteten Sozialräume im Stadtgebiet. Strukturindikatoren wie z.B. die Anteile der Alleinerziehenden oder der Hilfen zur Erziehung liegen deutlich über dem gesamtstädtischen Durchschnitt.

Aufsuchende Angebote zur Unterstützung von Familien in belasteten Lebenslagen stellen eine Lücke in der Voerder Präventionskette dar. Als Grundlage hierfür bietet sich das Projekt „Sport- und Quartierszentrum Rönkenstraße“ an.

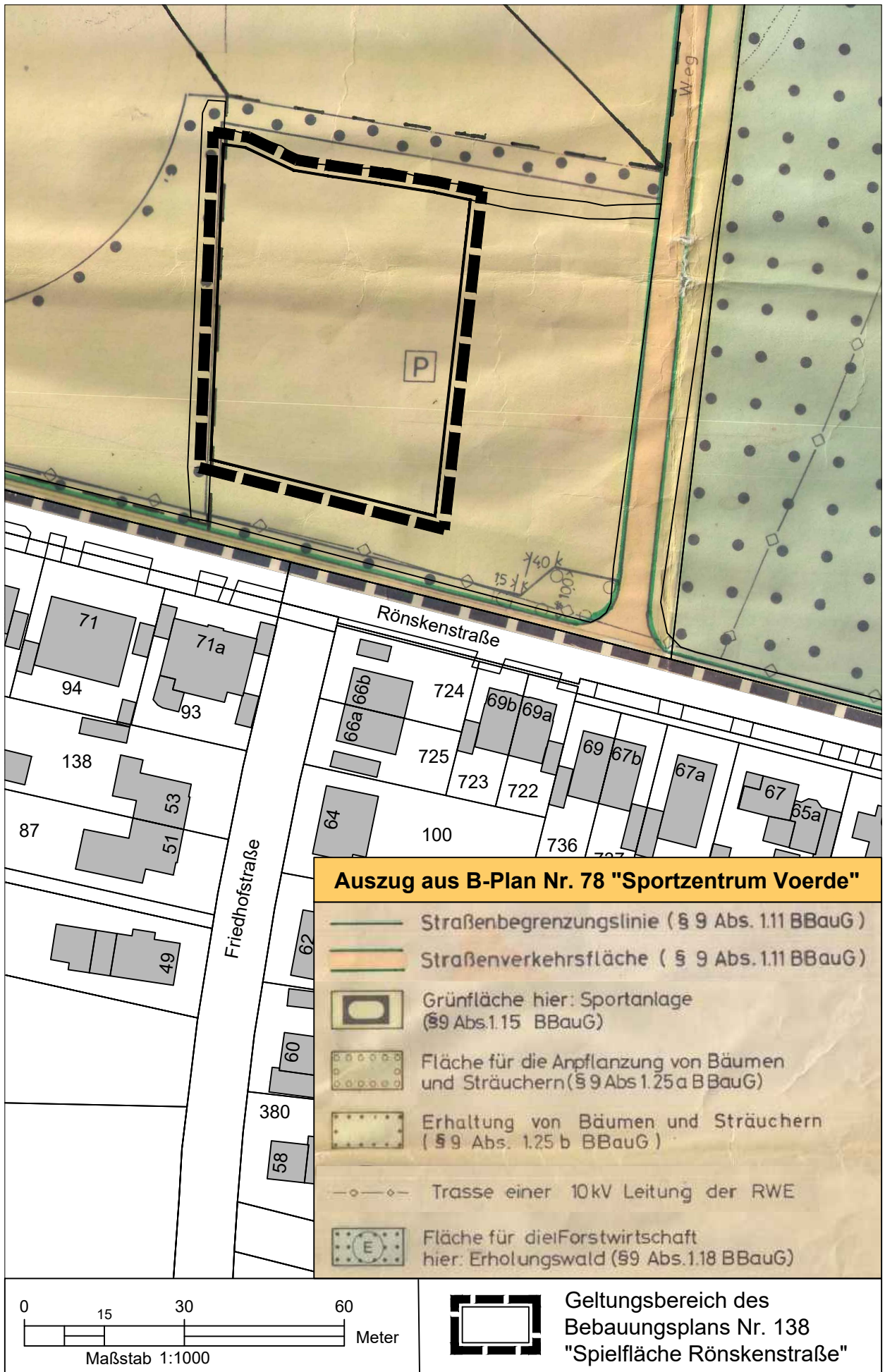
Hier könnte eine Zusammenführung von der Projektidee „Familienbüro“ und „Aufsuchender Arbeit“ erfolgen. Mögliche Tätigkeitsfelder können mit allen Netzwerkpartnern abgestimmt und Doppelstrukturen vermieden werden. Die interprofessionelle, systemübergreifende Zusammenarbeit der Akteure schafft somit Synergieeffekte, die effektiv genutzt werden können. Mögliche Partner/innen vor Ort sind:

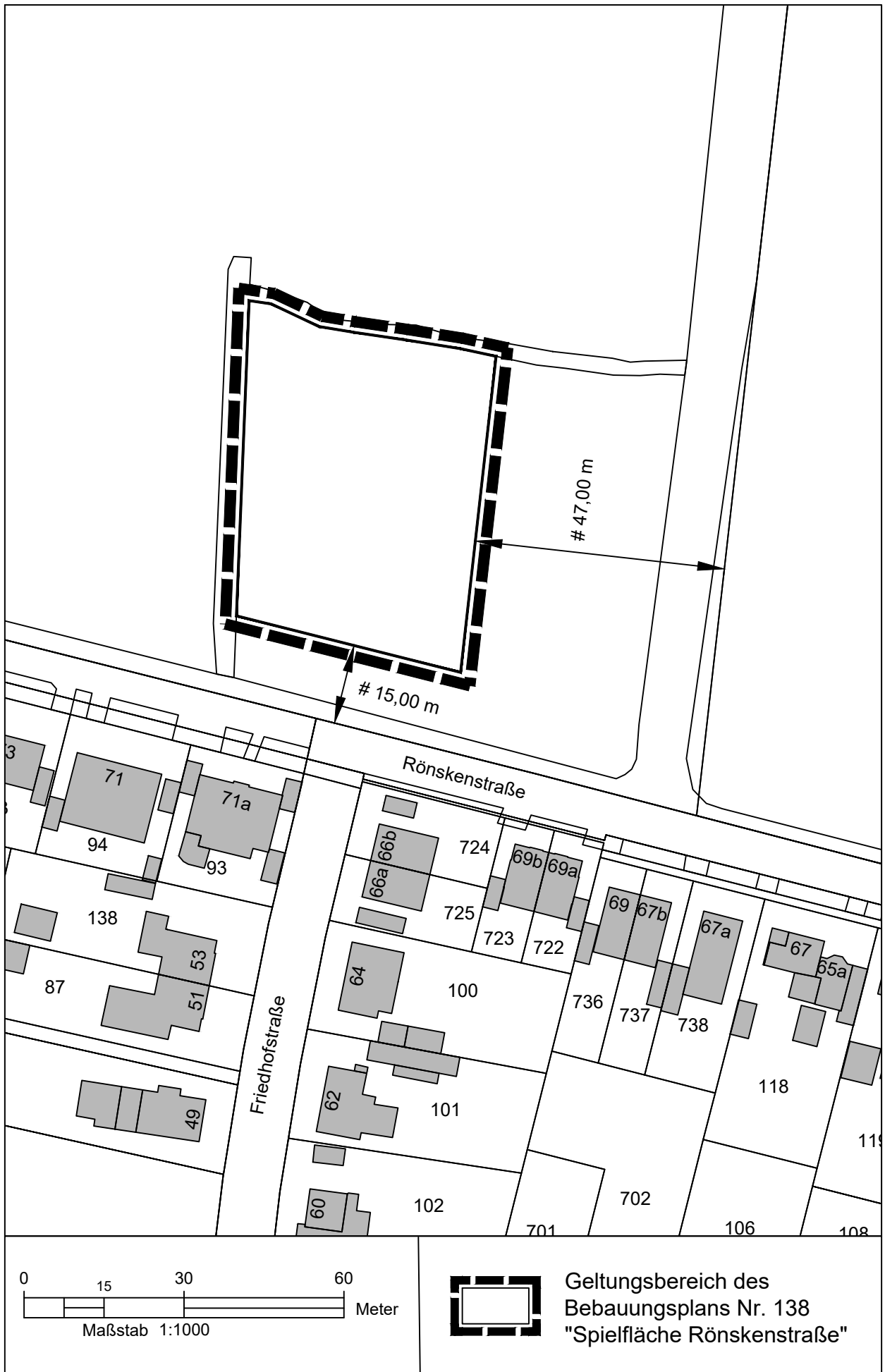
- Erich-Kästner-Grundschule
- OGS der Erich-Kästner-Grundschule
- TV Voerde e. V.
- Reiterverein Voerde e. V.
- 1. Voerder Tanzsportclub e. V.
- Evangelische Kindertageseinrichtung Rönkenhof
- Evangelische Familienbildungsstätte

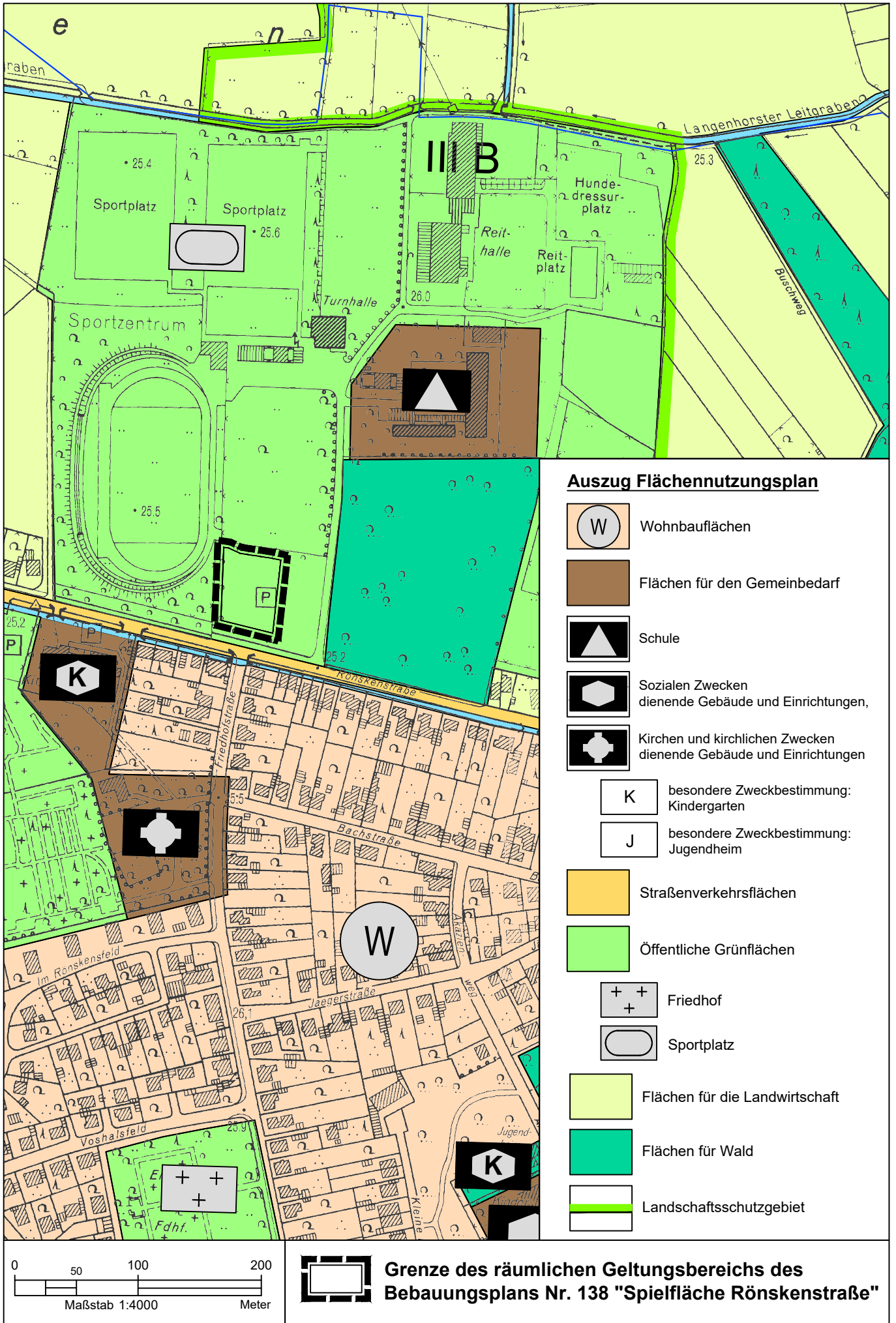
Ein wichtiger Bestandteil der konzeptionellen Ausrichtung des mobilen Familienbüros im Hinblick auf dessen Akzeptanz in der Zielgruppe ist ein eigenständiger Standort an neutraler Stelle, der einen niedrighschwelligem Zugang zur Zielgruppe gewährleisten kann.

Zusätzlich gibt es aktuell in der Rönkensiedlung ein nicht ausreichendes Angebot an Spielflächen. Deshalb ist es beabsichtigt, eine Spielfläche auf dem Sportgelände des TV Voerde anzulegen. Dadurch würde die Unterdeckung im Einzugsgebiet kompensiert und gleichzeitig das Vereinsgelände zusätzlich attraktiviert. Darüber hinaus ist es nicht erforderlich, eine andere Freifläche, die möglicherweise als Bauland genutzt werden kann zur Verfügung stellen zu müssen.

Die neue Spielfläche soll sowohl für Kleinkinder als auch für ältere Kinder bis 14 Jahren gestaltet werden. Somit ist auch hier ein aufsuchender Zugang zu Familien gewährleistet.









Drucksache

- öffentlich -

Datum: 27.08.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	21.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

79. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrgerätehaus Spellen" und Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"

Hier: Beschluss zur Offenlage

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 7 der Drucksache 17/208 dargestellten Vorschlägen zur Behandlung der im bisherigen Verfahren vorgebrachten Stellungnahmen.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beauftragt den Bürgermeister, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ einschließlich Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der abschließende Beschluss zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 145 verursachen unmittelbar keine Kosten für die Stadt Voerde (Ndrh.).

Die Planung ermöglicht jedoch die bauliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses Spellen. Durch eine bauliche Erweiterung entstehen der Stadt Voerde (Ndrh.) Kosten, die jedoch durch eine Förderung aus dem Förderprogramm „Feuerwehrhäuser in Dörfern 2022“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes NRW zum Teil erstattet werden können.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input checked="" type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input checked="" type="radio"/> nein*	
	* Erläuterung siehe Begründung		
Begründung:	Durch die geplante Erweiterung des vorhandenen Feuerwehrgerätehauses nach Norden wird der Abstand zum nördlich davon gelegenen Gebäude Weseler Straße 51 verringert. Hierdurch kommt es in sehr geringem Umfang zu einer Verkleinerung der Frischluftbahn und damit zu einer geringfügigen Verringerung der Luftzirkulation. Hierdurch könnte sich das Mikroklima im Hinblick auf die Temperatur etwas erhöhen. Da jedoch das Gebäude des Feuerwehrgerätehauses als eingeschossiger Baukörper erhalten bleiben wird, sind die möglichen Auswirkungen so gering, dass sie nahezu zu vernachlässigen sind. Eine Alternative zu dem Feuerwehrgerätehaus an seinem derzeitigen Standort und zu seiner Erweiterung existiert nicht.		

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) hat in seiner Sitzung am 23.03.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ sowie für den Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ gefasst (Drucksache 17/111 DS). Zugleich beauftragte er den Stadtentwicklungsausschuss, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für die beiden Pläne die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird bei der Stadt Voerde (Ndrh.) üblicherweise in öffentlicher Veranstaltung durchgeführt. Auf Grund der Corona-Pandemie stimmte der Stadtentwicklungsausschuss in seiner Sitzung am 09.03.2021 der von der Verwaltung vorgeschlagenen Vorgehensweise zu, diese stattdessen durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Diesem Beschluss entsprechend erfolgte eine Offenlage der Pläne in der Zeit vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021. Dabei hatte die Bevölkerung die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung und Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen und die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Mit Schreiben vom 05.02.2021 wurde die landesplanerische Anfrage im Hinblick auf die Anpassung der kommunalen Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW gestellt. Mit Datum vom 09.04.2021 trug dazu der Regionalverband Ruhr vor, dass die Anpassung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes in Aussicht gestellt werde. Neben der geplanten baulichen Erweiterung zur Gefahrenabwehr handele es sich um eine Klarstellung der baulichen Bestandsstrukturen. Insoweit werden Bedenken nicht erhoben.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden und liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen.

Der Standort liegt zentral zu der Ortschaft Spellen sowie zum Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Das Gerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für

diese Wohn- und Gewerbegebiete von Voerde. Ein alternativer Standort mit vergleichbarer Qualität für die Feuerwehr in Spellen ist nicht vorhanden.

In der Umgebung des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche, die durch einzelne Gebäude unterbrochen wird. Nordwestlich in einer Entfernung von ca. 200 m liegt ein Industrie- und Gewerbegebiet, das durch den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ geregelt wird.

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich, in dem Bauvorhaben planungsrechtlich nach § 35 (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen sind. Es liegt nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dabei soll das Aufstellungsverfahren im Regelverfahren durchgeführt werden.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt zurzeit für den Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, für die östlich angrenzende Weseler Straße „Fläche für den überörtlichen Verkehr“. Es ist beabsichtigt, nun im Flächennutzungsplan landwirtschaftliche Fläche in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ umzuwandeln. Dies macht die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ erforderlich.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken/Voerde des Kreises Wesel. Er widerspricht den vorgesehenen bauleitplanerischen Inhalten. Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Der Kreis Wesel –Untere Naturschutzbehörde- hat bezüglich den widersprechenden Inhalten des Landschaftsplanes im Rahmen der durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Stellungnahme abgegeben.

Es ist vorgesehen, durch die Bauleitplanung den Standort des Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich abzusichern. Das Gebäude soll demnächst geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes nach Norden erweitert werden. Darüber hinaus sind zukünftig weitere geringfügige Erweiterungen des Gebäudes nach Norden und Osten denkbar. Deshalb macht auch die Notwendigkeit zur Erweiterung des Gebäudes planungsrechtlich die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich.

Inhalte der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr, eine nachrichtliche Übernahme zum Hochwasserschutz sowie eine Kennzeichnung im Hinblick auf den Bergbau.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Festsetzung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Die Begrenzung des Baukörpers im Hinblick auf seine Höhe erfolgt durch die Begrenzung auf ein Vollgeschoss. Damit bleibt das Gebäude im Hinblick auf seine Geschossigkeit wie derzeit vorhanden als eingeschossiger Baukörper erhalten.

Durch die Festsetzung entsprechender Baugrenzen wird eine Erweiterung nach Norden und Osten möglich. Diese erfolgt damit zum einen auf dem derzeit durch die Feuerwehr genutzten Gelände, zum anderen werden hierdurch lediglich Flächen in Anspruch genommen, die bereits heute durch Stellplätze und ihre Zufahrten versiegelt sind, so dass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird.

Es wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies begrenzt über die Festlegung der Baugrenzen hinaus die zukünftige Ausdehnung des Gebäudes. Da die Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) um bis zu 50 % durch Stellplätze und Garagen sowie durch andere Nebenanlagen überschritten werden darf, ergäbe sich damit eine GesamtGRZ von 0,6. Die Fläche ist zurzeit jedoch insgesamt stärker versiegelt. Daher wird in Anlehnung an § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine zulässige Überschreitung der GRZ durch Nebenanlage u.ä. auf bis zu 0,75 festgesetzt. Damit sind zudem die angestrebten Baumaßnahmen umzusetzen.

Die den Feuerwehrstandort umgebenden Hecken und Einzelbäume sowie die Grünfläche mit ihren 4 Bäumen im Zentrum des Plangebietes nördlich des vorhandenen Gebäudes sollen erhalten bleiben. Entsprechend werden die Baugrenzen festgelegt. Die Überbauung der vorhandenen Grünanlagen wird nicht zulässig sein. Es wird eine Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, dass die entlang der Nord-, West- und Südseite des Standortes vorhandenen Hecken und Einzelbäume auf einer Breite von 4 m dauerhaft zu erhalten sind. Sollte die begrünte Fläche nördlich der nördlichen Baugrenze im Zentrum des Plangebietes zukünftig für eine bauliche Nutzung doch in Anspruch genommen werden sollen, sind die 4 vorhandenen Bäume durch 6 neue Bäume zu ersetzen.

Neben diesen Festsetzungen werden in den Bebauungsplan eine nachrichtliche Übernahme im Hinblick auf den Umgang mit Bodendenkmälern und zum Hochwasserschutz, eine Kennzeichnung zum Bergbau sowie Hinweise zum Artenschutz, zur Fassaden- und Dachbegrünung, zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, zum Bodenschutz, zur Zulässigkeit von baulichen Anlagen an der Weseler Straße als Landesstraße, zur Zulässigkeit von Anlagen der Außenwerbung und zur Untersuchung der Fläche auf Kampfmittel in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Erarbeitung von Gutachten im Zuge der Bauleitplanung ist nicht erforderlich.

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Durch die durch den Bebauungsplan möglichen baulichen Erweiterungen des Gebäudes wird sich die Zahl der Einsatzfahrten von dort durch die Feuerwehr nicht oder nur unwesentlich erhöhen. Auf ein Lärmgutachten kann daher verzichtet werden.

Gleichfalls ist ein Bodengutachten zur Untersuchung der Versickerungsfähigkeit des anfallenden Niederschlagswassers nicht notwendig. Bereits heute wird das Wasser auf dem Gelände versickert. Daran ändert sich durch die zukünftige Erweiterung des Gebäudes nichts.

Anregungen durch die Öffentlichkeit zur 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 145 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurden nicht vorgetragen.

Mit Schreiben vom 06.05.2021 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Eine Stellungnahme wurde durch den FD Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) mit Schreiben vom 17.06.2021 vorgetragen. Er empfiehlt vor den Baumaßnahmen eine Überprüfung der Fläche im Hinblick auf Kampfmittel. Ein entsprechender Hinweis soll deshalb in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Darüber hinaus haben die Leitungsträger Niederlassung Niederrhein der Westnetz GmbH, Regionaltechnik und Produktmanagement mit Schreiben vom 20.05.2021, und Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung West mit Schreiben vom 11.05.2021, auf ihre Leitungen in diesem Bereich hingewiesen. Diese werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Ein Handlungserfordernis auf der Ebene der Bauleitplanung besteht diesbezüglich nicht.

Die Stadtwerke Voerde weisen mit Schreiben vom 20.07.2021 auf Wasserleitungen des Unternehmens hin. Diese verlaufen zum Teil in der Weseler Straße und sind dort durch die Planung nicht berührt. Die Hausanschlussleitung wird im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Zudem weist der Kreis Wesel mit Schreiben vom 29.06.2021 auf die Notwendigkeit einer erneuten wasserrechtlichen Erlaubnis hin, wenn das Gebäude vergrößert wird und sich daraus eine größere Menge an Dachflächenwasser ergibt, das in der Versickerungsmulde versickert wird. Dies ist im Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Schließlich merkt mit Schreiben vom 18.06.2021 die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW an, dass der Bereich über ehemaligen Bergwerksfeldern liegt. Entsprechend erfolgt eine Kennzeichnung in der Änderung des Flächennutzungsplanes und im Bebauungsplan.

Nähere Einzelheiten zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind der Anlage 7 der Druckvorlage 17/208 (Abwägung der Stellungnahmen) zu entnehmen. Darin wird auch dargestellt, wie die vorgetragene Stellungnahmen abgehandelt werden und in die Bauleitplanung einfließen sollen.

Als nächster Schritt steht nun die Offenlage der beiden Bauleitpläne gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an.

Die Darstellungen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 145 ergeben sich aus den beigefügten Anlagen.

Die Durchführung der mindestens einmonatigen Offenlage erfolgt wegen der Corona-Pandemie im Fachdienst 6.1 – Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz – der Stadt Voerde (NdrRh.) möglicherweise nur nach vorheriger Terminabsprache mit dem Fachdienst 6.1.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Übersichtsplan
- (2) Luftbild
- (3) Entwurf der 79. FNP-Änderung
- (4) Entwurf der Begründung der 79. FNP-Änderung
- (5) Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145
- (6) Entwurf der Begründung des B.-Planes Nr. 145
- (7) Behandlung von Stellungnahmen

Sichtvermerk FD 6.1

Sichtvermerk FB 6

FD 5.1

FB 7

FD 7.2

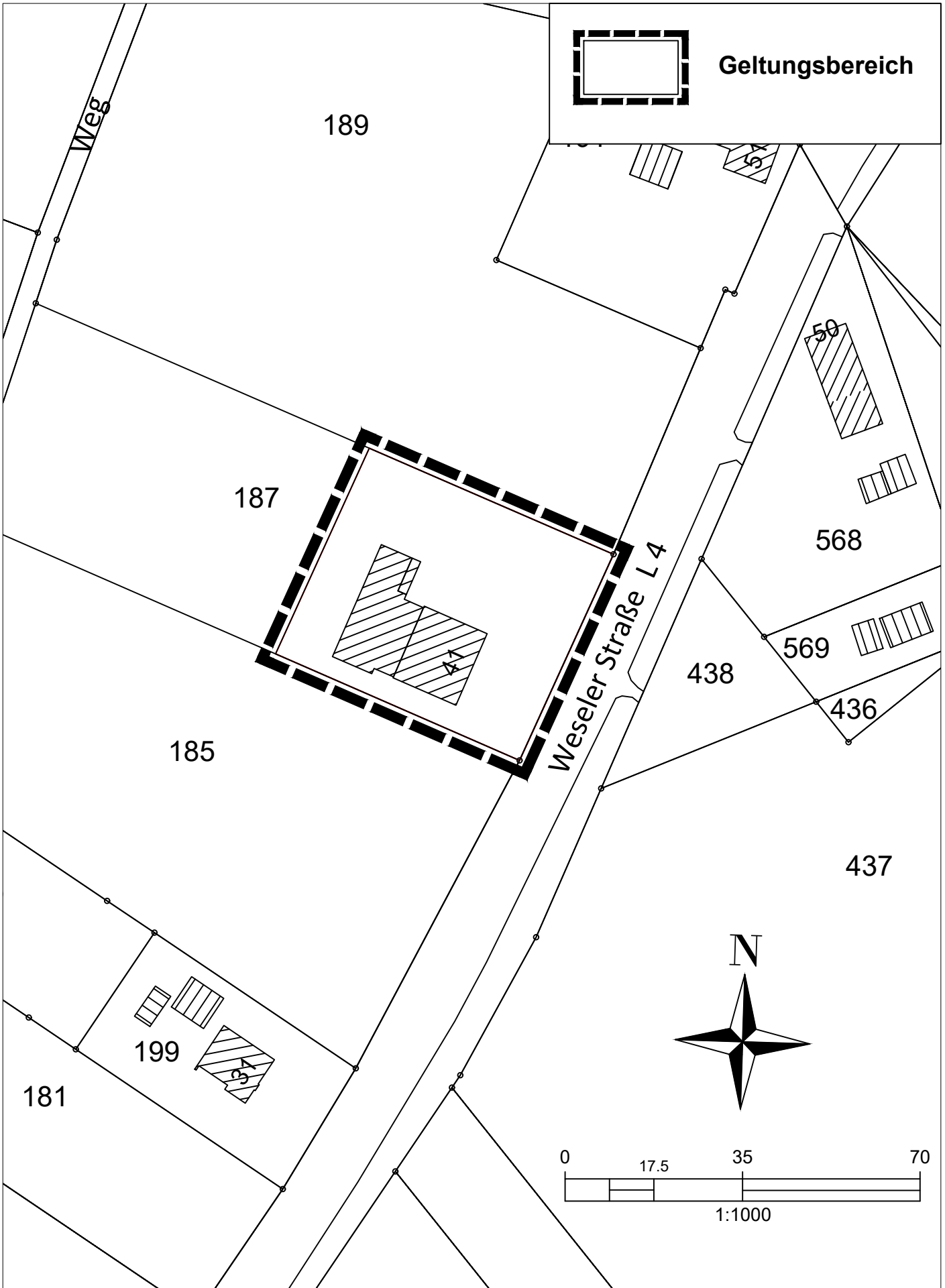
Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Stabstelle WL

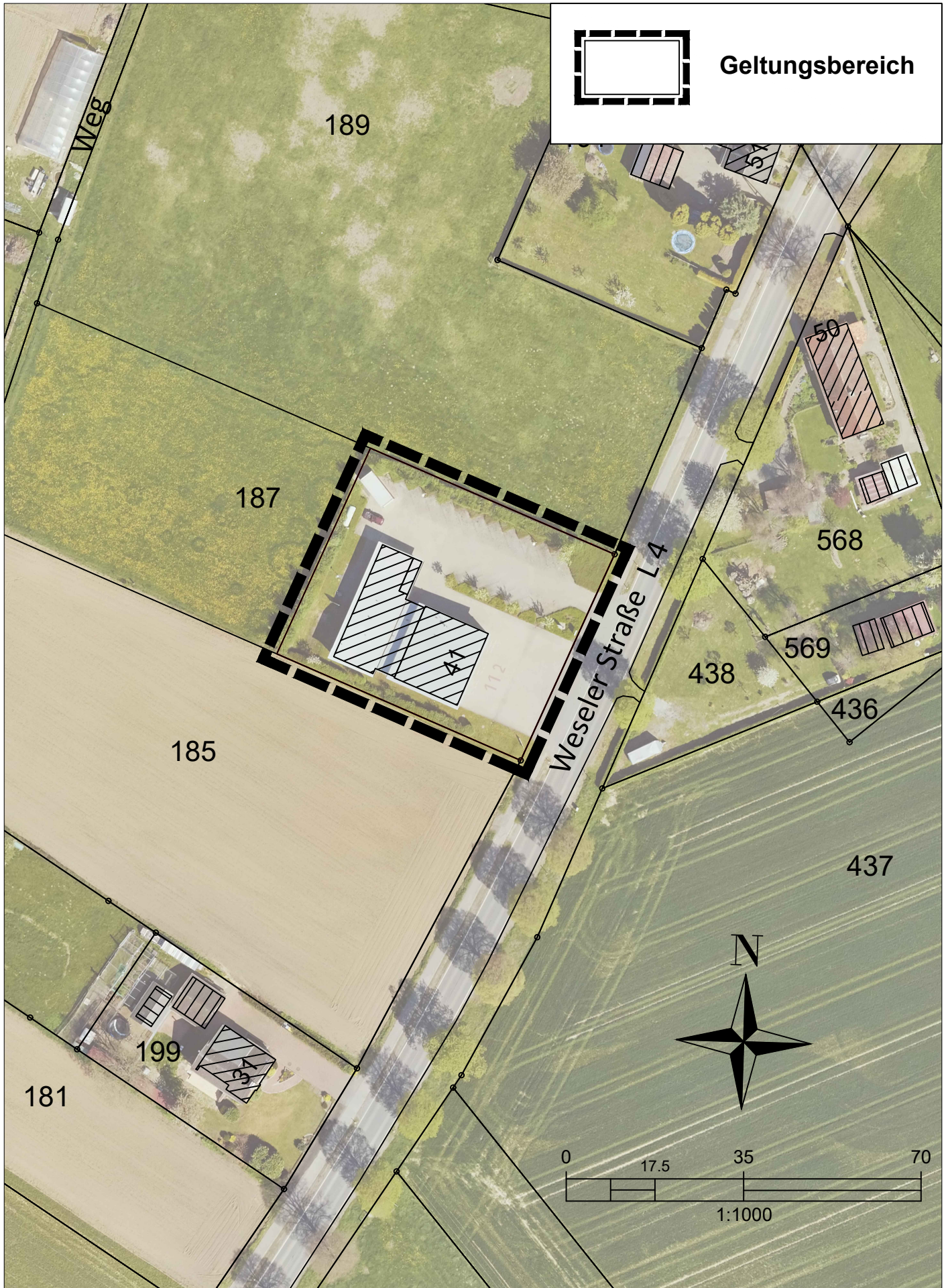
Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"



Geltungsbereich der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"



Angefertigt :

Voerde (Niederrhein), den 20

.....
Technischer Angestellter

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am 20 beschlossen, für den Planentwurf die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Voerde (Niederrhein), den 20

.....
Der Bürgermeister

Der Planentwurf, sein Begründungsentwurf mit dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 20 bis einschließlich 20 öffentlich ausgelegen.

Voerde (Niederrhein), den 20

.....
Der Bürgermeister

Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) hat am 20 diesen Plan als Flächennutzungsplan beschlossen.

Voerde (Niederrhein), den 20

.....
Der Bürgermeister

Diese Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 20 mit Az. : genehmigt worden.

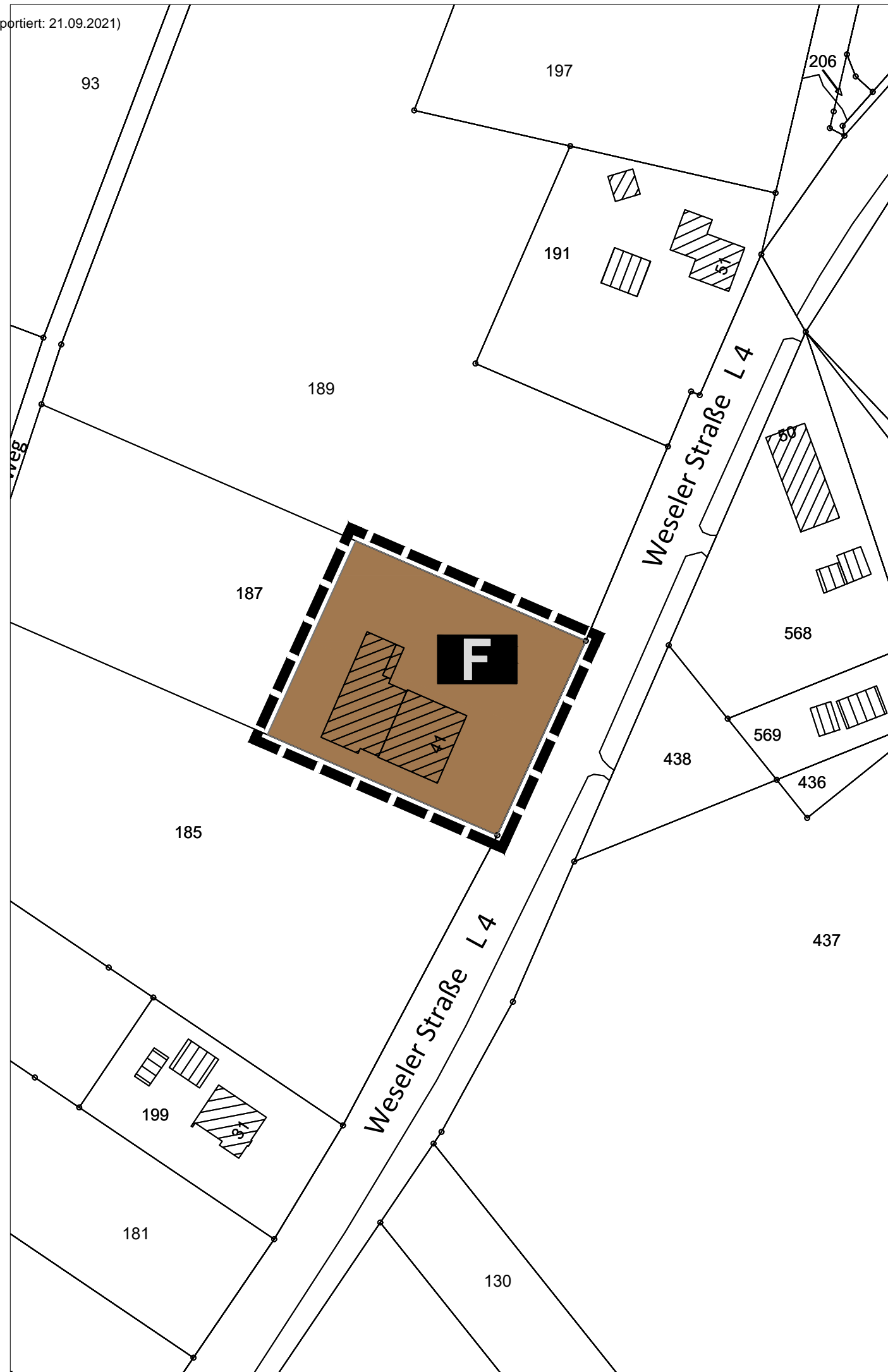
Düsseldorf, den 20

.....
Bezirksregierung

Die Genehmigungsverfügung vom 20 ist am 20 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Voerde (Niederrhein), den 20

.....
Der Bürgermeister



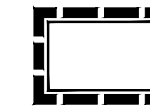
Anlage 3 zur Drucksache 17/208 DS

**Stadt Voerde
(Niederrhein)**



79. Änderung des Flächennutzungsplans "Feuerwehrgerätehaus Spellen"

Planzeichenerklärung



Plangrenze



Fläche für den Gemeinbedarf,
Zweckbestimmung Feuerwehr
(§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen

Hochwasserschutz

(§ 5 Abs. 4a BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Bergbau

(§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018, (GV.NRW. 2018 S. 421)

in den jeweils gültigen Fassungen

Maßstab 1:1000

Gemarkung Voerde, Flur 17

Stand der Plangrundlage:



..... Ausfertigung

79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Entwurf der Begründung

Inhalt

1. Erforderlichkeit der Planung.....	5
1.1 Zweck und Ziele der Planung	5
1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB).....	6
2. Rechtliche Rahmenbedingungen	8
2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr	8
2.2. Bebauungspläne.....	10
2.3. Landschaftsplan	10
2.4. Wasserschutzgebiete.....	12
2.5. Leitungen	12
2.6 Einzelhandelskonzept	12
3. Umweltbericht	12
3.1 Das Plankonzept	13
3.1.1. Umsetzung der Planungsziele	13
3.1.2 Planvarianten.....	13
3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	14
3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung	15
3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	16
3.2.1 Landschaftsplan.....	16
3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	16
3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele	18
3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich	20
3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG).....	21
3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)	27
3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)	28
3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)	30
3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	32
3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	35
3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB).....	37
3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	42
3.3.9 Wechselwirkungen.....	44
3.3.10 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung	44

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1	13.08.2021
3.4 Bewertung der Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“	45
3.5 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	46
3.6 Methodik der Ermittlung	46
3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen	46
3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung	47
4 Planungsrechtliche Umsetzung.....	52
4.1 Planerische Grundentscheidung	52
4.2 Darstellungen und sonstige Inhalte	53
5. Städtebauliche Daten	55

Anlass der Planung

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen und soll zurzeit geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes erweitert werden. Für weitere zukünftige Erweiterungen soll zudem die Grundlage geschaffen werden. Da es derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, wären Bauvorhaben für diesen Bereich nach § 35 (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Eine Erweiterung des Gebäudes wäre insoweit nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Er wird unter der Bezeichnung Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ geführt.



Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Daher ist eine Umwandlung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr erforderlich.

Die Flächennutzungsplanänderung erhält die Bezeichnung: 79. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Sie wird parallel mit dem Bebauungsplan Nr. 145 aufgestellt.



Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Legende:



Gewerbliche Bauflächen



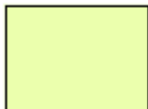
Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Landwirtschaft

Die angrenzende Weseler Straße wird im wirksamen Flächennutzungsplan als „Fläche für den überörtlichen Verkehr“ dargestellt. Diese Darstellung bleibt unverändert erhalten.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes orientiert sich an der derzeitigen Situation und an dem Anteil, auf dem die Feuerwehr bereits jetzt das Flurstück 187 nutzt. Der Geltungsbereich entspricht demjenigen des Bebauungsplanes Nr. 145.

Verfahrensablauf

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 wurde zeitgleich mit dem Bebauungsplan Nr. 145 diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

Im Anschluss daran werden nun die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 145 erfolgen.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen im Hinblick auf die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, dem Abschließenden Beschluss und der

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 6 Abs. 1 BauGB kann die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Bekanntmachung schließlich in Kraft treten.

1.Erforderlichkeit der Planung

1.1 Zweck und Ziele der Planung

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist erforderlich, um den Bebauungsplan Nr. 145 aufstellen zu können, da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden müssen. Insoweit ist der Zweck und sind die Ziele der Planung identisch mit denen des Bebauungsplanes Nr. 145.

Hintergrund dieser Bauleitplanung ist es, dass zurzeit ein Bedarf besteht, das Feuerwehrgerätehaus in Spellen baulich zu erweitern. Auf diesen Anlass hin soll die vorhandene Gesamtanlage planungsrechtlich abgesichert werden, da sie derzeit nicht durch Bebauungsplan geregelt ist. Weitere Erweiterungen sollen planungsrechtlich ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird die Änderung des Flächennutzungsplanes betrieben und der Bebauungsplan aufgestellt.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nicht durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbebestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine Erweiterung des Gebäudes zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Die Folgen für die Luftzirkulation werden nur geringfügig sein. Damit wird der Klimaschutz berücksichtigt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz verbindet über die Weseler Straße den Standort mit dem Ortsteil Spellen sowie den Hafen und den Ortsteil Friedrichsfeld. Es kann die Verkehrsbewegungen problemlos aufnehmen.

Ziel der Bauleitplanung ist es, durch die geplanten Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses keine zusätzlichen Flächen zu versiegeln. Die baulichen Erweiterungen des Gebäudes erfolgen auf dem derzeitigen Standort. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt insoweit nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone über Flächenversickerung und eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient gleichfalls dem Umweltschutz.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplanes ist darüber hinaus zu prüfen, ob die dem Flächennutzungsplan zu Grunde liegende städtebauliche Gesamtkonzeption durch die Planung eventuell beeinträchtigt werden könnte.

Dies ist nicht der Fall. Das Plangebiet liegt zwischen gewerblichen Bauflächen im Norden und Wohnbauflächen des Voerder Ortsteiles Spellen im Süden innerhalb einer Fläche, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist. Diese landwirtschaftliche Fläche wird in der Wirklichkeit durch Einzelbebauung unterbrochen. Der Standort des Feuerwehrgerätehauses fügt sich in diese Struktur ein. Die geplante „Fläche für den Gemeinbedarf“ stellt dabei keinen Fremdkörper in dieser Systematik dar. Vielmehr ist der Feuerwehrstandort an dieser Stelle für die Erreichbarkeit im Brandfall des Industriegebietes und des Ortsteiles Spellen dringend erforderlich.

Darüber hinaus ist es sinnvoll, einen Feuerwehrstandort, von dem auch Einsatzfahrten mit Sirene ausgehen können, außerhalb von Wohnbauflächen darzustellen, um die Lärmbelastung für die Anwohner so gering wie möglich zu halten. Auch vor diesem Hintergrund erscheint der gegebene Standort als sehr geeignet. Zugleich deckt er den Ortsteil Spellen und die nördlich angrenzenden Gewerbe- und Industriegebiete ab.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Der Änderungsbereich betrifft ausschließlich eine Fläche, die nicht als Wald oder als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Dennoch wurde sie zum Zeitpunkt der Aufstellung des wirklichen Flächennutzungsplanes als „Fläche für die Landwirtschaft“ genutzt und entsprechend dargestellt. Sie lag damals in einem zwischen 300 m und 600 m breiten Streifen zwischen gewerblicher Fläche im Norden und Wohnbaufläche im Süden. Dieser Streifen ist schon damals durch Einzelbebauung unterbrochen worden. Das Feuerwehrgerätehaus wurde dann in Anlehnung an diese Bebauung in dieser landwirtschaftlichen Fläche errichtet und ist damit nunmehr vorhanden. Bei seiner damaligen Errichtung wurde insoweit Freiraum in Anspruch genommen.

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird diesbezüglich ausgeführt:

„Im gegebenen Fall soll mit einer GRZ von 0,4 ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Zugleich wird schonend mit dem Boden umgegangen, indem für den vorgesehenen baulichen Anbau und ggf. weitere spätere bauliche Erweiterungen Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits jetzt versiegelt sind. Damit wird durch den Bebauungsplan keine zusätzliche Fläche versiegelt oder zusätzlich Boden in Anspruch genommen. Es wird durch die zulässigen baulichen Erweiterungen der ohnehin schon versiegelte Bereich verdichtet, was indirekt zu einer Ersparnis von Freifläche beiträgt.

Es wird festgesetzt, dass unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen die festgelegte GRZ auf 0,75 überschritten werden darf. Dies entspricht der heute bereits vorhandenen Versiegelung der Fläche des Feuerwehrgerätehauses. Weitere Fläche soll durch die baulichen Erweiterungen oder Nebenanlagen u.ä. nicht versiegelt werden.

Durch den Bebauungsplan wird kein Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen, da das Feuerwehrgerätehaus bereits an dem Standort vorhanden ist. Der derzeitige Zustand wird lediglich planungsrechtlich nachvollzogen und abgesichert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Weseler Straße bereits vorhanden, so dass die Flächen leicht, und ohne zusätzlich Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.“

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 2 BauGB nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegenden Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperrklausel überwunden werden.

Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben, und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Bei Betrachtung der heutigen Situation stellt sich das Plangebiet selbst als einen bebauten Bereich dar, der durch die Bauleitplanung lediglich planungsrechtlich abgesichert werden soll. Er ist durch das Feuerwehrgerätehaus bebaut. Es handelt sich insoweit bei der Änderung des Flächennutzungsplanes um eine Anpassung an die gegebenen Verhältnisse, auch wenn durch

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

die Änderung des Flächennutzungsplanes formell „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt werden soll.

Eine Aufhebung der Nutzung durch die Feuerwehr und eine Rückführung der derzeitigen Nutzung in landwirtschaftliche Fläche, wie es der wirksame Flächennutzungsplan zurzeit darstellt, hätte zur Folge, dass das benachbarte Industriegebiet und der Ortsteil Spellen im Brandfall nicht durch die Feuerwehr in ausreichend kurzer Zeit erreichbar wäre, da es keinen alternativen Standort gibt, der im Eigentum der Stadt Voerde wäre, von ausreichender Größe wäre, zentral läge und gut erschlossen wäre.

Es wird darüber hinaus weder Wald noch zu Wohnbebauung genutzte Flächen umgewandelt.

2. Rechtliche Rahmenbedingungen

2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht.



Abbildung: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan GEP 99

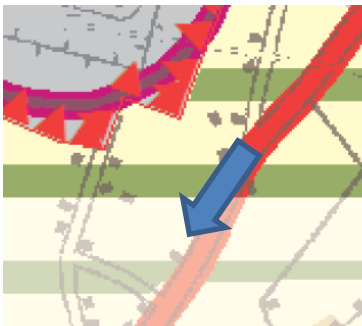


Abbildung: Auszug aus dem Regionalplan Ruhr



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



dc) Regionale Grünzüge



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.2. Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Nordwestlich grenzt in einer Entfernung von ca. 150 m ein Industriegebiet an, dass durch den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ geregelt wird.

2.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.

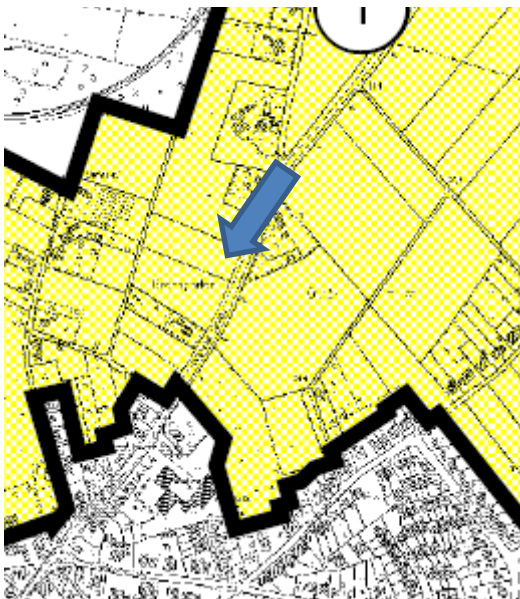
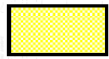


Abbildung: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

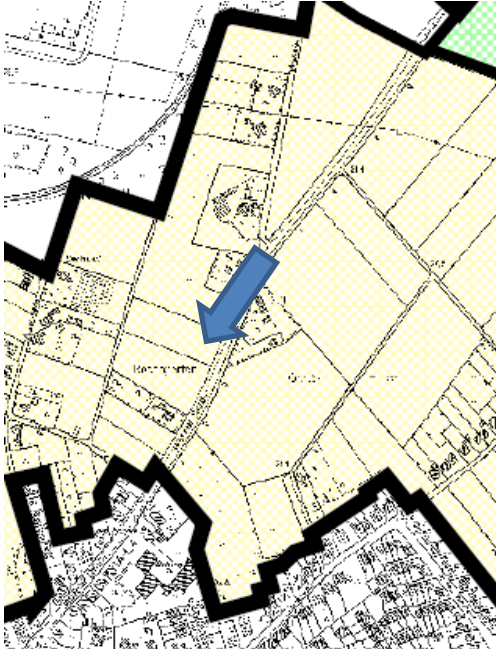


Abbildung: Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes (Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)



Strukturarme Offenlandbereiche

2.4. Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzonen.

2.5. Leitungen

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen. Sie ragen jedoch nicht in das Gebiet hinein.

2.6 Einzelhandelskonzept

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) das Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Dieses ist somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Da jedoch eine Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt werden soll und Einzelhandel hiervon nicht betroffen ist, ist es nicht erforderlich, hierauf näher einzugehen.

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Er ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

3. Umweltbericht

Von der Definition her beschreibt der Begriff Umwelt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Handeln stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungskräfte wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit der Möglichkeit solcher Eingriffe beschäftigt sich der Umweltbericht.

Eingriffe erfolgen auf Grund von konkretem Handeln, z.B. durch Bautätigkeit. Da der Bebauungsplan Rechte für solches Handeln verleiht, sind die Umweltbelange umfassend bei der Aufstellung eines Bebauungsplans zu prüfen. Im Flächennutzungsplan wird jedoch lediglich der Rahmen für den Bebauungsplan gesetzt. Gegenstand der Betrachtung in einem Umweltbericht zu einer Flächennutzungsplanänderung sind daher nur die großräumigen Auswirkungen, die sich durch die Änderung der bisher vorgesehenen Nutzungsart ergeben. Die konkrete Betrachtung und Bewertung der Eingriffe und auch die Darlegung der möglicherweise erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Bebauungsplanverfahren.

Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB).

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. *Umsetzung der Planungsziele*

Durch die Planung kann das Feuerwehrgerätehaus im Hinblick auf seinen Bestand und auf seine Erweiterung planungsrechtlich abgesichert werden.

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Durch die Absicherung des derzeitigen Standortes und die Umwandlung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird dieses Planungsziel erreicht. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Die „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird nur in einer solchen Dimension dargestellt wie der Feuerwehrstandort derzeit Fläche in Anspruch nimmt. Eine zusätzliche Fläche wird nicht dargestellt. Damit bleiben die baulichen Veränderungen auf den derzeitigen Standort begrenzt. Da das Plangebiet von Freiraum umgeben ist, ist dies ein Beitrag zum Schutz der Landschaft und des Ortsbildes.

Da sich die baulichen Maßnahmen auf die derzeitige Fläche beschränken und damit der Abstand zu den gewerblichen Flächen im Norden und den Wohnbauflächen im Süden nicht vergrößern, und damit die Luftzirkulation des Freiraumes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, handelt es sich um einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Ziel der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange durch eine sparsame Erschließung wird Rechnung getragen, da sie bereits vorhanden ist und das vorhandene Straßennetz den Verkehr aufnehmen kann.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Der Feuerwehrstandort wird nicht über den jetzt bereits genutzten Bereich in den Freiraum ausgedehnt. Hierdurch werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

3.1.2 *Planvarianten*

Der derzeitige Standort der Feuerwehr liegt zentral zwischen dem Ortsteil Spellen und dem Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Darüber hinaus ist Friedrichsfeld schnell erreichbar. Zudem liegt es sehr verkehrsgünstig an der Weseler Straße. Das Feuerwehrgerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für diese Wohn- und Gewerbegebiete.

Ein alternativer Standort müsste kurzfristig verfügbar, das heißt im Eigentum der Stadt Voerde sein bzw. kurzfristig zu erwerben sein, eine ausreichende Größe aufweisen und sich in ähnlicher zentraler Lage befinden. Auch müsste er im Hinblick auf den Umweltschutz, insbesondere den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild sowie die Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen, als günstiger zu bewerten sein.

Ein derartiger Alternativstandort ist nicht vorhanden. Damit scheidet die Variante einer Verwirklichung der Maßnahme an einem Alternativstandort aus. Auch ist anzufügen, dass das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und die geplante Erweiterung nur geringfügig ist. Eine Verwirklichung an einem alternativen Standort hätte den Abbruch am derzeitigen Standort zur Folge. Ein derartiger Wechsel ist nicht wünschenswert. Ein Abbruch des vorhandenen Gebäudes kommt insoweit nicht in Frage.

Das vorhandene Gebäude soll nach der hier vorgesehenen Planung auf dem Gelände der Feuerwehr erweitert werden. Es ist groß genug. Eine Ausdehnung darüber hinaus ist daher

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

nicht erforderlich, so dass durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich der derzeitige Feuerwehrstandort in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt werden soll.

Eine Variante wäre es, den Standort zu vergrößern und nach Norden, Süden bzw. Westen zu erweitern. Dies würde die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche in Gemeinbedarfsfläche bedeuten und hätte, wie in Kapitel 3 dargestellt wird, größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und die Umweltschutzgüter insgesamt. Es würde in diesem Fall zudem die Umwidmungssperrklausel im Hinblick auf die Umwandlung von landwirtschaftlicher Fläche berührt. Es entstünde ein Eingriff in Natur und Landschaft, was einen ökologischen Ausgleich erforderlich machen würde. Auch ist eine weitere Ausdehnung des Standortes aus betriebstechnischer Sicht der Feuerwehr nicht notwendig.

Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde bedeuten, dass das Gerätehaus nicht erweitert werden könnte. Dies würde zu Einschränkungen für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr in Spellen führen und den Zielsetzungen der Bauleitplanung entgegenstehen.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der ökologische Ausgleich durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Der in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umzuwandelnde Bereich ist bereits bebaut, das Feuerwehrgerätehaus ist bereits vorhanden. Bei dessen Errichtung wurden Ausgleichsmaßnahmen auf dem Gelände durchgeführt. Weitere Ausgleichsmaßnahmen auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 führt dazu aus:

„Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass zum einen das vorhandene Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegt, dass aber zudem weitere Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Da diese Erweiterungsflächen derzeit vollständig versiegelt sind, findet eine zusätzliche Versiegelung nicht statt. Daher kommt es nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Ein ökologischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird derzeit über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Auch das zukünftige Dachflächenwasser soll zukünftig über die Anlage versickert. Damit wird den negativen Folgen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgelegt, da es das Ziel ist, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Damit kann zukünftig 40 % der Fläche durch das Gebäude bedeckt werden. Dies ist ein Beitrag zum Boden- und Flächenschutz. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Flächen u.a. von Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche dürfte durch diese Anlagen die Grundfläche bis zu 50 % überschritten werden. Diese VersiegelungsGRZ läge demnach bei 0,6. Die vorhandenen Stellplätze und ihre Zufahrten sollen jedoch erhalten und planungsrechtlich abgesichert werden. Aus diesem Grund wird unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine VersiegelungsGRZ von 0,75 festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse soll auf maximal eins begrenzt werden. Damit wird wie bereits jetzt das Gebäude nur ein geringes Hindernis für die Luftzirkulation darstellen.

Damit können und sollen die vorhandenen Grünstrukturen (Hecken entlang der Nord-, West- und Südseite des Standortes mit Einzelbäumen, Grünstreifen mit 4 Einzelbäumen im Zentrum des Gebietes nördlich des vorhandenen Gebäudes) erhalten bleiben. Durch die Festsetzung

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

der Baugrenzen wird sichergestellt, dass diese nicht überbaut werden dürfen. Durch eine Erhaltungsfestsetzung werden die entlang der Grenze des Standortes bestehenden Grünstrukturen gesichert. Dies ist ein Beitrag zum Schutz von Tieren und Pflanzen, zum Landschaftsschutz, zum Bodenschutz und zum Klimaschutz.

Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Fassaden- und Dachbegrünung wünschenswert ist sowie ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes.“

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche für eine Erschließung ist nicht notwendig, da die Erschließung über die vorhandene Weseler Straße erfolgt.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die meisten dieser Regelungsmöglichkeiten beziehen sich auf detaillierte Festsetzungen in Bezug auf einzelne Gebäude oder Strukturen innerhalb von Siedlungsgebieten auf der Ebene des Bebauungsplanes. Sie sind damit für die Ebene des Flächennutzungsplans nicht relevant.

Die Zuordnung der Baugebiete und Bauflächen zu zentralen Einrichtungen, Versorgungsbereichen und Haltepunkten des Nahverkehrs wird durch diese Änderung nicht nachteilig beeinflusst.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Die Herstellung von neuen Grünflächen im Zuge der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich und würde zu einer Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ führen. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich notwendig wird. Grünanlagen sind auf der Fläche des Feuerwehrgerätehauses vorhanden. Sie bleiben im Zuge der Bauleitplanung erhalten.

Bereits heute wird das auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert. Dies soll auch nach Durchführung der Baumaßnahmen der Fall sein. Die vorhandenen Versickerungsflächen und –mulden können auch das Niederschlagswasser eines Starkregenereignisses aufnehmen.

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 *Landschaftsplan*

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im Allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Der Planbereich liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ausführlich wird hierzu in Kapitel 2.3 eingegangen.

3.2.2 *FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung*

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB bezeichnet als zu beachtende Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Das bedeutet, dass soweit ein derartiges Gebiet in

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatSchG und der FFH-Richtlinie über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind (§ 1a Abs. 4 BauGB). Die Natura 2000-Gebiete setzen sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-(VSG) Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Dies gilt etwa für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit zu erwartenden Immissionen für den Bereich des Gebietes selbst wie für dessen unmittelbarer Umgebung. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung von Bauleitplänen erforderlich.

Das ist bei der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehenen Nutzung nicht der Fall.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze der Niederlande im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung. Das Feuchtgebiet soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird dazu ausgeführt:

„Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zu diesem Feuchtgebiet. Durch die möglichen zukünftigen Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses wird dieses Gebiet nicht beeinträchtigt. Das vorhandene Gebäude ist eingeschossig und auch die jetzt geplante Erweiterung nach Norden soll in eingeschossiger Bauweise ausgeführt werden. Zudem werden auch zukünftige Erweiterungen, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen können, nur eingeschossig sein. Dies setzt der Bebauungsplan Nr. 145 fest. Insoweit wird der Überflug von Vögeln über das Gebäude, der in Zusammenhang mit dem Feuchtgebiet steht, nicht beeinträchtigt. Da zudem ausschließlich versiegelte Fläche für die bauliche Erweiterung in Anspruch genommen wird, werden auch keine Futterplätze von Vögeln umgewandelt, die in dem Feuchtgebiet brüten. Ausführlich auf den Artenschutz wird in Kapitel 3.3.1 „Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz“ eingegangen. Hierbei werden auch Querbeziehungen zu in dem nahen Feuchtgebiet zu erwartenden Tierarten hergestellt. Insgesamt hat die Baumaßnahme auf Grund ihrer geringen Dimensionierung keine Auswirkungen.“

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Darüber hinaus erfolgen derzeit von dem Feuerwehrgerätehaus Einsatzfahrten auch mit Sirenen, so dass Lärmeinwirkungen auf das FFH-Gebiet bereits heute nicht ausgeschlossen werden können. Durch die möglichen baulichen Erweiterungen wird sich die Zahl der Einsatzfahrten mit Signal nicht wesentlich erhöhen, so dass sich an der jetzigen Situation nicht viel ändern wird. Allerdings kann es zu einer, wenn auch geringfügigen Erhöhung der Anzahl der Einsatzfahrten kommen. Der Abstand von ca. 800 m ist darüber hinaus so groß, dass auch bei Einsatzfahrten mit Signalhorn Auswirkungen auf die Tierwelt, etwa durch Verschreckung von Vögeln, nicht zu erwarten sind.

Von dem Feuerwehrgerätehaus gehen zudem keine Belastungen der Luft durch Schadstoffe wie etwa aus einem Industrie- oder Gewerbegebiet aus.“

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt. Dessen Entfernung zum Plangebiet ist zu groß, als dass von diesem Auswirkungen hierauf ausgehen könnten.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor, u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regionalverband Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität, erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.
- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde.

Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Die Bauleitplanung dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brand-schutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf ein Gebiet, das bereits praktisch vollständig durch bauliche Nutzung geprägt ist. Hinzu kommt, dass die Ausnutzung der beabsichtigten Nutzungsänderung die Situation des Naturhaushaltes nur unwesentlich in umweltrelevanter Weise verändert. Die Auseinandersetzung mit den natürlichen Bedingungen kann daher erst bei der detaillierteren Planung auf der Ebene des Bebauungsplanes erfolgen.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§ 1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

5. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
6. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
7. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
8. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheinisches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rheinaue" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslakener Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Talauenbereichen des Rheines (z.B. südwestlich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene":

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemaßnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-) –Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde:

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Feuchtweiden	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservogel z.B. Bach- und Schafstelze, Rot-schenkel, Austernfischer, Uferschnepfe, Bekas-sine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmilan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Kuckuck sowie wertvoll als Libellen-und Amphibien-Lebens-raum, Kreuzkröte, Wasserfrosch, Schmetterlinge wie Tagpfauenaug
Fettweiden	Wildkaninchen, Krähe, Dohle, Ringeltaube, Feld-sperling, Fasan, Kiebitz, Schmetterlinge, wiesen-brütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebus-sard
Kopfbaumreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln	Höhlenbrüter, Steinkauz, Saatkrähe, Fledermäuse, Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen so-wie Gehölzstrukturen an Grün-flächen insbesondere mit Gehöl-zen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hain-buche, Schneeball, Kornel-kir-sche, Weide, Pfaffenhütchen,	Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol, Mönchsgrasmücke, Meisen, Ra-benkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz, Eidechsen, Am-sel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln,
Obstweiden und –gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, Steinkauz, Gartenrotschwanz, Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall, Sie-benschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten	Habicht, Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule, Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard, Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs
Heidereste, meist mit Birkenvegetation oder im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie Bläulingsarten, Zilpzalp, Grashüpfer, Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandigen Standorten	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse, Wildkaninchen, Nachtigall, Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandsstreifen	Amsel, Gartenrotschwanz, Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen. Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst in ihrem Geltungsbereich lediglich den derzeitigen Standort der Feuerwehr Spellen. Hier befindet sich das Gebäude, durch Stellplätze und ihre Zufahrten versiegelte Fläche, Grünstreifen mit Einzelbäumen sowie das Gelände nach Norden, Westen und Süden abschirmend Hecken mit Einzelbäumen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Ziel der Bauleitplanung ist die planungsrechtliche Absicherung des Standortes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrgerätehaus. Diese baulichen Erweiterungen sollen auf Flächen erfolgen, die bereits jetzt versiegelt sind, so dass hierdurch die vorhandenen Grünflächen nicht verkleinert und Gehölze wie Hecken oder Bäume auf keinen Fall beseitigt werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird sowie einzelne Gebäude. In einer Entfernung von ca. 150 m liegt der nördliche Rand der Bebauung des Voerder Ortsteiles Spellen.

Asphalтиerte Flächen wie Zufahrten oder Stellplätze haben für Insekten eine nur untergeordnete Bedeutung, da sie keine Verstecke bieten und kein Kontakt zum Mutterboden vorhanden ist. Entsprechend finden Vögel hier bis auf von den Bäumen fallende Samen hier relativ wenig Nahrung. Durch die Erweiterung der Bebauung fällt somit für Vögel und Insekten kein wertvoller Lebensraum weg. Für sie verändert sich die Fläche lediglich dahingehend, dass er von der Ebene Null auf die Ebene 1 angehoben wird.

Durch die umzusetzende Planungsvariante wird damit gegenüber dem derzeitigen Zustand nur äußerst gering in Lebensräume eingewirkt.

Im Folgenden wird der Untersuchungsraum größer gefasst als das eigentliche Plangebiet, um auch die Beziehungen zwischen dem Plangebiet und seiner Umgebung in die Untersuchung einfließen zu lassen.

Es wird deutlich, dass das Plangebiet und die Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet oder dessen Umgebung angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzrechtliche Prüfung/ ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4305-4 für die Lebensraumtypen „Äcker, Gärten-Parkanlagen-Siedlungsbrachen sowie Gebäude“ an gefährdeten Säugetieren die Fledermausart Großes Mausohr genannt, an Amphibien und Reptilien sind keine bedrohten Tierarten benannt und an Vögeln 31 Arten genannt, die besonders gefährdet oder gefährdet eingestuft werden. Als besonders gefährdete Vogelarten werden der Wiesenpieper, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Goldregenpfeifer und der Kiebitz aufgeführt, als gefährdete Arten der Habicht, die Feldlerche, die Waldohreule, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, der Kleinspecht, die Rauchschnalbe, die Silbermöwe, die Sturmmöwe, der Feldschwirl, die Nachtigall, der große Brachvogel, der Feldsperling, der Kampfläufer, der Gartenrotschwanz, die Uferschnalbe, der Star und der Grünschnkel.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Darüber hinaus können gemäß Messtischblatt als nicht gefährdete Arten an Säugetieren die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Abendsegler und das Braune Langohr vorkommen.

Amphibien sind im Bereich des Messtischblattes nicht bekannt. An Reptilien wurde zudem die Zauneidechse nachgewiesen.

Die nicht gefährdeten Tierarten sind nicht im Besonderen zu untersuchen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet können sie problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenlisten auf dem Messtischblättern insbesondere bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig sind. Dies ist in der Regel auf Erfassungslücken zurückzuführen.

Auf die genannten Tierarten selbst und den Auswirkungen der Bauleitplanung wird detailliert in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen. Es spricht jedoch nichts dafür, dass die Planung am Artenvorkommen im Plangebiet scheitern könnte. Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

In der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 wird dazu ausgeführt:

„Die Prüfung der einzelnen Arten auf der Grundlage der Messtischblätter hat ergeben, dass der Wiesenpieper, der Wachtelkönig, das Rebhuhn, der Habicht, die Waldohreule, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Silbermöwe, die Nachtigall, der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, der Star und der Grünschenkel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten, sei es, um zu nisten, sei es lediglich zur Futtersuche. Jede dieser Vogelarten kann jedoch bei Störungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet auf die benachbarten Flächen ausweichen. Da die vorhandenen Grünanlagen nicht verkleinert werden, wird auch der Lebensraum dieser Vogelarten nicht verringert, so dass sie nach Beendigung der Störung dorthin zurückkehren könnten. Von Revierverlusten ist daher nicht auszugehen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.“

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung, würde den Lebensraum für Tiere und Pflanzen vollständig erhalten. Es entstünden keine zusätzlichen Überflughindernisse. Insgesamt wäre sie aber nur geringfügig verträglicher für Tiere und Pflanzen als die geplante Variante.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Landwirtschaftliche Fläche würde umgenutzt und die vorhandenen Grünstreifen entlang des Grundstücks müssten beseitigt werden. Hierdurch würde Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Im Hinblick auf die Tierwelt gilt dies insbesondere für Vögel und Insekten, aber auch für Nagetiere. Für Fledermäuse würde entsprechend Fläche zum Jagen wegfallen, auf denen sich zur Zeit Insekten als deren Nahrungsquelle aufhalten. Auch Lebensraum für Pflanzenarten würde durch die Versiegelung von Flächen wegfallen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tierwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen können Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume neu besiedeln. Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden. Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lärm entstehen. Da das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus lärmvorbelastet sind, ist mit wesentlichen Auswirkungen von betriebsbedingtem Lärm und damit mit Störungen der Tierwelt nicht zu rechnen. Die Luftverunreinigungen werden nicht stark sein, so dass Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgehoben werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen darin vorkommenden Biotypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Plangebiet selbst ist mit 2.343 qm klein. Es wird geprägt durch das eingeschossige Gebäude des Feuerwehrgerätehauses. Das Gelände ist durch eine Hecke mit Einzelbäumen nach Norden, Westen und Süden eingefasst. Östlich und nördlich des Gebäudes ist das Grundstück im Wesentlichen asphaltiert und wird als Stellplatzanlage mit ihrer Zufahrt sowie als Übungsfläche genutzt. Lediglich nordöstlich des Gerätehauses ist ein Grünstreifen vorhanden, der aus Rasenfläche und Einzelbäumen gebildet wird. Während diese Bäume auf Grund ihrer Lage zum Gebäude und ihrer geringen Größe nicht landschaftlich prägend sind, stellt die die Gesamtfläche einfassende Hecke und die dort vorhandenen Bäume ein ortsbildprägendes Element dar.

Der die Fläche der Feuerwehr umgebende Raum wird bestimmt durch einen Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und einzelnen Gebäuden. Dabei sind die Gebäude ein- bis zweigeschossig. Besonders hervorzuheben ist dabei das gewerblich genutzte Gebäude des Rosenweges 26 sowie die sich nördlich daran anschließenden Treibhäuser. Im direkten Umfeld der die Feuerwehr umgebenden Gebäude befinden sich Bäume und Sträucher. Entlang der Ostseite der Weseler Straße ist eine Baumreihe vorhanden.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der derzeitige Standort des Feuerwehrgerätehauses von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt. Über diese Fläche hinaus wird kein Freiraum geändert und damit für die Planung in Anspruch genommen. Insoweit wird auch kein Landschaftsraum unmittelbar berührt.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Inwieweit durch die Bebauungsplanung und die sich daraus ergebenden Baumaßnahmen Auswirkungen auf das Landschaftsbild ergeben, wird in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.

Der Landschaftsplan Dinslaken/Voerde hat für den Bereich der Feuerwehr und dessen Umgebung die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Die Landschaft dient auch der Erholung der Bevölkerung. Durch Eingriffe in die Landschaft wird in der Regel ihre Erholungsqualität vermindert. Der angrenzende Freiraum hat durch seine abwechslungsreiche Struktur eine Bedeutung für die Naherholung. Auch ist er durch einen Gehweg entlang der Weseler Straße und den Weg westlich des Feuerwehrgerätehauses für Erholungssuchende erschlossen. Bauliche Maßnahmen hätten insoweit negative Auswirkungen auf seine Qualität. Im gegebenen Fall findet die bauliche Erweiterung jedoch auf der derzeitigen, bereits als Feuerwehr genutzten Fläche statt. Fläche für die Erholung fällt damit nicht weg. Da das Gebäude stark zur Landschaft abgeschirmt ist, wird auch die Freiraumqualität des umgebenden Gebietes nicht verschlechtert.

Im Hinblick auf die verbleibenden Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass das erweiterte Gebäude, zwar abgeschirmt durch die vorhandenen Bepflanzungen, aus der Entfernung in begrenztem Umfang sichtbar sein wird. Sie wird sich jedoch in die bereits vorhandene Bebauung einfügen und das Landschaftsbild insoweit nicht stören.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Flächennutzungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden, da die Grundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 fehlen würde. Das Landschaftsbild bliebe unverändert. Dies wäre diesbezüglich als positiv zu beurteilen.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich durch den Einsatz großer Maschinen bei der Errichtung von Anbauten ergeben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und nicht nachhaltig. Betriebsbedingte Folgen für das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Auf die Bodenschutzklausel, die Umwidmungssperrklausel und den Bodenschutz allgemein wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der gegenwärtige Standort der Feuerwehr von seiner bisherigen Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt. Diese Änderung beschränkt sich auf diesen Bereich und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

schließt keine Flächen darüber hinaus ein. Insoweit wird außerhalb des derzeitigen Standortes der Feuerwehr kein Eingriff in den Boden durch die Änderung vorbereitet. Zudem ist der Standort in der Wirklichkeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, sondern ist zum größten Teil baulich genutzt, so dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Realität keine Fläche für die Landwirtschaft verloren geht.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird jedoch die Aufstellung des entsprechenden Bebauungsplanes vorbereitet. Die Auswirkungen durch die Baumaßnahmen auf der Fläche selbst auf den Boden werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Dies geschieht über die Versickerungsmulde, Flächenversickerung und auf den Grünflächen über die belebte Bodenzone. Insoweit wird die Filterfunktion des Bodens zur Reinigung des Wassers genutzt. Dies ist ein Beitrag dazu, die Grundwasserneubildungsrate im Gleichgewicht zu halten.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere), als Schadstoffsene und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Da durch die Änderung des Flächennutzungsplanes kein Boden außerhalb des Feuerwehrstandortes zusätzlich in Anspruch genommen wird, treten dort auch keine Wechselwirkungen auf.

Durch die Baumaßnahmen selbst, nämlich durch den Einsatz schwerer Maschinen und Baugeräte, wird der Boden verdichtet und beschädigt. Diese Folgen lassen sich bei der Umsetzung der Planung nicht vollständig vermeiden, sind im gegebenen Fall jedoch relativ gering, da die Fläche bereits versiegelt ist. Das Betreiben der Feuerwehr hat selbst keine Auswirkungen auf den Boden. Unfälle durch den Betrieb der Feuerwehr sind nicht zu erwarten.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die vorbereitende Bauleitplanung, könnte der Bebauungsplan Nr. 145 nicht aufgestellt und damit das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Baumaßnahmen auf dem Gelände der Feuerwehr müssten unterbleiben, was zu einer dortigen Schonung des Bodens führen würde.

Bei einer Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Boden und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, offenem Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium Boden als sehr negativ zu beurteilen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen, wenn bereits an anderer Stelle versiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen hierfür in Anspruch genommen würden. Denkbar wäre insoweit eine Entsiegelung von Boden an anderer Stelle. Diesbezüglich wird in Voerde dauerhaft, jedoch in kleinem Umfang, Bodenentsiegelung betrieben.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den Boden ergaben sich auf Grund der Ungewissheit, inwieweit in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus überhaupt erweitert werden soll und mit welchen Maschinen und Fahrzeugen sie gebaut werden. Daraus ergibt sich jedoch die Bodeninanspruchnahme während der Bauphase.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern, insbesondere durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale zur Innenentwicklung. Der Landesentwicklungsplan führt hierzu aus,

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

dass angesichts der Siedlungsdynamik mit einem unverminderten Verbrauch von Fläche für Siedlungen und Verkehr die Sicherung von unverbautem und unversiegeltem Raum eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe ist. Diese Zielsetzung ist gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr für das Ruhrgebiet besonders wichtig, weil sich hier in besonderem Maß erhebliche Konkurrenzen für die Nutzungen ergeben. Des Weiteren leiste eine flächensparende und verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Stadtgebiet von Voerde umfasst eine Fläche von ca. 5.350 ha. Dabei ist das Relief flach mit Höhenunterschieden von nur wenigen Metern. Von der Gesamtfläche entfallen auf Flächen für den Wohnungsbau ca. 670 ha, auf Gewerbe- und Industrieflächen ca. 200 ha, auf Wasserwege und Gewässer ca. 410 ha, auf Grünflächen, Flächen für die Naherholung sowie auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 3.630 ha und auf Verkehrs- und sonstige Flächen 440 ha. Dabei gibt es nur in geringem Umfang Waldflächen. Die Nutzungen verteilen sich unterschiedlich im Stadtgebiet. Während bauliche Nutzungen vor allem im Norden und im Osten des Stadtgebietes mit den großen Ortschaften Voerde und Friedrichsfeld vorhanden sind, befinden sich die Flächen des Freiraumes insbesondere mit der Mommniederung und dem Rheinvorland im Westen.

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch die Ausweisung von Flächen für bauliche und sonstige Nutzungen. Darüber hinaus kommt es zur Zerschneidung von Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen und z.B. Flächen für Bahnanlagen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat. Auf diese Forderungen und Vorgaben des Gesetzgebers wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Durch die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ wird vordergründig Fläche in Anspruch genommen. Dem ist jedoch in der Realität nicht so. Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden, sein Standort zu ca. 75 % durch das Gebäude, Stellplätze und deren Zufahrten versiegelt. Insoweit wird durch die Bauleitplanung lediglich der Ist-Zustand planungsrechtlich nachvollzogen und umgesetzt. Die Planungsleitsätze des BauGB, zum einen nach Möglichkeit keine Fläche des Außenbereichs für eine bauliche Nutzung zu nutzen, zum anderen, Fläche für die Landwirtschaft nur im unbedingt notwendigen Umfang umzuwandeln, werden umgesetzt.

Insgesamt umfasst der Änderungsbereich eine Fläche von ca. 2.343 qm.

Auf mögliche Alternativen zur Entwicklung der vorgesehenen Fläche wird in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Besondere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Fläche mit anderen Schutzgütern bestehen im Hinblick auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser. Durch die zulässigen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Erweiterungen der vorhandenen Baulichkeiten wird Boden überbaut. Jedoch ist dieser Boden bereits jetzt versiegelt, so dass kein Mutterboden verbraucht wird. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf den des Grundwassers, vermieden werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die durch bauliche Anlagen ausgenutzte Fläche bliebe unverändert.

Bei einer Erweiterung der „Fläche für den Gemeinbedarf“ nach Norden, Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen der Gemeinbedarfsfläche in den Freiraum ergeben. Damit würde der derzeitige Standort vergrößert. Es würde über die Umwandlung des derzeitigen Standortes hinaus „Fläche für die Landwirtschaft“ in Anspruch genommen und in Bauland umgewandelt. Es würde Freiraum umgenutzt. Dies hätte größere Auswirkungen auf die Fläche und auf die Umweltmedien insgesamt und wäre im Hinblick auf die Umwelt als sehr negativ zu beurteilen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche haben sich nicht ergeben.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Die Grundwasserflurabstände sind im Bereich der alten Bruchlandschaften, im Wesentlichen im Bereich der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering (2-3 m). Die in früheren Zeiten ebenfalls geringen Flurabstände im Bereich der Rheinaue (Mommniederung) werden durch die Sümpfungen, die aufgrund von Bergsenkungen notwendig geworden sind, künstlich niedrig gehalten. Dadurch ist in den Siedlungsgebieten der Rheindörfer der Grundwasserflurabstand außergewöhnlich groß (5-8 m, in Mehrum sogar bis zu 10 m). Ähnlich sind die Flurabstände im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellern (10-15 m) und Friedrichsfeld (um 6 m).

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Grundwasserflurabstände können im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering sein (1,5 bis 2 m), sind aber stark von der mittelfristigen Wasserführung des Rheins abhängig, so dass die Schwankungsbreite besonders in den rheinnahen Gebieten bis zu 5 m betragen kann. Im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld ist der Mindestflurabstand deutlich größer (5-6 m), während die Schwankungsbreite wegen des größeren Abstands zum Rhein geringer ausfällt (meist um 1 m).

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Nach der Einstellung des Bergbaus im Juni 2008 ist der Senkungsvorgang im Wesentlichen abgeschlossen. Die erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (Grundwasser-stromauf-) gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Der Grundwasserleiter wird für die Trinkwasser- und Wirtschaftswassergewinnung genutzt. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen erstreckt sich vom Rhein praktisch über die gesamte Mommniederung bis zur Mitte der Ortschaft Spellen. Östlich schließt die Schutzzone III B an, die den gesamten Ortsteil Voerde umfasst und erst östlich der B 8 im Bereich der Abtragungsgewässer am Tenderingsweg endet. Die Schutzzone III A des Wasserwerks Bucholtwelen schließt sich in etwa nordöstlich an und überdeckt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze zu Hünxe und der Bundesstraße 8.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Er gehört zum Fließwassertyp „sandgeprägter Strom“. Dieser Gewässertyp weist eine große Artenvielfalt auf. Kennzeichnend sind die vielfältigen Austauschbewegungen zwischen Hauptstrom und Auengewässern. Trotz der starken Veränderungen auf Grund der Sicherstellung der Schiffbarkeit, großer Abtragungsflächen, teilweise intensiver Landwirtschaft und insbesondere der mehr oder weniger ufernahen Eindeichung aufgrund des erforderlichen Hochwasserschutzes hat der Rhein im Stadtgebiet Voerde noch viel von seinem natürlichen Charakter bewahrt. Bezüglich der Gewässergüte ist der Rhein mäßig belastet.

Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund.

Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht. Unter Berücksichtigung dieses Maßes ist im Wesentlichen die Mommniederung von Hochwasser bedroht, wenn die sie schützenden Deichanlagen versagen.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Momm bach und der Neue Momm bach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben. Dabei ist beim Momm bach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Momm bach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Momm bach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt.

Durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen sind verschiedene Abtragungsgewässer entstanden. In der Gemeinde Hünxe befindet sich am Tenderingsweg ein größerer Abgrabungskomplex, der sich teilweise auf das Gebiet der Stadt Voerde erstreckt. Zwischen Mehrum und Götterswickerhamm liegen landseitig des Deiches zwei Abgrabungsseen, die mit ihrer Tiefe von mehr als 10 Metern eine direkte Verbindung zum Grundwasserleiter

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

aufweisen und somit starken Schwankungen in der Wasserspiegelhöhe unterliegen. Zwei weitere Gewässer im Rheinvorland bei Emmelsum und Mehrum werden vom Rheinwasser gespeist. Während die landseitigen Abgrabungsseen eine permanente Wasserführung aufweisen, fallen die Gewässer im Rheinvorland bei niedrigen Rheinwasserständen teilweise trocken.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzzone.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nur geringfügig verändert. Mit Ausnahme des Grundwassers sind im Plangebiet oder dessen Umgebung keine Oberflächengewässer vorhanden.

Im Rahmen der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird zwar bisher dargestellte „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ umgewandelt, die Gemeinbedarfsfläche ist jedoch in der Örtlichkeit bereits vorhanden, die Fläche selbst zu ca. 75 % versiegelt. Es wird durch die vorbereitende Bauleitplanung lediglich der derzeitige Zustand nachvollzogen. Derzeit landwirtschaftliche Fläche wird nicht versiegelt und insoweit nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen.

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 werden zwar bauliche Erweiterungen am Gebäude zulässig, diese erfolgen aber auf versiegelten Flächen, so dass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird. Das auf dem Dach des Gebäudes sowie auf den Stellplätzen und deren Zufahrten anfallende Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig in dortige Mulden geleitet und versickert.

An der Wasserhaushaltsbilanz ändert sich durch die Bauleitplanung damit nichts.

Durch den Bodenaufschluss kann es während der Bauphase zu Unfällen mit den Baufahrzeugen und Baumaschinen kommen. Dabei kann es im Einzelfall auch zu Verunreinigungen des Erdreichs und ggf. des Grundwassers kommen. Dies kann nicht ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser durch Unfälle können weitestgehend ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung im Boden sowie für Pflanzen und Tiere allgemein auf. Durch die Versiegelung generell ist unter den betroffenen Flächen die Wasserzufuhr abgeschnitten, was Auswirkungen auf die dort lebenden Organismen hat. Zugleich erhöht sich an den Stellen, an denen gezielt versickert wird, die Wassermenge, so dass die dort lebenden Organismen ggf. ausgespült werden. Zudem hat die Zufuhr von Niederschlagswasser Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers und somit des Trinkwassers. Dies ist jedoch hier zu vernachlässigen, da das Plangebiet nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, so dass Folgen hierfür und ggf. für die Erholungsfunktion nicht gegeben sind.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Grundwasser bliebe unverändert. Das in dem Gebiet anfallende Niederschlagswasser würde wie bisher komplett versickert.

Bei einer weiträumigeren Darstellung der Gemeinbedarfsfläche nach Norden, Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem Boden in Anspruch genommen und versiegelt würde.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergaben sich nicht.

Es konnte jedoch nicht ermittelt werden, wie hoch der Anteil der verdunstenden Menge des Niederschlags an deren Gesamtmenge ist und wie hoch der tatsächlich zu versickernde Anteil sein wird.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen. Da der Klimawandel vor allem auf die Erhöhung des Anteils von CO₂ in der Atmosphäre zurückgeführt wird, soll die Bauleitplanung dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu verringern oder zu vermeiden. Der Begriff Klimaschutz umfasst des Weiteren den Schutz des örtlichen Klimas. Klimaanpassung bedeutet Anpassung an die Veränderungen, die der Klimawandel zur Folge hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Voerde mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019 den Klimanotstand erklärt. Demnach hat sich der Rat der Stadt Voerde verpflichtet, die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Die Erklärung dient u.a. dazu, alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten.

Das Stadtgebiet von Voerde ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatureaustausch bewirkt.

Die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ zeigte, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raumes zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.

Das Planvorhaben wird keine wesentlichen Veränderungen der Konzentration von Schadstoffen in der Luft haben, da von der Feuerwehr keine Auswirkungen hierauf ausgehen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es jedoch durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer wenn auch nur vorübergehenden Veränderung der Schadstoffkonzentration in der Luft kommen.

Negative Auswirkungen auf die Konzentration von Schadstoffen in der Luft sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Klima allgemein, die Luftzirkulation und die Temperatur bewirken die Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche (Wohnungswald) zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Die planungsrechtliche Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche vollzieht lediglich den derzeitigen Zustand nach.

Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Zustand verfestigt. Unmittelbare Auswirkungen auf das Klima hat sie auf Grund der gegebenen Situation jedoch nicht.

Ein Verzicht auf die Bauleitplanung würde an der Situation nichts ändern. Das Feuerwehrgerätehaus bliebe bestehen, wäre lediglich planungsrechtlich nicht abgesichert.

Eine Beseitigung des Gebäudes und die Aufgabe des Standortes hätte zwar positive Auswirkungen auf das Klima, dadurch dass das Feuerwehrgerätehaus als Hindernis für die Luftzirkulation beseitigt würde. Da es sich lediglich um ein eingeschossiges Gebäude handelt, sind diese Auswirkungen zudem gering. Diese Lösung würde auch den Planungszielen entgegenstehen (siehe Kapitel Varianten). Diese Variante kommt daher nicht in Betracht.

Eine Vergrößerung des Standortes nach Norden, Westen und Süden könnte, je nach Ausrichtung des erweiterten Gebäudes, ein größeres Hindernis für die Luftzirkulation darstellen mit der Folge einer Erhöhung der Temperatur und der Veränderung des Mikroklimas. Auch würde eine größere Fläche versiegelt, was ebenfalls eine Erhöhung der Temperatur zur Folge hätte.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung wird das auf der Fläche, also auf den befestigten Flächen und den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser gesammelt und über eine Versickerungsanlage in Form einer Versickerungsmulde auf dem Grundstück bzw. über Flächenversickerung und Grünflächen versickert. Diese können auch Starkregen aufnehmen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Der Einsatz der Baumaschinen während der Bauphase kann zu Schadstoffbelastungen in der Luft führen. Diese sind jedoch nicht nachhaltig. Während der Betriebsphase können Unfälle weitestgehend ausgeschlossen werden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima ergeben sich mit dem des Schutzgutes Wasser. So hat eine stärkere Verdunstung von Niederschlagswasser Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Diese Folge kann jedoch auf Grund ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden.

Insgesamt ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit sehr geringfügigen Eingriffen in das Schutzgut zu rechnen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich bei der Abschätzung der gegenwärtigen Konzentration von Schadstoffen in der Luft. Auch ist nicht absehbar, inwieweit es zu einer baulichen Erweiterung des Gebäudes über die jetzt geplante Erweiterung hinaus kommen wird.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm (durch Verkehr und Gewerbe) und Erschütterungen

Lärm kann durch Gewerbe- und Industrieanlagen sowie durch den Verkehr entstehen. Durch diese Nutzungen können auch Erschütterungen hervorgerufen werden.

Das Feuerwehrgerätehaus kann durch den verursachten Lärm Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gebäude zum einen bereits jetzt vorhanden ist und genutzt wird, und zum anderen, dass bei Einsatzfahrten nach Norden in Richtung Friedrichsfeld nur wenige Anwohner wirklich durch Lärm betroffen werden. Auch entsteht Lärm zwar auch durch den Einsatz des Martinshorns, da jedoch nicht zwingend unmittelbar am Feuerwehrgerätehaus dieses zum Einsatz kommt, ist die Belastung der Anwohner hierdurch eher geringfügig.

Darüber hinaus entsteht Verkehr durch die Feuerwehrfahrzeuge selbst, aber auch durch Fahrten von Kfz, etwa der Bediensteten von und nach dem Standort.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes, d.h. die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“, ist voraussichtlich kein zusätzlicher Verkehrslärm zu erwarten, da der Standort bereits vorhanden ist und lediglich die vorgegebene Situation planungsrechtlich umgesetzt wird. Auf möglichen zusätzlichen Verkehr durch Erweiterungen der Baulichkeiten auf dem Gelände selbst wird in der Begründung zum Bebauungsplan eingegangen.

Erschütterungen sind bei einem normalen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Lärm entsteht während der Bauphase durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr. Hiervon sind auch die das Plangebiet äußerlich erschließenden Straßen und damit deren Anwohner betroffen.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bauleitplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus auf dem Standort nicht erweitert werden. Die Lärmsituation bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden und damit eine Vergrößerung des derzeitigen Standortes könnte umfangreichere bauliche Maßnahmen auf dem Standort zur Folge haben mit der Folge, dass es zu einer größeren Anzahl von Fahrten mit Signalhorn der Feuerwehr und mehr sonstiger Verkehr entstehen könnte.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen ergaben sich dadurch, dass nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus auf dem Standort erweitert werden soll. Damit verbunden ist die Frage, welche Verkehre zu erwarten sind und damit welche Immissionen durch den Verkehr tatsächlich entstehen werden.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.3.6 behandelt worden. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Wirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Über das Plangebiet oder in dessen Umgebung verlaufen keine Hochspannungsfreileitungen, so dass elektromagnetische Felder und Auswirkungen hierdurch nicht entstehen können.

Auf mögliche Varianten oder Schwierigkeiten bei der Ermittlung braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

3.3.7.4 Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Digitale Bodenbelastungskarte für den Kreis Wesel stellt für den Planbereich wie praktisch die gesamte größere Umgebung geringe Belastungen an Arsen, Benzo-a-pyren, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Thallium, Nickel, Zink, PAK16, und PCB6 dar. Die Werte liegen für die überwiegenden Stoffe auf der jeweils niedrigsten messbaren Stufe. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete zu ergänzen um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Deichanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich dann die potentiell überschwemmten Bereiche.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern die Schutzanlagen nicht aus.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Hochwasserschutzeinrichtungen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Feuerwehrgewerke und die übrigen Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.

Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB jedoch eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

Im Hinblick auf Starkregenereignisse wird das Plangebiet weder bei einem 100-jährigen Modellregen noch bei einem 90mm-Blockregen überflutet. Es ist in dieser Hinsicht nicht gefährdet.

Eine Variantenprüfung ist hier nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich nicht. Im Hinblick auf eine Überschwemmung durch das Hochwasser des Rheins kann nicht vorhergesagt werden, wie stark das Wasser ansteigen würde und inwieweit es zu Schäden durch Deichbrüche oder andere Probleme im Hinblick auf Hochwasserschutzmaßnahmen kommen kann.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B. die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Baugebiete müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen; handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt in einem Bereich, der für die Naherholung insbesondere der Speller Bevölkerung attraktiv ist. Er ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt. Dies gilt auch für den westlichen, un bebauten Teil des Flurstücks 187, auf dem sich das Feuerwehrgerätehaus befindet. Durch den Fußweg entlang der Weseler Straße und den selbständigen Fussweg westlich der Feuerwehr ist der Freiraum entsprechend erschlossen.

Der Feuerwehrstandort ist vorhanden, dessen Fläche durch das Gebäude bebaut. Aufgrund von ihm umgebenden Hecken und Einzelbäumen fügt er sich gut in den Naherholungsbereich des Freiraumes ein. Er wirkt dabei nicht als Fremdkörper und beeinträchtigt die Naherholungsqualität nicht.

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Feuerwehrstandort nicht neu geplant, sondern es wird lediglich der vorhandene Zustand planungsrechtlich abgesichert. Insofern wird durch die Planung nicht in die Erholungsqualität eingegriffen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Durch die geplanten Baumaßnahmen an dem Standort durch die Erweiterung des Gebäudes ist mit geringfügigem Lärm und Abgasen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Erholungs- und Freiraumqualität des angrenzenden Freiraums. Diese negativen Folgen sind jedoch vertretbar, da sie nur vorübergehend sind und nur ein geringes Ausmaß erreichen werden.

Die Nullvariante bedeutet einen Verzicht auf die Bauleitplanung. Dabei bliebe das Feuerwehrgerätehaus in seinem derzeitigen Zustand erhalten und würde nicht erweitert. Die optischen Auswirkungen des Gebäudes auf die umgebende Landschaft blieben erhalten. Auch bliebe eine Belastung des Erholungsraumes durch Baulärm und –erschütterungen aus. Dagegen könnten jedoch die an das Feuerwehrgerätehaus gestellten Anforderungen nicht vollständig erfüllt werden, da eine Erweiterung des Gebäudes auf dem Standort nicht möglich wäre. Auch wäre die Feuerwehr planungsrechtlich nicht abgesichert. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung scheidet die Nullvariante aus.

Die Ausweitung des Standortes nach Süden, Westen und Norden hätte zur Folge, dass der Standort vergrößert würde und landwirtschaftliche Fläche, d.h. Freiraum für die Erholung, in Gemeinbedarfsfläche umgewandelt würde. Eine derartige Erweiterung würde die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungsqualität steigern. Aus diesem Grund scheidet auch diese Variante aus.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Erholung ergaben sich nicht.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die durch schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Planbereich selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.

Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.

Darüber hinaus ist mit Erdrutschen oder Erdbeben nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Auswirkungen ergaben sich nicht.

3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmlandes - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler werden durch die Planung nicht betroffen.

Es befinden sich keine historisch wertvollen Gebäude im Plangebiet oder dessen Umgebung.

Die Fläche ist Teil einer historischen Kulturlandschaft. Für den Freiraum prägend sind die Gehölzstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung. Sie sind aus kulturhistorischer Sicht wertvoll als Zeugnisse landwirtschaftlicher Entwicklungsgeschichte. In diese Strukturen wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht eingegriffen.

Sonstige Sachgüter werden nicht negativ berührt. Das Feuerwehrgerätehaus, das als einziges Gebäude im Plangebiet vorhanden ist, bleibt erhalten und soll erweitert werden. Negative Beeinträchtigungen ergeben sich damit nicht.

Insgesamt wird in das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ und sonstige Sachgüter durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen.

Wechselwirkungen ergeben sich im gegebenen Fall insbesondere zum Aspekt des Landschaftsbildes. Die Landschaft ist Teil des kulturellen Erbes. Da jedoch in das Landschaftsbild durch die baulichen Erweiterungen des Gebäudes nur sehr unwesentlich eingegriffen wird, sind diese zu vernachlässigen.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergaben sich nicht.

Auf Grund der allein sachgerechten Einzelfallbetrachtung kann eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf diese Schutzgüter erst bei der Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler (dazu gehören die Mommniederung, die Rheinvorländer und der Rotbachlauf),
- Binnendünenkomplexe (dazu gehören die Spellener Dünen, die Heidegebiet südlich Babcock und der Ostteil des Babcockgeländes),
- Naturnahe Wälder (dazu gehören der Wohnungswald und die Waldstücke im Bereich Grenzstraße / Babcock).

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe nicht berührt.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Wechselwirkungen und zusammenfassende Bewertung

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden. In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler
- Binnendünenkomplexe
- Naturnahe Wälder

Solche Gebiete werden vom Änderungsbereich nicht berührt und sind auch so weit entfernt, dass nachteilige Auswirkungen nicht zu befürchten sind.

Es ist Aufgabe der Planung auf der konkreteren Ebene, diese Beeinträchtigung möglichst zu vermeiden oder wenigstens zu minimieren und entsprechende Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Eine abschließende Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung daher nicht möglich.

Da sich die möglichen baulichen Erweiterungen, die durch die Bauleitplanung geschaffen werden, innerhalb des derzeitigen Standortes des Feuerwehrgerätehauses befinden, geht keine zusätzliche Fläche an Freiraum verloren. Es wird keine in der Realität vorhandene landwirtschaftliche Fläche oder Wald umgewandelt.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Folgen zu erwarten sind. Es geht durch die Maßnahme auch kein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren, da die zur Erweiterung der Baulichkeiten anstehenden Flächen bereits jetzt versiegelt sind.

Es wird auch nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen. Bereits jetzt wird das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert. An diesem System ändert auch die Bauleitplanung nichts.

Überschwemmungsgefahren sind durch Rheinhochwasser gegeben. Diesbezüglich wird ein Hinweis in Flächennutzungsplanänderung aufgenommen. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

Durch die Inanspruchnahme von Boden wird dieser verdichtet und dort, wo gebaut wird, in seinen oberen Schichten zerstört. Dies hat Folgen für die dort lebenden Mikroorganismen. Im Detail wird hierauf in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen.

Da über den derzeitigen Standort hinaus keine zusätzlichen Freiraumflächen versiegelt werden, wird es durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu einem Anstieg der Temperatur kommen. Bauliche Maßnahmen sind jedoch auf dem derzeitigen Gelände, d.h. innerhalb der vorgesehenen Gemeinbedarfsfläche, vorgesehen. Damit kann es dort zu einer Vergrößerung des Gebäudes als Hindernis für die Luftzirkulation kommen. Dies kann Auswirkungen auf das Mikroklima und die Temperatur haben.

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt für das derzeitige Gelände der Feuerwehr „Fläche für den Gemeinbedarf“ dar. Darüber hinaus werden keine Freiraumflächen umgewandelt. Bauliche Erweiterungen des Gebäudes mit der Folge der Veränderung des Landschaftsbildes sind damit nur auf dem eigentlichen Gelände des Feuerwehrgerätehauses möglich. Nähere Einzelheiten hierzu enthält die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145.

Durch die zulässige bauliche Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses auf dessenzeitigem Gelände kann zusätzlicher Lärm nicht vollständig ausgeschlossen werden. Insbesondere während der Bauphase kann es zu derartigen Beeinträchtigungen kommen.

Es geht kein Freiraum für die Erholung verloren. Die Maßnahmen der baulichen Erweiterung erfolgen auf dem derzeitigen Gelände der Feuerwehr

Störfallbetriebe sind in der weiteren Umgebung des Gebietes vorhanden. Da die Feuerwehr jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf das kulturelle Erbe ergeben sich durch die Planung nicht.

3.4 Bewertung der Planungsalternativen einschließlich der „Nullvariante“

Realistische Planungsalternativen haben sich während des Planverfahrens nicht angeboten (vgl. Abschnitt 3.1.2).

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde zwar gegenüber dem derzeitigen Zustand nicht zu einer Veränderung der Beeinträchtigung der vorgenannten Umweltschutzgüter führen. Das Feuerwehrgerätehaus könnte jedoch nicht planungsrechtlich abgesichert werden. Da der Standort für die Feuerwehr von Spellen aber erforderlich ist, soll auf diese Absicherung nicht verzichtet werden. Auch wäre eine bauliche Erweiterung des Gebäudes auf dem bisherigen Standort nicht möglich.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Variante mit einer Erweiterung des Standortes nach Norden, Westen oder Süden hätte negative Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter. So würde derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche umgewandelt, es würde Freiraum und damit Landschaft verloren gehen, es würde Fläche in Anspruch genommen und zusätzlich Boden versiegelt, es würde in den Wasserhaushalt eingegriffen und es würde bei einer baulichen Nutzung der zusätzlichen Flächen das Hindernis für die Luftzirkulation vergrößert und damit in das Kleinklima eingegriffen. Auch entstünde ein Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, der einen ökologischen Ausgleich erforderlich machen würde.

3.5 Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Für die 79. Flächennutzungsplanänderung ist eine Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG nicht erforderlich, weil erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten ausgeschlossen werden können. Das Änderungsgebiet liegt weder in einem Schutzgebiet noch grenzt es an ein solches an. Da auch die Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter nicht zu einer Ausweitung des Untersuchungsraums geführt hat, die ein Schutzgebiet berühren würde, sind Fernwirkungen, die die Schutzziele in der Umgebung befindlicher Schutzgebiete beeinträchtigen könnten, auszuschließen.

Ausführlich wird auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im Übrigen in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

3.6 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Demgemäß wurde bei der Ermittlung der Grundlagen für die Beurteilung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung ausschließlich auf vorhandenes Material zurückgegriffen. Detaillierte Untersuchungen - unter Umständen auch erforderliche Gutachten - werden erst auf der nächsten konkreteren Planungsebene, dem Bebauungsplan, erforderlich.

3.7 Beabsichtigte Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring –) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bauleitplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren

1. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentcheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
2. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
3. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

Das Monitoring für die Änderung des Flächennutzungsplanes kann zusammen mit dem Monitoring für den entsprechenden Bebauungsplan Nr. 145 durchgeführt werden.

3.8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch 79. Änderung des Flächennutzungsplanes gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorbereitende Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen	Maßnahmenvorschläge
Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz	Im Hinblick auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurde für die Ebene der Flächennutzungsplanänderung eine beschränkte Artenschutzprüfung	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Maßnahmen sind nicht erforderlich.

	<p>erstellt, in der geprüft wurde, welche besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung vorkommen.</p> <p>Eine Artenschutzprüfung, die auf die vorkommenden Arten im Einzelnen eingeht, wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt. Einzelheiten hierzu sind in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 enthalten.</p> <p>Da die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes lediglich den Standort des heutigen Feuerwehrgerätehauses umfasst, werden Lebensräume von Tieren und Pflanzen, also auch von nicht planungsrelevanten Arten, außerhalb dieses Standortes nicht in Bauland umgewandelt und damit beseitigt.</p> <p>Inwieweit im Detail auf dem Standort der Feuerwehr selbst durch Baumaßnahmen Lebensräume verloren gehen, ist gleichfalls im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 zu überprüfen.</p> <p>Auswirkungen auf die Arterhaltung von geschützten Tieren wird es zudem deshalb nicht geben, da in der Umgebung ausreichend Lebensraum für diese Tierarten vorhanden ist.</p>		
Landschaftsbild	<p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich der derzeitige Zustand planungsrechtlich umgesetzt. In Freiraum und damit in freie Landschaft wird insoweit nicht eingegriffen.</p> <p>Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen auf das Landschaftsbild, die sich aus der verbindlichen Bauleitplanung ergeben können, werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Landschaftsbildes erforderlich.
Boden	Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nicht auf unberührten Boden außerhalb des derzeitig bereits genutzten Standortes der Feuerwehr	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Bodens erforderlich.

	<p>eingegriffen, da sich die Darstellung von „Fläche für den Gemeinbedarf“ hierauf beschränkt.</p> <p>Die Auswirkungen von baulichen Maßnahmen auf das Schutzgut Boden, die sich aus der verbindlichen Bauleitplanung ergeben können, werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p> <p>Über eine Mulden- und Flächenversickerung wird wie bereits jetzt der überwiegende Teil des Niederschlagswassers vor Ort zur Versickerung gebracht.</p>		
Fläche	<p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes geht keine Fläche verloren, die derzeit durch andere Nutzungen belegt ist. Die baulichen Erweiterungen finden innerhalb der derzeitigen Fläche des Feuerwehrstandortes statt.</p> <p>Die diesbezüglichen Auswirkungen werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
Wasser	<p>Durch die Flächennutzungsplanänderung wird, da sie lediglich den heutigen Bereich der Feuerwehr umfasst, nicht ermöglicht, darüber hinausgehende Flächen zu versiegeln. Damit wird außerhalb des Standortes nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen.</p> <p>Derzeit wird das auf dem Gelände der Feuerwehr anfallende Niederschlagswasser des Gebäudes sowie der Stellplätze und deren Zufahrten über Flächenversickerung sowie in einer Versickerungsmulde versickert. An diesem System soll sich auch nach den vorgesehenen Baumaßnahmen am Feuerwehrgerätehaus nichts ändern.</p> <p>Im Detail wird auf die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Wasser in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 eingegangen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.

Klima und Luft	<p>Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Die Umwandlung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in Gemeinbedarfsfläche vollzieht lediglich den derzeitigen Zustand nach.</p> <p>Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes wird dieser Zustand verfestigt. Unmittelbare Auswirkungen auf das Klima hat sie auf Grund der gegebenen Situation jedoch nicht.</p> <p>Die Auswirkungen im Detail durch die verbindliche Bauleitplanung auf das Klima werden in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 145 dargestellt</p> <p>Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.</p> <p>Die Schadstoffwerte der Luft verändern sich durch die Baumaßnahme nicht.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen erforderlich.</p>
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Durch Einsatzfahrten der Feuerwehr vom Standort des Feuerwehrgerätehauses aus kann es bereits heute zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Diese können sich bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung des Gebäudes geringfügig erhöhen.</p> <p>Diese bauliche Erweiterung erfolgt jedoch auf dem heutigen Gelände der Feuerwehr, so dass die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Erhöhung des Lärmes zur Folge hat, da durch sie der Standort nicht vergrößert wird.</p> <p>Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Mensch - elektromagnetische Felder	<p>Belastungen der Bevölkerung, etwa durch oberirdische Stromleitungen, in Form von elektromagnetischen Feldern sind im</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>

	Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden und werden durch die Planung auch nicht hervorgerufen.		
Mensch, Altlasten	In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.
Mensch, Hochwasserschutz	Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind. Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist das Plangebiet nicht gefährdet.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.
Mensch, Erholung	Das Plangebiet ist Teil eines Freiraumsystems, das auch der Erholung dient. Über die Weseler Straße und den westlich verlaufenden Fußweg ist der nähere Bereich des Plangebietes hierfür erschlossen. Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und fügt sich durch die Umpflanzung entlang des Randes des Standortes gut in die Erholungslandschaft ein. Durch die Flächennutzungsplanänderung wird kein Freiraum außerhalb des derzeitigen Standortes der Feuerwehr in Anspruch genommen, so dass auch die Erholungsfunktion durch die vorbereitende Bauleitplanung nicht beeinträchtigt wird. Durch den von der Feuerwehr ausgehenden Lärm kann die Erholungsruhe bereits jetzt gestört werden. Dies ist jedoch als vertretbar zu beurteilen, da er nur sehr vereinzelt auftreten wird. Insgesamt wird in wesentlichem Umfang die Erholungsfunktion für die Bevölkerung nicht gestört.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.</p> <p>Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdstößen nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	<p>Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut, da es nicht betroffen wird von der Planung.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>

Die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes hat auf die beschriebenen Schutzgüter im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen.

Im Hinblick auf den Schutz vor Überschwemmungen durch ein Hochwasser des Rheines wird ein entsprechender Hinweis in den Plan aufgenommen.

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Die durch den Umweltbericht vorgenommene "umweltinterne" Bewertung der möglichen Veränderung der Umweltsituation auf Grundlage der Flächennutzungsplanänderung hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden Umweltschutzgüter oder umweltrelevanten Ziele bei der Konkretisierung durch die Bebauungsplanung voraussichtlich nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die in Abschnitt 3.1.2 vorgenommene Bewertung möglicher Planalternativen ändert sich auf Grund der Prüfung der Umweltbelange nicht, da im Vergleich zu dem vorgeschlagenen Plan-konzept keine der Varianten zu einer geringeren Beeinträchtigung von Umweltschutzgütern führt, ohne dass die Planungsziele aufgegeben oder beeinträchtigt würden.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind keine Vorschläge hervorgegangen, die eine realistische Alternative zum Plan-konzept darstellen würden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange erheblich zu beeinträchtigen.

Durch die Bauleitplanung der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungs-plan Nr. 145 wird der Standort des bereits vorhandenen Feuerwehrgerätehauses planungs-rechtlich abgesichert. Zudem soll durch ihn eine bauliche Erweiterung auf dem heute genutz-ten Gelände ermöglicht werden. Es wird daher „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweck-bestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Die durch den Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Veränderung der Umweltsitua-tion hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

Wesentliches Ziel ist es, den Belangen der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung zu tragen. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes der Umgebung. Durch den Abstand des Standortes zur Bebauung von Spellen im Süden wird diese bei Einsätzen nicht in starkem Umfang durch Lär-mimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht, so dass auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.



Ein alternativer Standort zur Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses mit vergleichbaren Qua-litäten ist nicht vorhanden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deut-lich die damit verbundenen Nachteile.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen im Interesse der Planungsziele hingenommen wer-den.

4.2 Darstellungen und sonstige Inhalte

Im Folgenden werden die Inhalte der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Bauplanungsrechtliche Darstellungen gemäß BauGB	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze 	<p>Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen .</p> <p>Das Gebäude soll in einem ersten Schritt geringfügig nach Norden und ggf. danach nach Norden und Osten erweitert werden. Dies geschieht auf dem Gelände der heutigen Feuerwehr.</p> <p>Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, einen weiteren Teil des Flurstücks 187 oder sogar andere Flurstücke dafür in Anspruch zu nehmen.</p>
2.	Art der baulichen Nutzung	
2.1	Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB) 	<p>An dem Standort ist das Feuerwehrgerätehaus vorhanden.</p> <p>Es soll planungsrechtlich durch die Bauleitplanung abgesichert werden. Aus diesem Grund wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.</p>
B.	Nachrichtliche Übernahmen	
1.	Hochwasserschutz (5 Abs. 4a BauGB) Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder einem Dammbruch überflutet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende nachrichtliche Übernahme in die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p>
C.	Kennzeichnungen	
1.	Bergbau (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB) Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen /	<p>Unter dem Plangebiet ging der Bergbau um. Bergbauliche Einwirkungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Plan aufgenommen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.	

5. Städtebauliche Daten

Durch die 79. Änderung des Flächennutzungsplanes ändert sich die Flächennutzung dahingehend, dass auf einer Fläche von 2.343 qm eine „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt wird.

Da die Planung lediglich dieses Ziel zum Gegenstand hat, umfasst der Plan gleichfalls eine Fläche von 2.343 qm.

Voerde, den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

Stadt Voerde (Niederrhein)



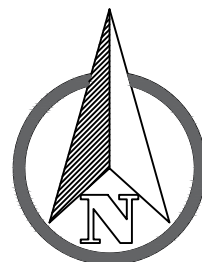
Bebauungsplan Nr. 145 "Feuerwehrgerätehaus Spellen"

Rechtsgrundlagen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, (BGBl. I S. 3634)
2. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90), vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017, (BGBl. I S. 3786)
4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
(BauO NRW) vom 21.07.2018, (GV.NRW 2018 S. 421)

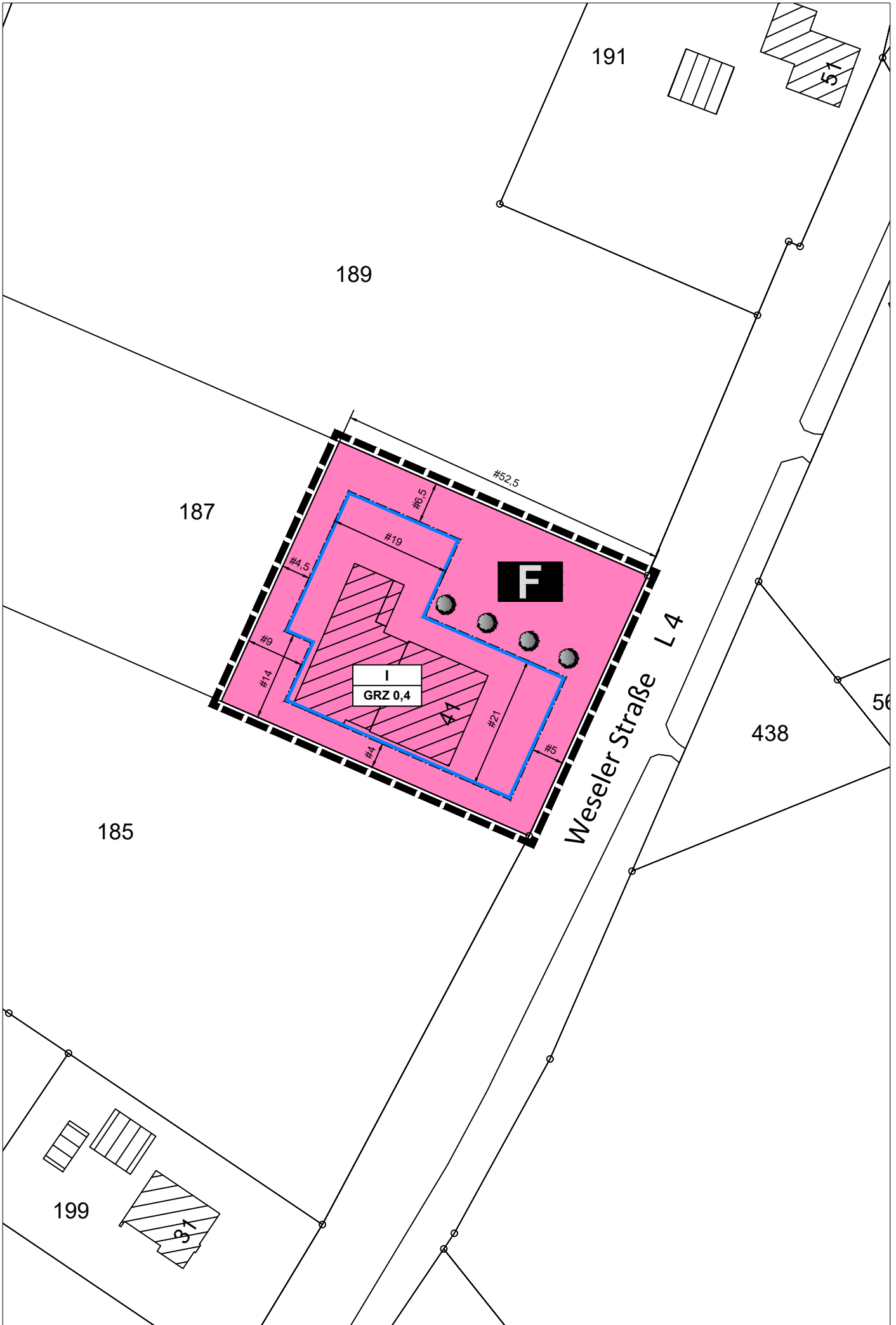
in den z.Z gültigen Fassungen

Gemarkung Spellen , Flur 17



Stand der Plangrundlage:

..... Ausfertigung



Planinhalt

A. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1. Abgrenzung des Geltungsbereichs



- 1.1 Plangrenze
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Nutzungsart



- 2.1 Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

3. Maß der baulichen Nutzung und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

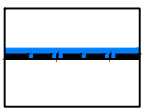
- GRZ 0,4** 3.1 Grundflächenzahl
(§ 19 Abs. 1 BauNVO)

- 3.2 Überschreitung der Grundflächenzahl
(§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von

1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
 2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie
 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
- bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden.

- I** 3.3 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
(§ 20 BauNVO)



- 3.4 Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO)

4. Erhaltung von Bäumen und Sträuchern

- 4.1 Entlang der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes sind auf einer Breite von 4 m die vorhandenen Hecken und Bäume dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

- 4.2 Die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Gebietes sind möglichst zu erhalten. Bei einer Inanspruchnahme der Fläche durch eine bauliche Nutzung sind diese durch das Anpflanzen von 6 einheimischen Bäumen zu ersetzen.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)

B. Nachrichtliche Übernahmen

1. Bodendenkmäler

(§ 9 Abs. 6 BauGB)

Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.

2. Hochwasserschutz

(§ 9 Abs. 6a BauGB)

Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

C. Hinweise

1. Artenschutz

Zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen, inwieweit sich Nester von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet befinden. Ihre Brut darf in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.

2. Fassaden- und Dachbegrünung

Es wird empfohlen, die nicht beweglichen Teile der Fassade sowie das Dach ganz oder teilweise durch Pflanzen zu begrünen.

3. Versickerung von Niederschlagswasser

§ 44 Abs. 1 LWG NRW

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone (über Flächen oder Mulden) vor Ort zu versickern.

Es ist sicherzustellen, dass das Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.

4. Bodenschutz

Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag soweit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.

5. Bauliche Anlagen an Landesstraßen

Gemäß § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art

1. längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen,
2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße

1. dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,
2. sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,
3. bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

6. Anlagen der Außenwerbung

Gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 StrWG NRW gleich.

7. Kampfmittelbeseitigung

Es ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erforderlich. Die Beantragung dieser Überprüfung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitsteht, ist dafür beim Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.

In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-188/09 anzugeben.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist vor der Untersuchung ein Ortstermin mit dem Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu vereinbaren.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion erforderlich.

8. Einsichtnahme von Unterlagen

Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im 2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndrhh.) - eingesehen werden.

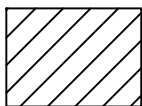
D. Kennzeichnung

1. Bergbau

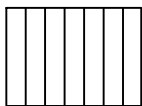
Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeseigentümern Kontakt aufzunehmen.

E. Bestand

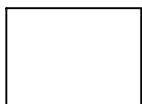
1. Bestandsangaben



1.1 Hauptgebäude



1.2 Nebengebäude



1.3 Flurstücksgrenze



1.4 Vorhandener Einzelbaum

Bebauungsplan Nr. 145

„Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Entwurf der Begründung

Inhalt

1.	Zweck und Ziele der Planung.....	3
1.1	Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes.....	5
1.2	Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB).....	5
2.	Städtebauliche Rahmenbedingungen	6
2.1	Nutzungen und Struktur	6
2.2	Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte	7
2.2.1	Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr.....	7
2.2.2	Flächennutzungsplan	9
2.2.3	Bebauungspläne.....	10
2.2.4	Landschaftsplan.....	10
2.2.5	Wasserschutzgebiete	12
2.2.6	Leitungen	12
2.2.6	Einzelhandelskonzept	12
2.3	Vorhandene städtebauliche Probleme	12
3.	Umweltbericht.....	13
3.1	Das Plankonzept	13
3.1.1.	Umsetzung der Planungsziele	13
3.1.2	Planvarianten.....	14
3.1.3	Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen	15
3.1.4	Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung	15
3.2	Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung.....	17
3.2.1	Landschaftsplan.....	17
3.2.2	FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	17
3.2.3	Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele.....	18
3.2.4	Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich	21
3.3	Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	22
3.3.1	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG).....	22
3.3.2	Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)	33
3.3.3	Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)	35
3.3.4	Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)	37
3.3.5	Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)	39
3.3.6	Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)	42

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1	13.08.2021
3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB).....	45
3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	51
3.3.9 Wechselwirkungen.....	53
3.3.10 Zusammenfassende Bewertung.....	53
3.4 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete.....	54
3.5 Energieoptimierung.....	54
3.6 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich.....	55
3.6.1 Die Ausgleichsmaßnahmen.....	55
3.6.2 Sicherung der Kompensation.....	56
3.7 Methodik der Ermittlung.....	56
3.8 Überwachung der Kompensation - Monitoring.....	57
3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	58
4 Planungsrechtliche Umsetzung.....	63
4.1 Planerische Grundentscheidung.....	63
4.2 Planungsinstrumente.....	64
4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte.....	64
5. Versorgung und Entsorgung.....	72
5.1 Niederschlagswasser.....	72
5.2 Schmutzwasser.....	72
5.3 Löschwasser.....	73
5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger.....	73
5.5 Städtebauliche Daten.....	73
6.Kosten.....	73

Anlass der Planung

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen und soll zurzeit geringfügig um den Anbau eines Lagergebäudes erweitert werden. Für weitere zukünftige Erweiterungen soll zudem die Grundlage geschaffen werden. Da das Gerätehaus derzeit nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, wären Bauvorhaben für diesen Bereich nach § 35 (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Eine Erweiterung des Gebäudes wäre insoweit nicht zulässig. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches des Planes orientiert sich an der derzeitigen Situation und an dem Anteil, auf dem die Feuerwehr bereits jetzt das Flurstück 187 nutzt.

Verfahrensablauf

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) durchgeführt. Dies bedeutet, dass eine zweistufige Öffentlichkeitsbeteiligung und eine zweistufige Behördenbeteiligung durchgeführt werden. Auch sind eine Umweltprüfung gemäß § 2a Satz 2 BauGB und ggf. ein ökologischer Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB erforderlich.

Am 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (NdrRh.) den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ im Regelverfahren und beauftragte den Stadtentwicklungsausschuss, eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Stadtentwicklungsausschuss stimmte am 09.03.2021 der Vorgehensweise zu, auf Grund der Corona-Pandemie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, falls erforderlich, nicht durch eine öffentliche Veranstaltung, sondern durch eine einmonatige Offenlage durchzuführen.

Diese einmonatige Offenlage der nach § 3 Abs. 1 BauGB erforderlichen Planunterlagen und Informationen wurde im Zeitraum vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021 durchgeführt. Mit Schreiben vom 06.05.2021 erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an.

Im Anschluss daran soll nun die öffentliche Auslegung des Planentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden.

Nach dem Beschluss über die Abwägung der vorgetragenen Stellungnahmen im Hinblick auf die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie dem Satzungsbeschluss wird schließlich der Bebauungsplan mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft treten.

Es ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig, da der Bebauungsplan nicht aus diesem entwickelt ist. Diese wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes durchgeführt und hat die Bezeichnung: 79 Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“.

1. Zweck und Ziele der Planung

Hintergrund der Planung ist, dass zurzeit ein Bedarf besteht, das Feuerwehrgerätehaus in Spellen baulich zu erweitern. Auf diesen Anlass hin soll die vorhandene Gesamtanlage planungsrechtlich abgesichert werden, da sie derzeit nicht durch Bebauungsplan abgesichert ist.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Weitere Erweiterungen sollen durch den Bebauungsplan ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird der Bebauungsplan aufgestellt.

Die grundlegenden Ziele, die bei jeder Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen, sind in § 1 des Baugesetzbuches im Einzelnen aufgeführt. Dazu zählen unter anderem gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung, die Wohnbedürfnisse sowie die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, die Baukultur und der Schutz historischer Gebäude sowie des Ortsbildes, der Umwelt- und Klimaschutz, die Belange der Wirtschaft, des Verkehrs, der Verteidigung und des Hochwasserschutzes.

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nach Norden nicht wesentlich durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbebestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine, wenn auch geringfügige Erweiterung des Gebäudes nach Norden zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Die Folgen für die Luftzirkulation werden nur geringfügig sein. Damit wird der Klimaschutz berücksichtigt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange. Das vorhandene Straßennetz verbindet über die Weseler Straße den Standort mit dem Ortsteil Spellen sowie den Hafen und den Ortsteil Friedrichsfeld. Es kann die Verkehrsbewegungen problemlos aufnehmen.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz. Dabei werden die Baugrenzen so festgelegt, dass die vorhandenen Hecken und Bäume am Rand des Plangebietes und in dessen Zentrum erhalten werden.

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der jetzt geplante Anbau nach Norden erfolgt auf einer Fläche, die bereits jetzt als Zufahrt zu Stellplätzen genutzt wird und damit versiegelt ist. Die geplanten Baugrenzen ermöglichen jedoch eine weitere Erweiterung nach Norden und Osten. Diese Flächen sind versiegelt. Die vorhandene Grünfläche im Zentrum des Gebietes mit ihren 4 Einzelbäumen nordöstlich des vorhandenen Gebäudes bleibt möglichst erhalten. Gleiches gilt für die das Plangebiet im Norden, Westen und Süden umgebenden Hecken mit Einzelbäumen. Auch diese Strukturen bleiben vollständig erhalten. Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird. Die Erhaltung der vorhandenen Grünstrukturen und die Vermeidung einer zusätzlichen Versiegelung ist ein Beitrag zum Umweltschutz.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenzone über eine Flächenversickerung sowie über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient gleichfalls dem Umweltschutz.

1.1 Verhältnis zum Flächennutzungsplan und Bezeichnung des Planes

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Bereich des Bebauungsplanes, für den Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden soll, „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Der Bebauungsplan ist insoweit nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Es wird damit dessen Änderung erforderlich.

Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“. Da es sich nicht um die Änderung eines Planes handelt, da in dem Plangebiet kein Planrecht besteht, ist eine neue Nummer zu vergeben.

1.2 Inanspruchnahme von Freiraum (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Es gibt zwei Abwägungsdirektiven im Baugesetzbuch, die bei der Bauleitplanung beachtet werden müssen: Die Bodenschutzklausel mit der Maßgabe des Schutzes von Boden und die sogenannte Umwidmungssperrklausel mit dem Ziel, Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Wohnflächen nur im notwendigen Umfang umzuwidmen.

Abwägungsdirektive 1:

Es soll gemäß § 1a Abs. 2 BauGB mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung und anderer ähnlicher Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Es soll zukünftig, so der Gesetzgeber, zu einer Verringerung der Inanspruchnahme von Fläche durch bauliche Nutzungen kommen. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Fläche, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Fläche bzw. Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Im gegebenen Fall soll mit einer GRZ von 0,4 ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden erfolgen. Zugleich wird schonend mit dem Boden umgegangen, indem für den vorgesehenen baulichen Anbau und ggf. weitere spätere bauliche Erweiterungen Flächen in Anspruch genommen werden, die bereits jetzt versiegelt sind. Damit wird durch den Bebauungsplan keine zusätzliche Fläche versiegelt oder zusätzlich Boden in Anspruch genommen. Es wird durch die zulässigen baulichen Erweiterungen der ohnehin schon versiegelte Bereich verdichtet, was indirekt zu einer Ersparnis von Freifläche beiträgt.

Es wird festgesetzt, dass unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten sowie Nebenanlagen die festgelegte GRZ auf 0,75 überschritten werden darf. Dies entspricht der heute bereits vorhandenen Versiegelung der Fläche des Feuerwehrgerätehauses. Weitere Fläche soll durch die baulichen Erweiterungen oder Nebenanlagen u.ä. nicht versiegelt werden.

Durch den Bebauungsplan wird kein Freiraum in Form von Außenbereich in Anspruch genommen, da das Feuerwehrgerätehaus bereits an dem Standort vorhanden ist. Der derzeitige Zustand wird lediglich planungsrechtlich nachvollzogen und abgesichert.

Die äußere Erschließung ist in Form der Weseler Straße bereits vorhanden, so dass der Bereich leicht und ohne zusätzlich Fläche etwa für Straßen zu verbrauchen, erschlossen werden kann. Dies ist ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der Bebauungsplan orientiert sich weitestgehend am derzeitigen Zustand der Bebauung des Grundstücks. Durch Festlegung entsprechender Baugrenzen soll eine Erweiterung der baulichen Anlagen auf den bereits befestigten Flächen nach Norden und Osten möglich sein. Eine Erweiterung nach Süden und Westen würde freie Landschaft und landwirtschaftliche Fläche in Anspruch nehmen und wird daher nicht vorgesehen. Diese umweltschädlichere Variante wird daher nicht umgesetzt. Eine Erweiterung nach Süden und Westen soll daher nicht möglich sein.

Abwägungsdirektive 2:

Landwirtschaftlich, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollen nur in einem notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorgesehen werden.

Die Bezeichnung „Landwirtschaftlich“ nimmt Bezug auf § 201 BauGB, Wald auf das Bundeswaldgesetz sowie die Waldgesetze der Länder. Gemäß § 1a Abs. 2 Satz 4 BauGB soll die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden.

Es besteht eine Begründungs- und Abwägungspflicht gemäß § 1a Abs. 2 BauGB bezüglich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche im Sinne von § 201 BauGB (Begriff der Landwirtschaft). In diesem Zusammenhang ist die tatsächlich ausgeübte Nutzung zu betrachten. Im Rahmen der erforderlichen Alternativprüfungen geht es darum, die städtebauliche Notwendigkeit für die Entwicklung der dieser Planung zu Grunde liegende Standortwahl zu begründen. Erst dann kann im Wege der Abwägung die Umwidmungssperre überwunden werden. Die Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen ist für die Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe von grundlegender Bedeutung. Deshalb soll die Umwidmung von landwirtschaftlichen Flächen auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden, um Beeinträchtigungen der Landwirtschaft so weit wie möglich zu vermeiden. Die Belange der Landwirtschaft sind in der Abwägung explizit zu berücksichtigen. Hierbei ist darzulegen, welche Auswirkungen damit verbunden sind, Fläche für die Landwirtschaft zugunsten anderer Nutzungen unwiederbringlich aufzugeben und warum die angestrebte Nutzung nicht an anderer Stelle realisiert werden kann.

Die Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft oder Wald wird durch die Planung nicht vorgenommen. Zwar war ursprünglich das Flurstück landwirtschaftlich genutzt, ist jedoch inzwischen in seinem jetzt zu überplanenden Teil weitestgehend bebaut bzw. versiegelt. Die derzeit angedachte Erweiterung des Gebäudes soll kurzfristig innerhalb des versiegelten Bereichs stattfinden, so dass auch hierfür Fläche für die Landwirtschaft nicht benötigt wird. Auch weitere bauliche Erweiterungen sind durch Festlegung entsprechender Baugrenzen nur auf bereits jetzt versiegelten Flächen möglich, so dass eine Umnutzung von landwirtschaftlicher Fläche nicht in Betracht kommt.

Es wird darüber hinaus weder Wald noch zu Wohnbebauung genutzte Flächen umgewandelt.

2. Städtebauliche Rahmenbedingungen

2.1 Nutzungen und Struktur

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187. Es befindet sich westlich der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Fläche wird bereits jetzt durch das Feuerwehrgerätehaus Spellen genutzt und ist entsprechend bebaut. Sie soll kurzfristig um einen Anbau erweitert werden. Auch sollen weitere Erweiterungsmöglichkeiten für die bauliche Entwicklung auf seiner derzeitigen Fläche durch die Bauleitplanung geschaffen werden.

Es ist mit Ausnahme der Zufahrtsseite Osten durch Hecken bepflanzt.

In der direkten Umgebung liegt landwirtschaftliche Fläche sowie vereinzelte Wohnbebauung, die nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist. Nordwestlich schließt sich in einer Entfernung von ca. 150 m ein großes Industrie- und Gewerbegebiet an, das nach Süden stark eingegrünt ist.

Verkehrlich an das bestehende Straßennetz angebunden wird das Gebiet über die Weseler Straße.

Das Plangebiet soll so abgegrenzt werden, dass der derzeit durch die Feuerwehr genutzte Bereich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt. Eine weitere Flächeninanspruchnahme ist nicht erforderlich.



2.2 Bestehende örtliche und übergeordnete Planungen, Wasser- und sonstige Rechte

2.2.1 Gebietsentwicklungsplan und Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“, 6. Spiegelstrich, der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können nunmehr ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert.

Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Die Bauleitplanung dient der kommunalen Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine bauliche Anlage der Stadt Voerde (Ndrh.). Damit ist das Ziel 2.3, 6. Spiegelstrich erfüllt. Auch schließt das Plangebiet an den vorhandenen Siedlungsraum an, so dass auch der 1. Spiegelstrich Berücksichtigung finden kann.

Mit Schreiben vom 09.04.2021 stellte der Regionalverband Ruhr im Zuge der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW die Zulassung der Bauleitplanung in Aussicht.



Abbildung: Auszug aus dem Gebietsentwicklungsplan GEP 99

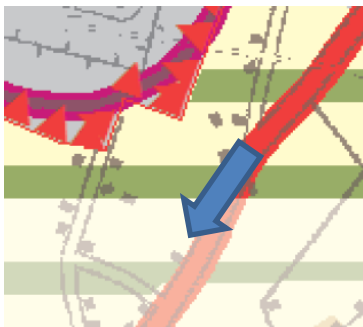


Abbildung: Auszug aus dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr

Legende:



c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:



a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche



a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)



dc) Regionale Grünzüge



db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung

ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr



ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen

2.2.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt für den Bereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar, für die Weseler Straße „Fläche für den überörtlichen Verkehr“.

Er wird im Rahmen der 79. Änderung „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ geändert.



Legende:



Gewerbliche Bauflächen



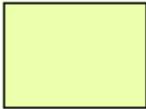
Flächen für den Gemeinbedarf



Schule



Straßenverkehrsflächen



Flächen für die Landwirtschaft

2.2.3 Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes.

Nordwestlich grenzt in einer Entfernung von ca. 150 m ein Industriegebiet an, dass durch den Bebauungsplan Nr. 39 „Am Schied / Weseler Straße“ geregelt wird.

2.2.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. planerischen Zielsetzungen.

Eine förmliche Änderung wird jedoch vorbehaltlich der Stellungnahme des Trägers der Landschaftsplanung nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 LNatSchG NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat.

Im Zuge der Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat diese dem Bebauungsplan nicht widersprochen.

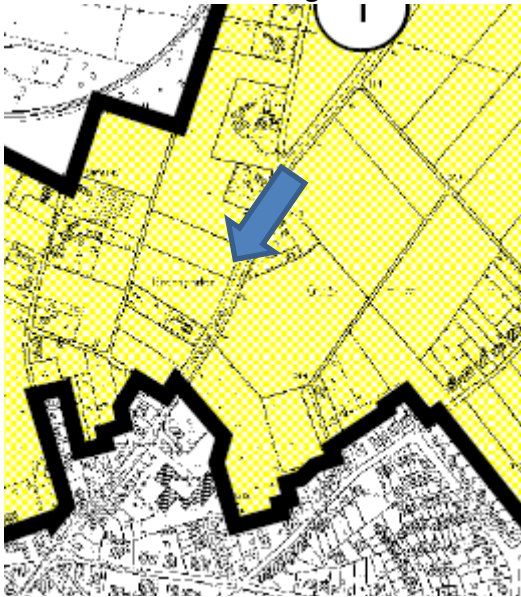


Abbildung: Auszug aus der Entwicklungskarte des Landschaftsplanes



Anreicherung

Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen

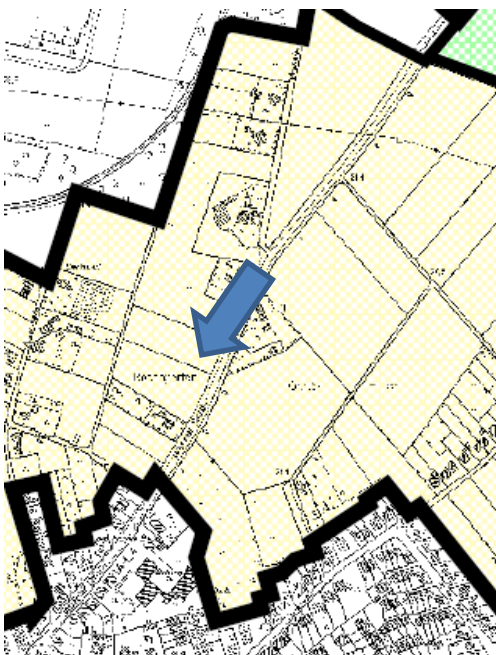


Abbildung: Festsetzungskarte Teil 2 des Landschaftsplanes (Maßnahmenräume/ Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen)

Maßnahmenräume (für ortsungebundene Maßnahmen)



Strukturarme Offenlandbereiche

2.2.5 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlichen oder geplanten Wasserschutzzonen.

2.2.6 Leitungen

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgaspipelines mit ihren Schutzstreifen. Sie ragen jedoch nicht in das Gebiet hinein.

2.2.6 Einzelhandelskonzept

Mit Datum vom 21.03.2017 beschloss der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) das Gutachten als Grundlage für die Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes. Dieses ist somit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als Entwicklungskonzept bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen.

Da jedoch eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt werden soll und Einzelhandel hiervon nicht betroffen ist, ist es nicht erforderlich, hierauf näher einzugehen.

2.3 Vorhandene städtebauliche Probleme

Durch Einsatzfahrten vom Feuerwehrgerätehaus Spellen aus können Lärmbeeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung ausgehen. Dies ist bereits bisher der Fall und jetzt und zukünftig nicht zu vermeiden. Da es sich bei dem Feuerwehrgerätehaus nur um eine kleine Anlage mit wenigen Fahrzeugen handelt, geht es nur um eine sehr begrenzte Anzahl von Einsatzfahrten. Insoweit handelt es sich um eine nicht sehr häufige Lärmbelastung. Auch liegt das Feuerwehrgerätehaus nicht im Ortskern von Spellen, so dass nur wenige Anwohner direkt betroffen sind, wenn die Einsatzfahrten über die Weseler Straße nach Norden führen. Durch die geplante bauliche Erweiterung wird sich die Zahl der Fahrten wenn überhaupt, nur unwesentlich vergrößern, so dass auch die Lärmbelastung nicht wesentlich zunehmen wird.

Unmittelbar südlich des Plangebietes verlaufen zwei unterirdische Erdgasfernleitungen mit ihrem Schutzstreifen. Hier kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass es bei Beschädigungen der Leitungen in seltenen Fällen zu Gefahren für die Anwohner kommen kann.

Nordwestlich des Plangebietes ist durch den Bebauungsplan Nr. 39 Industriegebiet festgesetzt. Hier kann es zu Immissionen durch Lärm und Schadstoffe zu Belastungen für die Wohnbebauung kommen. Da das Feuerwehrgerätehaus selbst nicht zu den störepfindlichen Nutzungen gehört, wird es nicht negativ durch mögliche Immissionen betroffen.

Bei dem Freiraum handelt es sich um ein Gebiet, das für die Luftzirkulation von Bedeutung sein kann. Dabei stellt bereits das Feuerwehrgerätehaus selbst, aber auch die benachbarte vorhandene Wohnbebauung potentielle Hindernisse dar. Durch die geplante, wenn auch sehr geringfügige bauliche Erweiterung nach Norden wird das Gebäude als Hindernis für den Luftaustausch vergrößert. Damit vergrößern sich auch die potentiellen negativen Auswirkungen auf das Klima. Das Gebäude ist jedoch zurzeit nur eingeschossig und soll auch nur als maximal eingeschossiger Baukörper festgesetzt werden, so dass die diesbezüglichen Folgen sehr gering sein werden.

Durch den Bebauungsplan entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft. Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und dessen beabsichtigte Erweiterung findet auf einer Fläche statt, die bereits jetzt versiegelt ist. Gleiches gilt für ggf. weitere, zukünftige Erweiterungen. Die hierfür erforderlichen Baugrenzen werden so festgesetzt, dass auch dann Eingriffe in Natur und Landschaft nicht entstehen.

3. Umweltbericht

Nach § 2a Satz 3 BauGB bildet der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung. Er ist nach Anlage 1 des BauGB zu erstellen.

Von der Definition her beschreibt der Begriff Umwelt im Grunde genommen den Raum, in dem menschliches Handeln stattfindet; die Umweltbedingungen sind ebenso Voraussetzung menschlichen Lebens wie auf der anderen Seite jedes menschliche Wirken die Umweltsituation beeinflusst. Die Bedingungen, die wir vorfinden, haben ein hohes Maß an Selbstregulierungskräften entwickelt, die in der Lage sind, Beeinträchtigungen auszugleichen und sich an Veränderungen anzupassen. Ohne diese Selbstregulierungskräfte wäre Leben nicht möglich.

Es gibt jedoch Eingriffe, die die Selbstregulierungskräfte überfordern. Ihre Ausübung hat zur Folge, dass sich die künftigen Lebensbedingungen verschlechtern und die Handlungsmöglichkeiten der Menschen zukünftig eingeschränkt werden. Hier ist die Verantwortung der heutigen Akteure gefragt, die diese Eingriffe erkennen, möglichst vermeiden, ihre negativen Auswirkungen kompensieren oder im schlechtesten Fall Ersatz schaffen müssen, um die Funktionsfähigkeit des gesamten Umweltsystems nicht zu gefährden. Mit der Möglichkeit solcher Eingriffe beschäftigt sich der Umweltbericht.

Daher geht es nur um erhebliche Einwirkungen, das heißt um solche Einwirkungen, die zu einer nachhaltigen Verschlechterung der Umweltsituation bzw. des ökologischen Systems führen. Bloße Einwirkungen oder Veränderungen, die mit jeder Art menschlichen Handelns einhergehen, sind nicht Gegenstand dieser Prüfung. Um die Beurteilung der komplexen Umweltbedingungen überhaupt zu ermöglichen, hat der Gesetzgeber bestimmte Kategorien geschaffen, die sog. "Umweltschutzgüter", die die wesentlichen Funktionen der natürlichen Umwelt beschreiben. Demnach geht es darum, Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt zu erkennen und zu bewerten, bevor eine Entscheidung über eine Planung getroffen wird (§1 Absatz 6 Nr. 7 BauGB). Der Gesetzgeber hat in unterschiedlicher Weise für eine Reihe dieser Umweltschutzgüter Standards, Schutzvorschriften und Ziele vorgegeben. Dieses Dreiecksverhältnis - Planung - gesetzliche Anforderungen - konkrete Auswirkungen gibt die Gliederung der nachfolgenden Abschnitte vor. Zunächst wird das Plankonzept erläutert und anschließend die relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen, bevor in dem ausführlichen Abschnitt 3.3 die möglichen Auswirkungen auf die einzelnen Umweltschutzgüter dargestellt werden.

3.1 Das Plankonzept

3.1.1. Umsetzung der Planungsziele

Durch die Planung kann das Feuerwehrgerätehaus im Hinblick auf seinen Bestand und auf seine Erweiterung planungsrechtlich abgesichert werden.

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Durch die Absicherung des derzeitigen Standortes und die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung wird dieses Planungsziel erreicht. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Zudem dient es hierdurch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt. Durch den Bebauungsplan wird zwar eine Erweiterung des Gebäudes zugelassen, da sie jedoch gleichfalls eingeschossig sein soll, wird sich die Erweiterung gleichfalls einfügen. Das Planungsziel des Schutzes der Landschaft und des Ortsbildes wird durch den Bebauungsplan erreicht.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Das Ziel der Berücksichtigung der verkehrlichen Belange durch eine sparsame Erschließung wird Rechnung getragen, da sie bereits vorhanden ist und das vorhandene Straßennetz den Verkehr aufnehmen kann.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz. Dabei werden die Baugrenzen so festgelegt, dass die vorhandenen Hecken und Bäume am Rand des Plangebietes und möglichst auch in dessen Zentrum erhalten werden. Damit werden die Planungsziele des Schutzes des Landschaftsbildes und das Ziel des Klimaschutzes berücksichtigt.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Hierdurch werden die Belange des Umweltschutzes berücksichtigt.

Das nicht verschmutzte Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig über Flächenversickerung und eine Versickerungsmulde über die belebte Bodenzone vor Ort versickert. Diese Maßnahme dient zusätzlich dem Umweltschutz.

3.1.2 Planvarianten

Der derzeitige Standort liegt zentral zwischen dem Ortsteil Spellen und dem Gewerbe- und Industriegebiet um den Hafen Emmelsum. Darüber hinaus ist Friedrichsfeld schnell erreichbar. Zudem liegt es sehr verkehrsgünstig an der Weseler Straße. Das Feuerwehrgerätehaus ist daher ein bedeutsamer Baustein zum Brandschutz für diese Wohn- und Gewerbegebiete.

Ein alternativer Standort müsste kurzfristig und in ausreichender Größe verfügbar sein und sich in ähnlicher zentraler Lage befinden. Auch müsste er im Hinblick auf den Umweltschutz, insbesondere den Landschaftsschutz und das Landschaftsbild sowie die Flächeninanspruchnahme für bauliche Anlagen, als günstiger zu bewerten sein.

Ein derartiger Alternativstandort ist nicht vorhanden. Es ist keine Fläche vorhanden, die in erforderlicher Größe und mit der entsprechenden Lage vorhanden und kurzfristig verfügbar wäre.

Auch ist anzufügen, dass das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und die geplante Erweiterung nur geringfügig ist. Eine Verwirklichung an einem alternativen Standort hätte den Abbruch am derzeitigen Standort zur Folge. Ein derartiger Wechsel ist nicht wünschenswert.

Damit scheidet die Variante einer Verwirklichung der Maßnahme an einem Alternativstandort aus.

Anlass für die Planung ist die vorgesehene geringfügige Erweiterung des Gebäudes um ca. 90 qm nach Norden. Zu dieser Erweiterung gibt es keine Alternative. Sie ist erforderlich. Die Nullvariante, das heißt ein Verzicht auf die Bauleitplanung, würde bedeuten, dass das Gerätehaus nicht erweitert werden könnte. Dies würde zu Einschränkungen für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr in Spellen führen.

Denkbar wäre, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben. Bei weiterem Erweiterungsbedarf wäre eine solche Lösung jedoch nicht flexibel und damit nicht wünschenswert.

Alternativ zu einer Festlegung der Baugrenzen über derzeit unbebaute, aber versiegelte Flächen im Norden und Osten des vorhandenen Geländes hinaus wäre eine Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen denkbar. Damit würden sich mögliche Erweiterungen jedoch in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Es würde in diesem Fall jedoch landwirtschaftliche Fläche umgenutzt und damit die Umwidmungssperrklausel berührt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen. Aus diesem Grund scheidet die Variante einer eventuell zukünftigen Erweiterung des Gebäudes nach Süden und Westen aus.

3.1.3 Grundkonzeption für die Bewältigung der Umweltfolgen

Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der ökologische Ausgleich durch geeignete Festsetzungen als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Die Baugrenzen werden so festgelegt, dass zum einen das vorhandene Gebäude innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen liegt, dass aber zudem weitere Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Da diese Erweiterungsflächen derzeit vollständig versiegelt sind, findet eine zusätzliche Versiegelung nicht statt. Daher kommt es nicht zu einem Eingriff in Natur und Landschaft. Ein ökologischer Ausgleich ist daher nicht erforderlich.

Die Festsetzung einer Verkehrsfläche für eine Erschließung ist nicht notwendig, da die Erschließung über die vorhandene Weseler Straße erfolgt.

Das Niederschlagswasser im Plangebiet wird derzeit im Wesentlichen über eine Versickerungsmulde vor Ort versickert. Auch das zukünftige Dachflächenwasser soll zukünftig über diese Anlage versickert werden. Damit wird den negativen Folgen der Versiegelung auf die Grundwasserneubildungsrate entgegengewirkt.

Die Grundflächenzahl wird auf 0,4 festgelegt, da es das Ziel ist, sparsam mit Grund und Boden umzugehen. Damit können zukünftig 40 % der Fläche durch das Gebäude bedeckt werden. Dies ist ein Beitrag zum Boden- und Flächenschutz. Bei der Ermittlung der Grundfläche sind gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO die Flächen u.a. von Stellplätzen mit ihren Zufahrten mitzurechnen. Die zulässige Grundfläche dürfte durch diese Anlagen die Grundfläche bis zu 50 % überschritten werden. Diese GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO läge demnach bei 0,6. Die vorhandenen Stellplätze und ihre Zufahrten sollen jedoch erhalten und planungsrechtlich abgesichert werden. Aus diesem Grund wird unter Anwendung von § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO eine diesbezügliche GRZ von 0,75 festgesetzt.

Die Zahl der zulässigen Vollgeschosse soll auf maximal eins begrenzt werden. Damit wird wie bereits jetzt das Gebäude nur ein geringes Hindernis für die Luftzirkulation darstellen.

Damit können und sollen die vorhandenen Grünstrukturen (Hecken entlang der Nord-, West- und Südseite des Standortes mit Einzelbäumen, Grünstreifen mit 4 Einzelbäumen im Zentrum des Gebietes nördlich des vorhandenen Gebäudes) erhalten bleiben. Durch die Festsetzung der Baugrenzen wird sichergestellt, dass diese nicht überbaut werden dürfen. Durch eine Erhaltungsfestsetzung werden die entlang der Grenze des Standortes bestehenden Grünstrukturen gesichert. Sollten die Flächen der 4 Bäume im Zentrum des Plangebietes zukünftig baulich genutzt werden sollen, sind sie durch das Anpflanzen von 6 neuen Bäumen zu ersetzen. Dies ist insgesamt ein Beitrag zum Schutz von Tieren und Pflanzen, zum Landschaftsschutz, zum Bodenschutz und zum Klimaschutz.

Zudem wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass Fassaden- und Dachbegrünung wünschenswert ist sowie ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach des Gebäudes.

3.1.4 Klimaschutz und Klimawandel-Anpassung

Die Bundesrepublik beteiligt sich mit einem eigenen, nationalen Klimaschutzprogramm und einer Klimagesetzgebung an globalen Maßnahmen, die das Ziel haben, die festgestellte und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

sich noch stets beschleunigende Veränderung des Weltklimas zu verlangsamen. Die Umsetzung kann zu einem erheblichen Teil nur lokal vor Ort, also in den Gemeinden erfolgen. Dies stellt neue Anforderungen an die städtebauliche Planung.

Auf nationaler Ebene sind langfristige Klimaschutzziele unter anderem im Energiekonzept der Bundesregierung aus dem September 2010, im Aktionsplan Klimaschutz vom Dezember 2014 und im Klimaschutzplan 2050 verankert. Zum nationalen Energie- und Klimaschutzrecht gehören unter anderem das Treibhausgas-Emissions-Handelsgesetz, das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sowie das Energiewirtschaftsgesetz.

Darüber hinaus hat der Bundesgesetzgeber vor allem mit der Energieeinsparverordnung (ENEV), dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Gesetz zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) Regelungen getroffen bzw. Maßstäbe gesetzt, die das einzelne Gebäude betreffen und somit eine unmittelbare Wirkung vor Ort hervorrufen. Mit der Umsetzung dieser Vorschriften werden im Bereich der Neubauten bereits erhebliche Fortschritte erzielt. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass die Versorgung mit Energie grundsätzlich dem Marktgeschehen unterliegt. Dagegen ist ein Bebauungsplan als kommunale Satzung eher statisch angelegt; seine Aufgabe ist nicht die Steuerung des Verbraucherverhaltens, sondern die Regelung der Bodennutzung. Eine Festlegung auf gerade aktuell interessante Energieformen könnte bereits nach wenigen Jahren überholt sein und dem weiteren Fortschritt im Wege stehen.

Insofern ist der Gestaltungsrahmen für die Bauleitplanung begrenzt und umfasst

- Festsetzungen hinsichtlich der Gebäudeformen, insbesondere kompakte Bauformen mit einem günstigen Verhältnis von Außenfläche zu Volumen (A/V),
- Festsetzungen hinsichtlich der Stellung der Gebäude, damit ein möglichst hoher Anteil solarer Energie genutzt werden kann (sowohl passiv durch direkte Erwärmung des Gebäudes als auch aktiv durch technische Vorrichtungen zur Gewinnung von Solarwärme oder Solarstrom),
- durch die Schaffung einer kompakten Siedlungsstruktur mit integriertem Versorgungsstrukturen, kurzen Wegen und attraktiven Fuß-/Radweg-Verbindungen zum Zwecke der Vermeidung unnötigen motorisierten Verkehrs; dies bedeutet auch eine vorrangige Entwicklung des Innenbereichs vor einer Ausdehnung der Siedlungen in die Landschaft,
- durch die Freihaltung von Flächen und Leitungstrassen in Baugebieten, in denen sich eine gemeinsame Wärme- oder Energieversorgung für mehrere Häuser oder Hausgruppen anbietet,
- durch die Festsetzung von Doppelnutzungen geeigneter Wand- oder Dachflächen einschließlich solcher im öffentlichen Raum, wie z.B. Lärmschutzwände für die Gewinnung von Solarenergie sowie die Freihaltung solcher Flächen von Verschattung.

Dadurch können mit Hilfe des Bebauungsplans gute Voraussetzungen für die Energieeinsparung sowie für den Einsatz erneuerbarer Energien geschaffen werden.

Davon zu unterscheiden sind Planungen und Maßnahmen, mit denen ein verbesserter Umgang mit den Folgen des Klimawandels erreicht wird (Klimawandel-Anpassung). Dazu gehören unter anderem

- die Beschränkung der Bodenversiegelung und die Verbesserung der Retentionsfähigkeit des Bodens in Bezug auf vermehrt auftretende Starkregenereignisse;
- der Hochwasserschutz;
- die Gewährleistung der Durchlüftung von Baugebieten, die Vermeidung großer, Wärmespeichernder Flächen und die Beschattung öffentlicher Räume in Bezug auf vermehrt auftretende Hitzetage;
- die Schaffung oder Sicherung von Grün- und Freiflächen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

3.2 Allgemeine Umweltschutzziele, Landschaftspläne und Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

3.2.1 Landschaftsplan

Für Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungspläne und der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB gilt im Gebiet der Stadt Voerde (NdrRh.) westlich der Bundesstraße 8 der Landschaftsplan des Kreises Wesel für den Raum Dinslaken – Voerde; östlich der B 8 der Landschaftsplan Raum Hünxe. Die Landschaftspläne enthalten im allgemeinen Entwicklungsziele als abwägungsbedeutsame Belange sowie verbindliche Festsetzungen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Ausführlich wird hierzu in Kapitel 2.2.4 eingegangen.

3.2.2 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete; Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie ist europaweit ein Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (also EU-weitem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB bezeichnet als zu beachtende Belange die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete. Das bedeutet, dass soweit ein derartiges Gebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, die Vorschriften des BNatSchG und der FFH-Richtlinie über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden sind (§ 1a Abs. 4 BauGB). Die Natura 2000-Gebiete setzen sich zusammen aus den Schutzgebieten der Vogelschutz-(VSG) Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG) und den Schutzgebieten der Fauna-Flora-Habitat (FFH) Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG).

In der Regel ist eine Darstellung im Flächennutzungsplan, die einem FFH- oder Vogelschutzgebiet widerspricht, rechtlich nicht möglich. Dies gilt etwa für die Darstellung von gewerblichen Bauflächen mit zu erwartenden Immissionen für den Bereich des Gebietes selbst wie für dessen unmittelbarer Umgebung. Bei der Aufstellung oder Änderung des Flächennutzungsplans ist die Verträglichkeit der dargestellten Grundnutzungen mit den Europäischen Schutzgebieten nachzuweisen. Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkungen von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark sind, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen könnten, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung des Bebauungsplans erforderlich.

Das ist bei der mit diesem Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung nicht der Fall.

Die Schutzgebiete zielen auf die Wiederherstellung oder Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und der Arten von gemeinschaftlichem Interesse. Hauptziel ist es, die Erhaltung der biologischen Vielfalt zu fördern, wobei wirtschaftliche, soziale und kulturelle Anforderungen berücksichtigt werden sollen.

Die EG-Vogelschutzrichtlinie bezweckt die Erhaltung der im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten wildlebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979) Sie gilt für Vögel, ihre Eier, ihre Nester und Lebensräume.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Für das Gebiet der Stadt Voerde ist in erster Linie das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ von Bedeutung. In seiner Gesamtheit erstreckt sich dieses Feuchtgebiet beiderseits des Rheines von der zu Duisburg / Dinslaken gehörenden Rheinaue Walsum im Süden bis zur Staatsgrenze zu den Niederlanden im Norden. Es umfasst in Voerde die überflutete Rheinaue sowie den westlichen und nördlichen Teil der Mommniederung. Das Feuchtgebiet soll aufgrund seiner Bedeutung als einzigartige sowie historisch bedeutsame Auen- und Kulturlandschaft, als Lebensraum für bedrohte Tiere und Pflanzen sowie als Lebensstätte für Wat- und Wasservogel erhalten und geschützt werden.

Das Plangebiet befindet sich in einem Abstand von ca. 800 m zu diesem Feuchtgebiet. Durch die möglichen zukünftigen Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses wird dieses Gebiet nicht beeinträchtigt. Das vorhandene Gebäude ist eingeschossig und auch die jetzt geplante Erweiterung nach Norden soll in eingeschossiger Bauweise ausgeführt werden. Zudem werden auch zukünftige Erweiterungen, die innerhalb der festgesetzten Baugrenzen erfolgen können, nur eingeschossig sein. Dies setzt der Bebauungsplan fest. Insoweit wird der Überflug von Vögeln über das Gebäude, der in Zusammenhang mit dem Feuchtgebiet steht, nicht beeinträchtigt. Da zudem ausschließlich versiegelte Fläche für die bauliche Erweiterung in Anspruch genommen wird, werden auch keine Futterplätze von Vögeln umgewandelt, die in dem Feuchtgebiet brüten. Ausführlich auf den Artenschutz wird in Kapitel 3.3.1 „Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz“ eingegangen. Hierbei werden auch Querbeziehungen zu in dem nahen Feuchtgebiet zu erwartenden Tierarten hergestellt. Insgesamt hat die Baumaßnahme auf Grund ihrer geringen Dimensionierung keine Auswirkungen.

Darüber hinaus erfolgen derzeit von dem Feuerwehrgerätehaus Einsatzfahrten auch mit Sirenen, so dass Lärmeinwirkungen auf das FFH-Gebiet bereits heute nicht ausgeschlossen werden können. Durch die möglichen baulichen Erweiterungen wird sich die Zahl der Einsatzfahrten mit Signal nicht wesentlich erhöhen, so dass sich an der jetzigen Situation nicht viel ändern wird. Allerdings kann es zu einer, wenn auch geringfügigen Erhöhung der Anzahl der Einsatzfahrten kommen. Der Abstand von ca. 800 m ist darüber hinaus so groß, dass auch bei Einsatzfahrten mit Signalhorn Auswirkungen auf die Tierwelt, etwa durch Verschreckung von Vögeln, nicht zu erwarten sind.

Von dem Feuerwehrgerätehaus gehen zudem keine Belastungen der Luft durch Schadstoffe wie etwa aus einem Industrie- oder Gewerbegebiet aus.

Ein gemeldetes Gebiet nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, 1992, Richtlinie 92/43/EWG) befindet sich im Bereich des Rheinstroms. Diese Teilfläche des FFH-Gebiets „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ befindet sich auf Rheinberger Gebiet auf der gegenüberliegenden Rheinseite zwischen Mehrum und Walsum. Der Rhein soll durch die Unterschutzstellung als Durchzugsschiene für wandernde Fischarten – z.B. Lachs, Schnepel und Maifisch – und als Lebensraum für stationäre Arten – z.B. Groppen, Steinbeißer und Larven der Neunaugen - erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Ein weiteres FFH-Gebiet liegt im Nordosten an der Stadtgrenze auf Hünxer Gebiet; es ist als Naturschutzgebiet „Kaninchenberge“ festgesetzt. Dessen Entfernung zum Plangebiet ist zu groß, als dass von diesem Auswirkungen hierauf ausgehen könnten.

Insgesamt ist mit nennenswerten Auswirkungen auf die Schutzgebiete nicht zu rechnen.

3.2.3 Regelungen zum Artenschutz sowie allgemeine und sonstige Umweltschutzziele

§ 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert die grundlegenden Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Demnach sind Natur und Landschaft im besiedelten

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

und unbesiedelten Raum so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass

1. die Leistungsfähigkeit und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
3. die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie
4. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt darüber hinaus den Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und hier insbesondere derjenigen Arten, die für die Aufrechterhaltung der ökologischen Vielfalt und Entwicklung in der Europäischen Union von besonderer Bedeutung sind. Diese Arten werden in § 7 BNatSchG definiert; § 44 benennt eine Reihe von Verboten, die unter anderem diese Arten betreffen (Absatz 1) und beschreibt im Absatz 5 das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Demnach ist es verboten die in § 7 BNatSchG definierten besonders geschützten und streng geschützten Arten

- zu fangen, zu töten und Ähnliches (Nr. 1),
- ihre Habitate zu zerstören (Nr. 3) und
- streng oder besonders geschützte Pflanzen oder ihre Standorte zu zerstören (Nr. 4).

Für die Bauleitplanung regelt § 44 Absatz 5 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BNatSchG, dass auch der Artenschutz grundsätzlich nach der Eingriffsregelung im Baugesetzbuch behandelt werden muss. Für eine bestimmte Auswahl aus den besonders oder streng geschützten Arten (nämlich die durch europäisches Recht geschützten Arten) Arten gelten jedoch die Verbote aus § 44 Absatz 1 BNatSchG fort. Soweit sie in Nordrhein-Westfalen vorkommen, werden sie im Land als "Planungsrelevante Arten" bezeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanung können von diesen Verboten Ausnahmen gemacht werden,

- wenn Ausgleichslebensräume gleicher oder ähnlicher Art wie die in Anspruch genommenen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind;
- oder wenn im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen solche Ausweichlebensräume geschaffen werden; das kann im Einzelfall bedeuten, dass die Ausweichlebensräume vor Durchführung der durch den Bebauungsplan ermöglichten Maßnahmen für die Umsiedlung betroffener Arten zur Verfügung stehen müssen.

Hinsichtlich des Verbots Nr. 1 (fangen, töten) gilt die Ausnahme nur bei Unvermeidbarkeit.

Da die Verbote des § 44 BNatSchG unmittelbar und für jedermann gelten, bleibt die Verantwortung des Eingriffsverursachers so lange bestehen, wie durch einen Bebauungsplan nichts Anderes geregelt ist. Keine Ausnahmemöglichkeit eröffnet das Gesetz dagegen für die sog. Störungsverbote (§ 44 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG), wonach erhebliche Störungen in einer Reihe von Lebensphasen der jeweiligen Arten verboten sind. Als erheblich gilt eine solche Störung dann, wenn der Erhaltungszustand der Art in dem jeweiligen Raum ("lokale Art") gefährdet ist, das heißt, wenn durch die Störungen mit einer Abnahme der Population zu rechnen ist. Die Pflicht zur Vermeidung solcher Störungen verbleibt daher bei demjenigen, der letztlich den

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Eingriff verursacht. Im Rahmen der Bauleitplanung muss allerdings geprüft werden, ob solche Störungen bei Umsetzung der Planung überhaupt vermeidbar sind - anderenfalls wäre die Planung nicht umsetzbar und damit unzulässig -; weiterhin sollten Erkenntnisse über das mögliche Vorhandensein solcher Arten und über geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Störungen in Form von Hinweisen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Übergeordnetes Ziel der Wasserwirtschaft ist der integrierte Gewässerschutz, der den Schutz von Grundwasser, Oberflächenwasser und aquatischen Lebensgemeinschaften umfasst. Die Ziele der Wasserwirtschaft gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) umfassen somit nicht mehr nur die Erreichung einer guten Gewässerqualität, sondern fordern darüber hinaus eine verstärkte Einbeziehung gewässerökologischer Fragestellungen. Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Das Grundwasser ist gemäß Wasserhaushaltsgesetz so zu bewirtschaften, dass ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Eine ausgewogene Bilanz zwischen Grundwasserentnahme und natürlicher Grundwasserneubildung ist zu gewährleisten. Die signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sollen umgekehrt werden.

Zur Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele wurden Gebietseinheiten gebildet. Das Stadtgebiet von Voerde (NdrRh.) liegt in der Flussgebietseinheit Rhein, in der Berichtseinheit Niederrhein und dem Arbeitsgebiet Rheingraben-Nord. Für jede Flussgebietseinheit ist ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm zu erstellen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz regelt durch bislang mehr als 30 Rechtsverordnungen den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und sonstigen Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und beugt dem Entstehen solcher Einwirkungen vor, u.a. durch die Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Weitere umweltrelevante Ziele sind im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) sowie im sich in Aufstellung befindlichen Regionalplan für den Regionalverband Ruhr enthalten; sie legen in Anlehnung an § 14 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) und des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Regierungsbezirks und alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Plangebiet fest.

In der Regel werden diese Ziele auf den nachfolgenden Planungsebenen (Landschaftsplan, Flächennutzungsplan) konkretisiert; unmittelbare Bedeutung haben folgende Aussagen:

- In den Freiraum- und Agrarbereichen soll die Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Flächen, insbesondere solche mit hoher Bodenqualität, erhalten werden.
- Wald ist zu schützen und zu vermehren.

- In den regionalen Grünzügen, die weite Teile des Stadtgebiets überdecken, ist beschädigte Natur wiederherzustellen und der regionale Biotopverbund zu entwickeln.
- Die Landschaft ist insbesondere entlang der Gewässerläufe erlebbar zu machen, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.
- Einengungen bzw. Verriegelungen klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilations-schneisen, Luftaustauschgebiete) sollen verhindert werden.

3.2.4 Zusammenfassung: Wesentliche Ziele für den Planbereich

Der Gebietsentwicklungsplan GEP 99 beinhaltet für das Plangebiet „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug sowie als weitere Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“. Die östlich angrenzende Weseler Straße ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet „Allgemeiner Siedlungs- und Agrarbereich“ sowie Regionaler Grünzug vor. Die Darstellung der Weseler Straße soll unverändert als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt bleiben.

Das Plangebiet und angrenzende Bereiche liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wesel, Teilbereich Dinslaken / Voerde.

Er hat in seiner Entwicklungskarte, die die Entwicklungsziele für die Landschaft darstellt, die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt.

Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturalarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Seltene Arten von Tieren und Pflanzen sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu schützen. Ihre Lebensräume sind zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Bei Einwirkungen auf den Boden sollen gemäß Bundesbodenschutzgesetz Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturschicht so weit wie möglich vermieden werden.

Bei einer ganzheitlichen Betrachtung von Oberflächengewässern und Grundwasser sowie der angrenzenden Landökosysteme soll für alle Gewässer ein guter Zustand erreicht werden, der nur geringfügig vom natürlichen Zustand des jeweiligen Gewässertyps abweicht.

Es soll gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz zu einer Vermeidung und Verminderung schädlicher Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft kommen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen.

Neben diesen, sich aus den gesetzlichen Vorschriften ergebenden Vorgaben sind folgende Zielsetzungen für den Planbereich zu nennen:

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Der Bebauungsplan dient vor allem der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brand-schutzes in der Ortschaft Spellen und den Industrie- und Gewerbebereichen am Hafen.

Durch seine nur eingeschossige Bebauung fügt sich das Gebäude in die Landschaft und das Ortsbild ein. Damit wird das Orts- und Landschaftsbild berücksichtigt. Zudem dient es hier-durch dem Umwelt- und Klimaschutz, indem es keine deutliche Barriere für die Luftzirkulation und den Luftaustausch darstellt.

Die Erschließung über die Weseler Straße ist vorhanden, so dass keine neue Erschließung gebaut werden muss. Dies berücksichtigt die verkehrlichen Belange.

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die Größe der baulichen Anlage begrenzt. Dies ist städtebaulich (für das Ortsbild) und ökologisch sinnvoll und ist zugleich positiv im Hinblick auf den Klimaschutz.

Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Der jetzt geplante Anbau nach Norden erfolgt auf einer Fläche, die bereits jetzt als Zufahrt zu Stellplätzen genutzt wird und damit versiegelt ist. Die geplanten Baugrenzen ermöglichen jedoch eine weitere Erweiterung nach Nordosten und Osten. Diese Erweiterung erfolgt jedoch auf bereits jetzt versiegelten Flächen, so dass sich ein Eingriff in Natur und Landschaft nicht ergibt. Dies ist ein Beitrag zum Umwelt- und zum Klimaschutz.

3.3 Ermittlung des derzeitigen Umweltzustandes, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die vorgesehene und im Abschnitt 3.1 beschriebene Planung bezieht sich auf eine Fläche, die bereits heute bebaut oder versiegelt ist.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen auf die Umwelt dargestellt werden.

3.3.1 Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz (§1 (6) Nr. 7a BauGB, § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG)

Das Gebiet der Stadt Voerde ist naturräumlich Bestandteil der Großlandschaft "Niederrheini-sches Tiefland" und liegt im Bereich der Kleinlandschaftstypen "Rheinberg - Weseler Rhein-ae" mit der Mommniederung und den Auenbereichen westlich von Spellen sowie "Dinslake-ner Rheinebene" im nordöstlichen, höher gelegenen Abschnitt.

Die Kennzeichen der Kleinlandschaftstypen sind:

"Rheinberg-Weseler-Rheinaue":

Die durch die Wasserführung des Rheines geprägte naturräumliche Einheit ist ursprünglich durch teilweise noch gut in der Landschaft erkennbare Erosionsränder zur Niederterrasse hin abgegrenzt. Durch den Bau der Hochwasserschutzdeiche kam es später zu einer Aufteilung in die überflutete und die nicht überflutete Rheinaue.

In den auch heute noch periodisch überfluteten Taluebereichen des Rheines (z.B. südwest-lich Mehrum) würde sich bei Ausbleiben menschlichen Einflusses je nach der Häufigkeit der Überflutung ein Silberweidenwald bzw. Hartholzauenwald als potenzielle natürliche Vegetation herausbilden.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die heutige reale Vegetation ist in den letzten Jahrhunderten im Wesentlichen durch die landwirtschaftliche Nutzung als Weideland entstanden, wobei zur Abgrenzung der Weideflächen, als Erosionsschutz und als Brennholzquelle Hecken und Kopfbaumreihen angelegt wurden, die das heutige Bild der so entstandenen Kulturlandschaft prägen. Im Randbereich der (wenigen) Siedlungen kamen Obstwiesen bzw. -weiden hinzu, die das Landschaftsbild ebenfalls stark bestimmen. Mit Ausnahme einzelner kleiner Auewaldbestände im überfluteten Rheinvorland ist Wald aus diesem Teilraum praktisch vollständig verschwunden.

"Dinslakener Rheinebene“:

Diese naturräumliche Einheit gehört zur Niederterrasse und schließt sich der Rheinaue in nordöstlicher Richtung an. Ihre westliche Grenze bilden die Siedlungsränder der Ortslagen Spellen und Voerde, die Nord- und Ostkante der Mommniederung sowie die Ortschaft Möllen mit dem Kraftwerksstandort. Die durchschnittlich 4-6 km breite Rheinebene ist durch die Ausdehnung der Siedlungen im Stadtgebiet Voerde und Dinslaken nachhaltig verändert.

Durch frühe Drainagemassnahmen, durch die Eindeichung des Rheins sowie später teilweise durch bergbaubedingte Eingriffe in den Wasserhaushalt ist es zu Grundwasserabsenkungen sowie zum technischen Ausbau der Gewässer als "Vorfluter" gekommen, in deren Folge z.T. Ackerbau anstelle der ansonsten grünlandgeprägten landwirtschaftlichen Nutzung möglich geworden ist.

Die potenziell-natürliche Vegetation auf der Niederterrasse wäre der Flattergras-Buchenwald. Die reale Vegetation richtete sich im Wesentlichen nach den Boden-(-feuchte-) –Verhältnissen. Während sich in den sandig-trockenen Bereichen zwischen Mommbogen und Lippe Heidestrukturen herausbildeten, die später Anlass für eine Nutzung als Truppenübungsplatz und noch später als Siedlungsfläche für Industrie und Wohnen gaben, wurden die eher feuchten Bereiche im Voerder Bruch sowie östlich der B8 mit unterschiedlichem Erfolg durch Gräben drainiert, so dass günstigenfalls Acker-, teilweise Weideflächen gewonnen werden konnten, während fleckenweise Waldbestände erhalten blieben. Diese abwechslungsreiche Landschaft ist für den nordöstlichen Teil des Stadtgebiets und vor allem für den Bereich zwischen Friedrichsfeld und Voerde bestimmend, soweit nicht die Ausdehnung der Besiedlung in jüngster Zeit eine neuerliche anthropogene Überprägung der Landschaft verursacht hat. Die nicht genutzten Bereiche der ehemaligen Heide wurden vor einigen Jahrzehnten mit Kiefernwald aufgeforstet.

Für die so entstandene Kulturlandschaft im Stadtgebiet Voerde sind demnach die folgenden Biotoptypen kennzeichnend:

Kennzeichnende Biotoptypen im Stadtgebiet Voerde:

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Feuchtweiden	Rast- Äsungs- und Schlafplatz für Wintergäste wie z.B. Saat-, Bläss- und Graugans, zahlreiche Wat- und Wasservogel z.B. Bach- und Schafstelze, Rot-schenkel , Austernfischer, Uferschnepfe, Bekas-sine, Krickente, Knäkente, Rot- und Schwarzmi-lan, Wachtel, Schwalbe, Kiebitz, Feldlerche, Ku-ckuck sowie wertvoll als Libellen-und Amphibien-Lebensraum, Kreuzkröte, Wasserfrosch , Schmetterlinge wie Tagpfauenauge

Biotoptyp:	Bevorzugtes Habitat für folgende Tierarten:
Fettweiden	Wildkaninchen, Krähe , Dohle, Ringeltaube, Feldsperling , Fasan, Kiebitz , Schmetterlinge, wiesenbrütende Vogelarten, Insekten, Mäuse, Mäusebussard
Kopfbaumreihen aus Weiden, Eschen und Pappeln	Höhlenbrüter, Steinkauz , Saatkrähe , Fledermäuse , Dohle, Schafstelze, Hohltaube, Weidenmeise, Hummeln, Käfer, Insekten
Hecken- und Gehölzstreifen sowie Gehölzstrukturen an Grünflächen insbesondere mit Gehölzen wie Weißdorn, Holunder, Hartriegel, Hasel, Schlehe, Hainbuche, Schneeball, Kornelkirsche, Weide, Pfaffenhütchen,	Feld- und Haussperling, Zilpzalp, Zaunkönig, Fitis, Buchfink, Pirol , Mönchsgrasmücke, Meisen, Rabenkrähe, Dohle, Fasan, Kiebitz , Eidechsen, Amsel, Wildkaninchen, Heupferd, Insekten, Fuchs, Igel, Spitzmäuse, Amphibien wie Grasfrosch und Erdkröte, Wildbienen und Hummeln,
Obstweiden und –gärten, z.T. verwildert	Höhlenbrüter, Steinkauz , Gartenrotschwanz , Dohle, Dorngrasmücke, Hohltaube, Nachtigall , Siebenschläfer, Admiral, Insekten, Grashüpfer
Buchen- und Eichenmischwälder auf meist feuchten Standorten	Habicht , Hohltaube, Schwarz- und Grünspecht, Schleiereule , Eichelhäher, Buchfink, Kernbeisser, Bussard , Zilpzalp, Fitis, Zaunkönig, Eichhörnchen, Insekten, Grashüpfer, Waldeidechse, Fuchs
Heidereste, meist mit Birkenvegetation oder im Stadium der Verbuschung	Schmetterlinge wie Bläulingsarten , Zilpzalp, Grashüpfer, Waldeidechse
Kiefernforste auf trocken-sandigen Standorten	Eichhörnchen, Amseln, Insekten, Spechte
Ackerflächen mit wechselnder Fruchtfolge	Feldhase, Feldmaus
Brachen	Laufkäfer, Grünes Heupferd, wertvoll für Insekten- und Schmetterlingsfauna, Goldammer, Zauneidechse , Wildkaninchen, Nachtigall , Fuchs
Übliche siedlungstypische Biotope wie Gärten, Parkanlagen, Abstandsstreifen	Amsel, Gartenrotschwanz , Meise, Zaunkönig, Igel, Maulwurf, Eichhörnchen, Specht

Fettgedruckt: planungsrelevante Arten

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Ein Teil der in der vorstehenden Tabelle aufgeführten Arten ist auch in der "Roten Liste" der in Nordrhein-Westfalen gefährdeten Arten enthalten. Es handelt sich aber durchweg um solche, die nur einen geringen Gefährdungsgrad aufweisen (3 oder besser).

Das Vorkommen und die Entwicklungsmöglichkeiten von Tieren sind in aller Regel an die Existenz geeigneter Lebensräume gebunden. Städtebauliche Maßnahmen wirken demgegenüber selten direkt auf Tiere ein, sondern beeinträchtigen deren Lebensbedingungen durch die Beseitigung bzw. Beeinträchtigung ihrer Lebensräume. Dies gilt grundsätzlich auch für die sogenannten "planungsrelevanten Arten", die unter dem besonderen Schutz des Europäischen Rechts stehen (vgl. zur Rechtslage Abschnitt 3.2.3). Das bedeutet, dass solche Arten grundsätzlich gefährdet werden, wenn ihre Lebensräume in Anspruch genommen werden und Ersatzlebensräume nicht vorhanden sind und auch nicht durch Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden.

Aus diesem Grund muss der Untersuchungsraum im Hinblick auf Belange des Artenschutzes so groß gewählt werden, dass Aussagen über die Existenz geeigneter Ausweichlebensräume gemacht werden können. Dabei ist der Betrachtungsraum hinsichtlich Vögel und größerer Säugetiere (Wild) naturgemäß eher großräumig, während bei Amphibien und Insekten nur die nähere Umgebung zu betrachten ist.

Das Plangebiet ist bereits derzeit durch das Feuerwehrgerätehaus bebaut. Ein Teil der Freiflächen wird als Fahrbahn oder als Stellplätze genutzt und ist versiegelt. Im Zentrum des Gebietes befindet sich ein mit Einzelbäumen bepflanzter Grünstreifen. Darüber hinaus ist entlang der Nord-, Ost- und Südseite des Plangebietes eine Begrünung durch Hecken und Einzelbäume vorhanden.

Ziel des Bebauungsplanes ist die planungsrechtliche Absicherung des Standortes und die Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für das Feuerwehrgerätehaus. Diese baulichen Erweiterungen sollen auf Flächen erfolgen, die bereits jetzt versiegelt sind, so dass hierdurch die vorhandenen Grünflächen nicht verkleinert und Gehölze wie Hecken oder Bäume auf keinen Fall beseitigt werden.

In der näheren Umgebung des Plangebietes befindet sich landwirtschaftlich intensiv genutzter strukturarmer Freiraum, der teilweise durch Gehölzstreifen unterbrochen und gegliedert wird sowie einzelne Gebäude. In einer Entfernung von ca. 150 m liegt der nördliche Rand der Bebauung des Voerder Ortsteiles Spellen.

Gepflasterte Flächen wie Zufahrten oder Stellplätze haben für Insekten eine nur untergeordnete Bedeutung, da sie keine Verstecke bieten und kein Kontakt zum Mutterboden vorhanden ist. Entsprechend finden Vögel hier bis auf von den Bäumen fallende Samen hier relativ wenig Nahrung. Durch die Erweiterung der Bebauung fällt somit für Vögel und Insekten kein wertvoller Lebensraum weg. Für sie verändert sich die Fläche lediglich dahingehend, dass er von der Ebene Null auf die Ebene 1 angehoben würde.

Es ist auch zukünftig nur eine eingeschossige Bebauung zulässig, die von Fledermäusen in der Regel gut überflogen wird. Insoweit wird auch für Fledermäuse keine wesentliche Barriere entstehen.

Durch die umzusetzende Planungsvariante wird damit gegenüber dem derzeitigen Zustand nur äußerst gering in Lebensräume eingewirkt.

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von planungsrelevanten Arten festgelegt, die falls erforderlich im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung (Artenschutzrechtliche Prüfung/ ASP Stufe 2) zu bearbeiten sind. Besteht die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist es nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen (Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) in der Fassung vom 06.06.2016).

Im Fachinformationssystem des Landes NRW (FIS) sind für den durch die Planung betroffenen Messtischquadranten (MTB) 4305-4 für die Lebensraumtypen „Äcker, Gärten-Parkanlagen-Siedlungsbrachen“ sowie „Gebäude“ an gefährdeten Säugetieren die Fledermausart Großes Mausohr genannt, an Amphibien und Reptilien sind keine bedrohten Tierarten benannt und an Vögeln 31 Arten genannt, die als besonders gefährdet oder als gefährdet eingestuft werden. Als besonders gefährdete Vogelarten werden der Wiesenpieper, der Flussregenpfeifer, der Wachtelkönig, der Zwergschwan, der Singschwan, das Rebhuhn, der Goldregenpfeifer und der Kiebitz aufgeführt, als gefährdete Arten der Habicht, die Feldlerche, die Waldohreule, der Steinkauz, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Mehlschwalbe, der Kleinspecht, die Rauchschwalbe, die Silbermöwe, die Sturmmöwe, der Feldschwirl, die Nachtigall, der große Brachvogel, der Feldsperling, der Kampfläufer, der Gartenrotschwanz, die Uferschwalbe, der Star und der Grünschenkel.

Darüber hinaus können gemäß Messtischblatt als nicht gefährdete Arten an Säugetieren die Teichfledermaus, die Wasserfledermaus, die Kleine Bartfledermaus, die Fransenfledermaus, der Abendsegler und das Braune Langohr vorkommen.

Amphibien sind im Bereich des Messtischblattes nicht bekannt. An Reptilien wurde zudem die Zauneidechse nachgewiesen.

Die nicht gefährdeten Tierarten sind nicht im Besonderen zu untersuchen. Bei einem Vorkommen im Plangebiet können sie problemlos auf benachbarte Flächen ausweichen.

Es ist allerdings davon auszugehen, dass die Artenlisten auf dem Messtischblättern insbesondere bzgl. der vorkommenden Fledermausarten unvollständig sind. Dies ist in der Regel auf Erfassungslücken zurückzuführen.

<p>Großes Mausohr</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Lebensraum besteht vor allem in offenem Gelände, wie Wiesen, Feldern und offenen Waldrändern, aber auch in menschlichen Siedlungen. Sommerquartiere liegen in Dachstühlen und Kirchtürmen. Isoliert von den Weibchen sind die Männchen im Sommer in sogenannten Männchenquartieren anzutreffen. Als Quartiere dienen Dachböden, Brücken aber auch Baumhöhlen oder Fledermauskästen. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Bunkeranlagen oder Keller.</p> <p>Es ist nicht zu erwarten, dass das Große Mausohr im Plangebiet ein Quartier haben könnte. Jedoch kann der nahe Ortsteil Spellen als Quartier dienen. Das Plangebiet könnte zur Jagd überflogen werden.</p> <p>Durch die Erweiterung des vorhandenen Gebäudes kann ein Hindernis vergrößert werden. Da das vorhandene Gebäude wie dessen potentielle Anbauten nur eingeschossig sein dürfen, handelt es sich nicht um ein bedeutsames Hindernis. Es kann von Fledermäusen leicht überflogen werden. Zugleich ist das Plangebiet selbst sehr klein im Verhältnis zur landwirtschaftlichen Umgebung, so dass die Auswirkungen durch die Baumaßnahme sehr gering sein wird.</p>
<p>Wiesenpieper</p>	<p>Der Wiesenpieper ist ein Zugvogel, der den Winter in Südwesteuropa verbringt. Sein Lebensraum besteht aus offenen, baum- und</p>

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Gefährdungsgrad: rot	<p>straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten. Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber auch nicht zu dicht und zu hoch sein. Das Nest wird am Boden oftmals in Graben- oder Wegrändern angelegt.</p> <p>Der Wiesenpieper kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da zukünftig hier jedoch nur bereits versiegelte Flächen zur Bebauung genutzt werden, geht für ihn kein Lebensraum verloren. Auch könnte er in Nachbarquartiere ausweichen.</p>
Flussregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	<p>Er lebt auf Schlamm-, Sand- und Kiesflächen und an Baggerseen. Auch im Bereich des Rheinvorlandes kann er vorkommen. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für den Flussregenpfeifer dar.</p>
Wachtelkönig Gefährdungsgrad: rot	<p>Der Wachtelkönig ist vor allem in Lebensräumen mit Frühjahrs- oder Winterhochwasser verbreitet. Er benötigt deckungsreiche Vegetation mit mindestens 35 cm Wuchshöhe. Er siedelt auch auf extensiv genutzten Ackerflächen. Neststandorte sind häufig Vegetationsinseln mit dichtem Bewuchs. Der Wachtelkönig sucht seine Nahrung ausschließlich am Boden.</p> <p>Er kann im Plangebiet vorkommen, sowohl zum Brüten als auch zur Nahrungssuche.</p> <p>Durch die Baumaßnahme wird sein Lebensraum dort nicht reduziert. Vorübergehend kann es im Zuge der Baumaßnahmen zu Störungen kommen. Dann ist jedoch ein Ausweichen auf benachbarte Lebensräume möglich.</p>
Zwergschwan Gefährdungsgrad: rot	<p>Die Vögel erscheinen ab Anfang November, und ziehen Ende Februar wieder ab. Als Rast- und Überwinterungsgebiete nutzt er Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten ruhigen Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland genutzt. Als Rast- und Schlafgewässer dienen größere Wasserflächen.</p> <p>Da der Untersuchungsraum ca. 1.300 m vom Rhein und damit vom nächsten Gewässer entfernt liegt und das Gebiet stark vom Menschen genutzt wird und deshalb nicht ruhig ist, wird er hier nicht vorkommen.</p>
Singschwan Gefährdungsgrad: rot	<p>Er ist Wintergast und Durchzügler. Als Überwinterungsgebiete nutzt er die Niederungen großer Flussläufe mit größeren Stillgewässern und ausgedehnten Grünland- und Ackerflächen. Zur Nahrungssuche werden vegetationsreiche Gewässer und gewässernahes Grünland im Deichvorland bevorzugt.</p> <p>Da der Untersuchungsraum ca. 1.300 m vom Rhein und damit vom nächsten Gewässer entfernt liegt und das Gebiet stark vom Menschen genutzt wird und deshalb nicht ruhig ist, wird er hier nicht vorkommen.</p>
Rebhuhn Gefährdungsgrad: rot	<p>Er kommt als Standvogel das ganze Jahr über vor. Es besiedelt offene, gern auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften wie Ackerflächen, Brachen und Grünflächen. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Felldränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege.</p> <p>Das Rebhuhn kann im Plangebiet und im Untersuchungsraum vorkommen. Befestigte Flächen scheiden jedoch als wertvoller Lebensraum für das Rebhuhn aus. Da die baulichen Erweiterungen auf befestigten Flächen stattfinden, geht für das Rebhuhn kein Lebensraum verloren. Besondere Maßnahmen sind nicht erforderlich.</p>

Goldregenpfeifer Gefährdungsgrad: rot	Der Goldregenpfeifer ist ein Brutvogel der Moore und Sumpflandschaften, rastet aber im Winter häufig auf Feldern. Insoweit kann er in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Im Plangebiet selbst ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich. Da im Umfeld des Gebietes ausreichend Raum vorhanden ist, entsteht durch das Planvorhaben auch für ihn und seinen Lebensraum keine Gefährdung.
Kiebitz Gefährdungsgrad: rot	Kiebitze leben in offenem und flachem Dauergrünland, auf Wiesen, Weiden oder Überschwemmungsflächen. Sie haben ihr Brutgebiet auf Feuchtwiesen, in Flussniederungen oder auf Äckern. Durch entsprechende Lebensräume z.B. in der Rheinniederung kommt der Kiebitz in Voerde definitiv vor. Auf den benachbarten Äckern können Kiebitze ihr Brutrevier haben, im Plangebiet ist dies weitestgehend ausgeschlossen. Durch die Baumaßnahme wird der Lebensraum des Kiebitz nicht verringert oder eingeschränkt.
Habicht Gefährdungsgrad: gelb	Für das Vorkommen des Habichts zwingend erforderlich ist ein für die Horstlage geeigneter, ca. 60 Jahre alter Baumbestand und ein ausreichendes Angebot an mittelgroßen Vögeln und Säugetieren. Da das Territorium sehr groß ist, ist ein Vorkommen auch im Plangebiet und dessen Umgebung zeitlich begrenzt möglich. Durch die Baumaßnahme wird nicht in den Lebensraum des Habichts eingegriffen.
Feldlerche Gefährdungsgrad: gelb	Die Feldlerche brütet in offenem Gelände mit freiem Horizont auf trockenen oder wechselfeuchten Böden. Sie favorisiert niedrige sowie vielfältig strukturierte Vegetation mit offenen Stellen. Außerhalb der Brutzeit findet man die Feldlerche auf abgeernteten Feldern oder im Winter im Randbereich von Siedlungen. Auf Grund dieses Lebensraumes ist es eher unwahrscheinlich, dass sie im Plangebiet vorkommt. Durch die Bebauung bereits versiegelter Flächen und dem Verzicht auf den Wegfall von Gehölzen wird ihr Lebensraum nicht beeinträchtigt.
Waldohreule Gefährdungsgrad: gelb	Sie benötigt offenes Gelände mit niedrigem Pflanzenwuchs. Sie ist häufig auf Dauergrünflächen und Mooren zu finden. Zur Brut nutzt die Waldohreule bevorzugt Nester von Greifvögeln und Krähen. Sie kann im Plangebiet vorkommen. Noch sind die Bäume dort relativ jung, aber in einigen Jahren könnten Krähen in ihnen brüten, denen Waldohreulen folgen könnten. Durch die Baumaßnahme wird ihr Lebensraum im Plangebiet nicht verringert, lediglich durch Lärm und menschliche Nähe im Zuge der Baumaßnahmen könnte dieser vorübergehend nicht zur Verfügung stehen. Die Vögel können dann jedoch auf die Umgebung ausweichen.
Steinkauz Gefährdungsgrad: gelb	Der Steinkauz bevorzugt offenes, reich strukturiertes Gelände mit einem großen Angebot an Bruthöhlen. Er kann im Plangebiet vereinzelt vorkommen, allerdings fehlen geeignete Brutplätze hier. Es ist jedoch möglich, dass er in dem angrenzenden Freiraum anzutreffen ist. Durch die Baumaßnahme wird sein potentieller Jagdbereich verringert, er wird jedoch bei der Brut nicht gestört, da kein Altholz vorhanden ist und kann zum Jagen auf andere Bereiche der Umgebung ausweichen.
Bluthänfling Gefährdungsgrad: gelb	Der Bluthänfling bevorzugt Busch- und Heckenlandschaften, lebt aber auch in Wacholderheiden, Parks oder großen Gärten. Seine Nahrung setzt sich aus Sämereien von Wildkräutern zusammen, aber auch aus kleinen Insekten. Der Bluthänfling kann im Plangebiet vorkommen. Bei Durchführung der Baumaßnahme könnte der

	<p>Lebensraum hier durch Lärm gestört werden. Dies wäre jedoch nur vorübergehend. Insgesamt wird der Lebensraum nicht verringert, da keine Gehölze beseitigt werden.</p>
<p>Wachtel</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Die Wachtel kommt auf offenen Feld- und Wiesenflächen mit einer Deckung gebenden Krautschicht vor, aber auch auf Getreideflächen oder Brachen.</p> <p>Sie kann in der Umgebung des Plangebietes vorkommen. Im Plangebiet kann sie auf Grund der Gehölzstrukturen anzutreffen sein. Da sie jedoch trotz der Baumaßnahme erhalten bleiben, wird in den Lebensraum nicht eingegriffen. Während der Baumaßnahmen könnte sie auf die umgebenden Bereiche ausweichen.</p>
<p>Kuckuck</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>In seinem Lebensraum müssen ausreichende Kleinstrukturen wie Sträucher, Hecken, vereinzelt Bäume und Ansetzmöglichkeiten vorhanden sein. Er kommt auch in den Randgebieten von Städten vor. Seine Nahrung sind ausschließlich Insekten.</p> <p>Er kann im Plangebiet und dessen Umgebung vorkommen. Da jedoch durch die Baumaßnahme keine Gehölze beseitigt werden, ist mit einem dauerhaften Eingriff in seinen Lebensraum nicht zu rechnen. Während der Baumaßnahme, die zu einer Belastung etwa durch Maschinen oder Lärm führen wird, kann er ggf. auf benachbarte Lebensräume ausweichen.</p>
<p>Mehlschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>In Europa ist die Art überwiegend ein Kulturfolger, der die offene und besiedelte Kulturlandschaft als Lebensraum nutzt. Sie ist auf freie Flächen mit niedriger Vegetation angewiesen. Dies ermöglicht ihnen die Jagd, auch wenn sie bei schlechtem Wetter niedrig fliegen. Die Nähe zu größeren Gewässern ist gleichfalls erforderlich, um geeignetes Nistmaterial zu finden.</p> <p>Im Rheinvorland von Voerde kann die Mehlschwalbe vorkommen. Sie kann dabei auch das Plangebiet überfliegen. Dass die Mehlschwalbe das Gebäude für ihr Nest nutzt, ist nicht sehr wahrscheinlich, da es nur eingeschossig ist und der Standort durch den Menschen leicht gestört werden könnte.</p> <p>Durch die baulichen Erweiterungen wird das Überfliegen nicht erschwert. Ein Eingriff durch die Bauleitplanung ist nicht zu erwarten.</p>
<p>Kleinspecht</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Kleinspecht stellt relativ hohe Anforderungen an seinen Lebensraum. Er bevorzugt Waldgebiete und Gehölze mit einem guten Bestand an alten Laubbäumen. Pappeln, Weiden und Erlen sind wichtig. Weiterhin sind einige hohe, isoliert stehende Laubbäume wichtig für seinen Lebensraum, ebenso ein Anteil an Totholz. Bevorzugt lebt die Art in Auwaldgebieten, in Erlenbrüchen oder Eichen-Hainbuchenwäldern.</p> <p>Das Rheinvorland kann ein Lebensraum für den Kleinspecht sein. Das Plangebiet ist mit seinen relativ jungen Bäumen dagegen kein geeigneter Lebensraum.</p> <p>Ein Eingriff durch die Baumaßnahme in seinen Lebensraum ist daher nicht zu erwarten.</p>
<p>Rauchschnalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Die Rauchschnalbe gilt als klassischer Kulturfolger. Sie lebt vor allem im ländlichen Raum. Sie baut innerhalb von Gebäuden ihr Nest.</p> <p>Es ist möglich, dass die Rauchschnalbe im Rheinvorland von Voerde vorkommt.</p> <p>Das Plangebiet wird sie dabei ggf. nur zum Jagen überfliegen, ein Nestbau im Feuerwehrgerätehaus ist ausgeschlossen.</p> <p>Da das Gebäude auch weiterhin eingeschossig sein wird, ist die bauliche Erweiterung für den Überflug kein Problem.</p>

	Ein Eingriff in den Lebensraum der Rauchschwalbe ist nicht zu erwarten.
Silbermöwe Gefährdungsgrad: gelb	Sie brütet vorwiegend an den Küsten. Ihre Brutplätze liegen in Bereichen, die vor Hochwasser und Überschwemmungen sicher sind. Brutplätze sind Sanddünen und das Deichvorland. In geringer Zahl treten sie auch an Binnengewässern im urbanen Umfeld auf. Es ist nicht zu erwarten, dass die Silbermöwe im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung sich für längere Zeit aufhalten wird, da es größtenteils versiegelt ist. Im freien Rheinvorland kann sie aber einen Lebensraum finden. Durch die Bauleitplanung wird der Lebensraum der Silbermöwe nicht beeinträchtigt.
Sturmmöwe Gefährdungsgrad: gelb	Sie siedelt an den Küsten, jedoch wenn auch in geringerer Zahl, auch an Binnengewässern. Koloniestandorte müssen trocken und sicher vor Bodenfeinden sein und sollten einen niedrigen bis schüttereren Bewuchs aufweisen. Mindestens in der weiteren Umgebung sollten Nahrungsvorkommen vorhanden sein. Es ist möglich, dass die Sturmmöwe im Rheinvorland von Voerde vorkommt. Im Plangebiet wird sie jedoch nicht anzutreffen sein.
Feldschwirl Gefährdungsgrad: gelb	Der Feldschwirl lebt in offenen Landschaften, feuchten Wiesen, an Flussufern oder in Heiden. Er benötigt eine ca. 30 cm hohe Krautschicht und höhere Warten wie Stauden, Sträucher oder kleine Bäume. Er kommt an trockenen und feuchten Standorten vor. Sein Nest baut er gut versteckt in dichter Vegetation auf dem Boden. Das Plangebiet stellt eher keinen Lebensraum für den Feldschwirl dar. Insoweit haben die Baumaßnahmen keine Auswirkungen auf seinen Fortbestand.
Nachtigall Gefährdungsgrad: gelb	Nachtigallen besiedeln dichtes Gebüsch, oft am Waldrand und in feuchtem Gelände, aber auch in Feldgehölzen. Sie bauen ihre Nester häufig am Buschrand oder an Wegrändern im Krautsaum direkt am Boden. Brutzeit ist von Mitte April bis Mitte Juni. Die Eier werden ca. 14 Tage bebrütet. Nach 12 Tagen verlassen die Jungen das Nest. Es erscheint möglich, dass sie im Plangebiet vorkommen. Da jedoch die vorhandenen Hecken und Baumstrukturen hier vollständig erhalten bleiben, wird ihr Lebensraum nicht wesentlich verändert. Durch Bauarbeiten bei Erweiterung des Gebäudes könnte sie bei der Brut gestört werden. Ein entsprechender Hinweis, dass vor Baubeginn geprüft werden muss, inwieweit sich Nester von geschützten Arten im Plangebiet befinden, wird in den Bebauungsplan aufgenommen.
Großer Brachvogel Gefährdungsgrad: gelb	Sein bevorzugtes Habitat sind großflächige Regenmoore, aber auch Feuchtgrünland oder Äcker, wenn sich diese in der Nähe von Grünland befinden. Im Winter leben die Vögel an der Küste oder im Watt, aber auch auf Feldern und Feuchtwiesen. Sein Nest besteht aus einer flachen Mulde am Boden. Es ist möglich, dass der Große Brachvogel in der Umgebung des Plangebietes vorkommt. Im Plangebiet selbst ist dies eher unwahrscheinlich.
Feldsperling Gefährdungsgrad: gelb	Lebensraum sind Waldränder, Feldränder, Hecken, Gärten oder der Randbereich von Siedlungen. Der Feldsperling brütet in Gehölzen, Obstgärten, Alleen und Gärten in der Nähe von landwirtschaftlichen Nutzflächen oder Siedlungen. Seine Nahrung besteht aus

	<p>Samen von Gräsern und Kräutern. Das Nest befindet sich in Baumhöhlen, Mauernischen oder zwischen Kletterpflanzen an Mauern oder unter Dächern.</p> <p>Der Feldsperling kann im Plangebiet vorkommen zwecks Futtersuche. Mangels Nistmöglichkeiten wird er hier jedoch nicht brüten.</p> <p>Der Lebensraum des Vogels wird durch die Erweiterung des Gebäudes nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Kampfläufer</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Kampfläufer ist ein Brutvogel feuchter Niederungswiesen. Er hält sich aber auch auf feuchten Wiesen und Äckern auf. Seine Nahrungsplätze befinden sich am Wasser oder auf feuchtem Untergrund.</p> <p>Insgesamt ist nicht anzunehmen, dass der Kampfläufer im Plangebiet vorkommt. Wahrscheinlich ist jedoch ein Vorkommen am Rhein und im unmittelbaren Rheinvorland.</p>
<p>Gartenrotschwanz</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Vogel ist als Höhlenbrüter stark an altem Baumbestand gebunden. Er besiedelt lichte und trockene Laubwälder, Lichtungen und Waldränder. Häufig ist er auch in Siedlungsnähe anzutreffen, so in Parks mit lockerem Baumbestand, Dorfrändern und Obstgärten. Die Nahrung besteht aus Insekten und wird vor allem am Boden gesucht, jedoch auch in der oberen Baum- und Strauchschicht.</p> <p>Der Gartenrotschwanz kann im Plangebiet zwecks Futtersuche vorkommen. Der Lebensraum hierfür bleibt erhalten. Da alter Baumbestand fehlt, besteht hier jedoch keine Möglichkeit zu brüten.</p>
<p>Uferschwalbe</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Uferschwalben benötigen lehmige oder festsandige Steilufer und Abbruchkanten zur Anlage ihrer Brutröhren. Sie besiedeln zur Brutzeit auch Flussufer.</p> <p>Die Uferschwalbe wird, wenn überhaupt, nur auf Futtersuche durch Überfliegen im Plangebiet vorkommen.</p> <p>Ihr Lebensraum wird durch die Baumaßnahmen nicht beeinträchtigt.</p>
<p>Star</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Der Star ist in Europa flächendeckend verbreitet. Er fehlt nur in geschlossenen Waldgebieten und in völlig ausgeräumten Kulturlandschaften.</p> <p>Sein Nest baut er in den unterschiedlichsten Arten von Höhlen wie Baumhöhlen, Felsspalten oder Hohlräumen an Gebäuden.</p> <p>Der Star wird auch im Plangebiet vorkommen. Da jedoch keine Möglichkeiten zum Brüten vorhanden sind, wird er nur zur Futtersuche das Plangebiet besiedeln.</p> <p>Bei der Durchführung von Baumaßnahmen kann es zu Störungen kommen. Er kann dann jedoch leicht auf benachbarte Lebensräume ausweichen.</p>
<p>Grünschenkel</p> <p>Gefährdungsgrad: gelb</p>	<p>Er ist ein Zugvogel. Ab Anfang April ist er in Mitteleuropa zu beobachten. Er lebt hauptsächlich an flachen Gewässern wie Mooren, Tümpeln und Flüssen. Er hält sich dabei sowohl an den Küsten als auch im Binnenland auf. Der Grünschenkel bevorzugt offenes Gelände an seichten Wasserstellen. Häufig ist er auf Überschwemmungswiesen zu beobachten.</p> <p>Er ernährt sich von Würmern, Krebsen, Insekten und Larven.</p> <p>Das Nest ist eine flache Bodenmulde, die mit Pflanzenteilen ausgelegt wird. Sie befindet sich häufig in der Nähe eines markanten Felsens, eines Baumstumpfes oder eines Holzstücks.</p>

	Es ist möglich, dass der Grünschenkel im Rheinvorland von Voerde vorkommt. Auch im Plangebiet könnte er im Einzelfall im Bereich der Hecken anzutreffen sein. Bei Durchführung der Baumaßnahmen kann er jedoch auf die Umgebung ausweichen.
--	---

Für ein Vorkommen weiterer nach Anhang IV der FFH-RL geschützter Arten gibt es keine Hinweise, da Vorkommen dieser Arten aufgrund der Habitatstrukturen weitestgehend ausgeschlossen werden können.

Die Prüfung der einzelnen Arten auf der Grundlage der Messtischblätter hat ergeben, dass der Wiesenpieper, der Wachtelkönig, das Rebhuhn, der Habicht, die Waldohreule, der Bluthänfling, die Wachtel, der Kuckuck, die Silbermöwe, die Nachtigall, der Feldsperling, der Gartenrotschwanz, der Star und der Grünschenkel mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit als planungsrelevante Vogelarten im Plangebiet vorkommen könnten, sei es, um zu nisten, sei es lediglich zur Futtersuche. Jede dieser Vogelarten kann jedoch bei Störungen durch die Baumaßnahmen im Plangebiet auf die benachbarten Flächen ausweichen. Da die vorhandenen Grünanlagen nicht verkleinert werden, wird auch der Lebensraum dieser Vogelarten nicht verringert, so dass sie nach Beendigung der Störung dorthin zurückkehren könnten. Von Revierverlusten ist daher nicht auszugehen.

Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes sind bei Einhaltung der im Bebauungsplan enthaltenen Artenschutzhinweise keine starken negativen Auswirkungen im Hinblick auf eine Gefährdung lokaler Populationen von Tierarten zu erwarten. Insbesondere ist dann die nach § 44 Abs. 5 BNatSchG zu schützende „ökologische Funktion“ der Fortpflanzungs- und Ruhestätten für keine Population einer planungsrelevanten Art betroffen.

Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen werden mit der Aufstellung des Bebauungsplanes keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst.

Da eine erhebliche Gefährdung nur vorliegt, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wird - das bedeutet, dass maßnahmenbedingt mit einer dauerhaften Abnahme der Population gerechnet werden müsste -, wird davon ausgegangen, dass eine erhebliche Gefährdung bei Arten, deren Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen als gut beurteilt wird, mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu befürchten ist.

Es wird deutlich, dass das Plangebiet und die Umgebung keine besonderen Strukturen (außergewöhnliche Böden, spezielle Gebäude, Ruinen oder ungewöhnliche Pflanzengesellschaften usw.) aufweist, die für bestimmte Arten als alleiniges Habitat geeignet wären. Mit einer isolierten lokalen Population, die auf Lebensstätten gerade in dem Plangebiet oder dessen Umgebung angewiesen wäre, ist daher nicht zu rechnen.

Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Nord-, West- und Südseite bleiben vollständig erhalten. Gleiches gilt möglichst auch für die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Plangebietes. Diese sind bei einer Beseitigung durch 6 neue Bäume zu ersetzen.

Die Nullvariante, d.h. ein Verzicht auf die Planung, würde den Lebensraum für Tiere und Pflanzen vollständig erhalten. Es entstünden keine möglichen Überflughindernisse. Insgesamt wäre sie aber nur geringfügig verträglicher für Tiere und Pflanzen als die geplante Variante.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Landwirtschaftliche Fläche würde umgenutzt und die vorhandenen Grünstreifen entlang des Grundstücks müssten beseitigt werden. Hierdurch würde Lebensraum für Tiere und Pflanzen verloren gehen. Im Hinblick auf die Tierwelt gilt dies insbesondere für Vögel und Insekten, aber auch für Nagetiere. Für Fledermäuse würde entsprechend Fläche zum Jagen wegfallen, auf denen sich zur Zeit Insekten als deren Nahrungsquelle aufhalten. Auch Lebensraum für Pflanzenarten würde durch die Versiegelung von Flächen wegfallen.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass es bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkungen sind, die auf die Tierwelt des Plangebietes einwirken.

Die baubedingten Auswirkungen sind Lärm, Fahrzeug- und Maschinenbewegungen und das Betreten von Menschen auf der Fläche. Die zu erwartenden Immissionen sowie die Fahrzeug- und Maschinenbewegungen können Tiere aus dem Plangebiet, aber auch aus dessen direkter Umgebung verdrängen. Diese Störungen sind jedoch nicht nachhaltig und die verdrängten Tiere werden die angrenzenden Lebensräume neu besiedeln. Die anlagenbedingten Störungen sind bereits oben ausführlich beschrieben worden. Betriebsbedingte Wirkungen können durch Lärm entstehen. Da das Gebiet und dessen Umgebung bereits durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus lärmvorbelastet sind, ist mit wesentlichen Auswirkungen von betriebsbedingtem Lärm und damit mit Störungen der Tierwelt nicht zu rechnen. Luftverunreinigungen werden gehen von der Feuerwehr nicht aus, so dass Folgen für die Tier- und Pflanzenwelt nicht hervorgerufen werden.

3.3.2 Schutzgut Landschaftsbild (§1 (6) Nr.5 und 7 a BauGB)

Die landschaftlichen Raumeinheiten, die das Gebiet der Stadt Voerde prägen, wurden bereits zu Beginn des Abschnitts 3.3.1 beschrieben. Die mit den einzelnen, darin vorkommenden Biotoptypen verbundene Vegetation ist für das Landschaftsbild bestimmend. Von besonderer Bedeutung ist jedoch die geringe Reliefenergie, das heißt die Tatsache, dass das Gelände im Stadtgebiet ausgesprochen flach ist. Dies hat zur Folge,

- dass bereits eine schwache Geländemorphologie als außerordentlich belebend und interessant wahrgenommen wird;
- dass vertikale Vegetationselemente, also insbesondere Bäume, eine herausragende Bedeutung bekommen und
- dass Gebäude bzw. Anlagen, die höher als zwei Geschosse sind, bereits weiträumige Auswirkungen haben können.

Das Plangebiet selbst ist mit 2.343 qm klein. Es wird geprägt durch das eingeschossige Gebäude des Feuerwehrgerätehauses. Das Gelände ist durch eine Hecke mit Einzelbäumen nach Norden, Westen und Süden eingefasst. Östlich und nördlich des Gebäudes ist das Grundstück im Wesentlichen durch Verbundsteinpflaster gepflastert und wird als Stellplatzan-

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

lage mit ihrer Zufahrt sowie als Übungsfläche genutzt. Unmittelbar nordöstlich des Gerätehauses ist ein Grünstreifen vorhanden, der aus Rasenfläche und 4 jungen Einzelbäumen gebildet wird. Während diese Bäume auf Grund ihrer Lage zum Gebäude und ihrer geringen Größe nicht landschaftlich prägend sind, stellt die die Gesamtfläche einfassende Hecke und die dort vorhandenen jungen Bäume bereits ein ortsbildprägendes Element dar.

Der die Fläche der Feuerwehr umgebende Raum wird bestimmt durch einen Wechsel aus landwirtschaftlichen Flächen und einzelnen Gebäuden. Dabei sind die Gebäude ein- bis zweigeschossig. Besonders hervorzuheben ist dabei das gewerblich genutzte Gebäude des Rosenweges 26 sowie die sich nördlich daran anschließenden Treibhäuser. Im direkten Umfeld der die Feuerwehr umgebenden Gebäude ist die Landschaft durch Bäume und Sträucher gegliedert. Entlang der Ostseite der Weseler Straße ist eine Baumreihe vorhanden.

Durch den Bebauungsplan wird das Feuerwehrgerätehaus als eingeschossiges Gebäude festgelegt. Dies gilt damit auch für den derzeit geplanten Anbau und ggf. weitere zukünftige Erweiterungen. Das Gebäude fügt sich damit auch zukünftig in das Landschaftsbild ein. Dazu trägt auch die die Fläche umgebende Einfriedung bei.

Durch die Ausweitung der Baugrenzen nach Osten und Norden über das vorhandene Gebäude und die jetzt vorgesehene Erweiterung hinaus kann das Gebäude auf derzeit weitere versiegelte Fläche erweitert werden. Da auch diese Erweiterung eingeschossig sein wird, wird auch hierdurch das Landschaftsbild nicht oder nur sehr unwesentlich beeinträchtigt.

Der Landschaftsplan hat für den Bereich der Feuerwehr und dessen Umgebung die Anreicherung einer im ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Er wird als Maßnahmenraum M5 (Niederterrasse nördlich, östlich und südlich Spellen) bezeichnet. Als Entwicklungsmaßnahmen gelten die Anpflanzung von Feldgehölzen, Hecken und Gehölzstreifen, die Anpflanzung von Baumreihen und Baumgruppen, die Anlage von Streuobstwiesen und die Anlage von Feldrainen und Krautsäumen.

Insgesamt wird jedoch durch die geplante Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses das Landschaftsbild, wenn auch geringfügig, verändert.

Die Landschaft dient auch der Erholung der Bevölkerung. Durch Eingriffe in die Landschaft wird in der Regel ihre Erholungsqualität vermindert. Der angrenzende Freiraum hat durch seine abwechslungsreiche Struktur eine Bedeutung für die Naherholung. Auch ist er durch einen Gehweg entlang der Weseler Straße und den Weg westlich des Feuerwehrgerätehauses für Erholungssuchende erschlossen. Bauliche Maßnahmen hätten insoweit negative Auswirkungen auf seine Qualität. Im gegebenen Fall findet die bauliche Erweiterung jedoch auf der derzeitigen, bereits als Feuerwehr genutzten Fläche statt. Fläche für die Erholung fällt damit nicht weg. Da das Gebäude stark zur Landschaft abgeschirmt ist, wird auch die Freiraumqualität des umgebenden Gebietes nicht verschlechtert.

Im Hinblick auf die verbleibenden Beeinträchtigungen ist festzustellen, dass das erweiterte Gebäude, zwar abgeschirmt durch die vorhandenen Bepflanzungen, aus der Entfernung in begrenztem Umfang sichtbar sein wird. Es wird sich jedoch in die bereits vorhandene Bebauung einfügen und das Landschaftsbild insoweit nicht stören.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Das Landschaftsbild bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte geringere Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Landschaftsbild, auf den Freiraum- und Freiflächenverbrauch und auf die Umweltmedien insgesamt. Auch würde es zu einem größeren Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kommen.

Baubedingte Auswirkungen auf das Landschaftsbild können sich durch den Einsatz großer Maschinen bei der Errichtung von Anbauten ergeben. Diese Auswirkungen sind jedoch nur vorübergehend und nicht nachhaltig. Betriebsbedingte Folgen für das Landschaftsbild ergeben sich nicht.

3.3.3 Schutzgut Boden (§ 1 a (2) und § 1 (6) Nr. 7a BauGB)

Böden stellen naturwissenschaftlich Naturkörper dar, die als vierdimensionale (Raum, der einer zeitlichen Entwicklung unterliegt) Ausschnitte aus der Erdkruste Ort einer Durchdringung von Gestein, Wasser, Luft und Lebewesen sind. Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) nennt die folgenden Bodenfunktionen:

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen
- Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Abbau-, Ausgleichs- Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers
- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Nutzungsfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr, Ver- und Entsorgung.

Das Stadtgebiet mit seiner ausgeprägten Niederungslandschaft unterlag bis zu seiner heutigen Erscheinung mehrfach verändernden erdgeschichtlichen Prozessen. Zunächst bestimmten vor allem tektonische Vorgänge sowie das wiederholte Vordringen des Meeres die Entwicklung des Raumes. Nachdem sich das Meer vor mehreren 100 Mio. Jahren zurückzog, folgten festländische Ablagerungen von Mergelkalk - Konkretionen.

Die Terrassenbildung und Ablagerungen durch Inlandeis im Eiszeitalter (Pleistozän) waren weitere, das heutige Erscheinungsbild prägende Ereignisse. Die Ausbildung der Terrassen erfolgte durch den Wechsel von sehr kalten Eiszeiten und Zwischeneiszeiten. In dieser Zeit schüttete der Rhein einen Schwemmfächer (heutige Hauptterrasse) auf, in den sich in den folgenden wärmeren Zeiten der Fluss eingrub und Terrassen ausformte.

Die Gletscher der Saale-Eiszeit hinterließen Geschiebesande und -lehme. Über das Niederterrassenmaterial legte sich in der erdgeschichtlichen Folge eine stark reliefausgleichende Flugsanddecke, die lediglich im Bereich von Fluss- oder Bachläufen unterbrochen wird.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Der Rheinauenbereich ist aus kalkhaltigem Auenlehm über Sand und Kies aufgebaut, woraus sich braune Auenböden mit hoher Basensättigung entwickelt haben. Auf den Terrassensanden und -kiesen ist eine bis zu 2 m mächtige Hochflut-Lehmdecke anzutreffen, die zur Bildung von Braunerden und Parabraunerden, in Rinnen und Senken auch zu Gleyen geführt hat.

Rechtlich wird der Schutz des Bodens in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und in § 1a Abs. 2 BauGB geregelt. Demnach ist er ein zu schützender Umweltbelang. Mit ihm soll sparsam und schonend umgegangen werden. Sparsam ist als geringer oder wenig Verbrauch an Boden, schonend als ein pfleglicher Umgang mit Boden zu verstehen. Bodenversiegelung und damit Inanspruchnahme von Fläche soll auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden.

Dabei kann sich im Einzelfall ein Konflikt zwischen einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden durch eine verdichtet angestrebte Bebauung und einem schonenden Umgang durch eine locker angestrebte Bebauung ergeben.

Auf die Bodenschutzklausel und den Bodenschutz wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Im Plangebiet befinden sich Böden mit hoher bis sehr hoher Bodenfruchtbarkeit. Mit Ausnahme des Grünstreifens im Zentrum des Plangebietes und denen im Norden, Westen und Süden des Gebietes ist dieser Boden bereits heute durch Pflasterung versiegelt. Dabei ist das Pflaster im Bereich der Zufahrten relativ eng, im Bereich der Stellplätze relativ offen verlegt. Durch den jetzt vorgesehenen Anbau nach Norden wird kein weiterer, offen daliegender Mutterboden in Anspruch genommen. Die Baugrenzen und damit die mögliche zukünftige bauliche Entwicklung gehen jedoch über diesen jetzt geplanten Anbau hinaus. Bei diesen möglichen zukünftigen Erweiterungen wird gleichfalls kein offener Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt.

Mit einer Grundflächenzahl von 0,4 wird bei der Bebauung der Fläche schonend mit Grund und Boden umgegangen. Ziel ist jedoch auch ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden. Die GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird auf 0,75 festgelegt, das heißt, durch Stellplätze, Garagen, ihre Zufahrten und Nebenanlagen darf die GRZ auf maximal 0,75 überschritten werden. Dies entspricht der heutigen Situation. Eine zusätzliche Versiegelung erfolgt nicht. Damit wird der Boden sparsam und zugleich schonend behandelt.

Die unversiegelten Teile der Plangebietsfläche sollen gemäß Landesbauordnung begrünt werden bzw. begrünt bleiben. Dies ist zugleich ein Beitrag zum Bodenschutz, aber auch zum Naturschutz, insbesondere auf den Belang Tiere und Pflanzen.

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird vor Ort versickert. Dies geschieht über eine Flächenversickerung sowie über eine Versickerungsmulde und die Grünflächen über die belebte Bodenzone. Insoweit wird die Filterfunktion des Bodens zur Reinigung des Wassers genutzt. Dies ist ein Beitrag dazu, die Grundwasserneubildungsrate im Gleichgewicht zu halten.

Durch die Planung wird auch bei ihrer maximalen Realisierung kein Boden beseitigt, versiegelt und verdichtet, was bedeutet, dass es zu keinem Verlust seiner Funktionen als Biotopfläche, Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie seinen natürlichen Filterfunktionen für das Niederschlagswasser kommt.

Grundsätzlich geht Boden aufgrund seiner Bedeutung für die Biotopentwicklung, die Bodentiere (Pflanzen/Tiere), als Schadstoffsene und Grundwasserfilter Wechselwirkungen ein. Da kein Boden zusätzlich in Anspruch genommen wird, treten auch keine Wechselwirkungen auf.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Durch die Baumaßnahmen selbst, nämlich durch den Einsatz schwerer Maschinen und Baugeräte, wird der Boden verdichtet und beschädigt. Diese Folgen lassen sich bei der Umsetzung der Planung nicht vollständig vermeiden, sind im gegebenen Fall jedoch relativ gering, da die Fläche bereits versiegelt ist. Das Betreiben der Feuerwehr hat selbst keine Auswirkungen auf den Boden. Unfälle durch den Betrieb der Feuerwehr sind nicht zu erwarten.

Der Eingriff in den Boden ist zudem vertretbar, da das Gebäude des Feuerwehrgerätehauses nicht unterkellert ist und dies auch für die zukünftigen Anbauten nicht vorgesehen ist.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Der Boden bliebe vollkommen unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine geringeren Auswirkungen auf den Boden. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Boden und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, offenem Mutterboden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium Boden als sehr negativ zu beurteilen.

Zielkonforme Planalternativen würden nur dann zu geringeren Auswirkungen auf das Schutzgut Boden führen, wenn bereits versiegelte, jedoch nicht mehr benötigte Flächen hierfür in Anspruch genommen würden. Derartige Flächen sind jedoch im Stadtgebiet von Voerde nur in geringem Umfang vorhanden.

Denkbar wäre auch eine Entsiegelung von Boden an anderer Stelle. Diesbezüglich wird in Voerde dauerhaft, jedoch in kleinem Umfang, Bodenentsiegelung betrieben.

Letztendlich kommt es nicht zu einem Verlust von natürlichen Böden.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf den Boden ergaben sich auf Grund der Ungewissheit, inwieweit in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus überhaupt erweitert werden soll und mit welchen Maschinen und Fahrzeugen die Erweiterungen erbaut werden. Daraus ergibt sich jedoch die Bodeninanspruchnahme während der Bauphase. Darüber hinaus ist nicht bestimmbar, wie hoch der nach einer Bebauung tatsächliche Anteil an versiegelter Fläche und damit an Bodeninanspruchnahme sein wird. Die GRZ von 0,4 und die GRZ inklusive Stellplätze u.ä. von 0,75 gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO setzen diesbezüglich nur eine Obergrenze fest.

3.3.4 Schutzgut Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a, § 1a Abs. 2 BauGB)

Entsprechend der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und den Umweltzielen der Bundesregierung soll der Flächenverbrauch auf kommunaler Ebene insbesondere für Siedlung und Verkehr deutlich gesenkt werden. Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz ist die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrsflächen zu verringern, insbesondere durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme sowie durch die vorrangige Ausschöpfung der Potentiale zur Innenentwicklung. Der Landesentwicklungsplan führt hierzu aus, dass angesichts der Siedlungsdynamik mit einem unverminderten Verbrauch von Fläche für Siedlungen und Verkehr die Sicherung von unverbautem und unversiegeltem Raum eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe ist. Diese Zielsetzung ist gemäß dem Entwurf des Regionalplanes Ruhr für das Ruhrgebiet besonders wichtig, weil sich hier in besonderem Maß

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

erhebliche Konkurrenzen für die Nutzungen ergeben. Des Weiteren leiste eine flächensparende und verkehrsvermeidende Siedlungsentwicklung einen Beitrag zum Klimaschutz.

Das Stadtgebiet von Voerde umfasst eine Fläche von ca. 5.350 ha. Dabei ist das Relief flach mit Höhenunterschieden von nur wenigen Metern. Von der Gesamtfläche entfallen auf Flächen für den Wohnungsbau ca. 670 ha, auf Gewerbe- und Industrieflächen ca. 200 ha, auf Wasserwege und Gewässer ca. 410 ha, auf Grünflächen, Flächen für die Naherholung sowie auf Flächen für die Land- und Forstwirtschaft 3.630 ha und auf Verkehrs- und sonstige Flächen 440 ha. Dabei gibt es nur in geringem Umfang Waldflächen. Die Nutzungen verteilen sich unterschiedlich im Stadtgebiet. Während bauliche Nutzungen vor allem im Norden und im Osten des Stadtgebietes mit den großen Ortschaften Voerde und Friedrichsfeld vorhanden sind, befinden sich die Flächen des Freiraumes insbesondere mit der Mommniederung und dem Rheinvorland im Westen.

Die Auswirkungen der Bauleitplanung führen im Allgemeinen zur Inanspruchnahme von Flächen für städtebauliche Zwecke, insbesondere für die bauliche und sonstige Nutzung. Das Schutzgut „Fläche“ ist dabei als natürliche Ressource zu berücksichtigen und nachhaltig zu schützen.

Die Inanspruchnahme von Flächen erfolgt im Hinblick auf den Flächenverbrauch durch die Ausweisung von Flächen für bauliche und sonstige Nutzungen. Darüber hinaus kommt es zur Zerschneidung von Flächen durch die Ausweisung von Verkehrsflächen und z.B. Flächen für Bahnanlagen.

Die Auswirkungen auf die „Fläche“ sind in § 1 BauGB in Form eines Planungsgrundsatzes aufgeführt. Des Weiteren sind sie in § 1a BauGB in besonderem Maß als Abwägungsdirektiven geregelt und müssen bei der Aufstellung eines Bauleitplanes umfassend berücksichtigt werden. Darüber hinaus enthält § 1 Abs. 5 BNatSchG die Forderung, dass die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im Innenbereich Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich hat. Auf diese Forderungen und Vorgaben des Gesetzgebers wird in Kapitel 1.2 ausführlich eingegangen.

Im gegebenen Fall wird bei voller Ausnutzung der zulässigen GRZ und der Baugrenzen neue Fläche durch Gebäude in Anspruch genommen. Diese ist jedoch bereits versiegelt. Damit wird keine unverbrauchte Fläche durch den Bebauungsplan umgenutzt. Der Planungsleitsatz des BauGB, nach Möglichkeit keine Fläche des Außenbereichs für eine bauliche Nutzung zu nutzen, wird umgesetzt. Jedoch wird durch den Bebauungsplan ein derzeit nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilendes Gebiet planungsrechtlich abgesichert. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch bereits vorhanden ist, wird durch die Bauleitplanung keine Außenbereichsfläche im eigentlichen Sinn entwickelt.

Durch die Festsetzung einer GRZ von 0,4 wird schonend mit der Fläche umgegangen.

Auf mögliche Alternativen zur Entwicklung der vorgesehenen Fläche wird in Kapitel 3.1.2 eingegangen.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 2.343 qm. Davon entfallen ca. 450 qm auf den derzeitigen Baukörper. Derzeit ist vorgesehen, diesen um ca. 90 qm zu erweitern. Eine weitere bauliche Erweiterung ist gemäß den festgesetzten Baugrenzen und der festgelegten GRZ möglich.

Besondere bau- und betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche sind nicht zu erwarten.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Wechselwirkungen durch die Inanspruchnahme von Fläche mit anderen Schutzgütern bestehen im Hinblick auf das Schutzgut Boden und das Schutzgut Wasser. Durch die zulässigen Erweiterungen der vorhandenen Baulichkeiten wird Boden überbaut. Jedoch ist dieser Boden bereits jetzt versiegelt, so dass kein Mutterboden verbraucht wird. Durch die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort können Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, insbesondere auf den des Grundwassers, vermieden werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die durch bauliche Anlagen ausgenutzte Fläche bliebe unverändert.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls geringere Auswirkungen auf das Umweltmedium Fläche im Hinblick auf die bebaute Fläche, nicht jedoch auf die versiegelte Fläche. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf die Fläche und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere, unversiegelte Fläche in Anspruch genommen und versiegelt würde. Dies wäre insoweit für das Umweltmedium als sehr negativ zu beurteilen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche haben sich nicht ergeben. Nicht voraussehen ist jedoch der Umfang zukünftiger baulicher Erweiterungen innerhalb der festgelegten Baugrenzen. Da diese Erweiterungen jedoch auf bereits genutzter Fläche stattfinden werden, kann diese Ungewissheit vernachlässigt werden.

3.3.5 Schutzgut Wasser (§ 1 (6) Nr. 7 a und g, 8 e, 12 BauGB)

Wasser ist ein abiotischer Bestandteil des Naturhaushaltes. Es nimmt in verschiedenen Formen am natürlichen Wasserhaushalt teil und erfüllt wesentliche Funktionen wie

- Lebensgrundlage für Pflanzen, Tiere und Menschen,
- Transportmedium für Nährstoffe,
- Belebendes und gliederndes Landschaftselement.

Neben diesen ökologischen Funktionen bilden Grund- und Oberflächenwasser eine wesentliche Existenzgrundlage für den Menschen, zum Beispiel zur Gewinnung von Trink- und Nutzwasser, für die Fischerei, für Erholungszwecke sowie als Vorfluter für die Entwässerung.

Das Schutzgut Wasser lässt sich in die Teilschutzgüter "Grundwasser" und "Oberflächengewässer" unterteilen; Oberflächengewässer bestehen wiederum aus Fließgewässern und stehenden Gewässern.

Die Grundwassersituation im Gebiet der Stadt Voerde ist im Wesentlichen geprägt von der Existenz mächtiger, wasserdurchlässiger quartärer Bodenschichten, die mehr oder weniger vollständig wassergesättigt sind (Porengrundwasserleiter). Die regionale Hauptgrundwasserströmung folgt dem Rheinlauf; auf Grund des Gefälles von den Hängen der Mittelterrasse ist die Grundwasserströmung in Voerde auf den Rhein bzw. teilweise auf die Lippe hin gerichtet.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Grundwasserflurabstände sind im Bereich der alten Bruchlandschaften, im Wesentlichen im Bereich der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering (2-3 m). Die in früheren Zeiten ebenfalls geringen Flurabstände im Bereich der Rheinaue (Mommniederung) werden durch die Sümpfungen, die aufgrund von Bergsenkungen notwendig geworden sind, künstlich niedrig gehalten. Dadurch ist in den Siedlungsgebieten der Rheindörfer der Grundwasserflurabstand außergewöhnlich groß (5-8 m, in Mehrum sogar bis zu 10 m). Ähnlich sind die Flurabstände im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen (10-15 m) und Friedrichsfeld (um 6 m).

Die Grundwasserflurabstände können im Bereich der Auen- und Bruchlandschaften, also im Gebiet der Rheindörfer und der Ortsteile Voerde und Möllen, sehr gering sein (1,5 bis 2 m), sind aber stark von der mittelfristigen Wasserführung des Rheins abhängig, so dass die Schwankungsbreite besonders in den rheinnahen Gebieten bis zu 5 m betragen kann. Im Bereich der trockenen Niederterrasse, also in den Stadtteilen Spellen und Friedrichsfeld ist der Mindestflurabstand deutlich größer (5-6 m), während die Schwankungsbreite wegen des größeren Abstands zum Rhein geringer ausfällt (meist um 1 m).

Der Grundwasserleiter wird durch Bergsenkungen des Steinkohlebergbaus beeinflusst. Nach der Einstellung des Bergbaus im Juni 2008 ist der Senkungsvorgang im Wesentlichen abgeschlossen. Die erforderlichen flurabstandsregulierenden Maßnahmen müssen dauerhaft durchgeführt werden; sie führen insbesondere in den (Grundwasser-stromauf-) gelegenen Gebieten zu deutlichen Vergrößerungen des Flurabstands.

Der Grundwasserleiter wird für die Trinkwasser- und Wirtschaftswassergewinnung genutzt. Die Schutzzone III A des Wasserwerkes Löhnen erstreckt sich vom Rhein praktisch über die gesamte Mommniederung bis zur Mitte der Ortschaft Spellen. Östlich schließt die Schutzzone III B an, die den gesamten Ortsteil Voerde umfasst und erst östlich der B 8 im Bereich der Abtragungsgewässer am Tenderingsweg endet. Die Schutzzone III A des Wasserwerks Bucholtwelen schließt sich in etwa nordöstlich an und überdeckt das Gebiet zwischen der Stadtgrenze zu Hünxe und der Bundesstraße 8.

Wichtigstes Fließgewässer im Stadtgebiet ist der Rhein. Er gehört zum Fließwassertyp „sandgeprägter Strom“. Dieser Gewässertyp weist eine große Artenvielfalt auf. Kennzeichnend sind die vielfältigen Austauschbewegungen zwischen Hauptstrom und Auengewässern. Trotz der starken Veränderungen auf Grund der Sicherstellung der Schiffbarkeit, großer Abgrabungsflächen, teilweise intensiver Landwirtschaft und insbesondere der mehr oder weniger ufernahen Eindeichung aufgrund des erforderlichen Hochwasserschutzes hat der Rhein im Stadtgebiet Voerde noch viel von seinem natürlichen Charakter bewahrt. Bezüglich der Gewässergüte ist der Rhein mäßig belastet.

Für Natura 2000 nimmt der Rhein mit seinen Nebengewässern eine herausragende Funktion als Verbundachse mit einer Vielzahl von Kernflächen für verschiedenste wassergebundene Arten und Lebensraumtypen wahr. Hierbei stehen der Erhalt und die Wiederherstellung des Lebensraumspektrums naturnaher Fließgewässer und Auen im Vordergrund.

Der Rhein ist auch verantwortlich für die im ganzen Stadtgebiet vorhandenen Hochwassergefahren. Für die Bemessung der Deichhöhen hat die Bezirksregierung Düsseldorf auf Grundlage eines bestimmten Abflussquerschnitts eine Bemessungshöhe festgelegt, mit deren Überschreitung nur alle 500 Jahre gerechnet zu werden braucht. Unter Berücksichtigung dieses Maßes ist im Wesentlichen die Mommniederung von Hochwasser bedroht, wenn die sie schützenden Deichanlagen versagen.

Als weitere Fließgewässer finden sich in Voerde der Mombach und der Neue Mombach mit den Nebenläufen Voerder Leitgraben, Möllener Leitgraben und Langenhorster Leitgraben.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Dabei ist beim Mommbach eine Wasserführung nur abschnittsweise gegeben, der Neue Mommbach und seine Nebenläufe weisen kaum Wasserführung auf. Der Neue Mommbach und seine Nebengewässer sind zum Teil stark verbaut oder sogar verrohrt.

Durch die industrielle Gewinnung von Kies- und Sandvorkommen sind verschiedene Abtragungsgewässer entstanden. In der Gemeinde Hünxe befindet sich am Tenderingsweg ein größerer Abgrabungskomplex, der sich teilweise auf das Gebiet der Stadt Voerde erstreckt. Zwischen Mehrum und Götterswickerhamm liegen landseitig des Deiches zwei Abgrabungsseen, die mit ihrer Tiefe von mehr als 10 Metern eine direkte Verbindung zum Grundwasserleiter aufweisen und somit starken Schwankungen in der Wasserspiegellhöhe unterliegen. Zwei weitere Gewässer im Rheinvorland bei Emmelsum und Mehrum werden vom Rheinwasser gespeist. Während die landseitigen Abgrabungsseen eine permanente Wasserführung aufweisen, fallen die Gewässer im Rheinvorland bei niedrigen Rheinwasserständen teilweise trocken.

Das Plangebiet liegt außerhalb einer rechtskräftigen oder geplanten Wasserschutzzone.

Im Planbereich werden Oberflächengewässer oder Einleitungen in Oberflächengewässer sowie das Maß der möglichen Bodenversiegelung durch die Planung nur geringfügig verändert. Mit Ausnahme des Grundwassers sind im Plangebiet oder dessen Umgebung keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Plangebiet ist zu großen Teilen bereits jetzt versiegelt. Lediglich entlang seines nördlichen, westlichen und südlichen Randes sind Grünstreifen vorhanden. Durch die baulichen Maßnahmen bei einer maximalen Ausnutzung der Baugrenzen nur in geringem Umfang in den natürlichen Wasserhaushalt eingegriffen, da lediglich Bereiche des Plangebietes in Anspruch genommen werden sollen, die bereits versiegelt sind. Dabei ist die Fläche der Fahrbahnen engmaschig gepflastert, die der Stellplätze grobmaschig.

Durch die geplante Nutzung wird die Versiegelung durch das Gebäude bei einer Grundflächenzahl von 0,4 liegen. Auf Grund der festgelegten GRZ inklusive Stellplätze u.ä. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO von 0,75 wird die zulässige Versiegelung insgesamt relativ hoch liegen, so dass der Aspekt der Grundwasserneubildung berührt würde. Aber auch bisher wird das komplett auf der Fläche anfallende Niederschlagswasser versickert. Dies soll beibehalten werden. Aus diesem Grund soll das Wasser auch zukünftig über eine Versickerungsmulde oder durch eine Flächenversickerung über die belebte Bodenzone versickert werden. Dies gilt sowohl für das Niederschlagswasser der Dachflächen wie das der befestigten Stellplatzflächen und deren Zufahrten. Insoweit wird eine Versickerungssituation beibehalten und abgesichert, die bereits derzeit schon besteht. Es ist in diesem Zusammenhang jedoch möglich, dass sich durch die Vergrößerung des Baukörpers der Anteil des gesammelten und in der Versickerungsmulde zu versickernden Wassers sich gegenüber dem der Flächenversickerung erhöht, da bei einer Bebauung gepflasterte Fläche wegfallen und Gebäudefläche zunehmen würde. Die Erarbeitung eines Versickerungsgutachtens ist jedoch nicht erforderlich.

Durch den Bodenaufschluss kann es während der Bauphase zu Unfällen mit den Baufahrzeugen und Baumaschinen kommen. Dabei kann es im Einzelfall auch zu Verunreinigungen des Erdreichs und ggf. des Grundwassers kommen. Dies kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Betriebsbedingte Auswirkungen auf das Grundwasser durch Unfälle können ausgeschlossen werden.

Wechselwirkungen weist das Schutzgut Wasser grundsätzlich durch seine Bedeutung für die Biotopentwicklung im Boden sowie für Pflanzen und Tiere allgemein auf. Durch die Versiegelung generell ist unter den betroffenen Flächen die Wasserzufuhr abgeschnitten, was Auswirkungen auf die dort lebenden Organismen hat. Zugleich erhöht sich an den Stellen, an denen

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

gezielt versickert wird, die Wassermenge, so dass die dort lebenden Organismen ggf. ausgespült werden. Zudem hat die Zufuhr von Niederschlagswasser Auswirkungen auf die Menge des Grundwassers und somit des Trinkwassers. Dies ist jedoch hier zu vernachlässigen, da das Plangebiet nicht im Bereich einer Trinkwasserschutzzone liegt. Oberflächengewässer sind nicht vorhanden, so dass Folgen hierfür und ggf. für die Erholungsfunktion nicht gegeben sind.

Bei der Nullvariante, das heißt einem vollständigen Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Grundwasser bliebe unverändert. Das in dem Gebiet anfallende Niederschlagswasser würde wie bisher komplett versickert. An der Situation würde sich gegenüber der bei der geplanten Variante nichts ändern.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Damit hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum verschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser und auf die Umweltmedien insgesamt, dadurch dass eine größere Fläche an unversiegeltem, Boden in Anspruch genommen und versiegelt würde. Hierdurch würde eine größere Fläche ihr Niederschlagswasser konzentriert an einer Stelle (der Versickerungsmulde) in das Grundwasser einleiten, was eine größere Menge an Wasser bedeuten würde mit der Folge, dass die Auswirkungen etwa für lebende Organismen im Boden an der betreffenden Stelle vergrößert würde.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergaben sich nicht.

Es konnte jedoch nicht ermittelt werden, wie hoch der Anteil der verdunstenden Menge des Niederschlags an deren Gesamtmenge ist und wie hoch der tatsächlich zu versickernde Anteil sein wird.

3.3.6 Schutzgut Klima und Luft (§ 1 (5), (6) Nr. 7 a, e, g, h BauGB)

Die Bauleitpläne sollen gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB dazu beitragen, insbesondere den Klimaschutz und die Klimaanpassung in der Stadtentwicklung zu fördern. Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dabei ist demnach dieser Grundsatz in der Abwägung bei der Aufstellung bzw. Änderung von Bebauungsplänen in besonderem Maß zu berücksichtigen und entsprechend in der Begründung darzustellen. Klimaschutz bedeutet dabei den Schutz des Klimas vor nachteiligen Veränderungen. Da der Klimawandel vor allem auf die Erhöhung des Anteils von CO₂ in der Atmosphäre zurückgeführt wird, soll die Bauleitplanung dazu beitragen, den CO₂-Ausstoß zu verringern oder zu vermeiden. Der Begriff Klimaschutz umfasst des Weiteren den Schutz des örtlichen Klimas. Klimaanpassung bedeutet Anpassung an die Veränderungen, die der Klimawandel zur Folge hat.

Darüber hinaus hat die Stadt Voerde mit Ratsbeschluss vom 09.07.2019 den Klimanotstand erklärt. Demnach hat sich der Rat der Stadt Voerde verpflichtet, die Auswirkungen auf das Klima bei jeglichen Entscheidungen zu berücksichtigen und Lösungen zu bevorzugen, die sich positiv auf Klima-, Umwelt- und Artenschutz auswirken. Die Erklärung dient u.a. dazu, alle Kräfte aus Politik und Bevölkerung zu bündeln, um gemeinsam sofortige und entschlossene Anstrengungen zum Klimaschutz zu leisten.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Das Stadtgebiet von Voerde ist aufgrund seiner baulichen Struktur verhältnismäßig gut durchlüftet und zeichnet sich durch ein ausgeglichenes Klima aus. Es ist geprägt von milden Wintern und verhältnismäßig kühlen Sommern.

Die Sonnenscheindauer und die Niederschlagsintensität sind verhältnismäßig gering.

Die überwiegenden Flächen liegen in der Wuchsklimastufe „ziemlich mild“. Die durchschnittliche Jahresmitteltemperatur entspricht 8,5 bis 9,0 °C. Die besiedelten Gebiete der Stadt Voerde sowie der Ortsteile Spellen und Friedrichsfeld (überwiegend locker bebaute durchgrünte Wohngebiete) befinden sich mit einer Jahresmitteltemperatur von 9,0 bis 9,5 °C in der Wuchsklimastufe „mild“. Die geringfügigen Unterschiede in der Lufttemperatur zwischen unbebauter und bebauter Fläche werden sowohl durch die relativ geringe Verdichtung des Raumes als auch durch den sehr guten Luftmassen- und Temperatúraustausch bewirkt.

Die Untersuchung der Vorbelastungssituation im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bauungsplans Nr. 109 „Kraftwerk Voerde“ zeigte, dass bestimmte einzelne Schadstoffe im hiesigen Raum bereits Konzentrationswerte erreicht haben, die die genannten Umweltstandards z.T. deutlich überschreiten. Es handelt sich im Wesentlichen um bestimmte Schwermetalle wie Blei und Zink; hinsichtlich der Belastung der Luft durch Stickoxide werden die anzustrebenden Vorsorgestandards teilweise erreicht oder knapp überschritten. Neben den industriellen Emissionen ist allerdings der Kraftfahrzeugverkehr Hauptemittent für Stickoxide. Ebenfalls relativ hoch ist nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen die Belastung des Raums zwischen Duisburg und Wesel mit chlorierten Kohlenwasserstoffen.

Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.

Das Planvorhaben wird keine wesentlichen Veränderungen der Konzentration von Schadstoffen in der Luft haben, da von der Feuerwehr keine Auswirkungen hierauf ausgehen. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es jedoch durch den Einsatz von Baumaschinen zu einer wenn auch nur vorübergehenden Veränderung der Schadstoffkonzentration in der Luft kommen.

Negative Auswirkungen auf die Konzentration von Schadstoffen in der Luft sind insgesamt nicht zu erwarten.

Im Hinblick auf das Klima allgemein, die Luftzirkulation und die Temperatur bewirken die Gewerbe- und Industrieflächen, insbesondere der Kraftwerksstandort, die Gewerbe- und Industrieflächen im Ortsteil Friedrichsfeld und das Industriegebiet der Aluminiumhütte, aufgrund der starken Flächenversiegelung eine zusätzliche Aufheizung und aufgrund der Gebäudestruktur eine Änderung der Windverhältnisse. Die Waldfläche (Wohnungswald) zwischen dem Ortsteil Möllen und der Stadt Dinslaken filtert Luftschadstoffe.

Nachts verursachen die Wasserflächen des Rheins, die sich tagsüber nur gering erwärmen und nachts nur geringfügig abkühlen, eine Erhöhung der Lufttemperatur.

Die Hauptwindrichtung ist Südwest, untergeordnet auch Nordost.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen ist vorhanden. Es liegt in einem Regionalen Grünzug und in einem größeren zusammenhängenden Freiraumsystem, das auch für den Luftaustausch von Relevanz sein kann. Eine Beseitigung des Gebäudes würde den Planungszielen entgegenstehen (siehe Kapitel Varianten). Diese Variante kommt daher nicht in Betracht.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Derzeit vorgesehen ist jedoch eine Erweiterung des Gebäudes um eine Fläche von ca. 90 qm nach Norden. Durch diese Maßnahme würde der Abstand zwischen dem Gebäude des Feuerwehrrätehauses und dem sich nördlich anschließenden Gebäude Weseler Straße 51 weiter verringert. Derzeit beträgt der Abstand zwischen den Gebäuden ca. 90 m. Auf Grund der geringen Ausdehnung des geplanten Anbaus und des relativ großen Abstandes ist dies jedoch nur als geringfügig anzusehen. Dennoch ist es ein, wenn auch geringer Eingriff in den Freiraum und in die Qualität des Luftaustausches in diesem Bereich. Darüber hinaus sollen die Baugrenzen im Bebauungsplan so festgelegt werden, dass eine weitere bauliche Erweiterung nach Norden und Osten möglich ist. Diese potentielle Erweiterung führt jedoch nicht zu einer weiteren Verringerung des Abstandes zum Gebäude Weseler Straße 51 und damit nicht zu einer weiteren Verkleinerung der möglichen Frischluftbahn.

Da das Gebäude derzeit lediglich eingeschossig ist und auch zukünftig maximal eingeschossig sein darf, sind Auswirkungen auf die Frischluftbahn als sehr geringfügig anzusehen.

Durch die bauliche Erweiterung des Gebäudes wird zudem Fläche in Anspruch genommen. Diese ist bereits heute durch Stellplätze oder Zufahrten versiegelt. Durch den jetzt geplanten Anbau wird keine neue Fläche versiegelt. Die Grünflächen bleiben vollständig und unverändert erhalten. Dadurch, dass keine zusätzliche Fläche versiegelt wird, kommt es diesbezüglich nicht zu einer Erhöhung der Temperatur oder einer Veränderung des Mikroklimas.

Die beschriebenen, geringfügigen Auswirkungen lassen sich bei einer Verwirklichung des Bebauungsplanes nicht vermeiden.

Denkbar ist eine Fassadenbegrünung, eine Dachbegrünung oder die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach zur Gewinnung von Solarenergie. Derartige Maßnahmen sollen jedoch nicht vorgeschrieben, sondern lediglich durch einen Hinweis im Bebauungsplan empfohlen werden.

Durch eine Begrenzung der Zahl der Vollgeschosse wird indirekt die Gebäudehöhe begrenzt. Auch dies ist vor dem Hintergrund einer freien Luftzirkulation und dem Luftaustausch ein Beitrag zum Klimaschutz.

Im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung wird das auf der Fläche, also auf den befestigten Flächen und den Dachflächen, anfallende Niederschlagswasser gesammelt und über eine Versickerungsanlage in Form einer Versickerungsmulde auf dem Grundstück bzw. über Grünflächen versickert. Diese können auch Starkregen aufnehmen.

Ansonsten wird die mögliche Versorgung mit Wärmeenergie zunächst durch die auf dem Markt tätigen Energieversorger gewährleistet. Eine Festlegung auf den Bezug von Fernwärme wäre aus Klimaschutzgründen sinnvoll, ist aber mit den Instrumenten der Bauleitplanung nicht zu leisten und darf insoweit nicht vorgeschrieben werden. Im Übrigen werden die Anforderungen an den Klimaschutz wesentlich durch die heutigen und künftigen gesetzlichen Vorgaben bestimmt. Die darin verankerten technischen Anforderungen zur Reduzierung des Energiebedarfs eines Gebäudes sowie die Verwendung erneuerbarer Energien leisten den entscheidenden Beitrag zur Verbesserung der CO₂-Bilanz.

Im Hinblick auf die Verringerung der Folgen des Klimawandels sollen die Auswirkungen von Starkregen gemindert werden. So nehmen eine Versickerungsmulde und –flächen das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen und der sonstigen versiegelten Flächen auf. Die Versickerungsflächen und –anlagen müssen insoweit ausreichend groß dimensioniert sein, um tatsächlich auch die Niederschläge bei Starkregenereignissen aufnehmen zu können.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Baubedingte Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu erwarten. Der Einsatz der Baumaschinen während der Bauphase kann zu Schadstoffbelastungen in der Luft führen. Diese sind jedoch nicht nachhaltig. Während der Betriebsphase können Unfälle weitestgehend ausgeschlossen werden.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Situation für das Klima bliebe unverändert. Dies wäre hierfür als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte etwas geringere Auswirkungen auf das Klima, indem die baulichen Erweiterungen geringfügiger wären. Bei dieser Variante hätte die Feuerwehr zukünftig jedoch keine Entwicklungsperspektive.

Bei einer Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen würden sich mögliche Erweiterungen in den Freiraum vorschieben. Dies hätte größere Auswirkungen auf den Klimaschutz und auf die Umweltmedien insgesamt, da zusätzliche Fläche versiegelt würde mit der Folge, dass sich das Kleinklima durch eine Erhöhung der Temperatur verändern würde. Auch würde das Gebäude als Frischluftbahnhindernis vergrößert werden.

Wechselwirkungen des Schutzgutes Klima ergeben sich mit dem des Schutzgutes Wasser. So hat eine stärkere Verdunstung von Niederschlagswasser Auswirkungen auf den Wasserhaushalt. Diese Folge kann jedoch auf Grund ihrer Geringfügigkeit vernachlässigt werden.

Insgesamt ist durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes mit sehr geringfügigen Eingriffen in das Schutzgut zu rechnen.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich bei der Abschätzung der gegenwärtigen Konzentration von Schadstoffen in der Luft. Auch ist nicht absehbar, inwieweit es zu einer baulichen Erweiterung des Gebäudes über die jetzt geplante Erweiterung hinauskommen wird.

3.3.7 Schutzgut Mensch (§ 1 (6) Nr. 7 c BauGB)

Die Situation des und die Auswirkungen auf den Menschen werden an dieser Stelle behandelt, weil die vorher genannten Schutzgüter auch die für die Lebensqualität der Menschen maßgebende Umwelt wesentlich bestimmen; die Einordnung in die Gliederung stellt selbstverständlich keine Rangordnung der Schutzgüter dar.

Die jeweilige komplexe Umweltsituation beeinflusst den einzelnen Menschen über bestimmte „Wirkungspfade“: Unmittelbar bewirkt von anderen Menschen z.B. durch Lärm und Erschütterungen, indirekt über die Luft durch Luftschadstoffe oder klimatische Auswirkungen, über das Wasser durch Hochwasser- oder sonstige Überschwemmungsgefahren, über den Boden hinsichtlich Altlasten und über Natur und Landschaft, was die Aspekte der Erholung in der Natur betrifft. Schließlich können durch die Umsetzung der Planung auch Nutzungen beseitigt oder beeinträchtigt werden, die für die Bevölkerung bisher eine positive Bedeutung hatten.

3.3.7.1 Lärm (durch Verkehr und Gewerbe) und Erschütterungen

Lärm kann durch Gewerbe- und Industrieanlagen sowie durch den Verkehr entstehen. Durch diese Nutzungen können auch Erschütterungen hervorgerufen werden.

Das Feuerwehrgerätehaus kann durch den verursachten Lärm Auswirkungen auf die in der Nachbarschaft wohnenden Menschen haben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gebäude

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

zum einen bereits jetzt vorhanden ist und genutzt wird, und zum anderen, dass bei Einsatzfahrten nach Norden in Richtung Friedrichsfeld nur wenige Anwohner wirklich durch Lärm betroffen werden. Auch entsteht Lärm zwar auch durch den Einsatz des Martinshorns, da jedoch nicht zwingend unmittelbar am Feuerwehrgerätehaus dieses zum Einsatz kommt, ist die Belastung der Anwohner hierdurch eher geringfügig. Insgesamt ist diese Lärmbelastung als sozialadäquat anzusehen.

Darüber hinaus entsteht Verkehr durch die Feuerwehrfahrzeuge selbst, aber auch durch Fahrten von Kfz, etwa der Bediensteten von und nach dem Standort.

Durch die geringfügige Erweiterung des Gebäudes, wie derzeit vorgesehen, wenige zusätzlichen Fahrten. Bei einer zukünftigen, noch nicht absehbaren weiteren Erweiterung, die der Bebauungsplan ermöglicht, kann es ggf. zu zusätzlichen Fahrten der Feuerwehr selbst, aber auch des Personals kommen. Diese zusätzlichen Fahrten sind jedoch vertretbar und werden die Lärmbelastung für die Anwohner nicht wesentlich erhöhen.

Die Weseler Straße kann die zusätzlichen Verkehre problemlos bewältigen und aufnehmen.

Erschütterungen sind bei einem normalen Betrieb des Feuerwehrgerätehauses nicht zu erwarten.

Erschütterungen sind im Zuge der Bauphase zu erwarten.

Lärm entsteht während der Bauphase durch den Einsatz von Baumaschinen und Baustellenverkehr. Hiervon sind auch die das Plangebiet äußerlich erschließenden Straßen und damit deren Anwohner betroffen.

Bei der Nullvariante, das heißt einem Verzicht auf die Bebauungsplanung, könnte das Feuerwehrgerätehaus nicht erweitert werden. Die Lärmsituation bliebe unverändert. Dies wäre als positiv zu beurteilen.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau zu umfassen und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätte gleichfalls nur eine geringe Veränderung auf die Anzahl der Fahrten und damit des Lärms für die Anwohner zur Folge.

Die Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen anstatt wie vorgesehen nach Norden und Westen hätte vermutlich einen höheren Anstieg der Fahrten und damit der Lärmbelastung zur Folge.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen durch Lärm und Erschütterungen ergaben sich dadurch, dass nicht vorhersehbar ist, in welchem Umfang in weiterer Zukunft das Feuerwehrgerätehaus erweitert werden soll. Damit verbunden ist die Frage, welche Verkehre zu erwarten sind und damit welche Immissionen durch den Verkehr entstehen werden.

3.3.7.2 Lufthygiene und Klima

Die Vorbelastungssituation sowie die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Klima und Luft sind bereits in dem entsprechenden Kapitel 3.3.6 behandelt worden. Insoweit wird darauf verwiesen.

3.3.7.3 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder treten im Zusammenhang mit starken Strömen und hohen Spannungen (Hochspannungsfreileitungen) und bei Antennenanlagen auf. Im Stadtgebiet sind Sendestationen für den Mobilfunk an zahlreichen Stellen vorhanden. Für deren Zulassung ist ein gesondertes Verfahren erforderlich, das sicherstellt, dass nachteilige Auswirkungen auf die

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Wohnbevölkerung vermieden werden. Insofern ist eine Regelung im Rahmen der Bauleitplanung nicht erforderlich.

Obwohl schädigende Auswirkungen elektromagnetischer Felder bei Hochspannungsleitungen bisher nicht nachgewiesen sind, sollten Wohnungen im unmittelbaren Auswirkungsbereich aus Gründen der Vorsorge möglichst vermieden werden.

Über das Plangebiet oder in dessen Umgebung verlaufen keine Hochspannungsfreileitungen, so dass elektromagnetische Felder und Auswirkungen hierdurch nicht entstehen können.

Auf mögliche Varianten oder Schwierigkeiten bei der Ermittlung braucht an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

3.3.7.4. Altlasten

Altlasten oder Altablagerungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Die Digitale Bodenbelastungskarte für den Kreis Wesel stellt für das Plangebiet wie praktisch die gesamte größere Umgebung geringe Belastungen an Arsen, Benzo-a-pyren, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Quecksilber, Thallium, Nickel, Zink, PAK16, und PCB6 dar. Die Werte liegen für die überwiegenden Stoffe auf der jeweils niedrigsten messbaren Stufe. Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

3.3.7.5 Schutzgut Hochwasserschutz und –vorsorge, insbesondere Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB, der die Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes in der Bauleitplanung regelt, ist eine eigenständige bodenrechtliche Regelung. Sie beinhaltet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Hochwasserschutzes nach den allgemeinen Grundsätzen zu berücksichtigen, d.h. unter Berücksichtigung der mit der jeweiligen Planung verfolgten Ziele und örtlichen Gegebenheiten in die Abwägung einzubeziehen.

Zu den Belangen des Hochwasserschutzes gehören insbesondere der Rückhalt von Hochwasser, der schadlose Hochwasserabfluss und der Schutz vor Hochwasserschäden.

Hochwasser ist gemäß § 72 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz eine zeitlich befristete Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedecktem Land, insbesondere durch oberirdische Gewässer oder durch Meerwasser. Diese beispielhafte Aufzählung ist für Baugebiete zu ergänzen um Überschwemmungen, die auf Starkregen im Baugebiet zurückzuführen sind und die sich auf das Baugebiet negativ auswirken. Die katastrophalen Folgen von Hochwasserereignissen entstehen durch die Besiedlung von Flächen, die der natürlichen Überflutung dienen. Technische Schutzmaßnahmen dieser besiedelten Flächen bringen nur scheinbare Sicherheit, denn sie schützen nur bis zu einem Bemessungshochwasser. Wird dieses Hochwasser überschritten, sind die Schäden hinter den überfluteten Deichen oft sehr hoch.

Gewässer mit einem Hochwasserrisiko für Voerde sind die Emscher, der Lohberger Entwässerungsgraben, der Rhein und der Rotbach.

Förmliche Überschwemmungsgebiete sind durch Rechtsverordnung festgelegte Gebiete, zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen und sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz sind durch die Bezirksregierung (www.brd.nrw.de) für den Rhein durch Verordnung, in Kraft getreten am 07.09.2017, für den Lohberger Wassergraben durch Verordnung, in Kraft getreten am 15.01.2015 und für den Rotbach durch Verordnung, in Kraft getreten am 12.04.2012, festgelegt worden. In keiner dieser Verordnungen sind größere Flächen in Voerde oder gar Gebäude betroffen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Für die als Risiko eingestuften Abschnitte des Rheins wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf gemäß § 74 Wasserhaushaltsgesetz Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt (www.flussgebiete.nrw.de; www.uvo.nrw.de). Die Hochwassergefahrenkarten informieren dabei über die mögliche Ausdehnung und Tiefe der Überflutung, bezogen auf Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse, für Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (statistisch alle 100 Jahre) und Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit. Die Hochwasserrisikokarten zeigen für die drei vorgenannten Hochwasserszenarien auf, wo Einwohner oder Schutzgebiete betroffen wären, wo Kulturobjekte gefährdet wären und wo Gefahrenquellen für Industrieanlagen vorliegen.

Ein Teil des Rheinvorlandes liegt demnach in Flächen, die bis zu einem gewissen Hochwasserstand durch Deiche und andere Anlagen geschützt sind.

Aus den o.g. Gewässern sind bei einem Hochwasser hoher Wahrscheinlichkeit Überschwemmungen in den Ortslagen Götterswickerhamm und Möllen mit einer Betroffenheit von weniger als 100 Einwohnern zu erwarten, wenn die Deichanlagen brechen sollten. Bei einem Hochwasser mittlerer Wahrscheinlichkeit vergrößern sich dann die potentiell überschwemmten Bereiche.

Ggf. reichen bei seltenen Extremhochwassern die Schutzanlagen nicht aus.

Bei einem Extremhochwasser wären demnach Wohnnutzungen sowie Gewerbe- und Industrieanlagen betroffen (Risikogebiete im Sinne des § 78d Abs. 1 WHG). Dabei sind unter einem Extremhochwasser solche Szenarien zu verstehen, die beispielsweise ein Versagen von Hochwasserschutzanlagen oder eine ungünstige Kombination seltener Hochwasserereignisse und Abflussbeeinträchtigungen baulicher und sonstiger Art wie beispielsweise Bauwerksversagen darstellen.

Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Besondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Feuerwehrgewerkschaften und die übrigen Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.

Es wird jedoch gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.

Im Hinblick auf Starkregenereignisse wird das Plangebiet weder bei einem 100-jährigen Modellregen noch bei einem 90mm-Blockregen überflutet. Es ist in dieser Hinsicht nicht gefährdet.

Eine Variantenprüfung ist hier nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen ergaben sich nicht. Im Hinblick auf eine Überschwemmung durch das Hochwasser des Rheins kann nicht vorhergesagt werden, wie stark das Wasser ansteigen würde und inwieweit es zu Schäden durch Deichbrüche oder andere Probleme im Hinblick auf Hochwasserschutzmaßnahmen kommen kann.

3.3.7.6 Erholung

Die Landschaft als Teil der natürlichen Umwelt dient zugleich dem Menschen als Erholungsraum. Dabei umfasst der Begriff Erholung aus räumlicher Sicht unterschiedliche Bereiche: Für die tägliche "Feierabenderholung" ist das unmittelbare Wohnumfeld mit den ohne großen Aufwand fußläufig erreichbaren Bereichen von Bedeutung. Größere Spaziergänge oder Fahrradausflüge erschließen weitere Räume am Wochenende. Besonders attraktive Gebiete wie z.B.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

die Mommniederung, der Wohnungswald oder angrenzend auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe die Auskiesungsseen am Tenderingsweg oder die Kaninchenberge sind dagegen Ziel auch vieler Menschen aus anderen Gemeinden; sie haben eine regionale Bedeutung.

Neue Baugebiete müssen daher zunächst daraufhin überprüft werden, ob sie wichtige Erholungsbereiche in Anspruch nehmen oder beeinträchtigen; handelt es sich um Wohngebiete, muss gleichzeitig sichergestellt werden, dass auch Gelegenheit zur Naherholung geboten wird.

Das Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt in einem Bereich, der für die Naherholung insbesondere der Spellener Bevölkerung attraktiv ist. Er ist im Wesentlichen landwirtschaftlich geprägt. Dies gilt auch für den westlichen, unbebauten Teil des Flurstücks 187, auf dem sich das Feuerwehrgerätehaus befindet. Durch den Fußweg entlang der Weseler Straße und den selbständigen Fußweg westlich der Feuerwehr ist der Freiraum entsprechend erschlossen.

Der Feuerwehrstandort ist vorhanden, dessen Fläche durch das Gebäude bebaut. Aufgrund von Hecken und Einzelbäumen, die ihn umgeben, fügt er sich gut in den Naherholungsbereich des Freiraumes ein. Er wirkt dabei nicht als Fremdkörper und beeinträchtigt die Naherholungsqualität nicht.

Durch den Bebauungsplan wird der Feuerwehrstandort nicht neu geplant, sondern es wird lediglich der vorhandene Zustand planungsrechtlich abgesichert. Insoweit wird durch die Planung nicht in die Erholungsqualität eingegriffen.

Richtig ist jedoch, dass der Bebauungsplan die Möglichkeit schaffen soll, das bereits vorhandene Gebäude zu erweitern. Diese Erweiterungen geschehen jedoch auf dem Gelände des derzeitigen Standortes. Die Eingeschossigkeit bleibt bestehen. Die diesen umgebenden Gehölze bleiben erhalten. Insoweit werden auch die möglichen Erweiterungen sich in den Naherholungsbereich einfügen und diesen nicht beeinträchtigen.

Durch die Baumaßnahmen bei einer Erweiterung des Gebäudes ist mit geringfügigem Lärm und Abgasen durch die Baufahrzeuge zu rechnen. Dies hat Auswirkungen auf die Erholungs- und Freiraumqualität des angrenzenden Freiraums. Diese negativen Folgen sind jedoch vertretbar, da sie nur vorübergehend sind und nur ein geringes Ausmaß erreichen werden.

Die Nullvariante bedeutet einen Verzicht auf die Bauleitplanung. Dabei bliebe das Feuerwehrgerätehaus in seinem derzeitigen Zustand erhalten und würde nicht erweitert. Die optischen Auswirkungen des Gebäudes auf die umgebende Landschaft wären geringfügig geringer. Auch bliebe eine Belastung des Erholungsraumes durch Baulärm und –erschütterungen aus. Dagegen könnten jedoch die an das Feuerwehrgerätehaus gestellten Anforderungen nicht vollständig erfüllt werden. Vor dem Hintergrund dieser Abwägung scheidet die Nullvariante aus.

Die Variante, durch Baugrenzen lediglich das vorhandene Gebäude und den jetzt geplanten Anbau im Norden des Gebäudes zu umfahren und keinen weiteren Spielraum für weitere zukünftige Erweiterungen zu geben, hätten nahezu die gleichen Auswirkungen wie die Nullvariante zur Folge. Auch bei dieser Variante wären die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und damit der Naherholungsqualität geringer als bei der hier umgesetzten Variante, da das Volumen des Baukörpers nur geringfügig vergrößert würde. Auch wären die Belastungen durch Baulärm geringer. Wie bei der Nullvariante könnte jedoch mittel- und langfristig das Feuerwehrgerätehaus möglicherweise seine Aufgaben nicht mehr in vollem Umfang erfüllen. Auf Grund dieser Perspektive scheidet auch diese Variante aus.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Ausweitung der Baugrenzen nach Süden und Westen anstatt wie vorgesehen nach Norden und Osten hätte zur Folge, dass die Grenzen des heutigen Standortes überschritten würden. Das würde auch bedeuten, dass die hier vorhandenen Hecken und Einzelbäume beseitigt werden müssten. Eine derartige Erweiterung würde die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und damit auf die Erholungsqualität erheblich steigern. Aus diesem Grund scheidet auch diese Variante aus.

Bei der Betrachtung der Folgen der Bauleitplanung für die Erholung spielt der Aspekt des Landschaftsbildes und der Landschaft allgemein eine bedeutsame Rolle. Je stärker durch eine Maßnahme in die Landschaft eingegriffen wird, umso stärker ist auch ihr Eingriff in die Qualität der Umgebung für die Naherholung. Durch die vorgesehene Planung wird lediglich durch eine mögliche Erweiterung des eingeschossigen Gebäudes in das Landschaftsbild eingegriffen. Die das Gebäude umgebenden Gehölzstrukturen bleiben vollständig erhalten. Die Wahrnehmung des Standortes von außerhalb wird so gut wie nicht verändert.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf die Erholung ergaben sich nicht.

3.3.7.7 Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die Auswirkungen auf die Belange von Mensch und Umwelt, die auf Grund der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sein könnten, sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB bei der Planung zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob das Störfallrecht des Bundesimmissionsschutzgesetzes anzuwenden ist.

Betriebe, die unter die Störfallverordnung fallen, liegen in Voerde im Wesentlichen im Norden im Bereich des Hafens und in dessen Umgebung, an einzelnen Standorten im Rheinvorland sowie im Süden in der Umgebung des ehemaligen Kraftwerksstandortes. Weitere Betriebe befinden sich in Hünxe, Wesel und Dinslaken in der Nähe zur Stadtgrenze von Voerde.

Gemäß § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen oder von schweren Unfällen im Sinne der Seveso-III-Richtlinie hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete oder unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermeiden werden. Diese Abwägungsdirektive ist bei der Bauleitplanung umfassend in der Abwägung zu berücksichtigen. Von der Störfall-Kommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wurden „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG) herausgegeben (www.kas.bmu.de). Darin enthalten sind Abstandsempfehlungen.

Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können. In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden. Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.

Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdstößen nicht zu rechnen.

Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich.

Schwierigkeiten bei der Abschätzung der Auswirkungen ergaben sich nicht.

3.3.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Historische Kulturlandschaften und Kulturlandschaftselemente prägen als Bestandteile des landschaftlichen kulturellen Erbes in ihrer Gesamtheit den Landschaftsraum. Ihre wertgebenden Merkmale (Elemente, Strukturen) unterliegen nicht zwangsläufig einem spezifischen Schutzstatus, so dass die Auswirkungen eines Planvorhabens auf die historischen Kulturlandschaften insgesamt und auf ihre wertgebenden Merkmale ermittelt werden müssen.

Verschiedene Gesetze schützen das Schutzgut. So müssen gemäß Baugesetzbuch die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der der erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Berücksichtigung finden. Das Bundesnaturschutzgesetz fordert die Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen. Aus dem Landesdenkmalschutzgesetz ergibt sich, Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen, bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Zudem enthalten das Raumordnungsgesetz, das Bundesbodenschutzgesetz, das Bundesimmissionsschutzgesetz, das Bundesfernstraßengesetz, das Wasserhaushaltsgesetz, das Bundesberggesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung Regelungen zum kulturellen Erbe.

Kulturelles Erbe im Sinne von § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind dabei Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen.

Der hiesige Raum gilt - wegen der Nähe zum Fluss und wegen der ertragreichen Böden des Schwemmlandes - schon seit vorgeschichtlicher Zeit als guter Siedlungsraum. Auf der anderen Seite sind Siedlungen im Flachland Raubzügen und kriegerischen Ereignissen viel stärker ausgeliefert als Orte im Mittelgebirgsraum (bis in heutige Zeit z.B. beim Übergang der Alliierten über den Rhein bei Mehrum am Ende des Zweiten Weltkriegs). Hinzu kommt die Bedrohung durch das Hochwasser des Flusses. Im Ergebnis gibt es zahlreiche archäologische Fundstellen, aber wenig historische Bausubstanz. Das bedeutet aber auch, dass verbliebene historische Gebäude einer besonderen Aufmerksamkeit bedürfen.

Die Besonderheiten der landwirtschaftlichen Entwicklung im Auenbereich des Rheins haben daneben zu spezifischen Formen der Kulturlandschaft geführt, die in der von Hecken durchzogenen und mit Kopfbäumen bestandenen Mommniederung einen fast einzigartigen Ausdruck gefunden haben.

Unter dem Begriff Kulturgut sind zusammengefasst:

- schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler
- historische Kulturlandschaften
- Landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Weitere Objekte, die geschichtlich bedeutsam oder prägend für das Ortsbild sind, eine Bedeutung für andere Schutzgüter haben (wie z.B. Ruinen als Lebensraum für bestimmte Tiere) oder bei deren Beeinträchtigung nachteilige Auswirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind, zählen zu den „sonstigen Sachgütern“.

Die Bestandserhebung der historischen Kulturlandschaft bzw. Kulturlandschaftsbestandteile im Hinblick auf das kulturelle Erbe erfolgt anhand der Kriterien Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft, Erhaltungswert / -zustand, regionaltypischer Wert und optische Wahrnehmbarkeit.

Der Zeugniswert bäuerlicher Kulturlandschaft orientiert sich am Alter des Elements und seiner Aussagekraft für die Entstehungszeit. Hierbei müssen Umgestaltungen berücksichtigt werden, die als Teil des historischen Entwicklungsprozesses zu betrachten sind.

Bei der Bewertung des Erhaltungszustandes und der dazugehörigen Funktionalität ist zu berücksichtigen, dass Veränderungen, Erweiterungen und Umgestaltungen ebenfalls einen historischen Zeugniswert besitzen können.

Der regionaltypische Wert gibt an, inwieweit ein Element für eine Region als typisch zu beurteilen ist und ob es deshalb auch einen identitätsstiftenden Wert hat.

Historische Kulturlandschaftselemente prägen in vielen Regionen maßgeblich die visuell erfassbare Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft. Von Bedeutung Elemente und Strukturen, die im optischen und / oder funktionalen Bezugssystem miteinander in Verbindung stehen.

Schützenswerte Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler werden durch die Planung nicht betroffen.

Es befinden sich keine historisch wertvollen Gebäude im Plangebiet oder dessen Umgebung. Eine spezielle Überprüfung des Plangebietes auf Bodendenkmäler war nicht erforderlich.

Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege gibt für das Untersuchungsgebiet keine Bodendenkmäler an. Fundstellen bzw. Funderwartungsbereiche sind nach Angaben des Landschaftsverbandes Rheinland nicht bekannt bzw. zu erwarten.

Die Fläche ist Teil einer historischen Kulturlandschaft. Für den Freiraum prägend sind die Gehölzstreifen zwischen den landwirtschaftlichen Flächen der Umgebung. Sie sind aus kulturhistorischer Sicht wertvoll als Zeugnisse landwirtschaftlicher Entwicklungsgeschichte. Durch das vorhandene Feuerwehrgerätehaus und benachbarte Bebauung ist die Kulturlandschaft beeinträchtigt und vorbelastet. Insoweit handelt es sich um einen Bereich, der durch Freiraum mit einzelnen Gehölzstrukturen zum einen, durch einzelne freistehende Bebauung andererseits geprägt ist. In diese Strukturen wird durch den Bebauungsplan nicht eingegriffen. Die geplanten baulichen, durch den Bebauungsplan zukünftig möglichen Erweiterungen fügen sich in diese gemischte Struktur ein. Auch bleiben die vorhandenen Gehölze im Plangebiet, die das Feuerwehrgerätehaus zur Landschaft hin abschirmen, vollumfänglich erhalten.

Sonstige Sachgüter werden nicht negativ berührt. Das Feuerwehrgerätehaus, das als einziges Gebäude im Plangebiet vorhanden ist, bleibt erhalten und soll erweitert werden. Negative Beeinträchtigungen ergeben sich damit nicht.

Insgesamt werden durch die Planung kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter nicht negativ betroffen.

Wechselwirkungen ergeben sich im gegebenen Fall insbesondere zum Aspekt des Landschaftsbildes. Die Landschaft ist Teil des kulturellen Erbes. Da jedoch in das Landschaftsbild

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

durch die baulichen Erweiterungen des Gebäudes nur sehr unwesentlich eingegriffen wird, sind diese zu vernachlässigen.

Eine Variantenprüfung ist nicht erforderlich. Die Null-Variante ist nicht als günstiger zu bewerten als die vorgesehene Lösung.

Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter ergaben sich nicht.

3.3.9 Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern sind, soweit sie im gegebenen Fall Bedeutung haben, bereits bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter untersucht worden.

In bestimmten Fällen, insbesondere bei großen und alten, wenig anthropogen beeinflussten Biotopkomplexen kann jedoch die wechselseitige Abhängigkeit ein solches Maß an Komplexität annehmen, dass die Folgen eines Eingriffs nicht ohne weiteres im Vorhinein erkannt und richtig bewertet werden können. Mit Relevanz für das Stadtgebiet handelt es sich um folgende Biotopkomplexe:

- Auenkomplexe sowie naturnahe Bach- und Flusstäler (dazu gehören die Mommniederung, die Rheinvorländer und der Rotbachlauf),
- Binnendünenkomplexe (dazu gehören die Spellener Dünen, die Heidegebiet südlich Babcock und der Ostteil des Babcockgeländes),
- Naturnahe Wälder (dazu gehören der Wohnungswald und die Waldstücke im Bereich Grenzstraße / Babcock).

Durch das Planvorhaben werden diese wertvollen Biotopkomplexe nicht berührt.

Die einzelnen Wechselwirkungen wurden bereits bei der Betrachtung der einzelnen Umweltschutzgüter mit untersucht. Eine weitere Darstellung ist hier nicht erforderlich.

3.3.10 Zusammenfassende Bewertung

Da sich die möglichen baulichen Erweiterungen, die durch die Bauleitplanung geschaffen werden, innerhalb des derzeitigen Standortes des Feuerwehrgerätehauses befinden, geht keine zusätzliche Fläche verloren. Es wird keine landwirtschaftliche Fläche oder Wald umgewandelt.

Besonders schützenswerte Tier- und Pflanzenarten sind im Plangebiet und in dessen unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden, so dass diesbezüglich keine Folgen zu erwarten sind. Es geht durch die Maßnahme auch kein Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten verloren, da die zur Erweiterung der Baulichkeiten anstehenden Flächen bereits jetzt versiegelt sind.

Es wird auch nicht in den Wasserhaushalt eingegriffen. Bereits jetzt wird das auf dem Gelände anfallende Niederschlagswasser gesammelt und vor Ort versickert. An diesem System ändert auch die Bauleitplanung nichts. Zusätzliche Flächen werden nicht versiegelt. Der Anteil des zu verdunstenden Niederschlagswassers wird unverändert bleiben.

Überschwemmungsgefahren sind durch Rheinhochwasser gegeben. Diesbezüglich wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Das Plangebiet liegt außerhalb einer Wasserschutzzone.

Durch die Inanspruchnahme von Boden wird dieser verdichtet und dort, wo gebaut wird, in seinen oberen Schichten zerstört. Dies hat Folgen für die dort lebenden Mikroorganismen. Dieser Eingriff ist nicht zu vermeiden, ist jedoch als gering anzusehen, da die Flächen, auf denen bauliche Erweiterungen zukünftig stattfinden können, bereits jetzt durch Stellplätze und

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

ihre Zufahrten in Form einer Pflasterung versiegelt sind. Zusätzliche Fläche wird nicht versiegelt. Auch ist der Eingriff in den Boden vertretbar, da das Gebäude nicht unterkellert ist und dies auch für die zukünftigen Anbauten nicht vorgesehen ist.

Da keine zusätzlichen Flächen versiegelt werden, wird es durch die baulichen Erweiterungen nicht zu einem Anstieg der Temperatur kommen. Da jedoch eine bauliche Erweiterung nach Norden ermöglicht wird und damit der Abstand zum benachbarten Gebäude Weseler Straße 51 verringert wird, kann es zu einem wenn auch geringfügigen Eingriff in die Luftzirkulation und damit zu einer Verringerung des Luftaustausches in diesem Bereich kommen. Diese negativen Folgen werden jedoch nur geringfügig sein, da das Gebäude eingeschossig bleibt.

Das Landschaftsbild wird durch die Erweiterung des Gebäudes verändert. Da die Erweiterungen jedoch relativ geringfügig sind und es sich nur um eine eingeschossige Bebauung handelt, die zudem noch durch Hecken und Einzelbäume eingefriedet ist, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild als sehr gering einzuschätzen.

Durch die bauliche Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses ist in nur sehr geringem Umfang mit zusätzlichem Lärm zu rechnen. Während der Bauphase kann es zu Beeinträchtigungen kommen.

Es geht kein Freiraum für die Erholung verloren. Die Maßnahmen der baulichen Erweiterung erfolgen auf dem derzeitigen Gelände der Feuerwehr

Störfallbetriebe sind in der weiteren Umgebung des Gebietes vorhanden. Da die Feuerwehr jedoch nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist, sind diesbezügliche Auswirkungen nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter ergeben sich durch die Planung nicht.

3.4 FFH- bzw. Vogelschutzgebiete

Nach Art. 3 Abs. 1 FFH-Richtlinie (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) ist ein kohärentes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ (sogenannte FFH- und VSG-Gebiete) zu errichten. Dieses Netz umfasst Gebiete mit natürlichen Lebensräumen und Habitaten für Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem (d.h. europäischem) Interesse sowie die auf Grund der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebiete.

Lediglich in bestimmten Einzelfällen, bei denen die Fernwirkung von außerhalb der Schutzgebiete liegenden Baugebieten so stark ist, dass sie den Schutzzweck solcher Gebiete beeinflussen können, ist eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung bei der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 nicht erforderlich, da das Feuerwehrgerätehaus bereits vorhanden ist und nur geringfügige Erweiterungen vorgenommen werden sollen. Deshalb ist eine Auseinandersetzung mit diesen Schutzgebieten in diesem Planaufstellungsverfahren nicht explizit erforderlich ist.

Ausführlich wird auf die FFH- und Vogelschutzgebiete im Übrigen in Kapitel 3.2.2 eingegangen.

3.5 Energieoptimierung

Bei der städtebaulichen Planung werden keine Festsetzungen getroffen, die Energieoptimierungen (z.B. Solarenergie auf Dachflächen) ausschließen. Es wird empfohlen, auf dem Dach Sonnenkollektoren einzurichten.

Durch den Einsatz von Fassaden- und Dachbegrünung kann eine weitere Wärmedämmung bei den Gebäuden erzielt werden. Zwingende Festsetzungen diesbezüglich sollen aber nicht

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

getroffen werden. Lediglich diesbezügliche Hinweise sollen in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

Auf die Umweltmedien Klima und Luft wird in Kapitel 3.3.6 ausführlich eingegangen.

3.6 Konzeption zur Bewältigung der Umweltfolgen, ökologischer Ausgleich

3.6.1 Die Ausgleichsmaßnahmen

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich hat demnach durch geeignete Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich zu erfolgen. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen.

Die beabsichtigte Planung verursacht keine Eingriffe in das gegebene ökologische Potenzial. Soweit im Einzelfall Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vermieden werden könnten, wären Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die die Beeinträchtigungen in ihrer Wirkung weitgehend ausgleichen müssten, denn gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG wäre der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Gemäß § 18 Abs. 1 BauGB ist, wenn auf Grund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Die Stadt Voerde hat sich in den letzten Jahrzehnten zu einem attraktiven Wohnstandort in der Ballungsrandzone entwickelt. Ausschlaggebend dafür war neben den günstigen Verkehrsverbindungen zum Ballungskern die hohe Wohnqualität, die entscheidend von der Erlebbarkeit des vorhandenen Naturraums geprägt wird. Zur Aufrechterhaltung dieses positiven Standortfaktors ist die Stadt daher über die allgemeinen Ziele des Umweltschutzes hinaus an einer Erhaltung und Entwicklung des ökologischen Potentials interessiert. Daher sollen Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst vollständig ausgeglichen werden, soweit nicht unabweisbare höherwertige Belange entgegenstehen.

Grundlage für die Ermittlung des Ausgleichs ist zunächst eine Bilanz, bei der das ökologische Potenzial vor Realisierung der Planung und nach ihrer Verwirklichung gegenübergestellt wird. Diese Bilanz soll zumindest ausgeglichen sein.

Die Ermittlung des Potenzials erfolgt dabei auf Grundlage eines auf die örtlichen Verhältnisse, d.h. auf die im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und die üblichen Planungsfälle zugeschnittenen Berechnungsverfahrens, das sich an der Methodik der im Auftrag der Landesregierung erarbeiteten Studie der Arbeitsgemeinschaft von Adam, Nohl und Valentin von 1986 orientiert.

Im gegebenen Fall ist eine umfassende Bilanzierung nicht erforderlich.

Durch den Bebauungsplan werden die Baugrenzen um das vorhandene Gebäude des Feuerwehrgerätehauses so festgelegt, dass Erweiterungen nach Norden und Osten möglich sind. Diese Baugrenzen befinden sich auf bereits jetzt durch das Gebäude, durch Stellplätze oder deren Zufahrten versiegelten Flächen. Obwohl diese lediglich durch Pflasterung versiegelt sind und nicht asphaltiert sind, so dass ein Teil des auf ihnen anfallenden Niederschlagswassers versickern kann, sind sie ökologisch mit der Wertigkeit 0 zu beurteilen. Die baulichen Erweiterungen des Gebäudes sind gleichfalls mit der Wertigkeit 0 zu bewerten. Eine Beseitigung von

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

vorhandenen Gehölzen wie Hecken oder Einzelbäumen oder die Versiegelung begrünter Flächen erfolgt nicht. Im Ergebnis entsteht somit kein Eingriff in Natur und Landschaft.

Sollte die begrünte Fläche nördlich der nördlichen Baugrenze im Zentrum des Plangebietes für eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden müssen und sollten dadurch die dort vorhandenen 4 Bäume beseitigt werden müssen, wird festgesetzt, dass diese durch 6 neue, einheimische Bäume zu ersetzen sind.

Ein ökologischer Ausgleich und eine entsprechende Bilanzierung sind nicht erforderlich.

Durch eine Artenschutzprüfung der Stufe I wurde untersucht, ob und in welchem Umfang besonders geschützte Arten an Tiere und Pflanzen durch die Planung betroffen sein können. Dabei ist generell der Artenschutz, auch derjenige in Bezug auf nicht besonders geschützte Arten, bei der Bauleitplanung zu beachten. Im Detail wird auf den Artenschutz in Kapitel 3.3.1 eingegangen.

Durch eine Bewertung der Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen untersucht.

3.6.2 Sicherung der Kompensation

Wie in Kapitel 3.6.1 dargestellt, ist die Festsetzung von ökologischen Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich. Insoweit ist auch keine Sicherung der Kompensation notwendig.

3.7 Methodik der Ermittlung

Grundsätzlich ist in der Bauleitplanung das Material zu ermitteln, welches für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit wird auch die Grenze der Ermittlungstiefe definiert: Was für die planerische Entscheidungsfindung nicht erforderlich ist, braucht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch nicht ermittelt zu werden. Nach dem gleichen Grundsatz sollte Doppelarbeit vermieden werden: Was im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder durch andere Behörden bereits ermittelt wurde, braucht nicht erneut erhoben zu werden, wenn nicht begründete Zweifel an der Richtigkeit vorliegen oder sachliche oder zeitbedingte Veränderungen eine neue Betrachtung nahelegen.

Dies vorausgeschickt, wurden zur Ermittlung der Biotopstruktur des Plangebiets bzw. des Untersuchungsraums örtliche Begehungen durchgeführt und eine Klassifizierung der Biotoptypen vorgenommen; theoretische Grundlage bildete dafür die Ausarbeitung von Adam/Nohl/Valentin aus 1986 (siehe hierzu Abschnitt 3.6). Zusätzlich wurden die Arbeitskarten des Landschaftsplanes des Kreises Wesel beigezogen; ebenfalls bestehende Umweltverträglichkeitsstudien (A 59, Vorderbruchweg, Ortsumgehung Götterswickerhamm, Steag-B-Plan, Rahmenbetriebsplan Walsum, Mommbachkonzept), soweit diese für den Untersuchungsraum Angaben enthielten.

Für das Schutzgut Boden standen in erster Linie die landwirtschaftlichen Bodengütekarten zur Verfügung sowie das Altlastenkataster des Kreises Wesel.

Die Kenntnisse zum Wasserhaushalt, insbesondere zu den Oberflächengewässern, basieren überwiegend auf örtlichem Fachwissen; besonders zum Studium der Grundwasserverhältnisse sind darüber hinaus die Untersuchungen des Lippeverbandes im Zusammenhang mit dem Rahmenbetriebsplan Walsum sowie das in diesem Zusammenhang durchgeführte Monitoring nach Einstellung des Kohleabbaus von Interesse.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

Die Angaben zum Schutzgut Klima/Luft entstammen im Wesentlichen der UVS zum Bebauungsplan 109 „Kraftwerk Voerde“, für dessen Aufstellung eine umfassende Untersuchung der lufthygienischen und klimatischen Situation erforderlich war.

Hinsichtlich der Ermittlung der Kultur- und Sachgüter wurden örtliche Aufnahmen durchgeführt; selbstverständlich wurden auch die Denkmallisten der örtlichen Denkmalbehörde zu Rate gezogen.

Schließlich hat die Verwaltung im Rahmen des Planverfahrens zu verschiedenen Schutzgütern Hinweise erhalten, denen in jedem Fall nachgegangen wurde und die zu einem Erkenntnisgewinn hinsichtlich der Umweltsituation beigetragen haben.

3.8 Überwachung der Kompensation - Monitoring

Nach § 4c BauGB (Überwachung der Auswirkungen der Bauleitpläne – Monitoring –) sind die Gemeinden verpflichtet, den Vollzug der Bauleitpläne zu überwachen, und zwar in Hinblick auf die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dabei muss im Umweltbericht die Umweltüberwachung in Form eines Monitorings vorstrukturiert werden. Die Gemeinden müssen dort die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Planes entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen darstellen, insbesondere weil es bei der Realisierung der Bebauungsplanung nach der Rechtskraft des Bebauungsplans zu Abweichungen von der prognostizierten Entwicklung kommen kann.

Das ist beispielsweise denkbar,

- wenn Kompensationsmaßnahmen durch die Bauherren nicht in der erforderlichen Qualität ausgeführt werden oder sich möglicherweise auf Grund der natürlichen Bedingungen nicht so wie vorgesehen entwickeln;
- wenn Verkehrsbelastungen auf Grund bisher nicht absehbarer Ursachen stärker zunehmen als bei der Verkehrslärmprognose berücksichtigt;
- wenn sich in der Nachbarschaft Emittenten ansiedeln, die nachteilige Auswirkungen auf das Plangebiet haben oder bei der Planung berücksichtigte Immissionen, die Schutzmaßnahmen erforderlich machen, endgültig wegfallen.

Aus diesem Grund wird die Verwaltung sicherstellen, dass die Umweltsituation im Plangebiet in regelmäßigen Abständen von etwa fünf Jahren

1. ob Veränderungen eingetreten sind, die, wenn sie zum Zeitpunkt der Abwägungsentcheidung bekannt gewesen wären, zu einer Veränderung der Planung geführt hätten,
2. ob sich die Verkehrssituation negativ verändert hat oder
3. ob sich die Immissionsschutzsituation negativ oder positiv verändert hat.

Dabei werden erforderlichenfalls die zuständigen Fachbehörden beteiligt.

Der mit dem Monitoring betrachtete räumliche Bereich soll sich dabei nach dem Bereich richten, der auch bei der Aufstellung der Planung im Rahmen der Umweltprüfung betrachtet wurde.

Der zweite Baustein der Überwachung soll auf den Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB beruhen. Sie haben die Stadt Voerde zu unterrichten, sofern und soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung der Bauleitplanung erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Darüber hinaus gibt es einige fachspezifische Überwachungssysteme. Anzusprechen sind hier die anlagenbezogenen Überwachungsregelungen des Immissionsschutzrechtes. Die einschlägigen Fachgesetze

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

kennen zudem einige anlassgebundene Überwachungserfordernisse. Dies gilt z.B. für den Fall der Entdeckung von Bodenverunreinigungen oder das Auffinden von Bodendenkmälern. Anzeige und daran anschließende Überwachungspflichten gelten auch für den Erdaufschluss in das Grundwasser hinein. Schließlich gelten eine Reihe fachgesetzlich vorgeschriebener Monitoringsysteme, z.B. für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht, insbesondere für FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete.

3.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

In der folgenden Tabelle werden die Umweltschutzgüter zusammenfassend aufgelistet und den Auswirkungen durch den Bebauungsplan Nr. 145 gegenübergestellt. Für erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Bauleitplanung werden, soweit erforderlich, Maßnahmen zum Ausgleich formuliert.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Erhebliche Auswirkungen?	Maßnahmenvorschläge
Tiere, Pflanzen, Naturhaushalt, Artenschutz	<p>Im Hinblick auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten wurde eine Artenschutzprüfung erstellt, in der geprüft wurde, inwieweit besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten im Plangebiet oder dessen direkter Umgebung vorkommen und beeinträchtigt werden. Ergebnis ist, dass dies mit großer Wahrscheinlichkeit nicht der Fall ist.</p> <p>Da die zukünftig durch den Bebauungsplan ermöglichten Erweiterungen des Feuerwehrgerätehauses moderat sind, das Gebäude weiterhin eingeschossig sein wird und keine Gehölze oder andere Grünflächen durch den Bebauungsplan beseitigt werden, erfolgt insgesamt kein Eingriff in die Tierwelt. Vögel und Fledermäuse können weiterhin das Gebäude problemlos überfliegen. Elemente der Nahrungssuche gehen nicht verloren.</p> <p>Die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Nord-, West- und Südseite bleiben vollständig erhalten. Gleiches gilt möglichst auch für die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Plangebietes. Diese sind bei einer Beseitigung durch 6 neue Bäume zu ersetzen.</p> <p>Auswirkungen auf die Arterhaltung von geschützten Tieren wird es zudem deshalb nicht geben, da in der Umgebung ausreichend</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Es wird dazu geraten, einen Teil der Fassade sowie einen Teil des Daches des Feuerwehrgerätehauses zu begrünen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Zudem wird ein Artenschutzhinweis in den Bebauungsplan aufgenommen. Demnach soll im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn geprüft werden, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p>

	Lebensraum für diese Tierarten vorhanden ist.		
Landschaftsbild	<p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Es ist durch Hecken und Einzelbäume zur freien Landschaft hin eingegrünt und fügt sich durch seine eingeschossigkeit in seine landschaftliche Umgebung ein.</p> <p>Die zukünftig möglichen Erweiterungen nach Norden und Osten werden ebenfalls eingeschossig sein und bleiben durch die bereits jetzt vorhandenen Gehölzstrukturen eingefasst.</p> <p>Auch der vergrößerte Baukörper wird sich deshalb in die Landschaft einfügen. Deren Bild wird hierdurch nicht wesentlich negativ beeinträchtigt. Ein Ausgleich ist nicht notwendig.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen wie etwa Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Landschaft, erforderlich.
Boden	<p>Durch die Erweiterung des Gebäudes wird in den Boden eingegriffen.</p> <p>Es wird jedoch hierfür lediglich ein Bereich in Anspruch genommen werden, der bereits jetzt durch Stellplätze und deren Zufahrten durch Pflasterung versiegelt ist. Insoweit wird kein offener Boden zusätzlich versiegelt.</p> <p>Das vorhandene Gebäude ist nicht unterkellert, so dass bei seinem Bau der darunter befindliche Boden zu wesentlichen Teilen unbeeinträchtigt geblieben ist. Auch die baulichen Erweiterungen sind ohne die Errichtung von Kellern vorgesehen, so dass auch hier lediglich durch die Bauphase in den Boden eingegriffen wird. Der wesentliche Teil des Bodens kann unter dem Gebäude verbleiben.</p> <p>Insgesamt ist durch das Gebäude ein Flächenanteil von maximal 40 % versiegelungsfähig.</p> <p>Die Begrünung auf der Fläche des Feuerwehrgerätehauses bleibt vollständig erhalten.</p> <p>Über eine Mulden- und Flächenversickerung wird wie bereits jetzt der überwiegende Teil des</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine besonderen Maßnahmen zum Schutz des Bodens erforderlich.

	Niederschlagswassers vor Ort zur Versickerung gebracht.		
Fläche	<p>Durch den Bebauungsplan und die damit mögliche bauliche Erweiterung des Feuerwehrgerätehauses geht keine Fläche verloren, die derzeit durch andere Nutzungen belegt ist. Die baulichen Erweiterungen finden innerhalb der derzeitigen Fläche des Feuerwehrstandortes statt.</p> <p>Es wird lediglich versiegelte Fläche in bebaute Fläche umgewandelt.</p>	Es sind keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen erforderlich.
Wasser	<p>Das auf dem Dach des Feuerwehrgerätehauses und den dies umgebenden Freiflächen anfallende Niederschlagswasser wird bereits zurzeit über eine Mulden- und Flächenversickerung dem Grundwasser zugeführt. Diese Nutzung des Niederschlagswassers soll auch zukünftig bestehen bleiben. An der insgesamt durch das Gebäude und die versiegelten Freiflächen baulich genutzten Fläche wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern.</p> <p>Ein Hinweis auf die Pflicht zur Versickerung des Niederschlagswassers wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet</p>	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	<p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird derzeit und zukünftig über die belebte Bodenzone versickert.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
Klima und Luft	<p>Durch das Planvorhaben wird keine zusätzliche Fläche versiegelt. Damit kommt es nicht zu einer Erhöhung der Temperatur und damit hierdurch zu einer Veränderung des Kleinklimas.</p> <p>Durch die durch den Bebauungsplan zulässige Erweiterung des Gebäudes nach Norden wird der Abstand zum nächstliegenden Baukörper verringert. Hierdurch verringert sich auch der Raum für eine Durchlüftung des angrenzenden Freiraumes, indem das entsprechende Hindernis vergrößert wird. Hierdurch könnte sich der Luftaustausch verringern mit der Folge eines Anstiegs der Temperatur. Da der vorhandene Baukörper jedoch nur um wenige Meter nach Norden vergrößert</p>	Negative Auswirkungen sind nicht vollständig zu vermeiden, aber als gering zu beurteilen.	Negativen Auswirkungen durch die Vergrößerung des Baukörpers können ggf. durch eine Fassaden- oder Dachbegrünung vermindert werden. Alternativ zu einer Dachbegrünung ist auch eine Photovoltaik-Anlage sinnvoll. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Ein Zwang zur Dach- oder Fassadenbegrünung oder zum Einsatz von Solarenergie soll aber nicht festgesetzt werden.

	<p>wird und das Gebäude eingeschossig bleibt, sind dessen Auswirkungen als sehr gering einzustufen.</p> <p>Durch die Baumaßnahme werden keine Gehölze beseitigt, so dass diesbezügliche Auswirkungen auf das Kleinklima nicht entstehen werden.</p> <p>Die Vorsorgestandards für Stickoxyde werden in Voerde erreicht oder knapp überschritten. Da der Kfz-Verkehr Hauptemittent von Stickoxyden ist, werden die Werte durch das Plangebiet nicht wesentlich erhöht.</p> <p>Die Schadstoffwerte der Luft verändern sich durch die Baumaßnahme nicht.</p>		<p>Zur Verringerung der Folgen des Klimawandels wird im Hinblick auf Starkregen das Niederschlagswasser weitestgehend auf der Fläche versickert oder in Mulden gesammelt und dort versickert.</p>
Mensch, Lärm und Erschütterungen	<p>Durch Einsatzfahrten der Feuerwehr vom Standort des Feuerwehrgerätehauses aus kann es bereits heute zu Lärmbeeinträchtigungen kommen. Diese können sich bei einer zukünftigen baulichen Erweiterung geringfügig erhöhen.</p> <p>Auch durch Fahrten des Personals und der Feuerwehrfahrzeuge selbst kann es zukünftig zu einer geringfügig höheren Belastung der Anwohner durch Lärm kommen. Diese Belastung ist jedoch vertretbar.</p> <p>Erschütterungen sind lediglich im Zuge der Bauphase zu erwarten.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Mensch - elektromagnetische Felder	<p>Belastungen der Bevölkerung, etwa durch oberirdische Stromleitungen, in Form von elektromagnetischen Feldern sind im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vorhanden und werden durch die Planung auch nicht hervorgerufen.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Mensch, Altlasten	<p>In der Digitalen Bodenbelastungskarte des Kreises Wesel ist für das Plangebiet kein Altlastenverdacht eingetragen.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Mensch, Hochwasserschutz	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder bei einem Bruch der Deiche überflutet werden könnte (HQ extrem). Be-</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es wird gemäß § 9 Abs. 6a BauGB eine nachrichtliche Übernahme in den Plan aufgenommen, dass der</p>

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

	<p>sondere Maßnahmen zum Hochwasserschutz gegenüber dem Rhein sind nicht erforderlich, da vor einem Extremhochwasser die Gerätschaften in Sicherheit gebracht werden könnten und somit Schäden hieran nicht zu befürchten sind.</p> <p>Im Hinblick auf Starkregenereignisse ist das Plangebiet nicht gefährdet.</p>		<p>Bereich des Plangebietes in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78d Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz liegt.</p>
Mensch, Erholung	<p>Das Plangebiet ist Teil eines Freiraumsystems, das auch der Erholung dient. Über die Weseler Straße und den westlich verlaufenden Fußweg ist der nähere Bereich des Plangebietes hierfür erschlossen.</p> <p>Das Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden und fügt sich durch die Umpflanzung gut in die Erholungslandschaft ein.</p> <p>Die geplanten baulichen Erweiterungen werden sich auch weiterhin einfügen, da sie sich innerhalb der Gehölzabpflanzung befinden werden.</p> <p>Im Hinblick auf den Landschaftsraum wird die Erholungsfunktion daher nicht beeinträchtigt.</p> <p>Durch den von der Feuerwehr ausgehenden Lärm kann die Erholungsruhe bereits jetzt gestört werden. Diese Störung könnte sich durch die baulichen Erweiterungen geringfügig erhöhen. Dies ist jedoch als vertretbar zu beurteilen.</p> <p>Insgesamt wird in wesentlichem Umfang die Erholungsfunktion für die Bevölkerung nicht gestört.</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>
Katastrophenschutz	<p>Im Plangebiet selbst sind keine Anlagen vorhanden oder zulässig, die Unfälle oder Katastrophen wie Explosionen oder starke Brände hervorrufen können.</p> <p>In der Umgebung innerhalb des Hafens und in dem ihn umgebenden Industriegebiet sind jedoch Störfallbetriebe vorhanden.</p> <p>Da das Feuerwehrgerätehaus jedoch nicht zum ständigen Aufenthalt von Menschen vorgesehen</p>	<p>Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Es sind keine Maßnahmen notwendig.</p>

	<p>und geeignet ist, ist diese Nähe unproblematisch. Auch ist der Abstand so groß, dass Feuer nicht überspringen können, so dass Sachschaden im Katastrophenfall nicht zu erwarten ist.</p> <p>Denkbar wäre, dass die Gerätschaften, etwa Fahrzeuge, selbst in Brand geraten können. Ein Übergreifen eines Feuers im Feuerwehrgerätehaus selbst kann jedoch auf Grund ausreichender Abstände nicht auf benachbarte Gebäude übergreifen.</p> <p>Darüber hinaus ist mit Erdbeben oder Erdbeben nicht zu rechnen.</p> <p>Im Hinblick auf den Katastrophenschutz ist die Planung insoweit unbedenklich.</p>		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Die Planung hat keine Auswirkung auf das Schutzgut, da es nicht negativ betroffen wird von der Planung.	Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	Es sind keine Maßnahmen notwendig.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 hat auf die beschriebenen Schutzgüter im Wesentlichen keine negativen Auswirkungen.

Unvermeidbar sind geringfügige Einwirkungen im Hinblick auf das Kleinklima durch die Vergrößerung des Gebäudes und damit seine Erweiterung als Hindernis für die Luftzirkulation. Dies ist nicht zu vermeiden. Eine Fassaden- oder Dachbegrünung könnte den Auswirkungen wie der Erhöhung der Temperatur im näheren Umfeld, entgegenwirken. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen. Eine zwingende Festsetzung soll nicht erfolgen, da alternativ auf dem Dach auch eine Photovoltaik-Anlage denkbar wäre und diese nicht durch Festsetzungen verhindert werden soll.

4 Planungsrechtliche Umsetzung

4.1 Planerische Grundentscheidung

Durch den Bebauungsplan Nr. 145 wird der Standort des bereits vorhandenen Feuerwehrgerätehauses planungsrechtlich abgesichert. Zudem soll durch ihn eine bauliche Erweiterung auf dem heute genutzten Gelände ermöglicht werden. Es wird daher „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.

Wesentliches Ziel ist es, den Belangen der Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Rechnung zu tragen. Das Feuerwehrgerätehaus ist ein wichtiger Standort für die Feuerwehr zur Abdeckung des Brandschutzes der Umgebung. Durch seinen Abstand zur sonstigen Bebauung wird diese bei Einsätzen nur teilweise durch Lärmimmissionen belastet, so dass dies ein Beitrag für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ist. Auf Grund seiner Nähe zum Industrie- und Gewerbebestandort am Hafen dient es indirekt auch den Belangen der Wirtschaft.

Die durch den Umweltbericht vorgenommene Bewertung der Veränderung der Umweltsituation hat ergeben, dass die gemäß § 1 BauGB zu berücksichtigenden umweltrelevanten Ziele

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden. Eine Beeinträchtigung des Umweltschutzgutes „Klima und Luft“ lässt sich jedoch nicht vollständig vermeiden.

Ein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt durch den Bebauungsplan nicht, so dass auch kein ökologischer Ausgleich erforderlich wird.

Ein alternativer Standort zur Ansiedlung des Feuerwehrgerätehauses mit vergleichbaren Qualitäten ist nicht vorhanden.

Durch das vorgesehene Konzept können die Planungsziele verwirklicht werden, ohne andere Belange nennenswert zu beeinträchtigen. Insgesamt überwiegt der Nutzen des Projekts deutlich die damit verbundenen Nachteile.

Verbleibende Beeinträchtigungen müssen im Interesse der Planungsziele hingenommen werden.

4.2 Planungsinstrumente

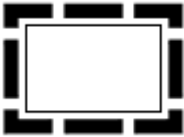
Um die genannten Ziele der Planung rechtlich verbindlich umzusetzen, müssen geeignete Planungsinstrumente zur Anwendung kommen. In erster Linie stehen die Festsetzungsmöglichkeiten des Bebauungsplanes gemäß § 9 Baugesetzbuch zur Verfügung.


Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren gemäß §§ 1 bis 4c und §§ 8 bis 10a Baugesetzbuch aufgestellt.

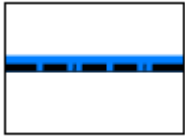
Städtebauliche Verträge oder sonstige öffentlich-rechtliche Verträge sind nicht erforderlich.

4.3 Festsetzungen und sonstige Planinhalte

Im Folgenden werden die im Bebauungsplan Nr. 141 getroffenen Festsetzungen dargestellt und begründet.

	Planinhalt	Begründung
A.	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.	Abgrenzung des Geltungsbereichs	
1.1	Plangrenze (§ 9 Abs. 7 BauGB) 	Das vorhandene Feuerwehrgerätehaus Spellen liegt auf dem östlichen Teil des Flurstücks Gemarkung Spellen, Flur 17, Nr. 187 an der Weseler Straße nördlich der Bebauung von Spellen . Das Gebäude soll in einem ersten Schritt geringfügig nach Norden und ggf. danach nach Osten erweitert werden. Dies geschieht auf dem Gelände der heutigen Feuerwehr. Aus diesem Grund ist es nicht erforderlich, einen weiteren Teil des Flurstücks 187 oder sogar andere Flurstücke dafür in Anspruch zu nehmen.
2.	Nutzungsart	

	Planinhalt	Begründung
2.1	<p>Fläche für den Gemeinbedarf, Zweckbestimmung Feuerwehr</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)</p> 	<p>An dem Standort ist das Feuerwehrgerätehaus vorhanden.</p> <p>Es soll planungsrechtlich durch den Bebauungsplan abgesichert werden. Aus diesem Grund wird eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr festgesetzt.</p>
3.	<p>Maß der baulichen Nutzung und Baugrenzen</p> <p>(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)</p>	
3.1	<p>Grundflächenzahl</p> <p>(§ 19 BauNVO)</p> <p>GRZ 0,4</p>	<p>Es soll eine GRZ von 0,4 festgesetzt werden.</p> <p>Damit kann das Gebäude, das derzeit eine Fläche von ca. 450 qm umfasst, in seiner Fläche vergrößert werden.</p> <p>Hierdurch kann das Grundstück optimal ausgenutzt und ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden sichergestellt werden.</p>
3.2	<p>Überschreitung der Grundflächenzahl</p> <p>(§19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)</p> <p>Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, 2. Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO sowie 3. baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, <p>bis zu einer Grundflächenzahl von 0,75 überschritten werden.</p>	<p>Diese Festsetzung ist erforderlich, da bei einer GRZ von 0,4 diese gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO lediglich um 50 % durch Stellplätze, Garagen, ihren Zufahrten und sonstigen Nebenanlagen überschritten werden dürfte. Dies bedeutete eine GRZ inklusive Stellplätze u.ä. von 0,6. Da die Fläche bereits heute durch diese Anlagen stärker versiegelt ist, ist zu deren planungsrechtlicher Absicherung die Festlegung einer höheren GRZ inklusive Stellplätze u.ä. erforderlich. Diese wird entsprechend der derzeitigen Situation auf 0,75 festgelegt. Damit ist zugleich sichergestellt, dass die vorhandenen Grünstrukturen, die aus Hecken, Einzelbäumen und begrünten Flächen bestehen, erhalten bleiben.</p>
3.3	<p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>(§ 20 BauNVO)</p> <p>I</p>	<p>Das derzeit vorhandene Feuerwehrgerätehaus ist vorhanden. Es ist eingeschossig. Dieses Gebäude soll erweitert werden. Die Eingeschossigkeit bleibt dabei erhalten. Dies ergibt sich aus funktionalen Gründen der Feuerwehr, aber auch aus Gründen des Landschaftschutzes, da der Standort durch Hecken und Einzelbäume umpflanzt ist. Ein zweigeschossiges Gebäude würde über diese Abpflanzung hinausragen und sich nicht mehr in das Landschaftsbild einfügen. Auch würde es ein stärkeres Hindernis für den Luftaustausch darstellen und somit größere negative Auswirkungen auf das Kleinklima hervorrufen.</p>

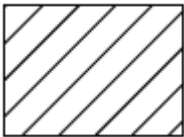
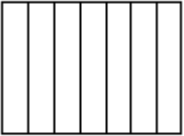


	Planinhalt	Begründung
3.4	Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO) 	<p>Durch die Festlegung der Baugrenzen wird unter Einhaltung eines ausreichenden Spielraums die Anordnung des Baukörpers innerhalb des Planbereichs bestimmt. Die Festsetzung stellt das zentrale Element zur Regelung der städtebaulichen Gestaltung dar.</p> <p>Die Baugrenzen werden mit einem Abstand zur Straßenbegrenzungslinie und zur Flurstücksgrenze festgelegt. Damit verbleibt der Feuerwehr genügend Spielraum, um das Gebäude auf dem Grundstück zu erweitern. Zugleich wird so sichergestellt, dass am Rand im Norden, Westen und Süden Versickerungsanlagen und bepflanzte Grünflächen erhalten bleiben.</p> <p>Auch wird gewährleistet, dass die 4 Bäume mit ihrem Grünstreifen im Zentrum des Gebietes weiterhin Bestand haben.</p> <p>Stellplätze und Garagen sind auf den überbaubaren und den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dabei sollen jedoch die vorhandenen Grünstrukturen erhalten bleiben.</p> <p>Es ist darauf hinzuweisen, dass das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser vor Ort, das heißt auf diesem, zu versickern ist.</p>
4.	Erhaltung von Bäumen und Sträuchern	
4.1	Entlang der Nord-, West- und Südseite des Plangebietes sind auf einer Breite von 4 m die vorhandenen Hecken und Bäume dauerhaft zu erhalten. Abgängige Gehölze sind zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)	<p>Entlang der Nord-, West- und Südseite der Fläche des Feuerwehrgerätehauses sind Bepflanzungen vorhanden. Diese bestehen aus Hecken und Einzelbäumen. Diese Gehölze sollen als zu erhalten festgesetzt werden.</p> <p>Die Festsetzung der einzelnen Bäume innerhalb dieser Gehölzstrukturen ist nicht erforderlich.</p> <p>Auch sollen die 4 vorhandenen Bäume mit ihrem Grünstreifen im Zentrum des Gebietes nordöstlich des vorhandenen Gebäudes erhalten bleiben. Daher werden sie nicht durch Baugrenzen überlagert. Auf eine Erhaltungsfestsetzung wird jedoch verzichtet, da sie noch relativ jung und noch nicht prägend für das Plangebiet sind.</p>
4.2	Die 4 vorhandenen Bäume im Zentrum des Gebietes sind möglichst zu erhalten. Bei einer Inanspruchnahme der Fläche durch eine bauliche Nutzung sind diese durch das Anpflanzen von 6 einheimischen Bäumen zu ersetzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b und Abs. 6 BauGB)	<p>Es handelt sich um die 4 vorhandenen Bäume nördlich der nördlichen Baugrenze des Baukörpers im Zentrum des Plangebietes. Sie sollen möglichst erhalten werden. Sollte sich zukünftig jedoch ergeben, dass die Fläche durch eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen werden müsste, sollen sie durch das Anpflanzen von 6 neuen, einheimischen Bäumen ersetzt werden.</p>
B.	Nachrichtliche Übernahmen	

	Planinhalt	Begründung
1.	<p>Bodendenkmäler (§ 9 Abs. 6 BauGB)</p> <p>Die Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge von Bodenbewegungen oder Ausschachtungsarbeiten ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Ehrenfriedstraße 19, Pulheim, gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) unverzüglich anzuzeigen. Bodendenkmal und Fundstelle sind entsprechend § 16 DSchG NRW zunächst unverändert zu erhalten.</p>	<p>Diese nachrichtliche Übernahme wird in den Plan aufgenommen, um den Anforderungen des Denkmalschutzes, insbesondere denen der Bodendenkmalpflege, zu entsprechen.</p>
2.	<p>Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 6a BauGB)</p> <p>Der Bereich des Plangebietes liegt in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 78b Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).</p>	<p>Das Plangebiet liegt in einem Bereich, der bei einem Extremhochwasser des Rheins oder einem Dammbrech überflutet werden kann.</p> <p>Aus diesem Grund wird ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
C.	Hinweise	
1.	<p>Artenschutz</p> <p>Zur Verhinderung eines Verstoßes gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 und § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen, inwieweit sich Nester von planungsrelevanten Vogelarten im Plangebiet befinden. Ihre Brut darf in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p>	<p>Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze bleiben vollständig erhalten. Insoweit wird der Lebensraum planungsrelevanter Arten durch die Planung nicht verringert.</p> <p>Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass gefährdete planungsrelevante Arten sowie nicht planungsrelevante Arten während der Baumaßnahmen im Plangebiet brüten. Um Gelege und Jungvögel zu schützen und zur Verhinderung eines Verstoßes gegen §§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG, wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass im Zeitraum vom 28.02. bis 01.10. (während der Brutzeit von Vögeln) vor Baubeginn zu prüfen ist, inwieweit sich Nester von geschützten Vogelarten im Plangebiet befinden. Die Brut von geschützten Vogelarten darf demnach in einem solchen Fall durch die Bauarbeiten nicht gestört werden.</p>
2.	<p>Fassaden- und Dachbegrünung</p> <p>Es wird empfohlen, die nicht beweglichen Teile der Fassade sowie das Dach ganz oder teilweise durch Pflanzen zu begrünen.</p>	<p>Durch die Erweiterung des Gebäudes nach Norden verringert sich der Abstand zum nördlich gelegenen Gebäude. Damit kommt es zu einer Verkleinerung der Frischluftbahn in diesem Bereich. Dies kann, wenn auch nur geringfügig, Auswirkungen auf das Kleinklima im Hinblick auf eine Erhöhung der Temperatur haben.</p>

	Planinhalt	Begründung
		<p>Durch eine Dach- oder Fassadenbegrünung könnte diesen Auswirkungen entgegengewirkt werden, dadurch das begrünte Flächen zu einer Verringerung der Temperatur beitragen.</p> <p>Die Maßnahme wird nicht als zwingend in Form einer Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, um zum einen eine Flexibilität zu erhalten, zum anderen, um ggf. die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage auf dem Dach zu ermöglichen.</p> <p>Aus diesem Grund wird die Empfehlung einer Dach- oder Fassadenbegrünung lediglich als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
3.	<p>Versickerung von Niederschlagswasser</p> <p>§ 44 Abs. 1 LWG NRW</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone (über Flächen oder Mulden) vor Ort zu versickern.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass das Regenwasser nicht auf Nachbarflächen gelenkt wird.</p>	<p>Das Niederschlagswasser des gesamten Plangebietes ist zu versickern. Dies hat über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Denkbar ist insoweit eine Versickerung über Flächen und in Mulden.</p> <p>Hierdurch wird das Wasser auf natürlichem Weg vorgeeignet, bevor es das Grundwasser erreicht.</p> <p>Mit diesem Gebot der Versickerung des Niederschlagswassers vor Ort wird § 44 Landeswassergesetz NRW Rechnung getragen.</p>
4.	<p>Bodenschutz</p> <p>Bei Erdarbeiten und ähnlichen Eingriffen in den Boden sollte der Bodenabtrag so weit wie möglich minimiert werden. Es wird auf die Vorschriften des Bundesbodenschutzgesetzes sowie hinsichtlich des Schutzes des Mutterbodens auf die DIN 19731 hingewiesen.</p>	<p>Der Hinweis soll dazu beitragen, die Erhaltung des Mutterbodens so weit wie möglich zu gewährleisten.</p> <p>Es ist dabei jedoch darauf hinzuweisen, dass vorgesehen ist, bauliche Erweiterungen des Gebäudes nur an Stellen stattfinden zu lassen, die bereits versiegelt und wo demzufolge der Boden bereits in Anspruch genommen worden ist.</p>
5.	<p>Bauliche Anlagen an Landesstraßen</p> <p>Gemäß § 25 Abs. 1 StrWG NRW bedürfen außerhalb von Ortsdurchfahrten Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art</p> <p>1.längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert</p>	<p>Bei dem entlang der Ostseite des Bebauungsplangebietes verlaufenden Streckenabschnitt der Weseler Straße handelt es sich um den Streckenabschnitt der Landesstraße L 4. Insoweit greift die Vorschrift des § 25 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Sie wird daher als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	<p>oder anders genutzt werden sollen,</p> <p>2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.</p> <p>In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße</p> <p>1. dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen,</p> <p>2. sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird,</p> <p>3. bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p>	
6.	<p>Anlagen der Außenwerbung</p> <p>Gemäß § 28 Abs. 1 StrWG NRW dürfen Anlagen der Außenwerbung außerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Im Übrigen</p>	<p>Bei dem entlang der Ostseite des Bebauungsplangebietes verlaufenden Streckenabschnitt der Weseler Straße handelt es sich um den Streckenabschnitt der Landesstraße L 4. Insoweit greift die Vorschrift des § 28 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz NRW. Sie wird daher als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

	Planinhalt	Begründung
	stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 Abs. 1 und des § 27 StrWG NRW gleich.	
7.	<p>Kampfmittelbeseitigung</p> <p>Es ist eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel erforderlich. Die Beantragung dieser Überprüfung hat durch die örtliche Ordnungsbehörde zu erfolgen. Das Formular „Antrag auf Kampfmitteluntersuchung“, welches auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitsteht, ist dafür beim Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) einzureichen.</p> <p>In dem Antrag ist zwingend die Luftbildauswertungs-Nr. 22.5-3-5170044-188/09 anzugeben.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise ist vor der Untersuchung ein Ortstermin mit dem Bereich Ordnung der Stadt Voerde (Ndrhh.) zu vereinbaren.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw., ist zusätzlich eine Sicherheitsdetektion erforderlich.</p>	<p>Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen und Bombenabwürfe.</p> <p>Aus diesem Grund ist vor dem Beginn von Baumaßnahmen eine Überprüfung der Fläche auf Kampfmittelrückstände erforderlich.</p> <p>Im Hinblick auf Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. ist eine Sicherheitsdetektion erforderlich. Hierzu wird durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst das „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ auf dessen Internetseite bereitgehalten.</p> <p>Weitere Informationen sind auf der Internetpräsenz des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>
8.	<p>Einsichtnahme von Unterlagen</p> <p>Die der Planung zu Grunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Erlasse und DIN-Vorschriften) und Untersuchungen können bei der Stadt Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz im</p>	Den Bürgern wird damit ein Hinweis auf die Möglichkeiten zur Informationsbeschaffung im Rahmen der Beteiligungsverfahren während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan gegeben.

	Planinhalt	Begründung
	2. OG des Rathauses - Rathausplatz 20, 46562 Voerde (Ndr rh.) - eingesehen werden.	
D.	Kennzeichnung	
1.	Bergbau Das Plangebiet unterliegt bergbaulichen Einwirkungen. Die Bauherren sind gehalten, im Zuge der Planung zwecks bergschadensrelevanter Fragestellungen sowie evt. notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 110 ff. Bundesbergbaugesetz) zu den jeweiligen Bergwerksunternehmen / Feldeigentümern Kontakt aufzunehmen.	<p>Unter dem Plangebiet ging der Bergbau um. Bergbauliche Einwirkungen sind nicht auszuschließen.</p> <p>Aus diesem Grund wird eine entsprechende Kennzeichnung in den Plan aufgenommen.</p>
E.	Bestandsangaben	
1.	Hauptgebäude 	
2.	Nebengebäude 	
3.	Flurstücksgrenze 	
4.	Vorhandener Einzelbaum 	

5. Versorgung und Entsorgung

5.1 Niederschlagswasser

Das im Geltungsbereich eines Bebauungsplans anfallende Niederschlagswasser sollte grundsätzlich entsprechend der Vorschrift des § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) vor Ort versickert werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Qualität des Grundwassers nicht gefährdet wird und der Boden eine Versickerung des Niederschlagswassers ermöglicht.

Im gegebenen Fall ist vorgesehen, das komplette Niederschlagswasser des Plangebietes zu versickern. Dies geschieht für die Fläche des Feuerwehrgerätehauses bereits jetzt. So wird ein Teil des Niederschlagswassers, insbesondere das der Dachflächen des Gebäudes, gesammelt und in einer Versickerungsmulde versickert, der auf den Stellplätzen und deren Zufahrten anfallende Teil des Niederschlagswassers wird auf diesen und über Grünflächen versickert. Zukünftig soll weiterhin das Niederschlagswasser der Dachflächen einschließlich der neuen Gebäudeteile in die Versickerungsmulde geleitet werden.

Das Plangebiet liegt außerhalb von rechtsverbindlich festgelegten Wasserschutzzonen.

Zukünftig ist gemäß DWA-Arbeits- und Merkblätter 102 bei der Aufstellung von Bebauungsplänen eine Wasserhaushaltsbilanz zu erstellen. Dabei ist zu prüfen, wie hoch der Anteil des Niederschlagswassers ist, der in einem Bebauungsplangebiet versickert, verdunstet oder abgeleitet wird. Zielsetzung ist dabei, dass der Anteil des abgeleiteten Wassers über den Kanal reduziert und ein bestimmter Anteil verdunstet werden soll. Bei der Ermittlung der Fläche soll zwischen dem nicht befestigten und dem befestigten Teil unterschieden werden, wobei Letzterer noch einmal zwischen an den Kanal angeschlossenen und den nicht angeschlossenen Teil der Flächen zu unterscheiden ist. Maßgeblich ist das Referenzgebiet, das heißt ein Gebiet, das beispielhaft als Vergleichsgebiet herangezogen werden kann, weil es vom Menschen weitgehend unberührt geblieben ist.

Es ist davon auszugehen, dass maximal auf Grund der festgesetzten GRZ von 0,4 und einer GRZ inklusive Stellplätzen gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO von 0,75 im gegebenen Fall eine Fläche von 1.757 qm maximal versiegelt werden kann. Auf dieser Fläche wird sich ein hoher Abfluss von Niederschlagswasser in die Versickerungsanlagen und eine relativ geringe Verdunstung ergeben.

Entlang der Nord-, West- und Südseite der Fläche der Feuerwehr Spellen sowie nordöstlich des vorhandenen Gebäudes befinden sich begrünte Flächen, die unversiegelt und mit Gehölzen bepflanzt sind. Diese Flächen sollen durch die Baumaßnahmen nicht verringert werden. Sie bleiben in ihrem jetzigen Zustand erhalten und tragen mit dazu bei, einen Teil des anfallenden Niederschlagswassers zu verdunsten und zu versickern.

Im Hinblick auf eine ggf. zukünftig zu erstellende Wasserhaushaltsbilanz ergibt sich auf Grund der vorhandenen begrünten Flächen ein relativ großer Anteil an Verdunstung des Niederschlagswassers, durch die Forderung nach einer Versickerung des gesamten, unverschmutzten Niederschlagswassers ein großer Anteil des versickerten Wassers. Insoweit würde eine ggf. zukünftig zu erstellende Wasserhaushaltsbilanz im Vergleich zu einem potentiellen Referenzgebiet die Anforderungen der DWA-Arbeits- und Merkblätter 102 an die Entsorgung des Niederschlagswassers wahrscheinlich einhalten.

5.2 Schmutzwasser

Das Schmutzwasser wird bereits heute über eine Druckrohrleitung, die in dem Fußweg, der entlang der Weseler Straße verläuft, abgeleitet. Hieran wird sich durch die Baumaßnahme nichts ändern.

Stadt Voerde – Der Bürgermeister - FD 6.1

13.08.2021

5.3 Löschwasser

Ausreichend Löschwasser kann aus den Hydranten entlang der Weseler Straße entnommen werden.

5.4 Ver- und Entsorgung durch Energieträger

Der Planbereich ist mit Wasser, Strom, Gas und Telefonleitungen ausreichend versorgt.

Die Abfallentsorgung erfolgt durch ein im Auftrag der Stadt Voerde tätiges Unternehmen. Sie ist grundsätzlich über entsprechende Satzungen der Stadt geregelt.

5.5 Städtebauliche Daten

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 145 ändert sich die Flächennutzung dahingehend, dass planungsrechtlich gesehen eine Fläche, auf der Bauvorhaben nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen wären, in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung Feuerwehr umgewandelt wird.

Insgesamt umfasst der Plan eine Fläche von 2.343 qm.

6.Kosten

Es entstehen der Stadt Voerde (Ndrhh.) unmittelbar durch den Bebauungsplan keine Kosten.

Bei einer Erweiterung des Gebäudes des Feuerwehrgerätehauses sind die entsprechenden Baukosten zu erwarten.

Voerde, den

Nicole Johann
Erste Beigeordnete

Bebauungsplan Nr. 145 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ Flächennutzungsplanänderung Nr. 79 „Feuerwehrgerätehaus Spellen“

Stellungnahmen im Rahmen der

A (NG) Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB	vom 06.05.2021
B (BA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 (1) BauGB - Bürgeranhörung	vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021
C (fzB) frühzeitige Trägerbeteiligung gemäß § 4 (1) BauGB	vom 06.05.2021
D (StB) Beteiligung der Behörden/sonstige TöB gemäß § 4 (2) BauGB	vom
E (öA) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB	vom

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung (Öffentlichkeitsbeteiligung) gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 30.05.2021 bis einschließlich 01.07.2021				
Stellungnahmen aus der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.05.2021				
01	Amprion GmbH Asset Management Bestandssicherung Leitungen Robert-Schuman-Straße 7 44263 Dortmund	31.5.2021	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen des Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.	Kein Handlungserfordernis

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Sie gehen davon aus, dass bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt werden.	Die zuständigen Unternehmen wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis
02	Bezirksregierung Arnsberg Abtlg. 6 Bergbau und Energie in NRW 65.52.1-2021-296		<p>Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Friedrichsfeld IV“, über dem auf Steinsalz verliehenen Bergwerksfeld „Bruckhausen 22“ sowie über einem erloschenen Bergwerksfeld. Eigentümerinnen des Bergwerksfeldes „Friedrichsfeld IV“ sind zu 62,5% die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg, zu 28,125% die TBG Bergwerkseigentum UG, c/o Gilz Reisen & Partner Steuerberater Wirtschaftsprüfer, Lindemannstraße 90-92 in 40327 Düsseldorf, zu jeweils 4,6875% die CIT Baththyány Verwaltungs GmbH, Pöseldorfer Weg 32a in 20148 Hamburg und die Familienstiftung Kaszony, c/o SEDES Treuhand Anstalt, Städtle 36 in 9490 Vaduz Lichtenstein. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Bruckhausen 22“ ist die Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Dammstraße 31 in 47119 Duisburg.</p> <p>Ausweislich der derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein heute noch einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p> <p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit dem Feldeseigentümer/ Bergwerksunternehmer nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, diesem in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen, Gele-</p>	<p>Die angegebenen Bergrechtseigentümer wurden beteiligt.</p> <p>Ein entsprechender Vermerk wird in den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 145 und in den Entwurf der 79. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgenommen.</p> <p>Ein weiteres Handlungserfordernis besteht nicht.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			genheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dem Feldeseigentümer / Bergwerksunternehmer dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer / Vorhabensträger und Bergwerksunternehmer / Feldeseigentümer zu regeln.	
03	Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 Az:53.21.0.01-68+169/2021-Z Postfach 300865 40408 Düsseldorf	21.06.21	<p>Die Belange der Dezernate 25(Verkehr), 26 (Luftverkehr), 33 (Ländliche Entwicklung und Bodenordnung) 52 (Abfallwirtschaft Ansprechpartner: christian.stremel@brd.nrw.de) 54 (Gewässerschutz) sind nicht berührt.</p> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4-Ansprechpartner: alexander.braun@brd.nrw.de) ergeht folgende Stellungnahme: Gegen die Änderung in dem oben genannten Bereich im Regierungsbezirk Düsseldorf bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- oder Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen. Da meine Zuständigkeiten nur für Denkmäler im Eigentums- oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes gegeben sind, empfehle ich -falls nicht bereits geschehen-, den LVR -Amt für Denkmalpflege im Rheinland in Pulheim und den LVR -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in Bonn sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange zu beteiligen.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Der Landschaftsverband Rheinland -Amt für Denkmalpflege im Rheinland - in Pulheim und der Landschaftsverband Rheinland -Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland- in Bonn sowie die zuständige Untere Denkmalbehörde der Stadt Vorde (Ndrh.) wurden beteiligt.</p> <p>Kein weiteres Handlungserfordernis</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51 Ansprechpartner: katrin.jung@brd.nrw.de) ergeht zum Flächennutzungsplan folgende Stellungnahme: Von der Planung ist keine ordnungsbehördliche Verordnung oder einstweilige Sicherstellung der Bezirksregierung als höhere Naturschutzbehörde betroffen. Die Belange des Dezernates sind nicht berührt. Bezüglich weiterer naturschutzrechtlich einzubringender Belange im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist der Kreis Wesel als untere Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergehen folgende Stellungnahmen: Umweltüberwachung SG 53.3 georg.biermann@brd.nrw.de SG 53.4 bernhard.lemke@brd.nrw.de Es bestehen seitens des SG 53.3 und SG 53.4 keine Bedenken gegen die Planung.</p> <p><u>Hinweis:</u> Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.</p> <p>Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese für die Untersuchung bis auf das Geländeneiveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das o.g. Formular zu verwenden.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten usw. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion (siehe hierzu „Merkblatt für Baugrundeingriffe“, welches ebenfalls auf der Internetpräsenz des KBD als Download bereitgehalten wird).</p> <p>Weitere Informationen werden auf der Internetpräsenz des KBD bereitgestellt: www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>
05	Bezirksregierung Köln Topografische Informationserhebung Abteilung 7 Geobasis.NRW			
06	Biologische Station im Kreis Wesel			
07	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 45-60-00/K-III-544-21	14.05.21	Durch die beschriebenen Planungen werden die Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Planung bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als TÖB keine Einwände.	Kein Handlungserfordernis
08	CIT Batthyány Verwaltungs GmbH			

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
09	Deutsche Telekom Technik GmbH– Technische Infrastruktur Niederlassung West, PTI Duisburg Friedrichstr. 1 46483 Wesel Team B1-213189 Klaus.Syberg@telekom.de	11.05.21	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Errichtung neuer Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Flächennutzungsplanänderung Anlage. Lageplan	Aus dem beigefügten Lageplan geht hervor, dass die Leitungen der Telekom im Bereich des Fußweges der Weseler Straße liegen. Sie müssen daher nicht verlegt werden und stehen der Planung nicht entgegen. Kein weiteres Handlungserfordernis
10	Deutsche Telekom Technik GmbH – Technische Planung und Rollout Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth	20.05.21/ 25.05.21	<p>Durch das markierte Grundstück verläuft kein Richtfunk. Sie betreiben in diesem Gebiet keine Richtfunkverbindungen.</p> <p>Daher haben wir bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</p> <p>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Die Firma Ericsson Services GmbH wurde beteiligt. Kein weiteres Handlungserfordernis</p>
11	Ericsson Service GmbH bauleitplanung@ericsson.com	20.05.21	Bei den ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes gilt.	

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Ziegelleite 2-4 95448 Bayreuth richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de	Die Deutsche Telekom wurde beteiligt. Kein weiteres Handlungserfordernis
12	Emschergenossenschaft/Lippeverband	24.06.21	Es bestehen keine Bedenken und Anregungen	Kein Handlungserfordernis
13	Familienstiftung Kaszony c/o Sedes Treuhand Anstalt			
14	Fernwärmeverbund Ndrhh.			
15	Finanzamt Dinslaken			
16	Gelsenwasser Energienetze GmbH Betriebsdirektion Niederrhein			
17	Geologischer Dienst NRW			
18	Handelsverband NRW Niederrhein e.V.			
19	Handwerkskammer Düsseldorf	23.06.21	Sie sehen die Belange des Handwerks durch die Planungen derzeit nicht betroffen. Bezügl. der vorliegenden Planentwürfe werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen	Kein Handlungserfordernis
20	Kreis Wesel Kreisplanung -63-1-1 AZ.601/20046/21	29.06.21	Zur g. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Voerde im Verfahren gem. §4(1) BauGB bestehen seitens des Kreises Wesel keine Bedenken Zum Bebauungsplan 145 wird wie folgt Stellung genommen. <u>Wasserwirtschaft</u>	Kein Handlungserfordernis

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Spellen“ bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken. Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll wie bisher über eine Versickerungsmulde bzw. über eine Flächenversickerung entwässert werden. Zusätzliche Flächen sollen nicht versiegelt werden.</p> <p>Für das Einleiten des auf den Dachflächen des Feuerwehrgerätehauses anfallenden Niederschlagswassers in eine Versickerungsmulde liegt eine wasserbehördliche Erlaubnis mit Datum vom 06.10.2010 vor (Az.: 605-932-10). Sofern im weiteren Verlauf zusätzliche Flächen an die Versickerungsanlage angeschlossen werden sollen oder sich sonstige relevante Änderungen ergeben, ist ggf. eine Änderung der wasserbehördlichen Erlaubnis erforderlich und beim Kreis Wesel zu beantragen.</p>	Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes
21	Kreishandwerkerschaft			
22	Kreispolizeibehörde Wesel Kommissariat Vorbeugung			
23	Landesbetrieb Straßenbau NRW Betriebssitz Gelsenkirchen			
24	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Nieder- rhein Außenstelle Wesel Abteilung 4 Planungen Dritter ludger.igel@strassen.nrw.de	27.05.21	<p>Die Belange der von hier betreuten Straße L 4 Abs 14 außerhalb der OD werden durch Ihre Planung berührt.</p> <p>Anregungen oder Bedenken werden nicht vorge- tragen.</p>	

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Unter Beachtung der allgemeinen Forderungen an Landstraßen (Anlage) und Anregungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, sofern die vorh. Zufahrt zur L 4 Weseler Straße nicht geändert wird.</p> <p>Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs darf nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden. Für Hochbauten weise ich auf das Problem der Lärm-Reflexion hin.</p> <p>Mit der Bitte um die Beteiligung im weiteren Verfahren.</p> <p>Anlage: Allgemeine Forderungen Landesstraßen</p> <p>1. Ein Hinweis auf die Anbaubeschränkungszone der Landesstraße gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) ist in den Textteil des Bauleitplanes aufzunehmen. Die Eintragung der Schutzzone in den Plan wird empfohlen.</p> <p>2. In einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße (Anbaubeschränkungszone § 25 StrWG NRW)</p>	<p>Inwieweit auf der Grundlage des Bebauungsplanes zukünftig die vorhandene Zufahrt zur Weseler Straße geändert wird, kann derzeit nicht festgelegt werden. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dann ggf. eine Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau NRW erforderlich. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ergibt sich keine Änderung der Zufahrt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Lärmschutz wird nicht erforderlich. Gleiches gilt für Maßnahmen gegen eine Schadstoffausbreitung.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>a) dürfen nur solche Bauanlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße weder durch Lichteinwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen.</p> <p>b) sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.</p> <p>c) bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Landesstraße einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.</p> <p>3. In einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Landesstraße dürfen gemäß § 28 (1) StrWG NRW Anlagen der Außenwerbung nicht errichtet werden. Im übrigen stehen sie den baulichen Anlagen des § 25 und § 27 StrWG NRW gleich. Sicht- und Lärmschutzwälle – sowie Wände bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>4. Bauliche Anlagen, welche über neue Zufahrten und Zugänge an die freie Strecke der Landesstraße angeschlossen werden oder bestehende Zufahrten geändert werden, bedürfen der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.</p> <p>5. Das Plangebiet des Bauleitplans ist zur Landesstraße hin lückenlos und dauerhaft einzufriedigen.</p>	<p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Ein entsprechender textlicher Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p>

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>6. Die Entwässerung der Landesstraße ist sicherzustellen.</p> <p>7. Bei Kreuzungen der Landesstraße durch Versorgungsleitungen ist die Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung außerhalb des Planverfahrens erforderlich.</p> <p>8. Gemäß § 33 der Straßenverkehrsordnung ist die Straßenbauverwaltung an Maßnahmen zu beteiligen, die, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße beeinträchtigen können. Vom städtischen Bauordnungsamt ist daher sicherzustellen, dass über die Anbaubeschränkungszone hinaus Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen und sonstige Hinweise, die den Verkehr auf der Landesstraße beeinträchtigen können, nur dann aufgestellt werden dürfen, wenn die Straßenbauverwaltung zugestimmt hat.</p> <p>9. Immissionsschutz für neu ausgewiesene Gebiete geht zu Lasten der Gemeinde / Stadt.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes</p> <p>Es ist kein Immissionsschutz erforderlich.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>
25	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Ndrhh. Moltkestr. 8 46483 Wesel -310-11-52.2145 Hut	27.05.2021	Gegen das Vorhaben bestehen aus forstbehördlicher Sicht keine Bedenke, da kein Wald betroffen ist.	Kein Handlungserfordernis
26	Landesbüro Naturschutzverbände, Oberhausen			
27	Landschaftsverband Rheinland	7.6.2021	Hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt	Kein Handlungserfordernis

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
	Amt für Gebäude- und Liegenschaftsmanagement Kennedy-Ufer 2 50679 Köln		und daher keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme geäußert werden. Diese Stellungnahme gilt nicht für das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland - in Pulheim und das LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - in Bonn; es wird darum gebeten, deren Stellungnahmen gesondert einzuholen.	Die Behörden wurden beteiligt. Kein Handlungserfordernis
28	Landwirtschaftskammer			
29	LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland			
30	Mingas Power Essen			
31	N.V. Rotterdam-Rijn Pijpleiding Maatschappij			
32	Niederrheinische Industrie- und Handelskammer II.4/MSe Mercatorstr. 22-24 47051 Duisburg	24.06.21	Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und Erweiterung des bestehenden Feuerwehrgerechtes im Ortsteil Spellen geschaffen werden. Zu diesem Zweck wird die Darstellung des Flächennutzungsplanes geändert von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit Zweckbestimmung „Feuerwehr“. Im Bebauungsplan wird eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Gegen die Planung bestehen seitens der IHK keine Bedenken.	Kein Handlungserfordernis
33	Niederrheinische Verkehrsbetriebe AG Geschäftsbereich ÖPNV			
34	Ortsbauernschaft Voerde			
35	PVG GmbH Resources Services und Management			
36	RAG Aktiengesellschaft			

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
37	Regionalverband Ruhr FB Landschaftsentwicklung und Umwelt			
38	Regionalverband Ruhr Regionalplanung			
39	Regionalverband Ruhr - Wasserbau, Bergbau, Ver- kehr, Immissionsschutz, Landschaftsplanung, Abgra- bungen, Aufschüttung, Ein- zelhandel			
40	Regionalverkehr Niederrhein GmbH – Regiocenter Wesel			
41	Rhein- Main- Rohrleitungs- gesellschaft mbH Köln	4.5.2021	<p>Von der Maßnahme werden weder vorhandene Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen der RMR –GmbH sowie der Mainline VerwaltungsGmbH betroffen.</p> <p>Falls die Maßnahme einen Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft erfordert, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.</p> <p>Sollten diese Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kein Handlungserfordernis</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>
42	Rheinischer Landwirt- schaftsverband e.V.			
43	LVR - Amt für Denkmal- pflege im Rheinland			
44	Stadt Dinslaken			
45	Stadt Wesel			

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
46	Stadtwerke Voerde GmbH	20.7.21 Eingang: 2.8.21	<p>In den genannten Bereichen befinden sich Wasserleitungen des Unternehmens. Sollten Flurstücke in die Bereiche, in die Wasserleitungen verlegt sind, veräußert werden, so wird die grundbuchliche Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit erforderlich. Es bestehen ihrerseits keine Bedenken, sofern keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Wasserleitungen gefährden.</p> <p>Sie weisen darauf hin, dass das Pflanzen von Bäumen im Bereich ihrer Anlagen unzulässig ist, wenn hierdurch die Betriebssicherheit und die Reparaturmöglichkeiten beeinträchtigt werden. Sie bitten um Beachtung des Merkblattes DWA-M 162 bzw. GW125 (M) über „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle.“</p> <p>Es sind vorab die Baumstandorte und entsprechende Sicherungsmaßnahmen mit ihnen abzustimmen. –Anlage :Netzplan-</p>	<p>Die Wasserleitungen befinden sich gemäß beige-fügtem Plan in der Weseler Straße. Sie werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Kein Handlungserfordernis</p>
47	Stadtwerke Dinslaken GmbH			
48	Steag GmbH	17.5.2021	Es werden keine Anregungen vorgebracht.	Kein Handlungserfordernis
49	TBG Berkswerkeigentum UG Düsseldorf			
50	Thyssen Vermögensverwaltung GmbH, Düsseldorf			
51	Thyssengas GmbH, Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund	10.06.21	<p>Durch die o.g. Maßnahme werden keine Thyssengas GmbH betreuten Gasleitungen betroffen.</p> <p>Neuverlegungen in diesem Bereich sind z.z. nicht vorgesehen.</p>	Kein Handlungserfordernis
52	Vodafone NRW GmbH Kassel		Gegen die o.g. Planung bestehen keine Einwände. Stellungnahmen wegen Umlegung, Mit-	Kein Handlungserfordernis

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			verlegung Baufeldfreimachung oder eine Abstimmung zum weiteren Vorgehen werden von Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen.	
53	Verwaltungsamt im /ev. Kirchenkreis			
54	Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Duisburg Westdeutsche Kanäle Standort Duisburg-Meiderich Az: 3812S1-213-03/0001-303 Voerde Emmericher Str. 201 47138 Duisburg	29.06.21	Das Wasserstraßen – und Schifffahrtsamt Westdeutschen Kanäle ist am 26.11.2020 aus den ehemaligen Wasserstraßen und Schifffahrtsämtern Duisburg-Meiderich und Rheine hervorgegangen. Beide Standorte bleiben erhalten. Durch das Vorhaben ist die Behörde in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nicht betroffen.	Kein Handlungserfordernis
55	Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg- Rheine			
56	Westnetz GmbH Regionalzentrum Niederrhein, Netzplanung (DRW-D-DP) Reeser Landstraße 41 46483 Wesel		Sie arbeiten als Netzbetreiber • im Bereich der Mittel-, Niederspannung <= 10 kV im Namen und für Rechnung der Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG, •sowie im Bereich > 10 kV bis =110 kV und Nachrichtentechnik im Namen und für Rechnung der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen der Anlagen und bedanken uns für die Beteiligung am o. g. Verfahren. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag für die Strom-Netzgesellschaft Voerde mbH & Co. KG und der Westnetz GmbH als Eigentümerinnen. Im Plangebiet des Bebauungsplans befinden sich Versorgungsleitungen der Eigentümerinnen zur öffentlichen Stromversorgung, die auch weiterhin erhalten bleiben müssen und durch die Aufstellung des Bebauungsplans nicht gefährdet werden dürfen.	Die Leitungen werden im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt. Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes.

Anlage 7 der Drucksache 17/208DS

Nr.	Bezeichnung der Behörde / Stelle	Stellungnahme zu	Stellungnahme	Behandlung / Abwägungsvorschlag
			<p>Weitere Mitverlegungen seitens der Eigentümerinnen sind nicht geplant.</p> <p>Vor Inangriffnahme der Arbeiten sollte der Antragssteller in unserem Hause unter planauskunft-niederrhein@westnetz.de eine Planauskunft einholen, um die genauen Kabellagen feststellen zu können.</p> <p>Es bestehen somit keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes.</p>	Kein Handlungserfordernis auf der Ebene des Bebauungsplanes.
57	Westnetz GmbH DRW-S-LK-TM			
58	Zentralrendantur Kath. Kirchengemeinden			
59	Fachdienst 3.1			
60	Stabstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften			
61	Fachdienst 5.1			
62	Fachdienst 5.2			
63	Fachdienst 6.2			
64	Fachdienst 6.3			
65	Fachdienst 4		FB 4 bittet aus dem Verteiler zur Beteiligung entfernt zu werden, da erst im Streitfall eine Beteiligung erforderlich wird.	Kein Handlungserfordernis
66	Fachdienst 7.1			
67	Fachdienst 7.1			
68	Fachdienst 7.2			



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 17.08.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	21.09.2021	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	23.09.2021	vorberatend, beschließend zu 2
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Projekt Lebendige Innenstadt - 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau und Umsetzung des „Integrierten Handlungskonzepts“

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) stimmt dem in der Anlage 1 der Drucksache Nr. 17/239 dargestellten aktualisierten Umsetzungsprogramm für das „Integrierte Handlungskonzept“, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel in den Haushaltsplänen 2022 ff, zu.
2. Der Bau- und Betriebsausschuss stimmt der geplanten Rathausplatzumgestaltung (2. Bauabschnitt) auf Basis des in der Anlage 2 der Drucksache Nr. 17/239 vorliegenden Gestaltungsplans sowie des Vorentwurfs und der Kostenberechnung der Büros Landschaft planen + bauen NRW GmbH und BPR Essen, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Finanzmittel in den Haushaltsplänen 2022 ff, zu.
3. Die Planung ist mit den betroffenen Eigentümern abzustimmen.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	54- Verkehrsflächen und -anlagen						
Maßnahme:	7100181 - Lebendige Innenstadt, Rathausplatz Ost						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2021	2022	2023	2024	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	895.500 €		0 €	44.770 €	223.880 €	268.650 €	358.200 €
Auszahlungen	1.291.900 €		88.400 €	460.000 €	33.500 €	710.000 €	
städt. Eigenanteil	396.400 €	0 €	88.400 €	415.230 €	-190.380 €	441.350 €	-358.200 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	88.400 €		88.400 €				
städt. Eigenanteil	88.400 €	0 €	88.400 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	895.500 €	0 €	0 €	44.770 €	223.880 €	268.650 €	358.200 €
Auszahlungen	1.203.500 €	0 €	0 €	-460.000 €	-33.500 €	-710.000 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-308.000 €	0 €	0 €	-415.230 €	+190.380 €	-441.350 €	+358.200 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand	11.892 €						
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo	7.928 €						
Summe Folgeaufwand	19.820 €	0 €	einmalig	<input type="checkbox"/>	jährlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	54- Verkehrsflächen und -anlagen						
Maßnahme:	7.100209 – Umgestaltung Bushaltestelle Rathausplatz						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2021	2022	2023	2024	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	335.750 €	0 €	0 €	268.600 €	67.150 €	0 €	0 €
Auszahlungen	375.000 €	0 €	16.000 €	359.000 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	39.250 €	0 €	16.000 €	90.400 €	-67.150 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	130.000 €	0 €	0 €	105.000 €	25.000 €	0 €	0 €
Auszahlungen	166.000 €	0 €	16.000 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil	36.000 €	0 €	16.000 €	45.000 €	-25.000 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	205.750 €	0 €	0 €	163.600 €	42.150 €	0 €	0 €
Auszahlungen	209.000 €	0 €	0 €	-209.000 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-3.250 €	0 €	0 €	-45.400 €	+42.150 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand	1.178 €						
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo	785 €						
Summe Folgeaufwand	1.963 €	0 €					
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>			
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Begründung:	<p>Der 2. Bauabschnitt des Rathausplatzumbaus stellt die abschließende Maßnahme eines umfassenden Innenstadtprojekts dar. Neben der gestalterischen und funktionalen Aufwertung des Innenstadtbereichs findet auch die Anpassung an den Klimawandel Berücksichtigung. Durch die Umgestaltung und den Neubau des Zentralen Omnibus-Bahnhofes (ZOB) soll die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs gesteigert werden und Bürger dazu bewegen das eigene Auto stehen zu lassen. Der ZOB entsteht als räumlicher Anker zwischen den zentralen sozialen Einrichtungen und Nahversorgungszentren der Stadt Voerde. Durch die Aufwertung der nördlichen und südlichen Gasse wird der ZOB an den zentralen Marktplatz der Stadt angebunden. Im Übergang zum Marktplatz werden im öffentlichen Raum mehrere Abstellanlagen für Fahrräder vorgesehen. Im Umbaubereich werden 14 Neupflanzungen von Gehölzen in offenen Baumscheiben vorgesehen. Hierdurch können Teile der neu entstehenden Pflasterflächen von der Entwässerung abgekoppelt werden.</p>		

Sachdarstellung:**Rückblick Gesamtprojekt „Lebendige Innenstadt“**

Durch die Umsetzung der Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts „Lebendige Innenstadt“ wurde das Bild der Stadt Voerde für die Bürgerinnen und Bürger sowie Besucher geschärft, die vorhandenen Potenziale für mehr Lebensqualität genutzt, die historischen Bezüge herausgearbeitet und die zentralen Strukturen der Innenstadt gestärkt. Dabei zu nennen sind u. a.

- das Freiflächenpotenzial um Haus Voerde als zentrumsnaher Erholungs- und Erlebnisraum;
- die Sichtbarkeit der historischen Wurzeln und die Lage der Stadt am Rhein auch in der Ortsmitte;
- die Verbesserung bzw. Schaffung von Räumen für urbanes Leben in der Innenstadt für verschiedene Bevölkerungsgruppen.

Die nachfolgenden Maßnahmen konnten erfolgreich umgesetzt werden:

- Parkanlage Haus Voerde (Nr. 4.12)
- Marketing und Aktivierung (Nr. 5.1)
- Öffentlichkeitsarbeit und Internet (Nr. 5.6) (fortlaufend)
- Raum für Jugendliche (Nr. 4.7)
- Teichfläche Friedrichsfelder Straße (Nr. 4.8.2)
- Passage Tillmannsweg / Verbindung Bahnhofstraße (Nr. 4.6)
- Helmut-Pakulat-Park (Nr. 4.8.1)
- Verfügungsfonds (Nr. 5.5) (fortlaufend)
- Rathausplatz Ost – Umgestaltung Marktplatz (Nr. 4.3)

Die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrer Innenstadt konnte durch die durchgeführten Maßnahmen gestärkt und soll durch die derzeitigen Entwicklungen rund um die Rathausplatzimmobilie (Rathausplatz 1-51) weiter ausgebaut und gefestigt werden.

Der im Jahr 2017 fertiggestellte Rathausplatz (Marktplatz) hat sich bereits zu einem Ort städtischer Aktivitäten entwickelt, wird durch die Bevölkerung angenommen und durch zahlreiche Aktionen und Feste bespielt.

Bislang wurde der Übergangsbereich zwischen Rathausplatz und der Bestandsimmobilie Rathausplatz 1-51 nicht mit ausgebaut, da die Entwicklungsoptionen für die Immobilie unklar waren. Ebenso wurden, aus selbigem Grund, die Gassen hin zur Friedrichsfelder Straße sowie der Bereich rund um das sich dort bislang bestehende Parkdeck nicht mit ausgebaut.

Ziel des nun geplanten Umbaus ist es, die Gestaltung des Marktplatzes aufzugreifen, weiterzuführen und dadurch einen stimmigen Gesamteindruck für den öffentlichen Raum des Kernbereichs der Innenstadt zu erzielen.

Aktualisiertes Umsetzungsprogramm

Das Integrierte Handlungskonzept aus dem Jahr 2009 ging noch von einer vollkommen anderen Planung für die Immobilie Rathausplatz 1-51 sowie den Bereich rund um das bisherige Parkdeck aus. Nach zahlreichen Versuchen eine Entwicklung herbeizuführen ist es nun gelungen, Investoren für die Immobilie zu finden. Die sich dadurch ergebenden Pläne für die Immobilie und den daran anschließenden 2. Bauabschnitt des Rathausplatzumbaus werden in der Anlage 1 erläutert.

Diese Aktualisierung des noch ausstehenden Maßnahmenteils des Integrierten Handlungskonzepts stellt die Basis für den bis Ende September einzureichenden Städtebauförderungsantrag dar. Da der Förderzeitraum bereits überdurchschnittlich lange dauert und die Gesamtmaßnahme bereits seit mehreren Jahren ruht, wurde mit der Bezirksregierung Düsseldorf in einem gemeinsamen Termin im Oktober 2020 der Kompromiss vereinbart, den „2. Bauabschnitt des Rathausplatzumbaus“ als letzte Maßnahme im Rahmen des Förderprogramms zu beantragen und das Projekt im Anschluss abzuschließen.

Die Gesamtkosten der Maßnahmen „2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau“ liegen gemäß vorliegender Kostenberechnung und Planungshonoraren bei rd. 1.659.500 €¹. Für die Maßnahme werden zwei Förderanträge gestellt. Der Ausbau der Bushaltestellen zu einem Zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) wird für den Fördertopf des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (Förderquote 90 % der zuwendungsfähigen Kosten) beantragt. Der weitere Ausbau des öffentlichen Raumes über das genannte Städtebauförderungsprojekt (Förderquote 70 % der zuwendungsfähigen Kosten). Der kommunale Eigenanteil im Rahmen der Städtebauförderung liegt dementsprechend bei 30 %, im Bereich des barrierefreien Ausbaus der Bushaltestellen bei 10 %. Die Kosten für die im öffentlichen Raum herzustellenden Stellplätze sind gemäß Städtebauförderungsrichtlinien nicht förderfähig und werden ebenfalls dem kommunalen Eigenanteil zur Last fallen. Der Eigenanteil liegt bei ca. 428.300 € für das Gesamtprojekt.

Detaillierte Informationen zu der vorliegenden Kostenberechnung sind der Aktualisierung des Umsetzungsprogramms (Anlage 1 zur Drucksache) sowie der beigefügten Kostenberechnung (Anlage 2 zur Drucksache) zu entnehmen.

Abschluss des Projektes „Lebendige Innenstadt“

Aufgrund der lange unklaren Situation rund um die Rathausplatzimmobilie und das Parkdeck wurde der Förderzeitraum des Gesamtprojektes bis heute ausgeweitet. Der nun zu stellende Antrag für den „2. Bauabschnitt Rathausplatz“ bildet den Abschluss der Maßnahme. Der finanzielle Gesamtrahmen des Förderprojektes wird damit ausgeschöpft.

Einzelne, zu Beginn des Förderprojektes geplante Maßnahmen konnten nicht durchgeführt werden bzw. sind entfallen. Dabei handelt es sich um:

- Energetische Sanierung / Fassadengestaltung der Rathausplatzimmobilie (Nr. 4.1.1, 4.1.2): Die Entwicklung der Rathausplatzimmobilie erfolgt derzeit ohne den Einsatz von Städtebaufördermitteln.
- Beseitigung Parkdeck (Nr. 4.1.3): Die Beseitigung des Parkdecks wurde bereits durch den Investor der Südzeile ohne eine öffentliche Förderung ausgeführt.

¹ Für den Haushaltsansatz wird ein kleiner finanzieller „Puffer“ eingeplant, da die Maßnahme in Teilen erst im Jahr 2024 umgesetzt werden soll (Inflation, Planungsmodifikation etc.).

- Grundstückstausch (Nr. 4.1.3): Städtische Grundstücksteile rund um Immobilie und Parkdeck wurden losgelöst von der Förderung bereits durch den Investor erworben.
- Rückbau und Neuerrichtung Bushaltestelle (Nr. 4.1.4): Diese Maßnahmen werden über einen separaten Fördertopf finanziert.
- Passage Sparkasse (Nr. 4.4): Das Förderprojekt soll mit Durchführung des „2. BA Rathausplatzumbau“ abgeschlossen werden, so dass diese Maßnahme entfällt. Darüber hinaus konnte bislang keine Einigung zur Einrichtung eines dauerhaften Wegrechtes für die Öffentlichkeit erzielt werden.
- Verbindungsweg Haus Voerde (Nr. 4.9): Es konnte keine Einigung mit dem Eigentümer der benötigten Flächen erzielt werden, so dass die geplante Fuß- und Radwegverbindung nicht umgesetzt werden konnte.

Weitere langfristig zu fokussierende Maßnahmen, wie eine Fuß- und Radwegeverbindung zwischen Innenstadt und Mommniederung, die Aufwertung des Freibades usw., die ebenfalls als Teil der Gesamtentwicklung im Integrierten Handlungskonzept enthalten sind, sollen auch zukünftig weiterverfolgt werden. Die Aktivierung neuer Fördermöglichkeiten wird dabei unausweichlich sein. Erste Gespräche haben auch dazu bereits mit der Bezirksregierung Düsseldorf stattgefunden.

Ausblick und weiteres Vorgehen

Der Städtebauförderungsantrag für den „2. Bauabschnitt des Rathausplatzumbaus“ ist bis zum 30.09.2021 bei der Bezirksregierung einzureichen. Die an den Umbaubereich angrenzenden Eigentümer sowie Anlieger sollen zeitnah informiert und beteiligt werden.

Die Baumaßnahme soll gemeinsam mit den bislang für die Leistungsphasen 1 bis 3 beauftragten Büros Landschaft planen + bauen NRW GmbH und BPR Essen weiter vorbereitet werden. Ebenso wird der Förderantrag für den Bau des Zentralen Omnibus-Bahnhofs auf den Weg gebracht. Bei positivem Bescheid durch die Fördermittelgeber werden die Büros weiter beauftragt, so dass die Baumaßnahmen für den 1. Teilabschnitt des Umbaus („Ausbaubereich Ost“) für das Jahr 2022 anvisiert werden. Alle weiteren Details zum geplanten Vorhaben sind in der Anlage 1 zur Drucksache enthalten.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 Aktualisiertes Umsetzungsprogramm
- (2) Anlage 2 Vorentwurf und Kostenberechnung

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

Aktualisierung Umsetzungsprogramm „Voerde 2030 - Projekt Lebendige Innenstadt Voerde“

Die Aktualisierung des Umsetzungsprogramms (Teilfortschreibung des Integrierten Handlungskonzepts „Voerde 2030 – Projekt Lebendige Innenstadt“) beinhaltet die noch nicht umgesetzten Bausteine des Integrierten Handlungskonzepts: Die Rathausplatzimmobilie sowie den noch nicht ausgebauten öffentlichen Raum im direkten Umfeld.

Bislang wurde der Übergangsbereich zwischen Rathausplatz und der Bestandsimmobilie Rathausplatz 1-51 nicht mit ausgebaut, da die Entwicklungsoptionen für die Immobilie unklar waren. Ebenso wurden, aus selbigem Grund, die Gassen hin zur Friedrichsfelder Straße sowie der Bereich rund um das sich dort bislang befindliche Parkdeck nicht mit ausgebaut.

1. Konzeption für die Immobilie Rathausplatz 1-51

Der südliche Gebäudeteil der Rathausplatzimmobilie ist bereits abgerissen. Ebenso das Parkdeck. Der Investor der Südzeile errichtet einen neuen Gebäudekomplex, in dem im Erdgeschoss der Lebensmitteldiscounter Penny sowie in dem Obergeschoss das Jobcenter untergebracht werden soll. Die südliche Gasse dient dabei als Anlieferungszone für den Lebensmitteldiscounter, die eingehaust wird. Direkt westlich der Anlieferungseinhausung wird der Haupteingang für die Besucher des Jobcenters sein.

Ausführungsplan Südzeile (Penny) sowie Stellplatzanlagen



Quelle: Schoofs Immobilien GmbH

Die bauordnungsrechtlich notwendigen Stellplätze für die Gesamtimmobilie Rathausplatz 1-51 sollen in großen Teilen im Bereich des bisherigen Parkdecks wiederhergestellt werden.

Dieses wurde bereits abgerissen und wird nun durch eine neue, ebenerdige Stellplatzanlage ersetzt. Darüber hinaus werden weitere Stellplätze an der Nordostseite der Immobilie durch den Investor hergestellt.

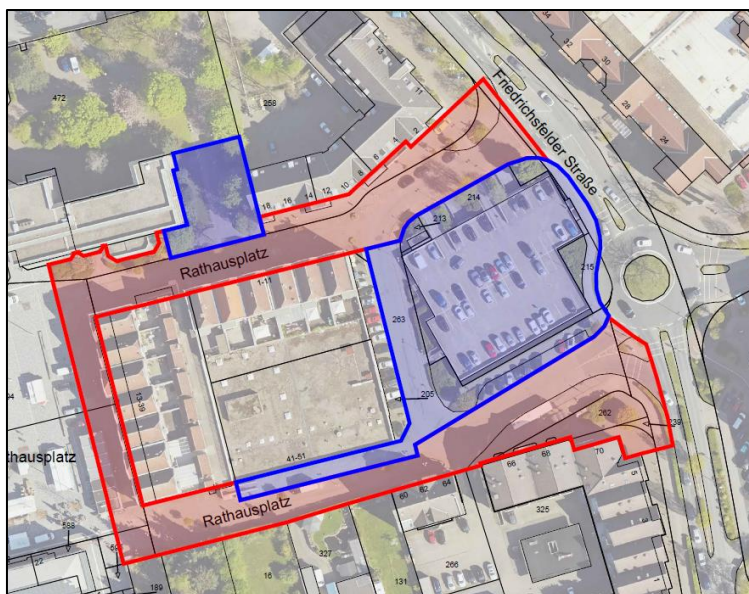
Ansichten Südzeile (Penny / Jobcenter)



Quelle: Schoofs Immobilien GmbH / Neunziggrad Hülsdonk Architekten

Die Eröffnung des Pennymarktes ist für Ende 2021 geplant. Dafür baut der Investor bereits erste Teilbereiche des öffentlichen Raumes mit aus, so dass diese nicht mehr Teil des zu beantragenden 2. Bauabschnitts sein werden.

Umbaubereich „2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau“ inkl. Übersicht Ausbaubereich Investor (blaue Markierung)



Quelle: Stadt Voerde

Für die nördliche Bestandsbebauung (Nordzeile) liegen nach derzeitigem Kenntnisstand keine Planungen vor.

Für die Westzeile des Bestandsgebäudes hin zum Rathausplatz liegen ebenfalls Pläne vor. Dort ist der Abriss der gesamten Häuserzeile und ein Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses vorgesehen. Im Untergeschoss des Gebäudes ist eine Tiefgarage geplant. Im Erdgeschoss sind bis zu acht Gewerbeeinheiten möglich. Diese sollen ihre Zugänge größtenteils hin zum Marktplatz erhalten, so dass die zukünftigen Gewerbeeinheiten zur weiteren Belebung des bereits neu gestalteten Marktplatzes beitragen können. Jeweils eine Gewerbeeinheit soll hin zu den Gassen des Rathausplatzes ausgerichtet sein. Diese Gassen stellen die Verbindungsmöglichkeit in Richtung Friedrichsfelder Straße dar. Somit wird ein Übergang zu

dem zukünftig dort ansässigen Lebensmitteldiscounter geschaffen und die Gassen können ebenfalls durch gewerbliche Nutzungen belebt werden.

Ansichten Neubau Wohn- und Geschäftshaus Westzeile



Quelle: architektur + ingenieurbüro Lehmann

Die drei Obergeschosse zzgl. Staffelgeschoss bieten nach derzeitigem Planungsstand insgesamt 32 Einheiten, die dem Wohnen oder auch als Büroflächen dienen sollen. Der Zugang zu den Obergeschossen erfolgt über jeweils einen Ein-/Ausgang im Erdgeschoss an Nord- und Südgasse.

Neben den insgesamt 23 geplanten Tiefgaragenstellplätzen werden weitere Stellplätze für die zukünftigen Bewohner und Gewerbetreibenden zwischen Rathaus und dem Geschäftshaus Rathausplatz 14 bis 18 vorgehalten. Dort werden 14 weitere, bauordnungsrechtlich für das Wohn- und Geschäftshaus erforderliche Stellplätze durch den Investor hergestellt. Die Ein-

und Ausfahrt erfolgt dabei über die Nordgasse (siehe Seite 1: Ausführungsplan Südzeile (Penny) sowie Stellplatzanlagen).

Für dieses Neubauvorhaben ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans notwendig. Das Verfahren (Bebauungsplan Nr. 144 „Rathausplatz (Marktplatz)“ läuft noch. Die Offenlage des Bebauungsplanentwurfs ist für Anfang 2022 vorgesehen.

2. Der 2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau

Basierend auf und in enger Abstimmung mit den Planungen der Investoren der Rathausplatzimmobilie ist das Ziel des „2. Bauabschnitts des Rathausplatzumbaus, die Gestaltung des Marktplatzes aufzugreifen, weiterzuführen und dadurch einen stimmigen Gesamteindruck für den öffentlichen Raum des Kernbereichs der Innenstadt zu erzielen und gleichzeitig einen neuen Zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) zu realisieren. Der durch die Büros Landschaft planen + bauen NRW GmbH und BPR Essen erarbeitete Vorentwurf, bestehend aus einem Gestaltungsplan sowie dem technischen Entwurf, ist als Anlage 2 der Drucksache Nr. 17/239 beigefügt und wird nachfolgend detailliert erläutert.

2.1 Darstellung des geplanten Durchführungszeitraums und der Teilabschnitte

Der angestrebte Baubeginn der Maßnahme ist für 2022 angesetzt. Aufgrund der unter Punkt 1. dargestellten anschließenden Hochbaumaßnahme am Rathausplatz (Neubau Wohn- und Geschäftshaus Westzeile), dessen Durchführung voraussichtlich für 2023 geplant ist, wird der Neubau des 2.BA Rathausplatz wahrscheinlich in zwei Bereiche unterteilt.

Die Möglichkeit einer klaren Trennung zwischen ÖPNV+ Verkehrsanlagen im Bereich der Umfahrt der Straße „Rathausplatz“ um den Parkplatz und den Mischverkehrsflächen in der nördlichen und südlichen Gasse zum Rathausplatz lässt eine Unterteilung in den Ausbaubereich West (Nord- & Süd-Gasse) und Ausbaubereich Ost (ÖPNV + Straßenbau) zu. Zum angestrebten Baubeginn 2022 soll zuerst der Ausbaubereich Ost realisiert werden. Um durch den Baustellenverkehr der geplanten Hochbaumaßnahme 2023 keine Schäden zu riskieren, wird der Ausbaubereich West nach Beendigung des Hochbaus im Jahr 2024 erfolgen.

2.2 Straßenraum

Die Verkehrsführung der öffentlichen Verkehrsflächen um den Parkplatz (Umfahrt der Straße „Rathausplatz“) soll, wie im Bestand, als Einbahnstraße „gegen den Uhrzeigersinn“ erfolgen. Das heißt, dass die Einfahrt über die nördlich gelegene Einmündung und die Ausfahrt über den südlich gelegenen Kreisverkehr bzw. den Bypass erfolgen soll. Dies ermöglicht eine klare und sichere Verkehrsführung entlang der ÖPNV-Anlagen; die Konfliktbereiche eines sonst möglichen Begegnungsverkehrs werden hierdurch minimiert.

Die Fahrbahn der Umfahrt wird mittels Asphaltbauweise hergestellt. Aufgrund der Fahrgeometrie des Schwerlastverkehrs variiert die Breite der Fahrbahn im nördlichen Bereich, an der engsten Stelle weist die Fahrbahn eine Breite von 3,70 m auf. Im südlichen Bereich hat die Fahrbahn eine konstante Breite von 7,20 m und ermöglicht damit einen konfliktarmen Verkehrsablauf im Bereich der Rangierflächen der Anlieferung des angrenzenden

Einzelhandels bei gleichzeitigem Busbetrieb. Zu den Gehwegen hin wird die Fahrspur durch Bordanlagen und zu den ÖPNV-Anlagen durch eine zweireihige Flussbahn begrenzt. An der nördlichen gelegenen Einfahrt von der Friedrichsfelder Straße wird der Radfahrstreifen vor bzw. nach der Querung auf Fahrbahnniveau geführt und durch farbliche Markierungen kenntlich gemacht. Der Ausbau der Fußgängerquerungen an der Einfahrt, sowie an den Ausfahrten zum Kreisverkehr und Bypass im Süden erfolgt barrierefrei mittels taktilen Elementen und Bordabsenkungen.

2.3 Neuer Zentraler Omnibus-Bahnhof (ZOB)

Gemäß den Vorgaben aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) müssen bis zum 01.01.2022 alle Haltestellen im Bereich des straßengebundenen ÖPNV barrierefrei ausgebaut werden. Somit ist die beantragte Maßnahme dringend umzusetzen, um die gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können.

Der Haltepunkt „Rathausplatz“ ist die einzige Haltestelle im Stadtbereich Voerde, die alle Linien des ÖPNV (Linie 16, 25, 81, 918) sowie den Bürgerbus Hünxe bedient, somit als bedeutsamer Verknüpfungspunkt aufgrund der Bahnhofsnähe (5 Minuten Fußweg) anzusehen ist. Derzeit verfügt diese Haltestelle (vor der Immobile Rathausplatz 66 bis 68) über einen Bussteig, der aufgrund seiner Länge zur Aufnahme von drei regulären Linienbussen (12 Meter Länge) geeignet ist. Aufgrund des Schülerverkehrs werden aufgrund des erhöhten Fahrgastaufkommens morgens und nachmittags auf zwei Linien Gelenkbusse (18 Meter Länge) eingesetzt, sodass lediglich zwei Busse die Haltestelle anfahren können, obwohl die Haltestelle in diesen Zeiten von allen Linien angefahren werden.

Im Rahmen des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen im ÖPNV, der durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR gefördert wird, wurde der Umbau dieses Haltepunktes inklusive vier Bussteige (drei Gelenkbusse + ein regulärer Linienbus) für den Förderkatalog 2022 angemeldet. Dabei soll die bestehende Bushaltestelle ausgeweitet und um zwei weitere Haltepunkte vor der Immobilie Rathausplatz 2-18 ergänzt werden. Die Entscheidung, welche Maßnahmen in den Förderkatalog 2022 aufgenommen werden, wird vom Verwaltungsrat des VRR in der Sitzung am 24. September 2021 getroffen.

Bedingt durch den erforderlichen Flächenbedarf eines neuen ZOB und der Notwendigkeit der Wendefahrten zur Abdeckung aller Verkehrsbeziehungen der Buslinien sollen insgesamt vier Bussteige in einer Sägezahnform ausgebildet werden. Die vier Haltestellen sind so konstruiert, dass insgesamt an drei Positionen Gelenkbusse (18m Bus) und an einer Normalbusse (12m) halten können. Diese kompakten Anlagen sind in der nördlichen und südlichen Umfahrt der Straße „Rathausplatz“ geplant. Im Norden werden die Haltepositionen über die Zufahrt der Friedrichsfelder Straße angefahren. Die Einfahrt der südlichen Haltestellen erfolgt aufgrund des Einrichtungsverkehres ebenfalls über diese Zufahrt. Aus dem südlichen Haltebereich können die Linien entweder über den Kreisverkehr nach Norden in die Friedrichsfelder Straße oder nach Osten in den Alnwicker Ring abfahren. Die Abfahrt nach Süden erfolgt über den Bypass in die Friedrichsfelder Straße.

Die Planung des ZOB soll den Fahrgastkomfort, die Anschlusssicherung und die Verknüpfung des ÖPNV in zentraler Lage der Voerder Innenstadt verbessern. Durch die Möglichkeit des

unabhängigen Ein- und Ausfahrens der Buslinien soll die Grundlage zur Schaffung eines Fahrgastfreundlichen und zeitoptimierten Linienfahrplanes ermöglicht werden. Die Busverkehrsanlagen sollen Geh- und Sehbehindertengerecht ausgebaut werden. Der Komfort wartender Fahrgäste soll durch einen Wetterschutz (Dach+ Windschutz), Sitzmöglichkeiten und dynamische Fahrgastinformationen verbessert werden. Die Anordnung der Haltestellen soll eindeutig, d.h. die Buslinien sollen einen fest zugewiesenen Halteplatz erhalten, und die Umsteigewege der ÖPNV-Kunden sicher ausgebildet werden.

Die Barrierewirkung des Parkplatzes zwischen den nördlichen und südlichen Haltebereichen soll durch den behindertengerechten Ausbau der nötigen Querungen am Kreisverkehrsarm und der nördlichen Zufahrt reduziert werden.

Die Busverkehrsflächen werden mit einer halbstarren Deckschicht hergestellt und sind mit einer Mindestbreite an der engsten Stelle von 3,00 m geplant. Zu den Wartebereichen der Fahrgäste sind die Verkehrsflächen durch eine Bushochbordanlage, mit einer Auftrithöhe von 18cm für den barrierefreien Einstieg, getrennt.

In der nördlichen Haltestelle wird eine Ausfahrt einer privatem Stellplatzanlage integriert. Im Bereich zwischen der Sägezahnordnung der Bussteige wird die Bordanlage so abgesenkt, dass an dieser Stelle die Ausfahrt der PKWs erfolgen kann.

2.4 Gassen zum Rathausplatz

Die nördliche und südliche Gasse zum Rathausplatz, sowie die Anschlussfläche zum Rathausplatz werden als Mischverkehrsflächen (Ausgeschildert als Verkehrsberuhigter Bereich oder Fußgängerzone mit der Zusatzbeschilderung Anlieger frei) geplant. Die Befahrbarkeit bis zu den geplanten Stellplätzen, der angrenzenden Parkplatzanlage im Norden sowie der Tiefgaragenzufahrt der Hochbaumaßnahme durch KFZ-Verkehr wird dabei gewährleistet. Ebenso wird die Nutzung der Verkehrsfläche für die Entsorgungsbetriebe und der Feuerwehr nicht eingeschränkt. Die beiden Gassen werden am Übergang zum Rathausplatz durch (zum Teil herausnehmbare) Pfosten/ Poller abgegrenzt. Dadurch soll eine Umfahrung der Immobilie über den Bereich des Marktplatzes lediglich für Anlieferungsverkehre, als Zu- und Abfahrt zweier Garagen, die sich angrenzend an das Gebäude Rathausplatzplatz 22 befinden, und für die Feuerwehr ermöglicht werden.

Geplant ist in der nördlichen Gasse die Anlage von fünf öffentlichen PKW-Stellplätzen und in der südlichen von zwei Stellplätzen (mit Berechtigung) plus ein Stellplatz für Menschen mit Behinderungen. Durch Letzteres soll ein Park-Such-Verkehr in der Südgasse weitestgehend vermieden werden.

2.5 Übergang privater und öffentlicher Raum

Für einen nahtlosen Übergang zwischen dem öffentlichen und dem privaten Raum ist die Abstimmung mit den betroffenen Eigentümern entscheidend. Dies betrifft neben den Abstimmungen mit den Investoren der Rathausplatzimmobilie auch die Eigentümer der Immobilien Rathausplatz 2 bis 18 sowie Rathausplatz 66 bis 70. Die dort bereits heute als öffentliche Fußgängerbereiche genutzten privaten Flächen sollen im Rahmen der Umgestaltung mit ausgebaut werden. Eine erste Abstimmung mit den betroffenen

Eigentümern ist zeitnah vorgesehen. Für die Eigentümer entstehen durch den Ausbau keine Kosten. Entscheidend ist es, dass – wie bislang – die dauerhafte Nutzung der Bereiche durch die Öffentlichkeit sichergestellt wird.

Auch die weiteren durch die Planungen betroffenen (an den Umbaubereich angrenzenden) Eigentümer sollen im weiteren Verfahren über die Umbaupläne informiert werden.

Dies betrifft unter anderem auch die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke Bahnhofstraße 61 bis 69. Die Gärten der Grundstücke müssen auch zukünftig über die Südgasse anfahrbar sein. Hintergrund ist das bestehende Baurecht (12. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 53), welches potenzielle Baufelder in den Gartenbereichen der Bahnhofstraße vorsieht. Hier soll eine Detailabstimmung zu den gemäß vorliegender Planung (siehe Anlage 2 zur Drucksache Nr. 17/239) vorgesehenen Baumstandorten in der Südgasse erfolgen.

2.6 Pflasterung, Fahrradstellplätze, Bänke, sonst. Möblierung, Beleuchtung

Die nördliche und südliche Gasse im Übergang zwischen Rathausplatz und neu entstehendem ZOB werden analog zum Rathausplatz mit drei unterschiedlich farbigen Pflastersorten gestaltet. Durch unterschiedliche Durchmischung der Pflasterfarben entstehen so – analog zum Rathausplatz - raumbildende Pflasterstreifen. Im Bereich der Gassen werden diese Streifen eingesetzt, um die Fahrgassen anzudeuten.

Im Übergang zum Rathausplatz werden in beiden Gassen Fahrradstellplätze inklusive Ladesäulen angeordnet. Im Verlauf der Gassen werden zudem seniorengerechte Bänke vorgesehen, die gestalterisch die auf dem Rathausplatz eingebauten Bänke ergänzen und aufgreifen.

Die Beleuchtung in den Gassen führt die Beleuchtung des Rathausplatzes sowohl in der nördlichen als auch der südlichen Gasse bis zum neu entstehenden ZOB fort.

2.7 Baumpflanzungen

Vierzehn Baumstandorte sind im Umbaubereich vorgesehen. In den Gassen werden kleinkronige Bäume eingesetzt, um den schmalen Querschnitt der Gassen zwar grundlegend zu ordnen und zu durchgrünen, gleichzeitig aber eine ausreichende Belichtung der Gassen zu gewährleisten. Auf dem Rathausplatz werden im Übergang zum schon umgebauten Platzraum an den Holländerflößen großkronige Bäume angeordnet, die den Bestand auf den Platz ergänzen, zusätzlichen Schatten spenden und die Verweilqualität erheblich verbessern.

2.8 Entwässerung

Die Entwässerung der Verkehrsflächen wird mit dem Anschluss an das bestehende Kanalnetz sichergestellt. Die Querneigung der Busverkehrsflächen soll nach außen geneigt sein, um die Fahrgäste vor Spritzwasser beim Einfahren der Busse zu schützen.

Die Querneigung der Asphaltfahrbahn wird in Anlehnung an den Bestand (insbesondere im Anschlussbereich der Verkehrsanlage) angelegt. Die Oberflächenentwässerung erfolgt über die gepflasterten Flussbahnen in die Straßenabläufe am Fahrbahnrand.

In den neuen Mischverkehrsflächen sind separate Punktabläufe und/oder Entwässerungsrinnen mit Anschluss an das bestehende Kanalnetz vorgesehen, die künftige Oberflächengestaltung wird dabei entsprechend berücksichtigt. Grundsätzlich wird auch eine umfängliche Einleitung des Niederschlagswassers in die offenen Baumscheiben vorgesehen.

2.9 Maßnahme zum Klimaschutz

Entsprechend den Vorgaben der neuen Bundesprogramme stellt der Klimaschutz eine Fördervoraussetzung dar. Es bedarf mindestens einer Maßnahme des Klimaschutzes bzw. zur Anpassung an den Klimawandel.

Es werden im Zuge des „2. Bauabschnitts des Rathausplatzumbaus“ verschiedene Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel umgesetzt. Durch die Umgestaltung und den Neubau des Zentralen Omnibusbahnhofes soll die Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs gesteigert werden und Bürger dazu bewegen das eigene Auto stehen zu lassen. Der ZOB entsteht als räumlicher Anker zwischen den zentralen sozialen Einrichtungen und Nahversorgungszentren der Stadt Voerde. Durch die Aufwertung der nördlichen und südlichen Gasse wird der ZOB an den zentralen Marktplatz der Stadt angebunden.

Im Übergang zum Marktplatz werden im öffentlichen Raum mehrere Abstellanlagen für Fahrräder vorgesehen.

Im Umbaubereich werden 14 Neupflanzungen von Gehölzen in offenen Baumschieben vorgesehen. Hierdurch können Teile der neu entstehenden Pflasterflächen von der Entwässerung abgekoppelt werden.

2.10 Kostenberechnung

Die Gesamtkosten der Baumaßnahmen „2. Bauabschnitt Rathausplatzumbau“ liegen gemäß vorliegender Kostenberechnung (siehe Anlage 2 Drucksache Nr. 17/239) bei rd. 1.450.000 €. Hinzu kommen die Planungshonorare in Höhe von rd. 209.550 €, dies ergibt Gesamtkosten in Höhe von 1.659.500 €.

Kostenübersicht (gemäß aktuellem Planungsstand)

in €	ÖPNV / ZOB	Städtebauförderung
Baukosten	350.000	1.100.000
Planungskosten	23.070	186.490
Gesamtkosten	373.070	1.286.490
davon		
Förderung	335.760	895.500
Eigenanteil	37.310	390.990

Für die Maßnahme werden zwei Förderanträge gestellt, so dass die Kosten aufzuteilen sind. Der Ausbau der Bushaltestellen zu einem Zentralen Omnibus-Bahnhof (ZOB) wird für den Fördertopf des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AÖR beantragt. Der kommunale Eigenanteil liegt hier bei 10 %. Die Kostenberechnung geht von Gesamtbaukosten in Höhe von ca. 350.000 €

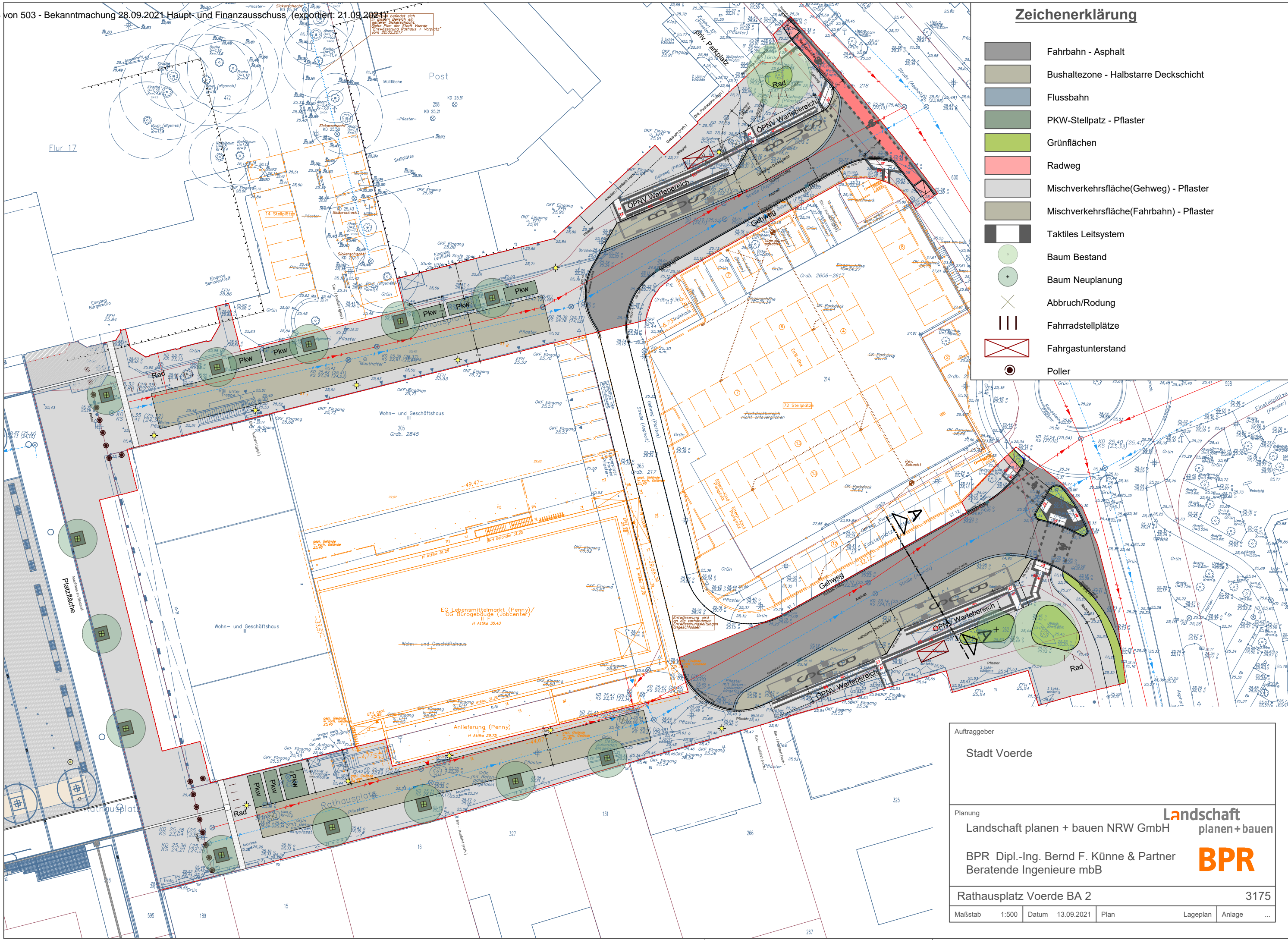
aus, hinzukommen das Planungshonorar in Höhe von rd. 23.070 €. Der Eigenanteil liegt somit bei rd. 37.310 € für die Errichtung des Zentralen Omnibus-Bahnhofs.

Der weitere Ausbau des öffentlichen Raumes soll über das genannte Städtebauförderungsprojekt erfolgen. Der kommunale Eigenanteil im Rahmen der Städtebauförderung liegt bei 30 %. Die Kosten für die im öffentlichen Raum herzustellenden Stellplätze sind gemäß Städtebauförderungsrichtlinien nicht förderfähig und werden ebenfalls dem kommunalen Eigenanteil zur Last fallen. Die Kostenberechnung geht von Gesamtkosten in Höhe von rd. 1.100.000 € aus, hinzu kommen die Kosten für Planung der Maßnahme in Höhe von rd. 186.490 €. Der Eigenanteil liegt (inkl. der Kosten für die Herstellung der Stellplätze in Höhe von rd. 7.200 €) bei voraussichtlich rd. 390.900 €. Im Rahmen des Städtebauförderungsantrags werden dementsprechend förderfähige Kosten in Höhe von ca. 895.500 € beantragt.

Insgesamt ergibt sich daher gemäß vorliegender Kostenberechnung voraussichtlich ein kommunaler Eigenanteil von rd. 428.300 €.

2.11 Weitere Maßnahmen des Integrierten Handlungskonzepts

Einzelne, zu Beginn des Förderprojektes geplante Maßnahmen konnten nicht durchgeführt werden bzw. sind entfallen. Die Erläuterung dazu befindet sich in der Drucksache Nr. 17/239.



Zeichenerklärung

- Fahrbahn - Asphalt
- Bushaltezone - Halbstarre Deckschicht
- Flussbahn
- PKW-Stellplatz - Pflaster
- Grünflächen
- Radweg
- Mischverkehrsfläche(Gehweg) - Pflaster
- Mischverkehrsfläche(Fahrbahn) - Pflaster
- Taktiles Leitsystem
- Baum Bestand
- Baum Neuplanung
- Abbruch/Rodung
- Fahrradstellplätze
- Fahrgastunterstand
- Poller

Auftraggeber	
Stadt Voerde	
Planung	Landschaft planen+bauen
Landschaft planen + bauen NRW GmbH	
BPR Dipl.-Ing. Bernd F. Künne & Partner Beratende Ingenieure mbB	
BPR	
Rathausplatz Voerde BA 2	
3175	
Maßstab	Datum
1:500	13.09.2021
Plan	Lageplan
Anlage	...

				Förderbereich Städtebau (West)			
Kostengruppen:					Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
2	0	0	Vorbereitende Maßnahmen (Herrichten + Erschließen)	*			137.150,00 €
2	1	0	Herrichten	*			137.150,00 €
2	1	2	Abbruchmaßnahmen	*			95.000,00 €
			Abbruchkosten Anteilig je Bereich (~50/ 38%/12%)		1 psch	95.000,00 €	95.000,00 €
			Bauliche Anlagen abbrennen (Mobiliar)		0 Stk	100,00 €	- €
			Bauliche Anlagen abbrennen (Mauer)		0 m	35,00 €	- €
			Schicht ohne Bindemittel aufnehmen, alle Arten von Baustoffgemischen		0 m²	20,00 €	- €
			Asphalt fräsen		0 m²	14,00 €	- €
			Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen		0 m²	12,00 €	- €
			Pflaster aufnehmen und verwerten		0 m²	15,00 €	- €
			Borde aufnehmen und verwerten		0 m	12,00 €	- €
			Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflaster aufnehmen und verwerten		0 m	10,00 €	- €
			Entwässerungsrinne beseitigen einschließlich Erdarbeiten		0 m	15,00 €	- €
			Verkehrsschild abbauen		0 Stk	80,00 €	- €
			vorhandene Straßenbeleuchtung abbauen		0 Stk	150,00 €	- €
2	1	3	Altlastenbeseitigung	*			40.000,00 €
			Mögliche Belastung des Oberbaus (~50/ 38%/12%)		1 psch	40.000,00 €	40.000,00 €
2	1	4	Herrichten der Geländeoberfläche	*			2.150,00 €
			Grünfläche abräumen einschließlich Erdarbeiten		15 m²	10,00 €	150,00 €
			Bäume fällen und Wurzelstöcke roden		4 Stk	500,00 €	2.000,00 €
3	0	0	Bauwerk – Baukonstruktionen	*			299.700,00 €
3	7	0	Infrastrukturanlagen	*			296.700,00 €
3	7	1	Anlagen für den Straßenverkehr				276.700,00 €
			Fahrbahn (Asphaltbauweise) herstellen		0 m²	120,00 €	- €
			Fahrbahn (Asphaltbetonbauweise) herstellen		0 m²	150,00 €	- €
			Asphaltbeschichtung (farbige Radfahrstreifen) herstellen		0 m²	30,00 €	- €
			Mischverkehrsfläche (Pflasterbauweise) herstellen		2450 m²	110,00 €	269.500,00 €
			Gehweg (Pflasterbauweise) herstellen		0 m²	90,00 €	- €
			Parkstreifen (Pflasterbauweise) herstellen		80 m²	90,00 €	7.200,00 €
			Taktile Leiteinrichtungen herstellen		0 m²	120,00 €	- €
			Hochbordsteine aus Beton setzen		0 m	65,00 €	- €
			Rundbordsteine aus Beton setzen		0 m	65,00 €	- €

				Förderbereich Städtebau (West)		
Kostengruppen:				Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
			Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton	0 m	20,00 €	- €
			Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton	0 m	20,00 €	- €
3	7	5	Anlagen der Abwasserentsorgung	*		20.000,00 €
			Straßenabläufe/ Kastenrinnen herstellen einschließlich Aufsätze und Anschlussleitungen	1 psch	20.000,00 €	20.000,00 €
3	8	0	Baukonstruktive Einbauten	*		3.000,00 €
3	8	6	Orientierungs- und Informationssysteme	*		3.000,00 €
			Verkehrsschild liefern und anbringen	1 psch	3.000,00 €	3.000,00 €
4	0	0	Bauwerk – Technische Anlagen	*		- €
4	5	0	Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen	*		- €
4	5	8	Verkehrsbeeinflussungsanlagen	*		- €
			Fahrgastinformation (DFI), groß	0 Stk.	25.000,00 €	- €
			Fahrgastinformation (DFI), klein	0 Stk.	5.000,00 €	- €
			Fahrkartenautomaten	0 Stk.	25.000,00 €	- €
5	0	0	Außenanlagen und Freiflächen	*		99.700,00 €
5	6	0	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	*		54.200,00 €
5	6	1	Allgemeine Einbauten	*		54.200,00 €
			Poller setzen	13 Stk	200,00 €	2.600,00 €
			Fahrgastunterstände	0 Stk	7.500,00 €	- €
			Bänke nördliche und südliche Gasse	6 Stk	2.500,00 €	15.000,00 €
			Abfalleimer	6 Stk	300,00 €	1.800,00 €
			Beleuchtungsanlagen	9 Stk	3.500,00 €	31.500,00 €
			Radbügel	11 Stk	300,00 €	3.300,00 €
5	7	0	Vegetationsflächen	*		15.500,00 €
5	7	3	Pflanzflächen	*		14.300,00 €
			Stadtbäume pflanzen inkl. Pflegeleistung	13 Stk	1.100,00 €	14.300,00 €
5	7	4	Rasen- und Saatflächen	*		1.200,00 €
			Rasensaat inkl. Fertigstellungspflege	100 m2	12,00 €	1.200,00 €
5	9	0	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen	*		30.000,00 €
5	9	1	Baustelleneinrichtung	*		30.000,00 €
			Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Umleitung	1 Psch	30.000,00 €	30.000,00 €

				Förderbereich Städtebau (West)			
Kostengruppen:					Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
Zusammenstellung				*			
1	0	0	Grundstück	*			- €
2	0	0	Vorbereitende Maßnahmen	*			137.150,00 €
3	0	0	Bauwerk - Baukonstruktion	*			299.700,00 €
4	0	0	Bauwerk - Technische Anlagen	*			- €
5	0	0	Außenanlagen und Freiflächen	*			99.700,00 €
6	0	0	Ausstattung und Kunstwerke	*			- €
7	0	0	Baunebenkosten	*			- €
8	0	0	Finanzierung	*			- €
Summe (Netto)				*			536.550,00 €
+ Mehrwertsteuer (zzt.)				19%			101.944,50 €
Summe (Brutto)				*			638.494,50 €
Gerundet (Brutto)				*			640.000,00 €

				Förderbereich Städtebau (Ost)			
Kostengruppen:					Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
2	0	0	Vorbereitende Maßnahmen (Herrichten + Erschließen)	*			102.000,00 €
2	1	0	Herrichten	*			102.000,00 €
2	1	2	Abbruchmaßnahmen	*			72.000,00 €
			Abbruchkosten Anteilig je Bereich (~50/ 38%/12%)		1 psch	72.000,00 €	72.000,00 €
			Bauliche Anlagen abbrennen (Mobiliar)		0 Stk	100,00 €	- €
			Bauliche Anlagen abbrennen (Mauer)		0 m	35,00 €	- €
			Schicht ohne Bindemittel aufnehmen, alle Arten von Baustoffgemischen		0 m²	20,00 €	- €
			Asphalt fräsen		0 m²	14,00 €	- €
			Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen		0 m²	12,00 €	- €
			Pflaster aufnehmen und verwerten		0 m²	15,00 €	- €
			Borde aufnehmen und verwerten		0 m	12,00 €	- €
			Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflaster aufnehmen und verwerten		0 m	10,00 €	- €
			Entwässerungsrinne beseitigen einschließlich Erdarbeiten		0 m	15,00 €	- €
			Verkehrsschild abbauen		0 Stk	80,00 €	- €
			vorhandene Straßenbeleuchtung abbauen		0 Stk	150,00 €	- €
2	1	3	Altlastenbeseitigung	*			30.000,00 €
			Mögliche Belastung des Oberbaus (~50/ 38%/12%)		1 psch	30.000,00 €	30.000,00 €
2	1	4	Herrichten der Geländeoberfläche				- €
			Grünfläche abräumen einschließlich Erdarbeiten		0 m²	10,00 €	- €
			Bäume fällen und Wurzelstöcke roden		0 Stk	500,00 €	- €
3	0	0	Bauwerk – Baukonstruktionen	*			221.850,00 €
3	7	0	Infrastrukturanlagen	*			218.850,00 €
3	7	1	Anlagen für den Straßenverkehr	*			208.850,00 €
			Fahrbahn (Asphaltbauweise) herstellen		950 m2	120,00 €	114.000,00 €
			Fahrbahn (Asphaltbetonbauweise) herstellen		0 m²	150,00 €	- €
			Asphaltbeschichtung (farbige Radfahrstreifen) herstellen		50 m2	30,00 €	1.500,00 €
			Mischverkehrsfläche (Pflasterbauweise) herstellen		0 m2	110,00 €	- €
			Gehweg (Pflasterbauweise) herstellen		800 m2	90,00 €	72.000,00 €
			Parkstreifen (Pflasterbauweise) herstellen		0 m2	90,00 €	- €
			Taktile Leiteinrichtungen herstellen		50 m2	120,00 €	6.000,00 €
			Hochbordsteine aus Beton setzen		100 m	65,00 €	6.500,00 €
			Rundbordsteine aus Beton setzten		50 m	65,00 €	3.250,00 €

				Förderbereich Städtebau (Ost)		
Kostengruppen:				Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
			Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton	180 m	20,00 €	3.600,00 €
			Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton	100 m	20,00 €	2.000,00 €
3	7	5	Anlagen der Abwasserentsorgung	*		10.000,00 €
			Straßenabläufe/ Kastenrinnen herstellen einschließlich Aufsätze und Anschlussleitungen	1 psch	10.000,00 €	10.000,00 €
3	8	0	Baukonstruktive Einbauten	*		3.000,00 €
3	8	6	Orientierungs- und Informationssysteme	*		3.000,00 €
			Verkehrsschild liefern und anbringen	1 psch	3.000,00 €	3.000,00 €
4	0	0	Bauwerk – Technische Anlagen	*		- €
4	5	0	Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen	*		- €
4	5	8	Verkehrsbeeinflussungsanlagen	*		- €
			Fahrgastinformation (DFI), groß	0 Stk.	25.000,00 €	- €
			Fahrgastinformation (DFI), klein	0 Stk.	5.000,00 €	- €
			Fahrkartenautomaten	0 Stk.	25.000,00 €	- €
5	0	0	Außenanlagen und Freiflächen	*		61.240,00 €
5	6	0	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	*		19.300,00 €
5	6	1	Allgemeine Einbauten	*		19.300,00 €
			Poller setzen	0 Stk	200,00 €	- €
			Fahrgastunterstände	0 Stk	7.500,00 €	- €
			Bänke nördliche und südliche Gasse	0 Stk	2.500,00 €	- €
			Abfalleimer	0 Stk	300,00 €	- €
			Beleuchtungsanlagen	5 Stk	3.500,00 €	17.500,00 €
			Radbügel	6 Stk	300,00 €	1.800,00 €
5	7	0	Vegetationsflächen	*		1.940,00 €
5	7	3	Pflanzflächen	*		1.100,00 €
			Stadtbäume pflanzen inkl. Pflegeleistung	1 Stk	1.100,00 €	1.100,00 €
5	7	4	Rasen- und Saatflächen	*		840,00 €
			Rasensaat inkl. Fertigstellungspflege	70 m2	12,00 €	840,00 €
5	9	0	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen	*		40.000,00 €
5	9	1	Baustelleneinrichtung	*		40.000,00 €
			Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Umleitung	1 Psch	40.000,00 €	40.000,00 €

				Förderbereich Städtebau (Ost)			
Kostengruppen:					Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
Zusammenstellung				*			
1	0	0	Grundstück	*			- €
2	0	0	Vorbereitende Maßnahmen	*			102.000,00 €
3	0	0	Bauwerk - Baukonstruktion	*			221.850,00 €
4	0	0	Bauwerk - Technische Anlagen	*			- €
5	0	0	Außenanlagen und Freiflächen	*			61.240,00 €
6	0	0	Ausstattung und Kunstwerke	*			- €
7	0	0	Baunebenkosten	*			- €
8	0	0	Finanzierung	*			- €
Summe (Netto)				*			385.090,00 €
+ Mehrwertsteuer (zzt.)				19%			73.167,10 €
Summe (Brutto)				*			458.257,10 €
Gerundet (Brutto)				*			460.000,00 €

				Förderbereich nach ÖPNVG (NWL)			
Kostengruppen:					Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
2	0	0	Vorbereitende Maßnahmen (Herrichten + Erschließen)				24.800,00 €
2	1	0	Herrichten	*			24.800,00 €
2	1	2	Abbruchmaßnahmen	*			23.000,00 €
			Abbruchkosten Anteilig je Bereich (~50/ 38%/12%)		1 psch	23.000,00 €	23.000,00 €
			Bauliche Anlagen abbrennen (Mobiliar)				- €
			Bauliche Anlagen abbrennen (Mauer)				- €
			Schicht ohne Bindemittel aufnehmen, alle Arten von Baustoffgemischen				- €
			Asphalt fräsen				- €
			Asphaltbefestigung aufbrechen und aufnehmen				- €
			Pflaster aufnehmen und verwerten				- €
			Borde aufnehmen und verwerten				- €
			Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflaster aufnehmen und verwerten				- €
			Entwässerungsrinne beseitigen einschließlich Erdarbeiten				- €
			Verkehrsschild abbauen				- €
			vorhandene Straßenbeleuchtung abbauen				- €
2	1	3	Altlastenbeseitigung				- €
			Mögliche Belastung des Oberbaus (~50/ 38%/12%)		1 psch	30.000,00 €	30.000,00 €
2	1	4	Herrichten der Geländeoberfläche	*			1.800,00 €
			Grünfläche abräumen einschließlich Erdarbeiten		30 m²	10,00 €	300,00 €
			Bäume fällen und Wurzelstöcke roden		3 Stk	500,00 €	1.500,00 €
3	0	0	Bauwerk – Baukonstruktionen				112.300,00 €
3	7	0	Infrastrukturanlagen	*			111.300,00 €
3	7	1	Anlagen für den Straßenverkehr	*			103.300,00 €
			Fahrbahn (Asphaltbauweise) herstellen		0 m²	120,00 €	- €
			Fahrbahn (Asphaltbetonbauweise) herstellen		350 m²	150,00 €	52.500,00 €
			Asphaltbeschichtung (farbige Radfahrstreifen) herstellen		0 m²	30,00 €	- €
			Mischverkehrsfläche (Pflasterbauweise) herstellen		0 m²	120,00 €	- €
			Gehweg (Pflasterbauweise) herstellen		400 m²	90,00 €	36.000,00 €
			Parkstreifen (Pflasterbauweise) herstellen		0 m²	100,00 €	- €
			Taktile Leiteinrichtungen herstellen		80 m²	120,00 €	9.600,00 €
			Hochbordsteine aus Beton setzen		80 m	65,00 €	5.200,00 €
			Rundbordsteine aus Beton setzten		0 m	65,00 €	- €

				Förderbereich nach ÖPNVG (NWL)		
Kostengruppen:				Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
			Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton	0 m	20,00 €	- €
			Rinnen, Mulden oder Streifen aus Pflastersteinen aus Beton	0 m	20,00 €	- €
3	7	5	Anlagen der Abwasserentsorgung	*		8.000,00 €
			Straßenabläufe/ Kastenrinnen herstellen einschließlich Aufsätze und Anschlussleitungen	1 psch	8.000,00 €	8.000,00 €
3	8	0	Baukonstruktive Einbauten	*		1.000,00 €
3	8	6	Orientierungs- und Informationssysteme	*		1.000,00 €
			Verkehrsschild liefern und anbringen	1 psch	1.000,00 €	1.000,00 €
4	0	0	Bauwerk – Technische Anlagen	*		120.000,00 €
4	5	0	Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen	*		120.000,00 €
4	5	8	Verkehrsbeeinflussungsanlagen	*		120.000,00 €
			Fahrgastinformation (DFI), groß	2 Stk.	25.000,00 €	50.000,00 €
			Fahrgastinformation (DFI), klein	4 Stk.	5.000,00 €	20.000,00 €
			Fahrkartenautomaten	2 Stk.	25.000,00 €	50.000,00 €
5	0	0	Außenanlagen und Freiflächen	*		36.800,00 €
5	6	0	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	*		16.800,00 €
5	6	1	Allgemeine Einbauten	*		16.800,00 €
			Poller setzen	0 Stk	200,00 €	- €
			Fahrgastunterstände	2 Stk	7.500,00 €	15.000,00 €
			Bänke nördliche und südliche Gasse	0 Stk	2.500,00 €	- €
			Abfalleimer	0 Stk	300,00 €	- €
			Beleuchtungsanlagen	0 Stk	3.500,00 €	- €
			Radbügel	6 Stk	300,00 €	1.800,00 €
5	7	0	Vegetationsflächen			- €
5	7	3	Pflanzflächen			- €
			Stadtbäume pflanzen inkl. Pflegeleistung	0 Stk	1.200,00 €	- €
5	7	4	Rasen- und Saatflächen			- €
			Rasensaat inkl. Fertigstellungspflege	0 m2	12,00 €	- €
5	9	0	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen und Freiflächen	*		20.000,00 €
5	9	1	Baustelleneinrichtung	*		20.000,00 €
			Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung, Umleitung	1 Psch	20.000,00 €	20.000,00 €

				Förderbereich nach ÖPNVG (NWL)			
Kostengruppen:					Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
Zusammenstellung							
1	0	0	Grundstück				- €
2	0	0	Vorbereitende Maßnahmen				24.800,00 €
3	0	0	Bauwerk - Baukonstruktion				112.300,00 €
4	0	0	Bauwerk - Technische Anlagen				120.000,00 €
5	0	0	Außenanlagen und Freiflächen				36.800,00 €
6	0	0	Ausstattung und Kunstwerke				- €
7	0	0	Baunebenkosten				- €
8	0	0	Finanzierung				- €
			Summe (Netto)				293.900,00 €
			+ Mehrwertsteuer (zzt.)	19%			55.841,00 €
			Summe (Brutto)				349.741,00 €
			Gerundet (Brutto)				350.000,00 €



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 20.07.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	07.09.2021	vorberatend
Stadtentwicklungsausschuss	21.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Erneute Teilnahme am LEADER Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Stadt Voerde stimmt einer erneuten Teilnahme am LEADER-Wettbewerb für die Förderperiode 2023 bis 2027 (plus Ausfinanzierungszeit bis 2029) zu. Sie trägt gemeinsam mit den Kommunen Wesel, Hamminkeln, Schermbeck und Hünxe als LEADER-Region Lippe-Issel-Niederrhein e.V. (LIN), die für den LEADER-Wettbewerb anfallenden Kosten für die für den Wettbewerb zu erstellende lokale Entwicklungsstrategie (LES) mit. Sie wird alles daransetzen, die Finanzierung der Umsetzung sicherzustellen.**
- 2. Der öffentliche Mindestbeitrag zum Regionalen Bewirtschaftungsrahmen in Höhe von mindestens 60.000 € (etwa 10.000,- € pro Jahr), bei höherer Fördersumme 70.000,- € je Kommune wird in den Haushaltsjahren 2023 bis 2029 bedarfsgerecht eingeplant. Für das Haushaltsjahr 2022 werden weiterhin einmalig 5.000,- Euro für die externe Erstellung der LES eingeplant.**
- 3. Die Stadt Voerde stimmt bei erfolgreicher LEADER Bewerbung der regionalen Zusicherung über die Einrichtung eines Regionalmanagements im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitärbeitskräften und deren Aufrechterhaltung bis mindestens zum 31.12.2029 zu.**
- 4. Die Verwaltung wird beauftragt, an der gemeinsamen Bewerbung für die neue Förderperiode mitzuarbeiten.**

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			
Aufwendungen	5.000 €	10.000 €	
Haushaltsbelastung	5.000 €	10.000 €	einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:							
Maßnahme:							
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2022	2023	2024	2025	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	75.000 €		5.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	40.000 €
städt. Eigenanteil	75.000 €	0 €	5.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	40.000 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	75.000 €		5.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	40.000 €
städt. Eigenanteil	75.000 €	0 €	5.000 €	10.000 €	10.000 €	10.000 €	40.000 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Auszahlungen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand							
Abschreibungen ./.. Auflösung SoPo							
Summe Folgeaufwand	0 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/>		jährlich <input type="checkbox"/>		
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/>		nein <input type="checkbox"/>		
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
		75.000 €					

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input type="radio"/> nein* * Erläuterung siehe Begründung	
Begründung:	Die LEADER Bewerbung selbst hat keine negativen Auswirkungen auf das Klima. Über sich bei Wettbewerbsgewinn ergebenden LEADER-Projekte sind aufgrund der zukunftsgerichteten Ziele der Förderung, bei denen die NRW Nachhaltigkeitsziele immer zu beachten sind, negative Klimaauswirkungen i.d.R. nicht zu befürchten. Aufgrund ganzheitlicher Herangehensweise bei den zu erwartenden LEADER-Projekten, z.B. Projekte mit Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel, Projekte zur Stärkung des Zusammenlebens, der regionalen Vermarktung, der Biodiversität, einer umweltschonenden und bedarfsgerechten ländlichen Mobilität und zur Förderung des Tourismus sowie der Wirtschafts- und Landwirtschaft kommen LEADER-Projekte den Klimazielen eher entgegen. Aufgrund dessen wird eine positive Klimabilanz prognostiziert.		

Sachdarstellung:

Die Stadt Voerde hat erstmals, nach gewonnenem Wettbewerb 2015, zusammen mit Wesel, Hamminkeln, Schermbeck und Hünxe als Teil der LEADER-Region Lippe-Issel-Niederrhein an der LEADER Förderperiode 2015 bis 2022 teilgenommen. Da sich daraus viele geförderte Projekte ergeben haben (siehe unten), die einen vielfältigen lokalen und auch regionalen Gewinn und insbesondere eine für die Zukunft wichtige Stärkung des sozialen Zusammenhalts ersehen lassen, wird vorgeschlagen weiterhin in der LEADER-Region zu verbleiben und sich um die neue LEADER-Förderung 2023 bis 2027 (n+2) zu bewerben.

LEADER ist eine Fördermaßnahme der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. LEADER steht dabei für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ („Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft“). Das Programm ist Teil des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER). Anlage 3 listet die bisherigen LEADER-Drucksachen der Verwaltung auf.

Die Stadt Voerde nimmt als Mitglied der Region „Lippe-Issel-Niederrhein“ zusammen mit den Kommunen Wesel (nur mit Ortsteilen unter 30.000 Einwohner), Hamminkeln, Schermbeck und Hünxe derzeit noch an der LEADER-Förderperiode 2014 bis 2020 (Ausfinanzierung bis 2022) teil. Dabei flossen bereits 2,7 Mio. € an EU- und Landesförderung in diese LEADER-Periode bis 2020. Zudem wurde unserer Region 2021 zusätzliches „frisches Geld“ in Höhe von 428.100 € zugeteilt, so dass weitere, geplante Projekte umgesetzt werden können. Das „frische“ Geld stammt aus Restgeldern des LEADER-Fördertopfes (bisher nicht verbrauchte Fördermittel anderer LEADER-Regionen). Die bisherigen, regionalen und die rein kommunalen LEADER-Projekte u. a. der Stadt Voerde und deren Kostenanteile sind in den Anlage 1 zu dieser Drucksache dargestellt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die in dieser Anlage dargestellten kommunalen Projekte zum Teil auch regional bedeutende Projekte sind, die nur kommunal getragen wurden (z.B. die Baukulturstelle Dingden oder der Dämmerwald in Schermbeck). Auch wurden sich aus der Bürgerbeteiligung ergebende LEADER-Projekte, wie z.B. das Knotenpunktsystem für Radrouten, sinnvollerweise kreisweit also vom Kreis Wesel umgesetzt. Zudem flossen LEADER-Projektergebnisse, z.B. die des erstellten Mobilitätskonzeptes, in die regionale Mobilitätsplanung des Kreises mit ein.

Für Voerde besonders erfreulich waren z.B. die mit LEADER-Mitteln umgesetzten Projekte einer Machbarkeitsstudie für den geplanten Dorfladen in Götterswickerhamm, der neue Spielplatz „grünes Klassenzimmer“ am Haus Voerde, die Geschichtsstelen des Heimatvereins Voerde, die für die

weitere Verkehrsplanung zu nutzenden Ergebnisse des Mobilitätskonzeptes, die Ausstattung des Mehrgenerationenparks Am Tannenbusch, das regionale Marketing und die Ergänzung der 3-Flüsse-Route auf dem Voerder Stadtgebiet.

Neben der oben genannten Originär-LEADER-Förderung wurden 2020 und 2021 auch Fördermittel über zwei sogenannte „LEADER-Regionalbudgets“ bereitgestellt. Mit diesen Fördergeldern wurden im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens Kleinprojekte bis zu 20.000,- € mit i.d.R. 80 % Förderquote umgesetzt bzw. werden derzeit umgesetzt. Diese Kleinprojekte, um die sich viele Vereine beworben haben, werden über eine Betreuung durch das Regionalmanagement umgesetzt und hätten sich ohne eine LEADER-Förderung nicht umsetzen lassen (vgl. Anlage 2).

Neben diesem gesamten Mittelfluss von insgesamt etwa 3,46 Mio.€ in die Region (2,7 Mio.€ LEADER-Originär, plus 428.000,- € „frisches Geld“ LEADER 2021/2022, plus 150.000,- € Kleinprojekte 2020 (davon 31.800,- € Fördersumme an Voerder Vereine), plus 180.000,- € Kleinprojekte 2021 – läuft noch, vgl. Anlage 2) sind die Vorteile einer Teilnahme am LEADER-Förderprogramm trotz des hohen Verwaltungsaufwands insbesondere in der sehr zu begrüßenden regionalen Zusammenarbeit und im Austausch in den Bereichen Tourismus, Marketing, Soziales, Ökologie, Mobilität und Wirtschaft zu sehen.

Ein neues Bewerbungsverfahren für die LEADER-Förderperiode (2023 bis 2027 - plus Ausfinanzierung bis 2029) soll noch in diesem Jahr starten. Für eine erneute Bewerbung ist ein Grundsatzbeschluss des Stadtrates erforderlich. Ebenso die Verpflichtung zur Übernahme des öffentlichen Mindestbeitrags zum regionalen Bewirtschaftungsrahmen von mindestens 60.000,- €, bei höherer Fördersumme für die Region ggf. 70.000,- €, verteilt auf die Jahre 2023 bis 2029. Ebenso die Zusage für die Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Regionalmanagements im Umfang von mindestens 1,5 Vollzeitärbeitskräften von 2023 bis mindestens 31.12.2029.

Bei der für die Bewerbung erforderlichen Lokale Entwicklungsstrategie der Region (LES) kann auf die bestehende LES zurückgegriffen werden, die aktualisiert und ergänzt wird. Für diese dann schlankere LES ist ein externes Fachbüro zu beauftragen und eine möglichst breite Bürgerbeteiligung durchzuführen. Die einzelnen LEADER-Förderprojekte bei vermutlich erneut 65 % Förderquote, ergeben sich insbesondere aus den Zielen der zu überarbeitenden LES, die mit fachübergreifenden Ansätzen die ländlichen Regionen sowohl wettbewerbsfähig, als auch innovativ klima- und umweltbezogen, wirtschaftlich und sozial zukunftsfest gestalten soll.

Über die Projekte entscheidet eine sogenannte LAG (Lokale Aktionsgruppe) in der die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie Sozial- und Wirtschaftspartnerinnen und -partner vertreten sind. Wenn die Bewerbung der Region Lippe-Issel-Niederrhein erfolgreich ist, kann mit einem ähnlichen Finanzvolumen (2,7 Mio. €) wie in der laufenden Förderperiode gerechnet werden.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Anlage 1 zur DS 17_221 LEADER Budget
- (2) Anlage 2 zur DS 17 221 LEADER Regionalbudget 2020 und 2021
- (3) Anlage 3 zur DS 221 LEADER Drucksachen, Kosten

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

			Summe	in Prozent
			Förderanteil	
Gesamtsumme Projektgelder (2.142.857 € + 428.100 €)			2.570.957	100%
<i>Zusage vom 06.04.2021: Aufstockung der Budgetmittel um 438.100 €</i>				
abgeschlossene Projekte	Feines vom Land 2.0	reg.	7.820	
	Neue Wildnis Dämmerwald	Schermbeck	226.298	
	Mehrgenerationenspielplatz Hünxe	Hünxe	80.165	
	IKEK Konzepterstellung Hamminkeln	Hamminkeln	29.400	
	Machbarkeitsstudie BauKulturStelle	Hamminkeln	6.300	
	Machbarkeitsstudie Dorfladen Götterswickerhamm	Voerde	10.978	
	Auf den Spuren der Zeit - Geschichtspfad Brünen	Hamminkeln	2.889	
	Am Tannenbusch Voerde	Voerde	183.430	
	Geschichtspfad Voerde	Voerde	15.931	
	Nahmobilität in der Region (LAG Projekt)	reg.	17.450	
Kooperationsprojekt	Klimasparbuch (LAG-Kooperationsprojekt)	reg.	8.075	
bewilligte/laufende Projekte	Weiterentwicklung Nachbarschaftsberatung (LAG Projekt)	reg.	235.265	
	Marketingkampagne touristischer Angebote (LAG Projekt)	reg.	58.758	
	Routenausbau 3-Flüsse-Route (LAG Projekt)	reg.	39.993	
	Dorf mit Zukunft - Ginderich packt's an	Wesel	94.547	
	Projektmanagement BauKulturStelle Dingden	Hamminkeln	41.962	
	Auf den Spuren der Zeit - Geschichtspfad Wertherbrunn	Hamminkeln	6.686	
	Bildungsangebot LippeUmweltBildungsOrt, Wesel	Wesel	24.184	
	Archehof Lühlerheim - Teilbewilligung	Schermbeck	79.395	
	BauKulturStelle Dingden	Hamminkeln	618.092	
vorzeitiger Maßnahmenbeginn	Archehof Lühlerheim - Restmaßnahmen	Schermbeck	116.706	
	Spielfläche Voerde - grünes Klassenzimmer	Voerde	108.550	
Zwischensumme			2.012.873	78,3%
LAG-Beschluss	Ausstellung BauKulturStelle Dingden	Hamminkeln	65.647	
	Streuoobstwiesenschutz: Workshopreihe	reg.	1.279	
	Artesischer Brunnen Hünxe	Hünxe	55.250	
Zwischensumme			122.176	4,8%
Weitere Projektideen			(geschätzte Kosten)	
	Spielfläche für Jugendliche - neben Haus Voerde	Voerde	117.000	
	Pilgerweg: VIA MARIA	reg.	10.000	
	Dingdener Heide Projekt: Schafstall	Hamminkeln		
	LUBO Weiterführung			
	Naschmeile			
	Otto Pankok Museum - Pavillon			
Zwischensumme			127.000	
Ggf. andere Förderung	Bürgerhaus Bucholtweimen			
	Dorfladen Götterswickerhamm, Umbau und Ausstattung			
	Kulturnbühne Marienthal			
Summe bewilligte Projekte (inkl. vorzeitiger Maßnahmenbeginn)			2.012.873 €	
Summe LAG-Beschluss			122.176 €	
Gesamt			2.135.050 €	83,0%
Freibleibendes Gesamtbudget			435.907 €	17,0%
			(davon 428.100 € frisches Geld)	

Bewilligte Projekte und beschlossene Projekte pro Kommune			
	Lokale Projekte (auch externe Projektträger)	LAG-Projekte	Gesamt
		- anteilig -	
Hamminkeln	770.976,39	105.096,72	876.073,11
Hünxe	135.414,82	105.096,72	240.511,54
Voerde	318.888,55	26.675,14	345.563,69
Schermbeck	422.398,42	105.096,72	527.495,14
Wesel	118.731,01	26.675,14	145.406,15
Stand: Mai 2021			
	regional gesamt:	368.640	gesamt: 2.135.049,63
Stand: Mai 2021			

Budget-Übersicht (Stand Mai 2021)

LEADER Region Lippe-Issel-Niederrhein e.V. 2015 bis 2021

(reine Projektförderung ohne Regionalmanagement-Kosten)

Regionalmanagement-Kosten inkl. Binnenmarketing je Jahr 8.370,- €/Kommune

I) Regionalbudget 2020 – 150.000 €



Stadt Voerde (Niederrhein)
Fachdienst 6.1

Sitzung PUA am 25.08.2020
Mitteilungen

7.6 Förderzusagen LEADER Regionalbudget

150.000,- € für die 5 Kommunen der Region LIN



Förderprogramm für Kleinprojekte mit förderfähigen
Gesamtkosten von max. 20.000 € bei einer Förderquote von 80%

15 Projekte von 21 Bewerbungen in der Region werden gefördert, davon 3 Projekte in Voerde mit Gesamtfördersumme von 31.810,- €

- Internet und öffentlicher Hot Spot im Dorfgemeinschaftshaus Götterswickerhamm mit Förderung 8.850,- €
- Beschallungsanlage Sportanlage Am Tannenbusch mit Förderung 16.000,- €
- Fitness für Groß und Klein im Freibad Voerde mit Förderung 6.960,- €

2 Bewerbungen haben leider keine Förderzusage erhalten, da das Programm stark überzeichnet war:
Aufsitzrasenmäher BIG Spellen und Springgeräteausstattung RV Voerde

II) Regionalbudget / Kleinprojektförderung 2021 – 180.000 €

Die Gewinner des Regionalbudget 2021 wurden in der **LAG am 28.06.2021** nach regionaler Punktebewertung anhand der LES-Ziele entschieden. Von den insgesamt 34 eingereichten Kleinprojekten in der Region sind 23 Projekte zur Förderung entschieden worden (das letzte Projekt mit noch nicht voller Förderquote). Der LAG-Beschluss wurde mit der Möglichkeit von „Nachrutschern“ gefasst, falls sich bei den konkreten Projekt-Förderanträgen zeigt, dass sich Projekte nicht durchführen lassen (z.B. Eigentümerzustimmungen nicht vorliegen) oder Kleinprojekte günstiger umgesetzt werden können.

Für Voerde sind 5 Projekte in die Förderempfehlung gekommen (davon ein Projekt mit bisher geringerer Förderquote, die sich noch erhöhen kann):

- Förderverein Gymnasium Voerde „Schulhofumgestaltung“ als schulischer und außerschulischer Quartierstreff; Projektkosten 19.871,27 € / Fördersumme 80 % = **15.897,02 €** - Förderantragsstellung über das Regionalmanagement läuft.
- TC Blau-Weiß Spellen 1979 e.V. „Verweilen im Freien“; Projektkosten 5.771,78 € / **4.617,42 €** - Förderantragsstellung läuft.
- Förderverein Voerder Bäder „Rutsche Freibad Voerde“, Rutsche in Abstimmung mit FB 8; Projektkosten 9.965,72 € / bisher sichere Förderquote von 46 % noch möglich bis **80 % = 7.972, 58 €** - Förderantragsstellung läuft.
- Reiterverein Voerde e.V. „Grüne Oase“; Projektkosten 5.880,09 € / **4.704,07 €** - Förderantragsstell. läuft
- SV 08/29 Friedrichsfeld „barrierefreie Sportterrasse“ hier werden noch alternative Angebote (Treppenlift statt Außenlift auf dem Zugang) eingeholt (alte Projektkosten 20.000,- € / **16.000,- €**).

Fünf eingereichte Projekte aus Voerde stehen tiefer in der Liste. Für 1 Projekt Hundesportverein Voerde, Rönkenstraße auf Platz Nr. 24 der Projektliste könnte sich ggf. ein Nachrutschen ergeben (Flutlichtbeleuchtung neu mit LED Licht; 6.785,11 € / 5.428,09 €).

STR 30.09.2014 DS Nr. 82 (erste DS LEADER Beschluss zur Teilnahme am Wettbewerb (mit vielen Erläuterungen).

Als erster Schritt der Bürgerbeteiligung wurde von den fünf LIN-Kommunen zunächst eine öffentliche **Auftaktveranstaltung am 23.10.2014 in Voerde** durchgeführt. Die dabei gesammelten Projektideen für die drei Handlungsschwerpunkte der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) „Energie, Klima und Umwelt“, „Demografie, Soziales und Mobilität“ und „regionale Wirtschaft und Tourismus“ fließen, u.a. neben einer Stärken- und Schwächen-Analyse, in die LES mit ein.

Am 27.10.14 wurde der Wettbewerbsaufruf des Landes vorgelegt. Aufgrund der darin dargelegten Förder- und Wettbewerbsbedingungen ergibt sich die Notwendigkeit einer geringfügigen Anpassung der Beschlusstexte der Drucksache Nr. 82.

STR 16.12.2014 DS Nr. 82 - 1. Ergänzung: LEADER 2014+ - Teilnahme am LEADER 2014+ - Wettbewerb

Seitens der Bezirksregierung wird empfohlen, sich bezüglich der erforderlichen Verpflichtungserklärung für den kommunalen Pflichtanteil von mindestens 10 % des LEADER-Budgets und zur Unterstützung des Regionalmanagement, an dem Wettbewerbsaufruf des Landes NW zu orientieren.

Dadurch ergeben sich folgende Änderungen zum Beschluss des Rates vom 30.09.14 (vgl. Drucksache Nr. 82):

- die Verpflichtung für den kommunalen Pflichtanteil von mindestens 60.000,- € (vgl. DS Nr. 82) verteilt sich auf mehr Jahre: 2015 bis 2022 (bisher 2015 bis 2020) und
- die Unterstützung des Regionalmanagements wird ausdrücklich zugesagt.

Die Verpflichtung das Regionalmanagement bis mindestens 2022 aufrecht zu erhalten, ergibt sich aus der unter Punkt 4 des Wettbewerbsaufrufes dargelegten aktiven Förderperiode LEADER 2015 bis 2020 und der darauffolgenden Durchführungs- und Ausfinanzierung bis 2023 (mindestens bis 2022).

STR 27.09.2016 DS Nr. 466 (Sachstandsbericht LEADER)

Auszüge: Wie bereits am 19.04.16 im Planungs- und Umweltausschuss mündlich mitgeteilt, können nach dem Erlass der LEADER-Förderrichtlinie NRW am 29.02.2016 inzwischen LEADER-Projektanträge gestellt bzw. Projekte entwickelt werden. Deshalb wurde seitens des Regionalmanagement in jeder der fünf Kommunen der LAG Lippe-Issel-Niederrhein (LAG LIN) über den „Start in die LEADER-Projektphase“ informiert (in Voerde am 17.05.2016) und auf die ab 14. September 2016 stattfindenden Arbeitskreise (AK) zu den vier Handlungsfeldern der Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) der Region Lippe-Issel-Niederrhein hingewiesen.

Erste Projekte der LEADER-Region LIN, die ab April 2016 von der LAG zur Förderung beschlossen wurden:

- Neue Wildnis Dämmerwald in Schermbeck (Teil des REGIONALE-Projekt „Waldband“)
- Nachbarschaftsberatung (Haminkeln, Schermbeck, Hünxe)
- Feines vom Land – Marketing / Genussregion Niederrhein
- Aufbau eines Knotenpunktsystems für Radrouten (Projekt wurde vom Kreis Wesel kreisweit weitergeführt)
- Erweiterung der 3-Flüsse-Route
- Veranstaltungskalender,
- Neuauflage der Broschüre Herrensitze der Region (Gesamt-Projektübersicht s. Anlage 1 zur DS 17/221)

Startschuss in die Projektarbeit (Arbeitskreise) mit Bürgerbeteiligung: LEADER-Veranstaltung „Start in die Leader-Projektphase“ am 17.05.16 in Götterswickerhamm

- "Marketing & Öffentlichkeitsarbeit" am Mi., den 14.09.16 in Haminkeln,
- "Demografie, Soziales & Mobilität" am Do., den 22.09.16 in Wesel-Ginderich,
- "Energie, Klima, Kulturlandschaft & Ökologie" am Mo., den 26.09.16 in Schermbeck,
- "Regionale Wirtschaft, Vermarktung & Tourismus" am Do., den 29.09.16 in Voerde.

Die LAG LIN hat ein Budget von insg. 3 Mio. Euro (2,7 Mio. Euro Fördermittel und 300.000,- € Eigenanteil der Kommunen bis 2022/Verpflichtungserklärungen).

STR 21.03.2017 DS NR. 542 2017 LEADER Projekte Sachstand und Zustimmung

Im Haushaltsentwurf 2017 wurden insg. 22.375,- € für LEADER-Kosten eingestellt. Davon sind 8.371,-€ für Regionalmanagementkosten gebunden, so dass 14.000,- € für LEADER-Projektbeteiligungen der Stadt Voerde (PSP 1.100.51.10 54299000) verbleiben. Vertragliche Verpflichtungen bestehen in Form von Co-Finanzierungsvereinbarungen (10 % kommunaler Pflichtanteil).

05.10.2021 Stadtrat DS Nr. 17/2021 – neue Bewerbung der LEADER Region „Lippe-Issel-Niederrhein“

(Tabelle „LEADER-Kosten und LEADER-Förderung s. Rückseite)

Überblick LEADER-Kosten und LEADER-Förderung 2015 bis 2021 nur für die Stadt Voerde

		Kofinanzierung Stadt Voerde in €					Summe 2015 bis 2021 in €	2022 / 2023 "frisches" Geld
		2017	2018	2019	2020	2021		
Kosten und Fördergelder der LEADER-Region Lippe-Issel-Niederrhein bezogen auf Stadt Voerde		FD 6.1/Gr.19.08.2021						
Mitte 2015 LEADER-Wettbewerb gewonnen; bis 2016 Projektideensammlung, Bürgerbeteiligung, AK								
Nr.	Regionale Projekte							
1	Regionalmanagement (offizieller Pflichtanteil) komplett (Personal, Büro, internetauftritt) 2015: 1.400 €; ab 2016: 8.371 €/a	8.371	8.371	8.271	8.371	8.371	51.626	
2	Lokale Entwicklungsstrategie (LES) 2015 einmalig 2.500, €						2.500	
3	Marketingkampagne touristischer Angebote (2016: 457 €)	1.931	1.958	1.966	1.974	0	8.286	
4	Weiterentwicklung 3-Flüsse-Route	1.625	511	620	607	581	3.944	
5	3-Flüsse-Route Lizenzgebühren-internetauftritt	612	612	612	612	612	3.366	
6	Nahmobilität		1.066	1.008			2.074	
7	Regionale Streuobstwiesenschutz		2.000				2.000	
8	Klimasparbuch		292				292	
9	Summe regionaler Projekte	12.539	14.810	12.477	11.564	9.564	74.088	
LEADER - Fördergelder für Projekte der Stadt Voerde								
10	Voerde Mehrgenerationenspielflächen am Tannenbusch						141.050	
11	Dorfladen Götterswickerhamm Konzept						7.110	
12	Dorfladen Götterswickerhamm Bürgerbefragung						3.868	
13	Geschichtsstelen Heimatverein Voerde						15.931	
14	Spielflächen am Wasserschloss Voerde						108.550	
15	Regionalbudget 2020 (Kleinprojekte bis 20.000 €/Vereine)						31.810	
16	Regionalbudget 2021 - läuft noch						49.000 ca. läuft noch	
17							357.319	
Regionale Projekte, die auch auf Voerde wirken, jedoch ohne finanzielle Beteiligung der Stadt Voerde s. Anlage 1 zur DS 17/221								
18	LEADER-Fördergelder regionale Projekte mit Beteiligung Stadt Voerde z.B. 3-Flüsse-Route - s. Nr. 5 bis Nr. 12							188.124
19	Mehrwert der LEADER-Teilnahme	357.319	zu	74.088	4,8 fache		545.443	
		545.443	zu	74.088	7,4 fache			

Die LEADER-Kosten haben das 4,8 bis 7,4fache an Investitionen (LEADER Förderung) in die Stadt Voerde gebracht.



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 25.08.2021

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	23.09.2021	zur Kenntnis
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz	30.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Begrünung von Dächern der Wartehäuschen an Bushaltestellen hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 (17/107 DS)

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) lehnt den kompletten Ausbau der Bushaltestellen mit Wartehallen mit Gründach ab und beauftragt die Verwaltung eine beispielhafte Umsetzung der im nächsten Bauabschnitt „Alte-Hünxer-Straße“ zu errichtenden drei Wartehallen mit Gründach auszustatten und mit Informationen zu Vorteilen von Gründächern zu versehen.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) beauftragt die Verwaltung, zu prüfen, ob über alternative Förderprogramme Wartehallen mit Gründächern an den verbleibenden Haltestellen errichtet werden können, für die kein barrierefreier Ausbau gemäß § 12 ÖPNVG NRW über das Förderprogramm des Verkehrsverbund Rhein-Ruhr vorgesehen ist.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Die investiven Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen sind im Haushaltsplan veranschlagt, nicht jedoch die darüberhinausgehenden investiven Ausgaben für die Begrünung sowie die daraus resultierenden fortlaufenden Unterhaltungskosten (siehe Sachdarstellung).

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*	<input type="radio"/> nein*	
	* Erläuterung siehe Begründung		
Begründung:	Die Wartehallen mit Gründach tragen u.a. zur Verbesserung des Stadtklimas, den sommerlichen Wärmeschutz sowie dem zusätzlichen Regenwasserrückhalt bei und bieten dabei noch die Möglichkeit der Anrechnung als ökologischer Ausgleich. Eine beispielhafte Umsetzung im nächsten Bauabschnitt zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen kann die Bevölkerung alternativ für Vorteile von Gründächern sensibilisieren. Weitere Begründung: siehe Sachdarstellung.		

Sachdarstellung:

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zur Begrünung von Dächern der Wartehäuschen an Bushaltestellen vom 19.12.2020 wurde vom Rat der Stadt Voerde in der Sitzung am 23.03.2021 an den Ausschuss für Umwelt- und Klimaschutz verwiesen. In der Sitzung teilte Bürgermeister Haarmann mit, dass nach einer ersten Prüfung durch die Verwaltung die technische Umsetzbarkeit der Begrünung nur bei neu zu errichtenden Dächern, nicht jedoch bei den vorhandenen Dächern gegeben ist.

Die Stadt Voerde ist aufgrund der Vorgaben im Personenbeförderungsgesetzes zur Erreichung einer vollständigen Barrierefreiheit (§ 8 Abs. 3) des ÖPNV bereits seit 2017 mit der Umsetzung des barrierefreien Ausbaus der Haltestellen beschäftigt (siehe Drucksache 460 vom 29.08.2016). Im Rahmen des durch den Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) gemäß § 12 ÖPNVG NRW geförderten Ausbaus zur Barrierefreiheit der Bushaltestellen wurden über die Förderprogramme 2017/2018 bereits 8 bestehende Haltepunkte mit insgesamt 16 Haltestellen barrierefrei ausgebaut. Weiterhin wurde die neue Haltestelle „Altes Rathaus“ an der Frankfurter Straße installiert. Insgesamt wurden in diesem Zuge 10 Wartehallen des Systems W der Firma MABEG errichtet. Eine nachträgliche Dachbegrünung dieser bestehenden Wartehallen ist aufgrund der entgegenstehenden Förderrichtlinien nicht umsetzbar.

Für die darüber hinaus noch umzusetzenden Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau wäre eine Begrünung der Wartehallen möglich. Hierzu zählen auch die im Rahmen des Förderprogramm 2019 vom VRR bereits bewilligten Maßnahmen (3 Wartehallen), die aufgrund der zeitlichen Verzögerung des Ausbaus der „Alten-Hünxer-Straße“ noch nicht umgesetzt werden konnten. Über die Förderprogramme 2019 ff sollen insgesamt noch ca. 34 Haltepunkte im Stadtgebiet ausgebaut werden, wovon 28 der insgesamt 65 Haltestellen mit Wartehallen versehen werden sollen, die mit einem Gründach ausgestattet werden könnten. Allein 4 Wartehallen könnten hier an der Haltestelle Rathausplatz entstehen, da pro Bussteig eine Wartehalle gefördert wird. Insgesamt könnten so 31 Wartehallen mit Gründach umgesetzt werden.

Bei dem Förderprogramm des VRR handelt es sich um eine Pauschalförderung mit einer Förderquote von 90 Prozent. Pro Maßnahme werden insgesamt 35.000 € veranschlagt, wobei 10.000 € für die Einrichtung (Wartehalle, Mülleimer usw.) und 25.000 € für die Tiefbaumaßnahmen pro Bussteig gefördert werden. Laut Mitteilung des VRR wäre im Falle einer Änderung (hier Gründach) für die bereits für 2019 bewilligten Maßnahmen eine formlose Anzeige beim VRR ausreichend.



Für die bereits umgesetzten Maßnahmen wurde das System W der Firma MABEG (siehe Abbildung Haltestelle „Schulzentrum Voerde Süd“) gewählt und sollte im Rahmen einer einheitlichen Gestaltung des straßengebunden ÖPNV im gesamten Stadtgebiet umgesetzt werden.

Wartehalle W mit 2 Felder, Abmessungen, ca. Baulänge 2.890 mm, Bautiefe: 1.700 mm, halbe Seitenwand.

Seitens der Herstellerfirma MABEG wurde auf Anfrage mitgeteilt, dass sie insgesamt drei Wartehallensysteme mit Dachbegrünung aus ihrem Programm anbieten könnten. Diese unterscheiden sich in der Konstruktion und im Aufbau zwar von dem bereits verwendeten Typ W, jedoch könne aufgrund der farblichen Gestaltung ein einheitliches Bild erreicht werden.

Da eines dieser drei Systeme, der Typ D-F jedoch gravierend von der Konstruktion des Typ W abweicht und daher aus Sicht der Verwaltung auszuschließen ist, stehen noch zwei Systeme zur Auswahl:

System Wartehalle A-G

Entsprechend der Voraussetzungen des Typs W mit 2 Feldern, Sitzbank, Bautiefe 1.720 mm, Baulänge 2.810 mm, halbe Seitenwand.

Wartehalle, vorbereitet für Gründach

Vorteil: Bodennahe Verglasung.



System Wartehalle B-G

Ebenfalls entsprechend der Voraussetzungen des Typs W mit 2 Feldern, Bautiefe 1.620 mm, Baulänge 3.000 mm, halbe Seitenwand.

Wartehalle, vorbereitet für Gründach.

Die nach unten geöffnete Verglasung ist bei schlechter Witterung eher nachteilig.



Nach Prüfung der Verwaltung stellt die Wartehalle System A-G hierbei die kostengünstigere Variante mit Gründach dar, wobei dieses System unwesentlich teurer ist als die bereits im Stadtgebiet im Rahmen des barrierefreien Ausbaus installierte Wartehalle des Typs W.

Seitens der Verwaltung wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen zum barrierefreien Ausbau der Haltestellen im Vergabeverfahren ausgeschrieben werden und die am Markt erzielten Preise für die Errichtung einer Wartehalle ggfls. über der maximalen Fördersumme liegen. Entsprechend der Förderrichtlinien des VRR sind lediglich 10.000,- € pro Wartehalle förderfähig, so dass die Stadt nicht nur die jährlichen Unterhaltungskosten für die Wartehallen mit Gründächern, sondern auch den nicht förderfähigen Kostenanteil tragen müsste. Legt man die Ergebnisse für den in 2020 abgeschlossenen 2. Bauabschnitt des Programmjahres 2018 (Ausbau der Haltestellen „Poststraße“, „Spellener Straße“, „Friedrichsfeld Post“, „Spellen Kirche“ und der Haltestelle „Altes Rathaus“) zugrunde, wäre für die noch 31 umzubauenden Wartehäuschen mit einem Eigenanteil von insgesamt ca. 121.000 € zu rechnen, der allein für die Wartehallen von der Kommune zu tragen wäre. Der Kostenanteil der Wartehalle Typ A-G mit Gründach ist hier bereits mit den Mehrkosten von 403 € pro Wartehalle berücksichtigt und würde gegenüber der Wartehalle Typ W insgesamt ca. 12.500 € betragen.

Die Wartehallen mit Gründach tragen u.a. zur Verbesserung des Stadtklimas, den sommerlichen Wärmeschutz sowie dem zusätzlichen Regenwasserrückhalt bei und bieten dabei noch die Möglichkeit der Anrechnung als ökologischer Ausgleich. Die begrünte Fläche würde bei der auszubauenden Anzahl von 31 Wartehallen ca. 150 m² betragen. Das Gründach ist laut Hersteller mindestens 1 x jährlich von Fremdbewuchs zu befreien und bei langanhaltender Trockenheit zusätzlich zu bewässern. Diese Arbeiten müssten entweder vom städtischen Baubetrieb erbracht oder seitens der Stadt extern vergeben werden. Die Möglichkeit einer Unterhaltung der Haltestellen durch eine „Patenschaft“, wie sie in der Vergangenheit durch Voerder Gewerbebetriebe übernommen wurde, ist aufgrund der öffentlichen Förderung durch den VRR ausgeschlossen. Gewerbetreibende haben die Reinigung einer Wartehalle übernommen und konnten im Gegenzug die Fläche der Wartehalle als Werbefläche nutzen.

Aufgrund der Anzahl von 31 Wartehallen, die sich auf das gesamte Stadtgebiet verteilen, würde dies einen zusätzlichen Personal- bzw. Kostenaufwand beinhalten, der seitens der Stadt zu erbringen wäre. Entsprechend einer Kostenkalkulation durch Fachdienst 7.2 würden die jährlichen Kosten für Pflege- und Unterhaltung (2-mal / Jahr) 1.812 € und die Kosten für die Bewässerung (geschätzt analog zu den vergangenen Jahren in der Grünflächenunterhaltung gemittelt auf 13 Wässerungsgänge) ca. 9.250 € betragen. Dies ergibt eine jährliche Unterhaltungslast von 11.062 €, die sich hochgerechnet auf eine Nutzungsdauer von 25 Jahren, die der Zweckbindungsfrist des Fördergebers entspricht, auf insgesamt ca. 276.500 € beläuft. Der wiedermalige Besatz durch Vergreisung der Pflanzen (alle 10 Jahre) sowie der jährliche Kostensteigerungsindex wurden hierbei noch nicht berücksichtigt.

Diese zusätzliche Unterhaltung kann durch Fachdienst 7.2 aufgrund der bekannten Rahmenbedingungen derzeit nicht geleistet werden, sodass über eine externe Vergabe nachgedacht werden müsste. In diesem Fall würden jedoch zusätzliche Kosten für die Durchführung, wie z.B. Ausschreibung, Vergabe etc.) von 15 Prozent anfallen. Die Kosten würden sich dann auf ca. 318.000 € belaufen.

Diese Maßnahme würde unbestreitbar einen Beitrag zum Klimaschutz darstellen, jedoch stehen aus Sicht der Verwaltung die vorgenannten Kosten in keinem Verhältnis zu dem Nutzen einer 150 m² großen aufgewerteten Fläche. Alternativ hierzu könnte seitens der Verwaltung geprüft werden, lediglich die anstehenden Maßnahmen der Alten-Hünxer-Straße (3 Wartehallen) beispielhaft mit Gründächern einzurichten und im Sinne des Klimaschutzes mit Informationen zu Vorteilen mit Gründächern auszustatten.

Darüber hinaus könnte die Verwaltung beauftragt werden, zu prüfen, ob die Haltepunkte, deren barrierefreier Ausbau nicht über das Förderprogramm des VRR abgewickelt werden kann, ggfls. über alternative Förderprogramme der Klimafolgenanpassung mit Wartehallen mit Gründach ausgestattet werden könnten, wenn dieser aufgrund der örtlichen Gegebenheiten umsetzbar und sinnvoll erscheint. Von dieser Prüfung wären die verbleibenden 48 Haltestellen betroffen. Die Unterhaltung dieser Haltestellen könnte ggfls. im Rahmen von Sponsoring oder Patenschaften erbracht werden und wäre nicht durch den Baubetrieb zu leisten.

Haarmann

Anlage(n):

(1) Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 19.12.2020 (17/107 DS)

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

Sichtvermerk des Kämmerers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:



Stefan Meiners
Fraktionssprecher
Rathausplatz 20
46562 Voerde

Herrn
Bürgermeister Haarmann

Per E-Mail:
fraktionsantraege@voerde.de

Voerde, 19.12.2020

Antrag der Fraktion Bündnis 90 / die Grünen Voerde

Sehr geehrter Bürgermeister Haarmann,

der Klimawandel ist in vollem Gange und auch kleine Maßnahmen zur Bekämpfung der langfristigen Folgen können große Wirkung haben. Daher bitten wir die Verwaltung folgenden Antrag zu prüfen:

Wir beantragen, im Rahmen der Modernisierung von Bushaltestellen auf Wartehäuschen zu setzen, deren Dächer begrünt werden können und darüber hinaus bei den bestehenden Häuschen eine Begrünung zu prüfen.

Nachdem eine solche Begrünung in den Niederlanden schon weit verbreitet ist, wird auch Duisburg im kommenden Jahr fast 30 Bus- und Bahnhaltstellen umgestalten. Das ist ein wichtiger Bestandteil, Städte wieder für Insekten attraktiv zu machen, die eine wichtige Funktion im Ökosystem haben. Eine solche Aktion wäre eine sinnvolle Ergänzung auch zu den in der Vergangenheit schon angelegten Grün- und Blühstreifen.

Leider ist uns für uns nicht ersichtlich, wie hier die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen der NIAG, dem Kreis Wesel und der Stadt Voerde geregelt ist. Wir nehmen aber an, dass die Verwaltung dies zur Beratung des Antrags darlegen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Carmen Steldermann-Tafel
Ratsfrau Bündnis90/DIE GRÜNEN

Stefan Meiners
Fraktionssprecher



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 30.08.2021

Fachbereich	Bauen und Technische Infrastruktur
Fachdienst	Tiefbau

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau- und Betriebsausschuss	23.09.2021	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Herstellung eines Regenwasserkanals und Erneuerung der Straße im Föhrenweg

Beschlussvorschlag:

- (1) Der Bau- und Betriebsausschuss stimmt der vorgestellten Entwurfsplanung zur Herstellung der Regenwasserkanalisation, der wiedermaligen Straßenerneuerung im Föhrenweg sowie der Ergänzung der vorhandenen Beleuchtungsanlage zu.
- (2) Der Stadtrat stimmt der außerplanmäßigen Mittelbereitstellung auf dem PSP 7.100582.700.003 „Ausbau Straße Föhrenweg“ in Höhe von 420.000 € zu. Als Deckung dienen nicht benötigte Mittel auf den PSP 7.100403.700.003 „Ausbau RW-Kanal Föhrenweg“ (150.000 €) und 7.100404.700.003 „Ausbau RW-Kanal Grenzweg“ (270.000 €).

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

In der Budgetplanung des PSP 7.100403.700.003 „Ausbau RW-Kanal Föhrenweg“ wurden für die Deckensanierung 150.000 € vorgesehen, die bei einer grundhaften Erneuerung im Produktbereich 53 (Ver- und Entsorgung) nicht mehr benötigt werden. Der Betrag soll nun als Deckung für das neue PSP 7.100582.700.003 „Ausbau Straße Föhrenweg“ im Produktbereich 54 (Verkehrsflächen und –anlagen) genutzt werden.

Die restlichen 270.000 € können vom PSP 7.100404.700.003 „Ausbau RW-Kanal Grenzweg“ bereitgestellt werden, da der Ausbau des Grenzwegs erst in der 2. Jahreshälfte des Jahres 2022 geplant wird. Im Zuge der Haushaltsberatungen 2022ff wird der fehlende Restbetrag von 120.000 € für das PSP 7.100404.700.003 angemeldet.

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	53 – Ver- und Entsorgung						
Maßnahme:	7.100403 – Ausbau RW-Kanal Föhrenweg						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2021	2022	2023	2024	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	126.700 €			44.300 €	82.400 €		
Auszahlungen	220.000 €	20.000 €	200.000 €				
städt. Eigenanteil	93.300 €	20.000 €	200.000 €	-44.300 €	-82.400 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	148.880 €		51.940 €	96.940 €			
Auszahlungen	370.000 €	20.000 €	350.000 €				
städt. Eigenanteil	221.120 €	20.000 €	298.060 €	-96.940 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	-22.180 €	0 €	-51.940 €	-52.640 €	82.400 €	0 €	0 €
Auszahlungen	-150.000 €	0 €	150.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	+127.820 €	0 €	+98.060 €	-52.640 €	+82.400 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		2.799 €					
Abschreibungen ./ . Auflösung SoPo		1.166 €					
Summe Folgeaufwand	0 €	3.965 €	einmalig	<input type="checkbox"/>	jährlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				

Investitionsmaßnahmen							
Produktbereich:	54 – Verkehrsflächen und –anlagen						
Maßnahme:	7.1 00582 – Ausbau Straße Föhrenweg						
	Gesamtsumme	Aufteilung auf Haushaltsjahre					
		Vorjahre	2021	2022	2023	2024	später
Einzahlungen/Auszahlungen der Investitionsmaßnahme:							
Einzahlungen	270.000 €			94.500 €	175.500 €		
Auszahlungen	420.000 €		420.000 €				
städt. Eigenanteil	150.000 €	0 €	420.000 €	-94.500 €	-175.500 €	0 €	0 €
Maßnahme ist bereits wie folgt veranschlagt:							
Einzahlungen	0 €						
Auszahlungen	0 €						
städt. Eigenanteil	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Abweichung zur bisherigen Veranschlagung							
Einzahlungen	270.000 €	0 €	0 €	94.500 €	175.500 €	0 €	0 €
Auszahlungen	420.000 €	0 €	-420.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €
städt. Eigenanteil +Verbesserung / - Verschlechterung	-150.000 €	0 €	-420.000 €	+94.500 €	+175.500 €	0 €	0 €
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:				
Folgekosten							
	Jahr der Fertigstellung	Folgejahre	Bemerkungen:				
Folgeerträge							
Folgeaufwendungen							
Zinsaufwand		4.500 €					
Abschreibungen ./ . Auflösung SoPo		3.000 €					
Summe Folgeaufwand	0 €	7.500 €	einmalig	<input type="checkbox"/>	jährlich	<input checked="" type="checkbox"/>	
Folgekosten sind bereits in ausreichender Höhe veranschlagt			ja	<input checked="" type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>	
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung lfd. Jahr erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung: s. Beschluss				

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Veranlassung

Die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsfläche im Föhrenweg über Sickerschächte ist rechtlich nicht mehr zulässig, so dass laut Abwasserbeseitigungskonzept 2018-2023 eine abwasserrechtskonforme Entwässerung zu schaffen ist. Der Bau- und Betriebsausschuss hat am 17.06.2021 das Baukonzept zur Kenntnis genommen (DS 17/190) und die Verwaltung mit der Durchführung einer Anliegeranhörung gemäß § 8 a KAG beauftragt.

Entwurfsplanung

1) Kanalisation

Die von der Kottowski Ingenieurgesellschaft erarbeitete Planung sieht die Herstellung eines Regenwasserkanals DN 300 aus Betonrohren vor. Während ein kurzer Abschnitt im südlichen Bereich an den bestehenden Kanal in der Kastanienallee angeschlossen wird, entwässert der Großteil des Föhrenwegs nach Norden zur Alten Hünxer Straße, wo an den vorhandenen Regenwasserkanal angeschlossen werden kann (vgl. auch Anlage 1)

Im Stichweg wird das Niederschlagswasser über eine Mittelrinne geführt und dann mittels einer Schleppleitung in den neuen Kanal eingeleitet.

Vor dem Abschluss der noch anstehenden Ausführungsplanung wird der Zustand der Grundstücksanschlussleitungen der Schmutzwasserkanalisation geprüft. Sollte sich zeigen, dass Anschlussleitungen erneuert werden müssen, würde dies während der Straßenerneuerung in offener Bauweise erfolgen. Die Kosten für eine Erneuerung wären nicht beitragsfähig und würden aus dem Budget der investiven Kanalsanierung finanziert.

2) Verkehrsflächen

Zur Vorbereitung der Anliegerversammlung wurden die betroffenen Grundstückseigentümer schriftlich eingeladen, Ideen und Vorstellungen zur geplanten Maßnahme zu äußern. Bei einer Beteiligung von 38 % der Anlieger wurden keine Veränderungen am geplanten Straßenraumprofil oder der Verkehrsführung gewünscht. Die vorgestellte Planung orientiert sich deswegen am vorhandenen Straßenquerschnitt, so dass die Gehweg-, Fahrbahn- und Parkstreifenbreiten unverändert bleiben sollen. Der Lageplan und die Regelquerschnitte können den Anlagen 2 bis 5 entnommen werden.

Die Gehwege sollen in Pflasterbauweise mit grau-nuanciertem Betonsteinpflaster 20/10/8 auf 4 cm Bettung, 15 cm Schottertragschicht und 28 cm Frostschutzschicht hergestellt werden. Die Gehwege sollen zur Fahrbahn mit einem Rundbord (Radius 5 cm) eingefasst werden, der im Bereich der Zufahrten auf 2 cm abgesenkt werden soll. Es sollen die gleichen Pflastersteine verwendet werden, die auch für die Gehwege der Alten Hünxer Straße vorgesehen sind.

Die Fahrbahn soll in Asphaltbauweise mit einer 4 cm dicken Asphaltdecke auf einer 8 cm dicken Asphalttragschicht ausgeführt werden. Darunter ist eine 15 cm dicke Schottertragschicht aus Recyclingmaterial sowie eine 28 cm dicke Frostschutzschicht geplant. Der Aufbau entspricht der Belastungsklasse Bk0,3 der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO 12) und basiert auf der Einordnung des Föhrenwegs als Wohnstraße gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt).

Der östlich angeordnete Parkstreifen ist als anthrazitfarbene Pflasterfläche geplant, die an den Zufahrten durch graues Pflaster unterbrochen wird. Zu den Grundstücken soll der Parkstreifen mit Hochbordsteinen abgegrenzt werden, die im Bereich der privaten Zufahrten durch Rundbordsteine (Radius 2 cm) ersetzt werden. Zur Fahrbahn soll der Parkstreifen mit Rundbordsteinen (Radius 2 cm) eingefasst werden.

Der Stichweg soll als verkehrsberuhigter Bereich hergestellt werden. Hierzu ist die Herstellung einer roten Betonsteinpflasterfläche (Steinformat: 20/10/8 cm mit Mikrofase) mit Mittelrinne und einer Einfassung durch Tiefbordsteine geplant.

Zur Verbesserung der Ausfahrtsituation des Stichwegs ist in der westlichen Fahrbahnhälfte des Föhrenwegs eine Einengung geplant. Durch parkende Fahrzeuge in Höhe der Garage von Hausnummer 1 a und eine Hecke auf dem Grundstück Föhrenweg 1 a ist die notwendige Sichtbeziehung stark eingeschränkt. Durch die punktuelle Aufweitung des Gehwegs wird einerseits der südlich fahrende Verkehr in die Gegenfahrbahn geführt, was eine Verzögerung der Geschwindigkeit erzeugt. Andererseits vergrößert sich das Sichtfeld der Verkehrsteilnehmer, die aus dem Stichweg nach links zur Alten Hünxer Straße abbiegen wollen.

Die Auswertung der aktuellen Starkregenkarte hat gezeigt, dass im Föhrenweg neben dem direkten Niederschlag im Föhrenweg auch mit einem Zustrom von Oberflächenwasser von der Alten

Hünxer Straße zu rechnen ist. Unmittelbar südlich des Einmündungsradius Föhrenweg/Alte Hünxer Straße ist deshalb eine 8 cm hohe Aufpflasterung in der Fahrbahn geplant. Durch die 5,50 m lange Anhebung der Fahrbahn soll bei Starkregenereignissen der Zustrom von Oberflächenabfluss aus der Alten Hünxer Straße verhindert werden.

Die Rampen der Aufpflasterungen können entweder mit Formsteinen oder mit Asphaltkeilen (wie in der Königsberger Straße) hergestellt werden. Neben dem Rückhalt von Starkregenabflüssen reduzieren die Rampen die Einfahrts- und Ausfahrtsgeschwindigkeit im Föhrenweg, was die Verkehrssicherheit für die querenden Fußgänger und Radfahrer in der Alten Hünxer Straße erhöht.

3) Baumstandorte

Im Bereich der Einengung am Stichweg sowie vor dem Haus Föhrenweg 17 hat das Ingenieurbüro zwei neue Bäume vorgesehen. Beide Standorte sollen so in der westlichen Fahrbahnhälfte positioniert werden, dass sowohl die Erreichbarkeit aller privater Zufahrten als auch die Durchfahrt von Rettungsfahrzeugen gewährleistet ist.

Der Stadtrat hatte sich zuletzt am 29.06.2021 im Rahmen eines Bürgerantrags mit dem Thema Baumpflanzungen bei der wiedermaligen Erneuerung von Straßen befasst (DS 17/27).

In seiner Sitzung vom 17.08.2021 hat der Arbeitskreis „Grünflächen“ beraten, zwei Standorte für Baumpflanzungen im Föhrenweg vorzusehen. Die Arbeitsgruppe wird noch in ihrer nächsten Sitzung eine Auswahl von geeigneten Bäumen für Straßenraumbaumpflanzungen festlegen. Zur Begrenzung der Unterhaltungskosten wird vorgeschlagen, die Baumscheibe nicht zu bepflanzen, sondern mit einer Splittabdeckung (wie z. B. im Holunder- oder Schlehenweg) zu versehen.

4) Beleuchtung

Die vorhandene Beleuchtungsanlage soll ergänzt werden. Hierzu sollen die Leuchtenabstände verkürzt und 2 zusätzliche Leuchten errichtet werden. Um die Leuchten zentral schalten zu können, sollen diese von der Niederspannungsleitung der Grundstücke abgeklemmt und an ein noch zu verlegendes Beleuchtungskabel angeschlossen werden. Die vorhandenen Leuchtenköpfe (LED) werden weitergenutzt, die Masten ausgetauscht.

5) Sonstige Versorgungsleitungen

Zusätzlich zum Beleuchtungskabel im Gehweg sollen auf jeder Straßenseite je ein Leerrohr zur späteren Aufnahme von Glasfaserleitungen verlegt werden. Der Austausch von Gas- oder Wasserleitungen ist laut Auskunft von Gelsenwasser Energienetze GmbH nicht erforderlich.

Anliegerbeteiligung

Die nach § 8 a vorgesehene Versammlung der betroffenen Anlieger fand am 05.08.2021 statt. Von den 44 betroffenen Grundstückseigentümern waren 27 Eigentümer anwesend. Neben Fragen zur grundsätzlichen Notwendigkeit der Maßnahme und der Entscheidungsgrundlage für den Vollausbau wurde insbesondere die Anordnung von Bäumen diskutiert.

Während in der Veranstaltung sich die Anwohner gegen Straßenbäume aussprachen, haben sich einzelne Betroffene vor und nach der Versammlung für Bäume ausgesprochen. Insbesondere der Baumstandort nördlich der Einmündung des Stichwegs wurde als gute Unterstützung der verkehrlenkenden Wirkung der Einengung angesehen.

Dem Änderungsvorschlag, von einer Ableitung über Regenwasserkanäle abzusehen und das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, kann nicht entsprochen werden. Für eine straßenbegleitende Versickerung müsste auf mindestens 50 % der Stellplätze verzichtet werden, eine Versickerung im Bereich der Grünflächen in der Kastanienallee wäre technisch nicht umsetzbar und teurer als die geplante Regenwasserkanalisation. Für eine unterirdische Versickerung über Füllkörperriolen müsste eine Vorbehandlung vorgesehen werden, deren Unterhaltungskosten um mehr als das 15-fache über den Kanalunterhaltungskosten läge. Eine Rigolenversickerung wäre unter der

Betrachtung der Investitions- und Betriebskosten unter Berücksichtigung der Lebenszykluskosten die unwirtschaftlichere Lösung.

Die Herstellung einer Sackgasse ist wegen der fehlenden Fläche zur Herstellung eines Wendehammers nicht durchführbar.

Weiter wurde auf eine möglichst kontinuierliche Erreichbarkeit der Grundstücke – insbesondere im Stichweg – während der Bauausführung Wert gelegt.

Beitragssätze

Der Aufwand für die Herstellung der Niederschlagsentwässerung und die Erneuerung der Straßenanlagen stellt gemäß Kommunalabgabengesetz eine beitragspflichtige Maßnahme dar. Auf der Grundlage der vorliegenden Kostenberechnung wird ein Beitragssatz für die Anlieger von ca. 10 €/Anteil erwartet. Bei der Berechnung wurde bereits die Reduktion des Anliegerbeitragsatzes durch die Landeszuwendung berücksichtigt. Die Höhe des Satzes ist vergleichbar mit dem Beitragssatz der Kompletterneuerung des Eichenwegs.

Der Baubeginn ist für das 1. Quartal 2022 geplant. Ab diesem Zeitpunkt können 70 % der auf die Anlieger entfallenden Beiträge (rd. 7 €/Anteil) als Vorausleistungen erhoben werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme und Vorliegen der geprüften Schlussrechnung wird der Förderantrag für die Landesmittel eingereicht. Nach Eingang der Landeszuwendung ergehen die Bescheide für die Beiträge an die Grundstückseigentümer, womit voraussichtlich zum Jahresbeginn 2023 zu rechnen ist.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Lageplan Regenwasserkanal
- (2) Lageplan Verkehrsflächen
- (3) Ausbauquerschnitt Föhrenweg
- (4) Ausbauquerschnitt Stichweg
- (5) Detail Aufpflasterung Einmündungsbereich Alte Hünxer Straße

Sichtvermerk der Ersten Beigeordneten:

Sichtvermerk des Beigeordneten:

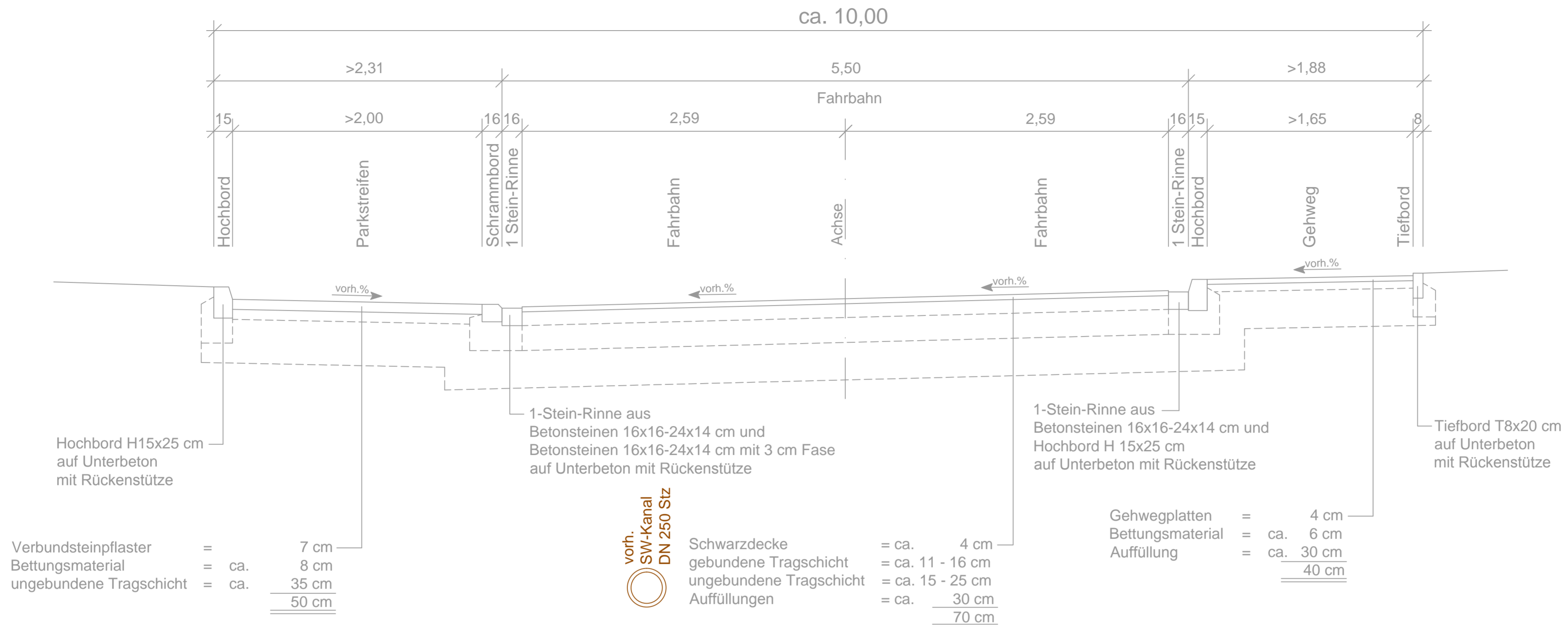
Sichtvermerk des Kämmers:

Weitere Sichtvermerke/Stellungnahmen der Fachbereiche/Fachdienste/Stabsstellen:

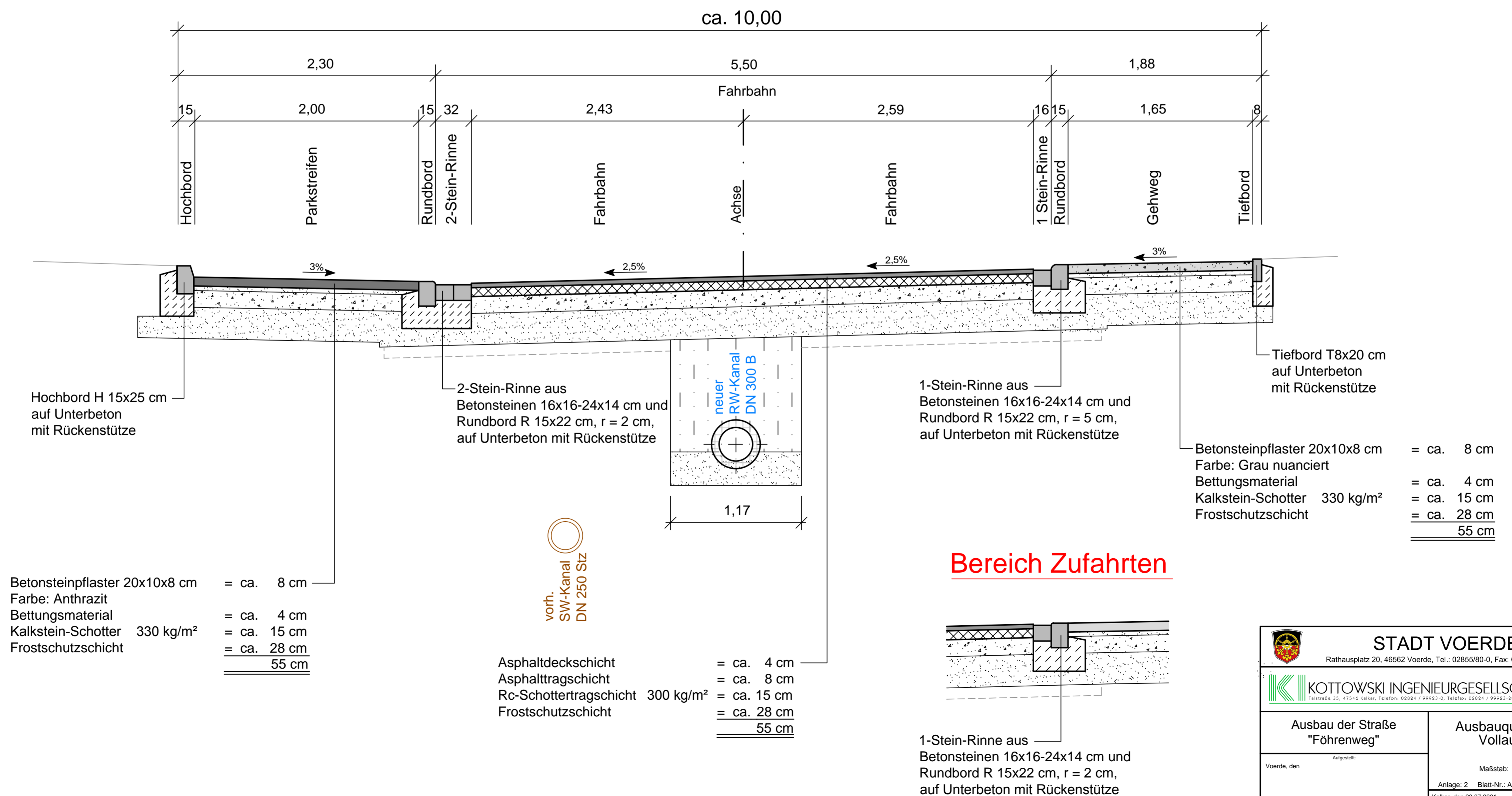
FD 3.1:



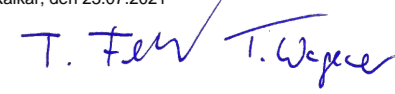
FD 7.2:

Föhrenweg vorh. Querschnitt

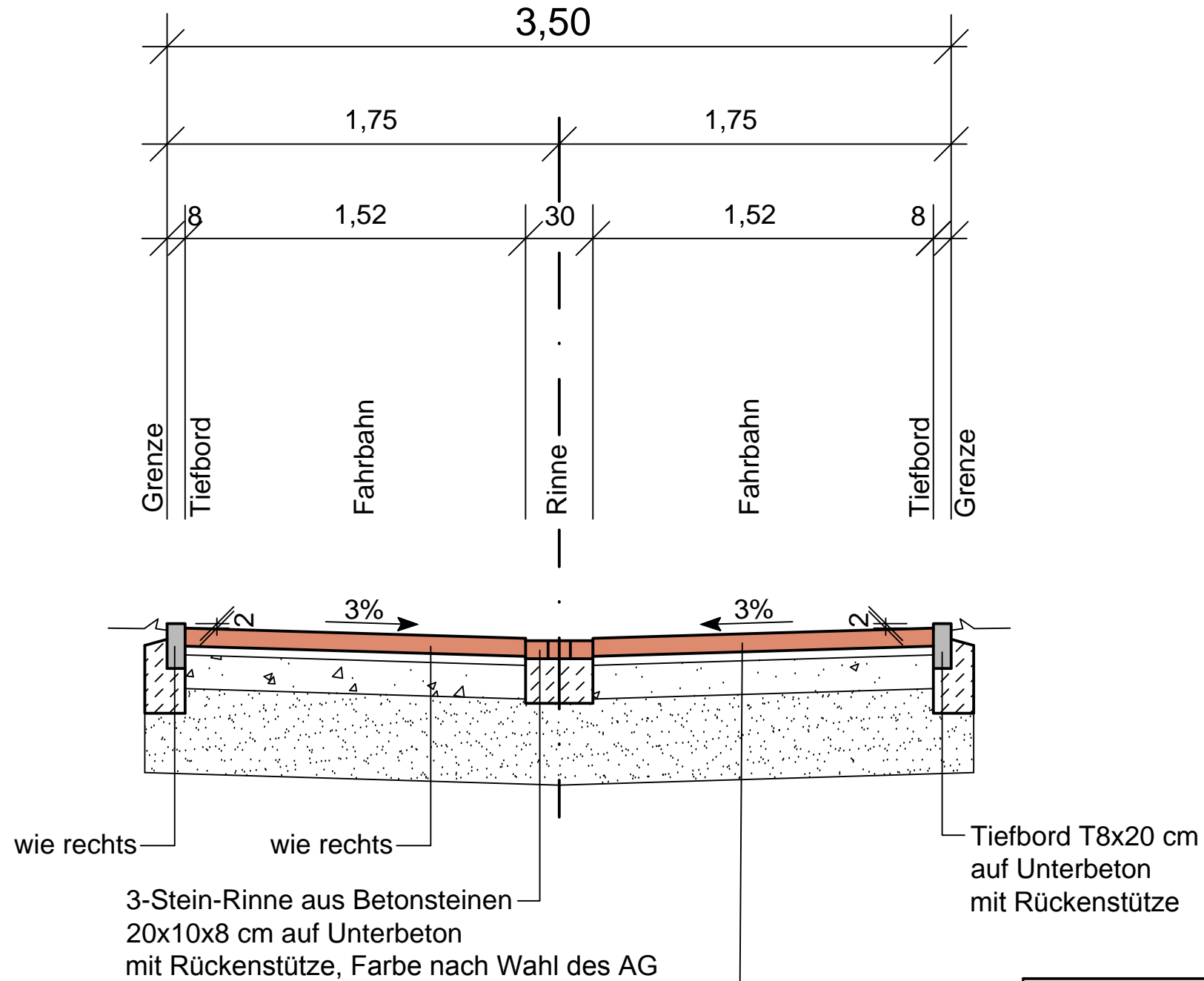


Föhrenweg gepl. Querschnitt



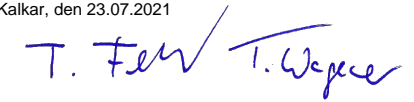


 STADT VOERDE Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Tel.: 02855/80-0, Fax: 02855/9690-555	
 KOTTOWSKI INGENIEURGESELLSCHAFT MBH Teststraße 33, 47546 Kalkar, Telefon: 02824 / 99993-0, Telefax: 02824 / 99993-20, E-Mail: info@kottowski.net	
Ausbau der Straße "Föhrenweg"	Ausbauquerschnitt Vollausbau
Voerde, den	Maßstab: 1:25
Anlage: 2 Blatt-Nr.: AQ1	Reg.-Nr.: K2028
Kalkar, den 23.07.2021	
	

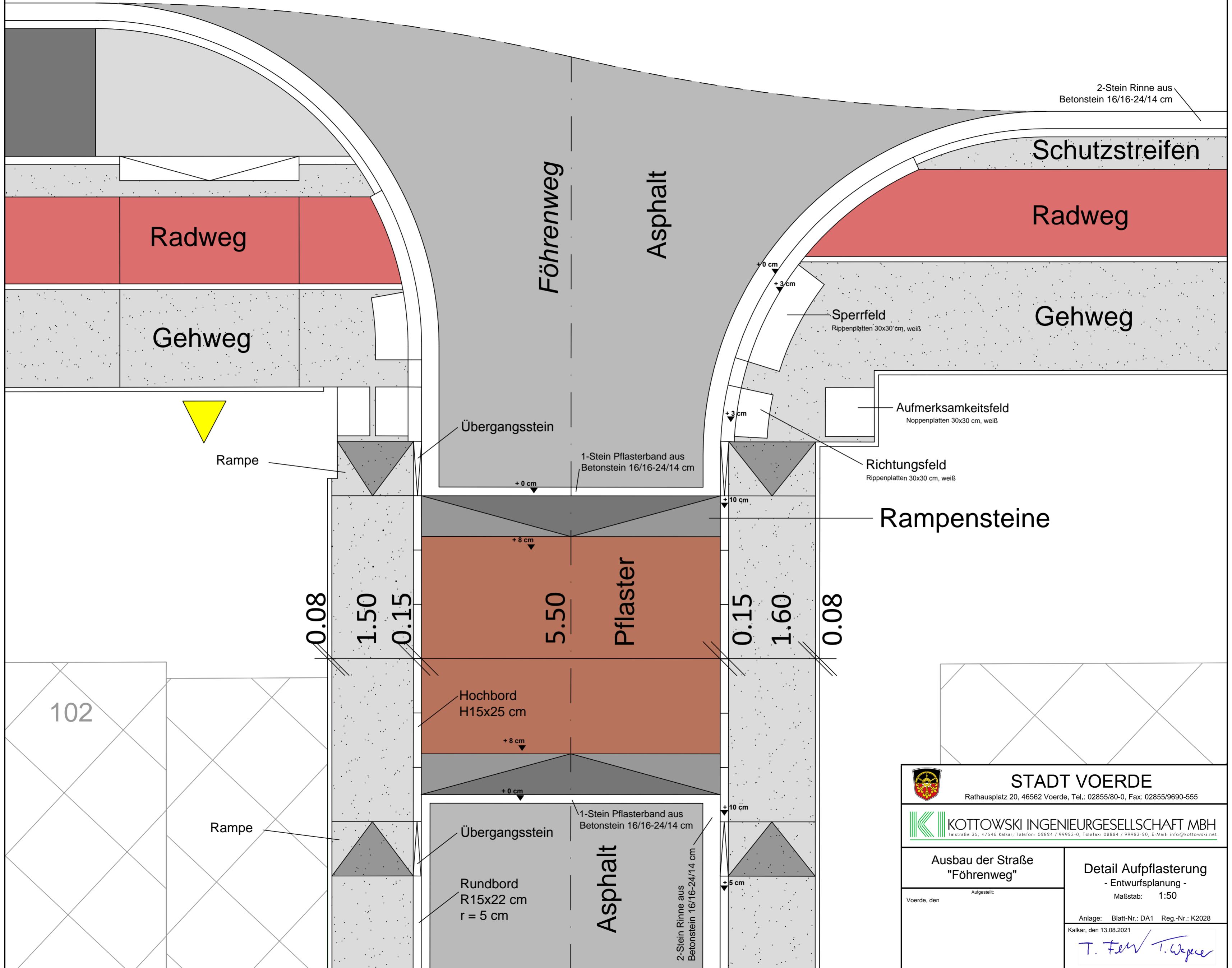
Stichweg am Föhrenweg



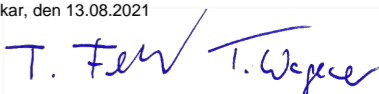


Betonsteinpflaster 20x10x8 cm	=	8,0 cm
Farbe nach Wahl des AG		
Bettungsschicht	= ca.	4,0 cm
Kalkstein-Schotter 330 kg/m ²	= ca.	15,0 cm
Frostschuttschicht	= ca.	28,0 cm
		<u>55,0 cm</u>

 STADT VOERDE Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Tel.: 02855/80-0, Fax: 02855/9690-555	
 KOTTOWSKI INGENIEURGESELLSCHAFT MBH <small>Talstraße 35, 47546 Kalkar, Telefon: 02824 / 99923-0, Telefax: 02824 / 99923-20, E-Mail: info@kottowski.net</small>	
Ausbau des Stichweges am "Föhrenweg"	Ausbauquerschnitt Vollausbau
Aufgestellt: Voerde, den	Maßstab: 1:25 Anlage: 2 Blatt-Nr.: AQ2 Reg.-Nr.: K2028 Kalkar, den 23.07.2021 

Alte Hünxer Straße



 STADT VOERDE Rathausplatz 20, 46562 Voerde, Tel.: 02855/80-0, Fax: 02855/9690-555	
 KOTTOWSKI INGENIEURGESELLSCHAFT MBH Talstraße 35, 47546 Kalkar, Telefon: 02824 / 99923-0, Telefax: 02824 / 99923-20, E-Mail: info@kottowski.net	
Ausbau der Straße "Föhrenweg"	Detail Aufpflasterung - Entwurfsplanung - Maßstab: 1:50
Voerde, den	Aufgestellt: Anlage: Blatt-Nr.: DA1 Reg.-Nr.: K2028 Kalkar, den 13.08.2021 



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 23.07.2021

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	22.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe "Voerder Art" (Kulturförderrichtlinien)

1. Änderung zur Anpassung der Richtlinien

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt die Änderung der als Anlage zu dieser Drucksache beigefügten Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ (Kulturförderrichtlinien) zum 1. November 2021.
2. Damit auch im Jahr 2021 alle Kulturschaffenden einen Antrag auf Projektförderung gem. den Richtlinien stellen können, wird der zehnte Spiegelstrich zu Ziff. III.3 Umfang und Höhe der Förderung, Förderung von kulturellen Projekten nicht angewendet.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

- keine -

Sachdarstellung:

Mit den Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ sind für die Voerder Kultur- und Kunstschaaffenden erstmals Rahmenbedingungen geschaffen worden, durch die das Kulturleben der Stadt Voerde ergänzt, bereichert und weiterentwickelt werden soll. Ein Ziel der Richtlinien ist es, neben der Fördergerechtigkeit bei der Bezuschussung von Veranstaltungen im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“, den Kunst- und Kulturschaffenden mehr Planungssicherheit zu bieten. Dabei ist die finanzielle Förderung als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Für die Förderung von Veranstaltungen „Voerder Art“ stehen jährlich 3.000 € zur Verfügung.

Diese Richtlinien sind zum 01.01.2019 unter dem Vorbehalt, dass die Zielintention auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und auf dieser Erkenntnisgrundlage fortgeschrieben wird, in Kraft getreten.

Bei den Nachfragen zu den Fördermöglichkeiten hat sich gezeigt, dass der in den Richtlinien geregelte Ausschluss von „Projekten kommerzieller Einrichtungen und Organisationen, auch wenn sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen“ in Einzelfällen nicht zielführend ist. Es werden hierdurch generell alle freiberuflich tätigen Kunst- und Kulturschaffenden von einer Antragstellung ausgeschlossen. Projekte von diesem Personenkreis, die der Allgemeinheit zu Gute kommen und/oder sogar einen gemeinnützigen Zweck verfolgen, können grundsätzlich nicht bezuschusst werden.

Dieser Umstand veranlasst eine Überarbeitung und Anpassung der Richtlinien, um auch freiberuflichen Kunst- und Kulturschaffenden eine finanzielle Unterstützung zukommen lassen zu können, sofern sie gemeinnützige Projekte planen und umsetzen.

In den Richtlinien „Voerder Art“ ist die Unterscheidung zwischen professionellen Kunstschaaffenden und Laienkünstlern bzw. ehrenamtlich tätigen Einrichtungen und Organisationen lediglich im Bereich der Projektförderung (Ziff. III.3, zehnter Spiegelstrich) wie folgt getroffen worden:

- Projekte kommerzieller Einrichtungen und Organisationen sind nicht förderfähig, auch wenn sie einen gemeinnütigen Zweck verfolgen.

Die Problematik wurde am 02.09.2021 im Arbeitskreis Sport und Kultur diskutiert. Die Mitglieder des Arbeitskreises empfehlen, Projekte von freiberuflichen Kulturschaaffenden ebenfalls in die Förderung miteinzubeziehen. Durch diese Änderung wird es allen Kunst- und Kulturschaaffenden ermöglicht, entsprechende Projekte anzumelden. Die Entscheidung, ob das Projekt in das Programm „Voerder Art“ aufgenommen wird, ist weiterhin dem Kultur- und Sportausschuss vorbehalten.

Die Verwaltung schlägt aufgrund der vorgenannten Ausführungen vor, den zehnten Spiegelstrich zu Ziff. III.3 Umfang und Höhe der Förderung, Förderung von kulturellen Projekten, ersatzlos zu streichen.

Haarmann

Anlage(n):

(1) 2021 Richtlinien - 1. Änderung

Stadt Voerde (Ndr rh.)



Veranstaltungsreihe „Voerder Art“



Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ vom 12. Dezember 2019

(nach dem Stand der 1. Änderung vom 06.10.2021)

Inhalt

Präambel	3
I. Förderungsvoraussetzungen	4
II. Zuwendungs- und Förderungsarten.....	4
III. Umfang und Höhe der Förderung	4
1. Förderung für Ausstellungen.....	4
2. Förderung von Konzerten, Lesungen und Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen.....	5
3. Förderung von kulturellen Projekten.....	6
IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren	7
V. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen.....	8
VI. Erstattung der Zuwendung.....	8
VII. Inkrafttreten	9

Präambel

Kultur gilt insbesondere als identitätsfördernd, sinn- und wertstiftend. Ein ausreichendes kulturelles Angebot impliziert für die Bürger¹ Lebensqualität.

Artikel 18 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) verpflichtet Land und Gemeinden Kultur, Kunst und Wissenschaft zu pflegen und zu fördern. Dabei schaffen gemäß § 8 Absatz 1 der Gemeindeordnung NRW die Gemeinden innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen.

Die Förderung der Kultur hat in der Stadt Voerde eine lange Tradition und basiert auf mehreren Säulen. Zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements und zur Sicherung des öffentlichen Kulturangebotes im Stadtgebiet fördert die Stadt Voerde eine Vielzahl unterschiedlicher Institutionen und unterhält eigene kulturelle Einrichtungen.

Das Kulturleben in Voerde wird entscheidend mitgeprägt durch die kulturellen Aktivitäten der Bürger, Vereine und Gruppen. Daher ist es ein besonderes Anliegen der Stadt Voerde, im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten ortsansässige Kunst- und Kulturschaffende, Künstlergruppen, Gesang- und Musikvereine zu fördern. Zu diesem Zweck wurde 2003 die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ etabliert, in der „Kultur von Voerder Bürger für Voerder Bürger“ angeboten wird.

In Anbetracht der Bedeutung der geleisteten Arbeit der Voerder Kunst- und Kulturschaffenden fördert die Stadt Voerde (NdrRh.) die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ nach diesen Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ziel dieser Richtlinie ist, Rahmenbedingungen zu schaffen, die die Vielfalt des Voerder Kulturlebens ergänzen, bereichern und weiterentwickeln sollen. Zudem wird mit der Richtlinie die Intention verbunden, mehr Fördergerechtigkeit und Planbarkeit für die Kulturschaffenden anzustreben. Die finanzielle Förderung ist als Hilfe zur Selbsthilfe zu verstehen. Mit der finanziellen Förderung ist stets ein umfangreiches Beratungs- und Betreuungsangebot durch die Verwaltung der Stadt Voerde (Fachbereich 8 - Kulturbüro) verbunden.

¹ Um den Lesefluss nicht zu beeinträchtigen wird hier und im folgenden Text zwar nur die männliche Form genannt, stets aber die weibliche Form gleichermaßen mitgemeint.

I. Förderungsvoraussetzungen

- (a) Antragsberechtigt und unabhängig von der Organisations- und Rechtsform sind einzelne Künstler, Gruppen, Vereine, Initiativen sowie sonstige Kulturträger, die ihren Sitz in Voerde haben oder ihre Aktivitäten in Voerde ausführen.
- (b) Es werden ausschließlich künstlerische Aktivitäten, wie beispielsweise Konzerte, Lesungen, Ausstellungen und Theateraufführungen, die einen wesentlichen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Voerde leisten, gefördert.
- (c) Die Veranstaltungen müssen öffentlichkeitswirksam und für die Menschen der Stadt Voerde wahrnehmbar sein.
- (d) Von der Förderung sind Veranstaltungen, die vorrangig oder ausschließlich
 - der Verwirklichung von Benefizabsichten dienen,
 - vereinsinternen Zwecken zugutekommen,
 - der Werbung dienen,
 - der Gewinnerzielung dienen,
 - politische, religiöse oder sportliche Schwerpunkte habenausgeschlossen.

II. Zuwendungs- und Förderungsarten

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ erfolgt die finanzielle Förderung

- (a) für Ausstellungen in Form einer Festbetragsförderung.
- (b) für Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen und sonstige kulturelle Veranstaltungen als Ausgleich der finanziellen Lücke zwischen anerkannt zuwendungsfähigen Aufwendungen und den Eigenmitteln bis zu einem bestimmten Betrag - (Fehlbedarfsförderung).
- (c) für besonders herausragende Projekte, die die kulturelle Vernetzung verbessern, ein hohes künstlerisches Potential erkennen lassen und an evaluierbaren Kennzahlen messbar sind, bis zu einer maximalen Förderhöchstsumme (Projektförderung).

III. Umfang und Höhe der Förderung

1. Förderung für Ausstellungen

- (a) Für eine Ausstellung professioneller Künstler gewährt die Stadt Voerde einen Zuschuss als Festbetragsförderung in Höhe von 500 € zu den entstehenden Sachkosten.
- (b) Darüber hinaus stellt die Stadt Voerde auf Antrag den Großen Sitzungssaal oder ggf. andere in Frage kommende städtische Räumlichkeiten als Ausstellungsort sowie die Stellwände und Vitrinen kostenfrei zur Verfügung. Kosten für die Hausmeister des Rathauses oder Unterstützungs- und Beratungsleistungen durch den Fachbereich 8 entstehen dem Aussteller nicht.

- (c) Der Aussteller verpflichtet sich im Gegenzug, die Ausstellung professionell durchzuführen, u. a. Öffentlichkeitsarbeit (Einladungen, Plakate, Presse usw.) zu leisten, sowie eine für die Öffentlichkeit zugängliche Vernissage mit Laudatio, Bewirtung und Musikbeiträgen anzubieten und die Ausstellungsaufsicht selbst zu übernehmen bzw. zu organisieren.
- (d) Eine Fehlbedarfsförderung für Ausstellungen professioneller Künstler ist ausgeschlossen.
- (e) Für die alle vier Jahre stattfindende Hobbykunstaussstellung ist ein Teilnehmerbeitrag von 40 € je ausstellendem Künstler zu entrichten. Für Personen die Leistungen gem. SGB II bzw. SGB XII erhalten, wird der Teilnehmerbeitrag auf 20 € festgesetzt.

2. Förderung von Konzerten, Lesungen und Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen

- (a) Die finanzielle Förderung für Konzerte, Lesungen, Theateraufführungen und sonstigen kulturellen Veranstaltungen erfolgt im Rahmen einer Fehlbedarfsförderung.
- (b) Es wird erwartet, dass die Eigenleistung des Veranstalters (üblicherweise Eintrittsgelder und/oder Spenden) im angemessenen Verhältnis zu dem beantragten Zuschuss steht. Als Mindesteinnahme wird ein Betrag von 200 € vorausgesetzt. Der Zuschuss gleicht maximal die Höhe des entstandenen Fehlbetrages aus und wird auf höchstens 800 € festgesetzt.
- (c) Für die Förderung von (Chor-)Konzerten gelten Rahmenbedingungen, die die kostenmäßige Vergleichbarkeit der Veranstaltungen und somit die Gleichbehandlung der Antragstellenden gewährleistet.
Die aufgelisteten Beträge sollen als Kostenorientierung gelten und sind unabhängig von der Chorstärke. Abweichungen sind möglich und im Einzelfall schriftlich zu begründen.

anzuerkennendes Honorar / Zuschuss für		€
1.	ausrichtender Chor - Grundbetrag	190
1.1	bei Chorjubiläum zusätzlich ²	70
2.	Gastchor (bei max. zwei Gastchören)	190
2.1	Gastchor (bei mehr als zwei Gastchören)	130
3.	Klavierbegleitung (sofern nicht auch als Solist)	250
4.	Solist (bei max. zwei Solisten) ³	300
4.1	Solist (bei mehr als zwei Solisten)	250
5.	Instrumentalgruppe (bei max. zwei Gruppen)	250
5.1	Instrumentalgruppe (bei mehr als zwei Gruppen)	190
6.	Chorleiter (ausrichtender Chor)	160
7.	Chorleiter Gastchor/Gastchöre	100
8.	Gesamtleitung	70
9.	Notenmaterial ausrichtender Chor	190

²Beginnend mit dem 25jährigen Jubiläum erhält der Chor bis einschl. 50jährigem Jubiläum 70 €. Anschließend erhöht sich der Betrag um jeweils 1 € pro Jahr. Es sind nur Jubiläen zuschussfähig, die teilbar durch 25 sind bzw. deren Jubiläums-Jahreszahl auf „0“ endet. Diese Leistung erhält der Chor für max. 1 Konzert im Jubiläumsjahr.

³ Bei Jubiläumskonzerten kann dieser Betrag für besondere Solisten und Instrumentalgruppen im Einzelfall auf 500 € erhöht werden.

Anerkennung weiterer Aufwendungen	Höchstbetrag bis zu €
Öffentlichkeitsarbeit	250
Raumkosten für angemietete Räume	200
Gebühren der Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort usw.)	bis zur entstandenen Höhe
Städtische Räumlichkeiten (Großer Saal, Aula usw.)	werden kostenlos zur Verfügung gestellt
Transportkosten (Klavier)	100 €

- (d) Es werden nur Ausgaben anerkannt, die im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen. Dekoration, Bewirtungs- und Repräsentationskosten, Aufwendungen für Kleidung sowie Reise- und Übernachtungskosten sind nicht anerkennungsfähig.
- (e) Sofern die Einnahmen die Aufwendungen für ein (Chor-)Konzert übersteigen, erhält der Veranstaltende zur Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Mindestförderung von 250 € als Basiszuschuss. Voraussetzung für die Gewährung des Basiszuschusses ist die Aufnahme der Veranstaltung in die Veranstaltungsreihe „Voerder Art“.

3. Förderung von kulturellen Projekten

- Ein Projekt ist ein einmaliges, zeitlich und inhaltlich begrenztes Vorhaben mit konzeptionellen Grundgedanken, Zielen und Zielgruppen sowie deutlich kulturellem Anspruch, das vollständig in Voerde durchgeführt werden muss.
- Für das kulturelle Leben in Voerde muss das Projekt einen Zugewinn darstellen.
- Eine Projektförderung setzt voraus, dass das Projekt mit hoher künstlerischer Qualität, Innovativität und Kreativität durchgeführt wird.
- Das Projekt soll spartenübergreifend sein und intergenerative, interkulturelle und/oder inklusive Aspekte berücksichtigen.
- Eine künstlerische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Problemen wird erwünscht.
- Das Projekt muss für alle Bevölkerungsschichten zugänglich sein und öffentlich präsentiert werden.
- Der formelle Antrag muss neben einem Finanzierungsplan, der sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich Eigen- und Drittmittel enthalten muss, eine detaillierte Konzeptdarstellung beinhalten.
- Das Projekt darf nicht bereits vor der Antragstellung durchgeführt worden sein.
- Von der Förderung sind nicht projektbezogene Kostenfaktoren, wie z. B. Repräsentationskosten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Honorarkosten des Antragstellenden, Bewirtungskosten, Ausgaben für die Beschaffung von Einrichtungs- oder Ausstat-

tungsgegenständen sowie Projekte aus dem Schul- oder Sportbereich ausgeschlossen.

- ~~Projekte kommerzieller Einrichtungen und Organisationen sind nicht förderfähig, auch wenn sie einen gemeinnützigen Zweck verfolgen.~~
- Bei Erfüllung der Kriterien kann ein Projekt mit einem maximalen Förderbetrag von 1.000 € bezuschusst werden.

IV. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (a) Antragsberechtigt sind einzelne Kulturschaffende oder bei eingetragenen gemeinnützigen Vereinen der geschäftsführende Vorstand. Sofern keine Organisationsstruktur vorliegt, z. B. bei Zusammenschlüssen Kulturschaffender, hat jemand aus diesem Kreis die Verantwortung und Haftung gegenüber der Stadt Voerde (NdrRh.) zu übernehmen.
- (b) Die Förderung kultureller Angebote nach diesen Richtlinien ist schriftlich unter Verwendung eines Antragsformulars zu beantragen.
- (c) Der Antrag ist bis zum **30.10. eines jeden Jahres** unter Vorlage eines detaillierten und nachvollziehbaren Kosten- und Finanzierungsplanes und bei Projekten zusätzlich eines umfassenden Konzeptes sowie Termin- und Zeitplans für das folgende Kalenderjahr zu stellen.
- (d) In begründeten Ausnahmefällen ist ein Einreichen der Antragsunterlagen zu einem anderen Zeitpunkt möglich.
- (e) Der Antragsteller sollte sich rechtzeitig vom Fachbereich 8 der Stadt Voerde beraten lassen. Das Team des Kulturbüros ist bei der Antragstellung behilflich.
- (f) Über die Aufnahme einer Veranstaltung in das Veranstaltungsprogramm „Voerder Art“ sowie über die Bezuschussung entscheidet der Kultur- und Sportausschuss in der Regel im 1. Quartal eines jeden Jahres.
- (g) Das Ergebnis der Entscheidung sowie die Höhe des Zuschussbetrages werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
- (h) Bei Veröffentlichungen, Werbemaßnahmen und Internetpräsentationen ist an deutlich sichtbarer Stelle der Hinweis „Gefördert durch die Stadt Voerde (NdrRh.)“ mit dem Logo „Voerder Art“ einzufügen.

V. Auszahlung und Verwendung von Zuschüssen

- (a) Für alle Zuwendungsarten befindet sich die Höhe der Förderung in Abhängigkeit zu den im städtischen Haushalt bereitgestellten finanziellen Mitteln für die Durchführung der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ und der Anzahl der geplanten Veranstaltungen. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.
- (b) Der Zuschuss wird nach Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel ausgezahlt; es ergeht eine schriftliche Mitteilung.

- (c) Der Zuschuss ist vom Zuschussempfänger wirtschaftlich, sparsam und entsprechend der in der Mitteilung ausgewiesenem Zuschusszweck zu verwenden.
- (d) Eine Zuschussskürzung - auf allgemeine oder auf Einzelfälle bezogen - bleibt vorbehalten.
- (e) Nach Durchführung der Veranstaltung ist bis spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis nach entsprechendem Vordruck vorzulegen.
- (f) Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die aufgeführten Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Einnahmen vollständig erfasst sind.
- (g) Die Originalbelege sowie Presseveröffentlichungen sind dem Verwendungsnachweis beizulegen.
- (h) Dem Verwendungsnachweis für Projekte ist zusätzlich ein ausführlicher Abschlussbericht mit der Darstellung des erzielten Ergebnisses einzureichen. Eine Beschreibung der künstlerischen Arbeit, deren Resonanz und die Zusammenarbeit mit anderen (freien und institutionalisierten) Kultureinrichtungen ist erforderlich.
- (i) Eine Erhöhung der Ausgaben wirkt sich nicht auf die Höhe der Förderung aus.
- (j) Eine Reduzierung der Ausgaben bewirkt eine Reduzierung des Zuschusses.

VI. Erstattung der Zuwendung

Zuschüsse können ganz oder teilweise vom Geförderten zurückgefordert werden, wenn

- die tatsächlichen Kosten der Durchführung geringer als die veranschlagten Gesamtkosten waren,
- der Verwendungsnachweis fehlt,
- unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht wurden,
- die Fördermittel nicht dem Förderzweck entsprechend verwendet wurden oder die Veranstaltung nicht stattgefunden hat,
- der Zuschuss zur Rücklagenbildung genutzt wird oder an Dritte weitergegeben wurde.

VII. Inkrafttreten

Die Richtlinien zur Förderung kultureller Angebote im Rahmen der Veranstaltungsreihe „Voerder Art“ treten zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Ziff. III.3, zehnter Spiegelstrich tritt am 01.11.2021 (nach dem Stand der Änderung vom 06.10.2021) außer Kraft.

Die Stadt Voerde (Ndrh.) behält sich vor, die geltenden Richtlinien im Sinne der eingangs genannten Zielintention auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und auf dieser Erkenntnisgrundlage ggf. fortzuschreiben.

Voerde (Niederrhein), 06.10.2021

H a a r m a n n
Bürgermeister



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 26.07.2021

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	22.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Musikschule Voerde e. V. Förderung der kulturellen und pädagogischen Angebote (Zeitraum 2022 – 2024)

Beschlussvorschlag:

- Zur Sicherstellung der kulturellen und pädagogischen Angebote der Musikschule Voerde e. V. wird aus den in der Drucksache dargestellten Gründen ein jährlicher zweckgebundener Zuschuss in Höhe von 4.383 € gewährt.
- Damit der Verein Musikschule Voerde e. V. Planungssicherheit für seine wichtige musikalische Bildungsarbeit erhält, gilt der Beschluss für einen Zeitraum von drei Jahren (2022 – 2024).

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge			
Aufwendungen	4.383 €	4.383 €	
Haushaltsbelastung	4.383 €	4.383 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über-/außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung:

Die erforderlichen Haushaltsmittel stehen im Produktbereich 25, Kultur und Wissenschaft, beim Produkt Musikschule, als Transferaufwendung mit einem Ansatz von 4.400 € zur Verfügung.

Sachdarstellung:

Die Musikschule Voerde e. V. ist eine gemeinnützig anerkannte privatrechtliche Einrichtung mit dem Zweck, die musikalische Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu fördern.

Seit Anfang 2001 erfüllt die Musikschule Voerde eine wichtige kultur- und bildungspolitische Aufgabe in der Stadt Voerde. Sie ist das Kompetenzzentrum für musikalische Bildung und Erziehung in der kommunalen Bildungslandschaft und gehört ebenso wie die VHS und die Bibliothek zu dem öffentlichen Kulturangebot Voerdes. Das Angebot der Musikschule ist generationsübergreifend und konfessionell neutral. Durch ihre Arbeit sensibilisiert die Musikschule für das Musizieren und das Erlernen von musikalischen Fertigkeiten. Durch gemeinsames Musizieren werden Menschen aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Gruppen integriert.

Der Zuschussbetrag für die Musikschule Voerde in Höhe von 4.383 € ist langfristig im Haushalt der Stadt Voerde eingeplant. Dennoch gehört dieser Zuschuss zu den freiwilligen Leistungen der Stadt Voerde. Auch wenn die Haushaltslage stabil ist, beeinträchtigen unabwägbar Unsicherheiten im städtischen Haushalt die Zuschussgewährung und somit die Leistungsfähigkeit und die Existenz der Musikschule Voerde e. V.

Zur Sicherstellung der kulturellen und pädagogischen Angebote der Musikschule hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 10.05.2016 beschlossen, mit der Musikschule eine vertragliche Vereinbarung für die Dauer von drei Jahren (2016-2018) zu schließen. Eine eingehende rechtliche Prüfung hat ergeben, dass der Abschluss einer vertraglichen Regelung nicht zielführend ist und stattdessen mittels eines Zuwendungsbescheides die notwendige Planungssicherheit für die Musikschule Voerde e. V. gewährleistet werden kann. Mit DS 16/854 wurde der Förderzeitraum für drei Jahre von 2019 – 2021 festgelegt. Die garantierte Förderung läuft 2021 aus.

Damit der Verein weiterhin verlässlich seine Aufgaben erfüllen kann, empfiehlt die Verwaltung, dass sich die Stadt Voerde zur Zahlung eines Zuschusses in Höhe von 4.383 € für die Erweiterung und Unterhaltung des Instrumentalangebotes, für anfallende Verwaltungskosten sowie für die Kosten der Ensembleleitung für die Dauer von drei weiteren Jahren (2022-2024) verpflichtet. Der Verein hat die korrekte Verwendung der Mittel in einem Verwendungsnachweis zu dokumentieren.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 03.08.2021

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Kultur- und Sportausschuss	22.09.2021	vorberatend
Bau- und Betriebsausschuss	23.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Errichtung eines Erinnerungsortes „10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ und Mahnmal für die Opfer extremistischer Gewalt hier:

- a) Antrag der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die PARTEI und der SPD sowie desfraktionslosen Ratsherrn Jörg Schmitz und des Integrationsrates vom 04.06.2021
- b) Antrag der CDU/FDP-Fraktionen vom 06.07.2021

Beschlussvorschlag:

- Dem Erweiterungsantrag der CDU- FDP-Fraktion vom 06.07.2021, ein Mahnmal in der Stadt Voerde für die Opfer extremistischer Gewalt zu errichten, wird zugestimmt.
- Dem interfraktionellen Antrag von Bündnis 90/Die Grünen, SPD, Die PARTEI, sowie des fraktionslosen Ratsherrn Jörg Schmitz und des Integrationsrates vom 04.06.2021 einen Erinnerungsort“ 10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ zu errichten, wird zugestimmt.
- Der Erinnerungsort ist - unter Beteiligung von Anwohnern der naheliegenden Siedlung – im Helmut-Pakulat-Park zu errichten.
- Die Gestaltung der Hinweistafel ist dem Kultur- und Sportausschuss zur Entscheidung vorzulegen.
- Die entstehenden Kosten sollen über Crowdfunding und/oder anderweitige Spenden und/oder bürgerschaftliches Engagement (z. B. Baumpatenschaften) vollständig finanziert werden.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Der Erinnerungsort soll über Crowdfunding und/oder Spenden und/oder bürgerschaftliches Engagement vollständig finanziert werden.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input checked="" type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input type="radio"/> nein
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="radio"/> ja*		<input type="radio"/> nein*
Begründung:	Die Neuanpflanzung von Bäumen ist eine wirksame Maßnahme gegen den Klimawandel und von zentraler Bedeutung für den Klimaschutz im urbanen Umfeld.		

* Erläuterung siehe Begründung

Sachdarstellung:

Mit Schreiben vom 04.06.2021 haben die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die PARTEI und die SPD sowie der fraktionslose Ratsherr Jörg Schmitz und der Integrationsrat den Antrag auf Errichtung eines Erinnerungsortes für die Opfer der rechtsextremen Taten von Hanau, stellvertretend für alle Opfer rechtspolitisch motivierter Gewalttaten, gestellt (DS 17/200).

Die CDU- und die FDP-Fraktion haben mit Antrag vom 06.07.2021 ihre Zustimmung zum interfraktionellen Antrag auf Errichtung eines Erinnerungsortes für die Opfer rechtsextremistischer Gewalt signalisiert und beantragt, unter Berücksichtigung des o.g. Antrags ein Mahnmal für die Opfer aller extremistischer Gewalttaten zu etablieren (DS17/214).

Mit ihrem Antrag „10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ (NSU = Nationalsozialistischer Untergrund) schließen sich die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen, Die PARTEI und die SPD sowie der fraktionslose Ratsherr Jörg Schmitz und der Integrationsrat einer vom Landesintegrationsrat initiierten Kampagne an. Die Zahl elf ergibt sich aus zehn Bäumen für die zehn Opfer des NSU und einem Baum für alle genannten und ungenannten Opfer rassistischer Gewalt. Diese elf Bäume sollen visuell die Dimensionen der Verbrechen verdeutlichen.

Die Antragsteller haben vorgeschlagen, einen Erinnerungsort an einem zentralen Standort zu errichten und mit einer Gedenktafel zu versehen. Als zentraler Standort wird der Helmut-Pakulat Park vorgeschlagen (Entwurfsplanung s. Anlage), da dieser im Ortskern und somit im Herzen von Voerde liegt. Diese Standortwahl würde aufgrund seiner besonderen Bedeutung geeignet sein, die Anteilnahme der Kommune auszudrücken, ein Zeichen gegen Rassismus zu setzen und an die menschenverachtenden Taten zu erinnern. Des Weiteren wird vorgeschlagen, die Anwohner der nahegelegenen Siedlung in die Entscheidung über den genauen Standort sowie über die Art der Bäume miteinzubeziehen. Durch diese Bürgerbeteiligung soll ein demokratischer Entscheidungsprozess sichergestellt und die Akzeptanz für die Errichtung des Mahnmals gestärkt werden. Des Weiteren wird angeregt, die Pflege des Gedenkortes durch Patenschaften (Bürgerinitiativen, Vereine, Schulen, Privatpersonen usw.) zu sichern.

Bei kreisförmiger Anpflanzung von Zierkirschen o.ä. am Beispiel anderer Kommunen könnten sich die elf Baumwipfel in fünf bis zehn Jahren zu einer gemeinsamen Krone vereinen, die etwa drei bis vier Wochen im Frühling in zartrosa Blüte stehen wird. Die Bäume symbolisieren so die Einigkeit im Engagement für Freiheit und Rechtsstaatlichkeit.

Die Verwaltung hat die Kosten auf Grundlage der Ausschreibungsergebnisse für Baumpflanzungen innerhalb der vergangenen zwei Jahre im Rahmen einer Kostenschätzung ermittelt: Für das Mahnmal entstehen im Jahr der Baumpflanzung Kosten in Höhe von rd. 7.650 € für das Pflanzen der Bäume und die Fertigstellungspflege. Im 1. und 2. Jahr der Entwicklungspflege entstehen jährliche Kosten von rd. 650 €. Hinzu kommen noch die Kosten für eine Gedenktafel, -stele/ o.ä. mit den Namen der Opfer des NSU und einem QR-Code für Hintergrundinformationen. Diese Kosten stehen in Abhängigkeit über die Art der Gedenktafel. Die Kosten für die Stelen einschließlich Infotafeln im Rahmen des Geschichtspfades des Vereins für Heimatpflege und Verkehr Voerde (Niederrhein) e.V. belaufen sich beispielsweise auf jeweils rd. 900 €.

Ziel ist eine spendenbasierte Finanzierung bzw. die Einbindung bürgerschaftlichen Engagements, so dass Haushaltsmittel nicht benötigt werden.

Mit Antrag vom 06.07.2021 stimmen die CDU- und die FDP-Fraktion der Errichtung eines Erinnerungsortes „10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ zu und weisen darauf hin, dass sie jegliche Form von Gewalt, insbesondere linke und rechte Gewalt, islamistische motivierten Terrorismus sowie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus ablehnen. Sie regen an, unter Hinzuziehung eines heimischen Künstlers, ein Kunstwerk zu erstellen, das dem Gedenken an die Opfer extremistischer Gewalt gerecht wird und über die Stadtgrenzen hinausstrahlt und mahnt. Der Standort des Mahnmals solle sich im Helmut-Pakulat-Park und im Zentrum des Erinnerungsortes „10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ befinden. Auf Hinweistafeln im Park könne über die schrecklichen Folgen ideologischer Verblendung und extremistischer Gewalt informiert werden. Dieser Geden-

kort könne z. B. für öffentliche Gedenkveranstaltungen oder für themenbasierte Unterrichtsstunden von Schulklassen genutzt werden.

Beide Anträge wurden in der Sitzung des Arbeitskreises Sport und Kultur am 02.06.2021 ergebnisoffen diskutiert. Der Erweiterungsantrag wurde auch im Integrationsrat am 02.06.2021 besprochen.

Die Mitglieder des Integrationsrates hatten bereits in ihrer Sitzung am 27.05.2021 für die Errichtung eines Erinnerungsortes „10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ gestimmt und in der Sitzung am 02.06.2021 betont, ein eindeutiges Zeichen gegen rechte Gewalt setzen zu wollen. Der Erweiterungswunsch der CDU-/FDP-Fraktion sei zwar berechtigt, werde dem Grundgedanken jedoch nicht gerecht. Auch die Zusammenlegung beider Mahnmale zu einem Gedenkort betrachtet der Integrationsrat als kritisch.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Antrag 10 + 1 Bäume für die Opfer der NSU
- (2) Antrag Mahnmal CDU FDP
- (3) Standortplanung Variante A
- (4) Standortplanung Variante B



Die PARTEI
Fraktion - Stadt Voerde



DIE LINKE.

Herrn

Bürgermeister Haarmann

Per E-Mail:

fraktionsantraege@voerde.de

Voerde, 04.06.2021

Antrag der

unterzeichnenden Fraktionen, des Ratsherren und des Integrationsrates der Stadt Voerde:

„10+1 Bäume für die Opfer des NSU“

Sehr geehrter Bürgermeister,

für die Fraktionen Bündnis 90 / die Grünen, SPD, Die PARTEI in Voerde, den Ratsherren Schmitz von der Partei die Linke und den Integrationsrat der Stadt Voerde stellen wir folgenden Antrag:

„Wir beantragen die Errichtung eines Erinnerungsortes für die Opfer der rechtsextremen Taten von Hanau, stellvertretend für alle Opfer rechtspolitisch motivierter Gewalttaten!“

Erläuterung:

Die aktuellen Ereignisse in Hanau sind eine Zäsur in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschlands. Der Anschlag auf neun Menschen mit Einwanderungshintergrund zeigt einmal mehr die ständige Bedrohung unserer Freiheit und Sicherheit durch rechtsextreme Gewalt.

Der scheinbar nur eingeschränkte politische Wille zur lückenlosen Aufklärung ist dabei besonders bemerkenswert. Hier kann eine lebendige und aufrichtige Erinnerungskultur einen Beitrag zur Überwindung dieser Ereignisse leisten.



Die PARTEI
Fraktion - Stadt Voerde



DIE LINKE.

Die Förderung einer solchen Erinnerungskultur hat in unserer Kommune und im Bundesland NRW eine außerordentliche Bedeutung und wird stetig mit verschiedenen Institutionen weiterentwickelt. Leider müssen wir feststellen, dass es in der Gesellschaft noch immer Strömungen gibt, die dem zuwider arbeiten:

In jüngster Zeit wurden immer wieder Erinnerungsstätten für die Opfer der Terrorvereinigung Nationalsozialistischer Untergrund (NSU),

Enver Şimşek,
Abdurrahim Özüdoğru,
Süleyman Taşköprü,
Habil Kılıç,
Mehmet Turgut,
İsmail Yaşar,
Theodoros Boulgarides,
Mehmet Kubaşık,
Halit Yozgat und
Michèle Kieseewetter

geschändet bzw. zerstört. Das Abholzen eines Baumes, der an den Mord an Enver Şimşek erinnern sollte, sorgte bundesweit für Schlagzeilen.

Gemeinsam mit dem Integrationsrat möchten wir solchen Strömungen entgegentreten und ein Zeichen setzen, das auf die Bedeutung einer lebendigen Erinnerungskultur hinweist.

Die Realisierung des Gedenkortes für die Opfer des NSU und rechtsextremen Terrors ist ebenso wie die Aufklärung der Tat und Ermittlung und Verurteilung der Täter, sind eine gesamtstaatliche und -gesellschaftliche Aufgabe.

Der Landesintegrationsrat NRW regt mit der Kampagne „10+1 Bäume für die Opfer des NSU“ die kommunalen Integrationsräte an, in ihren Kommunen an einem geeigneten Ort an die Opfer des Rassismus und Rechtsextremismus zu erinnern. Dabei sollen in jeder Kommune elf neue Bäume angepflanzt werden. Die Zahl elf ergibt sich aus zehn Bäumen für die zehn Opfer des NSU und einem Baum für alle weiteren Opfer rassistischer Angriffe.



Die PARTEI
Fraktion - Stadt Voerde



DIE LINKE.

Ein Rückblick auf die gesellschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte deutet darauf hin, dass es begünstigende Umstände für die Verbreitung von Rassismus gibt. Dies wird insbesondere im Hinblick auf das Thema Migration deutlich:

Die politische Diskussion der Nachwendezeit wurde von einer nahezu hysterisch geführten Debatte um Flüchtlinge und Einwanderung beherrscht und ging mit einer Welle rassistischer Gewalt in deutschen Städten einher. Nicht erst seit dem antisemitisch motivierten Terroranschlag in Halle an der Saale, dem Mord am Kasseler Regierungspräsidenten Lübcke und den Geschehnissen in Hanau offenbart sich mehr und mehr die Gefahr rassistischer Denkweisen und rechtsextremen Terrors.

Die elf gepflanzten Bäume verdeutlichen die Dimension dieser Verbrechen visuell. Gleichzeitig soll der Erinnerungsort ein starkes Signal des Widerstands der Kommune gegen die rechtsextremistischen Strömungen senden.

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Voerde beschließt:

- Die Errichtung eines Erinnerungsortes für die zehn NSU-Opfer und weitere Opfer, die durch rechtsextremistische Angriffe zu Tode gekommen sind.
- Die Gedenkstätte besteht aus elf neu angepflanzten Bäumen und einer Gedenktafel. Auf der Gedenktafel sollen die Namen der Opfer des NSU möglichst genannt werden.

Realisierung:

Der Standort nimmt eine wichtige Rolle ein, da es besonders wichtig ist, die Dimension der Verbrechen zu verdeutlichen und die Anteilnahme der Kommune auszudrücken. Daher schlagen wir vor, dass die Bäume im Helmut-Pakulat-Park gesetzt werden. Dort würde das Mahnmal an einem zentralen Ort im Herzen unserer Stadt seiner besonderen Bedeutung gerecht.

Es wird vorgeschlagen, dass der genaue Standort sowie Art der Bäume von Anwohnern der nahliegenden Siedlung mitentschieden werden. So wird sichergestellt, dass die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Voerde an wichtigen Entscheidungen teilhaben dürfen.



Die Pflege der Bäume kann auch durch Patenschaften gesichert werden, für die auch Bürgerinitiativen, Vereine und Privatpersonen in Frage kämen.

Für den Integrationsrat der Stadt Voerde

Veli Ademi

Für die Fraktion Bündnis 90 / die Grünen im Rat der Stadt Voerde

Stefan Meiners

Für die Fraktion der SPD im Rat der Stadt Voerde

Uwe Goemann

Für die Fraktion Die PARTEI im Rat der Stadt Voerde

Daniel Zielinski

Als Ratsherr der Partei Die Linke im Rat der Stadt Voerde

Jörg Schmitz

CDU/FDP-Fraktion im Rat der Stadt Voerde - Rathausplatz 20 - 46562

Stadt Voerde
Herrn Bürgermeister Dirk Haarmann
Rathausplatz 20

46562 Voerde

Voerde, den 6. Juli 2021

Antrag – Mahnmal in der Stadt Voerde für die Opfer extremistischer Gewalt

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Haarmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

die CDU-Fraktion und FDP-Fraktion lehnen jegliche Form von Gewalt, insbesondere linke und rechte Gewalt, islamistisch motivierten Terrorismus sowie Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Antisemitismus entschieden ab. Wir können nicht akzeptieren, dass durch politisch oder religiös motivierte Gewalt Menschenrechte, Religionsfreiheit und unser demokratischer Rechtsstaat offen angegriffen werden. Es ist ein Angriff, der uns allen gilt. Wir brauchen einen umfassenden antiextremistischen Konsens aller Demokraten.

Aus diesem Grund beantragen wir den Antrag *10+1 Bäume für die Opfer des NSU* (Drucksache 17/200) zu erweitern und ein Mahnmal für die Opfer extremistischer Gewalt zu etablieren. Dabei kann und soll der Antrag *10+1 Bäume für die Opfer des NSU* mitgedacht und berücksichtigt werden.

Dass in der Stadt Voerde ein Mahnmal für die Opfer extremistischer Gewalt errichtet wird, begrüßen die CDU-Fraktion und FDP-Fraktion ausdrücklich. Dabei sollte es sich nicht nur um einen schlichten Gedenkstein handeln. Das Mahnmal sollte ebenso Anziehungspunkt für Voerderinnen und Voerder, wie für Besucher unserer Stadt sein.

Unter Hinzuziehung eines heimischen Künstlers könnte ein Kunstwerk entstehen, das dem Gedenken an die Opfer extremistischer Gewalt gerecht wird und weit über die Stadtgrenzen hinausstrahlt und mahnt. Der Helmut Pakulat-Park würde dadurch aufgewertet und erheblich an Bedeutung für die Stadtgesellschaft gewinnen.

Vorstellbar sind z.B. öffentliche Gedenkveranstaltungen und auch Schulklassen könnten Unterrichtsstunden am Mahnmal zu entsprechenden Themen abhalten. Auf Tafeln im Park könnte über die schrecklichen Folgen von ideologischer Verblendung und extremistischer Gewalt informiert werden. Und auch dabei sollen die Opfer stets im Vordergrund stehen.

Der Pflanzung von Bäumen (um das Mahnmal herum), wie vom Integrationsrat (IG) angedacht, steht all das nicht entgegen.

Da im Integrationsrat inhaltlich nicht über das Thema diskutiert wurde, hoffen wir auf Zustimmung aus den Reihen der Mitglieder im IG.

Um die Herstellung des Mahnmals zu finanzieren, sollte zu Spenden aufgerufen werden. Wenn das Kunstwerk durch bürgerschaftliches Engagement verwirklicht werden kann, wird das die Akzeptanz in der Bevölkerung erheblich steigern. Pakulat-Park und Mahnmal könnten so zu einem beliebten Anlaufpunkt für alle Demokraten werden, die guten Willens sind, sich gewaltfrei gegen Extremismus aufzulehnen und daran erinnern, welches unvorstellbar große Leid der Extremismus in die Welt gebracht hat.

Mit freundlichen Grüßen

Für die CDU-Fraktion

Ingo Hülser
Fraktionsvorsitzender
CDU-Fraktion

Für die FDP-Fraktion

Bernd Benninghoff
Fraktionsvorsitzender
FDP-Fraktion

Drucksache 17/227

Anlage: Standortplanung Helmut-Pakulat-Park

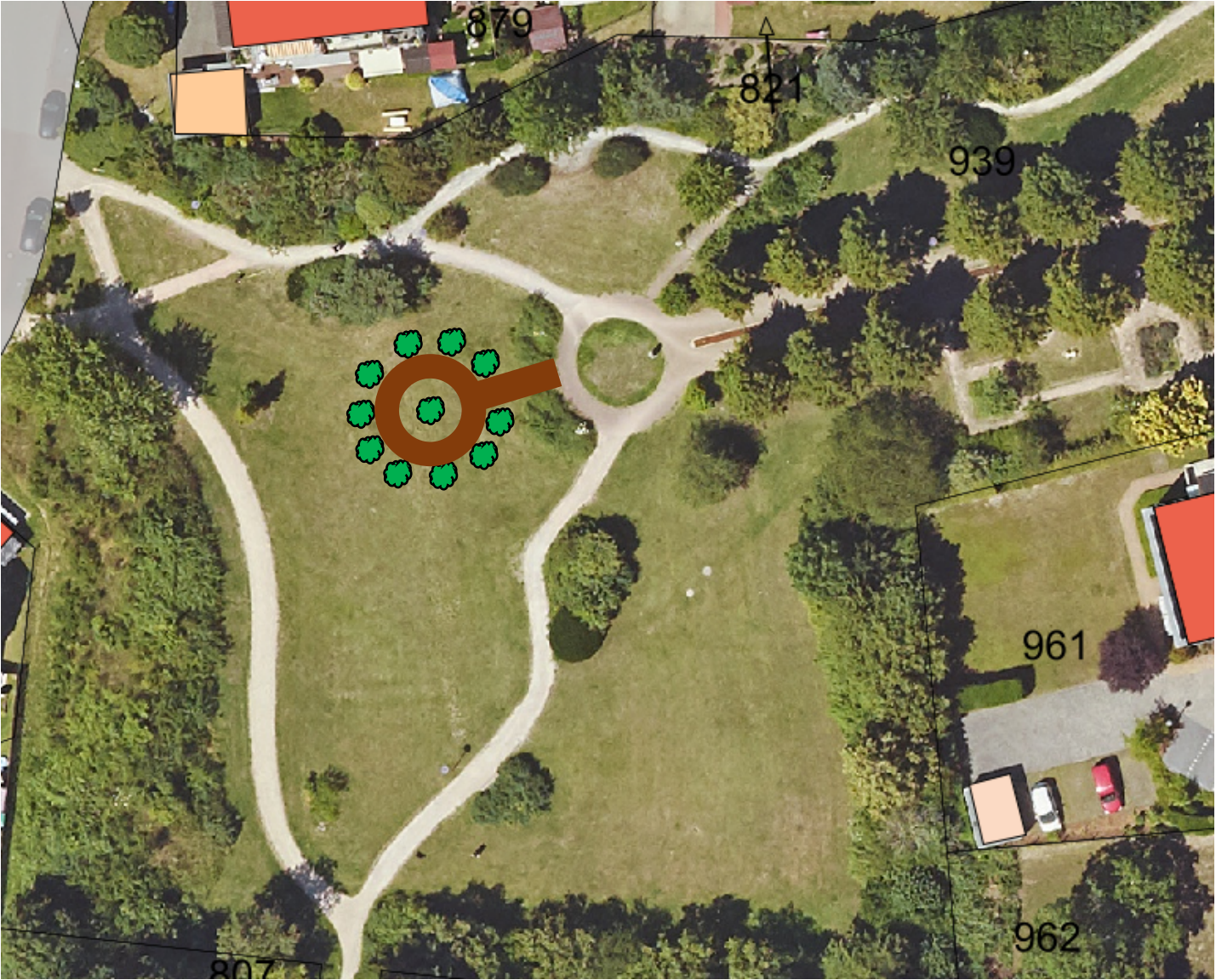
Variante A



Drucksache 17/227

Anlage: Standortplanung Helmut-Pakulat-Park

Variante B





Drucksache

- öffentlich -

Datum: 16.08.2021

Fachbereich	Bildung, Sport und Kultur
Fachdienst	Bildung, Sport und Kultur

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Jugendhilfeausschuss	08.09.2021	vorberatend
Schulausschuss	16.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

**Aussetzen der Beitragserhebung für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesbetreuung (einschließlich der Kindertagespflege) und im Rahmen des Offenen Ganztages im Zuge von COVID-19
hier: Regelung für das 2. Halbjahr des Schul- und Kita-Jahres 2020/21**

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Voerde (Niederrhein) setzt die Erhebung von Elternbeiträgen auf Grundlage der örtlichen Satzungen für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 Kinderbildungsgesetz (KiBiz),
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII sowie § 1 Absatz 1, 3, 13ff, 18 ff KiBiz,
- Angeboten gemäß § 9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (BASS 12-63 Nr. 2)

für die Hälfte des Monats Februar 2021 aus. Dies geschieht unabhängig davon, ob in diesem Zeitraum eine Betreuung in Anspruch genommen wird. Die für diesen Zeitraum bereits gezahlten Elternbeiträge werden den Eltern erstattet.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

konsumtive Aufwendungen			
	erstes Jahr	Folgejahre	Bemerkungen:
Erträge	- 55.500 €		Die finanzielle Kompensation der übrigen 55.500 € erfolgt im Rahmen einer Kostenerstattung durch das Land NRW.
Aufwendungen			
Haushaltsbelastung	55.500 €	0 €	einmalig <input type="checkbox"/> jährlich <input checked="" type="checkbox"/>
Mittel sind in ausreichender Höhe veranschlagt			ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
über- / außerplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich	<input type="checkbox"/>	Betrag:	Deckung: Verbuchung als coronabedingte Schäden

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="radio"/> ja, positiv*	<input type="radio"/> ja, negativ*	<input checked="" type="radio"/> nein
-----------------------------------	------------------------------------	------------------------------------	---------------------------------------

Sachdarstellung:

Aufgrund einer entsprechenden Ankündigung der Landesregierung hat die Stadt Voerde per Dringlichkeitsentscheidung vom 21. Mai 2021, die in der Sitzung des Rates der Stadt Voerde am 29. Juni 2021 genehmigt worden ist (vgl. DS 17/196), die Erhebung von Elternbeiträgen im und für den Zeitraum vom 01. Mai bis 30. Juni 2021 ausgesetzt. Dazu wurde die Beitragserhebung für den Monat Juni 2021 ausgesetzt und die im Mai 2021 bereits eingezogenen Beiträge im Monat Juli 2021 verrechnet.

Nachdem die kommunalen Spitzenverbände das Angebot der Landesregierung, die Elternbeiträge für die Monate Mai und Juni hälftig an die Kommunen zu erstatten, zunächst abgelehnt hatten, haben sich diese anschließend verständigt, wie die Erstattung von Elternbeiträgen für Kitas, Kindertagespflege und die Offene Ganztagschule für die Monate Februar bis Mai 2021 finanziert werden soll. Die Regelung wurde in der Sitzung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags NRW am 24 Juni 2021 wie folgt beschlossen:

1. Aufgrund des eingeschränkten Betreuungsumfangs im Monat Februar 2021 werden die Elternbeiträge wie im Januar 2021 jeweils hälftig von Land und Kommunen übernommen.
2. In den Monaten März bis einschließlich Mai 2021 war die Situation vergleichbar mit Juni 2020. Damals übernahmen Eltern 50 Prozent der Beiträge. Kommunen und Land teilten sich die verbleibenden 50 Prozent jeweils zur Hälfte. Diese Regelung soll für die Monate März bis einschließlich Mai 2021 erneut angewendet werden.

Demnach wurde vereinbart, dass den Eltern innerhalb des Zeitraums Februar bis Mai 2021 die Elternbeiträge von insgesamt 2,5 Monaten (1 ganzer Monat und 3 halbe Monate) erlassen werden.

Nachdem den Eltern in Voerde mit der o.g. Regelung bereits die Elternbeiträge von zwei Monaten erlassen worden sind, das Schul- bzw. Kitajahr 2020/21 jedoch bereits beendet ist, ist den Eltern noch der hälftige Elternbeitrag für den Monat Februar zu erstatten, um die Vereinbarung zwischen der Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden inhaltlich in Voerde umzusetzen.

Wenn man die Sollstellungen für den Monat Februar 2021 zugrunde legt, so ist mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 55.500 € zu rechnen, der sich auf die betroffenen Produkte wie folgt aufteilt:

Produktbereich 12 (Schulträgeraufgaben)	20.500 €
Produktbereich 36 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe)	35.000 €

Die Hälfte der Einnahmeausfälle wird durch eine Ausgleichszahlung des Landes kompensiert.

Haarmann



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 10.08.2021

Fachbereich	Stabsstelle
Fachdienst	Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ausschuss für Liegenschaften und Wirtschaftsförderung	07.09.2021	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2021	vorberatend
Stadtrat	05.10.2021	beschließend

Vergabemodalitäten von städtischen Baugrundstücken

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde stimmt den in der Drucksache enthaltenen Vergabekriterien von städtischen Baugrundstücken zu.
2. Der Rat der Stadt Voerde hebt den Beschluss vom 23.06.2015 (DS 16/247) zur Gewährung eines Kinderbonus von 1.000 € je Kind beim Verkauf von städtischen Baugrundstücken auf.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen

Einsparungen bei Grundstücksverkäufen an Grundstücksbewerbern mit Kindern

Klimaschutzrelevanz:

Keine Auswirkungen

Sachdarstellung:

1.

In der 1. Ergänzung der Drucksache 16/1227 hat der Stadtrat am 08.09.2020 beschlossen, die in der Drucksache enthaltenen Vergabekriterien nur für die Vergabe der 4 städtischen Grundstücke an der Handwerkerstraße in Voerde-Spellen anzuwenden (ohne Ziffer 2 iV.m. Ziffer 6).

Gleichzeitig wurde in erstgenannter Drucksache beschlossen, über allgemeine Vergabekriterien in einer der nachfolgenden Sitzungsläufe zu beraten. Dies erfolgt durch die nun vorliegende Drucksache:

Die Stabsstelle Wirtschaftsförderung und Liegenschaften führt eine Bewerberliste für städtische Grundstücke. Diese Liste wächst stetig - aktuell sind ca. 400 Interessenten auf der Liste vermerkt (Doppel- bzw. Mehrfachnennungen in anderen Kommunen sind dabei nicht ausgeschlossen).

Dies zeigt, dass - auch in Anbetracht der allgemeinen Lage auf dem Immobilienmarkt - die Nachfrage nach städtischen Baugrundstücken auf absehbare Zeit größer sein wird als das kommunale Angebot.

Daher ist es weiterhin geboten, allgemeine Vergabekriterien für städtische Baugrundstücke zu beschließen, um eine faire und transparente Vergabepaxis zu ermöglichen.

Die im Rahmen der Vermarktung der Baugrundstücke an der Handwerkerstraße angewendeten Vergabekriterien haben sich in der Praxis als grundsätzlich zielführend herausgestellt. Hierbei wurde auch bereits ein Anteil von 50% der Baugrundstücke vorrangig an Bewerber, die ihren Hauptwohnsitz in Spellen haben, angewendet. Diese Regelung, dann jeweils angepasst an den Stadtteil der zu vergebenden Baugrundstücke sollte auch weiterhin beibehalten werden.

Dennoch werden folgende Änderungen vorgeschlagen, um u.a. besonders dem Ziel, Familien mit Kindern eine Ansiedlung zu ermöglichen, gerecht zu werden:

In der bei der Vergabe der Baugrundstücke an der Handwerkerstraße angewendeten Vergabekriterien konnten Bewerber maximal 25 Punkte durch einen langjährigen Hauptwohnsitz in Voerde erhalten.

Die Maximalpunktzahl konnten Bewerber wie folgt erreichen:

- Wohnsitz in Voerde seit 25 Jahren
- ehemaliger Wohnsitz in Voerde für 31 Jahre

Dass die Maximalpunktzahl in der Praxis auch vorkommt, zeigte die Vergabe an der Handwerkerstraße: Hier erhielten ca. 1/3 der Bewerber die maximale Punktzahl.

Im Vergleich mit anderen Kriterien zur Punktevergabe sind die maximal zu erreichenden 25 Punkten durch einen langjährigen Voerder Hauptwohnsitz allerdings überproportioniert. Dadurch erhält dieses Kriterium eine sehr große Gewichtung.

Dies fällt besonders auf, wenn man die Maximalpunktzahl von 25 Punkten in Relation zu den Punkten, die Bewerber durch Kinder (<18 Jahre: 10 P., 18-27 Jahre: 5 P.) erhalten können, setzt. Hierbei lässt sich feststellen, dass mathematisch gesehen die maximal zu erreichenden 25 Punkte der Punkteanzahl von 2,5 Kindern unter 18 Jahren entspricht.

In Anlage 1 lässt sich erkennen, dass dies beispielhaft dazu führen kann, dass die zu bevorzugenden Familien mit jungen Kindern, welche keinen Hauptwohnsitz in Voerde haben oder hatten (bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen), i.d.R. weniger Punkte erhalten als kinderlose Ehepaare, welche die Maximalpunktzahl von 25 Punkte durch einen langjährigen Hauptwohnsitz in Voerde erhalten.

Um diesem Umstand entgegenzusteuern schlägt die Verwaltung vor, die Maximalpunktzahl für einen langjährigen Hauptwohnsitz auf 10 Punkte zu begrenzen. Wie ebenfalls in Anlage 1 zu sehen, führt dies dazu, dass im oben skizzierten Fall Familien schon mit einem Kind (bei ansonsten gleichen Rahmenbedingungen) grundsätzlich mehr Punkte erhalten als kinderlose Partner.

Als weiterer Punkt wird vorgeschlagen, Familien, die einen Haushalt mit 3 Generationen (Grade Linie; Großeltern – Eltern – Kinder) beziehen, 5 Punkte gutzuschreiben. Besonders in den letzten Jahren wurde diese Wohnform in der öffentlichen Diskussion besonders positiv bewertet. In der Realität lassen sich die baulichen Rahmenbedingungen (z.B. Barrierefreiheit) aber oftmals nur bei einem Neubau umsetzen. Die familiären Vorteile ergeben sich durch die räumliche Nähe der Familienmitglieder, wodurch einerseits die Großeltern bei der Betreuung der Kinder helfen können und andererseits die im Alter notwendige Pflege der Großeltern einfacher von den Familienmitgliedern übernommen werden kann.

2.

In seiner Sitzung am 23.06.2015 hat der Rat der Stadt Voerde entschieden, den Kinderbonus beim Erwerb von städtischen Baugrundstücken auf 1.000 Euro je Kind festzusetzen.

Dieser gewährte Bonus sollte junge Familien eine zusätzliche Motivation liefern, um nach Voerde zu ziehen, um u.a. den Fortbestand von Kindergärten und Grundschulen im Stadtgebiet zu sichern.

Da sich die Nachfragesituation nach städtischen Baugrundstücken seitdem gravierend geändert hat und Familien im Rahmen der oben vorgestellten Vergabekriterien weiterhin gezielt bevorzugt werden, wird vorgeschlagen, den Kinderbonus – auch in Anbetracht der weiterhin angespannten Haushaltslage – zu streichen.

Haarmann

Anlagen:

- (1) Richtlinie zur Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken für den Eigenbedarf
- (2) Gegenüberstellung Vergabekriterien Handwerkerstraße - Neue Vergabekriterien
- (3) Beispielrechnung Vergabekriterien Handwerkerstraße - Neue Vergabekriterien
- (4) Neue Anlage 1 zur DS 232

Richtlinie zur Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken für den Eigenbedarf -Grundstücksvergaberichtlinie-

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am _____ die Richtlinien zur Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke in der folgenden Fassung beschlossen:

1. Grundlagen

Die Stadt Voerde betreibt aktive Wohnungsbaupolitik in Verbindung mit einem sozialgerechten Bodenmanagement, um langfristige, strategische Stadtentwicklungsziele zu verfolgen:

- Voerde als attraktiven Lebensstandort erhalten und Menschen aus und außerhalb von Voerde eine Perspektive als dauerhaften Lebensmittelpunkt bieten.
- Dem demographischen Trend der Überalterung durch attraktive Angebote für Familien entgegenwirken.
- Die Zersiedelung der Landschaft vermeiden und den Verbrauch von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Grünflächen so weit wie möglich verhindern (u.a. gem. den Vorgaben der Landesplanung).

Diese Richtlinien finden Anwendung für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für den Eigenbedarf bei einer Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern entsprechen der jeweiligen Ausschreibung der Stadt Voerde.

Für die Bereitstellung von Eigenheimen entwickelt die Stadt Voerde nach den Vorgaben des Handlungskonzeptes Wohnen neue Bauflächen auf städtischen Eigentumsflächen. Breiten Kreisen der Voerder Bevölkerung sowie Interessenten, die nicht in Voerde leben, soll damit die Möglichkeit gegeben werden, Wohneigentum zu schaffen und qualitativ in Voerde zu wohnen.

2. Vergabeverfahren

2.1 Allgemeine Interessentenliste für das gesamte Stadtgebiet

Volljährige, bauwillige Interessenten sowohl aus Voerde als auch von außerhalb können sich in eine Interessentenliste der Stadt eintragen lassen. Diese Liste dient der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung sowie als Grundlage für eine bedarfsgerechte, stadtteilbezogene Entwicklung von Wohnbauflächen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten. Es werden nur Interessenbekundungen von Bewerbern/innen berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2 Einzelbewerbung um Bauflächen im Zuge der kommunalen Ausschreibung

Die Ausschreibung von städtischen Bauflächen erfolgt durch gezielte schriftliche bzw. Mailinformation derjenigen Interessenten, die in der Allgemeinen Interessentenliste vorgemerkt sind. Daneben wird über die städtische Homepage sowie bei Bedarf über geeignete Veröffentlichungsportale darauf hingewiesen.

Ausgeschlossen werden

- Bewerber/innen, die in den vergangenen 10 Jahren bereits ein städtisches Grundstück für Wohnzwecke genutzt haben.
- Bauträger / Investoren sowie private Bewerber/innen, die keine Eigennutzung beabsichtigen.
- Bewerber/innen, deren Familienangehörige in gerader Linie bereits ein bebaubares Grundstück in Voerde besitzen.

2.3 Grundstücksauswahl durch den Bewerber / die Bewerberin aus dem vorhandenen Angebot

Innerhalb einer jeweils festzulegenden Frist können sich dann Bauwillige im ausgeschriebenen Angebot um ein städtisches Wohnbaugrundstück bewerben. Eine Festlegung auf bestimmte Grundstücke ist dabei nicht möglich. Es können aber bevorzugte Bauplätze in einer Rangfolge angegeben werden, die bei Einzelnennung berücksichtigt werden.

Sofern die Interessenten nach konkreter Prüfung des aktuellen Grundstücksangebotes sich für ein Grundstück ausdrücklich bewerben, erfolgt eine Entscheidung über die Vergabe. Insgesamt erfolgt die Zuteilung anhand der Reihenfolge des jeweiligen Punktwertes aufgrund den gemäß Nr. 3 definierten Bewertungskriterien. Es werden nach den nachfolgenden Kriterien Punkte vergeben. Damit wird gleichzeitig die Gesprächsreihenfolge für die jeweiligen konkreten Verhandlungen festgelegt. Die Baugrundstücke werden vom Grundsatz her an die Bewerber mit der höchsten Punktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Sofern ein zeitnahes Vermarktungsgespräch seitens des Bewerbers / der Bewerberin nicht zustande kommt oder eine Reservierungsentscheidung nicht getätigt werden kann, sind Vermarktungsgespräche mit den in der Rangfolge dahinter liegenden Bewerbern/innen zu führen.

Ein Rechtsanspruch auf Vergabe nach den vorstehenden Regelungen ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann gegenüber der Stadt Voerde nicht geltend gemacht werden.

3.4 Vorgaben für bestimmte Bauweisen und energetische Standards

Der Bewerber / die Bewerberin verpflichtet sich vertraglich, besondere gestalterische oder energetische Vorgaben, die über die möglichen Festlegungen im jeweiligen Bebauungsplan hinaus gehen und im Vergabeverfahren explizit festgelegt sind, umzusetzen.

3. Vergabegrundsätze / Bewertungskriterien

Stichtag und Bezugszeitpunkt für die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers / der Bewerberin ist der Bewerbungsschluss der jeweiligen Ausschreibung. Bei möglichen

Nachvermarktungen gelten die persönlichen Verhältnisse am Tag der Vergabeentscheidung.

A) Wohnverhältnisse:

- kein Eigentum vorhanden; derzeit Miete 10 Punkte
- vorhandene Wohnverhältnisse reichen zur Deckung des objektiv bestehenden Bedarfes nicht mehr aus; Begründung erforderlich 5 Punkte

B) Familienstand / Haushaltssituation:

- eheähnliche Gemeinschaften, Verheiratete, Alleinerziehende 10 Punkte
- nicht volljähriges Kind sowie bei nachgewiesener Schwangerschaft sowie bei pflegebedürftigen Kindern (unabh. vom Alter) je 10 Punkte
- je Kind nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die im Haushalt leben je 5 Punkte

C) Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen:

- für schwerbehinderte Familienmitglieder (im Sinne der Schwerbehindertenrechts des SGB XII), sofern die derzeitigen Wohnverhältnisse den individuellen Anforderungen nicht gerecht werden 10 Punkte

D) Mehrgenerationenhaushalt

- für zugesichertem Bezug des Wohnhauses mit 3 Generationen in grader Linie (Großeltern – Eltern – Kinder) 5 Punkte

E) Ehrenamt :

- Freiwillige Tätigkeiten in einer allgemein anerkannten Organisation im Bereich Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Kirche und Politik seit mehr als 3 Jahren im Stadtgebiet Voerde bzw. mit unmittelbarer Wirkung auf die Voerder Bürgerinnen und Bürger sowie freiwillige Tätigkeiten in einer allgemein anerkannten Organisation der Hilfs- und Rettungsdienste seit mehr als 3 Jahren mit einem Zeitaufwand von mindestens 150 Std./Jahr (Nachweis durch Bescheinigung der Organisation) 10 Punkte

F) Sonstige Kriterien:

- Personen, deren Hauptwohnsitz melderechtlich seit mind. 4 Jahren ununterbrochen in der Stadt Voerde liegt für jedes weitere Jahr (max. 10 Punkte) 4 Punkte je 1 Punkt
- Personen, die nicht mehr oder keine 4 Jahre in der Stadt Voerde leben, jedoch früher dort mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz melderechtlich hatten
 - für die ersten 10 Jahre 4 Punkte
 - für jedes weitere Jahr (max. 10 Punkte) je 1 Punkt

- Personen, die ihren Hauptberuf in der Stadt Voerde ausüben je 5 Punkte

G) Ortsteilbezogene Grundstücksvergabe

Bei der Vergabe städtischer Baugrundstücke in den Voerder 11 Ortsteilen wird ein Anteil von 50 % dieser Wohnbaugrundstücke vorrangig an Bewerbungen vergeben, die in diesem Ortsteil ihren Hauptwohnsitz haben. Innerhalb dieser Gruppe werden die Vergabegrundsätze A) bis E) angewendet.

Hinweis:

- Zur Punktevergabe bei den Punkten E und F werden jeweils nur der Antragsteller sowie Partner (Ehe/eheähnliche Gemeinschaft berücksichtigt und nicht weitere Familien- oder Haushaltsmitglieder)

4. Einzelfallentscheidung

In begründeten Fällen, die in besonderem städtischen Interesse liegen und die im Einzelfall zu dokumentieren sind, wird der Bürgermeister ermächtigt, über die Vergabe bzw. Nichtvergabe von Grundstücken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Hierüber hat er sich im Vorfeld mit dem Ältestenrat ins Benehmen zu setzen.

5. Vertragsregelungen

5.1 Fertigstellung des Wohnbauvorhabens

In einer Frist von spätestens 2 Jahren nach der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages ist das Wohnhaus bezugsfertig herzustellen. Eine Rückauflassung (Rückübertragung) im Falle der Nichtbefolgung wird zugunsten der Stadt im Grundstückskaufvertrag aufgenommen.

Der Nachweis der Fertigstellungsanzeige nach § 67 der Bauordnung NRW bzw. der Nachweis der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens ist auf Anfrage vorzulegen.

5.2 Eigenbezug des Wohnhauses

Das fertiggestellte Wohnhaus ist durch den/die Erwerber mit einer Frist von 8 Jahren nach Fertigstellung selber zu bewohnen. Ein zeitlich begrenzter Wohnhausbezug durch Familienangehörige im Sinne des § 8 des II. Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) kann im Einzelfall zugelassen werden. Die besonderen Gründe hierfür sind nachzuweisen.

Sofern das Wohnhaus nicht durch den/die Erwerber bezogen oder keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist (unzulässige Fremdnutzung), sind Erwerber verpflichtet, eine Entschädigungsleistung in Höhe von 50 % des für den Wohnhausbereich geltenden Mietspiegel der Stadt Voerde monatlich an die Stadt Voerde zu entrichten.

5.3 Nachzahlung bei Veräußerung des Wohnhausgrundstückes

Im Falle einer Grundstücksveräußerung durch den/die Erwerber in einer Frist von 8 Jahren nach dem Bezug ist im Falle einer Marktwertsteigerung (Basis: aktueller Bodenrichtwert) des Grundstückes der Differenzbetrag zwischen dem zum Verkaufszeitpunkt geltenden Bodenrichtwert und dem entrichteten Grundstückskaufpreis an die Stadt zu entrichten.

5.4 Vorkaufsrecht

Ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Voerde ist im Grundbuch zu sichern. Dieses Vorkaufsrecht kann dann gelöscht werden, wenn die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen (Fertigstellung des Wohnhauses und Eigenbezug) erfüllt sind.

5. Einliegerwohnhausnutzung

Soweit die Einrichtung einer Einliegerwohnung baurechtlich zulässig ist, gilt folgendes:

Einliegerwohnungen dürfen ausschließlich für Familienangehörige eingerichtet und durch diese bezogen werden. Es findet keine Anrechnung denkbarer Mieteinnahmen statt. Die Einrichtung einer Einliegerwohnung ist vor Baubeginn anzuzeigen.

Nach einer eventuellen Beendigung der familienbezogenen Wohnnutzung steht die Einliegerwohnung uneingeschränkt dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung, sofern anhand der Einzelumstände (z. B. Wohnnutzungsdauer des Familienangehörigen) die Einrichtung der Wohnung objektiv für diesen Zweck beabsichtigt war.

Ansonsten kann im Falle einer Fremdwohnnutzung ein Anteil von bis zu 20 % der anzunehmenden Mieteinnahmen, berechnet nach dem aktuellen Mietspiegel, monatlich angefordert werden.

Anhang:

Definitionen

Als **Einliegerwohnung** wird eine zusätzliche Wohnung in einem [Eigenheim](#) bezeichnet, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist. Dies definierte das von 1956 bis 2001 in Deutschland geltende *Wohnungsbau- und Familienheimgesetz (Zweites Wohnungsbaugesetz, II. WoBauG)* in § 11.^[1]

Aus der Funktion als untergeordnete Wohnung ergibt sich, dass die Einliegerwohnung keinen direkt nutzbaren Wohnungszugang vom Freien aus hat, denn sonst wäre sie als zweite Wohnung im Wohnhaus anzusehen. Deshalb kann der Zugang zur Einliegerwohnung zum Beispiel von einem gemeinsamen Windfang aus oder über das Treppenhaus der Hauptwohnung erfolgen, weshalb sie grundsätzlich auch im Keller- oder Dachgeschoss möglich ist.

Familienangehörige im Sinne § 8 II Wohnungsbaugesetz

- (1) Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:
 - a) der Ehegatte,
 - b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
 - c) Verschwägerte in gerader Linie sowie Verschwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie sowie
 - d) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Übersicht Vergabekriterien Wohnbaugrundstücke

	Vergabekriterien Handwerkerstraße	Neue Vergabekriterien
Wohnverhältnisse		
Kein Eigentum	10	10
Bestehender Bedarf	5	5
Familienverhältnisse		
Verheiratet/eheähnliche Gemeinschaft	10	10
Kind unter 18 J., pflegebed. Kind	10	10
Kind 18–27 J.	5	5
Behinderungen	10	10
Mehrgenerationenhaushalt	5	5
Ehrenamt	10	10
Wohnort		
Aktuell Voerde (min 4.J)	1 P. / Jahr, max. 25 P.	1 P. / Jahr, max. 10 P.
Früher min. 10 J. in Voerde	Erste 10 J. -> 4 P., dann 1 P. je Jahr, max. 25 P.	Erste 10 J. -> 4 P., dann 1 P. je Jahr, max. 10 P.
Arbeitsplatz in Voerde	5	5

Vergabekriterien Handwerkerstraße	Wohnverh.:		Familienverh.:	Kind u. 18, nachg. Schwangersch., pflegebed. Kind	Kind ü. 18-27 J. im HH	Behinderungen:	Mehrgen.-haushalt:	Ehrenamt:	Wohnort		Arbeitsplatz Voerde:	Gesamt:
	kein Eigent. 10 Pkt.	besteh. Bedarf 5 Pkt.							aktuell Voerde (min. 4 J.) 1 P. je Jahr max. 25 Pkt.	früher min. 10 J. in Voerde Erste 10 J. -> 4 P., dann 1 P. je Jahr max. 25 Pkt.		
Junge Familie, Voerde (2 Kinder)	10	5	10	20	0	0	0	0	25	0	0	70
Junge Familie, Auswärtig (2 Kinder)	10	5	10	20	0	0	0	0	0	0	0	45
Junge Familie, Auswärtig (1 Kind)	10	5	10	10	0	0	0	0	0	0	0	35
Ehepaar (Eigentum), ohne Kinder, Voerde	0	0	10	0	0	0	0	0	25	0	0	35
Ehepaar (Miete), ohne Kinder, Voerde	10	0	10	0	0	0	0	0	25	0	0	45

Neue Vergabekriterien	Wohnverh.:		Familienverh.:	Kind u. 18, nachg. Schwangersch., pflegebed. Kind	Kind ü. 18-27 J. im HH	Behinderungen:	Mehrgen.-haushalt:	Ehrenamt:	Wohnort		Arbeitsplatz Voerde:	Gesamt:
	kein Eigent. 10 Pkt.	besteh. Bedarf 5 Pkt.							aktuell Voerde (min. 4 J.) 1 P. je Jahr max. 10 Pkt.	früher min. 10 J. in Voerde Erste 10 J. -> 4 P., dann 1 P. je Jahr max. 10 Pkt.		
Junge Familie, Voerde (2 Kinder)	10	5	10	20	0	0	0	0	10	0	5	60
Junge Familie, Auswärtig (2 Kinder)	10	5	10	20	0	0	0	0	0	0	0	45
Junge Familie, Auswärtig (1 Kind)	10	5	10	10	0	0	0	0	0	0	0	35
Ehepaar (Eigentum), ohne Kinder, Voerde	0	0	10	0	0	0	0	0	10	0	0	20
Ehepaar (Miete), ohne Kinder, Voerde	10	0	10	0	0	0	0	0	10	0	0	30

Richtlinie zur Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken für den Eigenbedarf -Grundstücksvergaberichtlinie-

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am _____ die Richtlinien zur Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke in der folgenden Fassung beschlossen:

1. Grundlagen

Die Stadt Voerde betreibt aktive Wohnungsbaupolitik in Verbindung mit einem sozialgerechten Bodenmanagement, um langfristige, strategische Stadtentwicklungsziele zu verfolgen:

- Voerde als attraktiven Lebensstandort erhalten und Menschen aus und außerhalb von Voerde eine Perspektive als dauerhaften Lebensmittelpunkt bieten.
- Dem demographischen Trend der Überalterung durch attraktive Angebote für Familien entgegenwirken.
- Die Zersiedelung der Landschaft vermeiden und den Verbrauch von landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie Grünflächen so weit wie möglich verhindern (u.a. gem. den Vorgaben der Landesplanung).

Diese Richtlinien finden Anwendung für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken für den Eigenbedarf bei einer Bebauung mit freistehenden Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften und Reihenhäusern entsprechend der jeweiligen Ausschreibung der Stadt Voerde.

Für die Bereitstellung von Eigenheimen entwickelt die Stadt Voerde nach den Vorgaben des Handlungskonzeptes Wohnen neue Bauflächen auf städtischen Eigentumsflächen. Breiten Kreisen der Voerder Bevölkerung sowie Interessenten, die nicht in Voerde leben, soll damit die Möglichkeit gegeben werden, Wohneigentum zu schaffen und qualitativ in Voerde zu wohnen.

2. Vergabeverfahren

2.1 Allgemeine Interessentenliste für das gesamte Stadtgebiet

Volljährige, bauwillige Interessenten sowohl aus Voerde als auch von außerhalb können sich in eine Interessentenliste der Stadt eintragen lassen. Diese Liste dient der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung sowie als Grundlage für eine bedarfsgerechte, stadtteilbezogene Entwicklung von Wohnbauflächen im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten. Es werden nur Interessenbekundungen von Bewerbern/innen berücksichtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

2.2 Einzelbewerbung um Bauflächen im Zuge der kommunalen Ausschreibung

Die Ausschreibung von städtischen Bauflächen erfolgt durch gezielte schriftliche bzw. Mailinformation derjenigen Interessenten, die in der Allgemeinen Interessentenliste vorgemerkt sind. Daneben wird über die städtische Homepage sowie bei Bedarf über geeignete Veröffentlichungsportale darauf hingewiesen.

Ausgeschlossen werden

Bislang:

- Bewerber/innen, die in den vergangenen 10 Jahren bereits ein städtisches Grundstück für Wohnzwecke genutzt haben.

Neu:

- Bewerber/innen, die in den vergangenen 10 Jahren bereits ein städtisches Grundstück für Wohnzwecke erworben haben, sofern nicht vergrößerte Familienstrukturen einen Bedarf an größeren Wohnraum rechtfertigen.
- Bauträger / Investoren sowie private Bewerber/innen, die keine Eigennutzung beabsichtigen.

Bislang:

- Bewerber/innen, deren Familienangehörige in gerader Linie bereits ein bebaubares Grundstück in Voerde besitzen.

Neu:

- Bewerber/innen, deren Familienangehörige in gerader Linie bereits ein bebaubares Grundstück in Voerde besitzen, solange dies nicht für andere Familienangehörige verwendet wird.

2.3 Grundstücksauswahl durch den Bewerber / die Bewerberin aus dem vorhandenen Angebot

Innerhalb einer jeweils festzulegenden Frist können sich dann Bauwillige im ausgeschriebenen Angebot um ein städtisches Wohnbaugrundstück bewerben. Eine Festlegung auf bestimmte Grundstücke ist dabei nicht möglich. Es können aber bevorzugte Bauplätze in einer Rangfolge angegeben werden, die bei Einzelnennung berücksichtigt werden.

Sofern die Interessenten nach konkreter Prüfung des aktuellen Grundstücksangebotes sich für ein Grundstück ausdrücklich bewerben, erfolgt eine Entscheidung über die Vergabe. Insgesamt erfolgt die Zuteilung anhand der Reihenfolge des jeweiligen Punktwertes aufgrund den gemäß Nr. 3 definierten Bewertungskriterien. Es werden nach den nachfolgenden Kriterien Punkte vergeben. Damit wird gleichzeitig die Gesprächsreihenfolge für die jeweiligen konkreten Verhandlungen festgelegt. Die Baugrundstücke werden vom Grundsatz her an die Bewerber mit der höchsten Punktzahl vergeben. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

Sofern ein zeitnahes Vermarktungsgespräch seitens des Bewerbers / der Bewerberin nicht zustande kommt oder eine Reservierungsentscheidung nicht getätigt werden kann, sind Vermarktungsgespräche mit den in der Rangfolge dahinter liegenden Bewerbern/innen zu führen.

Ein Rechtsanspruch auf Vergabe nach den vorstehenden Regelungen ist ausdrücklich ausgeschlossen und kann gegenüber der Stadt Voerde nicht geltend gemacht werden.

3.4 Vorgaben für bestimmte Bauweisen und energetische Standards

Der Bewerber / die Bewerberin verpflichtet sich vertraglich, besondere gestalterische oder energetische Vorgaben, die über die möglichen Festlegungen im jeweiligen Bebauungsplan hinaus gehen und im Vergabeverfahren explizit festgelegt sind, umzusetzen.

3. Vergabegrundsätze / Bewertungskriterien

Stichtag und Bezugszeitpunkt für die persönlichen Verhältnisse des Bewerbers / der Bewerberin ist der Bewerbungsschluss der jeweiligen Ausschreibung. Bei möglichen Nachvermarktungen gelten die persönlichen Verhältnisse am Tag der Vergabeentscheidung.

A) Wohnverhältnisse:

- kein Eigentum vorhanden; derzeit Miete 10 Punkte
- vorhandene Wohnverhältnisse reichen zur Deckung des objektiv bestehenden Bedarfes nicht mehr aus; Begründung erforderlich 5 Punkte

B) Familienstand / Haushaltssituation:

- eheähnliche Gemeinschaften, Verheiratete, Alleinerziehende 10 Punkte
- nicht volljähriges Kind sowie bei nachgewiesener Schwangerschaft sowie bei pflegebedürftigen Kindern (unabh. vom Alter) je 10 Punkte
- je Kind nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 27. Lebensjahres, die im Haushalt leben je 5 Punkte

C) Behinderungen und gesundheitliche Beeinträchtigungen:

- für schwerbehinderte Familienmitglieder (im Sinne der Schwerbehindertenrechts des SGB XII), sofern die derzeitigen Wohnverhältnisse den individuellen Anforderungen nicht gerecht werden 10 Punkte

D) Mehrgenerationenhaushalt

- für zugesichertem Bezug des Wohnhauses mit 3 Generationen in grader Linie (Großeltern – Eltern – Kinder) 5 Punkte

E) Ehrenamt :

- Freiwillige Tätigkeiten in einer allgemein anerkannten

Organisation im Bereich Soziales, Kultur, Bildung, Sport, Kirche und Politik seit mehr als 3 Jahren im Stadtgebiet Voerde bzw. mit unmittelbarer Wirkung auf die Voerder Bürgerinnen und Bürger sowie freiwillige Tätigkeiten in einer allgemein anerkannten Organisation der Hilfs- und Rettungsdienste seit mehr als 3 Jahren mit einem Zeitaufwand von mindestens 150 Std./Jahr (Nachweis durch Bescheinigung der Organisation) 10 Punkte

F) Sonstige Kriterien:

- Personen, deren Hauptwohnsitz melderechtlich seit mind. 4 Jahren ununterbrochen in der Stadt Voerde liegt für jedes weitere Jahr (max. 10 Punkte) 4 Punkte je 1 Punkt
- Personen, die nicht mehr oder keine 4 Jahre in der Stadt Voerde leben, jedoch früher dort mindestens 10 Jahre ihren Hauptwohnsitz melderechtlich hatten
 - für die ersten 10 Jahre 4 Punkte
 - für jedes weitere Jahr (max. 10 Punkte) je 1 Punkt
- Personen, die ihren Hauptberuf in der Stadt Voerde ausüben je 5 Punkte

G) Ortsteilbezogene Grundstücksvergabe

Bei der Vergabe städtischer Baugrundstücke in den Voerder 11 Ortsteilen wird ein Anteil von 50 % dieser Wohnbaugrundstücke vorrangig an Bewerbungen vergeben, die in diesem Ortsteil ihren Hauptwohnsitz haben. Innerhalb dieser Gruppe werden die Vergabegrundsätze A) bis F) angewendet.

Hinweis:

- Zur Punktevergabe bei den Punkten E und F werden jeweils nur der Antragsteller sowie Partner (Ehe/eheähnliche Gemeinschaft berücksichtigt und nicht weiter Familien- oder Haushaltsmitglieder)

4. Einzelfallentscheidung

In begründeten Fällen, die in besonderem städtischen Interesse liegen und die im Einzelfall zu dokumentieren sind, wird der Bürgermeister ermächtigt, über die Vergabe bzw. Nichtvergabe von Grundstücken nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Hierüber hat er sich im Vorfeld mit dem Ältestenrat ins Benehmen zu setzen.

5. Vertragsregelungen

5.1 Fertigstellung des Wohnbauvorhabens

In einer Frist von spätestens 3 Jahren nach der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages ist das Wohnhaus bezugsfertig herzustellen. Eine Rückkauflassung (Rückübertragung) im Falle der Nichtbefolgung wird zugunsten der Stadt im Grundstückskaufvertrag aufgenommen.

Der Nachweis der Fertigstellungsanzeige nach § 67 der Bauordnung NRW bzw. der Nachweis der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens ist auf Anfrage vorzulegen.

5.2 Eigenbezug des Wohnhauses

Das fertiggestellte Wohnhaus ist durch den/die Erwerber mit einer Frist von 8 Jahren nach Fertigstellung selber zu bewohnen. Ein zeitlich begrenzter Wohnhausbezug durch Familienangehörige im Sinne des § 8 des II. Wohnungsbaugesetzes (WoBauG) kann im Einzelfall zugelassen werden. Die besonderen Gründe hierfür sind nachzuweisen.

Sofern das Wohnhaus nicht durch den/die Erwerber bezogen oder keine Ausnahmegenehmigung erteilt ist (unzulässige Fremdnutzung), sind Erwerber verpflichtet, eine Entschädigungsleistung in Höhe von 50 % des für den Wohnhausbereich geltenden Mietspiegel der Stadt Voerde monatlich an die Stadt Voerde zu entrichten.

5.3 Nachzahlung bei Veräußerung des Wohnhausgrundstückes

Bislang:

Im Falle einer Grundstücksveräußerung durch den/die Erwerber in einer Frist von 8 Jahren nach dem Bezug ist im Falle einer Marktwertsteigerung (Basis: aktueller Bodenrichtwert) des Grundstückes der Differenzbetrag zwischen dem zum Verkaufszeitpunkt geltenden Bodenrichtwert und dem entrichteten Grundstückskaufpreis an die Stadt zu entrichten.

Neu:

Im Falle einer Grundstücksveräußerung durch den/die Erwerber in einer Frist von 8 Jahren nach dem Bezug ist im Falle eines gestiegenen Bodenwertes gemäß aktueller Bodenrichtwertkarte im Vergleich zum ursprünglich an die Stadt entrichteten Grundstückskaufpreises der Differenzbetrag an die Stadt zu entrichten.

5.4 Vorkaufsrecht

Ein Vorkaufsrecht zugunsten der Stadt Voerde ist im Grundbuch zu sichern. Dieses Vorkaufsrecht kann dann gelöscht werden, wenn die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen (Fertigstellung des Wohnhauses und Eigenbezug) erfüllt sind.

6. Einliegerwohnnutzung

Soweit die Einrichtung einer Einliegerwohnung baurechtlich zulässig ist, gilt folgendes:

Einliegerwohnungen dürfen ausschließlich für Familienangehörige eingerichtet und durch diese bezogen werden. Es findet keine Anrechnung denkbarer Mieteinnahmen statt. Die Einrichtung einer Einliegerwohnung ist vor Baubeginn anzuzeigen.

Nach einer eventuellen Beendigung der familienbezogenen Wohnnutzung steht die Einliegerwohnung uneingeschränkt dem freien Wohnungsmarkt zur Verfügung, sofern anhand der Einzelumstände (z. B. Wohnnutzungsdauer des Familienangehörigen) die Einrichtung der Wohnung objektiv für diesen Zweck beabsichtigt war.

Ansonsten kann im Falle einer Fremdwohnnutzung ein Anteil von bis zu 20 % der anzunehmenden Mieteinnahmen, berechnet nach dem aktuellen Mietspiegel, monatlich angefordert werden.

Anhang:

Definitionen

Als **Einliegerwohnung** wird eine zusätzliche Wohnung in einem [Eigenheim](#) bezeichnet, die gegenüber der Hauptwohnung von untergeordneter Bedeutung ist. Dies definierte das von 1956 bis 2001 in Deutschland geltende *Wohnungsbau- und Familienheimgesetz (Zweites Wohnungsbaugesetz, II. WoBauG)* in § 11.^[1]

Aus der Funktion als untergeordnete Wohnung ergibt sich, dass die Einliegerwohnung keinen direkt nutzbaren Wohnungszugang vom Freien aus hat, denn sonst wäre sie als zweite Wohnung im Wohnhaus anzusehen. Deshalb kann der Zugang zur Einliegerwohnung zum Beispiel von einem gemeinsamen Windfang aus oder über das Treppenhaus der Hauptwohnung erfolgen, weshalb sie grundsätzlich auch im Keller- oder Dachgeschoss möglich ist.

Familienangehörige im Sinne § 8 II Wohnungsbaugesetz

- (1) Zur Familie rechnen die Angehörigen, die zum Familienhaushalt gehören oder alsbald nach Fertigstellung des Bauvorhabens, insbesondere zur Zusammenführung der Familie, in den Familienhaushalt aufgenommen werden sollen.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieses Gesetzes gelten folgende Personen:
 - a) der Ehegatte,
 - b) Verwandte in gerader Linie sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie,
 - c) Schwägerte in gerader Linie sowie Schwägerte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie sowie
 - d) Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.